This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUN 25 1912

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ausführliches

Wort- und Sachregister

zu den

zehn ersten Jahrgängen

der

Allgemeinen Gerichtszeitung

für das

Königreich Sachsen

und die

Großherzoglich und Herzoglich sächsischen Länder.

Zusammengestellt

von

E. O. Taube,

K. S. Staatsanwalt.

Leipzig,

Fues's Verlag (L. W. Reisland).

1867.

Digitized by Google

APR-25 1912

Digitized by Google

** **Aberglaube** als Amulet des Verbrechers gegen seine Ueberführung (Walther). I. 493. II. 301.

Abfassung eines Erkenntnisses — als „abgefaßt" (Art. 57 der St.-P.-O.) gilt ein Erkenntniß, sobald es ausgearbeitet und niedergeschrieben, bez. signirt ist. IV. 316. — Die Wirkung der Abfassung eines Erkenntnisses wird durch spätere Cassation nicht aufgehoben. IV. 266. VIII. 38.

Ablehnung des Richters — ** gegen die Entscheidung hierüber Beschwerde bei dem Justizministerium zulässig (Schwarze). IX. 74.

Ablehnungsrecht der Zeugen, s. diese.

Abtreibung der Leibesfrucht — Beweis des Causalzusammenhangs. VIII. 24.

Abwesender. ** Ueber das Untersuchungsverfahren gegen A. (Löwe.) VI. 49.

Auf das von dem Defensor für einen Abwesenden eingewendete Rechtsmittel kann, nachdem über dasselbe in 2. Instanz entschieden worden, der Angeklagte selbst später nicht zurückgreifen. IV. 239.

auch bei Abwesenheit des Angeschuldigten läuft das Decendium für das im Einspruchstermine publizirte Erkenntniß vom Terminstage an. IV. 347.

Accessist — für denselben kann der Gerichtsvorstand Strafantrag wegen Ehrverletzung stellen. III. 277.

Acteneinsicht — ** über Acteneinsicht des Vertheidigers (Schwarze). I. 465.

** über A. und Actenvorlegung nach gemeinem und Thüringischen Strafprozeßrechte (Walther). II. 189. 221.

das Gericht ist nicht verpflichtet, nach Schluß der Untersuchung den vom Angeschuldigten gewählten Vertheidiger zur Einsicht der Acten aufzufordern. III. 413.

Actenschluß — ** über Notification des A. an den Staatsanwalt (Schwarze). III. 81.

** Bei einem Verfahren nach Art. 371 Abs. 1 der St.-P.-O. fällt Notification des A. weg (Schwarze). VII. 275.

Unterlassung des Vorhalts in Art. 362 Abs. 2 der St.-P.-O. keine wesentliche Formverletzung. II. 287. V. 182. VII. 167.

Requisition zur Bekanntmachung des A. und eventuellen Publication des Erkenntnisses zulässig. II. 413; ebenso vorläufige Abfassung des Erkenntnisses und sofortige Publication, nachdem der Angeschuldigte bei Bekanntmachung des A. erklärt hat, daß er nichts weiter vorzubringen habe. V. 182; ebenso Verbindung der Ladung zur Bescheidsbekanntmachung mit der Notification des Actenschlusses. VII. 393.

Bekanntmachung des A. an den Staatsanwalt wesentliche Prozeßvorschrift. I. 473. II. 98 — desgleichen solche an den Angeschuldigten auch in Injuriensachen. III. 436. — sie muß an Jeden von mehreren Privatanklägern erfolgen. IV. 104. — sie muß bei späterer Vervollständigung der Untersuchung wiederholt werden. IV. 344. V. 266. VIII. 358. — nicht aber nach einer noch eingegangenen schriftlichen Erklärung des Privatanklägers. VII. 168. — oder nach der vom Angeschuldigten noch beantragten nochmaligen Befragung des Privatanklägers. III. 295.

Digitized by Google

Der Privatankläger kann auf nochmalige Bekanntmachung des Actenschlusses nach Abhörung der benannten Zeugen verzichten. V. 261.

Notification des A. ersetzt unter Umständen die abfällige Bescheidung auf weitere Beweisanträge. V. 262. X. 219; dagegen VII. 167. — sie ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. VII. 70.

Notification des A. an den Staatsanwalt, nachdem bereits Bescheid abgefaßt und dem Angeschuldigten publizirt worden, nichtig. VIII. 146.

indirecter Verzicht auf Notification des A. X. 351.

der Zeitpunkt des A. steht im Ermessen des Gerichts, daher kein Rechtsmittel dagegen zulässig. III. 149. IV. 390.

Actenvorlegung — Antrag auf A. an den Sachwalter enthält noch keine Legitimation zur Einwendung eines Rechtsmittels. III. 437.

wenn auf einen Antrag auf A. keine Bescheidung erfolgt ist, so ist dies kein Nichtigkeitsgrund. IX. 251.

es hängt vom Ermessen des Gerichts ab, ob und auf wie lange es die Acten dem Vertheidiger in dessen Wohnung mittheilen will. X. 113.

Actenwidrigkeit — ** inwieweit dieselbe im neuen Strafverfahren Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde werden kann (Schwarze). III. 20.

** **Actuarien** können nicht als Richter im Anklageverfahren verwendet werden, auch wenn sie als Hilfsrichter verpflichtet sind (Schwarze). I. 243.

Adhäsionsprozeß s. **Anschluß.**

Advocat — die wahrheitswidrige Vorspiegelung eines A., eine Arbeit für seinen Constituenten gefertigt zu haben und die Annahme einer Bezahlung für dieselbe ist ausgezeichneter Betrug. V. 272.

betrügerische Abforderung von Kosten seiten eines A. — deren Bestrafung durch § 24 der Advocaten-Ordnung nicht ausgeschlossen. VIII. 322.

ein suspendirter A. kann während der Suspension einen ausgezeichneten Betrug im Sinne des Art. 285 1b des St.-G.-B. (Mißbrauch der öffentlichen Stellung) nicht begehen. VI. 146.

Unterschlagung seiten eines A. ist ausgezeichnet, wenn er nur überhaupt die betreffenden Gelder mit Rücksicht auf seine Sachwalterstellung erhalten, sei es auch in nicht streitigen Rechtssachen. VI. 343. 439.

ausgezeichnete Erpressung eines A. gegen die Prozeßgegner durch Erhebung von Ansprüchen auf Honorirung seiner Mühewaltungen, auf Schmerzensgeld, Schadenersatz ꝛc. unter Bedrohung mit Klaganstellung. VI. 343.

Verschuldung seines A. an sich kein Restitutionsgrund für den Clienten. VIII. 271.

über Verbindlichkeit des A. zur Mittheilung des Inhalts eingesehener Acten an seinen Mandanten (Misc.) VII. 172.

Zusammenstellung über die Frequenz der Rechtsanwälte in ihrem Verhältnisse zur Bevölkerungszahl. (Misc.) VIII. 149.

Aeltern — zu den nach Art. 246 des St.-G.-B. strafantragsberechtigten A. gehören auch die Stiefältern. VIII. 380.

Allegation — ** über A. der Gesetzesstellen im Erkenntnisse (Schwarze). II. 68.

** zu Art. 244 3 der Altenburgischen Strafprozeßordnung (von Hopffgarten-Heidler). IV. 437.

Auslassung eines Artikels im Erkenntnisse als Schreibfehler kann verbessert werden. IV. 153.

es muß aus der Fassung des Verweisungserkenntnisses hervorgehen, welchen Strafbestimmungen jede einzelne verwiesene Handlung des oder der Angeklagten unterstellt wird. IV. 426.

nach Maaßgabe des Art. 297 der St.-P.-O. ist das Gericht im Enderkenntnisse nicht an die Allegation des Verweisungserkenntnisses gebunden. IV. 427.

Digitized by Google

die A. des Art. 277 des St.-G.-B. ohne die Angabe der einschlagenden Nummer desselben ist als nichtig angesehen worden. IV. 477.

es ist indifferent, ob die A. der Gesetzesstellen im Erkenntnisse selbst oder in den beigegebenen Entscheidungsgründen erfolgt. V. 24. I. 271.

nach der Fassung des Art. 236 Abs. 4 der St.-P.-O. ist nicht nöthig, daß im Verweisungserkenntnisse auch die Artikel über Rückfall allegirt werden, V. 189 — noch überhaupt, daß alle einschlagenden Bestimmungen des allgemeinen Theils des St.-G.-B. mit citirt werden VIII. 78. — ebensowenig, daß Art. 299 des St.-G.-B. angezogen wird. X. 125.

die irrthümliche Allegation des Art. 142 statt Art. 143 des St.-G.-B. ist für unschädlich angesehen worden. X. 224. — (ausl. Spruchpr.) II. 36.

Amtsmißbrauch — setzt voraus, daß der Beamte wissentlich seine Befugnisse überschreitet. X. 308.

Angriffe auf die Schamhaftigkeit — ** deren Verhältniß zu Nothzucht und Gewalt zu unzüchtigen Zwecken (Taube). VII 116.

Art. 244 des Str.-G.-B. tritt subsidiär ein, wo Art. 180 flg. nicht anwendbar. V. 401.

A. auf die Schamhaftigkeit gehen erst dann in das schwerere Verbrechen des Art. 181 des St.-G.-B. über, wenn die Gewalt nicht mit dem A. selbst zusammenfällt, sondern noch weitere Unzüchtigkeiten ermöglichen soll. X. 209.

** **Anklageamt** der Staatsanwaltschaft (Referat Schwarzes in der Deputation des Juristentags) V. 238.

** A. des Staatsanwalts und Privatanklage (Beschlüsse des Juristentags) V. 410.

Anklageerkenntniß, s. **Verweisungserkenntniß.**

Anklageverfahren. ** Ueber Anträge auf Vervollständigung der Voruntersuchung im A. (Schwarze.) VI. 305.

Vereidung von Zeugen im A. zulässig und Benachrichtigung der Angeschuldigten hiervon nicht erforderlich. III. 238.

unterlassene Bekanntmachung des Einstellungsantrags des St.-A. an den Angeschuldigten kein wesentlicher Formfehler. III. 375.

das Bezirksgericht kann sich noch im A. für incompetent erklären. X. 83.

s. noch Einstellung. Verweisungserkenntniß.

Animus furandi — es genügt nicht die objektive Rechtswidrigkeit der Aneignung, sondern es muß das Bewußtsein dieser Rechtswidrigkeit vorhanden sein. IV. 189.

Animus injuriandi — dessen Vorhandensein ist Thatfrage. II. 54. 67. IV. 87. 324. V. 89. VI. 63.

Animus lucri faciendi — genügt jede Art von Vermögensvortheil. IV. 145, sogar jeder auch nicht pekuniäre Nutzen. II. 289.

Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde — unter welcher Voraussetzung auf eine angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde Bericht erstattet werden kann. V. 308.

A. der Nichtigkeitsbeschwerde ersetzt deren wirkliche Einwendung nicht. V. 77.

Anordnung einer Untersuchung nach Art. 132 des St.-G.-B. ist ein Act des Regierungsrechts, kann daher auch in Abwesenheit des Königs von der mit den Regierungsgeschäften beauftragten Behörde ausgehen. VI. 36.

kann in den Fällen, wo sie erforderlich ist, auch nachgeholt werden. VII. 281.

Digitized by Google

Anstiftung — ** zur Lehre von der A., Irrthum des Angestifteten (ein Rechtsfall). III. 288.
** Art. 65 [2] des St.-G.-B. (Zweifelsfragen von X.) V. 62.
** Verhältniß zwischen A. und Miturheberschaft (Eule). VI. 398.
** thätige Reue bei der A. (Schwarze). IX. 1. — Zu Art. 67 Anstiftung (derselbe). I. 467.
auch die A. zu einer That, die von dem Anstifter selbst gar nicht als Verbrechen begangen werden kann (z. B. zu wahrheitswidriger Aussage in der eigenen Angelegenheit des Anstifters) ist strafbar. I. 467. III. 231. V. 62. VI. 333. — Dasselbe gilt bei Anstiftung zur Verletzung der Dienstpflicht. III. 107. — desgl. bei A. zu Amtsverbrechen. I. 31.
bei A. zum Diebstahl kann dem Anstifter nicht ohne Weiteres die Qualification des Diebstahls mit angerechnet werden. III. 297.
A. eines Mitangeschuldigten zu wahrheitswidriger Aussage straflos. IV. 150.
die erfolglose und daher dem nichtbeendigten Versuche einer wahrheitswidrigen Aussage gleichzubestrafende A. zu wahrheitswidriger Aussage kann nicht um deswillen für straflos erachtet werden, weil nach Art. 229 Abs. 3 des St.-G.-B. wegen Versuchs wahrheitswidriger Aussage ein Strafverfahren nicht statthaben soll. V. 190.
der Vorschlag zur gemeinschaftlichen Verübung eines Verbrechens ist noch keine A. V. 305.
Verübung eines Verbrechens mittels eines Kindes ist nicht A., sondern Urheberschaft. VII. 156.
A. zum Versuche eines Verbrechens nicht denkbar, wohl aber A. zur Beihilfe und Begünstigung. VI. 92.
Rücktritt des Anstifters, Hervorhebung der Bestimmungen des Art. 64 des St.-G.-B. III. 231. 233. VI. 220.

Anschluß an das Strafverfahren. ** Ueber A. (Beschlüsse des Juristentags.) V. 410. — Die Rechtsmittel aus den Delictsobligationen und deren Gebrauch im Adhäsionsprozesse (Klemm). I. 387. 417.
Wirkung einer cassatoria auf denselben. III. 446.
die Entscheidung über den A. wird durch Concurseröffnung gegen das Vermögen des Angeschuldigten nicht erledigt. IV. 40.
die Verurtheilung des Brandstifters auch zur Bezahlung der Spritzenprämie bedenklich. II. 94. IV. 86.
bei Verurtheilung zu den Arztkosten Feststellung der letzteren. IV. 103.
das Gericht ist nicht verpflichtet, die Untersuchung durch Erörterungen im Interesse des adhärirenden Beschädigten aufzuhalten oder bei Beurtheilung des Verbrechens dieses Interesse zum Maaßstabe zu nehmen. Dem Beschädigten steht auch hierunter kein Rechtsmittel zu. II. 103.

Antrag — ** von den Anträgen auf Vervollständigung der geschlossenen Voruntersuchung im Anklageverfahren (Schwarze). VI. 305. — zu Art. 109 [3] der St.-P.-O. (derselbe.) I. 25.
ohne A. des Staatsanwalts darf das Bezirksgericht nur in Eilfällen Erörterungen anstellen. II. 99.
Behandlung eines eventuellen A. des Vertheidigers auf Vervollständigung der Untersuchung im Anklageverfahren. VI. 341.
siehe übrigens Strafantrag. Beweisanträge.

Antragsverbrechen — ** über prozessuale Behandlung der von amtswegen und resp. auf Antrag zu untersuchenden Verbrechen (Schwarze). X. 1, vergl. auch III. 431. IV. 129. 153. 420. 422.
Allgemeines über A. I. 416.

Anzeige — zu den zur A. verpflichteten Personen (Art. 71 des St.-G.-B.) gehören keineswegs alle Beamten. III. 456.

Arbeitsbeschäftigung — ** über A. der Gerichtsgefangenen (Lucius). III. 1.

Digitized by Google

Arbeitseinstellung (Pariser Cassationshof). III. 171.

Arztkosten — deren Feststellung bei Verurtheilung des Beschädigers. IV. 103.

Aufborgen, leichtsinniges — erfordert eine Mehrheit von Fällen, ein systematisches Schuldenmachen, sowie daß der Betreffende hierdurch seine Insolvenz herbeigeführt hat. X. 305.
Unterschied von Betrug. VII. 280. VIII. 292.
fällt bez. des Gerichtsstandes als Unterfall des Bankrotts unter Art. 50 der St.-P.-O. VII. 74.

Auffindung von Leichnamen (Bayrische Ministerialverordnung). III. 435. VII. 245.

Auflauf — zum Begriffe desselben. V. 438.

Aufschub von Freiheitsstrafen, s. **Vollstreckung.**

Aufsichtspersonal in den Strafanstalten. (Misc.) VI. 150.

Ausführung eines Verbrechens umfaßt mehr als die Vollendung desselben. V. 404.

Ausländer — ** Bestrafung von Verbrechen derselben. (Zweifelsfragen von K.) IV. 410.

Ausländische Strafgesetze, deren Berücksichtigung. IV. 431.

Ausland — ** über das Verfahren bei Erkenntnissen, betreffend die rechtlichen Folgen einer im Auslande gegen einen Inländer erkannten Strafe (Abegg). VII. 175.

Aussetzung von Freiheitsstrafen, s. **Vollstreckung.**

Aussetzung hilfloser Personen (Rechtsfälle). VI. 107. 383. IX. 243.
A. liegt auch vor, wenn Kinder oder andere Personen der im Art. 163 des St.-G.-B. bezeichneten Categorie in eine hilflose Lage gebracht oder bei augenscheinlicher Gefahr, in eine solche zu gerathen, hiervon vorsätzlich nicht abgehalten, sondern ihrem Schicksal überlassen werden. V. 403. VI. 107. — doch muß, wenn nicht directer verbrecherischer Wille, so doch mindestens unbestimmter böser Vorsatz erwiesen sein. VI. 315. (ausl. Spruchpr.) IV. 142.

** **Auszeichnungsgründe**, über deren Zusammentreffen mit Erschwerungsgründen (Lamm). II. 172.

Autorrecht an Briefen. (Misc.) V. 468.

Avocation — Begründung eines Gesuches um solche. X. 124.

Bagatellprozeß — ** über die Contumaz des Verklagten im B. (Körner). III. 419.
** Wie ist zu verfahren, wenn Beklagter im Verhörstermine in der Maaße ein Zugeständniß ablegt, daß nur noch ein ganz geringfügiger Gegenstand streitig bleibt? (Klien). VI. 42.
Die Anfertigung von Schriften im B. für Andere seiten eines Nichtadvokaten Winkelschriftstellerei. II. 327. VIII. 350.

Bankrott — ** zu Art. 243 und 244 des Thüringer Strafgesetzbuchs (von Egidy). I. 370. 372. — Zu Art. 304 und 310 des Str.-G.-Bs. (Heinze) III. 428.
Konkurrenz von leichtsinnigem und böslichem Bankrott denkbar. III. 439. VIII. 68. vgl. auch IX. 82.
Böslicher Bankrott — zur Lehre vom dolosen Bankrott (Misc.) V. 364. — Art. 304 d. Str.-G.-B. setzt keineswegs allenthalben Conkurseröffnung voraus. VIII. 380. — Art. 304 unter 2. setzt nicht voraus, daß die Gantmasse bereits consignirt sei. II. 416. — die Entziehung von Vermögensbestandtheilen vor Ausbruch des Conkurses muß in fraudem creditorum geschehen sein, Ausgaben zum Lebensunterhalt oder zur Bezahlung von Schulden gehören nicht dahin. VII. 100. — schon das wissentliche Verschweigen eines Außenstandes consummirt das

Digitized by Google

Verbrechen des b. B. IV. 428. — Beurtheilung des Falles, wo eine Ehefrau dem Ehemanne zum Conkurs gehörige Sachen heimlich nachgesendet. V. 459. — Beihilfe zum b. B. III. 451. — Beihilfe oder Begünstigung? IV. 428. — bösl. B. und Betrug als fortgesetztes Verbrechen. VIII. 349.

geringere Fälle des b. B. — „einzelne zum Hausrath gehörige Gegenstände und geringe Geldsummen" III. 239. — zu erstern kann ein Ofen nicht gerechnet werden VI. 412. Desgl. nicht eine Taschenuhr X. 52.

leichtsinniger B. — Art. 307 und 308 des Str.-G.-Bs. setzen Conkurseröffnung zum Vermögen des Angeschuldigten voraus, daher nicht anwendbar auf einen vorher ausgetretenen Geschäftstheilhaber, auf den die Conkurseröffnung nicht erstreckt worden. V. 76. — Leichtsinn, übermäßiger Aufwand. II. 215. — „gewagte" Geschäfte. IX. 148. — vor Berücksichtigung des Schlußsatzes des Art. 307 d. St.-G.-B. hat der Richter die Beibringung der Erklärung sämmtlicher Gläubiger, daß sie abgefunden seien, abzuwarten. III. 185.

schwerere Fälle des l. B. — Die Anwendung des Art. 308 des Str.-G.-B. setzt nicht zugleich das Vorhandensein des Thatbestands des Art. 307 voraus. II. 216. VII. 421. — die einzelnen Fälle des Art. 308 bilden keineswegs besondre Vergehen, auf welche Art. 78 des Str.-G.-B. anwendbar wäre. V. 102. VII. 421. — bei der Frage der Ueberschuldung zählt das eheweibliche Einbringen als Passivum. VI. 203. — Aussicht auf außergerichtliches Arrangement kann nicht als gegründete Hoffnung zur Hebung der Ueberschuldung angesehen werden. VI. 209. — unordentliche Buchführung. III. 184. 451. V. 23. 77; Unkenntniß in der Buchführung entschuldigt nicht. V. 102; ebensowenig kömmt etwas darauf an, ob der Angeschuldigte als Kaufmann im engern Sinne anzusehn. VII. 421; der Angeschuldigte haftet dafür, wenn er die Buchführung unfähigen Personen überlassen und sich nicht darum gekümmert hat. VIII. 352.

Bayern — Gerichtsverfassung (Misc.) II. 373. — Rückblicke auf die Sitzungen des ständigen Criminalsenats des obersten Gerichtshofs zu München im Jahre 1857 (Misc.) II. 219. — Oberappellationsgericht zu München (statist. Misc.) IV. 195.

** **Beamten**, deren Befragung als Zeugen (Schwarze). IX. 237.

Von ihnen ist eine besondere Bedachtsamkeit zu erwarten. III. 180.

Bei Beleidigung eines Beamten ist der amtliche Vorgesetzte zum Strafantrag berechtigt, auch wenn die Beleidigung keinen Bezug auf die amtliche Stellung des Beleidigten hatte. II. 364.

K. bayrische B.-O., die zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten (Misc.) V. 197.

Bedrohung — ** ein Rechtsfall (Untersuchung gegen Johann Stubner). I. 131.

eventuelle Drohung zur Abwendung unrechtmäßiger Handlungen des Bedrohten nicht strafbar. III. 335; X. 246.

ebensowenig bloße vermessene Reden ohne ernstliche Absicht. III. 335. VIII. 215.

die B. muß in der Voraussicht erfolgt sein, daß sie zur Kenntniß der Bedrohten komme. IV. 139; VI. 225. zu denen jedoch bei B. mit Brandstiftung alle Gefährdeten zu rechnen. IV. 139.

auch die Androhung sofortiger Uebel strafbar. IV. 427.; desgl. die Drohung mit Uebeln, welche Verwandten des Bedrohten zugefügt werden sollen. VIII. 138. 291.

Ihre Beurtheilung und Behandlung als bloßer Injurie unter Umständen gerechtfertigt. IV. 338.

nicht nothwendig, daß die B. wirklich Furcht erregt, nur, daß sie dazu geeignet ist. VI. 77. wobei die Individualität des Bedrohten zu berücksichtigen. IX. 307.

Digitized by Google

auch B. in allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken nach Befinden strafbar. IX. 63. 83.

es müssen eigne Handlungen des Bedrohers, nicht Naturereignisse das Drohmittel bilden. IX. 316.

als Ort der That ist der Ort anzusehn, wo der Bedrohte Kenntniß von der B. erhält. VIII. 420. — bei B. durch Briefe der Empfangsort. IX. 29.

vergl. übrigens noch: Ueber den Unterschied des Raubes und der Erpressung (Schwarze). VIII. 393.

Bedrohung des Staatsoberhauptes. — Unter Art. 133 d. Str.-G.-B. fällt auch Bedrohung mit Tödtung. Es ist nicht erforderlich, daß die B. Besorgniß erregend gewesen, wohl aber, daß sie zur Kenntniß des Staatsoberhauptes hat kommen sollen. VII. 280.

Beeinflussung von Richtern, Zeugen oder Sachverständigen. Verordn. des K. K. Oesterr. Justizministerii. II. 72.

Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums. VI. 445. — (ausl. Spruchpr.) IV. 146. VIII. 76.

Befragung des Angeschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse ist bei Nichtigkeit nothwendig. I. 473.

Befreiung von Gefangenen. Die Gefangenschaft beginnt mit der Ankündigung der Arretur. III. 374.

Der Widerstand vor und nach dieser Ankündigung ist als fortgesetztes Verbrechen zu betrachten. ibid.

unter Gefangnen sind nicht bloß in Gefängnissen ꝛc. Detinirte, auch nicht bloß von Polizeibeamten ꝛc. Verhaftete, sondern auch solche zu verstehen, die nach Art. 80 der Str.-Pr.-O. von Privatpersonen festgenommen worden. IV. 109. — doch muß die Verhaftung wegen eines Criminalvergehens, nicht bloß wegen polizeilichen Ungebührnisses erfolgt sein. VIII. 70.

Miturheberschaft bei Befreiung von Gefangenen. VII. 419.

nicht erforderlich, daß die Ablieferung des Verhafteten in ein Gefängniß beabsichtigt wurde. VIII. 321.

Begriff der Zusammenrottung von Gefangenen. VIII. 62.

als Gefangener ist auch ein von Zollbeamten wegen Pascherei Sistirter anzusehen. IX. 221.

ein in einem Krankenhause untergebrachter Inhaftat kann nicht ohne weiteres als Gefangener angesehen werden. X. 116.

Begünstigung — durch unterlassene Anzeige — zu den zur Anzeige verpflichteten Personen gehören nicht ohne weiteres alle Beamte. III. 456.

Begünstigung eines Verbrechens und dieses selbst sind nicht gleichartig. IV. 124. 300. VI. 333.

„Vertrieb" der Gegenstände des Verbrechens liegt auch schon in dem Versuche ihrer Veräußerung. IV. 149.

B. kann auch durch passives Verhalten begangen werden. VIII. 112.

es ist indifferent, ob die gestohlene Sache dem Begünstiger durch den Dieb selbst oder eine Mittelsperson zugetragen wurde, ingleichen ob der Begünstiger specielle Kenntniß von dem Verbrechen hatte. IX 122. 217.

nach Art. 72 des Str.-G.-B. ist die B. auch dann straflos zu lassen, wenn dem Begünstiger zwar durch das Verbrechen Vortheil zugeflossen, aber der eigne Vortheil nicht der wesentliche Zweck der B. war. I. 410. — Bei Ehefrauen und Kindern ist dabei noch zu berücksichtigen, daß ihnen nachgesehen ist, von dem Ehemanne bez. den Eltern ihren Unterhalt in unrechtmäßig erworbenem Gute zu empfangen (Art. 292 des Str.-G.-B.) III. 184.

Digitized by Google

der Begriff der „nahen häuslichen Verhältnisse" erstreckt sich auch auf das Konkubinatsverhältniß. I. 410.; selbst auf ein ehebrecherisches V. 188. nicht aber auf ein bloßes Liebesverhältniß. IV. 107.

die in Art. 72 des Str.-G.-B. ausgesprochene Straflosigkeit kann nicht auf Begünstigungshandlungen ausgedehnt werden, die schon an sich ein Verbrechen sind. V. 185.

Art. 72 selbst dann anzuwenden, wenn die B. auch Nichtverwandten des Begünstigers zu Gute kam. X. 95.

Behörden, öffentliche — ** der Gemeinderath gehört nach thüringischem Rechte nicht dazu (Walther). II. 301.

Bekanntmachungen, Verletzung öffentlicher — ist nur möglich an öffentlich aushängenden oder ausliegenden Bekanntmachungen. III. 188.

Bekanntmachung — des Aktenschlusses, siehe Aktenschluß.

B. des Untersuchungsbeschlusses eine wesentliche Vorschrift. III. 450. V. 140. VIII. 182.

B. des Erkenntnisses durch ein hierzu nicht requirirtes Gericht ungiltig. IX. 351.

Aussetzung der Publication der Entscheidungsgründe in gerichtsamtlichen Untersuchungen unzulässig. III. 449.

Beihilfe — ** Zusammentreffen der B. und des Versuchs (Mittermaier) V. 121.

** Prüfung der Frage, in welchem Umfange die accessorische Natur der B. Anwendung finden kann (Mittermaier). V. 128.

B. zum böslichen Bankrott. III. 451.

B. zu einem nicht existent gewordenen Verbrechen ist strafbar und als nicht beendigter Versuch der nahen oder entfernten B. zu dem nicht beendigten Versuche des betr. Verbrechens zu beurtheilen. IV. 393; VIII. 293.

nahe B. setzt nicht voraus, daß ohne sie das Verbrechen nicht hätte ausgeführt werden können, sondern, daß es nicht ausgeführt worden sein würde. VII. 351.

das Fortschaffen gestohlner Sachen wird zur B., wenn ohne solches dem Diebe die Verfügung über das Entwendete unmöglich wurde. V. 404.

Beleidigung siehe Compensation und Injurien.

Benutzung, ** widerrechtliche fremder Sachen. Zu Art. 330 des Str.-G.-B. (Zweifelsfragen von X.) V. 56.

Art. 330^3 des Str.-G.-B. kann nicht auf unbewegliche Sachen angewendet werden. IV. 322.

Entwendung einer fremden Sache ist selbst dann Diebstahl und nicht das in Art. 330^3 bezeichnete Vergehen, wenn der Entwender die Sache in der Absicht der Wiedereinlösung und Rückgabe verpfändete III. 455.

Berathschlagung richterlicher Entscheidungen — ** über die Bedeutung des Art. 9 Abs. 3 der Str.-Pr.-O. vorgeschriebenen Abstimmungsmodus (Taube). VII. 120.

bei Berathung und Beschlußfassung des Gerichtshofs im Verhandlungssaale selbst ist ein Abtreten des Staatsanwalts nicht erforderlich. IX. 250.

Berichterstattung auf Rechtsmittel. ** B. auf eingewendete Rechtsmittel (Schwarze) IX. 15. — braucht nicht unbedingt Ablauf des Decendii abgewartet zu werden (Schwarze) I. 242.

auf eine vorläufig angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde. V. 308.

Die Unzulässigkeit des Rechtsmittels muß ganz klar vorliegen, wenn von B. abzusehen sein soll. VIII. 272.

auf eine völlig unzulässige Nichtigkeitsbeschwerde hat das Gerichtsamt selbst Entschließung zu fassen und nicht solche wegen des gleichzeitig erhobenen Einspruchs dem Bezirksgerichte zu überlassen. IX. 92.

Digitized by Google

die B. auf ein Wiederaufnahmegesuch kann nicht wegen dessen Unzulässigkeit abgelehnt werden. IX. 20.

Berufung. ** Ist das Rechtsmittel der B. gegen eine bezirksgerichtliche Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme einer durch Enderkenntniß beendigten einzelrichterlichen Untersuchung zulässig? (Wächter). II. 169.

B. gegen ein bezirksgerichtliches Enderkenntniß enthält zugleich eo ipso eine Nichtigkeitsbeschwerde bezüglich der Rechtsansicht I. 126.

Unterschied in der Bedeutung und Wirksamkeit der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung. I. 126.

wenn das Oberappellationsgericht auf die B. eines Angeklagten zu einer günstigern Rechtsansicht gelangt, so kommt solches ebenso wie bei der Nichtigkeitsbeschwerde den Mitangeklagten zu Gute. IV. 343. V. 28.

auch eine nur gegen die Strafhöhe gerichtete B. ermächtigt den Oberrichter, den Schuldbeweis zu prüfen und nach Befinden freizusprechen. VII. 285. vergl. dagegen V. 351.

Beschränkte Verbindlichkeit der thatsächlichen Feststellungen der 1. Instanz für die Entscheidung der 2. Instanz. IV. 308. Sie schließt die Prüfung der Schlußfolgerungen nicht aus, auf welchen die betr. Feststellung beruht. ibid. — Die thatsächlichen Feststellungen der 1. Instanz können durch spätre Zugeständnisse des Angeklagten ergänzt werden. VIII. 36. — Oberappellationsgericht wie Bezirksgericht können die thatsächlichen Feststellungen der 1. Instanz durch nachträgliche Beweisaufnahmen suppliren, jedoch nicht zum Zwecke einer reformatio in durius oder zur Geltendmachung von durch die 1. Instanz beseitigten Anschuldigungspunkten. IX. 258. (ausl. Spruchpr.). I. 444.

Beschädigung fremden Eigenthums — durch Brandstiftung setzt einen Antrag voraus. I. 119.

ist auch in der böswilligen Verunreinigung von Bleichstücken gefunden worden. II. 258., desgl. in dem Inswasserwerfen von Holz, so daß solches dem Eigenthümer verloren gegangen. IV. 86., desgl. im Bemalen fremder Wände. VI. 331.

auf muth- oder böswillige B. von Bäumen beim Befahren eines fremden Grundstücks ist nicht Art. 9 des Forststrafgesetzes, sondern Art. 335 flg. des St.-G.-B. anzuwenden. IV. 319.

die Beabsichtigung eines bestimmten Schadens ist nicht erforderlich. V. 273.

zu den „zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken gehören keineswegs alle Staats- und Communal-Gebäude. VI. 172.

Entschädigung kann nur bei der Strafabmessung berücksichtigt werden. VIII. 141.

bei B. f. E. ist eine legale Feststellung des Schadens und seines Betrags erforderlich. IX. 149. — die diesfallsige eidliche Angabe des Verletzten genügt. VI. 315.

ob der Schaden eine bestimmte Person hat treffen sollen und ob diese oder eine andre dadurch wirklich getroffen worden ist, ist indifferent. X. 272.

siehe übrigens Eisenbahnstrafgesetz.

** **Beschwerde** über einzelne Kostenansätze (Schwarze). II. 382. — B. über Verfügungen des Vorsitzenden (derselbe). I. 21.

Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Enderkenntniß ist unzulässig, wenn unterlassen worden ist, gegen die gravirliche Entschließung des Vorsitzenden auf die Entscheidung des Gerichts zu provoziren. III. 180.

Der Staatsanwalt kann zu Gunsten des Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber Beschwerde einwenden. VIII. 271.

Gegen die vom Einzelrichter resolvirte Vereidung oder Nichtvereidung eines Zeugen keine B. zulässig. III. 236.

Digitized by Google

Der Staatsanwalt kann gegen den Einstellungsbeschluß des Einzelrichters V. führen. Ertheilt infolge dessen das Bezirksgericht abändernde Entscheidung, so steht dem Verletzten gegen solche V., nicht aber gegen die spätere Definitive des Einzelrichters Nichtigkeitsbeschwerde zu. III. 109.

Gegen Ablehnung der vom Staatsanwalte beantragten Untersuchung seiten des Bezirksgerichts steht dem Verletzten kein Rechtsmittel zu, er kann aber, wenn sich der Staatsanwalt bei der Ablehnung beruhigt, über diesen V. führen. I. 414. V. 304.

V. über die Art der Verwahrung eines während der Hauptverhandlung abgeführten Angeklagten ist als Aufsichtsbeschwerde zu behandeln. VI. 74.

Gegen den Beschluß auf unmittelbare Vorladung hat der Angeklagte nur das Rechtsmittel der V. und zwar nur wegen Incompetenz. III. 329.

bei V. gegen eine unmittelbare Vorladung wegen Unzuständigkeit des Bezirksgerichts muß daran, als welches Verbrechen das Bezirksgericht die That angesehen hat, festgehalten werden. V. 71.

Besichtigung — für eine nothwendige Ortsbesichtigung kann der Vertheidiger Reisekosten liquidiren. V. 71.

Besserungsprinzip — ** Bemerkungen über das V. in Strafanstalten (Spranger). IX. 257.

Bestärkungseid, s. **Eid.**

Bestechlichkeit — durch infolge eines Geschenkes unterlassene Realcitation eines Wechselschuldners seiten eines beauftragten Gerichtsdieners verübt. X. 24.

Bestechung — ** Verfall des Geschenks (Schwarze). III. 198.

setzt nicht voraus, daß die Amtshandlung, zu der bestochen werden soll, bestimmt bezeichnet worden. V. 100.

V. durch Geschenke an die Ehefrau des Beamten. VIII. 139.

Bestohlner — ** über die Rechtsmittel, welche dem V. nach dem Civilrechte gegen den Partirer zustehen (Coith). V. 285.

s. noch Verletzter.

Bestrafung geringer in den Gesetzen nicht mit Strafe bedrohter Uebertretungen (östreichische Gesetzgebung). II. 75.

Betrug — ** Beiträge zur Auslegung des St.-G.-B. Zu Art. 287. 288. 284. (Krug). I. 249. 449.

** zum Thatbestande des V. (Heinze). VIII. 1; 41.

** zur Lehre vom Betruge (Rechtsfall). VIII. 329. 361.

** zur Lehre vom Gerichtsstande der begangenen That insbesondere beim V. und über beendigten und nicht-beendigten Versuch dieses Verbrechens (Löwe). X. 196. 229.

Als Ort der That ist der Ort anzusehen, an welchem die Täuschung stattgefunden, bei Betrug durch Briefe der Empfangsort. X. 83.

V. zum Nachtheile Anderer als des Getäuschten straflos (früheres Recht). I. 475.

Allgemeineres über criminellen Betrug gegenüber den civilrechtlichen Contractsklagen IV. 45.

V. gegen Feuerversicherungsgesellschaften durch Erhebung betrügerischer Schädenansprüche ist nicht als V. in Vertragsverhältnissen anzusehen und bedarf zur Bestrafung keines Antrags. III. 278. VIII. 368; desgl. (bayrische Spruchpraxis). VI. 387; desgl. ** Ist der Betrug durch zu hochgegriffene Brandschädenberechnung von amtswegen strafbar? (Andreä). IX. 341.

V. bei Vertheilung milder Beiträge. IX. 341.

kein V., wenn der für den Mandanten Bestellungen machende Mandatar unter dem Vorgeben bereits erfolgter Bezahlung dieser Bestellungen sich das Geld dafür vom Mandanten vorausgeben läßt. V. 94.

Digitized by Google

B. durch Erhebung von Geldansprüchen an einen Concumbenten unter der Vorspiegelung von ihm geschwängert zu sein. V. 228.
Auch die Täuschung über den Werth einer zum Tausche angebotenen Sache B. V. 316.
betrügerische Ausstellung einer Schuldurkunde (Misc). VI. 78.
B. durch Erhebung der Einlage auf ein fremdes Sparkassenbuch (Misc). IX. 94.
Eingehung eines Scheinkaufs um einen Pächter loszuwerden noch kein B. VI. 104.
Berechnung des Schadens beim B. (Altenburger Spruchpr.). VI. 143.
Vereitelung eines erwarteten Gewinns kann nicht als derartige Vermögensschädigung gelten, wie sie der B. voraussetzt (Misc). IX. 95.
rechtswidriger Vermögensvortheil? X. 300.
** kann durch Begebung eines formell gültigen aber materiell ungültigen Wechsels ein Betrug verübt werden? (Sierig). VI. 237.
B. durch Ausgabe eines zur Zeit werthlosen Cassenscheines einer falliten Bank. VI. 410. IX. 221.
Art. 273 Abs. 2 des St.-G.-B. ist auch auf das Zusammentreffen mehrerer versuchter und vollendeter Betrügereien bei derselben Unternehmung anzuwenden. VIII. 214.
wissentliche Annahme einer Nichtschuld an sich und ohne daß man den Irrthum des Zahlenden veranlaßt, kein B. VIII. 367. 384.
B. durch Pathenbitten zu einer vorgespiegelten Taufe. IX. 350.
Geltendmachung eines gefälschten Wechsels im Wege der Wechselklage kein Betrug, aber Erpressung. VI. 273.
die Erhebung einer Executivklage aus einem gefälschten Schuldbekenntniß gegen den angeblichen Schuldner nur Fälschung, nicht B. X. 90; ebenso der Gebrauch einer gefälschten Quittung seiten des Beklagten. X. 210.
Dagegen ist B. erkannt worden in der Reclamation abgepfändeter Waaren unter fälschlicher Bezeichnung derselben als Commissionswaaren und Production materiell unwahrer Urkunden zur Unterstützung des Interventionsanspruchs. X. 311.
wenn man die Besorgung eines Auftrags gleich in der Absicht übernimmt, das anvertraute Geld sich anzueignen, liegt nicht Unterschlagung, sondern B. vor. V. 185; ähnlich VIII. 135.
ein strafbarer Betrug liegt auch dann vor, wenn derselbe zur Deckung vorausgegangener Unterschlagungen verübt worden und der Gewinn des B. dem Verletzten zugeflossen ist. V. 266.
B., Unterschlagung, Verletzung der Dienstpflicht? VI. 130.
Unterschied zwischen leichtsinnigen Aufborgen, Creditbetrug und Betrug. IV. 113. VII. 280; zwischen Betrug und Erpressung. IV. 143.
B. und böslicher Bankrott als fortgesetztes Verbrechen. VIII. 349.
Nachtquartier als Object eines B. involvirt, wenn der Verletzte kein Gastwirth ist, nur die Anwendung des Art. 330 des St.-G.-B. X. 266.
ausgezeichneter B. — durch Amtsmißbrauch liegt nicht schon da vor, wo das Amt nur die Gelegenheit zur Verübung des B. bot. IV. 307. — die wahrheitswidrige Vorspiegelung eines Advocaten, eine Arbeit für seinen Constituenten gefertigt zu haben und die Annahme einer Bezahlung für dieselbe ist ausgezeichneter B. V. 272. — ein suspendirter Advokat kann während seiner Suspension einen ausgezeichneten B. durch Mißbrauch öffentlicher Stellung nicht begehen. VI. 146. — die Strafbarkeit betrügerischer Abforderung von Kosten seiten eines Advocaten wird durch § 24 der Advocatenordnung nicht ausgeschlossen. VIII. 322.
B. durch Fälschung (Altenburg. Spruchpraxis). VI. 143.
wenn die Aneignung anvertrauten Geldes nicht ohne Fälschung ausführbar, liegt nicht Unterschlagung, sondern ausgezeichneter B. vor. VI. 309.

Digitized by Google

B. durch unbefugte Ausfüllung eines Wechselblanquets ist ausgezeichneter B., da Art. 285 1a auch auf die Ausfüllung von Blanquets zu beziehen. VIII. 375.

Art. 285 1d (Gefährdung der Gesundheit) auf betrügerische Meldung von Unglücksfällen in der Familie zur Erlangung des Botenlohns ꝛc. angewendet. IX. 60.

B. bei Verträgen — es genügt zur Täuschung die Vorspiegelung der Vertragsform mit dem bestimmten Willen, den Vertrag nicht zu erfüllen. II. 94. V. 136.

„ausdrücklich zur Bedingung gemacht." I. 441. V. 319.

„Eigenschaft" hierher gehört auch der Werth der Sache. V. 316.

„bedungene Gegenleistung" braucht keine ausdrücklich bedungene zu sein. VI. 419.

Art. 286 1 angewendet worden auf Jemanden, der einen Anderen zur Annahme eines Darlehns zu bestimmen gewußt und dabei einen Wechsel zu viel höherem Betrage zur Unterzeichnung untergeschoben hatte. III. 446.

B. nach Art. 286 3 durch falsche Declaration eines Geldbriefes um gegen den Adressaten fälschlich Zahlung vorzuschützen. IV. 41.

B. bei einem Kaufe durch Benutzung falschen Gewichts seiten des Käufers nicht B. in Vertragsverhältnissen, sondern gemeiner B. IX. 62.

Täuschung über den Vertragsgegenstand. IX. 147.

im Falle der Nichtwiedererlangung des Betrugsobjects kann der verabredete Kaufpreis als Werth desselben angesehen werden. X. 321.

s. noch Creditbetrug. Entwendung von Eßwaaren. Fälschung.

Betteln — (östreich. Spruchpr.). I. 33.

B. mit Gebrauch falscher Urkunden. II. 412.

Begriff des B. VI. 66.

** **Beurlaubung** der Strafgefangenen. VII. 207. VIII. 81. IX. 152.

Beweis — ** zur Lehre vom Beweise des Meineids. III. 193.

** Bei späterer Aburtheilung eines Complicen muß der Beweis in der Hauptverhandlung selbstständig von neuem erhoben werden (Schwarze). IX. 119.

Beweisanträge — ** deren processuale Behandlung (Schwarze). VII. 25. X. 103.

Denselben ist zu fügen oder der Antragsteller ausdrücklich zu bescheiden. I. 309. III. 332. VII. 167.

über B. zur Rechtfertigung eines Einspruchs hat das Bezirksgericht zu entscheiden. Ein Rechtsmittel gegen dessen Beschluß nicht zulässig. III. 107; desgl. V. 437.

Bekanntmachung des ablehnenden Beschlusses auf B. wesentliche Vorschrift. IV. 346.

daraus, daß der Einzelrichter auf B. nicht gefügt, kann keine Nichtigkeit gegen das spätere Erkenntniß des Bezirksgerichts abgeleitet werden. VII. 36.

Die Nichtwiederholung eines früher gestellten B. im Einspruchstermine gilt als Verzicht. VII. 108.

die Zurückweisung von B. wegen Unerheblichkeit kann nicht mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. VII. 244.

auf die in Denunciationsschriften meist nur vorsorglich gestellten Beweisanträge bedarf es keiner ausdrücklichen Bescheidung. X. 219.

Beweisfrage — dieselbe kann nicht zum Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde gemacht werden. IV. 106. V. 103.

Beweismittelliste — ** Bemerkungen zu Art. 260 flg. der St.-P.-O., die Vorbereitung der Hauptverhandlung betr. (Gareis). III. 113.

Digitized by Google

** deren Ergänzung (von Hopfgarten-Heidler). III. 154.
Die unterlassene Behändigung einer Abschrift der B. an den Angeklagten kein Nichtigkeitsgrund. X. 218.
(ausl. Spruchpr.) I. 442.

Bewohntes Gebäude, s. **Diebstahl.**

Bezeichnung des Strafgesetzes, s. **Strafantrag.**

Bezirksgericht — ** die Bezeichnung „Bezirksgericht" (Schwarze). I. 16.
Die Zuziehung von 3 Hilfsrichtern zu einer Verhandlung des B. für zulässig erachtet. VI. 332. — dagegen die Zuziehung von Hilfsrichtern zu den Anklagesitzungen unstatthaft. I. 243.

Bigamie — Mangel elterlichen Consenses bei der ersten Ehe kein Nichtigkeitsgrund. Auf die Nichtigkeit der zweiten Ehe aus dergleichen Gründen kommt schon deshalb nichts an, weil sie überhaupt der ersten Ehe gegenüber nichtig ist. V. 101.

Blanquet — in der Ausfüllung desselben nur dann Fälschung zu erkennen, wenn sie von einer unbefugten Person ausgeht, oder wenn der Bevollmächtigte das Bl. zur Anfertigung einer ganz anderen Art von Urkunde benutzt, als wozu er dasselbe erhalten. Dagegen begründet sonstige unrichtige Ausfüllung noch keine Fälschung. X. 53.
Art. 285 1a (Betrug durch Fälschung) begreift auch den durch unbefugte Ausfüllung von Blanquets verübten Betrug in sich. VIII. 375.

Blödsinnig, s. **Mißbrauch.**

Bösliche Verlassung — soll die Ehescheidungsklage zugleich als Strafantrag angesehen werden, so muß sie sich auf solche Vorgänge stützen, wie sie sich Art. 265 des St.-G.-B. allein als strafbar bezeichnet. VII. 308.

Brandstiftung — ** zur Auslegung des Art. 212 des St.-G.-B. (Schwarze). III. 199. — ** Ist die culpose Inbrandsteckung eigner Gebäude strafbar? (Taube). VII. 113. — ** Zur Auslegung des Art. 209 unter 1a des St.-G.-B. IX. 65.
Beschädigung fremden Eigenthums durch Brandstiftung setzt Strafantrag voraus. I. 119.
B. an dem Hause des Ehegatten ist nicht als Inbrandsteckung des eigenen Gebäudes anzusehen. II. 369.
inwiefern bei B. das Bewußtsein der Gefahr an die Stelle des dolus tritt. III. 439. — Zurechnung des Erfolges (Einäscherung benachbarter Gebäude) zum dolus. VII. 21.
Tödtung eines Menschen durch B. IX. 65.
Inbrandsteckung eigener Gebäude und Betrug gegen die Versicherungsgesellschaft fortgesetztes Verbrechen. X. 157.
zu den „anderen dergleichen Gegenständen" des Art. 208 des St.-G.-B. ist auch ein Düngerhaufen gerechnet worden. II. 415. — dagegen nicht wildes Dorngestrüpp. IV. 350.
** Art. 208 „Holzvorräthe" (Schwarze). VII. 270; desgl. VII. 311. VIII. 325.
„bewohntes Gebäude" (bayrische Spruchpr.) IV. 142.
** „thätige Reue" bei B. (Schwarze). IX. 10. — der Brandstifter muß noch allein im Stande gewesen sein, das Feuer zu löschen und dies auch gethan haben. V. 31. X. 303. — Art. 213 des St.-G.-B. (thätige Reue) leidet keine Anwendung auf culpose B. I. 119.
über den objectiven Thatbestand culposer B., insbesondere die Nichtanwendbarkeit des Art. 211 des St.-G.-B. bezüglich der Vollendung doloser B. IX. 182. 311; desgl. II. 290. und ** Mittheilung aus der Spruchpraxis des Criminalgerichts Altenburg (Bater). II. 298.
indirecte Verschuldung durch Kinder erregter Feuersbrünste infolge nachlässiger Verwahrung von Zündhölzchen. II. 286. III. 186. VI. 444.

Digitized by Google

die Ersatzpflicht des culposen Brandstifters erstreckt sich nicht au ;die Spritzenprämie. II. 94. IV. 86.

Brandlegungstrieb (Misc). IV. 401. — Er berechtigt nicht zur Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit VII. 347.

Da Art. 70 des St.-G.-B. (unterlassene Verhinderung eines Verbrechens) nur von „Brandstiftung" spricht, so ist er auf die Inbrandsteckung eigener Gebäude nicht mitzubeziehen. V. 258.

Schlußsatz des Art. 209 des St.-G.-B. — die Worte „weder besondere Gefahr" beziehen sich sowohl auf die Gefahr für Menschenleben, als auf die Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers. Letztere muß unwahrscheinlich gewesen sein. VIII. 356. — Die Worte „noch erheblicher Schaden" beziehen sich vorzugsweise auf die Fülle, in denen zwar vollendete B. anzunehmen, das Feuer aber nicht zum vollen Ausbruch gekommen ist. VII. 154.

Anstiftung zu culposer B. nicht denkbar. VII. 277.

Braunschweig — die Civilrechtspflege im Herzogthum B. im Jahre 1858 (Misc). IV. 159.

Buchführung, s. **Bankrott.**

Cartelleonvention, allgemeine, der deutschen Bundesstaaten ist nicht als durch die Publicationsverordnung zum St.-G.-B. aufgehoben zu betrachten. V. 90.

Cassation — ** C. gerichtsamtlicher Erkenntnisse (Schwarze). I. 197.

** Ueber die Wirkung cassatorischer Entscheidungen (Schwarze). IV. 132.

** Wirkung der Cassatoria bei der Verweisung zu anderweiter Entscheidung (Schwarze). IX. 75.

über den Einfluß cassatorischer Entscheidungen auf das neu zu ertheilende Erkenntniß. III. 150. VI. 224. V. 72.

in welchem Falle das Oberappellationsgericht auch auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde selbst entscheiden kann, anstatt die Sache zur nochmaligen Entscheidung an die 1. Instanz zurückzugeben. I. 126.

die Verpflichtung des Oberrichters, die günstigere Entscheidung auf eine Nichtigkeitsbeschwerde auch den Complicen zu Gute kommen zu lassen, gilt auch für Berufungen und Einsprüche. V. 28. 144. — ebenso zieht die Cassatoria die Aufhebung der Strafverfügungen auch gegen die übrigen Complicen nach sich. X. 322.

** der Einfluß der Erkenntnißabfassung auf die Competenz (Art. 57 der St.-P.-O.) wird durch die spätere Cassation des Erkenntnisses nicht alterirt (Lobe). IV. 266. — desgl. mit gewisser Beschränkung. VIII. 38.

ist infolge C. eine anderweite Entscheidung vom Bezirksgericht zu ertheilen, so muß dies von den vorigen Richtern geschehen. IX. 27. vergl. auch V. 445., ist solches nicht möglich, so ist die Verhandlung zu wiederholen. IX. 93.

Wirkung der C. auf den Anschluß des Beschädigten. III. 446.

Wirkung der C. auf die dem früheren Erkenntnisse zu Grunde liegende Beweisaufnahme (Misc.). IX. 31.

s. übrigens Nichtigkeitsbeschwerde.

Cassationshof zu Paris, Entscheidungen desselben. II. 105. III. 170. 417.

Cassel — Thätigkeit des Oberappellationsgerichts daselbst (Misc.). IV. 128. V. 200.

Caution, deren Vorhandensein kann nicht als strafausschließender Ersatz gelten. VI. 203.

Chemische Untersuchung, deren Vornahme (bayr. Verordnungen). II. 378.

Citat, unrichtiges (ausl. Spruchpr.). II. 36.

Civilproceßordnung, Entwurf einer C. für das Königreich Bayern (Misc.) VI. 229.

Digitized by Google

Collectivinjurie, s. **Injurie.**

Commissionsgeschäft, s. **Unterschlagung.**

Compensation — ** Beiträge zur Lehre von den Injurien. Die Retorsion (Schwarze). VII. 247.

die Compensabilität ist Thatfrage. III. 104. vgl. aber VIII. 183.

die C. von Verleumdungen mit Beleidigungen oder von Verleumdungen unter sich nicht zulässig. V. 397. VI. 311. Dagegen können wörtliche und thätliche Beleidigungen miteinander compensirt werden. VI. 222.

Auch die einer dritten Person zugefügte Beleidigung kann unter Umständen zu einer straflosen Erwiderung berechtigen. IV. 121; vgl. dagegen VII. 391.

Wenn es zur Verurtheilung eines Denunciaten gekommen ist, weil er seine Behauptung, daß Denunciant retorquirt habe, nicht beweisen konnte, kann er gleichwohl jene beleidigende Erwiderung des Denunciaten nicht zum Gegenstand einer neuen selbstständigen Denunciation machen. IV. 480. — ebensowenig kann Derjenige, welcher wegen einer Beleidigung bestraft worden, obgleich sie nur die Erwiderung einer vorausgegangenen Beleidigung gewesen, diese letztere nunmehr zum Gegenstand einer selbständigen Privatanklage machen. V. 406.

Wenn bei Erwiderung einer Beleidigung zugleich Dritte mit beleidigt werden, so gilt diesen Dritten gegenüber keine Straflosigkeit. V. 439.

die Genugthuung, welche sich Jemand durch Retorsion verschafft, entzieht nicht blos ihm, sondern auch den s. g. mittelbar Beleidigten (Art. 246 des St.-G.-B.) das Anklagerecht. VII. 159. 237.

der Retorquent geht seines Anklagerechts verlustig, auch wenn seine Erwiderung hinter der vorausgegangenen Beleidigung an Stärke zurückblieb. II. 101.

die Ehefrau, welche die ihrem (lebenden) Ehemanne zugefügte Beleidigung zurückgiebt, hat keinen Anspruch auf Straflosigkeit. VII. 391.

sofortige Erwiderung ist bei Beleidigungen durch die Presse eine solche, welche in einer der nächsten Nummern der betr. Zeitung erscheint. III. 147.

retorsio retorsionis non datur. VIII. 113. — dagegen ist sie bei einem ununterbrochenen Wortwechsel für zulässig erachtet worden. IX. 122. X. 209.; ja sogar bei einem Streite mittels der Presse X. 114.

Verjährung des Compensationsrechts. IV. 41.

** Ist bei eingetretener Contumaz die Einrede der C. noch zu berücksichtigen? (Fleck). I. 508.

Wenn Redenunciat einem anderen Gerichte unterworfen ist, so ist der Untersuchungsrichter für die Gegenrüge nur insoweit competent, als es sich dabei um C. handelt. III. 412. IV. 104. VIII. 24.; vgl. auch ** Bemerkung zu Art. 52 der St.-P.-O. in Ansehung der Rügensachen (Bornemann) II. 77.

ein förmlicher Strafantrag des Redenuncianten ist zum Zwecke der C. nicht erforderlich. VI. 222. VII. 34. — wohl aber eine ausdrückliche Geltendmachung der Gegenrüge VI. 329. VIII. 24. 25.

C. von Injurien (bayr. Spruchpraxis). IX. 79.

Competenz. ** Bemerkungen zu Art. 44 Abs. 1 unter Nr. 3 der St.-P.-O. (Rumpelt). IV. 245. — ** Zu Art. 36 der Altenburg. Strafprozeßordnung und Art. 50 des Altenburg. Criminalgesetzbuchs (Bater). II. 37. — ** Ueber die C. bei den unter Art. 171 des St.-G.-B. fallenden leichten Körperverletzungen (Noack). II. 384. — ** Bemerkungen zu Art. 169 Abs. 2 des St.-G.-B. (Rumpelt). III. 206.

Die unter Art. 171 des St.-G.-B. fallende leichte Körperverletzung gehört zur C. des Bezirksgerichts. V. 267. VIII. 357. — die C. bei Körperverletzung unter Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes richtet

Digitized by Google

sich nach den allgemeinen Regeln über Zuständigkeit bei Körperverletzungen. I. 144. (vgl. auch Nov. XVIII).

Gewaltsame Selbsthilfe gehört nur vor das Bezirksgericht, wenn Gewalt gegen Personen, nicht auch, wenn Gewalt gegen Sachen gebraucht worden. III. 302.

das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht bleibt einzelrichterlich, auch wenn es unter Mißbrauch der gesetzlichen Autorität verübt worden. X. 195.

Bei wiederholtem Lottocolligiren tritt die C. der Justizbehörde und zwar des Bezirksgerichtes ein. VIII. 425.

C. bei Zollvergehen. V. 145.

Präjudiz II. 100. V. 267 bezüglich der C. bei Art. 319 des St.-G.-B. aufgehoben durch Nov. XVIII. — desgl. das Präjudiz über die C. zur Bestrafung der Unterhändler wucherlicher Geschäfte durch das Gesetz vom 25. Oktober 1864.

** C. für die Untersuchung des Verbrechens der Partirerei (Schwarze). VII. 269; desgl. X. 351. — Das Gerichtsamt, welches die Untersuchung gegen den Hauptverbrecher führt, ist zugleich für die Partirerei zuständig, selbst wenn diese sonst dem Betrage nach vor das Bezirksgericht gehörte. V. 314.

Der Gerichtsstand der Unterschlagung gilt auch für die Fundunterschlagung VI. 129.; desgl. der Gerichtsstand des Bankrotts für den Unterfall des leichtsinnigen Aufborgens. VII. 74.

Gerichtsstand bei dem Verbrechen der Bigamie, der Erpressung, der Fälschung, bei Preßvergehen, bei Verbrechen im Auslande, ingl. Gerichtsstand der Prävention und Connexität (ausl. Spruchpraxis). I. 244. II. 34. 37.

bei ideeller Conkurrenz eines bezirksgerichtlichen und einzelrichterlichen Verbrechens ist das Bezirksgericht competent. VI. 269.

liegt nach Einstellung der Untersuchung wegen des bezirksgerichtlichen Verbrechens nur noch ein einzelrichterliches vor, so ist die C. bezüglich des letzteren so zu beurtheilen, als wenn von Anfang an nur dieses einzelrichterliche Vergehen vorgelegen hätte. VII. 74.

unstatthaft, daß ein Bezirksgericht die Untersuchung wegen eines vollendeten Diebstahls unter 10 Thlr. an den Einzelrichter abgiebt, sich aber die Entschließung, ob nicht der gleichzeitige Versuch der Entwendung eines Mehreren anzunehmen, vorbehält. IX. 89.

Gerichtsstand der begangenen That bei Drohung, Nöthigung, Betrug durch Briefe ist der Empfangsort als Ort der begangenen That anzusehen. VIII. 420. IX. 29. X. 83. — ** Zur Lehre vom Gerichtsstand der begangenen That, insbesondere beim Betruge (Löwe). X. 197.

Gerichtsstand des Wohnorts. ** Der Wohnort als locus delicti (Schwarze). I. 23. — ** Bemerkung zu Art. 52 der St.-P.-O. in Ansehung der Rügensachen (Bornemann). II. 77. — bei mehreren successiven Wohnorten ist der Wohnort zur Zeit der Eröffnung der Untersuchung oder des Antrags auf solche maaßgebend. II. 257. X. 129. — späterer Wechsel des Wohnorts ist einflußlos. X. 127.

** Gerichtsstand der Prävention (Schwarze). IX. 302. — die wegen Unsicherheit des locus delicti eingetretene P. behält ihre Geltung, auch wenn später der Ort der That ermittelt wird. X. 128. — der Erlaß eines Steckbriefs ist eine zur Begründung der P. geeignete Handlung. VII. 105. — P. setzt ein an sich zuständiges Gericht voraus. IV. 125. — es ist unstatthaft, daß ein Einzelrichter, weil der Angeklagte auch in anderen Gerichtssprengeln Verbrechen verübt haben soll, mit dem Untersuchungsbeschlusse zur Abwendung der P. zurückhält. VIII. 118.

Digitized by Google

** Competenz der Civilgerichte bei geringen Vergehen beurlaubter Militärpersonen (Schwarze). VII. 274. — Der Gerichtsstand bei dergleichen Vergehen ist ausnahmslos das Gerichtsamt, in dessen Sprengel der Beurlaubte sich aufhält (Schwarze). III. 83.

als „abgefaßt" (Art. 57 der St.-P.-O.) gilt ein Erkenntniß, sobald es ausgearbeitet und zu Papier gebracht ist. IV. 316. — die Wirkung der Abfassung wird durch spätere Cassation nicht aufgehoben. VIII. 38. IV. 266.

** Zur Erläuterung der Nov. XX vom 25. Septbr. 1861 (Lamm). VI. 249. — ** Bedenken gegen die Vorschrift der Nov. XX Abs. 1 (Rumpelt). VII. 287. — Nov. XX. erleidet nicht Anwendung auf das Zusammentreffen von bezirksgerichtlichen und einzelrichterlichen Verbrechen. VI. 442. VII. 106.; Nov. XXI nicht auf das Zusammentreffen mit vor Schönburgische Gerichte gehörigen Untersuchungen. VI. 269.

das Bezirksgericht kann sich noch im Anklageverfahren für incompetent erklären. X. 83.

Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts bei einem Competenzstreit zwischen mehreren Einzelrichtern seines Sprengels ist nicht zulässig. IV. 354.

Die Bestimmungen über Anfechtung einer richterlichen Entscheidung wegen Incompetenz leiden keine Anwendung, wenn ein inländisches Gericht incompetenter Weise eine Untersuchung gegen einen Ausländer geführt hat. Ein solches Erkenntniß ist eo ipso nichtig und kann nie rechtskräftig werden. VII. 352.

s. noch Compensation, Kinder, Incompetenz, Verwaltungsstrafsachen.

Complott — ** Begriff des C. — der Gehilfe ist nicht Complotant — Fälle verbrecherischer Verbindung — Rücktritt — Thätige Reue (Schwarze). VIII. 95.

Zurechnung des Erfolges der Handlung des Miturhebers beim C. V. 191. VII. 304. VIII. 27. X. 299.

Art. 58 und 59 des St.-G.-B. setzen ein von Mehreren als Miturhebern beschlossenes Verbrechen voraus. V. 354.

Concubinat, s. **Begünstigung.**

Concurrenz. — ** Ueber Art. 299 des St.-G.-B. (Krug). I. 11. — ** Bemerkungen zu Art. 78 und 299 des St.-G.-B. (von Reitzenstein). I. 209. — ** Zu Art. 77 des St.-G.-B. (Bätz). III. 431. (Strauß). IV. 129. (Bater). IV. 422.

Es kann nicht auf eine Mehrzahl solcher Eigenthumsverbrechen, welche alle unter Art. 299 des St.-G.-B. fallen, dieser und Art. 78 des St.-G.-B. gleichzeitig zur Anwendung gebracht werden. VII. 347.

** Zu Art. 78 des St.-G.-B. in Bezug auf C. solcher Vergehen, die mit Geldstrafe bedroht sind (Krug). I. 344. — Art. 78 ist auch auf dergleichen Vergehen anzuwenden. I. 472.

Bei einer Mehrzahl von nach Art. 277 zu beurtheilenden Diebstählen kann die Verdoppelung nach Art. 78 des St.-G.-B. nicht mit der erhöhten, sondern nur mit der ursprünglichen Diebstahlsstrafe vorgenommen werden. I. 511.

Auf einen Verweis kann bei Concurrenz oder Rückfall nicht erkannt werden. VIII. 216.

Wenn wegen des Hauptverbrechens auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt worden, so bedarf es bezüglich der Concurrenzverbrechen eines Votums über „Schuldig" nicht. III. 241.

Art. 78 auch anzuwenden auf mehrere continuo actu verübte theils ausgezeichnete, theils einfache Diebstähle. IV. 349; dagegen X. 249.

Digitized by Google

Die C. eines vom Staatsanwalt zu verfolgenden Verbrechens schließt die Thätigkeit des Privatanklägers nicht aus. Nur wenn das erstere Verbrechen schon seinem Begriffe nach das Privatanklagsverbrechen mit enthält, cessirt die Privatanklage. IV. 153.

Bei der Entscheidung, welches Verbrechen das schwerste sei, ist auf Rückfall keine Rücksicht zu nehmen. VII. 69. — Dies gilt auch bezüglich der Nov. XIX, so daß die Verweisung an den Einzelrichter ausgeschlossen ist, wenn das concurrirende einzelrichterliche Verbrechen erst durch den Rückfall zum schwersten wird. VII. 204.

zur Berechnung des Concurrenzzuschlags. VII. 429. — bei Anwendung des Art. 299 bez. Nov. VIII. muß die Strafbemessung unter Berücksichtigung der Strafe erfolgen, welche nach Art. 78 des St.-G.-B. ausfallen würde. VIII. 387; dagegen V. 138. — Wenn das Einsatzverbrechen mit einer gelinderen Strafart bedroht ist, als eines der Concurrenzverbrechen, so muß beim Einsatz die Strafe in die höhere Strafart übergezogen und dann erst der Concurrenzzuschlag beigefügt werden. VI. 216. — Ein Erkenntniß, aus dem blos die Gesammtstrafe und nicht Einsatz und Zuschlag zu ersehen, ist nichtig. VIII. 73.

** Kritik einer Entscheidung des Oberappellationsgerichts, in welcher ideelle C. von Diebstahl und Unterschlagung angenommen worden (Förster). VIII. 17.

wenn bei einer Mehrheit von Eigenthumsvergehen die Höhe der Einzelbeiträge nicht festzustellen ist, muß von der dem Angeklagten günstigsten Möglichkeit ausgegangen werden. VIII. 381.

dolus schließt culpa aus, deshalb z. B. die ideelle C. von betrügerischem und leichtsinnigen Bankrott in derselben Handlung undenkbar. IX. 82.

ideelle C. von versuchtem Raube und versuchtem Morde. X. 302. (ausl. Spruchpr.). V. 326.

s. noch Competenz, Verwaltungsstrafsachen.

Concurs — durch Ausbruch des C. zum Vermögen des Angeschuldigten wird die Entscheidung über den Anschluß des Beschädigten nicht erledigt. IV. 40.

Concursordnung — praktische Erfolge der C. in Preußen (Misc.) IV. 193. IX. 31.

Concursvertreter: ** Erörterung der Frage, ob der Concursvertreter zugleich als Sachwalter einzelner Liquidanten in demselben Creditwesen eintreten könne (Wengler). IV. 76.

** **Confiscation** der Werkzeuge des Verbrechers (Schwarze). IX. 72.

Die Competenz der Gerichte, auf C. von Preßerzeugnissen zu erkennen, ist nach Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 auf die Fälle beschränkt, in welchen zugleich Untersuchung gegen eine bestimmte Person eingeleitet worden ist. X. 60.

Confrontation, Unterlassung derselben niemals Grund zur Nichtigkeitsbeschwerde. X. 124.

Connexität — Aussetzung einer Untersuchung bis zur Entscheidung einer connexen Civilsache. VIII. 390.

Contractsklage — Grenzlinie zwischen Civil- und Criminalrecht beim Betruge. IV. 45.

Contumaz — ** über die C. des Beklagten im Bagatellprocesse (Körner). III. 419.

Contumazialerkenntniß — auf das von dem Defensor für einen Abwesenden eingewendete Rechtsmittel kann, nachdem darüber erkannt worden, der Angeklagte später nicht zurückgreifen. IV. 289.

Digitized by Google

Coupons gelten auch vor der Verfallzeit unter Abrechnung des interusurii dem baaren Gelde gleich. V. 192.

Creditbetrug — der bloße Wille zum Bezahlen ohne entsprechende Aussicht macht den Betrug nicht zum bloßen C. I. 224.

Die Gestundung einer schon bestehenden Forderung kann nicht Gegenstand eines Creditbetrugs sein. X. 267. 304.

Die Begebung gefälschter Wechsel nicht als bloßer C. möglich. I. 224. — dagegen IV. 46. V. 316.

Die Bestimmungen über Ersatz als Strafausschließungsgrund auch auf den C. anwendbar. VI. 411. X. 159.

Unterschied von C., leichtsinnigem Aufborgen und gemeinem Betruge. IV. 113. V. 27.

Auch ein Anderer, als der Gläubiger, kann strafantragsberechtigt sein. IX. 216.

C. gehört zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts. IV. 276.

Creditgeben, unerlaubtes an Unmündige (Misc). I. 36.

Culpose Verbrechen. ** Giebt es eine Miturheberschaft bei culposen Verbrechen? (Lamm). III. 161.

Versuch culposer Verbrechen existirt nicht. II. 290.

Nicht das klare Bewußtsein der Möglichkeit des Erfolges wird erfordert. Es genügt, wenn der Thäter bei gehöriger Aufmerksamkeit der Folgen sich hätte bewußt werden müssen. III. 275.

Ueber den Umfang der Haftbarkeit für den Erfolg bei culposen Verbrechen. VI. 68. 401. VIII. 369. — Sie wird nicht aufgehoben durch die eigene culpa des Verletzten. VI. 401. VII. 234. — Haftung für die Handlungen einer unzurechnungsfähigen Person wegen mangelhafter Beaufsichtigung derselben. II. 286. III. 186.

Bei Beamten wird ein besonderer Grad von Bedachtsamkeit vorausgesetzt. III. 180; desgl. bei Aerzten und Chirurgen. IX. 123. (ausl. Spruchpr.). I. 170.

Decendium — gilt auch für die vom Staatsanwalt zu Gunsten des Angeklagten einzuwendenden Rechtsmittel. IV. 346.

läuft in Einspruchsverhandlungen auch dann von der Publication des Erkenntnisses im Termin an, wenn der Angeschuldigte nicht im Termine anwesend gewesen. IV. 347.

Berechnung des d. in dem unzulässigen Falle, wo ein Gerichtsamt die Publication der Entscheidungsgründe ausgesetzt hatte. III. 129.

Infolge Nov. XXIII ist zwar die nachträgliche Beibringung der Vollmacht bei Einwendung eines Rechtsmittels gestattet, immerhin muß aber der Auftrag dem Bevollmächtigten innerhalb des decendium ertheilt worden sein. IX. 320.

s. noch Restitution.

Defensionalien — für eine von ihm selbst unternommene nothwendige Ortsbesichtigung kann der Vertheidiger Reisekosten liquidiren. V. 71.

bei nothwendiger Vertheidigung hat die Staatscasse ohne weiteres die Defensionalien dem Vertheidiger verlagsweise zu zahlen, dagegen hat der Defendend sie der Staatscasse zu erstatten ohne Rücksicht darauf, ob er sie bereits dem Vertheidiger gezahlt oder nicht. V. 303.

Wenn der Angeklagte vor der Hauptverhandlung die getroffene Wahl des Vertheidigers abändert, so hat sich der frühere Vertheidiger wegen Honorirung seiner Bemühungen lediglich an den Angeklagten zu wenden, die Staatscasse zahlt nur Einmal und zwar an den in der Hauptverhandlung erschienenen Vertheidiger. VI. 74 X. 216.

Der Vertheidiger hat, wenn er die Vertheidigung nachträglich ablehnt, keinen Anspruch auf Bezahlung der gehabten Bemühungen aus der Staatscasse. IV. 47.

s. noch Taxordnung.

Digitized by Google

Delictsklagen — ** die Rechtsmittel aus den Delictsobligationen und deren Gebrauch im Adhäsionsprozesse (Klemm). I. 387. 417.

Denunciant — die Anwesenheit desselben bei gerichtspolizeilichen Erörterungen kein Nichtigkeitsgrund. VII. 317.

Desertion — über die allgemeine Cartellconvention der deutschen Bundesstaaten. V. 90.

Diebstahl. — ** Zu Art. 272. 330. 289 des St.-G.-B. (Girardet). V. 281. 373. — ** Zu Art. 273 des St.-G.-B. (Körner). VII. 335. — Begriff der Ansichnahme (ausl. Spruchpraxis). VIII. 78.

unter „unrechtmäßigem Gewinn" ist jeder Vortheil, nicht bloß der pecuniäre, zu verstehen. II. 289.

auch eine gestohlene Sache kann Gegenstand des D. sein. V. 138.

Diebstahl an Leuchtgas möglich (östr. Spruchpr.). I. 32. — Entwendung von Honig aus einem erbrochenen Bienenstocke. VII. 67. 335. — Entwendung an frei herumlaufenden oder fliegenden Hausthieren ist D. III. 300. — Entwendung von Fallwild ist gemeiner D., jedoch ohne den Erschwerungsgrund des Art. 277[2] des St.-G.-B. IV. 300. V. 305. VII. 412. X. 309. X. 369. (Misc.) — Das unbefugte Einsammeln von Ameiseneiern weder gemeiner noch Forstdiebstahl. VI. 190. — auch Aneignung von Disteln und Wieden auf die Versicherung des Angeschuldigten, dieselbe für nichts Unrechtes gehalten zu haben, straflos gelassen. IV. 189.

Eröffnung eines anvertraut erhaltenen verschlossenen Behältnisses und Aneignung des Inhalts ist Unterschlagung, nicht D. I. 119. V. 78. VI. 182. — desgl. Aneignung eines zur Besorgung anvertrauten Geldbriefes (östr. Spruchpr.) I. 32. — desgl. Aneignung geborgenen Gutes durch einen dazu gestellten Wächter. VI. 340. — dagegen Aneignung eines Bierglases in einer Wirthschaft seiten des Gastes D., nicht Unterschlagung. IV. 123. ähnlich IV. 309. — desgl. Aneignung eines Gegenstandes, der Jemandem von einem Dritten in dessen Gegenwart zur Besichtigung in die Hand gegeben worden. IV. 353. — desgl. Aneignung auf dem Bahnhofe im Freien lagernder Waaren seiten des Bodenmeisters. VIII. 66. 319. — desgl. Aneignung von Effekten der Miethsleute durch den Quartierwirth. IX. 189. X. 247. — desgl. Aneignung eines Packets beim auftragsmäßigen Abladen eines Wagens. X. 158. 251. — desgl. Aneignung von dem Arbeiter zugänglichen Arbeitsmaterial und Handwerkszeug des Arbeitsgebers. V. 25. — ist dagegen der Arbeiter infolge seiner Arbeit in der Inhabung desselben, so liegt Unterschlagung vor. V. 465. VII. 139. vgl. aber X. 349. — Die Entwendung von Wildpret, welches Wilddiebe erlegt und im Walde versteckt, D. VII. 157. desgl. die Entwendung von Holz, das Diebe auf einem fremden Grundstück versteckt, durch den Grundeigenthümer. IX. 351.

D. oder Fundunterschlagung? (Altenb. Spruchpr.) II. 296. — wenn der Eigenthümer zwar augenblicklich nicht mehr im physischen Besitze ist, aber ihn jeden Augenblick wiedererlangen kann, ist die Aneignung der Sache durch Andere D., nicht Fundunterschlagung. IV. 157. VII. 155. 349. — ebenso ist als D. anzusehen die Aneignung in einer Gastwirthschaft liegen gebliebener Sachen durch einen Dienstboten des Gastwirths. V. 69. VII. 105. — dagegen Aneignung in der Hausflur einer Schenkwirthschaft verlorener Gegenstände durch einen Dritten Fundunterschlagung. IX. 22. — Die Aneignung fortgeschwemmten Holzes Fundunterschlagung, nicht D. VI. 336.

Zusammentreffen der Gesichtspunkte des D. und der Unterschlagung in derselben Handlung. VII. 243. vergl. dagegen ** Kritik einer Oberappellationsgerichtsentscheidung, in welcher ideelle Concurrenz des D. und der Unterschlagung angenommen. (Förster) VIII. 17.

Digitized by Google

Das Geschehenlassen seiten des Inhabers schließt den D. nicht aus, wenn der Dieb weiß, daß der Inhaber zur Einwilligung in die Wegnahme gar nicht berechtigt sein würde. VI. 435.

Art 78 des St.-G.-B. ist auch auf eine Mehrzahl theils ausgezeichneter theils einfacher, insgesammt uno actu verübter D. anzuwenden. IV. 349. dagegen X. 249.

Die einstweilige Verbergung einer gestohlenen Sache in der Behausung des Bestohlenen steht dem Begriff der Vollendung des D. nicht entgegen. VII. 422.

Die Aushilfsbestimmung des Art. 301 des St.-G.-B. leidet nur Anwendung auf die Fälle des versuchten D., bei denen sich der Werth auch nicht annähernd bestimmen läßt. VIII. 293.

Verbindung zu gewerbmäßigem Stehlen. s. Verbindung.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Art. 277 [3]. — Haustauben sind den der öffentl. Sicherheit anvertrauten Gegenständen beizuzählen. III. 300 — ebenso Holzflösse. VI. 178 — nicht aber Handwagen. VII. 137. — auch nicht Waaren in einem verschließbaren Eisenbahngüterwagen. X. 350. — ** Zu Art. 277 [3] — freiliegende Holzstücke. — (Fleck) I. 357.

Art. 277 [4]. — Marktdiebstahl. III. 150. 437. IV. 274. VIII. 23. — auch anwendbar auf seinen während eines Jahrmarkts in einer mit Gästen gefüllten Restauration verübten Taschendiebstahl. VII. 307.

Art. 277 [5]. — kann nicht auf Mitbewohner des Hauses angewendet werden. II. 291. IV. 348. — vgl. jedoch den Fall, wo der Mitbewohner unter dem Vorgeben einer Reise das Haus verlassen und dann zur Ausführung des D. heimlich in dasselbe zurückgekehrt war. VI. 213. — „bewohnte Gebäude" (ausl. Spruchpr.) IV. 142. — als solche gelten Gebäude, in welchen Menschen zu übernachten pflegen. IV. 317. — eine Scheune, die mit bewohnten Gebäuden in keiner unmittelbaren Verbindung steht, kein bewohntes Gebäude II. 258. — ebensowenig ein Stall, der zwar mit einem bewohnten Gebäude zusammengebaut aber nicht von diesem aus zugänglich ist VII. 102 — wohl aber ein Geschäftslokal, das mit dem bewohnten Theile des Gebäudes in direkter Verbindung steht. VIII. 381.

Art. 277 [6]. — der D. muß die Folge einer vorausgegangenen verbrecherischen Verabredung sein. IV. 302.

Art. 277 [7]. — es ist nicht erforderlich, daß eine Mehrzahl von D. zur Bestrafung vorliegt. V. 30. dagegen I. 440.

ausgezeichneter Diebstahl — (ausl. Spruchpr.) I. 32. III. 153. IV. 138. 143. VI. 139. 141. VII. 426.

Die qualificirte Entwendung des Schlüssels macht auch den mit Hülfe des Letzteren ausgeführten D. zu einem ausgezeichneten D. V. 315. VIII. 115.

** Zur Beleuchtung der Ausnahmebestimmung in Art. 278 des St.-G.-B. (Fälle geringer Bedeutung) — (Graner.) II. 207. — Ueber die Bezeichnung „Fälle von geringer Bedeutung" in Art. 278 des St.-G.-B. (Löwe.) IV. 69.

Art. 278 [1]. — Erbrechen setzt Verletzung der Substanz oder des mechanischen Zusammenhanges voraus. I. 269. V. 460. 461. — es genügt, wenn nur da, wo das Erbrechen stattfand, Verschluß vorhanden war. X. 16. 115. — das Herausdrehen von Schrauben mit den Händen kein Erbrechen. VII. 241. — dagegen involvirt Aufschneiden zugebundener und zugesiegelter Säcke ausgezeichneten D. III. 296. V. 95. VIII. 215. — desgl. das Aufschneiden zugenähter und gebundener Waarenballen. VI. 192. VIII. 29 — nicht aber das Aufschneiden eines Bettinlets. X. 57. — ein mit einer Schleife zusammengeknüpfter Bindfaden bildet kein wirkliches Verschlußmittel. VII. 30. — Kartoffelmieten keine verschlossenen

Digitized by Google

Behältnisse. IV. 389. — dagegen ist ein eingefriedigter Garten ein verschlossenes Behältniß. X. 307. — Erbrechen eines verschlossenen Behältnisses außerhalb des Orts der Entwendung ist ausgezeichneter D. II. 137. (vergl. auch II. 5 fg.) V. 79. 444. VI. 95. VII. 29. dagegen neuerdings X. 48. — Die durch das Erbrechen gleichzeitig verursachte Eigenthumsbeschädigung kann nicht zugleich einer Bestrafung nach Art. 335 des St.-G.-B. zu Grunde gelegt werden. VII. 103.

Art. 278 [2]. — Daß der Eigenthümer ausnahmsweise statt des Schlüssels ein sonstiges Instrument zur Erschließung eines verschlossenen Behältnisses benutzt hat, macht das Instrument noch nicht zu einem zur ordnungsmäßigen Oeffnung des Verschlusses bestimmten Werkzeuge, wohl aber der regelmäßige Gebrauch desselben als eines Surrogats für den Schlüssel. III. 333. — ein verloren gegangener und dadurch außer Gebrauch gekommener Schlüssel ist Diebesinstrument. IV. 43 — nicht aber ein bloß verlegter. IX. 84. — ein Schlüssel, der früher als Hauptschlüssel diente, später aber nur zur Erschließung eines einzelnen Lokals bestimmt und benutzt wurde, ist anderen Räumlichkeiten gegenüber Nachschlüssel. IV. 290. — desgl. als Nachschlüssel anzusehen ein bei der Vermiethung vom Vermiether zurückbehaltenes Duplicat. IV. 432.

Art. 278 [3]. — wirkliches Einkriechen steht dem Einsteigen gleich. III. 372. — Auch das Einsteigen im Innern eines Gebäudes begründet ausgezeichneten D., wenn es sich um einen abgeschlossenen Theil (z. B. Etage) des Gebäudes handelt. X. 161. — Einsteigen durch einen Schornstein ausgezeichneter D. III. 235. — desgl. das Einsteigen in ein in geschlossenem Hofraum belegenes Gebäude, auch wenn man auf einfache Weise in diesen Hofraum gelangt ist. III. 414. — desgl. das Einsteigen seiten eines Mitbewohners des Hauses. VII. 156. — bezüglich eines Diebes, der nur erst mit Einem Beine in das Zimmer gestiegen, wurde unbeendigter Versuch des ausgezeichneten D. angenommen. X. 23.

Art. 278 [4]. — der fragliche Auszeichnungsgrund liegt nicht vor, wenn der Dieb noch vor Eintritt der Nachtruhe den D. ausgeführt und nur zum Zwecke des Fortschaffens der gestohlenen Sachen die Nachtruhe abgewartet hat. V. 355. vergl. dagegen VIII. 328.

Art. 278 [5]. — es ist einflußlos, daß die Hauptgefahr des Feuers bereits beseitigt ist, sobald nur die Sicherheits- und Vorsichtsmaaßregeln und damit die Verwirrung der Betroffenen noch fortdauern. VIII. 177.

Schlußsatz des Art. 278. — ** Zur Erläuterung des Schlußsatzes in Art. 278 des St.-G.-B. (Schwarze.) IV. 374. Der Charakter eines geschlossenen Hofraums wird dadurch nicht aufgehoben, daß nicht alle Zugänge wirklich verschlossen gewesen. III. 151. V. 140. — unter Hofraum ist nicht bloß der eigentliche Hof zu verstehen. IV. 291. VI. 329.

Art. 279. ** Zu Art. 279 des St.-G.-B. (von Reitzenstein.) I. 189. — ** Zu Art. 279. (Krug.) I. 228. — Der Versuch eines ausgezeichneten D. mittels Anwendung von Nachschlüsseln ist erst mit der Eröffnung der betreffenden Behältnisse vollendet. V. 440. — der Versuch eines ausgezeichneten D. ist erst dann vollendet, wenn alle zur Ausführung desselben nöthigen Qualificationshandlungen vollzogen sind. VII. 70.

besonders ausgezeichneter Diebstahl.

Art. 280 Abs. 1. unter Waffen sind alle Werkzeuge und Gegenstände zu verstehen, welche zur Hervorbringung lebensgefährlicher Verletzungen geeignet sind, sofern sie hierzu wirklich benutzt werden. X. 21. daher ein Tragband nicht als Waffe angesehen. III. 236. — die Mitnahme der Waffe muß mit Rücksicht auf den beabsichtigten D. erfolgt sein, ein zufälliges Beisichhaben derselben genügt nicht. X. 245. — da-

Digitized by Google

gegen ist es gleichgültig, ob die Mitnahme zu dem Zwecke erfolgte, die Waffe wirklich zu gebrauchen, oder ob der Dieb nur durch deren Besitz einschüchtern wollte. II. 259. III. 176. — ebenso einflußlos ist es, ob der Dieb sich schon bei Antritt seines Diebesweges mit der Waffe versehen, oder erst beim Betreten des Ortes der That. V. 227. IX. 316; dagegen kein ausgezeichneter D. angenommen, als ein Dieb erst bei seinem Ergreifen ein zufällig bei sich geführtes Taschenmesser hervorzog. IX. 190. — Als Gebrauch der Waffe ist auch ein bloßes Anlegen des Schießgewehres erachtet worden. VI. 105; dagegen nicht das bloße Emporhalten eines Knittels. X. 316. — es ändert nichts, ob das Gewehr, mit dem gedroht wird, geladen ist oder nicht. VI. 77. — ** Zur Erklärung des Art. 280 des St.-G.-B. „bei der That betroffen" (Schwarze.) VII. 126. — die „That" begreift auch das Fortschaffen der gestohlenen Sachen in sich. VI. 77. VII. 239. und zwar selbst dann, wenn Letzteres um Tage später als der D. erfolgt ist. VII. 134. — „dergl. Werkzeuge" d. h. Werkzeuge, mit denen sich der Dieb bereits vor dem D. versehen. VII. 239. — Miturheberschaft beim bewaffneten D. X. 318. — zur Vollendung des bewaffneten D. ist weder erforderlich, daß wirklich Gewalt angewendet worden, noch daß der Dieb etwas mit fort gebracht hat. VI. 312. — bei Erhöhung der Strafe wegen Rückfalls ist zu berücksichtigen, daß die hohe Strafe des bewaffneten D. weniger in der Eigenthumsverletzung als in der Gefährlichkeit der Bewaffnung ihren Grund hat. I. 504.

Art. 280 Abs. 2. — bloßes Festhalten der gestohlenen Sache macht den D. noch nicht zu einem besonders ausgezeichneten. II. 106. VI. 227. — es muß deutlich erkennbar sein, daß die angewendete Gewalt die Sicherung des Gestohlenen, nicht der Person des Diebes zum Zwecke hatte. VIII. 28. Rechtsfall. II. 284.

Dienstherrschaft, Züchtigungsrecht derselben, s. **Injurien.**

Dienstpflicht, Verletzung derselben. — zu den in Art. 371 des St.-G.-B. erwähnten Privatdienern können Fabrikarbeiter nicht gezählt werden. VIII. 271.

Diskretionäre Gewalt des Vorsitzenden, s. **Hauptverhandlung.**

Dollmetscher. III. 80. — Vereinigung der Funktion des Richters und D. in Einer Person unzulässig. VI. 102. — ob die Zuziehung eines D. nöthig sei, hängt von dem Ermessen des Gerichtes ab. VIII. 34.

Dolus — ** Beitrag zur Lehre vom sogenannten generellen dolus. (Schwarze.) V. 206.

** Ueber den Thatbestand des Verbrechens der Körperverletzung und insbesondere den dolus bei derselben. (Schwarze.) X. 65.

Ueber die verschiedenen Arten des dolus und die Wirkung dieser Verschiedenheit auf die Zurechnung des Erfolges. III. 442; bei Zurechnung des Erfolges ist es einflußlos, ob die Verletzung absolut lethal war oder nicht. III. 187; desgl. ob der Tod direct durch die Handlung des Angeschuldigten oder erst durch die von ihm verursachte Handlung des Verletzten herbeigeführt worden. VI. 71; selbst wenn diesem eine Unbedachtsamkeit zur Last fiele. VI. 401.

Dolus generalis gegenüber der eingetretenen Todesart. IX. 187.

Dorfgerichtspersonen, — da sich deren Verpflichtung auch auf Taxation erstreckt, erscheinen sie als zu deren Vornahme berechtigte Sachverständige. VI. 272.

Duell — ** die rechtliche und sittliche Bedeutung der Strafloserklärungen. Mit Rücksicht auf die Lehre vom Zweikampfe. (Abegg.) II. 421.

** strafloser Fall der Tödtung beim D. (Quenzel.) II. 282.

** Tödtung im D. Ein Rechtsfall. (Andreae.) IX. 111.

Körperverletzung im D. (Misc.) IX. 127.

Digitized by Google

Edictalverfahren — ** ein Beitrag zur Lehre vom E. in Bezug auf Staatspapiere. (Bartsch.) VIII. 185. 273.

Ehebruch. — Ueber Verzeihung beim Ehebruch. Art. 264 des St.-G.-B. (Lobe.) II. 141. — Zur Lehre von der Verzeihung bei dem Ehebruche. (Abegg.) IV. 216.

** Fernerer Beitrag zur Lehre vom Ehebruche. (Abegg.) VI. 81.

** Der doppelte Ehebruch und der Strafantrag Eines der Verletzten. V. 16. — dagegen ** Ueber Bestrafung des doppelten Ehebruchs in dem Falle, wenn nur Ein Verletzter Strafantrag gestellt hat. (von Weber.) V. 450.

Verzeihung oder Zurücknahme des Strafantrags bezüglich des Einen Schuldigen kömmt auch den Mitschuldigen zu Gute. II. 290. VII. 388.

Unter Verzeihung beim Ehebruch ist nur eine Verzeihung im eherechtlichen Sinne d. h. eine solche zu verstehen, welche des Rechts auf Scheidnng zu klagen, verlustig macht. Darnach gilt bedingte Verzeihung als unbedingte. II. 259. — mit Einschränkung wiederholt. X. 212. — Verzeihung liegt auch in dem Antrage auf Fortstellung der Ehe beim Ehegericht. IX. 351. — desgl. in der Unterlassung rechtzeitiger Scheidungsklage. X. 212.

Zu Art. 77 des St.-G.-B. — betreffend die Behandlung des Falles, wo nach vollstreckter Strafe wegen Unzucht nachträglich von dem verletzten Ehegatten noch Strafantrag wegen Ehebruchs gestellt wird. — (Bätz.) III. 431. IV. 420. (Strauß.) IV. 129. (Vater.) IV. 422.

Ehegerichtspraxis. — ** Aus der E. des Zwangsverfahrens im Quasidesertionsprozesse bei bekanntem Aufenthalte des angeschuldigten Gatten betr. (Fleck.) IV. 444.

Ehemann — ist nicht schon durch das Gesetz zur Einwendung eines Rechtsmittels für die Ehefrau legitimirt. II. 28. V. 276.

Der Ehemann kann kraft eigenen Rechtes Strafantrag wegen seiner Ehefrau zugefügter Ehrverletzung stellen und erscheint hierbei nicht als Stellvertreter der Ehefrau. VII. 71.

Ehrenrechte. — ** Ueber Verlust der bürgerlichen E. und über Wiederherstellung derselben. (Merkel.) VII. 1.

Ehrenstrafen (Beschlüsse des Juristentags) VI. 347.

Ehrverletzung, s. **Compensation, Injurie.**

Eid. — ** Beiträge zur Lehre vom Eide, vom Meineide und von der Relaxation des Eides. (Merkel.) VI. 373.

in Injuriensachen. — ** Zur Lehre von dem sogenannten Reinigungs- und Bestärkungseide. (Lobe.) II. 268. — ** Eid des Angeschuldigten bez. Privatanklägers in Injuriensachen. (Schwarze.) X. 101. ** Ueber die Fassung der Erkenntnisse in Injuriensachen, wenn in solchen die Entscheidung von einem Eide abhängig gemacht worden. (Schwarze.) X. 357. — ** Kann zur Ableistung eines nach Maaßgabe Art. 375 der St.-P.-O. in Rügensachen erkannten Eides sub praejudicio vorgeladen werden? (Wengler.) III. 121. — ** Kann zu einem solchen Eide nur infolge eines Rechtsspruchs oder auch durch Compromiß gelangt werden? (Wengler.) III. 138. — Unzulässigkeit des fragl. Eides in anderen als Injuriensachen. III. 237. V. 32. VII. 393. desgl. in solchen Injuriensachen, in welchen die Privatanklage ausgeschlossen. VIII. 217. X. 101. 218. — dagegen zulässig bei falscher Denunciation. VII. 316. — Die Frage, ob nach den Resultaten der Untersuchung auf einen solchen Eid zu erkennen, ist Beweisfrage. VII. 169. — Der Eid kann auch auf Nebenumstände sowie auf andere Thatsachen als die Beleidigung selbst gerichtet werden. III. 451. X. 96. — Die Fassung des Eides kann, wenn sie im Widerspruche mit dem Akteninhalte steht, zum Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde gemacht werden. VII. 169. — Behandlung von Un-

Digitized by Google

tersuchungen, in welchen unzulässigerweise auf einen Eid erkannt war, in zweiter Instanz. III. 237. VIII. 217.

s. noch Sachverständige. Zeugen.

Eidesformel. — ** Vorschläge zur Abänderung der Eidesformel in Civil- und in Strafsachen. (Schwarze.) X. 261.

Eidesstattliche Versicherung, s. **Meineid.**

Eigenthumsverbrechen. – Anwendung des Art. 299 des St.-G.-B. auf dieselben, s. **Konkurrenz.**

Eindringen in fremde Geheimnisse — dessen Bestrafung setzt dolus voraus. VI. 419.

Einsatzstrafe — bei Wegfall der Einsatzstrafe in zweiter Instanz muß die Sache zur Feststellung der Strafe wegen der konkurrirenden Verbrechen an die erste Instanz zurück. VI. 72. 202. — Wenn das Einsatzverbrechen mit einer gelinderen Strafart bedroht ist als eins der Konkurrenzverbr., so muß beim Einsatz die Strafe in die höhere Strafart übergezogen und dann erst der Konkurrenzzuschlag beigefügt werden. VI. 216. — Ein Erkenntniß aus dem bloß die Gesammtstrafe, nicht der Einsatz und Zuschlag zu ersehen, ist nichtig. VIII. 73.

Einspruch. — ** Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde. (Schwarze.) VI. 431. — ** Ueber Anfechtung der Thatfrage-Entscheidung mit dem E. (Schwarze.) VII. 59.

eine reformatio in pejus kann nicht bloß auf den E. des Staatsanwalts, sondern auch auf den des Privatanklägers eintreten. I. 436. —

Gegen einen Bescheid, in welchem der Angeschuldigte auf Grund falscher Strafnotizen rückfällig behandelt worden, weder Nichtigkeitsbeschwerde noch Wiederaufnahme der Untersuchung, sondern nur Einspruch möglich. III. 47. —

Ueber die Erheblichkeit von Beweisanträgen zur Rechtfertigung eines E. entscheidet das Bezirksgericht, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zulässig wäre. III. 107. V. 437.

Auf die Berufung und den E., wenn sie nicht lediglich gegen den Kostenpunkt gerichtet, ist auch die Rechtsansicht der ersten Instanz einer Prüfung zu unterwerfen. V. 28. VI. 145. VII. 106 und kömmt eine solchenfalls eintretende günstigere Auffassung auch den Mitangeschuldigten zu Gute. V. 28. — Eine Prüfung der Rechtsansicht ist jedoch nicht zulässig gegenüber dem E. des Staatsanwalts oder Privatanklägers. VII. 76.

Ist der E. nur gegen den Kostenpunkt gerichtet, so schließt er jede weitere Prüfung aus, ist er lediglich gegen die Strafhöhe gerichtet, so schließt er zwar nicht die Prüfung der Rechtsansicht, aber wohl die der Schuldfrage aus. V. 351. vergl. dagegen VII. 285. — ** Ueber die Ausdehnung des durch bestimmte Gravamina beschränkt gewesenen Rechtsmittels. (Schwarze.) V. 254.

** Auslegung des Art. 88 Abs. 2 der St.-P.-O. — gilt auch bezüglich des E. des Privatanklägers. — (Rehrhoff von Holderberg.) V. 332.

Zulässigkeit und Wirkung eines E. des Staatsanwalts oder Privatanklägers gegen ein straffrei sprechendes Erkenntniß. VII. 140. IX. 151.

Das Bezirksgericht darf sich nicht der Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerden oder solche E., welche in Wirklichkeit lediglich als Nichtigkeitsbeschwerden sich darstellen, unterziehen. III. 415. IV. 105. X. 25.

** Strafverfügung, Einspruch betreffs der Strafhöhe. Art. 368 der St.-P.-O. u. Nov. XXVII. (Schwarze.) IX. 238.

über Konkurrenz von E. und Nichtigkeitsbeschwerde. IV. 298. — Wenn der Angeschuldigte E. und nur eventuell Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, so kann nicht mit der Entscheidung über letztere angefangen

Digitized by Google

werden. III. 412; zumal das Bezirksgericht auch die Rechtsansicht zu prüfen berechtigt und verpflichtet ist. VII. 166. — ** Wann ist die Nichtigkeitsbeschwerde durch die Entscheidung des Bezirksgerichts über den E. von selbst erledigt? (Schwarze.) X. 293.

s. noch Rechtsmittel.

Einspruchssachen. — ** Oeffentliche Vorladung in E. Art. 380 der St.-P.-O. (Lamm.) II. 396.

Einspruchstermin — Vorladung des Vertheidigers zu demselben ist nirgends vorgeschrieben, auch in § 72 der Ausführungs-Verordnung nur Benachrichtigung desselben angeordnet, deren Unterlassung kein Nichtigkeitsgrund ist. V. 183. VI. 313. IX. 28. — ebensowenig bedarf es der Vorladung des Sachwalters des Privatanklägers. III. 331.

Der Vortrag über den Sachstand kann nicht zum Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde gemacht werden. IX. 255.

Einstellung. — ** Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten. (Schwarze.) I. 22.

die Einstellung einer gerichtsamtlichen Untersuchung mittels Erkenntnisses ist unzulässig. II. 367. — gegen die Einstellung steht dem Staatsanwalte Beschwerde an das Bezirksgericht und gegen dessen Entscheidung den Angeschuldigten Beschwerde an das Oberappellationsgericht, nicht aber Nichtigkeitsbeschwerde gegen das in der fortgestellten Untersuchung ertheilte Erkenntniß zu. III. 109. — das Gerichtsamt kann auf Beschwerde den Einstellungsbeschluß zurücknehmen. VI. 64.

die Einstellung einer Untersuchung ist nicht schon dann geboten, wenn sich die Verurtheilung des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht mit völliger Sicherheit voraussehen läßt. III. 179. X. 255.

die Einstellung einer Voruntersuchung kann in allen Fällen, so auch bei Zurücknahme des Strafantrags nur durch Entscheidung des Bezirksgerichts erfolgen. V. 434. — dagegen bedarfs eines solchen Erkenntnisses nicht bei Erledigung der U. S. durch den Tod des Angeschuldigten. VI. 442.

Das Bezirksgericht hat nach Einstellung der Untersuchung wegen der bezirksgerichtlichen Verbrechen die Fortstellung derselben und Verweisung an den Einzelrichter wegen der einzelrichterlichen Vergehen nur nach vorgängiger Cognition, ob die Fortstellung gerechtfertigt sei, auszusprechen. VIII. 390.

Einzelrichter. — ** Einige Worte über das Verfahren vor dem E. (Quenzel.) III. 258.

Eisenbahnbeamter. — An dessen Bedachtsamkeit sind die strengsten Ansprüche zu machen. III. 180.

Eisenbahnstrafgesetz. — Beschädigung durch pflichtwidrige Unterlassung seiten eines Eisenbahnbeamten. III. 438. — Ueberhaupt bezieht sich die Strafandrohung des Art. 7 des E. ebensowohl auf Unterlassungen als auf positive Handlungen. VII. 29.

Rechtsfälle. IV. 158. VIII. 141.

Eisenbahnverwaltung, — deren Ersatzpflicht (Misc.) I. 37. X. 129.

England. — Die englischen Richter (Misc.) IX. 285. — Ueber das englische Gefängnißwesen (Misc.) I. 102. — Verfahren in Civilprozessen bez. der Vernehmung in England aufhältlicher Zeugen (Misc.) X. 353.

Entfremdung. — Als solche sind auch Entwendungen unter außerehelichen Verwandten anzusehen. X. 19.

Muß der betrogene Verwandte als Depositar für die ihm abgeschwindelte Summe haften, so ist er selbst der Verletzte und liegt nur E. vor. VI. 338.

Digitized by Google

Ein Erkenntniß, in welchem der Angeschuldigte Mangels Strafantrags freigesprochen worden, ohne daß erst erörtert worden wäre, ob er nicht davon, daß die aus dem Gewahrsam des Vaters gestohlene Sache einem Dritten gehört, Kenntniß gehabt hat, ist cassirt worden. V. 141. Bei solcher Kenntniß liegt E. sondern Diebstahl vor, ibid. und I. 412.

(ausl. Spruchpr.) IV. 144.

Entführung, — ** thätige Reue (Schwarze.) IX. 9.

Entwendung Art. 330 des St.-G.-B. — **Zu Art. 330 Abs. 1 des St.-G.-B. (Girardet.) VII. 77. (Rumpelt.) VII. 410. — ** Zu Art. 330⁴. (Zweifelsfragen von X.) V. 56.

s. noch Benutzung fremder Sachen.

Entwendung von Eßwaaren ꝛc. — Eine solche ist an Quantität und Qualität nicht auf das geringste Maaß zur Sättigung beschränkt. V. 432. — Sobald es zum Genusse erst einer Zubereitung bedarf, ist Art. 303 nicht anwendbar. IX. 120. — desgl. nicht auf längeres Einquartiren in einem Gasthofe. VII. 283. — desgl. nicht, wenn es sich darum handelt, Andere zu tractiren. X. 300. — Auch bei E. von Eßwaaren für Andere muß ihr alsbaldiger Genuß beabsichtigt sein. VI. 436.

(ausl. Spruchpr.) X. 365.

Erfolg, s. **Complott. Culpose Verbrechen. Dolus. Tödtung.**

Erkenntniß. — ** Ueber Abfassung der Entscheidungsgründe im mündlichen Strafverfahren (Schwarze.) I. 41. — ** Ueber die anderweite Strafbestimmung in bezirksgerichtlichen E. nach erfolgter theilweiser Reformatoria in zweiter Instanz (derselbe) V. 445. — ** Ueber die Durchführung des Princips der Unmittelbarkeit bei Reformatorien des O.-A.-G. VI. 34. — ** Ueber die Consumtion der Anklage durch das E. (Schwarze.) VII. 60. — ** Ist das in der Hauptverhandlung erkennende Gericht an die rechtliche Beurtheilung der Thatsachen, wie diese im Verweisungserkenntnisse ausgesprochen worden, gebunden? (Rätze.) II. 1.

Ein nicht publizirtes E. kann zurückgezogen werden. IV. 47.

Bei Anwendung des Art. 78 des St.-G.-B. müssen Einsatz und Zusatz bei Nichtigkeit angegeben werden. IV. 345. — Wenn in zweiter Instanz die Einsatzstrafe in Wegfall gebracht wird, so muß behufs Auswerfung einer neuen Strafe wegen der concurrirenden Verbrechen die Sache zur Entscheidung an die erste Instanz zurückgegeben werden. VI. 72.

Die Entscheidungsgründe müssen sich sowohl auf die That- als die Rechtsfrage beziehen. V. 31. doch bedarf es nicht des Eingehens auf jede Behauptung des Angeklagten oder Vertheidigers. IV. 336. — Die thatsächlichen Feststellungen eines Straferkenntnisses müssen auch den Nachweis des etwa erforderlichen Strafantrags enthalten. VIII. 75. — Es ist zwar tadelnswerth aber keine Nichtigkeit, wenn das Enderkenntniß sich auf das Verweisungserkenntniß bezieht. X. 123. — Auch bei einem freisprechenden Erkenntnisse müssen die Thatsachen, welche für erwiesen angesehen worden, und die Rechtsgründe, aus denen man die Thatsachen für straflos angesehen, aufgeführt werden. VIII. 146.

Das Festhalten des Enderkenntnisses an der Anklage ist nicht unbedingt nothwendig, insbesondere auch nicht gegenüber einer Verweisung nach Art. 47 der St.-P.-O. IV. 427. VIII. 74. — Das Enderkenntniß muß jedoch alle Anklagepunkte erschöpfen. VIII. 327. — es ist nicht für nichtig erachtet worden, als dies zum Theil nur in den Entscheidungsgründen geschehen war. VI. 67.

Die Condemnatoria kann sich auch auf in der Voruntersuchung abgelegte, dem Angeklagten in der Hauptverhandlung vorgehaltene Geständnisse stützen. I. 312.

Digitized by Google

Dagegen ist es nichtig, wenn im E. auf Thatsachen oder Beweismittel Bezug genommen wird, die nicht Gegenstand der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gewesen. I. 478.

Das in den Entscheidungsgründen niedergelegte Zeugniß der Richter vermag das Hauptverhandlungsprotokoll zu ergänzen und zu berichtigen. VI. 407.

Die Aussetzung der Publication des E. in gerichtsamtlichen Untersuchungen unzulässig. III. 499. — Bekanntmachung des E. durch ein hierzu nicht requirirtes Gericht ungültig. IX. 351.

Erläuterungsgesetz vom 25. Septbr. 1861. — ** Zur Strafnovelle vom 25. Septbr. 1861. (Krug.) VI. 1.

** **Ermahnung** zu wahrheitsgemäßer Aussage. (Walther.) II. 308.

Erpressung. — ** Ueber den Unterschied zwischen dem Verbrechen des Raubes und der Erpressung, insbesondere den Thatbestand des letzteren. (Schwarze.) VIII. 393.

E. oder Raub? IX. 56.

Drohung zum Zwecke eines Darlehns involvirt nur Nöthigung, nicht E. X. 16.

Die Forderung auf Erstattung seiner Mühwaltungen, Bezahlung von Schmerzensgeld ꝛc. seiten eines Sachwalters an den Gegner seines Mandanten ist, so lange diese Verpflichtung noch nicht durch Rechtsspruch festgestellt, eine widerrechtliche. VI. 343.

Die infolge der Drohung gezahlte Summe ist der Bestrafung zu Grunde zu legen, auch wenn sie den geforderten Betrag überstieg. VII. 32.

Die Bedrohung muß sich auf Nachtheile beziehen, welche der Bedroher selbst und durch eigenes Handeln zufügen will, die bloße Erklärung eines Schuldners, wenn der Gläubiger nicht mit einer geringeren Summe zufrieden sein wolle, gar nichts zu zahlen und sich verklagen zu lassen, ist keine E. III. 182.

E. kann dagegen auch durch Bedrohung mit an sich erlaubten Handlungen, insbesondere Bedrohung mit Klaganstellung erfolgen. III. 182. VI. 204. 343, welche nicht einmal mit direkten Worten ausgesprochen zu sein braucht. VI. 343. desgl. durch das Versprechen der Zurücknahme des gestellten Strafantrags. IX. 218. — Ebenso können dritten (Angehörigen) zuzufügende Nachtheile Gegenstand der Bedrohung sein. VIII. 138. 291.

(ausl. Spruchpr.) IV. 143.

s. noch **Bedrohung**.

Ersatz — ** von dem Ersatze (Schwarze.) X. 165. — ** Ueber Werthsermittlung und Ersatz (von Rehrhoff.) V. 394.

** Ist bei geleistetem E. der inzwischen gesteigerte Werth der Sache zu berücksichtigen? (Fleck.) I. 355.

Der Besitz von Vermögen gilt noch nicht als Ersatz. IV. 149. — Das Liegenlassen gestohlener Sachen ebensowenig. X. 47.

Der E. kann auch mit unrechtmäßig erworbenen Gute geleistet werden, vorausgesetzt, daß dies nicht vom Eigenthümer vindicirt werden kann. X. 273.

nachträgliche Ersatzleistung ist kein Wiederaufnahmegrund. X. 124.

Art. 296 des St.-G.-B. — Die Anwendung dieses Artikels hängt nicht davon ab, ob das Verbrechen in Wirklichkeit bereits entdeckt war oder nicht, ebensowenig davon, ob Reue oder Furcht vor Entdeckung das Motiv zur Ersatzleistung war. I. 470. VI. 201; doch ist der Artikel unanwendbar, wenn der Thäter Ersatz leistet, weil ohne solchen die Entdeckung unvermeidlich gewesen wäre. IX. 314. — es genügt zur Ausschließung des Artikels, wenn das Verbrechen im Allgemeinen entdeckt war, wenn auch noch nicht der ganze Umfang desselben bekannt

Digitized by Google

wurde. III. 189. Vorhalt seiten des Verletzten schließt die Freiwilligkeit des Ersatzes aus. X. 268; doch wurde Art. 296 angewendet in einem Falle, wo der Dieb sich bereits behufs Ersatzleistung mit dem gestohlnen Gute zu dem Bestohlnen verfügt hatte, von Letzterem aber sofort mit einem Vorhalte empfangen wurde. X. 268.

Das Vorhandensein einer Caution berechtigt nicht zur Annahme außergerichtlichen Ersatzes. VI. 203.

Art. 296 des St.-G.-B. ist auch auf Creditbetrug anwendbar. VI. 411. X. 159. (ausl. Spruchpr.) I. 32. IV. 142.

Erschwerungsgründe — ** Ueber das Zusammentreffen von E. und Auszeichnungsgründen, desgl. über das Zusammentreffen von Milderungsgründen (Lamm.) II. 172.

Examen. — Aufhebung des 3. juristischen E. in Braunschweig (Misc.) X. 132. — Uebersicht der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Commission zu Berlin (Misc.) IV. 244. V. 322. VIII. 79. X. 259.

Executionsgesetz. — ** Bemerkungen zu § 5 des Sächs. E. vom 28. Febr. 1838. (Siegmann.) I. 62. — desgl. (Förster.) I. 358. desgl. (Coith.) II. 435.

Fahrlässigkeit, s. **culpose Verbrechen.**

Fallwild, s. **Diebstahl.**

Falscheid, leichtsinniger. — ** Ueber den leichtsinnigen Glaubens-Falscheid (Schwarze.) IV. 23.

F. setzt eine objectiv unwahre Aussage voraus. II. 260.

Meineid oder leichtsinniger F.? V. 103.

Irrthum entschuldigt nicht. VI. 440.

Fälschung. — ** Eine Lücke zwischen Art. 285. 1a. und Art. 311 des St.-G.-B. (Heinze.) IV. 252.

Urkunde ist jedes schriftliche Zeugniß einer Behörde oder Privatperson unter Beisetzung ihres Namens. Ob sie den civilrechtlichen Erfordernissen einer Urkunde entspricht, ist indifferent. II. 287. X. 210. Urkunden im Sinne der Art. 311 und 285 des St.-G.-B. sind schriftliche unter den Namen einer Privatperson oder einer Behörde ausgestellte Zeugnisse oder Erklärungen, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen geeignet sind. Bei Privaturkunden ist die Vollziehung derselben durch Unterschrift oder eigenhändige Einrückung des Namens des Ausstellers ein wesentliches Erforderniß. X. 276. — ob die U. mit Bleistift oder Tinte geschrieben, ist indifferent. X. 299. — der Begriff einer U. wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die betreffende Schrift als eine Abschrift bezeichnet wird. VI. 215. — der Mangel eines Accepts und Giros hebt den Charakter des Wechsels als einer U. nicht auf. II. 288. — Auch Briefe ohne Unterschrift als U. angesehen. IX. 59. — desgl. ein gedrucktes Inserat. VII. 386. — desgl. Eintrittsmarken. X. 118. Brodmarken. VIII. 139. Portofreimarken (preuß. Spruchpr.) IV. 140. Dagegen ist ein Stempel nicht als U. und die Nachahmung von Stempelpapier nicht als Fälschung betrachtet worden. IV. 389.

die Aufgabe eines Telegramms unter falschem Namen steht der Fälschung einer U. gleich. VII. 33.

als „Handelsbuch" ist keineswegs jedes Buch mit Geschäftsnotizen anzusehen. III. 296.

rechtswidrige Absicht ist vorhanden, wenn auch der gefälschte Zusatz in der Kaufsurkunde mit den mündlichen Vereinbarungen übereinstimmte. IV. 105., desgl. wenn mit der F. auch nur die Beschaffung eines Beweismittels für eine wirklich vorhandene Forderung bezweckt wurde. IV. 157., desgl. wenn sie die Verheimlichung eines begangenen Verbrechens zum Zwecke hatte. V. 184. — sie wurde auch in der An-

Digitized by Google

preisung eines eigenen litterarischen Werkes unter dem Namen eines Dritten gefunden. VII. 386.

dagegen wurde die Vernichtung eines zur Besorgung erhaltenen Liebesbriefes aus Gewissensbedenken für straflos gehalten. V. 143., desgl. das Ueberschreiben des Inhalts eines locker gewordenen Blattes des Arbeitsbuches auf ein anderes Blatt. X. 119., ebenso das spätere Nachtragen an sich richtiger Posten in das Handelsbuch. V. 23.

eigenmächtige Ausfüllung eines Blanquets ist nur dann vorhanden, wenn der Betreffende zur Ausfüllung entweder gar nicht befugt war oder wenn er aus dem Blanquet eine Urkunde ganz anderer Art als ihm aufgetragen, gemacht hat, dagegen liegt sie nicht vor bei bloßer Ueberschreitung der erhaltenen Ermächtigung. X. 53.

Das Verstecken einer U. steht dem Vernichten derselben nicht gleich. IX. 310.

F. an fremden Legitimationspapieren fällt nicht unter Art. 313 des St.-G.-B. VIII. 382.

Ausgezeichneter Betrug, nicht Unterschlagung mit F. liegt vor, wenn die F. gleichzeitig als das nothwendige Mittel zur Verheimlichung der Aneignung beschlossen und bez. ausgeführt worden ist. VI. 309.

Sobald später von der gefälschten Urkunde Gebrauch gemacht wird, kann die F. nicht mehr als selbstständiges Verbrechen bestraft werden. VI. 147. — doch kann sie bei den nach Art. 77 des St.-G.-B. erfolgenden Strafabmessung als das schwerere Verbrechen anzusehen sein und darf jedenfalls nicht auf eine niederere Strafart (Geldstrafe bei Art. 313 des St.-G.-B.) erkannt werden, als nach Art. 311 des St.-G.-B. zulässig. VIII. 180.

die F. lebt dagegen als selbstständiges Verbrechen wieder auf, wenn der damit ausgeführte Betrug aus irgend einem Grunde (z. B. wegen mangelnden Strafantrags des verletzten Verwandten) straflos zu lassen. VIII. 178. dagegen VIII. 383.

Falschmünzen — ob der Falschmünzer das Geld selbst oder durch Andere auszugeben beabsichtigt, ist indifferent. III. 301.

die Bestellung der Falsificate ist nicht mehr bloße Vorbereitungshandlung, sondern Versuch des F. VI. 92. desgleichen die Anschaffung von Papiergeld als Muster zur Nachbildung. X. 213.

als Object des F. sind sämmtliche gefertigte Falsificate anzusehen, auch wenn nur erst wenige zur Ausgabe gelangt. VII. 157.

die nach erfolgter Bestrafung wegen F. wiederholte Ausgabe von noch aus der früheren Zeit herrührenden Falsificaten ist von neuem als F. zu bestrafen. IV. 295.

Felddiebstahl, s. **Forststrafgesetz.**

Feuerversichrungen — unbefugte Vermittlung von Mobiliarversichrungen nicht strafbar. V. 311.

s. noch Betrug.

Fischotter — gehört zu den jagdbaren Thieren und Raubthieren. X. 146.

Formulare für die Vertheidigung. I. 91. 145. 205. 328.

Forststrafgesetz. — ** Ueber Art. 299 des St.-G.-B. und Art. 18 des F. (Krug.) I. 11. — ** Zu Art. 18 des F. (Schwarze.) II. 359.

Sobald andere Vergehen mit Forstentwendungen zusammentreffen (Schlußsatz des Art. 18 des F.) ist die Anwendung des Art. 299 des St.-G.-B. auf sämmtliche concurrirende Forstentwendungen und Diebstähle ꝛc. zulässig. IV. 306.

Strafverfügung und damit verbundene Verwandlung der Gefängnißstrafe in Geldstrafe auch bei Partirerei an Forstentwendungen statthaft. VII. 387. — wird die Strafverfügung durch Widerspruch aufgehoben, so kann eine Verwandlung in Geldstrafe nicht mehr eintreten. V. 267.

Digitized by Google

die kurze Verjährung geringer Forstdiebstähle gilt nicht für Partirerei an Forstentwendungen. I. 409.

** Ueber die Anwendung von Art. 300 des St.-G.-B. auf Forstentwendungen (antiquirt). I. 380. II. 139. III. 300. IV. 89. VI. 436. — auch ein besonders ausgezeichneter Forstdiebstahl ist zur Anwendung des Art 300 des St.-G.-B. nicht geeignet. VI. 328. — Art. 280 des St.-G.-B. findet auch auf Forstdiebstähle Anwendung. X. 298.

Forstdiebstahl im engeren Sinne (ausl. Spruchpr.) IV. 140. — ganze dürre Bäume, zu deren Ausrodung ein Werkzeug erforderlich, können nicht als Leseholz angesehen werden. III. 147. — Entwendung von Fichtenzapfen Forstdiebstahl. III. 302., desgl. von Schilfrohr. VII. 160. — ** Entwendung von Haselnüssen fällt nicht unter das Forststrafgesetz (Aster.) IV. 442. — ebensowenig Einsammeln von Ameiseneiern. VI. 190. — Entwendung von Preißelbeerkräutig kein F. sondern gemeiner Diebstahl. IX. 317. — desgl. Entwendung von Hölzern, die bereits zu einem bestimmten Zwecke vorgerichtet worden. VII. 68. vergl. auch ** Zu Art. 1. 2. 5 [a] des Forststrafgesetzes und Art. 272 des St.-G.-B. (Nehrhoff von Holderberg.) VI. 266. — Die Entwendung des Harzes von bereits durch Andre angerissenen Bäumen gemeiner Diebstahl. VII. 137. — ** Zu Art 5. [a] des Forststrafgesetzes (Fleck.) II. 277. — als „gefälltes Holz" ist vom Winde umgebrochenes nicht anzusehen. IX. 23.

Feld- und Gartendiebstahl. — ** Ueber den Begriff des Feld- und Gartendiebstahls (Lamm.) IV. 49. Ueber die Bedeutung des Wortes „Gewahrsam" (Löwe.) V. 241. — „in Gewahrsam gebracht" sind im Garten befindliche Blumenstöcke deshalb noch nicht, weil sie in Töpfen stehen. V. 78. ja nicht einmal Blumenstöcke in offnen Gewächshäusern des Gartens. VI. 416. — dagegen gilt als in Gewahrsam gebracht Getreide in Feimen. V. 142., desgl. bereits auf den Wagen geladene Kartoffeln. VI. 39. — Feldfrüchte, welche bereits in Gewahrsam gewesen, aber wieder auf das Feld geschafft worden, fallen nicht mehr unter das F. V. 142.

Wilddiebstahl. — Fallwild s. Diebstahl. ** Ueber Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit mit Bezug auf widerrechtliche Aneignung abgeworfener Hirschstangen (Quenzel.) IV. 267. — Wilde Tauben gehören zur niederen Jagd, nicht aber Rothkehlchen. IV. 433. — Fischottern gehören zu den jagdbaren Raubthieren. IX. 146. — Aneignung eines in Ausübung erlaubter Selbsthilfe erlegten Raubthieres nur Unterschlagung nach Art. 289 [2]. VI. 414.

Sonstige Vergehen des F. — ** Zu Art. 10 des F. ad verb. „Laufenlassen" (Schwarze.) VI. 126. — Hierbei wird nicht dolus vorausgesetzt. VI. 187. wohl aber wenigstens culpose Verschuldung. X. 213. — es ist nicht nöthig, daß wirklicher Schaden entstanden. VII. 200. — unter „fremden Grundstücken" sind Wald-, Feld- und Gartengrundstücke zu verstehen, nicht Hofraum ꝛc. VIII. 324. — Art. 13 des F. bezieht sich nicht auf in Brunnen befindliches Wasser und Einrichtung von Röhrfahrten aus demselben. VIII. 372. — Graben eines Wassersacks, um dem Nachbar das Teichwasser zu entziehen, nach Art. 13 des F., wenn nicht Art. 330[1] des St.-G.-B. strafbar. IX. 86.

s. noch Diebstahl.

Fortgesetztes Verbrechen. — ** Zur Lehre von dem sogenannten fortgesetzten Verbrechen (Schwarze.) I. 458.

Fortgesetztes Verbrechen setzt voraus das Zusammenfassen der einzelnen Handlungen als eines Mittels zu Einem als Ganzes gedachten Erfolge bei dem zur Ausführung des ersten verbrecherischen Aktes gefaßten Entschlusse. I. 227. — es genügt nicht die Absicht der Wiederholung des Verbrechens. I. 436. VI. 75. IX. 25. — das Bewußtsein des Causalzusammenhanges der einzelnen Handlungen muß vom ersten bis zum letzten Akte fortdauern und außer der Gleichzeitig-

Digitized by Google

keit des Entschlusses eine gewisse Continuität der Handlungen vorhanden sein. I. 437. — da die Annahme eines fortgesetzten Verbrechens aus dem Bedürfnisse einer milderen Beurtheilung entspringt, so muß in der Handlungsweise des Verbrechers auch in der That das Moment verminderter Strafbarkeit zum Vorschein kommen. V. 257. — Die Vereinigung Mehrerer zu gemeinschaftlichen Betrügereien qualificirt letztre noch nicht als fortgesetztes Verbrechen. VI. 437. — (ausl. Spruchpr.) I. 29. II. 293. VI. 233.

Frankreich — die Strafrechtspflege daselbst (Misc.) IV. 160. — Entscheidungen französischer Gerichtshöfe. II. 105. III. 170. 417. X. 129. 258.

Freiheitsberaubung — ob durch Gewalt oder List herbeigeführt, ist indifferent. I. 474. innerhalb der Grenzen erlaubter Selbsthilfe straflos. VI. 64. VII. 158.

Freiheitsstrafen. — ** Zu Art. 32 [2] und 20 des St.-G.-B. (Zweifelsfragen von X.) V. 41.

Berechnung des Anfangs der Strafverbüßung. (bayr. B.-O.) III. 434.

Freisprechung. — ** Bedenken gegen die beschränkte Klagfreisprechung des jetzigen Strafprozesses (Rumpelt.) V. 333.

** Ueber die Fälle, wo die Straffreisprechung zugleich eine Klagfreisprechung enthält (Schwarze.) IV. 130.

inwiefern Straffreisprechung auch Gegenstand eines Einspruchs statt einer Nichtigkeitsbeschwerde werden kann. IV. 190. IX. 151.

Klagfreisprechung statt Straffreisprechung und umgekehrt. IV. 272 V. 31. 72.

Eine unbeschränkte Klagfreisprechung kann nicht deshalb, weil Straffreisprechung zu erfolgen gehabt hätte, zum Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde gemacht werden. VI. 64.

Bei einem freisprechenden Erkenntniß müssen gleichwohl die Thatsachen, welche als erwiesen angesehen werden und die Rechtsgründe, weshalb diese Thatsachen für rechtlich strafbar nicht angesehen werden, aufgeführt werden. VIII. 146.

(ausl. Spruchpr.) II. 73. III. 435.

Fristverlängrung. — ** Ueber Verlängrung der Fristen in den Fällen des Art. 100 al. 1 und 2 der Thüring'schen Strafprozeßordnung und des § 38 al. 1 und 4 der Novelle zu derselben (Walther.) II. 305.

Fundunterschlagung. — ** Zu Art. 291 und 289 [3] des St.-G.-B. (Grimm.) II. 313. 429.

** Bemerkungen zu Art. 291 ꝛc. des St.-G.-B. (Siebdrat.) IX. 225.

** Zu Art. 292 fct. 291 Abs. 4 des St.-G.-B. (Lobe.) IV. 265.

** Gerichtsstand der F. derselbe wie bei der Unterschlagung (Schwarze.) VI. 129.

der Eigenthümer sowohl als der Verlierer sind strafantragsberechtigt. VI. 179.

die Aneignung von der Hochfluth fortgeführten Holzes F. VI. 336., desgl. die Aneignung fortgelaufener Hausthiere. VII. 138.

Uebersteigt der Werth des Fundes den Betrag von 1 Thlr. nicht, so ist Bestrafung auch dann ausgeschlossen, wenn der Finder den Verlierer kennt. VIII. 30.

Vorenthaltung gefundener Sachen oder Diebstahl mit Widersetzung (Rechtsfall.) II. 234.

Wenn der Eigenthümer zwar nicht mehr im physischen Besitz der Sache ist, aber denselben jeden Augenblick wieder zu erlangen vermag, ist die Aneignung der Sache nicht F. sondern Diebstahl. IV. 157. VII. 155. 349.

Ebenso ist die Aneignung in einer Gastwirthschaft liegen gebliebener Sachen durch den Dienstboten des Gastwirths Diebstahl. V. 69. VII. 105.

Digitized by Google

dagegen Aneignung in der Hausflur einer Gastwirthschaft verlorner Gegenstände durch einen Dritten F. IX. 22.

Gartendiebstahl, s. **Forststrafgesetz.**

Gastwirth. — ** Ueber die Verpflichtung des G. zur Aufnahme von Fremden und die aus einer diesfallsigen Weigerung für die G. entstehenden strafrechtlichen Folgen (Wengler.) V. 1.

Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen. — Art. 312 des St.-G.-B. setzt weder eine vollständig genaue Nachahmung noch den Nachweis eines erlittenen Schadens voraus. VIII. 135.

Gefangene. — ** Ueber die Arbeitsbeschäftigung der Gerichtsgefangenen. (Lucius.) III. 1.

s. noch Befreiung.

Gefängniß. — Das G. La nouvelle Force zu Paris (Misc.) V. 34

Gefängnißstrafe — ist die Reduction der G. in Arbeitshausstrafe nach Art. 17 des St.-G.-B. in erster Instanz unterlassen worden, so kann sie auch in zweiter Instanz nicht mehr erfolgen. V. 443.

Gefängnißwesen. — Ueber das englische G. (Misc.) I. 102. — Lage der Gefangenen (Misc.) VI. 40. Besuch derselben durch die Geistlichen (Misc.) VII. 172.

Gegengift gegen Strychnin (Misc.) V. 160.

Gegenwart — der Begriff derselben bei der Miturheberschaft ist nicht zu eng zu fassen. V. 98.

Geheime Sitzung — **Mitbringen von Verwandten (Schwarze.) IX. 19.

Geistliche. — **Zu Art. 72 Abs. 3 des St.-G.-B. (Rumpelt.) VI. 263.

Besuch der Untersuchungsgefangenen durch G. (bayr. B.-O.) VII. 172.

Geldstrafe. — ** Zu Art. 78 des St.-G.-B. in Bezug auf Concurrenz solcher Vergehen, die mit Geldstrafe bedroht sind (Krug.) I. 344. — Art. 78 ist auch auf dergl. Fälle anzuwenden. I. 472.

bei Zuerkennung von G. ist nicht mehr zugleich das Maaß der Gefängnißstrafe anzugeben, für die sie gewählt worden. III. 410.

wenn die in einer Forststrafsache erlassene Strafverfügung durch Widerspruch aufgehoben, kann nicht ferner eine Verwandlung der Gefängnißstrafe in G. eintreten. V. 267.

bei nach Art. 171 des St.-G.-B. zu beurtheilenden Körperverletzungen ist G. nicht zulässig. V. 408.

Gemeingefährliche Handlung — auch gefunden in Entwendung einer Pfoste von einer Brücke. II. 257. — dagegen nicht in dem Hinlegen großer Steine auf die Chaussee. VII. 161.

Gericht. — ** Die Bezeichnung „Bezirksgericht" (Schwarze.) I. 16. — das in der Hauptverhandlung erkennende G. (derselbe.) I. 21.

Gerichtspolizei — ** deren Ausübung gegenüber den Befugnissen des Staatsanwalts (Schwarze.) V. 365.

Art. 18 der St.-P.-O. über G. leidet nicht Anwendung auf Civilprozeßtermine. VI. 309.

Gerichtspolizeiliche Erörterungen. ** Zu Art. 109 a. (Schwarze.) I. 25. — Die Anwesenheit des Denuncianten bei denselben kein Nichtigkeitsgrund. VI. 317.

das requirirte Gericht hat nicht über die Erheblichkeit staatsanwaltschaftlicher Anträge zu cognosciren. V. 275.

das Befugniß der Bezirksgerichte, ohne Antrag des Staatsanwalts Erörterungen anzustellen, bezieht sich nur auf Eilfälle. II. 99.

Gerichtsstand, s. **Competenz.**

Gerichtsverfassung in Bayern (Misc.) II. 373.

Digitized by Google

Gesammtstrafe, s. **Erkenntniß. Einsatzstrafe.**

Geschwornengericht. — ** Nachtrag zu der Schrift „Geschworenengericht und Schöffengericht. VIII. 121.

** Ueber das „Schuldig" im Schwurgericht (Zanke.) IX. 33.

Gesetzentwurf zur Erläuterung einiger Artikel des St.-G.-B., des Forststrafgesetzes und der St.-P.-O. (Misc.) V. 151.

G., die gütliche und kostenfreie Vermittlung streitiger Civilansprüche betreffend. V. 194.

Entwurf eines Gesetzes zur Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens. V. 229.

Gesetzesstellen. — Vorlesung derselben (bayr. Spruchpr.) I. 443. —

Vorlesung der G. ist in gerichtsamtlichen Untersuchungen nicht vorgeschrieben. III. 296.

s. noch Allegation.

Gesetzgebung. — ** Ein Fall der Aufhebung einer materiellen Strafbestimmung infolge Abändrung der formellen Prozeßgesetzgebung (Laurentius.) III. 321.

Geständniß. — ** Wie ist zu verfahren, wenn Beklagter im Verhörstermine in der Maaße ein Zugeständniß ablegt, daß nur noch ein ganz geringfügiger Gegenstand streitig bleibt? (Klien.) VI. 421.

** Die Bedeutung des G. im Strafverfahren, insbesondere in Betreff der Strafvollstreckung und des Besserungszweckes (Abegg.) IX. 97.

Die Verurtheilung kann sich auch auf in der Voruntersuchung abgelegte, dem Angeklagten in der Hauptverhandlung vorgehaltene Geständnisse stützen. I. 312.

Gewahrsam, s. **Forststrafgesetz.**

Gewalt ** zu unzüchtigen Zwecken im Gegensatz von thätlichen Angriffen auf die Schamhaftigkeit (Taube.) VII. 116. — unsichere Grenzlinie beider Verbrechen. III. 179. — wenn die Gewalthandlungen nicht mit den thätlichen Angriffen auf die Schamhaftigkeit zusammenfallen, sondern sich als Mittel zur Erreichung weiterer unzüchtiger Zwecke darstellen, liegt Art. 181 des St.-G.-B. vor. X. 209.

Die Absicht des Beischlafes schließt die Anwendung des Art. 181 des St.-G.-B. auf Gewaltthätigkeiten aus. V. 441.

Auch bei Art. 181 des St.-G.-B. wird ernstlicher Widerstand vorausgesetzt. V. 441. — Bei Beurtheilung der Schwere der G. (Schlußsatz des Art. 177 des St.-G.-B.) ist auch die Individualität des Verletzten zu berücksichtigen. X. 271.

öffentliche G. (ausl. Spruchpr.) VII. 425.

Gewerbmäßigkeit — setzt die Absicht voraus, durch das gewerbmäßig betriebene Verbrechen einen Theil seines Lebensunterhaltes zu gewinnen. I. 470.

(fremde Spruchpr.) I. 370. IV. 140.

Giftmord. — Rechtsfall. II. 109. 340.

Gleichartigkeit. — ** Zu Art. 83 des St.-G.-B. über Gleichartigkeit der Verbrechen (Taube.) IV. 58. VII. 125. dagegen ** Zur Lehre vom Rückfall in besonderem Bezug auf vorstehende Abhandlung (Noack.) V 386.

Begünstigung eines Verbrechens und dieses selbst nicht gleichartig. IV. 124.

Widersetzlichkeit und Widersetzung gegen erlaubte Selbsthilfe gleichartig. X. 50.

gewerbmäßige Winkelschriftstellerei, Medicasterei und Unzucht mit Eigenthumsvergehen gleichartig. X. 310.

Digitized by Google

Gottesdienstliche Handlungen. Störung derselben wurde in der Unterbrechung eines Begräbnisses, welche die Durchsetzung des vermeintlichen Rechtes der Angehörigen auf Oeffnung des Sarges zum Zweck hatte, gefunden. V. 437. — nicht aber in dem Erscheinen eines Dienstmannes in Arbeitskleidung, als Stellvertreters eines Pathen, bei einer Taufe. VII. 199.

als gottesdienstliche Versammlung ist auch ein sogenannter Fastenexamen anzusehen. VIII. 137.

Gotteslästerung, s. Schmähung in Bezug auf Religion und Cultus.

Grund- und Hypothekensachen bei dem Gerichtsamte Leipzig II. (Misc.) VI. 234.

Handelsgericht. — **Ueber die Competenz der Handelsgerichte bei Schuldforderungen gegen Handwerker (Noack.) VI. 277.

Handelsgericht zu Paris (Misc.) I. 37.

Handelsmann. — ** Ueber die Bedeutung der Ausdrücke „Kauf- und Handelsmann, kaufmännisches Geschäft" mit besonderer Berücksichtigung der vaterländischen Gesetzgebung und Praxis (Wengler.) VI. 7.

Handgelöbniß. — Die Verpflichtung bei Abnahme des H. darf nicht auf ein Mehreres gerichtet werden, als was der Art. 157 der St.-P.-O. als Gegenstand des Gelöbnisses bezeichnet. VIII. 219.

die Registratur über Entlassung auf H. muß auch die vorgeschriebene Bedeutung und Belehrung enthalten, wenn eine Strafe wegen Handgelöbnißbruchs zuläßig sein soll. VI. 199.

die Verlängrung der in der Hauptsache erkannten Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe wegen Handgelöbnißbruches ist statthaft, so lange sie noch nicht völlig verbüßt ist. VI. 199. V. 26.

Hannover. — Gehalte der Justizbeamten (Misc.) V. 323.

Hauptverhandlungen. — ** Bemerkungen zu Art. 260 Abs. 3 und 4. 261. 262. 264. 268 der St.-P.-O., die Vorbereitung der H. betreffend (Gareis.) III. 113.

** Ueber Befragung und Vereidung der Zeugen in der H. (Schwarze.) I. 230. 315. 424. — **Vorlesung von Zeugenaussagen in der H. (derselbe.) X. 105. — **Verfahren bei Störung der Verhandlung durch den Angeklagten (derselbe.) IX. 303. — **Vertagung der H. (derselbe.) I. 350. — **Untersuchungsrichter als Protocollant bei der H. (derselbe.) I. 28. — **Geheime Sitzung, Mitbringen von Verwandten (derselbe.) IX. 19. — **Schlußvorträge (derselbe.) IX. 108. — **Zur Lehre von der Nichtigkeitsbeschwerde — rücksichtlich der Formalien der H. (derselbe.) III. 15. **Zu Art. 4 Abs. 4 der St.-P.-O. (derselbe.) IX. 116. — **Vorlesung von Leumundszeugnissen, Art. 292. (Lamm.) II. 394. — **Zu Art. 292 Abs. 2 der St.-P.-O. Vorlesen der Thatbestandsprotocolle betreffend. (Coith.) II. 161.

Vorladung des Verletzten zur H. steht im Ermessen des Gerichts. III. 186. — Die nachträgliche Vorladung eines Zeugen, der nicht auf die Beweismittelliste gebracht worden ist, unstatthaft. Die discretionäre Gewalt des Vorsitzenden in Art. 277 der St.-P.-O. beschränkt sich auf Adcitation von Zeugen, deren Abhörung erst die H. an die Hand giebt. VI. 176.

Vorlesung von Urkunden in der H. ist zuläßig, auch wenn dieselben nicht auf die Beweismittelliste gebracht worden. V. 101. — Die Vorlesung der Aussagen einer Person, welche anfangs als Mitschuldige abgehört worden, in der H. ist zuläßig, auch wenn die fragliche Person später von ihrem Zeugnißablehnungsrechte Gebrauch gemacht hat. VII. 316. — Die Ablehnung des Zeugnisses seiten einer hierzu berechtigten Person macht auch die Vorlesung derjenigen früheren Aussagen derselben unzuläßig, welche sie erstattet hatte, ohne auf ihr Ablehnungsrecht

Digitized by Google

aufmerksam gemacht worden zu sein. VIII. 35. 36. IX. 124. — Die Berechtigung zur Vorlesung früherer abweichender Aussagen des Angeklagten behufs Vorhalts derselben erstreckt sich auch auf vor der Untersuchungseinleitung erstattete Aussagen. VII. 394. — Bei einer H. gegen Abwesende können deren frühere Aussagen vorgelesen werden. VIII. 220., ebenso bei Abführung des Angeklagten wegen ungebührlichen Benehmens. X. 28. — Die Unterlassung der Frage an den Angeklagten, ob er auf die vorgelesene Aussage etwas zu bemerken habe, ist kein wesentlicher Formfehler. III. 278. — Die nochmalige Befragung der abgehörten Sachverständigen in der H. ist nicht erforderlich, es genügt die Vorlesung ihres Gutachtens. VI. 276. — Nothwendigkeit der Vorlesung des Sectionsprotokolls. III. 241.

Abführung des Angeklagten ist nicht bloß bei Abhörung von Zeugen sondern auch bei Abhörung von Mitangeschuldigten zulässig. VI. 73. — Beschwerden über die Art seiner einstweiligen Verwahrung gehören zur Cognition der Aufsichtsbehörden. VI. 74. — Es ist ausreichend, wenn nach seinem Wiedereintritte die abweichenden Aussagen der inzwischen Abgehörten ihm vorgehalten werden. III. 48. — Wenn der Angeklagte durch unziemliches Benehmen seine Vernehmung in der H. unmöglich macht, so kann seine Verurtheilung auch ohne solche erfolgen. VII. 242.

Das Hauptverhandlungsprotokoll kann durch das in den Entscheidungsgründen niedergelegte Zeugniß der Richter ergänzt und berichtigt werden. VI. 407. — Das Protokoll muß vor Berathung des Erkenntnisses vorgelesen werden. X. 31. — Die Unterzeichnung des Protokolls durch den Vertheidiger ist nicht nothwendig. X. 162.

Art. 298 des St.-G.-B. leidet nicht Anwendung auf gerichtsamtliche Untersuchungen. IX. 352.

Gegen den Beschluß der Vertagung oder Nichtvertagung der H. ist kein Rechtsmittel zulässig. VII. 167.

Als zulässige Wiederaufnahme der Beweisaufnahme gilt auch die nachträgliche Vereidung eines Zeugen. VII. 170.

Die Gegenwart des Staatsanwalts bei der Urtheilspublication ist nicht nothwendig. IV. 320.

Auf Beweismittel und Thatsachen, welche nicht Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen, darf das Erkenntniß bei Nichtigkeit nicht gestützt werden. I. 478.

(ausl. Spruchpr.) I. 33. 443.

Hausfriedensstörung. — ** Zu Art. 142. 143. 151 des St.-G.-B. (Krug.) I. 69. — ** Ueber Störung des Hausfriedens „Geschäftslokal" (von Dieskau.) VII. 328.

Das Verbleiben eines Gastes in einem Schenklokale wider Willen des Wirths ist keine H., wenn der Gast nicht durch ungebührliches Benehmen zu seiner Ausweisung Veranlassung giebt. V. 274. — Im letzteren Falle dagegen begründet dasselbe H. VII. 31. IX. 306.

Bei in einer Schulstube verübter H. ist der Lehrer strafantragsberechtigt. VI. 217.

Der Hauswirth kann zwar in gewissen dringenden Fällen vermiethete Räume auch wider Willen des Abmiethers betreten, darf aber nicht länger als nothwendig darin verweilen. VI. 433.

Der abwesende Ehemann kann bei Ausübung des Hausrechts durch seine Ehefrau vertreten werden. VI. 433, auch durch sonstige Angehörige. IX. 219, in beschränkter Weise sogar durch Dienstboten. X. 117. — Strafantragsberechtigt ist aber nur der Inhaber der Wohnung. IX. 219. X. 51.

Das Eindringen ist deshalb noch kein widerrechtliches, weil widerrechtliche Zwecke dabei verfolgt werden. VII. 310. — Es ist indifferent,

Digitized by Google

ob bei gewaltsamer H. die Gewalt zum Zwecke des Eindringens oder nach erfolgtem Eindringen erfolgt ist. II. 291.

Ein beendigter Versuch ist bei der H. nicht denkbar. VIII. 72. — Das Anschlagen an eine verschlossene Thür, um den Eintritt zu erzwingen, ist Versuch der H. X. 52.

Widersetzung gegen Ausübung des Hausrechts ist, wenn zu einer Bestrafung nach Art. 151² des St.-G.-B. zu gelangen, nicht noch besonders nach Art. 143 des St.-G.-B. zu ahnden. X. 301.

(ausl. Spruchpr.) IV. 146. VIII. 77. 184.

Haussuchung durch einen Forstaufseher statthaft. III. 293.

Hehlerei. — ** Art. 72. Begünstigung seitens der Verwandten, und Art. 292. 293, Partirerei und H. betreffend (Schwarze.) V. 86.

H. zu Gunsten eines Verwandten ist straflos, auch wenn sie dritten Mitangeschuldigten zu Gute kömmt. VIII. 71.

Die Bestrafung gewerbmäßiger H. wird durch die Bewandtschaft zwischen Dieb und Hehler nicht ausgeschlossen. V. 467.

H. bedingt keineswegs genaue Kenntniß von dem Verbrechen des Haupttangeschuldigten. IX. 217.

Die gewerbmäßige H. setzt mehr als passives Geschehenlassen voraus. VII. 420. VIII. 366.

(ausl. Spruchpr.) IV. 140.

s. noch Partirerei.

Heu, — Selbstentzündung desselben (Misc.) III. 336.

** **Hilfsrichter** können im Anklageverfahren nicht verwendet werden. (Schwarze.) I. 243.

Die Besetzung des Gerichtshofes für die Hauptverhandlung zur größeren Hälfte mit Hilfsrichtern ist kein Nichtigkeitsgrund. VI. 332.

Hinterziehung von Abgaben. — Früheres Präjudiz über Competenz. II. 100. IV. 353 durch Nov. XVIII. erledigt.

H., Unterschlagung, Betrug. IV. 121.

Hinterziehung der Hilfsvollstreckung. — ** Zu Art. 304 und 310 des St.-G.-B. (Heinze.) III. 428. — ** Bemerkungen zu Art. 310 des St.-G.-B. (Löwe.) IV. 277. 325., — **desgl. (Schwarze.) IV. 475.

Es ist nicht nothwendig, daß bereits Hilfsauflage erlassen worden. I. 314.

Zur Vollendung der H. gehört ein wirklich verursachter Schaden. I. 314. — dagegen III. 235. V. 68., woselbst die rechtzeitige Wiedererlangung der Hilfsobjekte nur als Ersatz angesehen worden. — Die Hilfsvollstreckung ist der maaßgebende Zeitpunkt für Constatirung des Schadens. Der Betrag desselben besteht in der Differenz zwischen dem Ergebnisse der Hilfsvollstreckung und derjenigen Befriedigung, welche dem Gläubiger ohne die H. zu Theil geworden wäre. VI. 335. — Ob eine spätere Befriedigung in Aussicht steht, ist irrelevant. VI. 334. — Es kömmt lediglich darauf an, ob derjenige Gläubiger, welcher die Hilfsvollstreckung beantragt hatte, durch die H. benachtheiligt wird. VI. 191. — Der bloße Abschluß eines Mobiliarkaufes nur Versuch der H. VIII. 371.

Art. 310 bezieht sich nicht bloß auf Veräußerung körperlicher Sachen, sondern auch auf ähnliche Veranstaltungen rücksichtlich vorhandener Rechte. V. 68.

Gratification eines Gläubigers ist straflos. III. 457.

Die Nichtbeachtung eines Veräußerungsverbots steht der H. nicht gleich. VII. 69.

Nur der Schuldner selbst kann eine H. als Urheber begehen. IV. 108.

Art. 302 des St.-G.-B. (Entfremdung) erstreckt sich nicht auf das Verbrechen der H. VII. 314.

Digitized by Google

Hochverrath. — ** Thätige Reue (Schwarze.) IX. 8.

Hutungsvergehen, s. **Forststrafgesetz.**

Hypothek. — ** Kann ein Grundstücksbesitzer eine für ihn auf seinem eigenen Grundstücke nach § 117 ff. des Hypothekengesetzes haftende H. verpfänden? (Wachler.) V. 380. dagegen (Rumpelt.) VI. 389. vergl. noch die Entscheidung des Justizministerii im verneinenden Sinne. IX. 158.

Hypothekenverkehr in Berlin (Misc.) I. 207. IV. 88. X. 256.

Hypothekenwesen, — dessen Reform in Preußen (Misc.) I. 446.

Jagdvergehen, s. **Forststrafgesetz.**

Incest, s. **Unzucht mit Verwandten.**

Incompetenz. — Wird die Competenz des Bezirksgerichtes in einem Falle unmittelbarer Vorladung angefochten, so bleibt hierbei die rechtliche Auffassung des Bezirksgerichtes bezüglich der Natur des vorliegenden Verbrechens maaßgebend. V. 71.

Die Nichtbeachtung des Art. 58 Abs. 1 der St.-P.-O. seiten eines Einzelrichters kein Nichtigkeitsgrund, zumal durch Abfassung eines Nachtragserkenntnisses nachgeholfen werden kann. VII. 109. 284. VIII. 38.

Ein Erkenntniß, in welchem incompetenter Weise über einen Ausländer abgeurtheilt worden ist, kann niemals rechtskräftig werden. VII. 352. VI. 195.

Das Bezirksgericht kann seine J. ohne vorherige Bestellung eines Untersuchungsrichters aussprechen. VI. 104.

Das Bezirksgericht kann sich noch im Anklageverfahren, vor der Entscheidung über Fortstellung bez. Einstellung für incompetent erklären. X. 83.

Inhabung, s. **Diebstahl. Unterschlagung.**

Injurien. — ** Beiträge zur Lehre von den Verletzungen der Ehre (von Egidy.) II. 150.

** Beiträge zur Lehre von der Ehrenkränkung und Verleumdung (Mittermaier.) VI. 153. 349. VII. 37. 355.

** Zur Lehre von den Injurien (Schwarze) als: ** Zur Lehre von den mittelbaren Injurien. V. 417. — ** Von der Collectiv-Injurie. VI. 113. — ** Gegenstand der Verleumdung können nur bestimmte, bereits begangene Handlungen sein. VI. 116. — ** Von der Verzeihung des Beleidigten. VI. 259. — ** Die Retorsion (Art. 243 des St.-G.-B.) VII. 247. — Der animus injuriandi. VIII. 297.

** Zu Art. 245 des St.-G.-B. — Privatgenugthuung (Wachler.) VIII. 60.

** Ein Rechtsfall (T. in L.) X. 359.

Der Beweis des animus injuriandi bei an sich beleidigenden Aeußerungen überflüssig. VIII. 270. — bei der Frage, ob eine Ehrverletzung vorliege, ist nicht bloß die betr. Handlung oder Aeußerung, sondern auch die Persönlichkeit beider Theile, Ort, Zeit und Art der angeblichen Injurie, sowie die Veranlassung zu derselben in das Auge zu fassen. III. 411. — ein verletzendes Urtheil über Thatsachen ist nicht ohne weiteres strafbar. VI. 180. — Die Verleumdung besteht in der Andichtung von Handlungen oder Thatsachen, Urtheile reichen nicht hin. V. 67. — culpose Verleumdungen giebt es zwar (Art. 237 des St.-G.-B.) nicht aber culpose Beleidigungen. IV. 151. — Beleidigung setzt nicht die Gegenwart des Beleidigten voraus. V. 463. — auch Bedrohungen lassen sich unter Umständen als Injurien behandeln. IV. 338. — Die Erzählung der Thatsache, daß und wie Jemand beleidigt worden, kann eine neue Beleidigung bezieh. Verleumdung enthalten. III. 456.

Digitized by Google

Verantwortlichkeit des Clienten, resp. des Sachwalters für in advokatorischen Schriften enthaltene Injurien. IV. 105. 273. — Namhaftmachung von Schuldnern in einer Zeitschrift straflos erachtet. IV. 386. — Beleidigung durch Spielen einer Melodie. V. 199. — Durch Nichtabnahme der Kopfbedeckung in fremder Wohnung. X. 24. — Eingabe einer Schmähschrift über eine Unterbehörde an die Oberbehörde als Verleumdung bestraft. IV. 145.

Mißtrauenserklärung gegen einen Wahlcandidaten in einer Wahlversammlung keine Beleidigung. VI. 92., — desgl. nicht harte Beurtheilung der Leistungen eines Künstlers. VIII. 140. 315. — resp. der Arbeiten eines Handwerkers. X. 306.

Ebenso nicht strafbar erachtet Scheltworte eines Polizeidieners gegen einen Excedenten. VI. 197., — desgl. das Aussprechen eines Verdachtes, daß ein Dritter ein Verbrechen verübt, bei den diesfallsigen amtlichen Recherchen. VII. 236., — desgl. das amtlich erforderte wenn auch irrthümliche Urtheil eines Gemeindevorstandes über Ruf und Charakter eines Dorfbewohners. IX. 123., — desgl. tadelnde Aeußerungen eines Lehrers gegen Eltern wegen mangelhafter Beaufsichtigung ihrer Kinder. VI. 198., — desgl. Scheltworte eines Pfarrers gegen einen Schulknaben wegen einer von diesem verübten Forstdeube. VIII. 380., — desgl. selbst thätliche Zurechtweisung ungezogener Kinder fremder Eltern durch Erwachsene. VII. 137. 237., desgl. Züchtigung eines Knaben seiten des von ihm Beschädigten. V. 227.

Straflose Vorhaltungen in Prozeßschriften. III. 177. VIII. 294. — Beschränkung der Vorhaltungen auf das erlaubte Maaß. VIII. 217. 320. X. 243. — Das Recht zu solcher Vorhaltung auch dem Bruder der Verletzten zugestanden. VIII. 136. — unterlassene Erörterung der Voraussetzung des Art. 240 des St.-G.-B. Nichtigkeitsgrund. VIII. 217.

** Ueber den Umfang des Züchtigungs- und Schelterechts der Dienstherrschaft. V. 92. 257. 407. X. 20. — Die betr. Bestimmung der Gesindeordnung angewendet auf das Verhältniß des Fiakerinspektors zum Fiakerkutscher. VI. 91. — zur Begründung der Strafloſigkeit gehört der Nachweis, daß das Gesinde durch ungebührliches Benehmen Veranlassung zu dem Geschehenen gegeben. X. 244. — ob eine Denuncia tion gegen die Dienstherrschaft als Criminal- oder Polizeisache zu behandeln, ist von dem Gerichte, bei dem sie angebracht zu entscheiden. VIII. 120.

Art. 237 des St.-G.-B. — unter Verbreitung eines Gerüchts ist auch die erste Ausstreuung desselben, vorausgesetzt, daß der Ausstreuende die fragl. Nachrede für wahr hält, zu verstehen. III. 178. dagegen V. 457. VI. 201. — ob das Gerücht der Person, welcher man es mittheilt, schon bekannt war, ändert nichts an der Strafbarkeit. III. 441.

Art. 238 des St.-G.-B. — das „Interesse" an der betr. Mittheilung muß ein besonderes, reales sein. III. 279. — Abs. 2 setzt eine wahre Thatsache voraus, irrthümliches Fürwahrhalten führt, wenn der Irrthum vermeidlich war, zur Anwendung des Art. 237 des St.-G.-B., sonst zur Anwendung des Schlußsatzes des Art. 238. III. 178. — nach dem Schlußsatze des Art. 238 kann das als Thatsache mitgetheilte Gerücht auch als Thatsache weiter erzählt werden. III. 105.

über die Ausdrücke „seicht" V. 137. „lügenhaft" VII. 350. „Lügner" IX. 87.

Verleumdung der Ehre eines Verstorbenen (Prozeß des Bischofs Dupanloupe von Orleans.) V. 105.

(ausl. Spruchpr.) I. 33. IV. 145. VII. 425. 426. IX. 376. X. 371.

Der Erschwerungsgrund des Art. 241b des St.-G.-B. angewendet auf Beleidigung eines preußischen Herrenhausmitgliedes. VII. 235.

Oeffentlichkeit der Injurie. VIII. 321.

Strafantrag — bei Beleidigungen von Beamten ist der Vorgesetzte strafantragsberechtigt, auch wenn die Beleidigung nicht auf die

Digitized by Google

amtliche Stellung des Beleidigten Bezug hatte. II. 364. VIII. 356. — Daneben übt die beleidigte Behörde ihr Strafantragsrecht durch ihren Vorstand aus. VIII. 383. — unter im öffentl. Dienst angestellten Personen sind auch Geistliche zu verstehen IX. 218. — unter amtlichen Vorgesetzten auch die Befehlshaber von Truppenabtheilungen. V. 436, sowie die Directoren von Privateisenbahnen. X. 57. — für einen Accessisten kann der Gerichtsvorstand Strafantrag stellen. III. 277. — Zur Stellung eines Strafantrags wegen ihren Kindern zugefügter Beleidigung ist die Mutter auch bei Lebzeiten des Vaters berechtigt. IV. 336. — Zu den nach Art. 246 strafberechtigten Eltern gehören auch die Stiefeltern. VIII. 380. — der mittelbare Injuriirte kann nicht denunziren, wenn der unmittelbar Injuriirte dazu nicht befugt sein würde. VI. 65. — Bei Collectivinjurien kann nur eine einmalige Bestrafung eintreten, aber der Strafantrag von jedem Einzelnen der Verletzten gestellt werden. VII. 282. — nach stillschweigender oder ausdrücklicher Verzeihung ist ein Strafantrag nicht mehr zulässig. VI. 342.

Verfahren. — ** Verfahren bei angezeigten Beleidigungen (Schwarze.) I. 20. 196. — ** Ueber Zahl der Richter zweiter Instanz bei De- und Redenunciation (derselbe.) VI. 127. — ** Zu Art. 371 der St.-P.-O. (derselbe.) VII. 275. — ** Zu Art. 374 der St.-P.-O. (derselbe.) VII. 196. — ** Die Wiederaufnahme in Injuriensachen nach dem Tode des Denuncianten (derselbe.) IX. 13. — ** Ueber die Fassung der Erkenntnisse in Injuriensachen, wenn in solchen die Entscheidung von einem Eide abhängig gemacht worden (derselbe.) X. 357. — ** Bemerkungen zu Art. 373 der St.-P.-O. — ** Termin zur Aussöhnung (von Metzsch.) I. 352. — ** Der animus injuriandi ist Thatfrage. II. 54. 67. IV. 87. 324. V. 89. VI. 63. — Die schriftliche Beantwortung einer Rüge durch einen vom Vater bestellten Sachwalter des unmündigen Denunciaten zulässig. VII. 353. — unter den „angezeigten Beweismitteln" auf welche sich Inquirent nach Art. 374 der St.-P.-O. zu beschränken hat, sind nicht bloß diejenigen zu verstehen, auf deren Benutzung Denunciant ausdrücklich angetragen, sondern alle überhaupt bei den Akten bekannt gewordenen. VII. 170. X. 320. — Die in Art. 136 fg. der St.-P.-N. bezeichneten Mittel zur Gestellung eines Angeschuldigten sind auch in Rügensachen zulässig. VI. 226. — Da bei Stellung eines Strafantrags wegen Beleidigung der Ehefrau der Ehemann keineswegs als deren Stellvertreter erscheint, so ist ihm selbst der Aktenschluß bekannt zu machen. VII. 71. — Die Vorladung zum Publicationstermine sub poena publicati unstatthaft. I. 512. — Das Recht des Denuncianten, auf Ausschluß der Oeffentlichkeit der Sitzung anzutragen bezieht sich auch auf die Verhandlungstermine zweiter Instanz. X. 126. — Bei einer Mehrheit von Beleidigten kann nach dem Tode des ursprünglichen Denuncianten die Privatanklage von einem der Anderen fortgestellt bez. nach erfolgter Freisprechung des Denunciaten an Stelle des verstorbenen Privatanklägers Wiederaufnahme beantragt werden. IX. 92.

s. noch Aktenschluß. Compensation. Eid.

Instanzen. — ** Den Instanzenzug in den gerichtsamtlichen Untersuchungen betr. (Schwarze.) III. 85.

** Ueber die Grenzen der Reformatoria gegenüber dem Verbote der reformatio in durius (Schwarze.) IV. 18.

** Die zweite Instanz in Strafsachen (Schwarze.) V. 219. — ** Ueber die Zahl der Richter zweiter Instanz bei De- und Redenunciation (derselbe.) VI. 127.

Allgemeine Prinzipien über die Zulässigkeit und die Grenzen einer neuen Beweisaufnahme in zweiter Instanz. IV. 116. 303.

Digitized by Google

Die Vorführung des verhafteten Angeklagten bei der Verhandlung in zweiter Instanz soll nicht leichtlich versagt werden, doch giebt das Unterlassen der Vorführung keinen Nichtigkeitsgrund. IV. 118.

Jugend — ** zu Art. 90 des St.-G.-B. (Zweifelsfragen von X.) IV. 412. 414. 418.

Gegen Personen über 14 Jahren kann auch wegen zuvor verübter Vergehen körperliche Züchtigung nicht verfügt werden. VI. 333.

Art. 90 des St.-G.-B. berechtigt auch zur Herabsetzung der nach Art. 300 des St.-G.-B. zu erkennenden Strafe. I. 484.

Im Falle des Art. 90 ist nicht erst die ohne ihn verwirkte Strafe zu berechnen und auszuwerfen. VIII. 388,

in einem Falle, wo das jugendliche Alter eines Angeschuldigten im Erkenntnisse ganz unerwähnt und unberücksichtigt geblieben, ist nur das Rechtsmittel des Einspruches, nicht die Nichtigkeitsbeschwerde für zulässig erklärt worden. IX. 223.

Justizbehörden im Königreich Preußen (Misc.) IV. 48. — Gehalte der Justizbeamten in Hannover (Misc.) V. 323. — Die englischen Richter (Misc.) IX. 285.

Justizprüfungen, s. **Examen.**

Justizstrafsachen, s. **Verwaltungsstrafsachen.**

Kaufmann. — ** Ueber die Bedeutung der Ausdrücke „Kauf- und Handelsmann", „Kaufmännisches Geschäft" mit besonderer Berücksichtigung der vaterländischen Gesetzgebung und Praxis (Wengler.) VI. 7.

Kettenstrafe (Misc.) II. 108.

Kindesaussetzung. — (ausl. Spruchpr.) IV. 142.

s. übrigens Aussetzung.

Kinder. — ** Zu Art. 89 der St.-P.-O. (Schwarze.) I. 431., desgl. (Fleck.) II. 281., desgl. (Wengler.) IV. 383.

Die Bestrafung von Kindern kann in Bezirksgerichtsfällen nicht nach Art. 47 der St.-P.-O. an den Einzelrichter verwiesen werden, sondern das Bezirksgericht hat selbst und zwar in der Zahl von 3 Richtern Entschließung zu fassen (Entsch. des Justizministerii.) X. 113.

Körperliche Züchtigung kann nicht mehr in Anwendung gebracht werden, wenn der Angeschuldigte seit Verübung der That das 14. Lebensjahr überschritten. V. 308.

Bei Verbrechen der Eltern gegen ihre Kinder ist die inländische Vormundschaftsbehörde auch in dem Fall zur Bestellung eines Specialvormundes competent, wenn die Eltern zwar im Inlande wohnhaft aber Angehörige eines fremden Staates sind. (Entsch. des Justizministerii.) X. 156.

K. unter 14 Jahren können, wenn sie an dem Verbrechen eines Erwachsenen sich betheiligt haben, gleichwohl nicht als Mitangeschuldigte angesehen, wohl aber als Zeugen vorgeladen werden und solchenfalls, wenn der Angeschuldigte ein Angehöriger derselben ist, von ihrem Ablehnungsrechte Gebrauch machen. V. 353. — auch die Aussagen von K. können in beschränktem Grade als Beweismittel benutzt werden. II. 92.

Wer sich eines K. zur Ausführung eines Verbrechens bedient, begeht nicht Anstiftung sondern Urheberschaft. VII. 156.

Kindestödtung. — Die subjektive Ueberzeugung der Mutter von der Lebensunfähigkeit des Kindes berechtigt noch nicht zur Anwendung des Schlußsatzes des Art 159 des St.-G.-B.; für die Lebensfähigkeit des Kindes streitet die Vermuthung, bis das Gegentheil mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. X. 275.

ist es zum Versuche der Kindestödtung gekommen, so kann die vorausgegangene Verheimlichung der Geburt nicht einmal als ideell

Digitized by Google

concurrirend mehr in Betracht kommen. IV. 477. — Die Letztere geht schon in den Versuch der K. über, sobald die Mutter nach der Geburt in der Absicht der Tödtung die ihr mögliche Abwartung des Kindes unterläßt. VIII. 354. dagegen kann fahrlässige K. mit Verheimlichung der Geburt ideell konkurriren. VIII. 386.

„Entschluß der Tödtung vor der Entbindung", unter Entbindung ist die eigentliche Ausstoßung der Leibesfrucht zu verstehen. V. 402.

Kirchenvorsteher — rücksichtlich der Qualification der Unterschlagung einem Cassenbeamten gleichgeachtet. V. 271.

** **Klagen** aus den Delictsobligationen und deren Gebrauch im Adhäsionsprozesse (Klemm.) I. 387.

Klagfreisprechung, s. **Freisprechung.**

Körperliche Züchtigung, s. **Kinder.**

Körperverletzung. — ** Ueber den Thatbestand des Verbrechens der K., insbesondere den dolus bei demselben (Schwarze.) X. 65. — ** K. durch Hausthiere (Fleck.) VI. 428.

Störung des Gesammtbefindens, Begriff. IV. 390. — Der Verlust mehrerer Zähne als bleibender Gesundheitsnachtheil erachtet. X. 274.

K. aus dolus indirectus (Rechtsfall.) VII. 231.

Art. 169 Abs. 2 des St.-G.-B.: leichte K. welche nach diesem Artikel zu beurtheilen, fallen nicht der Privatanklage anheim. VI. 210. 274. — ** Bemerkungen zu Art. 169² des St.-G.-B. (Rumpelt.) III. 206. — Begriff des gefährlichen Instrumentes. IX. 246. — auch auf Beibringung von Phosphor in der Absicht, eine Erkrankung herbeizuführen, angewendet. IV. 335.

Art. 170 des St.-G.-B.: auch der unbestimmte Vorsatz der Tödtung schließt die Anwendung dieses Art. aus. III. 148. X. 269. 278.

Art. 171 des St.-G.-B.: ** Ueber die Competenz bei den unter Art. 171 des St.-G.-B. fallenden leichten K. (Noack.) II. 384. – solche gehören vor das Bezirksgericht. V. 267. VIII. 357. — in Fällen des Art. 171 des St.-G.-B. ist Geldstrafe unzulässig. V. 408. — ein unerwarteter Angriff ist noch kein hinterlistiger, es muß vielmehr geflissentlich eine Veranstaltung getroffen, oder eine Gelegenheit ausgesucht worden sein, welche dem Angegriffenen die Vertheidigung unmöglich machte oder erschwerte. X. 208.

Art. 176 des St.-G.-B.: Die Competenz bezügl. der K. bei Ausübung des Züchtigungsrechtes richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Competenz bei K. I. 144. — nicht jede K. involvirt schon an sich eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes. X. 243.

ob dolose oder culpose K. vorliegt, ist Thatfrage.
(ausl. Spruchpr.) I. 487. IV. 141. VII. 427. VIII. 40.

Kosten. — ** Zur Lehre von den Untersuchungskosten (Schwarze.) II. 381. — ** Feststellung der Kosten (derselbe.) I. 348. — ** Die solidarische Haftung mehrerer Complicen für die gemeinschaftlichen Kosten. II. 333. — ** Zu Art. 408 der Str.-P.-O. (Schwarze.) II. 357. — ** Zu Art. 126. 361. (derselbe.) I. 22.

Behandlung der Einwendungen gegen Kosten. II. 382.

Der Staatsanwalt ist nicht berufen, das fiscalische Interesse bei Entscheidungen über den Kostenpunkt zu vertreten. VII. 111.

Ein Vergleich der Partheien über die Kosten bei Rücknahme des Strafantrags hat auf die Geltung des Art. 107 des St.-G.-B. keinen Einfluß. IV. 149.

Die Kosten einer außer Kraft gesetzten Strafverfügung können dem Angeschuldigten nicht angesonnen werden. II. 383.

s. noch Defensionalien. Taxordnung.

Digitized by Google

Kuppelei, — unter „unbescholtenen" Frauenzimmern sind bei Art. 356 des St.-G.-B. alle zu verstehen, die nicht Gewerbsunzucht getrieben. VII. 392. X. 58.

Ladung. — ** Beitrag zu der Lehre von den Präjudicien und der communatorischen Ladung nach Königl. Sächs. Rechte (Coith.) III. 337. IV. 450.

Landfriedensbruch (ausl. Spruchpr.) I. 171.

Lebensrettung, unterlassene. Art. 157 des Entwurfs zum St.-G.-B. V. 13.

Legitimatio. — ** Ueber die Behandlung des legitimatio ad causam activa des Klägers im Ordinarprozesse (Siebdrat.) VII. 143.

Legitimation zur Einwendung von Rechtsmitteln, s. **Rechtsmittel.**

Leichnam. — ** Ist die ohne Vorwissen der Behörde erfolgte Beseitigung eines L. im Königreich Sachsen verboten? (Rumpelt.) IV. 405.

Leichtsinniger Falscheid, s. **Falscheid.**

Leipzig, — zur Statistik der Strafrechtspflege des Königl. Gerichtsamts im Bezirksgericht L. (Misc.) X. 225.

Leumundszeugnisse — ** Vorlesung derselben. Art. 292 der St.-P.-O. (Lamm.) II. 394.

s. noch **Hauptverhandlung.**

Localbesichtigung. — ** Zeugenabhörung bei L. (Schwarze.) V. 448.

Für eine vom Vertheidiger unternommene nothwendige Lokalbesichtigung kann derselbe Reisekosten liquidiren. V. 71.

Lohnweber. — ** Ueber das sog. Metzen der L. und einige hiermit verwandte Vergehen (Noack.) III. 216. — Die Aneignung sog. Metzgarnes seiten der L. ist Unterschlagung, sofern nicht die Erlaubniß dazu nachgewiesen wird. VII. 159.

Die Aneignung des von dem Garne des Arbeitsgebers gefertigten Stückes seiten des L. ist Unterschlagung. V. 93.

Lotto — beim Zusammentreffen einer nach § 7 des Ges. vom 4. Decbr. 1837 ausfallenden Gefängnißstrafe mit einer nach § 4 desselben Gesetzes verwirkten Arbeitshausstrafe ist eine Verwandlung der Ersteren in Letztere unzulässig. 239. 342.

auf die in obigem Gesetze für Wiederholungsfälle angedrohten Strafbestimmungen sind die gewöhnlichen Grundsätze über den Rückfall unter Zugrundelegung der in § 19 bezüglich der Verjährung getroffenen Bestimmungen anzuwenden. IV. 342.

Art. 78 des St.-G.-B. leidet auf Uebertretungen des Ges. vom 4. Decbr. 1837 nicht Anwendung. Die für das Colligiren und Einsetzen verwirkten Strafen sind nebeneinander auszusprechen. IV. 345.

Die Untersuchung wegen wiederholten Lottocolligirens gehört vor das Bezirksgericht. VIII. 425.

Mahnverfahren. — ** Ueber den Einfluß des im Gesetze vom 30. Dec. 1861 „die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betr." nachgelassenen Mahnverfahrens auf die Verjährung (Pernitzsch.) VII. 300.

Majestätsbeleidigung, s. **Bedrohung des Staatsoberhauptes.**

Marktdiebstahl, s. **Diebstahl.**

Medicasterei. — ** Zu Art. 164 des St.-G.-B. (Rumpelt.) VIII. 51.

als M. können bloße sympathetische Curen nicht angesehen werden, II. 292. VI. 183 wohl aber magnetische. IV. 401., desgl. das Ausziehen von Zähnen. VI. 62.

M. setzt nicht nothwendig eine vorgängige Diagnose voraus. V. 362. vergl. dagegen II. 292. — provisorische Hilfeleistung in Nothfällen unter Umständen straflos. VI. 218.

Digitized by Google

M. ist ein Collectivverbrechen daher Art. 78 auf eine Mehrzahl von Fällen nicht anwendbar. IV. 275. VIII. 147. auch ist wegen später zur Anzeige gelangender Fälle eine Wiederaufnahme der Untersuchung mit Rücksicht auf Art. 386 unter 4 der St.-P.-O. nicht zulässig. ibid.

ob ein Heilverfahren ein sympathetisches oder magnetisches sei, ist Thatfrage. VIII. 139.

(ausl. Spruchpr.) II. 304. IV. 144.

Mehrere — ** der Ausdruck „Mehrere" bedeutet nur mehr als Einer (Schwarze.) I. 86.

Meineid. — ** Beiträge zur Lehre vom Eide, vom M. und von der Relaxation des Eides (Merkel.) VI. 373. — ** Thätige Reue beim Verbrechen des M. (Schwarze.) IX. 129. — ** Zur Lehre vom Beweise des M. III. 193. — ** Rechtsfälle zur Lehre vom M. III. 69. 140., vergl. auch bezügl. der Frage, ob beim M. die objektive Unwahrheit des Beschwornen nachgewiesen sein müsse: ** Ueber den leichtsinnigen Glaubensfalscheid (Schwarze.) IV. 23.

Die bereits vor der Eidesleistung dem Prozeßrichter bekannten Verdachtsumstände können allein den Beweis eines M. nie herstellen, weil der Jurans aus der Abnahme des Eides folgern durfte, daß er denselben ohne zur Verantwortung gezogen zu werden, ableisten könne. II. 96. — ja ohne Hinzutritt neuer Momente ist in der Regel nicht einmal die Erhebung einer Anklage zulässig. III. 193.

ein Zeuge kann sich vor der Anklage des M. nicht mit dem Einwande schützen, daß er vorschriftswidrig nicht auf sein Zeugnißablehnungsrecht aufmerksam gemacht worden sei. III. 411.

gewinnsüchtige Absicht liegt auch in der beabsichtigten Abwendung eines drohenden Vermögensnachtheiles. IV. 306. übrigens muß die Gewinnsucht wenigstens mitwirkendes Motiv zur Leistung des Eides gewesen sein, und nicht vor einem anderen Bestimmungsgrunde völlig zurücktreten. X. 22.

eidesstattliche Versicherungen stehen dem wirklichen Eide nur insoweit gleich, als sie nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind. IV. 151.

der Nachweis der Unwahrheit des Beschwornen braucht sich nicht auf alle unwesentlichen Nebenumstände zu erstrecken. VI. 101.

Beurtheilung des Falles der Abhaltung eines Schwörungstermines durch einen Accessisten. VIII. 181. X. 347.

Unfähigkeit zu eidlichem Zeugnisse wird zwar nicht durch Beihilfe oder Begünstigung des M. herbeigeführt, wohl aber durch versuchte Anstiftung zum Meineide. III. 278.

(ausl. Spruchpr.) IV. 143. VI. 48. 142. VII. 424. X. 362.

Metzen der Lohnweber, ſ **Lohnweber.**

Milderungsgründe. — ** Ueber das Zusammentreffen von Erschwerungs- und Auszeichnungsgründen, desgl. über das Zusammentreffen von Milderungsgründen (Lamm.) II. 172.

Militärpersonen. — ** Der Gerichtsstand bei Vergehen beurlaubter M. (Schwarze.) III. 83. — ** Competenz der Civilgerichte (derselbe.) VII. 274.

Minderjährige, Uebervortheilung derselben (Thür. Spruchpr.) IV. 144.

Mißbrauch blödsinniger Frauenspersonen zum Beischlafe. ** Ueber den Begriff „blödsinnig" im Art. 353 des St.-G.-B. (Rumpelt.) VII. 94. — Art. 353 bezieht sich auf die leichteren Fälle des Blödsinns, da sonst Art. 182 des St.-G.-B. platzgreift. III. 410.

Miturheberschaft. — ** Zur Lehre von der M. (Glaser.) IX. 321. — ** Beiträge zur Lehre von der Theilnahme an einem Verbrechen, erläutert durch merkwürdige Strafrechtsfälle (Mittermaier.) IV. 1. 161. V. 121. —

Digitized by Google

** Ueber das Verhältniß zwischen M. und Anstiftung (Eule.) VI. 398. — ** Ueber den Begriff der „Theilnahme" bei Raufhändeln (von Hopfgarten-Heidler.) I. 377. — ** Giebt es eine M. an culposen Verbrechen? (Lamm.) III. 161.

Unter Mitwirkung bei der „Ausführung" ist keineswegs bloß die Betheiligung an der Haupthandlung, sondern jede Thätigkeit zu verstehen, welche zum Zwecke der Ausführung entwickelt wird. IV. 35.

Als „Gegenwart" erscheint auch das Verweilen in solcher Nähe, daß der Thäter sich des Beistandes des Miturhebers jederzeit versichern kann. V. 98.

Miturheberschaft ist nicht denkbar bei Hinterziehung der Hilfsvollstreckung. IV. 108., desgl. nicht bei Unterschlagung. VI. 99.

Der Begriff der M. schließt den der Anstiftung aus. IV. 35.

Rücktritt des Miturhebers. IV. 35.

Haftung des Miturhebers für die Handlungen der Complicen. V. 98. 191. VIII. 27.

s. noch Complott.

Monat. — ** Zu Art. 32[3] des St.-G.-B. (Zweifelsfragen von X.) V. 41.

Mord. — M. oder Todtschlag? (Rechtsfälle.) III. 165. 281. IV. 440. VI. 407. Giftmord (Rechtsfall.) II. 109. 340.

M. oder Tödtung einer Einwilligenden. X. 332.

M. aus Lebensüberdruß (Misc.) V. 277.

s. noch dolus.

München. — Thätigkeit des Königl. Oberappellationsgerichtes zu München im Jahre 1858 (Misc.) III. 191., desgl. im Jahre 1860. V. 279. — Entscheidungen desselben. I. 34. 246. 442. IV. 142. VI. 387. IX. 79.

** **Nachtragserkenntniß** (Schwarze.) II. 212.

Das N. ist von demjenigen Gericht zu ertheilen, welches die schwerste Strafe erkannt hat d. h. die der Geltung, nicht der Strafart nach schwerste, wobei darauf, ob zu dieser Strafe erst infolge Rückfalls ꝛc. gelangt worden, etwas nicht ankömmt. V. 432.

Es entspricht der Tendenz des Art. 421 der St.-P.-O. nicht, wenn die Gesammtstrafe den durch Zusammenrechnung beider Strafen sich ergebenden Betrag übersteigt. VI. 337.

bei Verbrechen die vorschriftsmäßig getrennt zu untersuchen sind, kann von einem N. nicht die Rede sein. X. 254.

dagegen greift es auch Platz in denjenigen Fällen, wo per nefas die Vereinigung zweier Untersuchungen unterblieben. VII. 109. 284. X. 280.

Namenszeichnung, unrichtige im Protokoll. (ausl. Spruchpr.) II. 35.

Nichtigkeitsbeschwerde.

** Zur Lehre von dem Rechtsmittel der N. (Schwarze) und zwar: ** Allgemeine Grundsätze. II. 48. — ** Ueber den Gebrauch der N. im allgemeinen. II. 80. — ** Ueber die Begründung und das Anbringen der N. II. 84. — ** Ueber die N. gegen das Verweisungserkenntniß. II. 181. V. 425. — ** Von der N. gegen bezirksgerichtliche Erkenntnisse. III. 15. — ** Die N. des Staatsanwaltes wegen Formfehler. V. 430 — ** Die N. in den mit Justizstrafsachen concurrirenden Verwaltungsstrafsachen. VI. 122. (vergl. auch II. 241. IV. 357.) — ** Einspruch und N. VI. 431. — ** Nichtigkeiten der ersten Instanz geltend gemacht gegen das Erkenntniß der zweiten Instanz. IX. 77. — ** Inwieweit kann Actenwidrigkeit im neuen Strafverfahren Gegenstand einer N. werden? III. 20.

** Die zu Gunsten des Angeklagten von dem Staatsanwalte eingewendeten N. (von Reitzenstein.) I. 105.

** Zu Art. 349 II.[2] und III.[2] der St.-P.-O. (Heinze.) III. 425.

Digitized by Google

Anmeldung der N. — Die vorläufige Anmeldung der N. befreit nicht von der Nothwendigkeit der späteren Einwendung derselben. V. 77. — bei der vorläufigen Anmeldung ist die N. soweit zu begründen, daß das Bezirksgericht in den Stand gesetzt ist, nach Befinden die gerügte N. noch zu beseitigen. I. 268. — Unterlassung der Anmeldung, wo sie vorgeschrieben, zieht Verlust der Nichtigkeitsbeschwerde nach sich. V. 183.

Substantiirung der N. — Die Thatsache, durch welche die angebliche Nichtigkeit verhangen worden, muß genau bezeichnet werden. I. 413. IV. 106. IX. 148. unter gleichzeitigem Hinweis auf die verletzte Gesetzesbestimmung. IX. 64. — Die allgemeine Bezugnahme auf den Inhalt des anfochtenen Erkenntnisses genügt keineswegs. II. 217. VI. 444. VIII. 358.

Berichtserstattung. — Die allgemeinen Bestimmungen über Berichtserstattung ꝛc. von Rechtsmitteln gelten auch bezüglich der N. VIII. 223. — Die Worte des Art. 92 Abs. 1 der St.-P.-O. „es wäre denn, daß das R. versäumt — oder unzulässig wäre" leiden auch auf die N. Anwendung. II. 28. — Voraussetzungen der sofortigen Berichtserstattung auf eine angemeldete N. V. 308.

Entscheidung. — Der Oberrichter ist bei Prüfung der Rechtsfrage an die thatsächlichen Feststellungen der ersten Instanz gebunden und nicht befugt, eine neue Beweisaufnahme zur Erörterung noch anderer Thatsachen vorzunehmen. V. 135. — er kann deshalb, wenn die thatsächlichen Voraussetzungen derselben im Bescheide nicht festgestellt sind, nicht auf die unbeachtet gebliebene Nov. IX. v. 25. Sptbr. 1861 zukommen. VIII. 38. — ebensowenig ist aus gleichen Rücksichten der Einwand gehört worden, daß der Verhaftende zur Vollziehung einer Arretur gar nicht befugt gewesen. IX. 125., — desgl. daß der Milderungsgrund der Jugend unberücksichtigt geblieben. IX. 223., — desgl. daß die Anwendung des Art. 300 des St.-G.-B. auf einer unrichtigen Vorbestrafungsnotiz beruhe. III. 47., — desgl. daß kein Strafantrag gestellt sei. X. 223.

Unterschied in der Bedeutung und Wirksamkeit der N., Berufung und des Einspruchs. II. 126. V. 28.

Ueber Concurrenz von Einspruch und N. IV. 298. III. 412.

Dem Verletzten, insofern er nicht zugleich Privatankläger ist, steht das Rechtsmittel der N. nicht zu. I. 414. II. 365. IV. 125.

Bei Concurrenz von Justiz- und Verwaltungsstrafsachen kann gegen den die Verwaltungsstrafsache betreffenden Passus des Erkenntnisses, wenn dieser allein angefochten wird, nur Recurs an die höhere Verwaltungsbehörde, nicht aber N. eingewendet werden. VI. 96. VIII. 221. 392. (vergl. auch Schwarze II. 241. VI. 122. Noack. IV. 357.)

(ausl. Spruchpr. I. 442. II. 35. III. 34. 75. IV. 101. 437. VI. 230. VIII. 75.

Unzulässig ist erachtet worden die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde:

wegen Nichtabhörung eines Zeugen, welcher irrthümlich für ablehnungsberechtigt gehalten worden war. V. 438.

wegen Vereidung eines unerheblichen bez. unglaubwürdigen Zeugen. VII. 72. I. 479. III. 106.

wegen nochmaliger Vereidung eines bereits in der Voruntersuchung vereideten Zeugen. VII. 284.

wegen Nichtvereidung eines Zeugen. I. 309.

wegen unterlassener Mittheilung der Wahl eines Sachverständigen an den Angeklagten. V. 438. VIII. 222.

wegen unterlassener Vereidung bez. Verweisung des Sachverständigen auf seinen Amtseid, wenn solche später nachgeholt worden. VI. 274. bez. wenn der Sachverständige nachträglich erklärt hat, daß er das Gutachten seiner Pflicht gemäß bewirkt habe. III. 277.

Digitized by Google

wegen Vorlesung des Gutachtens eines Sachverständigen in der Hauptverhandlung. VI. 276.
wegen unterlassener Confrontation. X. 124.
wegen unterlassener Zuziehung einer Urkundsperson zur Ausfuchung. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Angeklagte das Ergebniß der Ausfuchung als richtig anerkannt. II. 412.
wegen unterlassenen Schlußvorhaltes an den Angeschuldigten nach Art. 362 der St.-P.-O. VII. 167., desgl. wegen Unterlassung der Art. 293 Abs. 2 der St.-P.-O. vorgeschriebenen Frage an den Angeklagten. III. 278.
wegen Abweisung von Beweisanträgen. II. 414. VII. 244.
wegen unterlassener Bescheidung auf Beweisanträge, indem man in deren Nichtwiederholung im Einspruchstermin einen Verzicht erblickte. VII. 108.
wegen unterlassener Bescheidung auf die in der Denunciationsschrift vorsorglich gestellten Beweisanträge. X. 219.
wegen unterlassener Bescheidung des Privatanklägers auf seinen Antrag auf Aktenvorlegung. IX. 251.
wegen unterlassener Bescheidung des Vertheidigers auf seinen Antrag auf Herbeiziehung und Berücksichtigung gewisser — bei dem Untersuchungsgericht selbst ergangener Akten. X. 279.
gegen ein Verweisungserkenntniß, wenn nicht die Zulässigkeit der Strafverfolgung, sondern nur die Richtigkeit der Gesetzesanwendung bestritten wird. III. 108.
gegen Resolutionen des Vorsitzenden nachdem der Antragsteller unterlassen, auf die Entscheidung des Gerichts zu provoziren. III. 180. VII. 72.
wegen unterlassener Behändigung einer Abschrift der Beweismittelliste an den Angeklagten. X. 218.
wegen Zuziehung von 3 Hilfsrichtern zur Hauptverhandlung. VI. 332.
wegen Ausschlusses der Oeffentlichkeit auf Antrag des Denuncianten, da dieselbe nur dann zur N. berechtigt, wenn die Oeffentlichkeit aus einem anderen als den in Art. 6 und 376 der St.-P.-O. angegebenen Gründen ausgeschlossen worden. X. 126.
wegen Nichtunterzeichnung des Hauptverhandlungsprotokolles durch den Vertheidiger. X. 162.
wegen Formletznngen seiten des Staatsanwaltes. VII. 171.
wegen verweigerter Vertagung der Hauptverhandlung. VII. 167.
wegen unterlassener Notification des Vertheidigers vom Einspruchstermine. IX. 28.
wegen der Beschaffenheit des Vortrags des Vorsitzenden über den Sachstand im Einspruchstermine. IX. 255.
wegen unvollständiger Gesetzesallegation im Erkenntnisse. IV. 153. X. 125. 224.
wegen Anwendung einer unrichtigen Freisprechungsformel. IV. 296.
wegen Erlasses einer Strafverfügung, ohne daß eine genügend glaubhafte Anzeige vorgelegen und über Alter und Vorbestrafungen des Angeschuldigten Erörterung angestellt worden wären. VII. 423.
seiten des Angeklagten gegen eine unbeschränkte Klagfreisprechung. VI. 64.
wegen mangelnden Schuldbeweises. I. 438. III. 177. IV. 106. V. 103. 399. VII. 244. Der animus injuriandi gehört zur Beweisfrage. IV. 324., desgl. die Compensabilität einer Gegenbeleidigung. III. 104.
seiten des Staatsanwaltes wegen mangelnden Beweises eines Strafausschließungsgrundes. IV. 272.
wegen fälschlicher Anwendung des Art. 300 des St.-G.-B. infolge irriger Strafnotizen. III. 47., vergl. dagegen IV. 38.
wenn bei richtiger Gesetzanwendung die erkannte Strafe ebenfalls gerechtfertigt wäre. III. 374.

Digitized by Google

gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichts, wenn daſſelbe mit der Entſcheidung der erſten Inſtanz übereinſtimmt und der Remedent die Rechtsanſicht der Letzterem anzufechten verabſäumt hat. Der Einſpruch des Angeſchuldigten gilt jedoch als eine ſolche Anfechtung. V. 93. 403. VI. 221.

wenn der Remedent bereits vor der Beſcheidsertheilung von der Formverletzung Kenntniß erlangt und ſie zu rügen unterlaſſen hat, indem die Beſtimmungen in Art. 350. 250 der St.-P.-O. analog auch auf einzelrichterliche Unterſuchungen anzuwenden. V. 188.

wenn Staatsanwalt oder Privatankläger durch die R. lediglich die Anwendung einer härteren Strafbeſtimmung bezwecken. V. 438. VII. 242.

wegen incompetenzmäßiger Führung einer Unterſuchung durch den Einzelrichter, die vielmehr nach Art. 58 der St.-P.-O. an das Bezirksgericht abzugeben geweſen wäre. VII. 284. 109. VIII. 38. X. 280.

Caſſation trat infolge erhobener Nichtigkeitsbeſchwerde ein:

wegen mangelhafter Erhebung der Taxen. I. 310. II. 368. III. 332.

wegen unterlaſſener Beſcheidung auf Deſenſionalanträge. I. 311. IV. 346. VII. 108. 168.

wegen mangelhaften Gehörs des Angeklagten über einen Anklagepunkt. IV. 298.

wegen Nichtbenutzung der vorgeſchriebenen Eidesformeln bei Vereidung eines Zeugen. III. 371.

wegen Nichtunterzeichnung eines von einem Acceſſiſten abgefaßten Protokolls ſeiten des leitenden Richters und ungenügender Betheiligung des Letzteren. VIII. 32.

wegen unterlaſſener Bekanntmachung des Unterſuchungseinleitungsbeſchluſſes an den Privatankläger. V. 140., desgl. an den Angeſchuldigten. VIII. 182.

wegen unterlaſſener Vernehmung des Angeſchuldigten über ſeine perſönlichen Verhältniſſe. I. 473.

wegen unterlaſſener Notifikation des Aktenſchluſſes an den Staatsanwalt. II. 98., desgl. wegen erſt nach Publication des Erkenntniſſes erfolgter Notification des Aktenſchluſſes an den Staatsanwalt. VIII. 146.

wegen unterlaſſener Notification des Aktenſchluſſes an den Angeſchuldigten. III. 436., desgl. wegen unterlaſſener Wiederholung dieſer Notification nach erfolgter Vervollſtändigung der Unterſuchung. IV. 344.

rückſichtlich eines Verweiſungserkenntniſſes, das die Strafanträge des Staatsanwaltes nicht vollſtändig erſchöpfte. V. 399.

wegen Nichtbeachtung der Vorſchrift des Art. 298. 300 der St.-P.-O. III. 104.

wegen bloßer Vorleſung der Krankengeſchichte in der Hauptverhandlung, während der betr. Arzt zur Verhandlung als Zeuge vorzuladen geweſen wäre. IV. 310., desgl. wegen unterlaſſener Vorleſung des Sectionsprotokolls in der Hauptverhandlung. III. 241.

weil das Hauptverhandlungsprotokoll nicht vor Berathung des Erkenntniſſes vorgeleſen. X. 31.

wegen Gründung des Erkenntniſſes auf Thatſachen, welche nicht Gegenſtand der Beweisaufnahme in der Hanptverhandlung geweſen. I. 478. V. 292. VI. 271.

wegen mangelnder Entſcheidungsgründe bezüglich der Thatfrage. IV. 340.

wegen einer Verwandlung der Gefängnißſtrafe in Geldſtrafe nach Art. 22 des Forſtſtrafgeſetzes obgleich keiner der dort bezeichneten Fälle vorlag. IV. 340.

wegen Anwendung des Art. 300 des St.-G.-B. infolge irrthümlicher Beurtheilung der Vorbeſtrafungen. IV. 38.

Digitized by Google

wegen Anwendung desselben Art., obgleich das wegen Betrugs verurtheilende Erkenntniß lediglich darauf Bezug nahm, daß der Angeklagte bereits mehrmals wegen gleichartiger Verbrechen Strafe erlitten. VIII. 214.

weil das Erkenntniß nicht sämmtliche Strafanträge erledigte. VII. 141.

wegen mangelhafter Allegation der Gesetzesstellen im Erkenntnisse. IV. 426. 477.

wegen Zuerkennung einer höheren als Gerichtsgefängnißstrafe in einer nach Art. 47 der St.-P.-O. an den Einzelrichter verwiesenen Sache. I. 511.

rücksichtlich eines Erkenntnisses, aus dem bloß die Gesammtstrafe, nicht Einsatz und Zuschlag zu ersehen. VIII. 73.

bei Klagfreisprechungen, die sich virtuell als Straffreisprechungen darstellten. V. 31. 72. VI. 436.

weil das Bezirksgericht incompetenter Weise über Nichtigkeitsbeschwerden entschieden. III. 415. X. 25. 121.

rücksichtlich des Bescheides eines Gerichtsamtes, das nach Cassation des früheren Erkenntnisses, in welchem auf eine unzulässige Strafart erkannt worden war, bei sonst unveränderter Sachlage straffrei sprach. III. 150.

rücks. des Bescheides eines Gerichtsamtes, das, nachdem es infolge Cassation des früheren Erkenntnisses wegen mehrerer concurrirender Straffälle freisprechen, auch von Anwendung der Rückfallserhöhung absehen mußte, gleichwohl in dem neuen Bescheide auf eine gleich hohe Strafe erkannte. IV. 132.

bezügl. einer Strafverfügung, die der Staatsanwalt zu Gunsten des Angeschuldigten angefochten. X. 54.

Notar (Misc.) IV. 87.

Nothfrist, Versäumniß (ausl. Spruchpr.) II. 35.

Nöthigung. — Bedrohung behufs Erlangung eines Darlehns ist nicht Erpreßung sondern Nöthigung. X. 16.

N. durch Bedrohung mit Veröffentlichung eines Schuldverhältnisses strafbar. IX. 82.

bei Widersetzlichkeit durch Bedrohung mit Mord concurrirt Art. 142 ideell mit Art. 201. 204 des St.-G.-B. VII. 389.

s. noch Competenz.

Nothwehr. — ** Exceß derselben (Döffinger.) V. 328.

Exceß der N. gegenüber einer drohenden thätlichen Beleidigung. IX. 245.

Nothzucht. — ** Giebt es einen beendigten Versuch der N.? (Zweifelsfragen von X.) V. 61.

** Der Milderungsgrund des Art. 184 bei dem Verbrechen der N. (Schwarze.) VIII. 423.

Bei Beurtheilung der Ernstlichkeit des Widerstandes ist auf die körperliche Beschaffenheit der Verletzten sowie die Lage, in welcher sie sich befand, Rücksicht zu nehmen. III. 447. — es wird nicht die Benutzung aller überhaupt vorhanden gewesener Widerstandsmittel erfordert. VII. 103. — Der Thatbestand der N. ist auch vorhanden, wenn der Thäter sofort mit solcher Gewalt auftritt, daß durch sie der Widerstand unmöglich gemacht wird. X. 17. — N. oder Unzucht mit einer wehrlosen Person. III. 447.

Notification des Aktenschlusses, s. **Aktenschluß.**

Nova, s. **Hauptverhandlung. Verweisung. - Wiederaufnahme.**

** **Novelle** vom 25. Septbr. 1861 (Krug.) VI. 1.

Digitized by Google

Oeffentliches Aergerniß — davon kann nur die Rede bei Handlungen sein, die in Gegenwart Dritter erfolgt sind. Daß Andere gerüchtweise von der betr. Handlung erfahren, genügt nicht. I. 440.
Erläuterung des Begriffs (Misc.) VII. 354.

Oeffentlicher Dienst — als in solchem angestellt gelten auch die Soldaten (ausl. Spruchpr.) I. 368.

Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit. — Begriff der Oeffentlichkeit. VII. 354. VIII. 352. X. 214.
Unzüchtige Handlungen begreifen hier nicht bloß solche in sich, welche auf die Geschlechtslust sich beziehen, sondern auch solche, welche gegen Sitte und Zucht verstoßen. V. 24.
(ausl. Spruchpr.) III. 170.

** **Oeffentliche Vorladung** in Einspruchssachen (Lamm). II. 396.

Oeffentlichkeit einer Mittheilung im Sinne des Abs. 2 des Art. 125 des St.-G.-B. V. 269. 459.
Ausschluß der O. bei den Einspruchsverhandlungen des Bezirksgerichts in Injuriensachen. X. 126.
Die Entfernung einzelner Personen aus dem Sitzungssaale im Interesse der Untersuchung ist noch kein Verstoß gegen die vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Verhandlung. X. 319.

Oestreich. — Verfügung des K. K. Oestreichischen Justizministerii vom 13. Novbr. 1856 über die Beobachtung der Reciprocität in Ansehung der Zustellung von Klagen, welche von K. Sächs. gegen Oestr. Unterthanen in foro contractus angestellt werden (Misc.) I. 445.
Verordnung des K. K. Oestr. Justizministerii
a) über Verbot, auf anhängige Rechtssachen durch Empfehlungen ꝛc. oder unerlaubte Bekanntmachung von Akten Einfluß zu nehmen.
b) über die Frage, ob der Gerichtshof bei der Schlußverhandlung, wenn sich hierbei an dem Ergebnisse des Untersuchungsverfahren nichts änderte den Angeklagten, des rechtskräftigen Anklagebeschlusses ungeachtet, lossprechen könne.
c) die Winkelschriftsteller betr.
d) über die Anwesenheit des Vertheidigers bei der Urtheilspublikation.
e) über das Verhalten der Gerichte bei Todesfällen sächsischer Unterthanen.
f) die Bestrafung geringer, in den Gesetzen ausdrücklich nicht mit Strafe bedrohter Uebertretungen betr.
II. 72. V.-O. des Staatsministerii betreffs der Uebertragung des Gefängnißwesens an das Justizministerium. X. 31.
Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes zu Wien. I. 31.

Ordnungsruf des Vorsitzenden gegen den Staatsanwalt, s. **Gerichtspolizei.**

Partirerei. — ** Bemerkungen zu Art. 292 des St.-G.-B. (Lobe) IV. 258. — ** Art. 72 (Begünstigung seiten Verwandter) im Verhältniß zu Art. 292. 293 (Partirerei und Hehlerei) (Schwarze.) V. 86. — ** Zu Nov. VII. (derselbe.) VI. 406. — ** Bemerkungen zu Nov. VII Abs. 2. des Erläuterungsgesetzes vom 25. Septbr. 1861 (von Bosse.) VII. 341.
** Die Competenz für die Untersuchung des Verbrechens der Part. (Schwarze.) VII. 269.
** Die Rechtsmittel, welche dem Bestohlenen nach dem Civilrechte gegen den Partirer zustehen (Coith.) V. 285.
Ob man die gestohlene Sache direkt vom Diebe oder von einem Dritten acquirirt, ist einflußlos. III. 190. — Die P. erstreckt sich auch auf den Erwerb von Gegenständen, welche erst mit dem gestohlenen Gelde erkauft worden. III. 232. — sie ist vollendet, sobald der Partirer die Sache erhalten, auch wenn derselbe noch nicht wegen des Kaufpreises

Digitized by Google

mit dem Diebe einig geworden. VII. 178. — Aneignung vom Diebe versteckter Sachen ohne dessen Wissen ist keine P. VIII. 389.

„unter Abzug dessen, was dafür gegeben", unter Letzterem ist der ganze bewilligte Kaufpreis zu verstehen, auch wenn nur erst ein Theil gezahlt worden. IX. 25.

„Unterhalt" (Art. 292 Abs. 2) begreift nur den nothwendigen Bedarf, daher die Ausnahmebestimmung nicht erstreckbar auf den Mitgenuß gestohlenen Weines, desgl. auf Fälle, wo auch redlich erworbene Lebensmittel noch zur Sättigung vorhanden. IV. 425.

Partirerei bei Forstentwendungen unterliegt der gemeinen Verjährung. I. 409. — Eine Verwandlung der Gefängnißstrafe in Geldstrafe im Falle der Strafverfügung ist hier ebenfalls zulässig. VII. 387.

P. folgt dem Forum des Hauptverbrechers auch wenn dieses ein Gerichtsamt ist und die P. über 10 Thlr. beträgt. V. 314. — Erscheint die P. als selbstständiges Verbrechen, so gehört sie, sobald der volle Werth bezahlt worden ist, vor das Bezirksgericht. VI. 227. — ja nach Nov. VII. auch dann, wenn nicht der volle Werth bezahlt worden, sobald nur die am Schlusse des ersten Abs. des Art. 292 des St.-G.-B. angedrohte Strafe zur Anwendung kömmt. X. 351. — Competenz bei P. eines Ausländers. VI. 195.

Gewerbmäßige P. Das Wesen derselben liegt in der indirekten generellen Verleitung zu Eigenthumsvergehen durch fortgesetzten Ankauf gestohlener Sachen. III. 234. — sie setzt weder gewerbmäßige Diebe noch eine Mehrzahl von Dieben voraus. IV. 152. - Auf Schenkung gestohlenen Gutes findet Art. 293 des St.-G.-B. keine Anwendung. IX. 220. — Dagegen wird die Anwendung dieses Artikels weder durch die Verwandtschaft des Partirers mit dem Diebe ausgeschlossen. V. 467, noch durch den Umstand, daß der Dieb wegen kindlichen Alters nicht zur Strafe gezogen werden kann. VI. 222. — Wenn der gewerbmäßige Partirer den Dieb noch ausdrücklich zum Stehlen verleitet hat, um ihm das Gestohlene zuzutragen, so kann gleichwohl auf die Concurrenz von Anstiftung zum Diebstahl nur Art. 77, nicht Art. 78 des St.-G.-B. angewendet werden. VII. 206.

(ausl. Spruchpr.) I. 486. 487.

s. noch Hehlerei.

Pasquill. — Die Anonymität wird dadurch nicht beseitigt, daß der Verfasser sich dem Redakteur genannt hat (ausl. Spruchpr.) VII. 424.

Pfändung, s. **Selbsthilfe.**

Photographie — ob strafbare Nachbildung? (ausl. Spruchpr.) I. 38.

Politische Verbrechen. — Entscheidungen des Obertribunals zu Berlin, den Thatbestand einiger politischer Verbrechen betr. IX. 80.

Polizei, — die Fortstellung derselben Erörterungen in „polizeilichem Interesse", nachdem der Staatsanwalt Untersuchungsantrag abgelehnt, unstatthaft. VIII. 359.

Polizeistrafsachen s. **Verwaltungsstrafsachen.**

Präjudicien. — ** Beitrag zu der Lehre von den Präjudicien und der comminatorischen Ladung, nach königl. sächs. Rechte (Coith.) III. 337. IV. 450.

Prävention, s. **Competenz.**

Preßvergehen. — § 26 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 durch den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 keineswegs aufgehoben. IV. 155.

Ein Buchhändler, dem unverlangt von der Verlagshandlung Exemplare eines strafbaren Preßerzeugnisses zugesendet werden, kann deshalb allein noch nicht als „Verbreiter" im Sinne des § 26 unter b, 5 angesehen werden. V. 100.

Digitized by Google

Der Angeschuldigte muß zur Abwendung eigener Verantwortung selbst den Vormann angeben. Daß das Gericht Letzteren auf andere Weise erfährt, exculpirt ihn nicht. V. 409. Der Vormann muß speciell bezeichnet werden. III. 302.

Redacteure sind, wenn zu ihrer Bestrafung nicht nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen zu gelangen, unbedingt wenigstens nach § 26 b. zu bestrafen, ohne Rücksicht darauf, ob auch der Verfasser zur Verantwortung gezogen wird oder nicht. VII. 101.

Der Redacteur kann durch das in Art. 218 der St.-P.-O. geordnete Zwangsverfahren zur Namhaftmachung des ihm bekannten Verfassers eines injuriösen Artikels genöthigt werden, und sich hiergegen nicht durch die Erklärung schützen, daß er die alleinige Vertretung übernehmen wolle. VII. 203.

Die Competenz der Gerichte, auf Confiscation eines strafbaren Preßerzeugnisses zu erkennen, ist nach Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 auf die Fälle beschränkt, wo es zur Einleitung der Untersuchung kömmt. X. 60.

Preußen. — Justizetat für 1857 (Misc.) I. 295; für 1858 und 1859. III. 458. — Reform des Hypothekenwesens (Misc.) I. 446. — Die Justizbehörden daselbst (Misc.) IV. 48. — Uebersicht der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Commission zu Berlin (Misc.) IV. 244. V. 322. VIII. 79. X. 259. — Prüfung der Rechtscandidaten. IX. 283.

Privatanklage. — ** Zu Art. 31 Abs. 2 der St.-P.-O. Agnition der Privatanklage (Schwarze.) III. 197. — ** Zur Auslegung des Art. 88 Abs. 2 der St.-P.-O. den Einspruch des Privatanklägers betreffend (Nehrhoff von Holderberg.) V. 332. — ** Zu Art. 35 der St.-P.-O. die Bezeichnung des Strafgesetzes seiten des Verletzten. V. 413. — vergl. auch III. 372. — ** Ueber die prozeßualische Stellung und Thätigkeit des durch ein Verbrechen Verletzten, des Strafantragsberechtigten und des Privatanklägers nach Thüringischem Rechte. (Heinze.) II. 10. — Beschlüsse des Juristentages bez. der Privatanklage (Misc.) V. 410.

Die Rechte des Privatanklägers werden dadurch nicht alterirt, daß ideell oder materiell ein vom Staatsanwalt zu verfolgendes Verbrechen concurrirt. IV. 153.

Dem Privatankläger ist bei Nichtigkeit von dem Untersuchungseinleitungsbeschlusse Mittheilung zu machen. V. 140.

Der Privatankläger ist nicht als Zeuge zu vereiden, sondern event. auf den Bestärkungseid zu erkennen. V. 320.

Dem Privatankläger steht ebenso wie dem Staatsanwalte der Einspruch zum Nachtheil des Angeschuldigten zu. I. 436.

§ 29 Abs. 1 der Taxordnung, daß der Privatankläger für schriftliche Eingaben ꝛc. keine Entschädigung fordern könne, schließt nicht die Verurtheilung des Denunciaten in die Extrajudizialien des klägerischen Sachwalters aus. II. 381.

s. noch Aktenschluß. Injurien. Nichtigkeitsbeschwerde. Strafantrag.

Privatperson. — ** Ueber das Recht von Privatpersonen zur Verhaftung von Verbrechern bei Betretung auf frischer That (Löwe.) IX. 161. 193.

Protokoll. — Das Gesetz vom Jahre 1840 über die Berechtigung zum Protokolliren hat durch die St.-P.-O. seine Geltung nicht verloren. Das Protokoll des Accessisten muß von dem leitenden Richter unterschrieben sein. Als Inquirent kann nur der Richter, nicht der Accessist fungiren. VIII. 32. 181.

Das Hauptverhandlungsprotokoll ist nach Schluß der Beweisaufnahme und vor Berathung des Erkenntnisses vorzulesen. X. 31. Die Unterzeichnung desselben durch den Vertheidiger ist nicht erforderlich. X. 162.

Digitized by Google

Das P. kann ergänzt und erläutert werden durch das in den Entscheidungsgründen niedergelegte Zeugniß der Richter. VI. 407. (ausl. Spruchpr.) II. 35.

Protokollführer. — ** Ueber die Grenzen der Selbstständigkeit des untersuchungsrichterlichen Protokollführers als solchen (Walther.) I. 272. 297. — ** Der Untersuchungsrichter zulässiger Protokollführer für die Hauptverhandlung (Schwarze.) I. 28.

**** Publicationsverordnung** zum Strafgesetzbuche. — ** Zur Erläuterung des § 6 derselben. I. 173. 185.

Quasidesertionsprozeß. — ** Das Zwangsverfahren im Q. bei bekanntem Aufenthalte des angeschuldigten Gatten betr. (Fleck.) IV. 444.

Raub. — ** Ueber den Unterschied zwischen dem Verbrechen des Raubes und dem der Erpressung (Schwarze.) VIII. 393.

Die Gewalt muß zu dem Zwecke der Erlangung fremden Gutes ausgeübt worden sein. VIII. 31. — Jeder Grad von Gewalt reicht aus, doch muß sie gegen die Person, nicht bloß gegen die Sache gerichtet sein. V. 264.

„Geringe Gewalt" (Schlußsatz des Art. 177 des St.-G.-B.) IV. 294. X. 271.

Die Drohung braucht nicht einen bleibenden Nachtheil für die Gesundheit in Aussicht zu stellen. VI. 219.

„Mit Waffen versehen", der Besitz und Gebrauch der Waffe genügt, in welcher Absicht sie mitgenommen, ist indifferent. VII. 33.

Ist bei einem Raube Jemand getödtet worden, so ist dieser Erfolg allen Theilnehmern anzurechnen. VII. 305.

Raufhandel. — ** Ueber den Begriff der „Theilnehmer" bei Raufhändeln (von Hopfgarten-Heidler.) I. 377.

setzt ein unvorbereitetes Aneinandergerathen der Parteien voraus, doch ist nicht erforderlich, daß jede derselben aus einer Mehrheit von Personen besteht. IX. 84.

Die Anwendung des Art. 173 des St.-G.-B. schließt eine Bestrafung wegen Mordes oder Todschlages aus. IX. 84.

Rechtsfrage. — Die Frage nach den Vorbestrafungen ist Rechtsfrage und mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar. IV. 38.

Rückfall theils That- theils Rechtsfrage (preuß. Spruchpr.) IV. 84.

Die Entscheidung des Oberrichters über die Rechtsfrage ist auch für eine andere aber mit der früheren connexe Untersuchung maaßgebend. VI. 98.

Rechtsmittel. — ** Von dem R. des Verletzten im Strafverfahren (Schwarze.) I. 153. — ** R. gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt (derselbe.) II. 357. — ** Ueber die Ausdehnung der durch bestimmte Gravamina beschränkt gewesenen R. (derselbe.) V. 254. — ** R. des Anklägers gegen eine Strafverfügung, Art. 368 der St.-P.-O. (Lamm.) V. 81. — ** Zu Art. 85 jct. 159 der St.-P.-O., Rechtsmittel gegen Wiederverhaftung (Bätz.) V. 177.

** Die R. aus den Delictsobligationen und deren Gebrauch im Adhäsionsprozesse (Klemm.) I. 387. 417. — ** Die R., welche dem Bestohlenen nach dem Civilrechte gegen den Partirer zustehen (Coith.) V. 285.

Die Tendenz, nicht der Name der R. ist maaßgebend für die Entscheidung des Oberrichters. I. 119.

Dem Verletzten, insofern er nicht Privatankläger ist, stehen keine R. gegen die Entscheidungen des Gerichtes zu. II. 365. IV. 125. VIII. 224. — Gegen Ablehnung der vom Staatsanwalte beantragten Untersuchung seiten des Bezirksgerichtes steht dem Verletzten kein R. zu, er

Digitized by Google

kann aber, wenn sich der Staatsanwalt bei der Ablehnung beruhigt, über diesen Beschwerde führen. I. 414. V. 304.

Der Ehemann ist nicht schon gesetzlich zur Einwendung von R. für die Ehefrau legitimirt. II. 28. V. 276.

Gegen den Beschluß auf unmittelbare Vorladung hat der Angeklagte nur das R. der Beschwerde und auch nur wegen Unzuständigkeit des Gerichtes. Bei der Entscheidung des Oberrichters ist derselbe hierbei an die rechtliche Beurtheilung des Verbrechens seiten der ersten Instanz gebunden. III. 329.

Der Vater kann zwar anstatt des minderjährigen Sohnes R. einwenden, doch nicht gegen dessen Willen. VIII. 34.

Das Anbringen eines R. bei einem unzuständigen Gerichte schadet selbst dann nicht, wenn ein Sachwalter es gewesen, der das R. einwendete. VI. 314.

Die Bestimmungen über die R. gegen gerichtsamtliche Bescheide gelten auch von solchen Untersuchungen, welche nach Art. 47 der St.-P.-O. an den Einzelrichter verwiesen worden. X. 27.

Gegen die Entscheidung auf ein Gesuch um Wiederaufnahme einer durch Enderkenntniß beendigten Untersuchung ist kein R. zulässig. X. 164.

Verlust des R. Mangels Legitimation des Sachwalters (älteres Recht.) III. 80. — Zufolge Nov. XXIII. ist zwar die nachträgliche Beibringung der Vollmacht gestattet, immerhin muß aber der Auftrag dem Bevollmächtigten bereits innerhalb des decendiums ertheilt worden sein. IX. 320. — Die Erklärung des Angeklagten über die Art des eingewendeten R. hat den Vorzug vor der des Vertheidigers. I. 268. — Der Bevollmächtigte kann die vom Angeklagten getroffene Wahl nicht eigenmächtig abändern. IX. 30. — Auftrag an den Sachwalter zur Ausführung des von dem Angeklagten erhobenen Einspruchs ist keine Legitimation zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde. IV. 43. VI. 311. — Bitte um Aktenvorlegung an den Sachwalter ist noch keine Bevollmächtigung desselben zur Einwendung eines R. I. 414. III. 80. 437; wohl aber der Zusatz, daß die Aktenvorlegung zur Wahrung der Rechte des Angeklagten erfolgen soll. III. 453. — Der Vertheidiger ist nicht befugt, ein R. gegen den ausdrücklichen Willen des Auftraggebers einzuwenden. III. 105. VIII. 34. — Der Vertheidiger kann ein vom Angeklagten erhobenes R. nicht ohne beigebrachte Zustimmung desselben zurücknehmen. VIII. 146. — Eine „mit der Hand an der Feder" unterzeichnete Vollmacht ist ungenügend. V. 187.

Die Erklärung des Angeklagten, sich vorbehältlich der Einwendung eines R. abführen lassen zu wollen, ist noch keine Einwendung eines R. VIII. 425. — Die Erklärung des Gefangenen gegen den Frohn, daß er appelliren und zu diesem Zwecke dem Gerichtsvorstand angemeldet sein wolle, als Einwendung der Berufung angesehen. III. 183.

Die Bestimmung, daß auf ein unzulässiges R. kein Bericht zu erstatten, beschränkt sich auf offenbare, formelle Unstatthaftigkeit desselben. VIII. 272.

Der Ansatz unter 6., § 78 der Taxordnung ist nur Einmal zulässig, auch wenn das R. zugleich Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung ist. III. 181.

s. noch Berichtserstattung. Berufung. Beschwerde. Einspruch. Nichtigkeitsbeschwerde.

Recognition. — Vorzeigung der Leiche an den Angeschuldigten zur R. ist nicht bei Nichtigkeit erforderlich. VI. 275.

Reformatio in durius. — ** Ueber die Grenzen der Reformatoria gegenüber dem Verbote der R. in durius (Schwarze.) IV. 18.

**Die Subsumtion des Verbrechens unter das Strafgesetz gegenüber dem Verbote der reformatio in durius und den Strafbestimmungen in Art. 300 des St.-G.-B. (derselbe.) X. 97.

Digitized by Google

Eine unzulässige reformatio in durius liegt auch vor, wenn unter Bestätigung der Strafe anstatt des in erster Instanz statuirten Verbrechens ein schwereres angenommen wird. V. 262.
(fremde Spruchpr.) IV. 100.

Reinigungseid, s. **Eid.**

Restitution ertheilt gegen Versäumniß am decendium, weil der Angeklagte weder vom Gericht noch Vertheidiger über die Rechtsmittel belehrt worden. IV. 294., desgl. weil der Angeklagte von der Erklärung des mit Einwendung eines Rechtsmittels beauftragten Vertheidigers, daß er von einer solchen absehe, nicht in Kenntniß gesetzt worden., IV. 321. – desgl. als die vom Angeklagten beantragte Vorlegung der Akten an den Sachwalter erst nach Ablauf des decendii erfolgt war. VI. 434.

Dagegen ist die Verschuldung des Sachwalters an sich kein Restitutionsgrund für den Angeklagten. V. 436. VIII. 223. 271. — Ebenso ist ein Restitutionsgesuch des Staatsanwaltes als versäumt verworfen worden, weil zwar nicht seit der ihm officiell, wohl aber seit der ihm privatim gemachten Mittheilung des Nichtigkeitsgrundes das decendium abgelaufen war. VII. 140.
(ausl. Spruchpr.) II. 35.

Retentionsrecht, s. **Selbsthilfe.**

Retorsion, s. **Compensation.**

Rettungsversuche — Verweigerte Unterstützung. V. 14.

Reue. — ** Die „thätige Reue" im Königl. Sächs. Strafgesetzbuch (Schwarze.) VII. 395. VIII. 95. IX. 1. 129. X. 165.

Bei der Brandstiftung greift die Ausnahmebestimmung des Art. 213 des St.-G.-B. nur Platz, wenn der Brand durch den Brandstifter selbst und ohne fremde Hilfe gelöscht worden. V. 31. X. 303; auch muß das Feuer auf der Stelle gelöscht worden sein. X. 303.

Freiwilliges Abstehen beim Versuche eines Verbrechens liegt nicht vor, wenn es eine Folge der Erschöpfung des Thäters ist. VIII. 138.

Rücktritt des Miturhebers. IV. 35.

Richterzahl. — ** Ueber die Zahl der Richter zweiter Instanz bei De- und Redenunciation (Schwarze.) VI. 127.

Rückfall. — ** Art. 300, Strafverwandlung wegen R. (Schwarze.) I. 78. — ** Zur Auslegung des Art. 300 des St.-G.-B. (Lamm.) I. 114. — ** Bemerkungen zu Art. 300 des St.-G.-B. (Löwe.) I. 337. — ** Bemerkungen zu Art. 82. 83. 300 des St.-G.-B. (von Reitzenstein.) I. 187. — ** Zu Art. 300 (Krug.) I. 200. 380. — ** Bemerkungen zu Art. 300 (Heinze.) I. 262. — ** Uebersichtliche Beantwortung der bisher bei Anwendung von Art 300 des St.-G.-B. aufgeworfenen Fragen und Zweifel. I. 481. — ** Zu Art. 300 des St.-G.-B. (Taube.) III. 263. — ** Kritische Zusammenstellung der bei Art. 300 des St.-G.-B. entstandenen Controversen (Krug.) III. 376. — ** Zur Lehre vom Verweise beim Rückfall (Fleck.) III. 172. – ** Zu Art. 83 des St.-G.-B. über Gleichartigkeit der Verbrechen (Taube.) IV. 58. VII. 125. — ** Zur Lehre vom R., Gleichartigkeit der Verbrechen (Noack.) V. 386. — ** Ueber Rückfallsstrafe und Rückfallsverjährung bei Forst- 2c. Entwendungen von einem Werthbetrage über 1 Thlr. 15 Ngr. (Heinze.) IV. 89. — ** Art. 300 bei Unterschlagungen, welche mit Diebstählen unter Anwendung des Art. 299 des St.-G.-B. concurriren (Zweifelsfragen von X.) V. 60. — ** Ist bei Entscheidung der Frage, ob R. vorliege, eine Kritik der früheren Erkenntnisse zulässig? (von Bose.) IX. 353. — ** Zu Nov. IX. Abs. 4 des Erläuterungsgesetzes vom 25. Septbr. 1861 (Rumpelt.) IX. 346.

Polizeistrafen begründen keinen R. IV. 120.

Digitized by Google

Begünstigung eines Verbrechens und dieses selbst sind nicht gleichartig. IV. 124. 300. VI. 333.

Auf Verweis kann, wo Concurrenz oder Rückfall vorliegt, nicht erkannt werden. VIII. 216.

Ueber Anwendung der Rückfallsbestimmungen gegenüber einem bewaffneten Diebstahle. I. 504.

Art. 300 des St.-G.-B. Präjudizien, welche sich durch Nov. IX. erledigt haben. I. 150. III. 300. IV. 87. — Art. 300 findet auf das Verbrechen des Falschmünzens keine Anwendung. III 293. — Ein Forstdiebstahl wird durch gleichzeitige Anwendung des Art. 280 des Str.-G.-B. nicht zu einem unter Art. 300 fallenden Diebstahle. VI. 328. — Bei Art 300 zählt Handarbeitstrafe für Gefängnißstrafe. III. 298. — Die Verbüßung einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe in einer andern als den hierzu eigentlich bestimmten Anstalten ändert die Natur der Strafe nicht. V. 309. — Es ist indifferent, ob bei den Vorbestrafungen mit den betr. Eigenthumsvergehen noch andere Verbrechen concurrirten. I. 439; selbst wenn ohne Concurrenz auf eine niedrigere Strafart würde erkannt worden sein. V. 350. — ebenso einflußlos ist es, ob die früheren Strafen nach dem Strafgesetzbuche oder dem älteren Rechte bemessen und ob die Strafe des Rückfalls bereits einmal zur Anwendung gekommen oder nicht. I. 440; vorausgesetzt nur, daß eine Vorbestrafung vorliegt, welche wegen eines erst nach Verbüßung einer früheren Strafe verübten Verbrechens verhängt worden. II. 363. III. 149. IV. 344; — nicht minder ist es gleichgültig, ob die Vorbestrafung überhaupt und bez. nach Sächs. Recht, oder nach gegenwärtigem St.-G.-B. zulässig war. V. 66. X. 310. — Ist eine verschiedene Auslegung des früheren Straferkenntnisses möglich, so hat die dem Angeklagten günstigere den Vorzug. VIII. 323. — Die Strafschärfung, welche Art. 82 des St.-G.-B. bei wiederholtem Rückfall zuläßt, wird durch Art. 300 ausgeschlossen. I. 471. IV. 349. IX. 59; ebenso die Strafschärfung des Art. 277 des St.-G.-B. IX. 24. — Die Herabsetzung der Strafe wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit oder Jugend hat mit der nach Art. 300 gefundenen Strafe zu erfolgen. III. 413. — Die Rückfallsverjährung hat auch für Art. 300 Geltung. IV. 323., desgl. die Vorschriften über Unterbrechungen derselben. VI. 327; eine solche Unterbrechung wird auch durch eine bloße Unterschlagung herbeigeführt. VI. 339, oder durch Entwendungen, welche sonst nicht bei Art 300 mitzählen. VII. 240. — Berücksichtigung ausländischer Gesetze bei der Rückfallsverjährung. X. 277. — Die einjährige Arbeitshausstrafe des Abs. 1 des Art 300 darf in den Fällen, wo nicht schon ohne Art. 300 auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe zu erkennen sein würde, nicht überschritten werden. V. 158.

Nov. IX. Abs. 4. Sind die Erkenntnisse von verschiedenen Gerichten gesprochen, so ist fraglicher Novelle durch ein Nachtragserkenntniß Genüge zu leisten. IX. 307.

Rücktritt, s. **Miturheber. Reue.**

Sachverständige. — ** Darf der vom Vertheidiger zugezogene gerichtsärztliche S. einen „Schlußvortrag" halten? (Rumpelt.) II. 389.

Nothwendigkeit der Vereidung des S. resp. der Verweisung auf den Pflichteid. I. 309. III. 277. Nachholung derselben genügt. VI. 274.

Unterlassene Mittheilung der Wahl des S. an den Angeklagten ist kein Nichtigkeitsgrund. V. 438. VIII. 222.

Die Fristbestimmung zur Abgabe des Gutachtens ist Sache des richterlichen Ermessens. VII. 167.

Competenz des Richters zur Prüfung gerichtsärztlicher Gutachten. III. 165.

Zur Feststellung der Unbrauchbarkeit des Verletzten zu seinem Gewerbe infolge erlittener Körperverletzung bedarf es keines Sachverständigen

Digitized by Google

Gutachtens. III. 441. — Ein ärztliches Privatzeugniß genügt unter Umständen bei Körperverletzungen. VI. 179.
(ausl. Spruchpr.) I. 443.
s. noch Werthsermittelung.

Sachwalter, s. **Advokat. Rechtsmittel. Vertheidiger.**

Schärfung. — ** Art. 14 und 18 des St.-G.-B. (Zweifelsfragen von X.) V. 58.

Schlußvorhalt. — Unterlassung des in Art. 362 Abs. 2 der St.-P.-O. vorgeschriebenen Sch. kein wesentlicher Formfehler. II. 287. V. 182. VII. 167.

Schlußvorträge. — **Art. 296 der St.-P.-O. (Schwarze.) IX. 118.

Schmähung in Bezug auf Religion ꝛc. — Oeffentlichkeit V. 269; als Sch. angesehen die Bezeichnung einer Kirche als „Narrenhaus". IX. 306.

Schmähung, staatsgefährliche, (Art. 128 des St.-G.-B.) liegt vor, wenn die betreffende Schrift an die getadelte Behörde selbst gerichtet und bei ihr unmittelbar eingereicht ist. VIII. 67. 270.
staatsgefährliche Schmähungen können nicht zugleich als Injurien bestraft werden. X. 120.

Schmerzensgeld. — ** Ueber Schmerzensgeld (Lamm.) X. 9.

Schöffengericht. — ** Geschwornengericht und Sch., Nachtrag. VIII. 121.

Schriftvergleichung, Werth derselben. III. 148.

Schuldig. — **Ueber das „Schuldig" im Schwurgericht (Zanke.) IX. 33.

Selbsthilfe in Ausübung bez. in Abwehr einer Servitut. IV. 241. V. 435. VIII. 379. IX. 55. 88. X. 56. 161.
Gewalt zum Schutze des Eigenthums nicht unerlaubte S. V. 135.
Verfolgung des Jagdfrevlers auf fremdes Grundstück keine unerlaubte S. VI. 148.
Ausübung des Retentionsrechtes seiten des Vermiethers erlaubte S. VI. 412. Vertretung des Ehemanns durch die Ehefrau hierbei zulässig ibid.
Wegnahme einem Dritten abgepfändeter Sachen durch den Eigenthümer unerlaubte S. IX. 189.
(ausl. Spruchpr.) X. 363.

Selbstmord, verleugneter, (Rechtsfall.) VII. 338.

Spritzenprämie, — auf deren Bezahlung erstreckt sich die Ersatzpflicht des culposen Brandstifters nicht. II. 94. IV. 86.

Spruchpraxis außerhalb des Königsreichs Sachsen:
** Mittheilungen aus der Criminaljustizpraxis bei dem Kreisgerichte zu Weimar (Bollert.) I. 170.
** Aus der Thüringer Spruchpraxis (von Egidy.) I. 368. 485.
** Mittheilungen aus der Criminalpraxis des Kreisgerichtes zu Sondershausen und Appellationsgerichtes zu Eisenach (Kaiser.) X. 361.
** Mittheilungen aus der Spruchpraxis des Criminalgerichtes zu Altenburg (Vater.) II. 293.
** Beiträge aus der Altenburgischen Strafrechtspflege (von Hopffgarten-Heidler.) III. 153. IV. 437.
** Mittheilungen aus der Spruchpraxis des Gerichtshofes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg (Döffinger.) V. 325. VI. 139. IX. 373., desgl. (von Plänkner.) I. 29.
** Kleine Aufsätze (Walther.) II. 301.
** Ein Fall der Aufhebung einer materiellen Strafbestimmung infolge Abänderung der formellen Gesetzgebung (Laurentius.) III. 321.
Verordnungen des K. K. Oestreichischen Justizministerii. I. 445. II. 72. X. 31.

Digitized by Google

Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes zu Wien. I. 31.
Entscheidungen des Obertribunals zu Berlin. I. 89. 244. II. 370. III. 75. IV. 84. 100. 138. V. 199. VI. 48. 230. IX. 31. 80. 95.
K. Bayrische Gesetze und Ministerialverordnungen. II. 378. III. 111. 434. V. 197. VI 229. 232. VII. 172. 245. VIII. 40. 79.
Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes zu München. I. 34. 246. 442. IV. 142. VI. 387. IX. 79.
Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes zu Cassel. I. 89. 247. VI. 79. VII. 172. IX. 94. X. 282. 323.
Entscheidungen des Obergerichtes zu Wolfenbüttel. I. 245. II. 34.
Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes zu Darmstadt. VI. 78.
Entscheidungen Thüringer Dicasterien. IV. 144. VII. 424. VIII. 75. 184.
Entscheidungen Französischer Gerichtshöfe. II. 105. III. 170. 417. X. 129. 258.

Staatsanwalt. — ** Zu Art. 109 Abs. 3 (Schwarze.) I. 25. — ** Die zu Gunsten des Angeschuldigten vom St. eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden (von Reitzenstein.) I. 165. — ** Die Ausübung der Gerichtspolizei gegenüber dem Befugnisse des St. (Schwarze.) V. 364. — ** Die Nichtigkeitsbeschwerde des St. wegen Formfehler (derselbe.) V. 430. — ** Anklageamt des St., Referat Schwarze's in der ständigen Deputation des Juristentages. V. 238. — ** Beschlüsse des letzteren. V. 410.

Die prozessuale Behandlung der vom St. auf Antrag des Verletzten zu verfolgenden Verbrechen ist ganz die nehmliche, wie die der amtswegen zu untersuchenden. V. 304.

Der Verletzte kann gegen den St. Beschwerde führen, wenn dieser sich bei der Ablehnung seines Untersuchungsantrages seiten des Bezirksgerichtes beruhigt. I. 414.

Eine Ausdehnung der Voruntersuchung auf andere Personen und Verbrechen ist ohne Zustimmung des St. nicht zulässig. V. 433.

Die Verweisung kann nicht auf Verbrechen ausgedehnt werden, bezüglich deren kein Strafantrag des St. vorliegt. V. 434.

Das Verweisungserkenntniß ist nichtig, wenn es die Strafanträge des St. nicht völlig erledigt. V. 399.

Der Staatsanwalt kann gegen den Einstellungsbeschluß des Einzelrichters Beschwerde erheben. Ertheilt infolge dessen das Bezirksgericht abändernde Entscheidung, so steht dem Verletzten gegen solche Beschwerde, nicht aber gegen die spätere Definitive des Einzelrichters Nichtigkeitsbeschwerde zu. III. 109.

Der Beschluß auf Einstellung der nach Art. 109 Abs. 2 der St.-P.-O. beantragten Vorerörterungen kömmt dem St., nicht dem Bezirksgerichte zu. V. 275.

Die Gegenwart des St. bei der Urthelspublication ist nicht nothwendig. IV. 320.

Der St. kann zu Gunsten des Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber Beschwerde erheben. VIII. 271.

Der St. ist nicht berufen, das fiscalische Interesse bei Entscheidungen über den Kostenpunkt zu vertreten. VII. 111.
(fremde Spruchpr.) IV. 101.

Staatsoberhaupt. — Die Untersuchungsanordnung nach Art. 132 des St.-G.-B. ist ein übertragbares Regierungsrecht. VI. 36.

Staatspapiere. — ** Ein Beitrag zur Lehre vom Edictalverfahren in Bezug auf Staatspapiere (Bartsch.) VIII. 185. 273.

St. und Aktien gehören zu den vertretbaren Sachen im Sinne des Art. 287 des St.-G.-B. IV. 429.

Steckbrief. — ** Zu Art. 145 der Str.-Pr.-O. (Taube.) III. 271.

Digitized by Google

Störung gottesdienstlicher Handlungen. — Begriff des „Muthwillen". V. 487.

Strafanstalten. — ** Bemerkungen über das Besserungsprinzip im Strafanstaltswesen (Spranger) IX. 257. — ** Ueber Einlieferung in die Strafanstalten (Schilling.) X. 325.

Die Reform der St. (Misc.) I. 291. — Das Aufsichtspersonal in den St. (Misc.) VI. 150. — Beurlaubungen in ihrem Verhältnisse zur Strafanstalt Zwickau in Sachsen und ihre Erfolge (Misc.) IX. 152. — Uebersicht der Arbeiten der Züchtlinge zu Waldheim (Misc.) X. 63.

Verordnung des K. K. Oestr. Staatsministeriums, die Leitung des Gefängnißwesens betr. (Misc.) X. 31.

Strafantrag. — ** Zu Art. 31 Abs. 1., Anerkenntniß des St. (Schwarze.) III. 197. — ** Verjährung des St. (derselbe.) III. 248. — ** Ueber die Form der Beendigung einer Untersuchung bei Rücknahme des Antrags des Verletzten (Löwe.) VI. 49. — ** Zu Art. 35 der St.-P.-O. (Schwarze.) VI. 125. — ** Zu Art. 35 der St.-P.-O. V. 412. — ** Ueber die prozessualische Stellung und Thätigkeit des durch ein Verbrechen Verletzten, des Strafantragsberechtigten und des Privatanklägers nach Thüringischem Rechte. (Heinze.) II. 10.

Nur bei Ehrverletzungen ist die Mutter zur Stellung des St. für ihr Kind berechtigt. III. 185. VII. 309. — Der St. Eines von mehreren Verletzten genügt. Bei Societäten bedarf es nicht der Zustimmung der übrigen socii. IV. 397. — Bei Stellung eines St. durch den Bevollmächtigten ist gerichtliches Anerkenntniß des Antrags oder der Vollmacht erforderlich. VIII. 328, doch datirt der St. von seiner Einbringung an, wenn auch die Legitimation erst später nachgeholt wird. IX. 58. — Der St. wegen Beschädigung eines Grundstückes kann nicht blos vom Civileigenthümer, sondern auch von demjenigen, welchem die Benutzung zusteht, sowie vom Besitzer im guten Glauben gestellt werden. IV. 322. — Bei Fundunterschlagung sowohl vom Eigenthümer als Verlierer. VI. 179. — Wo es sich um Vermögensschädigung handelt, sind die Erben des ursprünglich Verletzten eo ipso strafantragsberechtigt. IX. 88. — Fortstellung der Untersuchung durch die Erben. III. 373. — Beim Creditbetruge kann auch der Bürge als Strafantragsberechtigter erscheinen. IX. 216.

Ist es zweifelhaft, ob eine Anzeige einen St. enthalte, so ist der Verletzte zu befragen. VIII. 356.

Art. 35 des St.-G.-B. Bezeichnung des Strafgesetzes durch den Antragsteller. IV. 152. VI. 181. 194. VII. 166. — Die einmal getroffene Wahl kann nach dem Erkenntnisse nicht mehr geändert werden. IV. 392. — Wenn das Verbrechen sonst deutlich bezeichnet worden, bedarf es nicht der Bezugnahme auf den einschlagenden Artikel. VIII. 296.

Rücknahme des St. Verzeihung ist noch nicht Rücknahme des St. I. 472. — Bedingte Rücknahme gilt für keine. Ein Vergleich der Parteien über die Kosten hat auf die Geltung des Art. 107 des St.-G.-B. keinen Einfluß. IV. 149. — Die Rücknahme kann nur bis zur Bekanntmachung des Erkenntnisses erfolgen und wird diese Wirkung des Erkenntnisses auch durch spätere Cassation desselben nicht aufgehoben. VII. 110.; doch ist Rücknahme des St. dann nach Publication des Erkenntnisses noch zulässig, wenn letzteres auf den St. nicht mit gestützt, sondern ein von amtswegen zu verfolgendes Verbrechen angenommen worden war. VII. 110. X. 194.

Die thatsächlichen Feststellungen des Straferkenntnisses müssen sich auch auf das Vorhandensein des erforderlichen St. erstrecken. VIII. 75. (thüring. Spruchpr.) I. 488. 490. IV. 146. (bayr. B.-O.) VIII. 79. (altenb. Spruchpr.) IX. 379. 382.

s. noch Hausfriedensbruch. Injurien. Verjährung.

Strafbarkeit. — Erlöschen derselben durch die Strafe (ausl. Spruchpraxis.) X. 361.

Digitized by Google

Straffolgen, — bayr. Gesetz die Aufhebung der St. betr. (Misc.) VI. 232.

Strafverfügung. — ** Rechtsmittel des Anklägers gegen eine St. Art. 368 der St.-P.-O. (Lamm.) V. 81. — ** Zu Nov. XXVII, Einwendung gegen die St. (Schwarze.) VII. 62. — **Strafverfügung, Einspruch betreffs der Strafhöhe. Art. 368 der St.-P.-O. und Novelle XXVII. (Schwarze.) IX. 238.

Dem Staatsanwalt und Privatkläger stehen gegen eine St. dieselben Rechtsmittel zu, wie gegen ein einzelrichterliches Erkenntniß. IV. 355; insbesondere kann der Staatsanwalt auch gegen eine St. zu Gunsten des Angeschuldigten Nichtigkeitsbeschwerde erheben. X. 54.

Wenn gegen eine St. die als Einspruch zu behandelnde Einwendung zu hoher Strafe gemacht worden ist, so kann das Bezirksgericht nur die Strafe bestätigen oder abändern, nicht aber die St. aufheben und die Sache zur nochmaligen Entscheidung an den Einzelrichter zurückgeben. Durch die Beschränkung der Einwendung auf die Strafhöhe wird die St. im übrigen rechtskräftig. VII. 164.

Auf eine durch erhobene Einwendung außer Kraft gesetzte St. kann bei dem Verspruch der Untersuchung nicht zurückgekommen werden. VII. 165.

Gegen eine St. kann deswegen, weil keine genügend glaubhafte Anzeige vorgelegen und keine Erörterung wegen des Alters und der Vorbestrafungen des Angeschuldigten vorausgegangen, keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden. VII. 423.

Nach erfolgter Verweisung einer Untersuchung an den Einzelrichter gemäß Art. 47 der St.-P.-O. ist eine St. unzulässig (V.-O. des Justizministerii.) X. 111. 319.

Ebenso kann eine St. nicht mehr stattfinden, sobald der Angeschuldigte vernommen worden ist. X. 123.

Der Erlaß einer St. schließt zugleich den Untersuchungseinleitungsbeschluß in sich. X. 223.

Die Cassation einer St. infolge der von Einem der Complicen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zieht auch die Aufhebung der St. bezüglich der Uebrigen nach sich. X. 322.

Die Kosten einer außer Kraft gesetzten St. können dem Angeschuldigten nicht angesonnen werden. II. 383.

Strychnin, — Gegengift (Misc.) V. 160.

Subhastationen. — Statistische Notizen über die S. in Kurhessen (Misc.) II 420.

Täuschung der Behörden. — ** Zu Art. 319 des St.-G.-B. Versuch und Vollendung des fragl. Verbrechens (Taube.) III. 266.

Das Vergehen der T. ist bezirksgerichtlich, wogegen die Hinterziehung von Abgaben ꝛc. einzelrichterlich. II. 100. (aufgehoben durch Nov. XVIII.)

Nicht jede T. einer Behörde fällt unter Art. 319. Handelt es sich um Erlangung fremden Gutes und nicht blos um Zurückhaltung von Leistungen, welche die Behörde zu fordern hat, so liegt Betrug vor. VI. 76., vergl. auch IX. 308.

Täuschung in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse. ** Ueber Anmaßungen und betrügliche Handlungen in Bezug auf persönliche Verhältnisse (von Egidy.) III. 305. — ** Täuschung durch Annahme eines der Person nicht zukommenden Namens oder das sich Ausgeben für eine andere Person (Abegg.) X. 133. — ** Strafvollstreckung an einer anderen als der verurtheilten Person infolge T. des Gerichts (derselbe.) X. 133.

Taxation, s. **Werthsermittelung.**

Taxordnung. — Der Ansatz nach No. 9 der T. für die Vertheidiger setzt voraus, daß der Vertheidiger während des Anklageverfahrens und der

Digitized by Google

Vorbereitung der Hauptverhandlung wirklich besondere Mühwaltungen gehabt hat. I. 435. IV. 392. – Durch die spezielle Anmerkung zu No. 9 der T. für Vertheidiger ist die in § 74 Abs. 3 enthaltene generelle Bestimmung (wornach ein besonderer Ansatz für Besprechung mit dem verhafteten Angeklagten gestattet ist) ausgeschlossen. II. 99. Ein Ansatz für Besprechung mit dem Gefangenen ist daher nur zulässig, wenn von dem Bauschquantum unter No. 9 kein Gebrauch gemacht wird. III. 234. — Neben dem Bauschquantum unter No. 9 sind weitere Ansätze für Bemühungen in dem fraglichen Prozeßstadium nicht passirlich. II. 140; ausgenommen für Einwendung von Rechtsmitteln, IV. 399, sowie Reisekosten. V. 71. — Auch neben No. 6 in § 78 der T. ist ein besonderer Ansatz nicht zulässig. IV. 399.

Der Ansatz unter 6 § 78 der T. für Einwendung eines Rechtsmittels ist nur Einmal passirlich, auch wenn das Rechtsmittel theils Berufung theils Nichtigkeitsbeschwerde ist. III. 181.

Die Meilengebühren des Vertheidigers passiren blos für die Reise an den Bestimmungsort, nicht für den Aufenthalt daselbst, noch für die Rückreise. IV. 120.

Durch die Bestimmungen in § 29 Abs. 1 der T. ist die Verurtheilung des Privatangeklagten in die vom Privatankläger durch Adhibirung eines Sachwalters aufgewendeten Extrajudizialien nicht ausgeschlossen. II. 381.

Die Verweisung an den Einzelrichter gemäß Art. 47 der St.-P.-O. ist als Entscheidung des Bezirksgerichtes nach § 20 No. 36 der T. zu liquidiren. II. 382.

Behandlung der Einwendungen gegen Kostenansätze nach § 18 der T. II. 382.

Telegramm. — Aufgabe eines T. unter falschem Namen steht der Fälschung einer Urkunde gleich. VII. 33.

Telegraphenrecht. — ** Ein Beitrag zur Lehre vom T. (Genfel.) VIII. 341.

Thatfrage. — ** Rückfall. That- und Rechtsfrage. IV. 84.

Ob dolose oder culpose Körperverletzung, ist Thatfrage. IV. 104., — desgl. die Feststellung des Alters des Angeschuldigten. IV. 304., — desgl. das Vorhandensein des animus injuriandi. II. 54. 67. IV. 87. 324. V. 89. VI. 63., — desgl. die Compensabilität von Injurien. III. 104., vergl. aber VIII. 183.

(ausl. Spruchpr.) II. 34. III. 75.

** **Thätige Reue** im Königl. Sächs. Strafgesetzbuche (Schwarze.) VII. 395. VIII. 95. IX. 1. 129. X. 165.

s. übrigens Reue.

Thätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit, s. **Angriffe.**

Theaterloge. — Schadenersatz wegen entzogener Benutzung einer Theaterloge (Misc.) X. 258.

Theilnehmer. — ** Ueber den Begriff der „Theilnehmer" bei Raufhändeln (von Hopfgarten-Heidler.) I. 377. — ** Beiträge zur Lehre von der Theilnahme an einem Verbrechen, erläutert durch merkwürdige Rechtsfälle (Mittermaier.) IV. 1. 161. V. 121.

s. noch Anstiftung. Beihilfe. Miturheberschaft.

Todesfälle. — B.-O. des östr. Justizministeriums über das Verhalten der Gerichte bei T. sächs. Unterthanen (Misc.) II. 75.

Todesstrafe. — ** Einige Bemerkungen zum Coburg-Gothaischen Gesetze über Wiedereinführung der Todesstrafe, sowie zu dem Weimarischen Gesetze gleichen Inhalts (Dietrich.) VII. 82. — ** Ein Fall der Aufhebung einer materiellen Strafbestimmung infolge Abänderung der formellen Gesetzgebung (Laurentius.) III. 321.

Digitized by Google

Wenn wegen des Hauptverbrechens auf T. oder lebenslängliche oder 30jährige Zuchthausstrafe erkannt worden, so bedarf es bezüglich der Concurrenzvergehen eines Votums über „Schuldig" nicht. III. 241.

Todtscheinender, unterlassene Meldung (Art. 157 des Entwurfs.) V. 14.

Todtschlag. — Art. 170 des St.-G.-B. (Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge) setzt nicht die bestimmte Absicht der Körperverletzung voraus, sondern ist auch anwendbar, wo der Thäter eine bestimmte Absicht überhaupt nicht gehabt. Steht aber die Sache so, daß ihm der Tod des Verletzten nach Art. 47 Abs. 1 des St.-G.-B. als Vorsatz angerechnet werden muß, dann liegt Todtschlag bez. Mord vor. X. 269. 278.

„Mangel an Ueberlegung", Begriff. X. 119.

„Besonders schwere Beleidigung", Begriff. IV. 240. X. 271.

Mord oder Todtschlag (Rechtsfall.) III. 165., desgl. VII. 216.

Tödtung. — ** Strafloser Fall der T. beim Duell (Quenzel.) II. 282.

Bei Zurechnung des Erfolges ist es einflußlos, ob die Verletzung absolut tödtlich war oder nicht. III. 187., desgl. ob der Tod direct durch die Handlung des Angeklagten oder erst durch die von ihm verursachte Handlung des Verletzten herbeigeführt worden. VI. 71. VII. 234., (desgl. östr. Spruchpr. I. 31.) selbst wenn diesem ebenfalls eine Unbedachtsamkeit zur Last fiele. VI. 401. — Die bloße, dem Auge des Arztes und Untersuchungsrichters verborgen gebliebene Möglichkeit einer anderen Todesursache muß ohne Berücksichtigung bleiben. I. 475.

Der objektive Thatbestand der T. kann so offenkundig vorliegen, daß es einer Section nicht bedarf. IV. 236.

Die Recognition des Leichnames durch den Angeschuldigten ist kein unbedingtes Erforderniß. VI. 275.

Vergleichung der Wunden mit dem Instrumente, das sie hervorgebracht (Misc.) IV. 126.

T. eines Kindes durch fortgesetzte Mißhandlung und Entziehung der Nahrung (Misc.) IV. 192. — Culpose T. durch Vergiftung (Rechtsfälle.) VI. 401. VII. 234. — T. im Duell durch Abspringen der Klinge (Rechtsfall.) IX. 111.

Trennung der Justiz von der Verwaltung. — ** Votum eines Königl. Sächs. Justizbeamten. VIII. 153.

Unfähigkeit des Richters. — ** Art. 66 (Lamm.) II. 398.

Verlust der diesfallsigen Nichtigkeitsbeschwerde infolge unterlassener Anmeldung derselben. V. 183.

Unmittelbare Vorladung. — Die Vorschriften in Art. 231 Abs. 1 und 4 verbunden mit Art. 233 Abs. 1 und 4 leiden auf den Fall der unmittelbaren Vorladung keine Anwendung. III. 149.

Dem Beschluß auf unmittelbare Vorladung gegenüber hat der Angeklagte kein Rechtsmittel als die Beschwerde wegen Unzuständigkeit des Bezirksgerichtes. Bei der Entscheidung über solche Beschwerde kömmt es lediglich darauf an, welches Verbrechen dem Angeklagten beigemessen worden und ob solches, dafern es erwiesen, die Competenz des betreff. Bezirksgerichtes begründen würde. III. 329. V. 71.

Unmittelbarkeit. — ** Ueber die Durchführung des Princips der U. bei Reformatorien des Oberappellationsgerichtes. VI. 34.

Unmündige, — unerlaubtes Creditgeben an solche (Entwurf eines preußischen Gesetzes.) I. 36.

Unterbrechung der Verjährung, s. **Verjährung.**

Unterschlagung. — ** Zu Art. 287. 288. 284 des St.-G.-B. (Krug.) I. 249. — ** Zu Art. 287. 288 des St.-G.-B. (Zweifelsfragen von K.) V. 49. — ** Bemerkungen zu Art. 287. 289. 290. 291 des St.-G.-B. und Nov. VI. vom 25. September 1861 (Siebdrat.) IX. 225. X. 33. — ** Zu

Digitized by Google

Art. 287 des St.-G.-B. Unterschlagung, „Verbraucht" (Schwarze.) I. 70. — ** Unterschlagung von vertretbaren Sachen (derselbe.) IV. 28. — ** Art. 289¹. Unterschlagung von Beamten (derselbe.) VII. 272. — ** Zur Lehre von der Miturheberschaft (Glaser.) IX. 321. — ** Ueber das sogenannte Metzen der Lohnweber und einige hiermit verwandte Vergehen (Noack.) III. 216. — ** Kritik einer Oberappellationsgerichtsentscheidung, in welcher ideelle Concurrenz von Diebstahl und Unterschlagung angenommen worden (Förster.) VIII. 17.

Mangel der gewinnsüchtigen Absicht schließt die Annahme der U. aus. VI. 103. — Ob der Thäter auf rechtmäßige oder unrechtmäßige Weise zur Inhabung gelangt ist, ist einflußlos. VI. 185., ist jedoch der Besitz durch Täuschung und zum Zwecke der Aneignung der betr. Sache erlangt, so geht die U. in dem Betruge auf. VIII. 135. — Daß sich auch der Eigenthümer neben dem Detentor noch in der custodia der Sache befunden, schließt den Begriff der U. nicht aus. VII. 139.

Zur Vollendung der U. reicht jede die Absicht der Entziehung dokumentirende Handlung aus. II. 137. — Die Vollendung ist schon angenommen worden, als zwar behufs U. des Geldes die Buchung unterlassen, das Geld aber noch nicht aus der betr. Casse genommen worden. IX. 23.

Der „Verbrauch" ist nicht erforderlich, sobald die Absicht der Entziehung vorhanden war. I. 150. 479. VIII. 386. X. 19.

Die „wohlbegründete Ueberzeugung" braucht keine objektiv begründete zu sein, so lange nur die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die subjektive Ueberzeugung vorhanden gewesen. IV. 429. — Sie setzt das Vorhandensein bereiter Deckungsmittel voraus. VI. 223.

Staatspapiere und Aktien gehören zu den vertretbaren Sachen im Sinne des Art. 287 Abs. 1. IV. 429.

Bei der Unterschlagung des Abs. 2 des Art. 287 ist die Miturheberschaft eines Dritten nicht denkbar. VI. 99.

Eine zwar gelegentlich einer Geschäftsführung aber nicht zum Nachtheil des Geschäftsherrn, sondern eines Dritten verübte U. fällt nicht unter Art. 289 No. 2. — „Gelegentlich" heißt hier nicht so viel als „vermöge". VIII. 373.

Der Commissionär begeht durch Aneignung des Erlöses der ihm zum Verkaufe übergebenen Sachen keine U. IX. 315, ebensowenig der Einkaufscommissionär durch Aneignung der Einkaufsgelder. X. 158. — Aneignung des Draufgeldes bei einem Lieferungsvertrage keine U. III. 459., desgl. nicht für Unterschlagung erachtet, als ein Dienstmann, der einen vom Institute zu seinem dienstlichen Gebrauche erhaltenen Gegenstand bei einem Dritten deponirt und durch dessen Schuld verloren hatte, das von dem Depositar zur Entschädigung erhaltene Geld nicht an das Dienstmannsinstitut abgeliefert hatte. VI. 335.

Dagegen ist U. die Aneignung der Prämiengelder seiten des Agenten einer Versicherungsgesellschaft. IV. 397., desgl. Aneignung des von anvertrautem Garne gefertigten Stückes seiten des Lohnwebers. V. 93., desgl. das sog. Metzen der Lohnweber. VII. 159.

Mehrfache U. als fortgesetztes Verbrechen. IV. 111.

Concurrenz von U. und Diebstahl in derselben Handlung. VII. 243.

Betrug. — Unterschlagung. — Verletzung der Dienstpflicht (Rechtsfall.) VI. 130.

Unrichtiger Eintrag zur Verdeckung der U. IV. 44. — Hat man von vorn herein die Absicht, sich durch Fälschung die Aneignung zu ermöglichen bez. zu sichern, so liegt nicht U., sondern ausgezeichneter Betrug vor. VI. 309.

Ausgezeichnete U. Die Unterschlagung muß an Gegenständen verübt sein, welche vermöge, nicht blos gelegentlich der Geschäfte, zu welchen der Bezüchtigte verpflichtet gewesen, in seine Hände gekommen sind.

Digitized by Google

I. 477. II. 30. V. 186. VI. 328. VII. 161. — Bezüglich eines Advokaten liegt allemal ausgezeichnete U. vor, sobald ihm die betr. Geschäfte nur überhaupt mit Rücksicht auf seine Sachwalterstellung anvertraut worden. VI. 343. 439. — Eine eidliche Verpflichtung wird nicht vorausgesetzt. VI. 338. — Umfang der Verpflichtung. VII. 133. X. 159. — Unter Cassenbeamten sind keineswegs alle Beamten gemeint, die überhaupt fremde Gelder zu verwalten haben, vielmehr nur diejenigen, deren ausschließliches oder wenigstens hauptsächliches Geschäft die Führung von Cassen ist. IV. 40. — Kirchenvorsteher sind Cassenbeamte. V. 271. (ausl. Spruchpr.) I. 32. II. 294. IV. 139. 142. 143. 144. V. 325. VI. 233. X. 368.

s. noch Betrug. Diebstahl. Verpfändung fremder Sachen.

Untersuchungshaft. — ** Zu Art. 85 jct. 159 der St.-P.-O. (Bätz.) V. 177.

Die Vorschrift der Eröffnung des Grundes der Verhaftung an den Verhafteten bezieht sich lediglich auf die U. IV. 345.

Unzucht, Beförderung derselben — liegt auch in der Anwerbung für Bordelle, selbst wenn sich letztere in Staaten befinden, wo die Gewerbsunzucht straflos ist. VI. 418.

Unzucht, gewerbsmäßige — wird schon durch Einen Straffall begründet. IV. 237. VII. 418.

sie ist Collektivverbrechen, daher Art. 78 des St.-G.-B. nicht anwendbar und können später zur Anzeige kommende aber vor dem Erkenntniß zurückliegende Fälle weder Gegenstand einer neuen noch ein Grund zur Wiederaufnahme der früheren Untersuchung werden. IV. 237.

Unzucht, widernatürliche. — Sobald die Betheiligung eines Zweiten eintritt, kann nicht mehr von straflosser Onanie die Rede sein. IV. 353.

sie ist auch strafbar, wenn sie zwischen Eheleuten stattfindet. VI. 327.

zur Consummation gehört weder ein Eindringen des Geschlechtstheils noch exmissio seminis. V. 32. 439.

sie gehört zur Competenz des Einzelrichters, selbst wenn sie unter Verwandten oder unter Mißbrauch der Autorität ausgeführt ist. X. 195.

Unzucht mit Kindern begreift auch solche Handlungen in sich, welche lediglich die Befriedigung oder Anreizung des eigenen Geschlechtstriebs bezwecken. I. 151. — Ob der unzüchtige Zweck den Kindern erkennbar, ist gleichgültig. III. 255. — Eine Berührung entblößter Körpertheile des Kindes wird nicht erfordert. III. 275. — Jede Vornahme einer unzüchtigen Handlung mit dem Kinde enthält schon die Vollendung des Verbrechens. VI. 92.

Bei der Fassung des Art. 183 des St.-G.-B. kann auch nicht einmal ideelle Concurrenz von Unzucht mit Kindern und Nothzucht angenommen werden. Letztere ist nur ein Straferhöhungsgrund. IV. 428.

Unzucht mit Verwandten ꝛc. — betrifft auch außereheliche Verwandtschaft. X. 18.

Beischlaf zwischen Stiefeltern und Stiefkindern ist strafbar, auch wenn die Ehe, durch welche das fragliche Verhältniß herbeigeführt worden, bereits gelöst war. V. 268.

Unzucht unter Mißbrauch gesetzlicher Autorität. — Bei dem Verhältnisse des Untersuchungsrichters zu den Untersuchungsgefangenen setzt die Anwendung des Art. 352 des St.-G.-B. keine ausdrücklichen Drohungen und Versprechungen voraus. X. 160.

Unzuständigkeit, s. **Incompetenz.**

Urkunde, s. **Fälschung. Hauptverhandlung.**

Verbindung zu einem Verbrechen. — ** Zur Auslegung der Art. 43. 58. 59. 62. 64 des St.-G.-B. IX. 175. 339.

Digitized by Google

Verbindung zum gewerbmäßigen Stehlen. — Gegenüber Art. 60 des St.-G.-B. concurriren die infolge der V. ausgeführten Diebstähle nur nach Art. 77 des St.-G.-B. V. 309. — Es genügt die Verbindung von zwei Personen. V. 309.

Eine auf die Ausbeutung einer einzelnen Messe gerichtet gewesen V. ist nicht dem Art. 60 subsumirt worden. V. 408. IX. 142. — Letzterer bezieht sich auf den eigentlichen Bandendiebstahl, die Vereinigung zum Stehlen im Allgemeinen und auf unbestimmte Zeit. IX. 142.

Verbreitung staatsgefährlicher Lehren. — Hier ist der objektive Gesichtspunkt der allein entscheidende und der erforderliche dolus liegt bereits in der absichtlichen Vornahme der vom Gesetze betroffenen Handlung selbst. IV. 153.

Verbreitung staatsgefährlicher Nachrichten. — Art. 130 des St.-G.-B. nicht angewendet auf den Fall, wo ein Arrestat bei der Widersetzung gegen seinen Transport „Feuer" schrie. VI. 382.

Nicht nothwendig, daß das fingirte Ereigniß sich im Inlande zugetragen habe. IX. 86.

Vereidung, s. **Eid. Sachverständige. Zeugen.**

Vereine zur Ermittlung von Verbrechen (Misc.) IX. 160.

Vereinigung mehrerer Untersuchungen. — ** Den Präclusivtermin in Art. 56 der St.-P.-O. betr. (Schwarze.) V. 423. — ** Der Einfluß der Erkenntnißabfassung auf die Competenz wird durch die spätere Cassation des Erkenntnisses nicht aufgehoben (Lobe.) IV. 266., — desgl. mit gewisser Beschränkung. VIII. 38. — ** Zur Erläuterung der Nov. XX. vom 25. Septbr. 1861 (Lamm.) VI. 249. — ** Bedenken gegen die Vorschrift der Nov. XX Abs. 1 (Rumpelt.) VII. 287.

Nov. XX. erleidet nicht Anwendung auf das Zusammentreffen von bezirksgerichtlichen und einzelrichterlichen Vergehen. VI. 442. VII. 106.

Die Nichtbeachtung des Art. 58 Abs. 1 der St.-P.-O. seiten des Einzelrichters kein Nichtigkeitsgrund, da durch Abfassung eines Nachtragserkenntnisses nachgeholfen werden kann. VII. 109. 284. VIII. 38.

Ueberhaupt greift das Nachtragserkenntniß aushilfsweise auch da Platz, wo per nefas die Vereinigung mehrerer Untersuchungen unterblieben war. X. 280.

Die formelle V. mehrerer Untersuchungen, die nach dem Gesetz getrennt zu führen, infolge Auftragsertheilung des Oberappellationsgerichts beeinflußt nicht die abgesonderte Bestrafung der betr. Verbrechen. VIII. 295.

Verfahren. — ** Einige Worte über das Verfahren vor dem Einzelrichter (Quenzel.) III. 258.

Verführung zur Unzucht. — Unter „unbescholtenen Frauenzimmern" sind alle zu verstehen, die nicht Gewerbsunzucht getrieben haben. VII. 392. — insbesondere werden sie noch nicht durch eine außereheliche Schwangerschaft bescholten. Die Qualification der Unbescholtenheit bezieht sich übrigens lediglich auf die Geschlechtsehre. X. 58.

Vergiftung — deren Beweis (Misc.) II. 218.

Verhaftung. — ** Ueber das Recht von Privatpersonen zur V. von Verbrechern bei Betretung auf frischer That (Löwe.) IX. 161. 193. — ** Zu Art. 85 jct. 159 der St.-P.-O. (Bätz.) V. 177.

Die Vorschrift der Eröffnung des Verhaftungsgrundes an den Verhafteten bezieht sich nur auf die Untersuchungshaft. IV. 345.

Verhandlungstermin, s. **Einspruchstermin.**

Verheimlichung der Geburt ist nur strafbar, wenn dadurch die nöthigen Hülfeleistungen ausgeschlossen worden, also nicht strafbar bei der Geburt eines todten Kindes. III. 238.

Digitized by Google

ist nicht auf den Fall beschränkt, wo bei dem Geburtsakt selbst die Herbeiziehung von Hilfe, obgleich noch möglich, unterlassen worden. V. 141.

ob Gefahr für das Kind vorhanden war, ingleichen ob ein Nachtheil für dasselbe aus der V. entstanden, ist einflußlos. VIII. 322.

Uebergang der V. in den Versuch der Kindestödtung durch Unterlassung der eigenen Hilfeleistung. VIII. 354. — Ist es zu einem späteren Versuche der Kindestödtung gekommen, so kann die V. nicht mehr als selbstständiges Verbrechen in Betracht kommen und concurrirt auch nicht ideell. IV. 477. V. 464. VIII. 355., — wohl aber kann V. mit fahrlässiger Tödtung concurriren. VIII. 386.

Verhörstermin. — ** Wie ist zu verfahren, wenn Beklagter im V. in der Maaße ein Zugeständniß ablegt, daß nur noch ein ganz geringfügiger Gegenstand streitig bleibt? (Klien.) VI. 421.

Verletzter. — ** Ueber die Rechtsmittel des V. im Strafverfahren (Schwarze.) I. 153. — ** Ueber die prozessualische Stellung und Thätigkeit des durch ein Verbrechen Verletzten, des Strafantragsberechtigten und des Privatanklägers nach Thüringischem Rechte (Heinze.) II. 10. — ** Die Rechtsmittel aus den Delictsobligationen und deren Gebrauch im Adhäsionsprozesse (Klemm.) I. 387. 417.

im übrigen s. Injurien. Privatanklage. Rechtsmittel. Strafantrag.

Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen ist nur strafbar, so lange die betreffende Bekanntmachung aushängt, ausliegt oder angeschlagen ist. III. 188.

Verletzung der Dienstpflicht. — Betrug. Unterschlagung? (Rechtsfall.) VI. 130.

Verletzung der Sittlichkeit, s. **öffentliche Verletzung.**

Verleumdung, s. **Injurie.**

Verjährung. — ** Unterbrechung der V. (Schwarze.) II. 31. — ** Zur Lehre von der Unterbrechung der Strafverjährung (Abegg.) V. 161. — ** V. des Strafantrags (Schwarze.) III. 248. V. 428. — ** Ueber Rückfallsverjährung bei Forst- 2c. Entwendungen von einem Werthbetrage über 1 Thlr. 15 Ngr. (Heinze.) IV. 89. — ** Zu Art. 300 des St.-G.-B. Unterbrechung der Rückfallsverjährung (Taube.) III. 263. — ** Wenn kann eine innerhalb der Verjährungszeit erfolgte Reproduction einer Untersuchungssache nach Art. 114 des St.-G.-B. eine Unterbrechung der V. bewirken? (Fleck.) II. 277.

Bei Vergehen, die früher von amtswegen, nach dem Strafgesetzbuche aber nur auf Antrag strafbar sind, beginnt die einjährige V. erst mit der Inkrafttretung des Strafgesetzbuches, ausgenommen die in Art. 8—13 des Forststrafgesetzes bezeichneten Vergehen, bei welchen die V. nicht von erlangter Kenntniß seiten des Antragsstellers, sondern von Verübung der That an läuft. III. 452.

Die Kenntniß von der Verletzung und der Person des Thäters (Art. 111 Abs. 2 des St.-G.-B.) braucht keine völlig sichere, muß aber doch mehr als entfernte Vermuthung sein. VIII. 178.

Was im letzten Absatz des Art. 114 des St.-G.-B. über das Ruhen der V. bis zum Austrage eines connexen Civilprozesses gesagt ist, gilt auch von anderen ähnlichen Unterbrechungen der Untersuchung, namentlich von administrativen Erörterungen, welche der Fortstellung der Untersuchung vorausgehen müssen. III. 445. IX. 318., — dasselbe gilt, wenn die Fortsetzung einer Untersuchung von dem Ausgange einer anderen Untersuchung abhängt. IV. 87.

Die „Anregung behufs Fortstellung der Sache", durch welche nach Abs. 1 des Art. 114 des St.-G.-B. der Verletzte bei Antragsverbrechen

Digitized by Google

die V. unterbricht, begreift auch die Anzeige selbst in sich. VII. 307. — Die bloße Beauftragung eines Sachwalters zur Klaganstellung gilt nicht als solche Anregung. VIII. 388.

Auch die Partirerei bei bloßen Forstdiebstählen unterliegt der 15jährigen V. I. 409.

V. des Compensationsrechts bei Injurien. IV. 41.

Rückfallsverjährung. Die 15jährige V. wird auch durch Verübung eines der einjährigen V. unterliegenden gleichen oder gleichartigen Verbrechens unterbrochen. VI. 172. — Die R. hat auch für Art. 300 des St.-G.-B. Geltung. IV. 323., desgl. die Vorschriften über Unterbrechung der V. VI. 327. — Eine solche Unterbrechung wird auch durch bei Art. 300 des St.-G.-B. nicht mitzählende Verbrechen herbeigeführt. VI. 339. VII. 240. 309. — Berücksichtigung ausländischer Gesetze bei der R. X. 277.

(ausl. Spruchpr.) IV. 141. 146. VIII. 76.

Verjährung, civilrechtliche. — ** Ueber den Einfluß des im Gesetze vom 30. Dec. 1861 nachgelassenen Mahnverfahrens auf die V. (Pernitzsch.) VII. 300. — ** Wird durch Behändigung eines Zahlungsgebotes die Verjährung unterbrochen? VIII. 57.

Vermögensveräußerungen zum Nachtheil der Gläubiger (Misc.) I. 104.

Vernehmung. — ** Requisition eines anderen Gerichtes durch den Untersuchungsrichter zur V. des Angeschuldigten (Schwarze.) II. 33.

V. des Angeschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse ist eine wesentliche Prozeßvorschrift. I. 473.

Eine gleichzeitige Vernehmung mehrerer Angeschuldigten unzulässig. II. 96.

Verpfändung einer fremden Sache. — ** Zu Art. 288 des St.-G.-B. (Krug.) I. 256. — ** Zu Art. 287. 288 des St.-G.-B. (Zweifelsfragen von K.) V. 49.

Wenn die V. in der Absicht der Aneignung geschah, liegt Unterschlagung vor. I. 225.

Art. 288 kann auf Entwendung fremder Sachen behufs deren Verpfändung nicht ausgedehnt werden. III. 455.

Widerrechtliche Weiterverpfändung (ausl. Spruchpr.) IV. 144.

Aeltere, durch Nov. VI. erledigte Präjudizien. I. 226. III. 104. 231.

Versäumniß, s. **Rechtsmittel** und **Restitution.**

Versuch. — ** Begriff des beendigten und nicht beendigten V. (Schwarze.) VII. 397. — ** Voraussetzungen der thätigen Reue bei dem beendigten V. (derselbe.) VII. 401. — ** Voraussetzungen der thätigen Reue bei dem nichtbeendigten V. (derselbe.) VII. 404. — ** Wie weit erstreckt sich der Begriff des beendigten Versuchs (Lamm.) III. 158. — ** Zusammentreffen der Beihilfe und des V. (Mittermaier.) V. 121.

Anstiftung zum Versuche eines Verbrechens nicht denkbar. VI. 92. — Beihilfe zu einem nicht zur Existenz gekommenen Verbrechens ist als versuchte Beihilfe zu bestrafen. VIII. 283. — Versuch bei culposen Verbrechen existirt nicht. II. 290.

Unterschied von Vorbereitung und V. III. 443. — Das Begeben an den Ort des beschlossenen Verbrechens ist schon V. V. 97. VI. 409., — dagegen nicht das Auskundschaften einer Gelegenheit zum Stehlen. IX. 61.

Begriff des beendigten V. V. 397. — Es genügt, wenn der Verbrecher im Augenblicke der Vornahme der Handlung dieselbe für hinreichend zur Erreichung des beabsichtigten Erfolges hielt. VI. 171. — Vorspiegelung zum Zwecke eines Betrugs, die jedoch ohne Erfolg blieb, weil der Gegner sich nicht täuschen ließ, ist als beendigter Versuch ange-

Digitized by Google

sehen, auch Art. 43 des St.-G.-B. (Unternehmung mit unmöglichem Erfolg) nicht darauf angewendet worden. VI. 434. 441.

Bei Art. 301 des St.-G.-B. V. bei Eigenthumsvergehen, fällt die Abstufung von beendigtem und unbeendigtem V. weg. VIII. 134.

Art. 42 Abs. 2 des St.-G.-B. setzt den Gebrauch absolut untauglicher Mittel voraus. Daß sich der zu Tödtende durch Geruch oder Geschmack der vergifteten Speise vom Genusse abschrecken läßt, berechtigt nicht zur Anwendung der fragl. Bestimmung. III. 276. VII. 390. X. 349.

Art. 44 des St.-G.-B., strafloser V. ist angenommen worden, als der Thäter sich von Vollendung der versuchten Nothzucht durch das Vorgefühl des Herannahens epileptischer Krämpfe abhalten lassen. VII. 418., — dagegen galt es nicht als freiwilliges Abstehen, als der Thäter die Vollendung der Nothzucht infolge des fortgesetzten Widerstands des Mädchens und der eigenen Erschöpfung aufgab. VIII. 138., desgl nicht, als sich ein Dieb durch bloßes Geräusch verscheuchen ließ. X. 349.

(ausl. Spruchpr.) I. 31. 485.

Vertagung, s. **Hauptverhandlung.**

Vertheidigung. — ** Die V. in zweiter Instanz (Schwarze.) I. 1. 138. — ** Nothwendige V. (derselbe.) I. 18. 139. II. 358. III. 87. — ** Acteneinsicht des Vertheidigers (derselbe.) I. 465. — ** Darf der vom Vertheidiger zugezogene ärztliche Sachverständige einen Schlußvortrag halten? (Rumpelt.) II. 388.

** Formulare für die Vertheidigung. I. 91. 145. 205. 328.

Beschlüsse des Juristentags bezüglich der V. V. 411.

Die Aufforderung zur Wahl des Vertheidigers nach Art. 38 Abs. 4 der St.-P.-O. ist eine wesentliche Prozeßvorschrift. III. 106.

Die Nothwendigkeit der V. richtet sich lediglich nach dem Inhalte des Verweisungserkenntnisses und wird durch spätere nova nicht bedingt. IX. 319.

Da die Staatskasse die Kosten der nothwendigen V. unter allen Umständen verlagsweise zu bestreiten hat, so ist ihr auch der Angeklagte unbedingt und ohne Rücksicht darauf, ob er seinerseits den Vertheidiger ebenfalls bezahlt hat, zur Erstattung des Verlags verpflichtet. V. 303.

Wenn der Angeklagte vor der Hauptverhandlung die getroffene Wahl abändert, so hat sich der frühere Vertheidiger wegen Honorirung seiner Bemühungen lediglich an den Angeklagten zu wenden, die Staatskasse zahlt nur Einmal, und zwar an den in der Hauptverhandlung erschienenen Vertheidiger. VI. 74. X. 216.

Der Vertheidiger hat, wenn er die V. nachträglich ablehnt, keinen Anspruch auf Bezahlung der bis dahin gehabten Bemühungen aus der Staatskasse. IV. 47.

Der Vertheidiger kann für eine von ihm vorgenommene nothwendige Lokalbesichtigung Reisekosten liquidiren. V. 71.

Umfang des Rechts der V., durch den Vorsitzenden Fragen zu stellen. III. 180. — Dem Vertheidiger gebührt das letzte Wort. IV. 115. — Unterbrechung der V. durch den Vorsitzenden. IV. 191. — Entziehung des Worts. VIII. 390.

Der V. ist jeder zulässige Vorschub zu leisten. IV. 118.

Der Vertheidiger ist zur Substitution eines Dritten nicht befugt. V. 357.

Ob und wie lange das Gericht die Akten dem Vertheidiger in die Wohnung mittheilen will, hängt von seinem Ermessen ab. X. 113.

Die Vorladung des Vertheidigers zum Einspruchstermin ist nicht bei Nichtigkeit nothwendig. V. 183. VI. 313. IX. 28.

Digitized by Google

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Entwurfs der Strafprozeßordnung für Preußen rücks. der V. (Misc.) IX. 287.
(ausl. Spruchpr.) I. 442. 443. II. 35. 74.
s. noch Rechtsmittel. Taxordnung.

Verwaltungsbehörden. — ** Zu § 13 des Competenzgesetzes vom 28. Jan. 1835 (Schwarze.) I. 433.

Verwaltungsstrafsachen. — ** Ueber Concurrenz von Justiz- und Verwaltungsstrafsachen (Schwarze.) II. 241. VII. 64. — ** Die Nichtigkeitsbeschwerde in den mit Justizstrafsachen concurrirenden V. (Schwarze.) VI. 122. — ** Zur Lehre von der Concurrenz der Justiz- und Verwaltungsstrafsachen (Noack.) IV. 357.

Das Bezirksgericht ist nicht befugt, eine ursprünglich als Criminalverbrechen zur Hauptverhandlung verwiesene Handlung schließlich mit einer Polizeistrafe zu belegen. IV. 392.

Im Falle der Concurrenz von Criminal- und Polizeistrafsachen kann zwar auch in zweiter Instanz auf Einspruch oder Berufung über den Polizeistrafpassus von der Justizbehörde mit erkannt werden, die lediglich dem Strafverfahren eigenthümliche Nichtigkeitsbeschwerde ist aber gegen den Polizeistrafpassus nie zulässig. VI. 96. VIII. 221.

Ist das Rechtsmittel nur gegen den Polizeistrafpassus des Erkenntnisses gerichtet, so cessirt überhaupt die Competenz der Justizbehörde und ist das Rechtsmittel zur Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde zu bringen. VIII. 392., vergl. dagegen V.-O. des Königl. Justizministerii. X. 110.

Verweis. — ** Zur Lehre vom Verweise beim Rückfalle (Fleck.) III. 172.

Auf V. kann, wo Concurrenz oder Rückfall vorhanden ist, nicht erkannt werden. VIII. 216.

Verweisung. — ** V. an das Gerichtsamt nach Art. 47 und 58 Abs. 3 der St.-P.-O. (Schwarze.) I. 193. — ** Zu Art. 47 der St.-P.-O. (derselbe.) I. 461. III. 250. VI. 404. — ** Zu Nov. XIX. (Schwarze.) VI. 257. — ** Zur Auslegung des Erläuterungsgesetzes vom 25. Septbr. 1861 unter XIX. 3. (Stöckel.) VII. 319.

Verweisung nach Art. 47 der St.-P.-O. Die Verweisung kann nicht auf Verbrechen erstreckt werden, bezüglich deren der erforderliche Antrag des Staatsanwalts fehlt. — Die V. hängt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, lediglich vom Ermessen des Bezirksgerichts ab, Beschwerde dagegen ist unzulässig. VIII. 119. — Beim Zusammentreffen bezirksgerichtlicher und einzelrichterlicher Vergehen ist die V. an dasjenige Gericht zu richten, welches für den Bezirksgerichtsfall örtlich competent sein würde. V. 462. — Nach der Fassung der Nov. XIX Abs. 2 muß, wenn im derartigen Falle V. zulässig sein soll, das einzelrichterliche Verbrechen schon an sich und ohne Rücksicht auf den Rückfall das schwerere sein. VII. 204.

Der Verweisungsbeschluß nach Art. 47 enthält zugleich den Beschluß auf Eröffnung der Untersuchung. Eine Beschwerde gegen diese Eröffnung ist als Beschwerde gegen den Verweisungsbeschluß anzusehen. II. 411. IV. 434. — Der Einzelrichter ist an die V. insofern gebunden, als er nicht über eine im Gerichtsgefängniß zu verbüßende Gefängnißstrafe erkennen kann. I. 511, als er ferner die Untersuchung nicht von der Hand weisen, wohl aber im weiteren Verlaufe einstellen, sowie straffrei sprechen kann. IV. 434. IX. 126. und zwar letzteres auch bei unverändertem Sachstande. IV. 336. — Dagegen kann der Einzelrichter der Rechtsansicht des Verweisungsbeschlusses bei unverändertem Sachstand keine härtere subsitituiren. Bei verändertem Sachstand aber hat er solchenfalls Anzeige an das Bezirksgericht zu erstatten. V. 88., vergl. dagegen VIII. 74. — Eine Anzeige an das Bezirksgericht ist nur

Digitized by Google

dann erforderlich, wenn die neu hervorgetretenen Umstände es zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht auf eine höhere als Gerichtsgefängnißstrafe zu erkennen. V. 310. — Der Einzelrichter ist durch die V. nicht behindert, neben der nach Art. 47 zulässigen Gerichtsgefängnißstrafe auch noch auf Geldstrafe zu erkennen. VIII. 73.

Durch die V. wird das Gerichtsamt auch für alle noch hinzukommenden einzelrichterlichen Strafsälle so lange zuständig, als nicht mit Rücksicht auf die Höhe der nunmehr zu erwartenden Strafe Anzeige an das Bezirksgericht nothwendig wird. VII. 202.

Die bezirksgerichtliche Natur des verwiesenen Verbrechens wird durch die V. nicht aufgehoben. Es gilt bei einem Zusammentreffen mit anderen Verbrechen der Nov. XX gegenüber auch jetzt noch als Bezirksgerichtsverbrechen. VII. 202. IX. 63. 319. — Im übrigen tritt aber mit der V. das gewöhnliche Prozeßverfahren vor den Einzelrichter in Gang, insbesondere auch bezüglich der Rechtsmittel. X. 27.

Nach erfolgter V. ist eine Strafverfügung nicht mehr möglich. X. 319.

Der Verweisungsbeschluß des Art. 47 ist als „Entscheidung" nach § 20 No. 36 der Taxordnung zu liquidiren. II. 382.

Verweisung nach Art. 58 Abs. 3 der St.-P.-O. steht ebenfalls lediglich im Ermessen des Bezirksgerichtes, weshalb keine Beschwerde dagegen zulässig. II. 258.

Verweisungserkenntniß. — ** Ist das in der Hauptverhandlung erkennende Gericht und die Staatsanwaltschaft an die rechtliche Beurtheilung der Thatsachen, wie diese im V. ausgesprochen worden ist, gebunden? (Rätze.) II. 1 und die Bemerkung der Redaction dazu. II. 76. — **Ueber die Allegation der Gesetzesstellen im Erkenntnisse (Schwarze.) II. 68. — ** Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten gegen das V. (derselbe.) V. 425.

Die Verweisung zur Hauptverhandlung setzt nicht voraus, daß die Verurtheilung des Angeklagten bereits vollkommen gesichert sei. I. 473. III. 79., — allein ein erheblicher Verdacht muß vorliegen. III. 179. — Dem Angeklagten steht die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das V. nicht zu, wenn er die Handlung einem anderen Strafgesetz unterstellt haben will, sondern nur, wenn er behauptet, daß die Strafverfolgung überhaupt unzulässig sei. III. 108. V. 399.

Bei Anfechtung des V. mit der Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit des Gerichts ist der Oberrichter an die rechtliche Auffassung des Verbrechens durch die erste Instanz gebunden. II. 138.

Im übrigen ist das Oberappellationsgericht bei Rechtsmitteln gegen das V. an den thatsächlichen Inhalt des Letzteren nicht gebunden, sondern kann auch die sonstigen Ergebnisse der Voruntersuchung in Betracht ziehen. VII. 163.

Das V. ist nichtig, wenn durch dasselbe die Strafanträge des Staatsanwalts nicht vollständig erschöpft werden. V. 399.

Die Erklärung eines hierzu berechtigten Zeugen, daß er das Erscheinen in der Hauptverhandlung ablehne, berechtigt noch nicht zur Zurückziehung des V., da der Zeuge seinen Sinn ändern kann. X. 322. (ausl. Spruchpr.) I. 246.

s. noch Allegation. Erkenntniß.

Verzeihung. — ** Zur Lehre von der V. beim Ehebruche (Abegg.) IV. 216. — ** Ueber V. beim Ehebruche. Art. 264 des St.-G.-B. (Lobe.) II. 141. — ** Von der V. des Beleidigten (Schwarze.) VI. 259.

V. schließt nicht ohne weiteres die Rücknahme des Strafantrags in sich. I. 472. — Bei stillschweigender oder ausdrücklicher V. ist der Verletzte zu einem Strafantrage wegen Ehrverletzung nicht weiter berechtigt. VI. 342.

Digitized by Google

Unter V. beim Ehebruche ist nur eine V. im eherechtlichen Sinne, d. h. eine solche zu verstehen, welche des Rechts auf Scheidung zu klagen, verlustig macht. Darnach gilt eine bedingte V. als unbedingte. II. 259. X. 212. — Die Unterlassung der Scheidungsklage innerhalb eines Jahres von erlangter Kenntniß des Ehebruchs an gilt ebenfalls als V. X. 212., desgl. der Antrag auf Fortstellung der Ehe beim Ehegerichte. IX. 351. — V. bezüglich des Einen Schuldigen kömmt auch den Mitschuldigen zu Gute. II. 290. VII. 388.

Verzicht des Angeklagten auf Geltendmachung der Mängel des Strafverfahrens (preuß. Spruchpr.) VI. 230.

Victualiendiebstahl, s. **Entwendung von Eßwaaren.**

Vollstreckung der Erkenntnisse. — ** Zu Art. 429 der St.-P.-O., Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände (Lamm.) VIII. 205. — ** Aufschub der V. von Freiheitsstrafen, Art. 20 des St.-G.-B. (Schwarze.) IX. 78. — ** Zu Art. 418 der St.-P.-O. (derselbe.) IV. 27. — **Aufschub und Aussetzung von Freiheitsstrafen (Zweifelsfragen von X.) V. 43. — ** Strafvollstreckung an einer anderen als der verurtheilten Person durch Täuschung des Gerichts (Abegg.) X. 133. — ** Die Confiscation der Werkzeuge des Verbrechens (Schwarze.) IX. 72.

Vorbereitende Handlung, s. **Versuch.**

Vorbereitung der Hauptverhandlung, s. **Hauptverhandlung. Vorladung.**

Vorerörterungen, s. **Voruntersuchung.**

Vorladung. — ** Kann zur Ableistung eines nach Maaßgabe Art. 375 der St.-P.-O. in Rügensachen erkannten Eides sub praejudicio vorgeladen werden? (Wengler.) III. 121. — ** Oeffentliche Vorladung in Einspruchssachen (Lamm.) II. 396.

Die Vorladung des Verletzten zu einer Gerichtsverhandlung hängt vom Ermessen des Gerichts ab. III. 186. — V. des Vertheidigers zum Einspruchstermin nirgends vorgeschrieben. § 72 der Ausführungsverordnung ordnet nur Benachrichtigung an und auch diese ist nicht bei Nichtigkeit erforderlich. V. 183. VI. 313. IX. 28., — ebensowenig bedarf es der V. des Sachwalters des Privatanklägers. III. 331.

Die nachträgliche V. eines Zeugen, der nicht auf die Beweismittelliste gesetzt worden, unstatthaft. Die discretionäre Gewalt des Vorsitzenden in Art. 277 der St.-P.-O. beschränkt sich auf Adcitation von Zeugen deren Abhörung erst während der Hauptverhandlung als zweckmäßig sich darstellt. VI. 176.

Art. 139 der St.-P.-O. bezügl. der Vorladung von Personen im Auslande bezieht sich nur auf im Auslande aufhältliche Inländer. VIII. 120.

Unleserlichkeit des Terminstages macht die Ladung ungültig. V. 189.

s. noch unmittelbare Vorladung.

Vorlesen von Urkunden, Zeugenaussagen ꝛc. in der Hauptverhandlung, s. **Hauptverhandlung.**

Vorlesen der Gesetzesstellen ist für einzelrichterliche Untersuchungen nicht vorgeschrieben. III. 296.

Vormundschaftsbestellung nach § 26 der Ausführungsverordnung bei Kindern von im Inlande aufhältlichen Ausländern (V.-O. des Justizministerii.) X. 156.

Voruntersuchung. — ** Ueber die Grenzen zwischen Vorerörterung und V. im engeren Sinne (von Groß.) IV. 176. 201.

Beschlüsse des Juristentags bez. der Reform der V. VI. 347.

Die Ausdehnung der V. auf andere Verbrechen ohne Zustimmung des Staatsanwalts unzulässig. V. 433.

Die Einstellung der V. nach Art. 125 kann nur durch Entscheidung des Bezirksgerichts erfolgen, auch wenn sie durch Rücknahme des Straf-

Digitized by Google

antrags veranlaßt wird. V. 434., — dagegen bedarf es eines Einstellungserkenntnisses nicht, wenn sich die Untersuchung durch den Tod des Angeschuldigten erledigt. VI. 442.

Die Beurtheilung kann auch auf in der V. abgelegte, in der Hauptverhandlung dem Angeklagten vorgehaltene Geständnisse gestützt werden. I. 312.

(ausl. Spruchpr.) II. 35.

Waffe, s. **Diebstahl.**

Wahrheitswidrige Aussage. — Anstiftung zu w. A. strafbar, auch wenn sie die eigene Angelegenheit des Anstifters betrifft. I. 467. III. 231. VI. 333.

Dagegen ist die Anstiftung eines Mitschuldigen zu w. A. straflos. IV. 150.

Die erfolglose und daher dem nichtbeendigten Versuche einer w. A. gleichzubestrafende Anstiftung zu w. A. kann nicht um deswillen für straflos erachtet werden, weil nach Art. 229 Abs. 3 des St.-G.-B. wegen Versuchs w. A. ein Strafverfahren nicht statthaben soll. V. 190.

Das Verhältniß als Verletzter macht die betr. Angelegenheit noch nicht zu einer eigenen, wohl aber die Besorgniß durch Aussage der Wahrheit selbst zur Verantwortung gezogen zu werden. VIII. 68. — Die Angelegenheit eines Angehörigen ist noch nicht die Angelegenheit des Aussagenden selbst. VI. 36.

Die wahrheitswidrige Versicherung eines Gerichtsbeisitzers bei Recognition einer Urkunde, daß er den Recognescenten kenne, nicht als w. A. angesehen, weil sie nicht vor einer Behörde erfolgt ist, vielmehr der Gerichtsbeisitzer selbst die Behörde mit gebildet hat. V. 406.

Die w. A. ist mit Schluß der Abhörung, d. h. sobald das Protokoll vorgelesen und genehmigt bez. unterzeichnet ist, vollendet. Ob die in Art. 222 der St.-P.-O. vorgeschriebene Schlußfrage an den Zeugen gerichtet worden, ist indifferent. VII. 349.

Ein Zeuge kann sich vor der Bestrafung wegen w. A. nicht durch Berufung auf sein Zeugnißablehnungsrecht schützen. VI. 36.

Waldheim. — Arbeiten in der dortigen Strafanstalt (Misc.) X. 60.

Wasserlauf. — Vergehen in Bezug auf W. und Gewässer. Art. 13 des Forststrafgesetzes bezieht sich nicht auf im Brunnen befindliches Wasser und Einrichtung von Röhrfahrten aus denselben. VIII. 372. — Graben eines sogenannten Wassersacks, um dem Nachbar das Teichwasser zu entziehen, nach Art. 13 des Forststrafgesetzes, wenn nicht 330[1] des St.-G.-B. strafbar. IX. 86.

Wechselfähigkeit. — Aufhebung der allgemeinen W. (Misc.) I. 208. — **Ueber die allgemeine W. (Misc.) II. 416.

Werthsermittlung. — ** Bemerkungen über die Feststellung des Betrags bei Eigenthumsverbrechen (Heinze.) VI. 290. 317. — ** Ueber W. und Ersatz (von Nehrhoff.) V. 394.

Nicht der höchste, sondern der Mindestwerth ist festzustellen. VI. 106.

Coupons gelten auch vor der Verfallzeit unter Abzug des interusurii dem baaren Gelde gleich. V. 192. — Auch bereits mit Nieten gezogene frühere Classen der noch laufenden Landeslotterie haben, da sie zur Entnahme der folgenden Classen gegen den einfachen Classenpreis berechtigen, annoch den vollen Einzahlungswerth. IX. 311. — Bei Zerschneiden der Sitzkissen eines Wagens und Entwendung der darin befindlichen Roßhaare sind die Kosten der Wiederanschaffung neuer Kissen der Strafe zu Grunde gelegt worden. VI. 268, bei Entwendung von Haaren aus dem Schweife eines Reitpferdes die Werthsverminderung des Letzteren. VII. 238.

Der zwischen Betrüger und Betrogenen vereinbarte Kaufpreis der durch Betrug erlangten Waaren kann im Falle der Nichtwiedererlangung derselben als ihr Werthsbetrag angesehen werden. X. 321.

Digitized by Google

Der Richter kann, wenn er derselben für seine Ueberzeugung gar nicht bedarf, von der in Art. 185 der St.-P.-O. vorgeschriebenen W. absehen. X. 322.

Die Ermittlung des Werthes durch Sachverständige ist bei dem Vorhandensein genügender Unterlagen auch dann zulässig, wenn die betr. Sachen nicht oder in verändertem Zustande wiedererlangt worden. IX. 251 und zwar gilt dies auch für Forstentwendungen. II. 368.

Die Taxation der dem Hausſohne entwendeten Sachen durch den Vater statthaft. I. 268.

Abschätzung des Werthes nach österreichischem Gelde. IV. 433.

Die allgemeine Verpflichtung der Dorfgerichtspersonen erstreckt sich auch auf die Taxation landwirthschaftlicher Gegenstände. VI. 272.

Die Werthsermittlung kann in zweiter Instanz verbessert werden. IX. 192.

W. bei vor Geltung des Strafgesetzbuchs verübten Eigenthumsverbrechen. IV. 188.

Widerrechtlich. — ** Von der wahren Bedeutung des Ausdrucks „widerrechtlich" und einiger mit demselben sinnverwandter Worte in dem Königl. Sächs. Strafgesetzbuche (Irmer.) II. 261.

** **Widersetzlichkeit** und **Widersetzung** gegen erlaubte Selbsthilfe. ** Zu Art. 142. 143. 151 des St.-G.-B. (Krug.) I. 69. — ** Leidet der in § 116 No. 2 c des Militärstrafgesetzbuchs aufgenommene Auszeichnungsgrund der Widersetzlichkeit Anwendung auf das Verbrechen der Achtungsverletzung gegen Obere? (Noack.) X. 149.

Die W. muß gegen die Vornahme einer Handlung gerichtet sein, welche die Vollziehung von Gesetzen oder Verordnungen, oder von obrigkeitlichen oder richterlichen Verfügungen zum Zwecke hat. III. 448.

Ueberschreitung der Amtsbefugnisse macht die W. noch nicht straflos. IV. 148. IV. 304. VI. 199. — Dagegen liegt keine strafbare W. vor, wenn der Beamte nicht als solcher, sondern als Privatperson einschritt. IV. 339., auch wurde, als irrthümlich gegen eine falsche Person mit der Auspfändung verfahren wurde, die W. derselben für straflos erachtet. VI. 38.

Art. 142 des St.-G.-B. auch angewendet auf W. gegen eine mit Ueberwachung eines Eisenbahnbaues betraute Person. IX. 145., dagegen nicht auf W. gegen herrschaftliche Forstaufseher. X. 307.

Passive Gewalt genügt zum Thatbestand der W. V. 95.

Die nehmliche als W. geahndete Drohrede kann nicht gleichzeitig als Beleidigung bestraft werden. VII. 417.

Indirekte Vereitlung einer obrigkeitlichen Anordnung ist noch keine W. VII. 426.

Bei W. im Complott ist die Thätigkeit jedes Einzelnen Allen zuzurechnen. X. 299.

Untersuchung gegen Stubner (Rechtsfall.) I. 131.

Widersetzung nach Art. 143 des St.-G.-B. ist enthalten in der W. gegen Ausübung des Retentionsrechts durch den Vermiether bez. dessen Ehefrau. VI. 412., — desgl. in der W. gegen Ausübung des Hausrechts, doch ist sie, wenn zu einer Bestrafung nach Art. 151 des St.-G.-B. zu gelangen, nicht besonders zu ahnden. X. 301. — Da Jedermann befugt ist, ungerechtfertigte Gewalt mit Gewalt abzuwehren, so kann bei einer Verhaftung durch Privatpersonen eine strafbare W. nur angenommen werden, wenn die Verhaftung sich als gerechtfertigt herausstellte. VIII. 353. — Eine Verhaftung durch Privatpersonen ist aber auch bei bloßen Polizeivergehen an sich zulässig. VIII. 70. (ausl. Spruchpr.) I. 31.

Wiederaufnahme. — ** Art. 386 4. Wiederaufnahme gegen den Angeklagten (Schwarze.) I. 194. — ** Zu Art. 47 der St.-P.-O. in Bezug auf W. der Untersuchung (derselbe) I. 461. — ** Ueber die W. zu Gunsten

Digitized by Google

des Beurtheilten (derselbe.) II. 401. — ** Zur Erläutrung des Art. 389[1] der St.-P.-O. (derselbe.) IV. 136. — ** Zur Erläutrung des Art. 386[3] der St.-P.-O. (derselbe.) IV. 471. — ** Die Berichtserstattung auf einen Antrag auf W. betr. (derselbe.) IX. 20. — ** Den Begriff der Neuheit betr. (derselbe.) IX. 21. — ** Die W. in Injuriensachen nach dem Tode des Denuncianten (derselbe.) IX. 13.

** Zur Lehre von der W. (Heinze.) II. 246. — ** Zu Art. 386 der St.-P.-O. über W. des Strafverfahrens (Taube.) IV. 67. — ** Darf nach erfolgter W. der Untersuchung ein gegen den freigesprochenen Angeklagten schon früher gebrauchter Belastungszeuge bei der zweiten öffentlichen Verhandlung auf Antrag des Staatsanwalts über denselben Verdachtsgrund nochmals vernommen werden? (Busch.) V. 201. — ** Ist das Rechtsmittel der Bestrafung gegen eine bezirksgerichtliche Entscheidung über einen Wiederaufnahmeantrag einer durch Enderkenntniß beendigten einzelrichterlichen Untersuchung zulässig? (Wächter.) II. 169.

** Zu Art. 294 der Altenburg. Strafprozeßordnung, W. der Untersuchung (Vater.) II. 43.

Eine W. gegen den Angeklagten wegen falscher Zeugenaussage ist nur zulässig, wenn durch das falsche Zeugniß die Freisprechung herbeigeführt worden ist. V. 456. — Was das Gesetz über die W. wegen falscher Zeugenaussage bestimmt, gilt auch von der falschen Aussage eines Mitangeschuldigten. IX. 224.

Der Antrag auf W. wegen neuer Thatsachen muß zugleich die Angabe des Grundes enthalten, weshalb die fragl. Thatsachen als neu im Sinne des Gesetzes anzusehen sind. II. 101. — Als neue Thatsache kann eine solche nicht geachtet werden, die zwar nicht dem gegenwärtigen Staatsanwalte, aber seinem Amtsvorgänger bekannt war. VII. 72. — Ein Zeuge erscheint nicht deshalb als ein neues Beweismittel, weil sich der Angeklagte erst später auf den Namen desselben hatte besinnen können. X. 221.

Erhebliche, bei der früheren Entscheidung unbekannt gewesene Thatsachen, welche die Glaubwürdigkeit eines wesentlichen Anschuldigungszeugen beeinträchtigen, können zum Gegenstand einer W. nach Art. 387[3] gemacht werden. V. 400. — Spätere Ersatzleistung ist kein Grund zur W. X. 124.

Bei Entscheidungen über eine W. nach Art. 386[3] darf in keiner Hinsicht auf die früheren Beweise zurückgegriffen werden. V. 73. 400. VI. 176., — doch gilt dies nur vom Anschuldigungs- nicht vom Entlastungsbeweise. VII. 315.

Zu Art. 386[4] „höherer Strafsatz." X. 221.

Bei Collektivverbrechen können frühere bei Abfassung des Erkenntnisses unbekannt gewesene Straffälle später weder Gegenstand einer neuen noch der W. der früheren Untersuchung werden. X. 126. — Bei mehreren rücksichtlich der nehmlichen Injurie Strafantragsberechtigten kann Jeder den von dem früheren Privatankläger zurückgenommenen Strafantrag erneuern, sowie im Falle der Freisprechung nach dem Tode des früheren Denuncianten seinerseits W. beantragen. IX. 92.

Die Berichtserstattung auf ein Wiederaufnahmegesuch kann nicht wegen Unzulässigkeit desselben abgelehnt werden. IX. 20.

Unter „Enderkenntniß" in Abs. 1 des Art. 394 der St.-P.-O ist das Erkenntniß erster Instanz gemeint. II. 28.

Auch bei einer W. im Gnadenwege tritt die Untersuchung in den früheren Stand zurück und entscheidet keineswegs wie bei Gewährung nochmaliger Entscheidung nach Nov. XXX. sofort das Oberappellationsgericht. X. 30.

Berufung ist nur gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts über W. einer Voruntersuchung, nicht aber gegen die Entscheidung über

Digitized by Google

W. einer durch Enderkenntniß beendigten Untersuchung zulässig. II. 285. V. 96., — ebensowenig auch Nichtigkeitsbeschwerde. X. 164.

Beurtheilung des Falles, wo theils verurtheilt theils eingestellt und die eingestellte Untersuchung später wieder aufgenommen worden. V. 146.

Wiedereinsetzung, s. **Restitution.**

Wiedereröffnung kaufmännischer wegen Insolvenz geschlossener Geschäfte (Misc.) I. 39.

Wilddiebstahl, s. **Forststrafgesetz.**

Winkelschriftstellerei. — Als solche ist auch anzusehen die Fertigung von Schriften für Andere in Bagatellsachen. II. 327., insbesondere Anfertigung des Klaganbringens. VIII. 350., — desgl. die Abfassung eines Antrags auf Erlassung eines Zahlungsgebots. X. 309., — desgl. die Anfertigung einer zur Einreichung bei Gericht bestimmten Generalvollmacht. X. 350.

Dagegen ist keine W. gefunden worden in der Anfertigung eines Begnadigungsgesuchs. IV. 431., desgl. von Nachlaßverzeichnissen, Vergleichen, Testamenten, V. 65., Kaufaufsätzen. V. 360., desgl. eines Gesuchs um Zuordnung eines Sachwalters. V. 363., endlich in der Anfertigung von Schriften, die zugleich auch das Interesse des Verfassers betreffen. VI. 417.

Die Prüfung der betr. Eingabe durch einen Advokaten und die Ertheilung des concepi schließt W. aus. V. 33., nicht aber die bloße Genehmigung ohne concepi. IX. 26. — Eine vom Auftraggeber erhaltene Generalvollmacht berechtigt den Nichtadvokaten nicht zur Anfertigung advokatorischer Schriften für denselben. IX. 121.

W. ist ein Collectivverbrechen, daher früher bei Abfassung des Erkenntnisses unbekannt gebliebene Straffälle später weder Gegenstand einer neuen noch der Wiederaufnahme der alten Untersuchung werden können. X. 126.

Gewerbmäßige W. ist bezüglich des Rückfalls mit Eigenthumsverbrechen gleichartig. X. 310.

Oesterreich. V.-O. bez. der Winkelschriftsteller (Misc.) II. 73.

Wucher. — Die Strafen des Wuchers aufgehoben im Königreich Sachsen durch Gesetz vom 25. Oktober 1864.

Aeltere Präjudizien, s. II. 97. 98. 287. 362. IV. 238. 389. V. 75. 98. 442. 443. VI. 186. 340. VIII. 69. 142.

Wuchergesetze, — Aufhebung derselben (Misc.) I. 97.

Wunden. — Ueber Vergleichung der Wunden mit dem Instrumente, durch welches sie zugefügt worden (Misc.) IV. 126.

Zahlungsgebot. — ** Wird durch Behändigung eines Z. die Verjährung unterbrochen? VIII. 57.

Zeugen. — ** Ueber die Befragung und Vereidung der Z. in der Hauptverhandlung (Schwarze.) I. 230. 315 424. — ** Vereidung der Z. in der Hauptverhandlung (derselbe.) VII. 195. — ** Vereidung der Z. in gerichtsamtlichen Untersuchungen (derselbe.) I. 463. — ** Art. 283, Einwendungen gegen Vereidung der Z. (derselbe.) I. 141. — ** Zeugenabhörung bei Lokalbesichtigungen (derselbe.) V. 448. — ** Zu Art. 212 der St.-P.-O. Befragung der Beamten (derselbe.) IX. 237. — ** Zu Art. 289 der St.-P.-O. Vorlesung von Zeugenaussagen. Bemerkung ob die Aussage eidlich bestärkt sei oder nicht (derselbe.) X. 105.

** Die Nothwendigkeit der Vereidung der Z. in der Voruntersuchung und zwar vor der Aussage (Walther.) II. 311. — ** Die Frage über den Zeitpunkt der Vereidigung der Z. im strafrechtlichen Verfahren vom geschichtlichen, dogmatischen und legislativen Standpunkte aus erörtert (Abegg.) VIII. 225.

Abhörung von Zeugen. Selbst in Privatanklagesachen ist der Richter keineswegs an die von dem Denuncianten formulirten Fragstellungen gebunden. III. 181. — Auch die Aussage eidesunmündiger

Digitized by Google

Zeugen kann Einfluß auf die richterliche Ueberzeugung äußern. III. 228. — Die nachträgliche Abhörung von Zeugen, die auf die Beweismittelliste zu bringen unterlassen worden, ist unstatthaft. Die in Art. 277 der St.-P.-O. dem Vorsitzenden eingeräumte discretionäre Gewalt bezieht sich nur auf Abcitation von Z., deren Abhörung erst die Hauptverhandlung an die Hand giebt. VI. 176. — Die Sächsischen Gerichte erscheinen nach der Convention mit Preußen verpflichtet, in preußischen Untersuchungssachen auf Requisition eines preußischen Gerichts gegen sächs. Unterthanen im Falle ungerechtfertigter Zeugnißverweigrung das nach sächs. Rechte zulässige Zwangsverfahren einzuleiten. VIII. 145.

Vereidung der Zeugen. Die Vereidung der Z. in der Hauptverhandlung kann unterbleiben, wenn sie vom Gericht für bedenklich oder die Aussage für unerheblich angesehen wird. Eine Nichtigkeitsbeschwerde dagegen ist unzulässig. I. 309. VII. 72. — Die Vereidung eines Zeugen kann nur dann zum Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde gemacht werden, wenn die Eidesfähigkeit des Z. bestritten wird. I. 479. III. 106. — Ebensowenig ist gegen die vom Einzelrichter resolvirte Vereidung oder Nichtvereidung eines Z. Beschwerde zulässig. III. 236. — Eine nicht nach der vorgeschriebenen Eidesformel erfolgte Vereidung ist nichtig. III. 371. — Die nachträgliche Vereidung eines Z. im Anklageverfahren ist statthaft und Notification derselben an den Angeklagten nicht erforderlich. III. 238., ebensowenig ist solche Notification erforderlich bei der in zweiter Instanz vor Abhaltung des Einspruchstermins verfügten nachträglichen Vereidung früher abgehörter Zeugen. IV. 242. VIII. 218. — Die in der Hauptverhandlung wiederholte Vereidung eines bereits in der Voruntersuchung vereideten Z. ist kein Nichtigkeitsgrund. VII. 284.

Ablehnungsrecht. Die Eröffnung des Ablehnungsrechts an den Z. darf nicht in eine Abmahnung vom Zeugnisse ausarten. IV. 292. — Das Ablehnungsrecht steht nur Zeugen nicht auch Mitschuldigen zu. IV. 399. VII. 35. — Kinder unter 14 Jahren, welche an dem Verbrechen eines Erwachsenen theilgenommen, können als Zeugen zur Auskunftsertheilung vorgeladen werden, und wenn der Angeklagte ein Angehöriger, von dem Zeugnißablehnungsrechte Gebrauch machen. V. 353. — Die theilweise Verweigrung, theilweise Ablegung des Zeugnisses ist zulässig. VII. 285. — Die Berechtigung zur Zeugnißablehnung wegen propria turpitudo ist angenommen worden in einer Untersuchung wegen verbotenen Colligirens bezüglich der des Mitspieleus Verdächtigen. VI. 274. — Das Auftreten eines Angehörigen als Denunciant macht ihn nicht des Rechtes die Beeidung seiner Aussage abzulehnen, verlustig. VIII. 218.

Vorlesung von Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung, s. Hauptverhandlung.

Das Verfahren in Civilprozessen bez. der Vernehmung in England sich aufhaltender Z. (Misc.) X. 353. — Bayrische B.-O., die zeugenschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen betr. (Misc.) V. 197.

(ausl. Spruchpr.) I. 442. III. 171.

Zinsen. — ** Zu Art. 347 des St.-G.-B. Civilrechtliche Klagbarkeit eines das gesetzliche Maaß übersteigenden Zinsenbetrags (Wengler.) VI. 205.

Zurechnungsfähigkeit. — ** Bemerkungen zu dem siebenten Kapitel des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuchs (Klemm.) III. 49. 90.

Thesen des Vereins der Irrenärzte bezüglich der Z. (Misc.) X. 131.

Verminderte Z. (Rechtsfälle.) III. 165. IV. 401. VII. 347.

Zweikampf, s. **Duell.**

Dresden, Druck von C. Heinrich.

Digitized by Google

Vorwort.

Verfasser hofft, daß die Erfahrungen bei Gebrauch des Repertoriums für die Sorgfalt und Genauigkeit der Anfertigung desselben günstiges Zeugniß ablegen werden. Auch hat er sich nicht begnügt, die einzelnen Abhandlungen, Präjudizien und sonstigen Mittheilungen der Allgemeinen Gerichtszeitung unter zutreffende Stichworte zu bringen, sondern es ist, soweit möglich, deren Inhalt in kurzen prägnanten Sätzen dergestalt wiederzugeben versucht worden, daß der Nachsuchende weiß, was er an der citirten Stelle zu finden hat.

Hierdurch ist das Inhaltsverzeichniß zugleich zu einer Zusammenstellung der seit Einführung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung in Sachsen geltenden Spruchpraxis geworden, die sich auch denjenigen Juristen, welche nicht im Besitze der Allgemeinen Gerichtszeitung sind, brauchbar erweisen dürfte.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Die römischen Ziffern bedeuten die Zahl des Jahrgangs der Allgemeinen Gerichtszeitung, die arabischen Ziffern die Seitenzahl.

Selbstständige Abhandlungen sind durch zwei Sternchen (**) ausgezeichnet.

Digitized by Google

Allgemeine Gerichtszeitung

für das Königreich Sachsen

und die

Großherzoglich und Herzoglich sächsischen Länder.

Herausgegeben

von

Dr. Friedrich Oskar Schwarze
in Dresden,
General-Staatsanwalt für das Königreich Sachsen, Comthur ꝛc.

Elfter Jahrgang 1867.

Leipzig,
Fues's Verlag (L. W. Reisland).

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

des 11. Bandes der Allgemeinen Gerichtszeitung.

I. Abhandlungen und Rechtsfälle.

Seite

Instruction für die Sachverständigen zur Prüfung der Handlungsbücher in Concurs verfallener Kaufleute 1

Amtliche Darstellung der Persönlichkeit des Raubmörders Heinrich Wilhelm Künschner sowie des Ganges der wider ihn geführten Untersuchung 9

Ueber die Todesstrafe 33

Ein Meineidsversuch. Mitgetheilt von Herrn Y. 43

Das Verbrechen der Verleumdung und das Verhältniß desselben zu der Ehrenkränkung im Zusammenhange mit dem Vergehen der Verbreitung ehrenrühriger Gerüchte und mit den Beschränkungen des Wahrheitsbeweises. Geprüft von Mittermaier 65

Ueber den Zeitpunkt der Fragestellung an die Geschworenen. Von Schwarze 104

Die Untersuchung gegen Karl Gasch wegen Todtschlags. Erkenntniß des Bezirks-Gerichts Oschatz 129

Ueber das Fragerecht des Staatsanwalts und Vertheidigers bei der Hauptverhandlung. (Art. 287 Str.-Pr.-O.) Vom Staatsanwalt Löwe in Leipzig 161

Ueber die Strafbarkeit betrügerischer Vermögensbeschädigungen ohne gewinnsüchtige Absicht — Zur Auslegung des Art. 330 des Strafgesetzbuchs. Von Herrn Gerichtsrath Lamm in Bautzen 193

Bemerkungen zu der Schrift: „Die Königl. Sächs. Strafprozeßordnung und ihre bevorstehende Umgestaltung.“ Von Schwarze 201

Das Geständniß des Angeklagten als Grund zum Ausschlusse der Mitwirkung von Geschwornen. Von Schwarze. 225

Zur Interpretation von Art. 232 des Str.-G.-B. — Ideelle Concurrenz von Criminal- und Polizeistrafsachen — Begriff und Erforderniß eines Polizeivergehens. Vom Reg.-Rathe Barth zu Leipzig . 236

Die Hauptfrage an die Geschworenen und deren Abfassung. Von Schwarze 257

Die Untersuchung gegen den Ziegelarbeiter Franke wegen Raubes mit nächtlichem Eindringen. Erkenntniß des K. Ober-Appellationsgerichte. 267

Gutachten über das Verhältniß des Gerichtsarztes zu Art. 87 und 88 des Strafgesetzbuchs und über Zurechnungsfähigkeit überhaupt. Vom Herrn Medizinalrath Dr. Kupfer Bezirks- und Gerichtsarzte zu Bautzen 289

Die Untersuchung gegen den Gesellen L. wegen Tödtung eines Gerichtsdieners (Bezirksgericht Leipzig) 300

Die Hauptfrage an die Geschwornen und deren Abfassung. Von Schwarze. Zweiter — Vierter Artikel 321

Die Hauptfrage an die Geschwornen und deren Abfassung. Von Schwarze. Fünfter Artikel 353

Die Vereidung der Zeugen. Von Schwarze 365

Digitized by Google

II. Entscheidungen des Königl. Ober-Appell.-Gerichts zu Dresden.

I. Strafrecht.

Seite

1. Die Wegnahme von Eiern wilder Enten aus dem Neste derselben auf fremdem Jagdreviere ist Diebstahl 19
2. Widersetzung gegen die öffentliche Autorität — Ueberschreitung der Competenzgrenzen Seiten der Beamten 23
3. Injurie. Oeffentlicher Tadel eines feierlichen Leichenbegängnisses einer, einem liederlichen Gewerbe ergebenen Person 22
4. Injurie in einem Zeitungsartikel — Miturheberschaft des Redacteurs. In Folge dieser Stellung ist der Redacteur zur Angabe seiner Wissenschaft von der Sache durch den Zeugeneid nicht anzuhalten 23
5. Die tadelnde Kritik einer Handlung, wenn sie die Grenzen des Anstandes nicht überschreitet, ist, zumal Seiten des Betheiligten, straflos 24
6. Widersetzung mit Gewalt. Begriff der letzteren. Es gehört hierzu keineswegs eine unmittelbare Einwirkung auf den Körper des Anderen 25
7. Hinterziehung der Hilfsvollstreckung. Der Thatbestand dieses Vergehens setzt keineswegs voraus, daß die letztere allenthalben dem materiellen Rechte entsprochen habe. Zusammentreffen von civil- und criminalrechtlichen Punkten in derselben Sache 26
8. Unzucht mit Kindern. Eine unzüchtige unmittelbare Einwirkung auf den Körper des Kindes wird nicht nothwendig vorausgesetzt 28
9. Unterschlagung. Erklärung der Worte (Art 289) „oder sonst anvertrautem Gute“ 29
10. Unterschlagung Seiten eines öffentlichen Beamten. — Erklärung der Worte: „vermöge der Geschäfte“ und Feststellung der Verpflichtung für diese Geschäfte. Verpflichtung für jedes künftig zu übertragende Amt 49
11. Ehrverletzung gegen eine minderjährige Person. Zum Strafantrage für dieselb ist auch die Mutter derselben befugt. Mittelbare Ehrenkränkung 50
12. Freiwilliger Ersatz bei Eigenthumsverbrechen ist durch Zurücklassung von Sachen des Verbrechers selbst nicht unbedingt bewirkt 51
13. Brandstiftung an eigner Sache, im Falle, wenn der Miteigenthümer das Haus anzündet, ohne Genehmigung der übrigen Eigenthümer 51
14. Raub. Thatsächliche Bedrohung 54
15. Art. 164 des Str.-Ges.-B. Practiciren einer Hebamme außerhalb ihres Bezirks ist nur Excess in Ausübung ihres Befugnisses und daher nicht strafrechtlich zu verfolgen 55
16. Betrug. Lotteriecollecteur. Derselbe hat nicht die Verpflichtung, den Spieler davon zu unterrichten, daß sein Loos gewonnen habe. Die Verschweigung dieses Umstandes ist daher nicht eine Täuschung, wie sie der Begriff des Betrugs voraussetzt 56
17. Betrug der Civilprozesse. Das Erheben einer Klage, welcher nach der Wissenschaft des Klägers eine peremtorische Exception entgegensteht, die der Beklagte nach der gewählten Prozeßart nicht sofort, wie nöthig, bescheinigen kann, ist nicht strafbar. Wechselprozeß 57
18. Zu Art. 289.1. des Str.-G.-B. Unterschlagung liegt auch dann vor, wenn ein Kassenbeamter sich Gelder zueignet, die er zuvor behufs Deckung von Defecten, jedoch mit der Absicht der Wiederanschaffung nach beendeter Kassenrevision, eingelegt hatte . . . 107
19. Art. 77 des Str.-G.-B. ist nicht ausgeschlossen, wenn die ideell concurrirenden Verbrechen gleich schwer sind 109

Digitized by Google

Seite

20. Zu Art. 10, 2 des Forststrafgesetzes verba: „Laufenlassen" . . 109
21. Ausgezeichneter Diebstahl durch Erbrechen 111
22. Eigenmächtige Einsetzung eines Grenzzeichens. Art. 332 des Str.-G.-B Zum Thatbestand dieses Vergehens genügt die Eigenmacht 111
23. Im Falle der Concurrenz eines einzigen, nach Abs. 1, Art. 1 des F.-Str.-G. zu beurtheilenden Vergehens mit anderen Vergehen hat die Bestimmung Art. 78 des Str.-G.-B. zur Anwendung zu kommen 112
24. Zu Art. 296 d. Str.-G.-B. Der Auftrag an einen Dritten zur Aushändigung des ihm übergebenen Ersatzgegenstandes an den Verletzten begründet keine Ersatzleistung, wenn der Auftrag unausgeführt bleibt 113
25. Zu Art. 18 Abs. 1 des Forst-Str.-G. — Den im ersten Absatze des Art. 18 des Forst-Str.-G. gedachten Entwendungen sind nicht blos vollendete Vergehen des Abs. 1 des Art. 1 des Forst-Str.-G., selbst wenn sie nach dieser Gesetzesbestimmung verbunden mit Art. 62 flg. oder mit Art. 88, 90 oder 96 des Str.-G.-B. zu beurtheilen sind, sondern auch die untergeordneten Verbrechensformen des Versuchs, der Beihilfe und der Begünstigung dann beizuzählen, wenn bei ihnen Abs. 1 des Art. 1 des Forst-Str.-G. die Grundlage für Normirung der Strafe bildet. Dagegen gehören Partirerei bei einem Forst- (Feld-) Diebstahle und ein Versuch mit unbestimmtem Werthsbetrage (Art. 301 des Str.-G.-B.) nicht zu denjenigen Verbrechen, welche der Abs. 1 des Art. 18 des Forst-Str.-G. voraussetzt 114
26. Verhältniß des Art. 125 zu Art. 235 der Str.-P.-O. Einer Genehmigung seiten des Bezirksgerichts zur Zurückziehung einer untersuchungsrichterlichen Entschließung und insbesondere zu dem Beschlusse, eine eingeleitete Untersuchung bis auf Weiteres zu sistiren, bedarf es nicht 121
27. Art. 310 des Str.-G.-B. leidet auf Veräußerungen mittels Gratificirung einzelner Gläubiger, insbesondere der Ehefrau, ebenfalls nur unter den im letzten Absatze des Art. 304 des Str.-G.-B. bemerkten Voraussetzungen Anwendung 122
28. Bedrohung als Nöthigung 142
29. Rückfall — Gleichartigkeit. — Eigenthumsverbrechen und gewerbmäßige Unzucht 142
30. Straflose Begünstigung Seiten der Verwandten des Verbrechers (Art. 72 Abs. 1). Die Straflosigkeit fällt nicht ohne Weiteres hinweg, wenn hierbei noch extranei betheiligt sind 143
31. Berechnung des Werthes der Sache bei dem Verbrechen des Betruges. Verkaufspreis 144
32. Ausgezeichneter Betrug durch Fälschung. Merkmale einer Urkunde. Unterzeichnung 144
33. Art. 309. Leichtsinniges Aufborgen. Mehrheit von Schuldverbindlichkeiten 145
34. Inbrandsteckung eigenen Gebäudes. Nothwendigkeit der rechtswidrigen Absicht 146
35. Diebstahl oder Unterschlagung. Begriff der Inhabung. (Ein neben dem Briefkasten herabgefallener Brief). Wechsel — inwieweit dieser als ein Werthsobject, an welchem ein Diebstahl begangen werden kann, zu betrachten ist? Blancogiro 146
36. Wenn im Civilprozesse eine Partei ihrem Sachwalter Thatsachen verschweigt, welche dem von ihr verfolgten Klaganspruche entgegenstehen, so kann hieraus noch nicht eine Täuschung im strafrechtlichen Sinne hergeleitet werden 152

Digitized by Google

Seite

37. Zu den Erfordernissen der Erpressung (Art. 282 d. St.-G.-B.) gehört es, daß der Thäter sich der Widerrechtlichkeit des beanspruchten Vermögensvortheils bewußt gewesen ist. — Allgemeines Erforderniß einer jeden Bedrohung ist es, daß der Drohende das angedrohte Uebel selbst und durch eigenes Handeln herbeiführen kann und will 154
38. Art 352. Unzucht unter Mißbrauch gesetzlicher Autorität. Pflegeeltern. — Begriff der Pflegschaft 156
39. Art. 300 des Str.-G.-B. Es müssen zwei selbstständige Vorbestrafungen, zwischen denen das eine der bestraften Verbrechen verübt worden, vorliegen 156
40. Art. 159 (Kindestödtung.) Die Bestimmung in Abs. 2 betreffs der lebensunfähigen Kinder kann nicht auf solche Kinder ausgedehnt werden, welche lebensfähig geboren, späterhin aber Unfälle erlitten haben, welche die Fortdauer des Lebens zweifelhaft machen 181
41. Verweisung wegen Mordversuchs zur Hauptverhandlung. Die Frage, ob auf ihn Art. 41 sub 2 des Str.-G.-B. Anwendung leide, kann ausschließlich dem Enderkenntnisse überlassen werden. Erklärung der Worte in Art. 41: „Durch welches überhaupt der beabsichtigte Erfolg nicht mehr herbeigeführt werden konnte" . . 182
42. Art. 300. Rückfall. Novelle IX. Abs. 1. Die Rückverwandlung der nach Art. 82 und ohne Art. 300 verwirkten Gefängnißstrafe in Arbeitshausstrafe nach Art. 17 hat nur in den Fällen des Art. 300 Abs. 1, nicht auch in denen des Art. 300 Abs. 2 zu unterbleiben 183
43. Die Rücknahme eines Strafantrags ist bis zur Publikation des Erkenntnisses gestattet. Diese Präclusive tritt ein, sobald die Publikation an einen der Betheiligten, gleichviel an welchen, wenn auch noch nicht an alle Betheiligten erfolgt ist 184
44. Widerrechtliche Freiheitsberaubung; — sie kann auch auf andere Weise als durch Einsperrung verübt werden 189
45. Ersatzleistung. In der Regel entscheidet nur die wirkliche Ersatzleistung. Wird sie, wenn gleich nur durch Zufall, verhindert, so kann der Thäter nicht auf Berücksichtigung derselben Anspruch machen 215
46. Selbsthilfe. Den Servitutenberechtigten trifft in Folge des Widerspruchs des Verpflichteten, bei fernerer Ausübung des Rechts, noch nicht die Anklage wegen Selbsthilfe 216
47. Art. 154. Befreiung von Gefangenen. Art. 80 der Str.-Pr.-O. bezieht sich nicht auf bereits verurtheilte Verbrecher. Art. 142 des Str.-G.-B. setzt die Gegenwart des Beamten, welchem der Private assistirt, voraus 217
48. Rückfall. Vorbestrafung beim Militär mit Flinten-Tragen . . 220
49. Entwendung von Waaren ꝛc. von einem auf der Straße stehenden Frachtwagen fällt unter Art. 2773, des Str.-G.-B. 248
50. Hinterziehung der Hilfsvollstreckung. Dieses Vergehen setzt eine legal bewirkte Hilfsvollstreckung voraus 249
51. Art. 163 des Str.-G.-B. Verb. „Verlassen der Personen — in hilfslosem Zustande." 282
52. Schmähungen in Beziehung auf Religion und Cultus. (Art. 232.) Ein einzelnes Kirchengebäude ist nicht Gegenstand der religiösen Verehrung 285
53. Die in Art. 43 der Str.-Pr.-O. den männlichen Angehörigen nachgelassene Befugniß zur Vertretung des Verletzten bezieht sich nur auf persönliches Erscheinen, verleiht nicht die Berechtigung zur Fertigung von Schriften, sofern solche unter Art. 339 des Str.-G.-B. fallen 286
54. Unterschlagung von für einen Dritten eingenommenen Geldern; — Vermischung mit den eigenen Geldern, — fortgesetztes Verbrechen 308

Digitized by Google

Seite

55. Forststrafgesetz Art. 51a. „Bereits gefälltes Holz." Bruch durch Schneedruck. „Gebrauch von Werkzeugen" 310
56. Retorsion bei Injurien; — Retorsion bei mittelbaren Beleidigungen 311
57. Verheimlichung der Geburt mit Ausschluß der „nöthigen Hilfeleistung" 311
58. Ersatz kann auch mit gestohlenem, unterschlagenem ꝛc. ꝛc. Gelde geleistet werden, selbst wenn es dem, durch das erste Verbrechen Verletzten entwendet ꝛc. worden ist 312
59. Ueber die Antragsberechtigung bei der Beleidigung einer Corporation für ein Mitglied derselben 315
60. Das Vergehen der Kuppelei. Der Versuch derselben ist nicht als versuchte Anstiftung, sondern lediglich nach Art. 39 flg. zu beurtheilen 345
61. Fälschung. Art. 311. „Rechtswidriger Zweck." Erklärung dieser Worte 345
62. Versuch. Begriff des „Anfangs der Ausführung" 347
63. Aussetzung einer hilflosen Person. Art. 163 des Str.-G.-B. Aussetzung einer schwangeren Dienstmagd bei dem Herannahen der Entbindung durch die Dienstherrschaft 349
64. Art. 128 des Str.-G.-B. leidet auf Beamte, die keine Behörde bilden, nicht Anwendung 351
65. Zum Begriffe einer falschen Urkunde reicht es nicht hin, daß Jemand, auf dessen Namen die Urkunde lautet, sie nicht geschrieben, dafern nicht feststeht, daß auch derselbe bei der Unterschrift gemeint sei und eine andere Person gleichen Namens nicht existire . . . 369

II. Strafverfahren.

1. Entscheidung über den Kostenpunkt ist mit der Hauptentscheidung zu verbinden; — sie kann nicht nachgeholt werden 30
2. Antrag auf Wiederaufnahme. Der Ehemann kann lediglich als Ehemann diesen Antrag für seine verurtheilte Ehefrau nicht stellen 58
3. Verletzung des Art. 299 der Str.-Pr.-O. Ausdehnung des Erkenntnisses im Falle der Freisprechung von der schwereren Form des Verbrechens auf die niedere. (Meineid — wahrheitswidrige Aussage) 59
4. Art. 300 des Str.-Ges.-B. Novelle IX vom 25. Septbr. 1861. Verübung von Eigenthumsverbrechen vor Publikation des, auf die Strafe des Art. 300 erkennenden erstinstanzlichen Erkenntnisses. Diesfallsige Feststellungen in dem Erkenntnisse 61
5. Benennung des zugezogenen Hilfsrichters (Art. 74 der Str.-Pr.-O.) ist eine wesentliche Prozeßform 63
6. Zusammentreffen mehrerer, vor verschiedene Gerichtsämter gehöriger Vergehen. Begründung des Gerichtsstandes durch Prävention . 64
7. Zu Art. 163 der Str.-P.-O. Nothwendigkeit unmittelbarer Vernehmung des Angeschuldigten durch den Untersuchungsrichter. Ausnahmen 124
8. Das Nichterscheinen des vorgeladenen Angeklagten im Verhandlungstermine gilt als Verzicht auf den gestellten, vom Gericht abgelehnten Antrag 126
9. Zu Art. 208 des Str.-G.-B. Brandstiftung an der Strohbedeckung eines Runkelrübenhaufens 126
10. Körperverletzungen aus Unbedachtsamkeit fallen nicht der Privatanklage anheim 127
11. Der in Art 375 der Str.-Pr.-O. nachgelassene Eid kann sich auch auf Nebenumstände, wie nicht minder auf eine solche Thatsache beziehen, welche zugleich die Anschuldigung oder Ablehnung eines Amtshalber zu verfolgenden Verbrechens enthält 157

Digitized by Google

Seite

12. Wird das Rechtsmittel durch bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt, so kann es nach Ablauf der Zehntagsfrist nicht auf andere Beschwerdepunkte ausgedehnt werden 158
13. Der Privatankläger hat die durch eine unerhebliche Privatanklage veranlaßten Kosten abzustatten 190
14. Gerichtsstand des Wohnortes. Begriff des Wohnortes 190
15. Gerichtsstand des Wohnortes. Ob der letztere ein befugter gewesen oder nicht, ist einflußlos 191
16. Gerichtsstand des Wohnortes. Die Detention in einer Strafanstalt begründet ihn nicht 191
17. Injurienprozeß. Ausspruch des Gerichts, daß die Condemnatoria veröffentlicht werde Die Wahl der Veröffentlichung kann nicht mit der N.-B. angefochten werden 192
18. Soweit eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Erkenntniß nicht zulässig ist, ist sie auch gegen eine Strafverfügung nicht zulässig . 221
19. Einspruch des Angeschuldigten gegen das Erkenntniß wegen der Entscheidung über die Schuldfrage. Dieses Rechtsmittel ist nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte zwar der That selbst für überwiesen angesehen, in dem Erkenntnisse aber wegen dieser That aus Rechtsgründen straffrei gesprochen worden ist 222
20. Beschränkung des Rechtsmittels der Berufung und des Einspruchs durch Aufstellung bestimmter Beschwerdepunkte 223
21. Leitung der Verhandlung durch einen richterlichen Beamten. Geltendmachung der Verletzung von hierauf bezüglichen Vorschriften . . 250
22. Bitte um Aktenvorlegung steht einem Antrage, auf welchen Beschluß zu fassen ist, (Art. 243, Abs. 3) nicht gleich 250
23. Gegen eine Strafverfügung kann der Staatsanwalt sich des Einspruchs nicht bedienen, um die Schuldfrage anders entschieden zu sehen, als zufolge der Strafauflage angenommen worden ist . 286
24. Wie weit haben sich die thatsächlichen Feststellungen hinsichtlich erlittener Vorbestrafungen im Erkenntnisse zu erstrecken, um eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Nichtbeachtung der im Erl.-Ges. vom 25. Sept. 1861 Nov. IX. enthaltenen Vorschriften begründet erscheinen lassen? 316
25. Bei der Verurtheilung wegen eines auf Antrag zu untersuchenden Verbrechens gehört zur thatsächlichen Feststellung auch die Feststellung, daß der Antrag gestellt worden 352

III. Miscellen.

1. Die Rechte der Erben und Rechtsnachfolger der Autoren in Frankreich 31
2. Uebersicht der Geschäfte der K. Preuß. Immediat-Justiz-Examinations-Kommission zu Berlin im Jahre 1866 128
3. Rückblicke auf die strafgerichtlichen Sitzungen des obersten Gerichtshofes in München vom Jahre 1866 159
4. Zwei Mörder ihrer Kinder 251
5. Bestimmungen über die Geschwornen-Wahl aus der in den neuerworbenen Provinzen des Königreichs Preußen publizirten Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 319
Register 371

Digitized by Google

I.

Instruction

für die Sachverständigen zur Prüfung der Handlungsbücher in Concurs verfallener Kaufleute.*)

Die Prüfung der Handlungsbücher in Concurs verfallener Kaufleute hat, aus Rücksicht auf die Bestimmungen in Art. 304 bis 308 des Str.-G.-B., zum Zwecke, zu erforschen:

1) ob überhaupt diejenigen Bücher vorhanden sind, welche zu dem betreffenden Geschäft je nach der Handelssitte (vergleiche auch Handels-Gesetzbuch Art. 28 flg.) und dem Umfange desselben erforderlich waren? (Art. 308 des Str.-G.-B.)

2) ob, soweit die erforderlichen Bücher nicht, oder nicht vollständig vorhanden, mit Grund anzunehmen ist, daß deren vorhanden gewesen und verheimlicht oder vernichtet worden sind? (Art. 305 sub 2.)

3) ob in den vorhandenen Büchern Spuren von Verfälschungen, welche zur Bevortheilung der Masse haben dienen sollen, wahrzunehmen sind? (Art. 305 sub 2.)

4) ob die vorhandenen Bücher ordnungsmäßig und wenigstens nicht so unregelmäßig und unordentlich geführt sind, daß daraus der Activ- und Passivzustand des Gemeinschuldners nicht ersehen werden kann? (Art. 308 des Str.-G.-B. und Art. 38 flg. des H.-G.-B.)

5) ob der Gemeinschuldner sich
   a. durch übermäßigen Aufwand,
   b. durch unordentlichen Haushalt,

*) Nachfolgende Instruction, welche bei einem größeren Bezirksgerichte Sachsens eingeführt worden, ist uns zum Abdrucke gefälligst überlassen worden. D. Red.

Digitized by Google

c. durch gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen, oder

d. durch andere ähnliche Handlungen in Ueberschuldung gebracht und eine Gant herbeigeführt, d. h. sich in Concurs versetzt hat? (Art. 307 des Str.-G.-B.)

6) ob derselbe zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte und keine gegründete Hoffnung hatte, dieselbe zu heben, annoch für sein Geschäft

a. Darlehne oder

b. Waaren auf Credit aufgenommen oder

c. andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen hat? (Art. 308.)

7) ob der Gemeinschuldner

a. im Hinblick auf eine von ihm beabsichtigte oder bereits geschehene gerichtliche oder außergerichtliche Erklärung seiner wirklichen oder vorgeblichen Zahlungsunfähigkeit, oder in Erwartung gerichtlicher Verfügungen zur Sicherstellung seiner Gläubigerschaft, Handlungen irgend einer Art vorgenommen, welche darauf berechnet gewesen, die vorhandene und zur Befriedigung der Gesammtheit seiner Gläubiger oder gewisser Classen derselben bestimmte Masse ganz oder zum Theil widerrechtlich

aa. für sich zu behalten, oder

bb. zu verwerthen, oder

cc. einem Anderen zuzuwenden, insbesondere

dd. einzelne Gläubiger vor Andern durch Zuwendung eines Mehreren, als ihre Forderung beträgt oder durch täuschende Rechtsgeschäfte zu befriedigen? (Art. 304 sub 1 und 306.)

b. nach eröffnetem Gant- (Concurs-) Verfahren zu seinem Vermögen über die Gantmasse oder einzelne Theile derselben widerrechtlich zum Nachtheile seiner Gläubiger verfügt, namentlich einzelne Gläubiger vor Andern, auf welche Weise auch immer befriediget hat? (Art. 304 sub 2 und 306.)

Alle diese Fragen, aber nur diese Fragen sind es daher, auf welche der betreffende Sachverständige bei Prüfung der ihm vorgelegten Handlungsbücher eines Cridars sein

Digitized by Google

Augenmerk zu richten und womit er sich bei Abstattung seines Gutachtens über deren Befund zu beschäftigen hat.

Sollten dabei noch besondere, bereits zur Kenntniß gekommene Umstände oder Vorlagen in Rücksicht zu ziehen sein, so wird er darauf vom Gericht besonders aufmerksam gemacht werden und das Bezügliche vorgelegt erhalten.

Ergäben sich für den Sachverständigen bei Ausführung seines Geschäfts in irgend einer Beziehung Zweifel oder das Bedürfniß von Aufklärungen oder Erläuterungen oder von Einsicht weiterer Schriften und Vorlagen, so hat derselbe sich deshalb an das Gericht zu wenden, nicht aber an den Gemeinschuldner oder andere Personen, von welchen er vielleicht die gewünschte Auskunft zu erlangen hoffen könnte.

Soweit der Sachverständige in Beziehung auf obige Fragen etwas nicht vorfindet, was den Gemeinschuldner, in Rücksicht der einen oder der anderen derselben graviren könnte, hat derselbe von einer speciellen Erörterung dieser Fragen in dem von ihm über das Ergebniß seiner Prüfung abzustattenden gutachtlichen Berichte abzusehen. Es ist vielmehr von demselben im Eingange jedes solchen Berichtes und Gutachtens nur im Allgemeinen auszusprechen:

„daß er die ihm aufgetragene Prüfung seiner Eidespflicht gemäß und mit vollständiger Berücksichtigung Alles Dessen, was in den Artikeln 304 bis mit 308 des Str.-G.-B. als strafbar bezeichnet wird, nach Anleitung der hierüber in der ihm zugestellten schriftlichen Instruction enthaltenen Erläuterungen vorgenommen habe,"

und, falls er gar nichts vorgefunden haben sollte, was nach seinem Dafürhalten in einer der in der Instruction bezeichneten Beziehungen für den Gemeinschulder gravirend, oder auch nur gegen denselben Verdacht erregend anzusehen wäre, einfach dieses als Ergebniß seiner Prüfung mit kurzen Worten anzuzeigen, falls aber in einer oder der anderen besagter Beziehungen ihm dergleichen aufgestoßen wäre, lediglich eben das — an jene allgemeine Versicherung gewissenhaft nach allen Richtungen hin erfolgter Prüfung anknüpfend — besonders an- und auszuführen.

In dieser Hinsicht wird derselbe davon auszugehen haben, daß der Gemeinschuldner in den durch die Fragen unter 1 und 4

Digitized by Google

bezeichneten Beziehungen für nicht gravirt zu achten sei, wenn sich nichts für eine Verneinung dieser Fragen ergiebt, und in allen anderen durch die übrigen Fragen berührten Beziehungen, wenn sich nichts für eine Bejahung dieser Fragen ergiebt.

Der Sachverständige hat in Beziehung auf das, was ihm gravirlich oder Verdacht erregend erscheint, den vorgefundenen, dahin bezüglichen Sachverhalt anzuzeigen und möglichst kurz, klar und übersichtlich darzulegen, auch dabei überall diejenigen Nachweisungen und, wo es zur Klarstellung oder Uebersichtlichkeit dienlich, Zusammenstellungen aus den Büchern hinzuzufügen, welche geeignet sind, dem Gerichte die demselben obliegende eigene Prüfung der Richtigkeit des angegebenen Sachverhalts und deren Beweis dem Angeschuldigten gegenüber, sowie die Würdigung der daraus zu ziehenden Folgerungen, Behufs der Begründung eines gerechten Endurtheils zu erleichtern. Zugleich hat derselbe deutlich und unverschleiert anzugeben und auseinanderzusetzen, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen er in dem, was er vorgefunden hat, etwas Gravirliches oder Verdacht Erregendes findet.

Hierbei hat derselbe jedoch allenthalben nicht auf die in seiner Instruction aufgestellten Fragen Beziehung zu nehmen (welche Fragen so, wie geschehen, von dem Gericht nur zum Zwecke einer speciellen Bezeichnung Alles Dessen, was nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Betracht zu kommen hat, für den Sachverständigen aufgestellt worden und dem dritten Leser der betreffenden Untersuchungsacten nicht bekannt sind,) sondern vielmehr direct auf den in Betreff des jedesmal zur Beurtheilung vorliegenden Sachverhalts einschlagenden Artikel des Strafgesetzbuches, welcher in der Instruction bei jeder Frage angezogen ist, und zugleich auf diejenige specielle Bestimmung desselben, welche dabei in Frage kommt.

Sind mehrere Wahrnehmungen zu machen gewesen, welche auf eine und dieselbe Strafbestimmung Beziehung haben, so sind diese Wahrnehmungen entsprechend zusammenzustellen.

Ebenso ist es deutlich und unzweideutig auszusprechen, wenn der Sachverständige befindet, daß Eine der von ihm gemachten Wahrnehmungen zur Betrachtung in Beziehung auf

Digitized by Google

mehrere (verschiedene) strafgesetzliche Bestimmungen geeignet sei.

Damit der Sachverständige alle in Betracht zu ziehenden Fragen aus den rechten Gesichtspunkten auffasse, wird zu deren Erläuterung Folgendes bemerkt:

Zur ersten Frage:

Bei dieser ist hauptsächliches Gewicht auf das Wort „erforderlich" zu legen.

Wenn daher die vorhandenen Bücher ausreichen zu gehöriger Erkenntniß des Activ- und Passivzustandes eines Gemeinschuldners, so wird das in der Regel genügen, wenn auch vielleicht in anderen gleichartigen Geschäften eine bessere und vollständigere Einrichtung der Bücher üblich sein sollte.

Die Beschaffenheit, Größe und Einrichtung des von dem Gemeinschuldner geführten Geschäfts wird dabei als maßgebend in Betracht zu ziehen sein.

Zur zweiten Frage:

Ob außer den vorgelegten Büchern noch mehrere wirklich vorhanden gewesen sind, darüber wird die Beschaffenheit, die Einrichtung und der Inhalt der ersteren Vermuthungen und Nachweise an die Hand geben, in den meisten Fällen, wo dies vorkommt, wohl geeignet, oder es wird dies sonst aus anderen Umständen zu schließen sein.

Zur dritten Frage:

Als Spuren stattgefundener Verfälschungen werden insonderheit bemerkbare Entfernung von Blättern, Unterbrechung in der Folge der Folienzahl, auffällige Correcturen, Einträge von verschiedenen Zeiten, dem Anscheine nach gleichzeitig in späterer Zeit, insbesondere kurz vor Ausbruch des Concurses gemacht und dergleichen zu betrachten sein.

Zur vierten Frage:

Unordnung und Vernachlässigung in der Buchführung sind an und für sich noch nicht, sondern nur unter der Voraussetzung für strafbar anzusehen, daß in deren Folge der Aktiv- und Passivzustand des Gemeinschuldners nicht ersehen werden kann.

Zur fünften Frage:

Die hierbei in Betracht zu ziehenden Thatsachen und Handlungen sind blos relativ nach den Vermögensverhältnissen des

Digitized by Google

Gemeinschuldners zu bemessen. Da schließlich hierüber das richterliche Ermessen entscheiden muß, so wird der Sachverständige immerhin, wenn ihm nur einiger Zweifel darüber beigeht, ob in einer der fraglichen Beziehungen eine strafbare Ueberschreitung von Seiten des Gemeinschuldners stattgefunden habe, sich veranlaßt finden müssen, die bezüglichen Data zusammenzustellen und dem Gericht zur Beurtheilung vorzulegen. Zugleich ist aber dabei zu berücksichtigen, wie das Gesetz voraussetzt, daß die fraglichen Handlungen und die daraus hervorgegangenen Umstände allein oder wenigstens mitwirkend die Ueberschuldung des Gemeinschuldners und dessen Versetzung in Concurs herbeigeführt haben. Es wird daher der Sachverständige darüber, ob und wiefern Letzteres anzunehmen sei, sich auszusprechen haben.

Zur sechsten Frage:

Es wird bei Beantwortung dieser Frage vorzüglich darauf ankommen, in den vorgelegten Büchern diejenigen Umstände und Merkmale aufzusuchen, aus welchen abzunehmen ist, daß der Gemeinschuldner zu einer gewissen Zeit, wo er noch Geschäfte der bezeichneten Art machte und dadurch neue Verbindlichkeiten einging, seine Zahlungsunfähigkeit, d. i. die Thatsache, daß der Betrag seiner Activen von der Summe seiner Passiven überstiegen wurde, bereits gekannt habe. Liegt eine Inventur vor, welche schon die Insolvenz des nachmaligen Cridars ausgewiesen hat und nach deren Aufnahme von demselben noch solche Geschäfte gemacht worden sind, so kann hierüber kein Zweifel sein. Wenn aber auch eine solche Inventur nicht vorliegt, so wird der Sachverständige doch nicht selten in den Büchern hinreichende Merkmale vorfinden, aus denen sich abnehmen läßt, daß der Gemeinschuldner schon zu einer gewissen Zeit seiner Zahlungsunfähigkeit sich bewußt gewesen sei, z. B. gemachte Abschlüsse, getroffene Dispositionen oder Geschäftseinrichtungen u. s. w. Dann wird der Sachverständige diese Merkmale, aus welchen er mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit oder auch mit Gewißheit auf eine Kenntniß seiner Insolvenz Seiten des Gemeinschuldners glaubt schließen zu können, zusammenzustellen und die daraus zu ziehenden Folgerungen auseinander zu setzen haben.

Ob für den Gemeinschuldner zu der Zeit, wo er die hier fraglichen Handlungen vorgenommen hat, noch gegründete

Digitized by Google

Hoffnung vorhanden gewesen, seine ihm bekannte Zahlungsunfähigkeit zu heben? hat der Richter zu entscheiden. Der Sachverständige wird sich in dieser Beziehung darauf zu beschränken haben, auf Umstände, welche nach seiner Meinung auf Entscheidung dieser Frage Einfluß haben könnten, insbesondere auf etwaige Eigenthümlichkeiten der einschlagenden Geschäftsbranche oder auf Handelsconjuncturen, welche zu der gedachten Hoffnung berechtigen können, aufmerksam zu machen.

Zur siebenten Frage:

Bei Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage muß unterschieden werden zwischen dem nur bevorstehenden Concurse und der wirklich erfolgten gerichtlichen Concurseröffnung.

Die bei a. hervorgehobenen Handlungen sind schon dann strafbar, wenn sie auch nur bei bevorstehendem Concurse vorgenommen wurden, selbst wenn es darnach zu einer wirklichen Concurseröffnung nicht gekommen wäre. Im Sinne des Strafgesetzbuches ist aber der Concurs als bevorstehend nicht nur dann anzusehen, wenn die Lage Jemandes eine solche ist, daß, bei materieller Ueberschuldung, die Gläubiger bereits andrängen oder doch vorauszusehen ist, daß solche andrängen werden, wenn die Lage des Schuldners bekannt wird; als bevorstehend gilt der Concurs auch, wenn überhaupt der Schuldner ein außergerichtliches Arrangement versucht oder beabsichtigt hat, oder durch eine fingirte Insolvenz den Concurs herbeizuführen bestrebt ist. Schon dann, wenn der Schuldner im Hinblicke auf eines oder das andere der vorgedachten Verhältnisse eine oder die andere der bei der siebenten Frage unter a. bezeichneten Handlungen vorgenommen hat, ist er strafbar. Der Sachverständige hat also seine Beobachtungen auch darauf zu richten, ob aus den ihm vorliegenden Büchern sich ein Anhalten dafür ergiebt, daß die fraglichen Handlungen durch den bevorstehenden Concurs motivirt sind.

Ebenso wird es, wenn dergleichen Handlungen nicht erst nach schon wirklich ausgebrochenem Concurse, sondern bei erst bevorstehendem vorgenommen worden sind, darauf ankommen, ob dieselben unter Umständen vorgenommen wurden, welche wenigstens die Vermuthung begründen, daß sie in der Absicht geschehen, die Gläubiger oder einzelne Classen derselben zu verkürzen.

Digitized by Google

Auch hierauf hat also in dem bezeichneten Falle der Sachverständige seine Aufmerksamkeit zu richten.

Zu den bei der siebenten Frage sowohl in Bezug auf einen nur bevorgestandenen, wie auch auf einen wirklich ausgebrochenen Concurs in Betrachtung zu ziehenden Handlungen wird insbesondere auch das Verschweigen von Activforderungen, das heimliche Einziehen oder Erlassen derselben, auch die Abtretungen solcher Forderungen an Andere, die damit widerrechtlich gedeckt werden, oder sonst darüber verfügen sollen, zu rechnen sein.

Was ein solches Gebahren mit Außenständen, ingleichen das auf die Seite-Bringen von anderen Gegenständen der Masse anlangt, so wird von dem Sachverständigen eine Vergleichung derjenigen Activen (an Geld, Sachen und Forderungen), welche in dem von dem Gemeinschuldner einem etwaigen Accordsvorschlage zu Grunde gelegten oder dem Gerichte übergebenen Status aufgeführt sind, mit denjenigen, welche nach den Büchern vorhanden sein sollten, vorzunehmen sein, es werden aber auch anderweitige Spuren davon einem aufmerksamen Sachverständigen nicht entgehen. Ob bei den einschlagenden Handlungen die Absicht, die Gläubiger oder einzelne Classen derselben zu verkürzen, vorauszusetzen sei, — was allerdings zugleich mit zum Gegenstande der Erörterung zu machen ist — wird aus der Beschaffenheit der Gegenstände und den concurrirenden Umständen zu folgern sein.

Beachtenswerth für die Ermittelungen des Sachverständigen wird es bei Erwägung der siebenten Frage auch sein, ob der Schuldner

Ausgaben, Verluste und Unglücksfälle erdichtet oder erdichtete Activen (Forderungen, wie andere Vermögensbestandtheile) oder Passiven (Schulden oder Vermögenslasten irgend einer Art) aufgeführt hat?

ob derselbe, wenn er flüchtig geworden, zur Masse gehörige Gelder oder Effecten mit sich genommen hat?

ob er — und zwar bei bevorstehendem Concurse — vorräthige Waaren oder Creditpapiere unter dem Preise verschleudert? oder Waaren, Gelder oder Papiere, welche ihm anvertraut gewesen, verwendet hat?

In diesen letzteren Richtungen ist noch darauf hinzuweisen, daß es in Beziehung auf Erdichtung von Forderungen, Schulden, Unglücksfällen u. s. w. auf das Mitnehmen von Geld und

Digitized by Google

Effecten, welche Umstände aus den Büchern kaum hervorgehen werden, darauf ankommt, die Spuren aufzusuchen und nachzuweisen, welche auf das Vorhandensein eines derartigen Gebahrens etwa schließen lassen, und daß die Frage, ob ein Verkauf als Verschleuderung anzusehen sei, ganz eigentlich ein Gegenstand kaufmännischer Beurtheilung ist; Fälle aber, wo der Sachverständige dennoch zweifelhaft ist, ob eine Verschleuderung dabei anzunehmen sei oder nicht, der richterlichen Beurtheilung zu unterbreiten sind.

II.

Amtliche Darstellung*)

der Persönlichkeit des Raubmörders Heinrich Wilhelm Künschner sowie des Ganges der wider ihn geführten Untersuchung.

Am 3. November 1865 wurde der hiesige Kaufmann Karl August Markert früh in seinem Geschäfte, welches sich im Erdgeschosse des westlichen Eckhauses der Grimma'schen und Nicolaistraße befindet, ermordet aufgefunden.

Markert hatte die Gewohnheit, Abends nach dem Geschäftsschlusse noch allein im Comptoir seines Geschäfts zu verbleiben, um ungestört daselbst zu arbeiten und verließ dasselbe gewöhnlich erst gegen 10 Uhr. Er riegelte in solchen Fällen die von der Hausflur nach dem Comptoir führende Thür von Innen zu, nachdem die von der Grimma'schen Straße in das Geschäft führenden Eingänge bereits vorher zugeschlossen worden waren.

Mitunter geschah es, daß ein mit den Markert'schen Gewohnheiten und Einrichtungen bekannter Käufer, wenn er die Eingangsthüren des Gewölbes verschlossen fand, sich in die Hausflur verfügte und von da aus an der gedachten Comptoirthüre Einlaß begehrte. Solchenfalls pflegte Markert wieder aufzuriegeln, den Käufer einzulassen und ihm das Verlangte aus dem Verkaufsgewölbe, welches tiefer als das Comptoir liegt und in welches von da aus mehrere Stufen führen, zu verabreichen.

Am Morgen des 3. November 1865 entdeckte man in seiner Wohnung, daß er die Nacht über nicht nach Hause gekehrt sei. Diejenigen, welche nach ihm ausgeschickt wurden und sofort nach dem Geschäftslocale eilten, fanden hier Thür und Fenster nach

*) Aus dem Leipziger Tageblatte entnommen.

Digitized by Google

der Straße zu wohl verschlossen, dagegen die nach der Hausflur führende Comptoirthüre unverschlossen und nur eingeklinkt. Im Verkaufsgewölbe aber lag der entseelte Körper Markerts, das Gesicht nach Oben, den Kopf nach der Ecke der das Gewölbe fast in seiner ganzen Länge durchschneidenden Ladentafel und die Füße nach den obgedachten Stufen zu gewendet. Eine unter dem Kopfe beginnende Blutlache erstreckte sich ein beträchtliches Stück weit hinter die Ladentafel; beide Seiten der Ladentafel zunächst dem Kopfe Markerts waren bis zur Höhe von 15 Zoll dicht mit Blut bespritzt, während weiter hinauf blos einzelne Blutspritze, sowie einige dergleichen an der Wand links von der Comptoirthüre sichtbar waren. An dem Leichnam Markerts fanden sich erhebliche Verletzungen vor, namentlich auf der rechten und linken Schädelhälfte je eine den Schädel durchdringende von 2¾ Zoll und bez. 1 Zoll Länge, ferner auf der rechten Gesichtshälfte eine 1 Zoll breite und 3½ Zoll lange Wunde, am Halse aber drei Wunden von 1½ bis 3 Zoll Länge, welche die Halspartie bis auf die Halswirbel durchdrungen und zerstört hatten.

Nach dem Gutachten der verpflichteten Sachverständigen rührten diese Verletzungen von fremder Hand mittelst eines beilartigen Instrumentes her.

Hiernächst stellte sich heraus, daß an dem Körper Markerts eine Cylinderuhr, eine goldene Kette und ein goldener Ring, aus der unverschlossenen Auswechselungskasse aber der Abends zuvor hineingelegte Betrag von 25 Thlr. fehlten und spätere Ermittelungen ergaben, daß das Deficit an Geschäftsgeldern und Coupons, mit deren Ordnung Markert am Abende des 2. November auf der Ladentafel beschäftigt gewesen, außer jenen 25 Thalern noch 329 Thlr. 3 Ngr. betrug.

Es lag daher unzweifelhaft ein Raubmord vor.

Ein vom Kopfe der Leiche ungefähr 1¾ Elle entfernt am Boden liegendes Packetchen mit Cigarren wies unverkennbar darauf hin, daß der Mörder den Erkauf von Cigarren als Vorwand gebraucht hatte, um Einlaß in das Comptoir zu erlangen und Markerten zum Betreten des Materialwaarenladens zu veranlassen. Zugleich wies dieser Umstand nicht nur deutlich auf die Zeit hin, zu welcher die Ermordung Markerts erfolgt war, sondern er legte auch sofort nahe, daß der Thäter nur eine Person gewesen sein konnte, die mit den Gewohnheiten und Geschäftseinrichtungen Markerts wohl vertraut war.

Der Kreis der Personen, unter denen man den Mörder zu suchen hatte, schloß sich aber noch enger, wenn man einer weiteren Beobachtung, die man zu machen hatte, die gebührende Würdigung nicht versagte.

Digitized by Google

Man hatte nämlich wahrzunehmen, daß der Thäter den im Comptoir stehenden eisernen Geldschrank, ebenso wie das Innere des unverschlossenen Comptoirpultes, in welchem gegen 400 Thlr. lagen, unberührt gelassen, dagegen ein ebendaselbst stehendes zweites Pult durchsucht und namentlich die in selbigem verwahrten völlig werthlosen Papiere durchwühlt hatte.

Zugleich hatte man sich zu überzeugen, daß an diesem Pulte, zu welchem ein Schlüssel überhaupt nicht vorhanden und welches daher unverschlossen war, gleichwohl ein Schlüssel steckte, der zu einem anderen Behältnisse Markerts gehörte und den dieser in seiner Tasche zu tragen pflegte.

Es drängte sich daher sofort die Frage auf, wie es gekommen, daß der Thäter gerade nur dieses mit werthlosen Papieren gefüllte Behältniß zum Gegenstande genauer Durchsuchung gemacht und daß er, übersehend, daß es unverschlossen war, noch einen Schlüssel hierzu und zwar gerade in der Tasche Markerts gesucht, dagegen das mit mehreren Hundert Thalern angefüllte unverschlossene Pult unberührt gelassen hatte?

Die befriedigende Beantwortung dieser Frage dürfte wohl in der Thatsache gefunden werden, daß noch bis zu Ostern 1865 gerade an der Stelle des vom Thäter durchsuchten Pultes ein anderes stand, in dem Markert bis dahin seine Werthpapiere aufzubewahren und dessen Schlüssel er in der Tasche bei sich zu tragen pflegte, während er zu jener Zeit dieses letztgedachte Pult entfernt und an dessen Stelle jenes andere mit werthlosen Papieren gebracht, zur Aufbewahrung seiner Werthpapiere aber ein anderes Behältniß bestimmt hatte.

Diese Wahrnehmung führte nun aber nothwendigerweise zu der Annahme nicht nur, daß die Bekanntschaft des Thäters mit den Geschäftseinrichtungen Markerts in die Zeit vor Ostern v. J. zurückreichte und daß selbige die allergenaueste war, sondern auch, daß der Thäter am Tage der Ermordung Markerts am 2. November 1865 annoch das Fortbestehen der ihm früher bekannt gewordenen Verhältnisse irrthümlich vorausgesetzt, mithin den zu Ostern 1865 erfolgten Umtausch der Pulte nicht kennen gelernt hatte.

Schon am Vormittage des 3. November richtete sich der Verdacht auf den Schneidergesellen Heinrich Wilhelm Künschner, welcher ohngefähr 7 Monate lang, vom 7. Juni 1863 bis 1. Januar 1864 bei Markert als Markthelfer gedient hatte und in dem sich sonach die obigen Voraussetzungen erfüllten.

Künschner ist am 23. August 1838 zu Hohenossig geboren, wo sein Vater als Webermeister lebte, hat daselbst sowie später zu Zschölkau Schulunterricht genossen und nach seiner zu Podelwitz erfolgten Confirmation die Schneiderprofession erlernt und vier Jahre lang als Geselle gearbeitet. Angeblich Rücksichten auf

Digitized by Google

seine Gesundheit bestimmten ihn, das Arbeiten als Schneider aufzugeben und in Leipzig einen Posten als Markthelfer zu suchen. Er fand auch bereits zu Ostern 1863 einen solchen bei einem hiesigen Destillateur und dann, wie schon erwähnt, vom 7. Juni 1863 bis 1. Januar 1864 beim Kaufmann Markert. Von diesem kam er 2 Monate lang zum Kaufmann Rus allhier. Der Leumund Künschners war schon von seiner Lehrzeit her kein günstiger.

Ueberall, wo er arbeitete, kamen Diebstähle vor, als deren Urheber man ihn bezeichnete, ohne ihn jedoch überführen zu können. Auch in den Geschäften von Markert und Rus kamen während der Dienstzeit Künschners Diebstähle vor, während man nach seiner Entlassung von solchen daselbst nichts mehr wahrnahm. Wegen eines nicht unbeträchtlichen Diebstahls bei Rus nach seiner Entlassung kam Künschner in Untersuchung, machte auch theilweise Geständnisse und wurde zu 5 Wochen Gefängniß verurtheilt. Er soll früher auch viel gespielt haben. Personen, welche Künschnern näher zu beobachten Gelegenheit gehabt haben, schildern ihn als einen Menschen, der kalte Ruhe bewahrt und unter einem freundlichen Aeußern Falschheit verbirgt.

Noch am Vormittage des 3. November wurde Künschner, der nach seiner obengedachten Bestrafung wieder zum Schneiderhandwerk zurückgekehrt und damals im Hause Nr. 35 der Nicolaistraße bei dem Schneidermeister Rumler arbeitete und wohnte, verhaftet.

Man war auch nicht fehl gegangen, wenn man in ihm den Mörder vermuthete; denn die alsbald wider ihn eingeleitete Untersuchung hat eine Menge so wichtiger und erheblicher Indicien wider ihn geliefert, daß trotz seines beharrlichen Leugnens im ganzen Verlaufe derselben doch seine Schuld nicht zu bezweifeln ist. Es genügt, die wichtigsten dieser Indicien hier vorzuführen.

Die zunächst an ihn gerichtete Frage, wo er sich am Abende des 2. November aufgehalten habe, beantwortete Künschner dahin:

Nachdem er kurz nach 8 Uhr das Arbeitszimmer bei seinem Meister verlassen gehabt, habe er zu seiner Erholung einen Spaziergang unternommen, sei von seiner Wohnung aus über den Nicolaikirchhof nach dem Augustusplatz und von da zweimal um die Promenade gegangen. Als er das zweite Mal an die Gegend der Post angelangt sei, habe es 10 Uhr geschlagen und da er beim Fortgang von zu Hause einem Mitgesellen versprochen, einen Schnaps mitzubringen, so habe er sich beeilt, noch rechtzeitig im Freygang'schen Destillationsgeschäfte anzulangen. Letzteres sei jedoch bereits geschlossen gewesen und habe er sich darauf um ein Töpfchen Bier zu trinken, in die Quaasdorf'sche Wirthschaft in der Halle'schen Gasse verfügt und sei von hier ohngefähr 3/4 11 Uhr nach Hause zurückgekehrt. Die gedachte Wirthschaft hatte Künschner seit längerer Zeit nicht besucht, vielmehr, wenn er ein Töpfchen

Digitized by Google

Bier zu trinken beabsichtigte, der seiner Wohnung und auch dem Freygang'schen Geschäfte näher gelegenen Löwe'schen Wirthschaft den Vorzug gegeben. Der Frage, weshalb er gerade an jenem Abende, nachdem bereits 10 Uhr vorüber gewesen, die von seiner Wohnung entferntere Quaasdorf'sche Wirthschaft gewählt, wußte Künschner nur mit der Antwort zu begegnen, daß man in dieser Wirthschaft auch ein gutes Töpfchen Bier kriege. Die Erklärung für die Wahl dieser Wirthschaft gerade an jenem Abende sollte sich jedoch in einem später zu erwähnenden Vorkommnisse finden.

Daß Künschner erst kurz nach 8 Uhr von zu Hause fortgegangen, sowie, daß er sich kurz nach 10 Uhr in der Quaasdorf'schen Wirthschaft eingefunden hatte, wurde als richtig festgestellt; er hatte sonach über seinen Aufenthalt zu den Endpunkten der kritischen Zeit, innerhalb welcher die Ermordung Markerts erfolgt war, sich ausgewiesen. Allein über seinen Aufenthalt gerade während dieser Zeit hatte er einen solchen Nachweis nicht zu liefern vermocht, namentlich sich auf Niemand berufen können, der ihn auf seinem angeblichen zweistündigen Spaziergange gesehen oder getroffen hätte. Es wurde aber auch das Gegentheil seiner diesfallsigen Behauptung erwiesen.

Sieben Personen sind als Zeugen aufgetreten, deren Aussagen es unzweifelhaft machen, daß Künschner gerade in der Zeit von ½9 bis ½10 Uhr sich ganz in der Nähe des Ortes der That, beziehentlich an letzterem selbst, aufgehalten hat.

Nach Aussage des einen dieser Zeugen hat Künschner, nachdem er längere Zeit dem Markert'schen Geschäfte gegenüber in der Nicolaistraße gestanden, sich ungefähr um 9 Uhr in die Hausflur daselbst begeben. Ein Dienstmädchen der in demselben Hause befindlichen Spangenberg'schen Wirthschaft, welches ¼10 Uhr im Hofe daselbst gestanden, hat ferner bezeugt, daß Künschner von der Hausflur her in den Hof hereingesehen, dann wieder vor an die Hausthür sich begeben, bald darauf wieder in den Hof gekommen und nunmehr sie, die sie immer noch daselbst sich aufgehalten, gefragt habe, „ob der Kaufmann noch aufhabe", dann aber auf ihre Erklärung, daß sie dies nicht wisse, sich sofort an die Comptoirthüre des Markert'schen Geschäfts begeben und nachdem er jedenfalls angeklopft, Eingang durch dieselbe genommen habe. Ein Kellner derselben Wirthschaft, der Künschnern früher als Markthelfer bei Markert kennen gelernt, hat endlich bezeugt, daß er Künschnern ½10 Uhr, mithin offenbar nach der That, in demselben Hofe und von da durch die Hausflur die Nicolaistraße herunter nach dem Brühle zu gehen gesehen habe.

Es ist also Künschnern der Beweis des Alibi nicht nur nicht gelungen, sondern der von ihm deshalb unternommene Beweis sogar als widerlegt zu erachten.

Digitized by Google

Wie ferner bereits erwähnt, wurde Künschner schon am Vormittage des 3. November verhaftet.

An seinen Kleidungsstücken, Rock, Hosen, Weste und Stiefeln fanden sich zahlreiche Blutspritze vor, insbesondere zählte man deren auf der rechten Seite der Beinkleider weit über hundert und auf dem Vorderblatte des rechten Stiefels neunzehn. Es konnten diese Blutspritze nur erst am Tage vorher und zwar nach dem Mittag auf jene Kleidungsstücke gekommen sein, — denn Künschner hatte an jenem Mittage dieselben gereinigt und abgebürstet und war von der Zeit nach dem Mittagsessen an bis Abends 8 Uhr blos auf seinem Arbeitszimmer gewesen.

Eine befriedigende Erklärung über die Entstehung dieser Blutspritze vermochte Künschner nicht zu geben. Er meinte, die auf dem Rocke und der Weste möchten darauf gekommen sein, als er einmal auf der Promenade bei einem Spaziergange etwas Nasenbluten bekommen habe; was die auf den Hosen und Stiefeln anlange, so könne er sie nur dadurch erklären, daß er am Abende des 2. November beim Abschlagen seines Wassers, was an zwei von ihm bezeichneten Orten geschehen sei, in daselbst befindliches Blut getreten und daß die Blutflecke von da an diese Kleidungsstücke angespritzt seien.

Allein abgesehen davon, daß an den Orten, wo Künschner möglicherweise in Blut getreten sein wollte, Spuren von solchem durchaus nicht aufgefunden werden konnten, daß sich ferner an den Sohlen der Stiefel durchaus keine Blutspuren vorfanden, konnte auch nach dem ausführlich motivirten Gutachten der Sachverständigen, die Entstehung jener Blutspritzen auf Künschners Kleidungsstücke mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und namentlich Richtung nicht auf die von ihm angegebene Weise zurückgeführt werden.

In Betracht der Anwesenheit Künschners am Orte der That ist es daher wohl gerechtfertigt, die Entstehung jener Blutspritze auf das Blut des ermordeten Markert zurückzuführen.

Von ganz besonderer Bedeutung erscheint hierbei noch folgender Umstand.

Wie schon erwähnt, fanden sich die Blutspritze bei weitem zahlreicher auf der rechten Seite der Hosen und auf dem rechten Stiefel, als auf der linken Seite der Hosen vor, während auf dem linken Stiefel gar kein Blutspritz ermittelt wurde.

Ferner liefen die Blutspritze an der rechten Seite der Hosen in dieser zahlreichen Maße 13 Zoll lang von unten bis oben an die Kniegegend, so daß, wenn man die Hosen noch über die Stiefel brachte, wie es beim Tragen zu geschehen pflegt, eine Länge von 15 Zoll herauskam, während von der Kniegegend aus die Spritze sich nur spärlicher zeigten. Bringt man nun mit dieser Wahrnehmung den bereits oben erwähnten Umstand in

Digitized by Google

Verbindung, daß auch an der Ladentafel im Markert'schen Gewölbe, da, wo der Leichnam Markerts mit dem Kopfe gelegen, die Blutspritze gerade 15 Zoll vom Boden in jener zahlreichen Weise herauf, dann aber spärlicher sich vorfanden, so geht man wohl nicht fehl, wenn man die Blutspritze an den Hosen und Stiefeln und die an der Ladentafel auf einen und denselben Ursprung zurückführt.

Es läßt sich aber aus diesen Wahrnehmungen auch folgern, wie der Mörder gegen sein Opfer losgegangen ist, und haben es daher die Sachverständigen als höchst wahrscheinlich bezeichnet, daß Markert im Augenblicke des gegen ihn erfolgten Angriffes vor dem schon erwähnten Flaschenregale gestanden, daß er in Folge der ihm dort von hinten zunächst beigebrachten Kopfwunden niedergestürzt und daß der Thäter, welcher dabei muthmaßlich an der Ecke der Ladentafel gestanden, dann dem bereits Wehrlosen die Halswunden beigebracht und hierbei das rechte Bein vorgesetzt habe, während das linke durch das rechte oder durch die Ecke der Ladentafel gegen das Anspritzen des Blutes geschützt gewesen sei.

Daß aber der Thäter Markerten absichtlich in jene Stellung vor dem Flaschenregale gebracht und daß Künschner dies gewesen sei, dafür spricht folgender Umstand.

Künschner hatte am Abende des 2. November beim Weggang von zu Hause einem Mitgesellen versprochen, einen Schnaps mitzubringen und zu diesem Zwecke die von den Gesellen gewöhnlich benutzte Flasche mitgenommen. Er hatte aber jenen Auftrag nicht erfüllt, angeblich, weil das betreffende Destillationsgeschäft bereits geschlossen gewesen, vielmehr die Flasche leer zurückgebracht. Auffälligerweise nahm man jedoch wahr, daß die Flasche jetzt unzweifelhaft nach Kümmelschnaps roch, während man noch unmittelbar vorher, als Künschner sie von zu Hause mitgenommen, Nordhäuserschnaps daraus getrunken hatte. Ebenso entdeckte man, daß vom Halse der Flasche ein Stück abgebrochen war. Künschner stellte die durch vielfache Zeugenaussagen festgestellte Thatsache, daß in der gedachten Zeit, wo er die Flasche in seinem Besitze gehabt, Kümmelschnaps darin gewesen, in Abrede, und gab darüber, wie letzterer hineingelangt sei, keinen Aufschluß. Was aber das Abbrechen eines Stückes Halses von der Flasche anlangt, so hat er darüber verschiedene, theilweise sich widersprechende Angaben gemacht.

Man wird indeß nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß Künschner, um Markerten in die erwähnte Stellung zu bringen, letztern zur Verabreichung eines Schnapses aus den im Flaschenregale stehenden Flaschen, unter denen sich auch eine mit Kümmelschnaps befand, veranlaßt und bei bez. nach Wiedereinstellen der betreffenden Flasche durch Markert diesem die ersten Schläge von

Digitized by Google

hinten versetzt hat. Wichtig für die Untersuchung wurde ferner ein Fund, den man am 14. November in einem Holzställchen machte, welches sich in einem dunkeln Raume des Hauses der Nicolaistraße befindet, in dem Künschner wohnte.

Als nämlich die Besitzerin von dem darin aufgeschichteten kleingespaltenen Holze holen wollte, fiel von oben und zwar von der Stelle, wo man von außen durch einen mehrere Zoll langen und breiten Spalt hereingreifen kann, ein Packet mit doppelter Papierhülle herunter, in dem sich 60 Thlr. in Papiergeldsorten, wie solche im Markertschen Geschäfte vorhanden gewesen, eingewickelt befanden. Daß dieses Geld aus letzterem herrührte, dafür legte dessen Umhüllung Zeugniß ab. Die eine Hülle bestand nämlich aus einem abgerissenen Stücke Tageblattsnummer, dessen anderes dazu gehöriges Stück noch im Markert'schen Geschäfte vorgefunden wurde. Künschner hat nun zwar geleugnet, daß er zu diesem Funde in irgend welcher unmittelbaren Beziehung stehe und hat die Bedeutung desselben durch die Behauptung abzuschwächen gesucht, „der Mörder Markerts werde das Geld, welches wohl nur ein Theil des geraubten sein werde, gerade an jenen Ort versteckt haben, um ihn dadurch zu verdächtigen".

Allein dem steht entgegen, daß Niemand außer ihm in Verdacht war und daher auch nicht nöthig hatte, solchen von sich auf Künschnern abzuwälzen; auch würde solchenfalls der betreffende Thäter nicht gerade einen großen Theil des geraubten Geldes, das er leicht und unverdächtiger Weise verwenden konnte, sondern vielmehr wohl die geraubte Uhr nebst Kette und Ring, durch deren Besitz er sich verrathen konnte, zu jenem Zwecke verbraucht haben.

Künschner hat Gelegenheit gehabt, das Geld in jenes Holzställchen zu verstecken; er ist am 2. November Abends beim Nachhausekommen in jenem dunkeln Raume, wo sich zugleich das Pissoir befindet, gewesen; er ist aber daselbst auch am 3. November gewesen, kurz vor seiner Verhaftung und nachdem er von seinen Mitgesellen gehört, daß Markerts Ermordung bereits bekannt geworden und nachdem man aus Spaß ihn mit Rücksicht auf sein früheres Dienstverhältniß zu Markert als den Mörder bezeichnet hatte, und er mag daher für gerathen gehalten haben, sich des Geldes und seiner Umhüllung einstweilen zu entledigen und beides gelegentlich, vielleicht schon zu Mittag beim gewöhnlichen Ausgang wieder an sich zu nehmen und in Sicherheit zu bringen. Während sich so die wichtigsten Indicien an einander gereiht hatten und die Voruntersuchung bereits geschlossen war, wollte ein Zufall, daß der Beweis wider Künschner noch verstärkt werden sollte. Der Färbereibesitzer Herr Pausch pflegte alljährlich den lebendigen Zaun seines an der Berliner Straße gelegenen Gartengrundstücks auszubessern und beauftragte hiermit wegen der ge-

Digitized by Google

linden Witterung bereits am 17. Januar 1866 den in seinen Diensten stehenden Handarbeiter Döring.

Dicht am Zaune, und zwar an einer offenen Stelle desselben, jedoch innerhalb des Grundstückes, das von der Straße durch einen zwei Ellen tiefen Graben getrennt wird, fand nun Döring unter Laub und Reißig und von außen durch hohes Gras verdeckt, ein Packet, welches die dem ermordeten Markert abgenommene Uhr und Kette, sowie dessen Ring, ferner außer zwei dem Markert'schen Geschäfte zugehörigen Wechseln noch 180 Thlr. 3 Ngr. 9 Pf. in Cassenscheinen und Coupons enthielt.

Auf dem Umschlage, sowie auf den Wechseln und Cassenscheinen waren zahlreiche sog. Stockflecke sichtbar, ein sicheres Zeichen, daß die gedachten Gegenstände längere Zeit an jenem Orte gelegen hatten. Die Beziehung dieses wichtigen Fundes zu der Ermordung Markerts und zu Künschner springt in die Augen. Letzterem war jene Gegend genau bekannt, er pflegte die Berliner Straße zu passiren, wenn er mittelst der Eisenbahn in seine Heimath fuhr. Er wußte, daß er diese Straße in den nächsten Tagen wieder zu passiren haben werde, da er wegen seiner bevorstehenden Trauung seine Heimath zu besuchen hatte. Auf ein längeres Verbergen und Liegenlassen des Packetes an jenem Orte war es auch offenbar nicht abgesehen gewesen, vielmehr wies die Oberflächlichkeit, mit der dasselbe versteckt worden war, offenbar auf Jemand hin, der selbiges bald wieder abzuholen beabsichtigt hat, davon aber durch irgend ein unerwartetes Ereigniß abgehalten worden ist. Gerade diese Voraussetzungen sind bei Künschnern, der am 3. November schon verhaftet wurde, zutreffend. Jetzt wird es auch erklärbar, weshalb Künschner am Abende des 2. November die der Berliner Straße weit näher gelegene, von seiner Wohnung aber entfernter liegende Quaasdorf'sche Wirthschaft und nicht wie gewöhnlich die Löwe'sche besucht hatte. Es lag ihm offenbar daran, sich so bald als möglich nach der That in unverfänglicher Weise zu zeigen und dadurch Veranstaltung zu einem Alibibeweise zu treffen. Darauf weist auch die Hast hin, mit der Künschner nach Aussage von Zeugen in die Quaasdorf'sche Wirthschaft eingetreten ist, sowie der Umstand, daß er hier unaufgefordert anwesenden Gästen erzählt hat, wie er soeben von einem Spaziergange komme. Daß aber Künschner vom Verlassen der Hausflur zum Markert'schen Geschäft — halb 10 Uhr — bis zum Betreten der Quaasdorf'schen Wirthschaft hinlänglich Zeit gehabt hat, die fraglichen Gegenstände an jenen Ort zu verbergen, ist durch die vorgenommenen Ermittelungen außer Zweifel gestellt.

In Vorstehendem ist auf die wichtigsten und hauptsächlichsten der wider Künschner erlangten Indicien hingewiesen worden, Indicien, die so eng in einander greifen und alle so

Digitized by Google

übereinstimmend nur auf ihn als den Thäter hinweisen, daß jede andere Annahme der Vorwurf der Unwahrscheinlichkeit treffen müßte. Erwähnt mag aber noch werden, daß es auch an einem ausreichenden Motive zur That nicht gefehlt hat. Künschner war gänzlich verschuldet. So war er von seinem früheren Meister wegen einer Schuld von nahe 13 Thlrn. verklagt, hatte Zahlung am 1. November versprochen und da er diese wegen seiner Mittellosigkeit nach Ablauf dieses Termins nicht leisten konnte, seinen Gläubiger noch um einige Tage Nachsicht gebeten. Es drängte ihn daher Geld zu erlangen.

Er beabsichtigte ferner sich zu verheirathen; die Heirath drängte wegen nahe bevorstehender Niederkunft seiner Braut; das erste Aufgebot war bereits erfolgt, die Trauung sollte am 13. November stattfinden; er hatte aber noch keinen Brautrock, auch kein Geld zur Anschaffung eines solchen; er hatte ferner bereits ein Logis ermiethet, es fehlten ihm aber noch die Meubels und die sonstige Ausstattung. Es drängte ihn somit überall, sich Geld zu verschaffen.

Nach geschlossener Voruntersuchung wurde von der Königl. Staatsanwaltschaft die Verweisung Künschners wegen Ermordung Markerts zur Hauptverhandlung beantragt und auf solche vom Königl. Bezirksgericht allhier auch erkannt.

Die Hauptverhandlung selbst, welche unter Vorsitz des Herrn Gerichtsrath Gareis bei Vertretung der Königl. Staatsanwaltschaft durch Herrn Staatsanwalt Hoffmann, sowie der Vertheidigung durch Herrn Adv. Helfer stattfand und drei Tage, vom 14. bis 16. Mai d. J. in Anspruch nahm, endigte mit der Verurtheilung Künschers zum Tode wegen Mords.

Königl. Bezirksgericht Leipzig, den 18. December 1866.

Vieweg, Untersuchungsrichter.

Digitized by Google

III.

Entscheidungen des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu Dresden.

I. Strafrecht.

1.

Die Wegnahme von Eiern wilder Enten aus dem Neste derselben auf fremdem Jagdreviere ist Diebstahl.

In thatsächlicher Beziehung stellt der Bescheid fest, daß der Angeklagte T. zu zwei verschiedenen Malen in Gemeinschaft mit einigen Schulknaben auf dem Jagdreviere des Rittergutes T. aus einem Neste wilder Enten eine Anzahl Eier ohne Genehmigung des Jagdberechtigten und mit der Zueignungsabsicht an sich genommen hat.

Findet nun der Bescheid in diesen Handlungen T.'s zwei gemeine Diebstähle, so kann das Ober-Appellationsgericht dieser rechtlichen Auffassung, gegen welche die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes gerichtet ist, seine Billigung nicht versagen.

Der Staatsanwalt behauptet, es fehle, da in dem Gebahren T.'s nur die widerrechtliche Aneignung solcher herrenloser Gegenstände, in Ansehung deren einem Anderen das Occupationsrecht zustehe, erblickt werden könne, insofern an zwei Begriffsrequisiten des Diebstahls, als die von dem Angeklagten an sich genommenen Gegenstände weder als fremde Sachen anzusehen, noch solche aus fremder Inhabung entnommen worden seien. Dem ist jedoch Folgendes entgegen zu halten:

Jagdbare Thiere in freiem Zustande befinden sich, zugleich mit Rücksicht darauf, daß der Jagdberechtigte erst durch deren Occupation das Eigenthum daran erlangt, in Niemandes Eigenthum, und in diesem Sinne können sie allerdings herrenlose

Digitized by Google

Sachen genannt werden. Fremde Sachen sind jedoch jagdbare Thiere allen anderen Personen, als dem Jagdberechtigten, gegenüber deshalb, weil dem Letzteren das ausschließliche Recht auf ihre Occupation zusteht. Demnächst befindet sich der Jagdberechtigte in der Inhabung aller in seinem Jagdbezirke befindlichen jagdbaren Thiere, auch wenn dieselben noch in der Freiheit leben, ein Satz, welcher seine Rechtfertigung in der zweifachen Erwägung findet, daß der Begriff der Inhabung weit umfassender ist, als derjenige des Besitzes, und daß, wie der Jagdberechtigte ausschließlich befugt ist, der in seinem Jagdreviere befindlichen jagdbaren Thiere sich zu bemächtigen, ebenso ihm auch fortwährend die factische Möglichkeit, dies zu thun, wenigstens im Allgemeinen offen steht. Aus dem Bisherigen folgt, daß selbst die unbefugte Erlegung oder Einfangung von jagdbaren Thieren, wären nicht dafür specielle Gesetzesvorschriften gegeben, als gemeiner Diebstahl anzusehen sein würde, um so gewisser aber in der unbefugten Ansichnahme bereits erlegten oder gefallenen Wildes auf fremdem Jagdreviere ein gemeiner Diebstahl erkannt werden muß. Uebrigens leiden die eben aufgestellten, von dem Ober-Appellationsgerichte bereits wiederholt ausgesprochenen und angewendeten Principien (vgl. Allgem. Gerichtszeitung Jahrg. VII. S. 414 flg.) auch auf die in einem fremden Jagdbezirke unbefugt vorgenommene Aneignung solcher, von jagdbaren Thieren herrührenden Gegenstände Anwendung, welche ebenso, wie diese Thiere selbst, ausschließlich von dem Jagdberechtigten occupirt werden dürfen, z. B. auf die Aneignung von abgefallenen Hirschstangen, Eiern wilder Enten u. s. w. — vgl. § 1 des Gesetzes die Ausübung der Jagd betr., vom 1. Dezember 1864 (Ges.- und Verordn.-Bl. vom Jahre 1864 S. 406). —

Ergiebt sich nun aus Vorstehendem, daß die in dem angefochtenen Bescheide festgestellten Handlungen des Angeklagten allerdings unter Art. 272 des Str.-G.-B. fallen, so bleibt, um die Verwerfung der erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde vollständig zu rechtfertigen, nur noch zu bemerken übrig, daß die Anwendbarkeit von Art. 303 des Str.-G.-B. auf das für erwiesen geachtete Gebahren des Angeschuldigten schon deshalb ausgeschlossen erscheint, weil der Bescheid eine Feststellung der thatsächlichen Bedingungen des gedachten Artikels in keiner Weise enthält. (Erkenntniß vom 5. October 1866.)

2.

Widersetzung gegen die öffentliche Autorität — Ueberschreitung der Competenzgrenzen Seiten der Beamten.

Die durch den Bezirksgerichts-Beschluß erfolgte Zurückweisung des staatsanwaltschaftlichen Antrags auf unmittelbare Vorführung des Angeklagten S. und der Ehefrau desselben zur Hauptverhandlung

Digitized by Google

wegen Widersetzlichkeit und Forstdiebstahls beruht auf der Rechtsansicht, daß Art. 142 des Str.-G.-B. auf die den S.'schen Eheleuten nach den Aussagen des verpflichteten Waldwärters H. und des Forstlehrlings K. beigemessenen Widerstandshandlungen nicht anwendbar sei.

Dieser Rechtsansicht vermag jedoch das Ober-Appellationsgericht nicht beizutreten.

Allerdings waren die genannten Forstbeamten zu denjenigen Maßnahmen, gegen welche die S.'schen Eheleute ihre Widersetzungshandlungen richteten, zum Theil nicht befugt. Die gedachten Maßnahmen bestanden in der Hauptsache darin, daß H. und dessen Assistent, der Forstlehrling K., nachdem die von ihnen bei Verübung eines Forstdiebstahls auf sächsischem Territorium betroffenen S.'schen Eheleute in das österreichische Staatsgebiet entflohen waren, denselben dahin folgten, sie auf österreichischem Territorium faßten und ihre Festnehmung und Zurückbringung auf das sächsische Landesgebiet, soviel S. betrifft, versuchten, in Ansehung der verehel. S. aber wirklich ausführten. Dieses Verfahren kann nicht durchgängig für ein berechtigtes gelten. Denn es geht aus § 3 der Ministerialerklärung vom 31. August 1855 (Gesetz- und Verordnungs-Bl. vom Jahre 1855 S. 637 flg.) hervor, daß H. und K. nach dem Entweichen der Forstfrevler über die sächsisch-böhmische Grenze denselben zwar in das österreichische Staatsgebiet nachfolgen durften, aber lediglich zu dem Zwecke, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden, die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, sowie die Festhaltung der Thäter zu beantragen. Obschon nun aber hiernach dasjenige Verfahren H.'s und K.'s, welchem die S.'schen Eheleute sich widersetzten, theilweise ein unberechtigtes war, so schließt dies doch nach Dafürhalten des Ober-Appellationsgerichtes die Anwendbarkeit von Art. 142 des Str.-G.-B. auf das Gebahren der S.'schen Eheleute nicht aus. Nach dem angezogenen Paragraphen der Ministerialerklärung vom 31. August 1855 waren der Waldwärter H. und dessen Assistent jedenfalls ermächtigt, nach dem Entweichen der S.'schen Eheleute über die sächsisch-böhmische Grenze denselben in das österreichische Staatsgebiet zu folgen. Auch mag nach dem Wortlaute jenes Paragraphen nicht bezweifelt werden, daß H. und K. selbst dazu berechtigt waren, die S.'schen Eheleute auf österreichischem Gebiete zu ergreifen und der dortigen Behörde unter Beantragung der Festhaltung zuzuführen. Hiernach läßt sich nicht mit Grund behaupten, daß die sächsischen Forstbeamten schon bei dem Ueberschreiten der Landesgrenze, oder wenigstens bei der unternommenen Festnehmung der S.'schen Eheleute nicht mehr in der Ausübung amtlicher Functionen sich befunden hätten. Vielmehr kann darin, daß H. und K. bei ihrem Verfahren gegen die S.'schen Eheleute über die Grenzlinie

Digitized by Google

desjenigen, wozu sie nach § 3 der Ministerialerklärung vom 31. August 1855 berechtigt waren, hinausgegangen sind, nur eine von Organen einer öffentlichen Behörde bei Ausübung ihrer amtlichen Functionen verhangene Ueberschreitung ihrer Befugnisse erblickt werden. Nun ist aber in Fällen gewaltsamer Widersetzung gegen ein Organ der obrigkeitlichen Gewalt darin, daß dasselbe bei seinem Einschreiten die Grenzen seiner amtlichen Befugnisse überschritten hatte, keineswegs ein die Anwendbarkeit von Art. 142 des Str.-G.-B. ausschließendes, sondern nur ein bei der Abmessung der nach diesem Artikel verwirkten Strafe zu beachtendes Moment zu finden. (Erkenntniß vom 3. October 1866.)

3.

Injurie. Oeffentlicher Tadel eines feierlichen Leichenbegängnisses einer, einem liederlichen Gewerbe ergebenen Person.

Das Königliche Ober-Appellationsgericht hat von den in der vorliegenden zur gerichtsamtlichen Competenz gehörigen Straffache für dasselbe bindenden thatsächlichen Annahmen der beiden ersten Instanzen auszugehen, daß eines Theils der verstorbene Ehemann der Privatanklägerin bei seinen Lebzeiten das in Art. 355 des Str.-G.-B. erwähnte unsittliche Gewerbe wirklich betrieben oder doch mindestens der betreffenden Behörde Veranlassung zu diesfallsigem begründeten Verdachte gegeben habe, in dessen Folge seine Wirhschaft thatsächlich und widerspruchslos gewissen polizeilichen Maßregeln unterstellt und polizeilich überwacht worden ist, anderen Theils aber, daß dem Angeklagten bei Abfassung und Verbreitung des incriminirten Aufsatzes eine Absicht, die Person des Verstorbenen oder dessen Hinterlassenen damit beleidigen zu wollen, nicht beizumessen sei, so kann nur noch die Frage entstehen, ob in dem fraglichen Aufsatze, schon seiner Fassung nach, eine Ehrenkränkung gegen die Privatanklägerin oder den Verstorbenen gefunden werden könne?

Das ist aber zu verneinen. Denn eines Theils enthält der Aufsatz keinen an sich beleidigenden Ausdruck, andern Theils kann aber auch die darin gebrauchte Wendung, nach welcher dem Verstorbenen „hochgeachtete und verdienstvolle Mitbürger" gegenübergestellt werden, nicht als indirecte Beleidigung angesehen werden, weil der Verstorbene nach der erwähnten, in Betreff seines Gewerbes und Verhaltens erfolgten thatsächlichen Annahme, vom sittlichen Standpunkte aus keinen Anspruch darauf hatte, zu den „hochgeachteten und verdienstvollen Mitbürgern" gezählt zu werden, endlich auch der angefochtene Aufsatz viel weniger gegen den Verstorbenen und die Hinterlassenen desselben, als gegen die für die verschiedenen Arten der Beerdigung Verstorbener bestehende Einrichtung gerichtet erscheint und einen Tadel darüber ausspricht, daß die mehrere oder mindere Feierlichkeit eines Begräbnisses

Digitized by Google

nicht von den Verdiensten des Verstorbenen und dessen sittlichem Werthe abhänge, sondern nach den Wünschen der Hinterlassenen und nach dem Aufwande bemessen werde, welchen diese für die Beerdigung zu machen gesonnen und im Stande seien.

Ein derartiges Urtheil aber, auch wenn es sich an einen speciellen Fall anlehnt, und seine Beweise von daher entnimmt, überschreitet die Grenzen einer erlaubten Kritik nicht, sobald die angeführten thatsächlichen Verhältnisse als wahr sich darstellen. (Verordnung vom 27. April 1866.)

4.

Injurie in einem Zeitungsartikel. — Miturheberschaft des Redacteurs. In Folge dieser Stellung ist der Redacteur zur Angabe seiner Wissenschaft von der Sache durch den Zeugeneid nicht anzuhalten.

Der Privatangeklagte G. ist von den Privatanklägern als Miturheber der gerügten Beleidigung im Sinne von Art. 50 des Str.-G.-B. bezeichnet, auch in beiden Instanzen zu einer Geldstrafe auf Grund der gewonnenen Ueberzeugung verurtheilt worden, daß er zwei, eine gegen die Privatankläger gerichtete Ehrenkränkung enthaltende Inserate zwar nicht selbst verfaßt, wohl aber mit Kenntniß von dem beleidigenden Inhalte in die von ihm redigirte Zeitung aufgenommen habe.

Mit Recht ist daher schon in der vorigen Instanz bemerkt worden, daß es im vorliegenden Falle nicht um Anwendung der in dem Gesetze über die Angelegenheiten der Presse vom 14. März 1851 § 26 unter b ertheilten besonderen Vorschriften, sondern um ein durch ein Preßerzeugniß begangenes, criminell strafbares Vergehen sich handelt, an welchem der Redacteur als Mitschuldiger sich betheiligt hat.

Die Privatankläger erkennen auch selbst an, daß deshalb G. ursprünglich und während des wider ihn eingeleiteten Strafverfahrens zur Angabe seiner Wissenschaft von dem Gegenstande der Untersuchung und von den damit in Verbindung stehenden Umständen — wie solche nach Art. 211 der Str.-P.-O. einem Zeugen obliegt — und namentlich zur Namhaftmachung seiner Mitschuldigen, nicht habe angehalten werden können; dieselben behaupten aber zugleich, mit Beendigung der wider G. anhängig gemachten Privatanklagesache habe sich dieses Verhältniß dergestalt geändert, daß bezüglich des beantragten ferneren strafrechtlichen Verfahrens G. nicht mehr als Angeklagter, sondern als Zeuge zu betrachten und demgemäß durch Abnahme des gesetzlichen Zeugeneides zu Abgabe seiner vollen Wissenschaft von der in Frage befangenen Rechtsverletzung anzuhalten sei. Dieser Ansicht ist jedoch auch in der gegenwärtigen Instanz nicht beizustimmen gewesen.

Selbst abgesehen davon, daß durch die Verurtheilung eines Angeklagten, wie sie im vorliegenden Falle erfolgt ist, die Mög-

Digitized by Google

lichkeit noch keineswegs ausgeschlossen wird, daß durch Angabe der vollen Wahrheit der Angeschuldigte sich selbst benachtheiligen würde, ist nämlich überhaupt die Frage, ob im Strafprozesse Jemand bezüglich einer vorgekommenen Rechtsverletzung als Angeschuldigter, oder als Zeuge zu betrachten sei, nach den Beziehungen der betreffenden Person zu der strafbaren That und nicht danach, ob gegen diese Person dermalen oder überhaupt strafrechtlich vorgeschritten werden soll, zu beurtheilen.

Eine Bestimmung, durch welche, wie z. B. in England der Fall ist, ein Mitschuldiger durch die Aussicht auf Straflosigkeit zur Zeugnißablegung gegen andere Mitschuldige verwendbar gemacht werden könnte, kennt die sächsische Gesetzgebung nicht.

Es würde nach den Grundsätzen unseres Strafprozesses gänzlich unstatthaft sein, wenn der Staatsanwalt, um für eine gegen mehrere Mitschuldige zu erhebende Anklage Beweismittel zu erlangen, nur wider einige Mitschuldige Anklage erheben, die übrigen aber als Zeugen benutzen und wohl gar nachgehends das Verhältniß umkehren wollte.

Ein solches Befugniß kann aber auch folgerichtig da, wo es um nur auf Antrag zu ahndende Vergehen sich handelt, dem zu solchem Antrage Berechtigten nicht zugestanden werden. Steht es auch, unter den im Art. 103 Abs. 2 des Str.-G.-B. angegebenen Beschränkungen, in dem Ermessen des Antragsberechtigten, ob er gegen alle Theilnehmer an der fraglichen Rechtsverletzung, oder nur gegen einzelne den Strafantrag richten will, und ist ihm auch ferner unbenommen, innerhalb der in Art. 110 flg. des Str.-G.-B. gesetzten Frist Strafanträge gegen die einzelnen Theilnehmer zu verschiedenen Zeiten zu stellen, so kann ihm doch ebensowenig, wie dem Staatsanwalte, das Befugniß zugestanden werden, durch ein derartiges Verfahren solche Personen, welche nach ihrer Beziehung zur That als Mitschuldige anzusehen sind, im Strafprozesse entweder als Angeschuldigte, oder als Zeugen, ja wohl gar, wie hier geschehen soll, abwechselnd in beiden Eigenschaften auftreten zu lassen. (Verordnung vom 6. April 1866.)

5.

Die tadelnde Kritik einer Handlung, wenn sie die Grenzen des Anstandes nicht überschreitet, ist, zumal Seiten des Betheiligten, straflos.*)

Die in dem Briefe des Privatangeklagten an die Privatankläger enthaltene Aeußerung, wie ersterer die Drohung des letzteren mit der Advocatenkammer ihm gegenüber für ebenso

*) Der Advocat A. hatte die Drohung seines Clienten, daß er eine Nachlässigkeit desselben zur Kenntniß der Advocatenkammer bringen werde, als unartig und sonderbar bezeichnet. Der Client denuncirte; A. bezog sich auf die Drohung, durch die er provocirt worden.

Digitized by Google

sonderbar wie unartig erachte, muß für ein Urtheil angesehen werden, welches schon an und für sich, also der Form nach, die Ehre der Privatankläger verletzt, gegen die es gerichtet erscheint, indem dadurch denselben eine Handlungsweise beigemessen wird, die des im Verkehr unter gebildeten Leuten erforderlichen Anstandes und guter Sitte ermangelt.

Die Beimessung einer solchen Handlungsweise, die, weil sie in einem directen Briefe an die Verletzten ausgesprochen worden ist, sich nicht als Verleumdung, sondern als Beleidigung darstellt, würde nach Art. 241 Abs. 2 des Str.-G.-B. allerdings dann straflos sein, wenn der Angeklagte sich zu diesem Urtheile bei der Abwehr einer unerlaubten oder unsittlichen Handlung der Ankläger veranlaßt gefunden hätte, wenn also wirklich die getadelte Handlungsweise der Ankläger unsittlich oder unartig gewesen wäre. Allein das ist offenbar nicht der Fall. Denn wenn eine Partei im Verlaufe eines Zeitraumes von mehr als Jahresfrist ihren Sachwalter sechsmal schriftlich und in der höflichsten Form, ja sogar unter Ertheilung eines neuen sachwalterischen Auftrages, um Rücksendung einer Urkunde bittet, ohne nur eine Antwort erhalten zu haben, in dem siebenten Briefe aber zu erkennen giebt, daß sie diese Angelegenheit zur Kenntniß der Advocatenkammer bringen werde, so handelt jene Partei weder unsittlich noch verletzt sie den unter gebildeten Personen erforderlichen Anstand und gute Sitte, sondern sie hält sich streng an das Gesetz, welches Inhalts der Advocatenordnung vom 3. Juni 1859 § 48 unter 6 und § 51 unter 2 der Advocatenkammer eine Aufsicht über die Geschäftsführung der Sachwalter zuweist. Eine solche nach Lage der Sache vollständig berechtigte Eröffnung verdient aber die ehrenkränkende Beurtheilung nicht, die der Angeklagte in jenem Briefe ausgesprochen hat. (Verordnung vom 16. Mai 1866.)

6.

Widersetzung mit Gewalt. Begriff der letzteren. Es gehört hierzu keineswegs eine unmittelbare Einwirkung auf den Körper des Anderen.

Da der Angeschuldigte N. der Anschuldigung nach die Vollziehung der ihm von dem Forstgendarm S. und dem Gendarm L. angekündigten Arretur dadurch, daß er die Thür zu der Stube, in welcher er sich befunden, von Innen dergestalt fest zugehalten, daß es nur den vereinten Kräften der beiden Gendarmen gelungen ist, dieselbe aufzustoßen, mithin unter Aufwendung einer körperlichen Kraft, welche die gedachten Beamten nöthigte, zu Beseitigung des ihnen entgegengesetzten Widerstandes auch ihrerseits eine besondere körperliche Kraft anzuwenden, zu verhindern gesucht hat, hiernach aber die Erfordernisse einer strafbaren Widersetzlichkeit im Sinne des Art. 142 des Str.-G.-B., dessen Bestimmungen keineswegs blos auf die Anwendung einer unmittel-

Digitized by Google

bar auf den Körper der darin erwähnten Personen einwirkenden Gewalt bezogen werden können, vorhanden sind, das gewaltsame Zuhalten einer Thür auch dem Verschließen einer solchen mittels Schlüssels oder Riegels, bei welchem es eben an der erforderlichen Voraussetzung eines unter Anwendung körperlicher Gewalt erfolgten Widerstandes gebricht, durchaus nicht gleichgestellt werden kann, so ꝛc. (Verordnung vom 4. Mai 1866.)

7.

Hinterziehung der Hilfsvollstreckung. Der Thatbestand dieses Vergehens setzt keineswegs voraus, daß die letztere allenthalben dem materiellen Rechte entsprochen habe. Zusammentreffen von civil- und criminalrechtlichen Punkten in derselben Sache.

Der staatsanwaltschaftliche Strafantrag beruht darauf, daß gegen Johann Wilhelm W. auf Antrag des Stadtraths zu K. wegen eines Schulgelderrestbetrages von 15 Thlr. 10 Gr. 5 Pf. nebst 5 Gr. 8 Pf. antheiligen Raths- und Gerichtskosten die Hilfsvollstreckung durch die Gerichtsbehörde zu K. am 4. Januar 1866 vollzogen, dabei ein Schwein im Werthe von 25 Thlr. abgepfändet, über dieses Pfandstück aber von W.'n anscheinend in der Absicht, um die Befriedigung seines Gläubigers daraus zu vereiteln, verfügt worden ist, und das Vergehen nach Maßgabe der Höhe des dadurch verursachten Schadens als ein zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehöriges sich darstellte.

Diesen Antrag auf Einleitung der Untersuchung hat das Bezirksgericht deshalb abgelehnt, weil nach einer von ihm auf Grund der eingesehenen K.'er Rathsacten angestellten Berechnung die von W.'n executivisch beizutreiben versuchten Schulgelderreste bis zur Höhe von wenig über fünf Thaler verjährt gewesen seien, mithin da der durch Hinterziehung der Hilfsvollstreckung verursachte Schade auf diese Weise bis auf jenen Betrag herabsinke, die Competenz des Bezirksgerichtes nicht weiter begründet erscheine.

Zur Motivirung dieser Ansicht beruft sich das Bezirksgericht darauf, daß, da weder der Stadtrath zu K. noch etwa eine höhere Verwaltungsbehörde berechtigt und berufen sei, zu entscheiden, ob und nach welchem Betrage W. ein Verbrechen begangen habe, nur das Bezirksgericht als Strafrichter zu prüfen und zu entscheiden berechtigt sei, ob der Angeschuldigte die von ihm geforderte Summe wirklich schuldig gewesen und ob er daher durch Veräußerung des abgepfändeten Gegenstandes das in Rede stehende Verbrechen verübt habe. Ja, es ist das Bezirksgericht sogar so weit gegangen, zu behaupten, daß die in § 153 des bürgerlichen Gesetzbuches getroffene Bestimmung, nach welcher die Verjährung nicht amtswegen berücksichtigt werden soll, im Strafprozesse überhaupt keine Anwendung zu erleiden habe, weil sie sich nur auf Parteistreitigkeiten beziehe.

Digitized by Google

Dieser Begründung kann aber das Ober-Appellationsgericht nicht beitreten, hat vielmehr nicht Anstand nehmen können, die von dem Staatsanwalte dagegen erhobenen Bedenken für vollständig berechtigt zu erachten.

Kommen nämlich bei Beurtheilung von Strafsachen civilrechtliche Punkte in Frage, welche entweder zum Thatbestande eines Vergehens gehören oder sonst auf die strafrechtliche Behandlung und Entscheidung von Einfluß sind, so hat der Strafrichter, dafern nicht etwa ein Anschluß des Verletzten an das Strafverfahren etwas Anderes erfordert, keineswegs auf die civilrechtliche Begründung eines in Frage kommenden Anspruchs, am wenigsten auf die Richtigkeit einer bereits erfolgten Entscheidung des betreffenden Civilpassus einzugehen, sondern lediglich zu prüfen, ob die zu ihrer Rechtsgiltigkeit gesetzten nothwendigen formellen Erfordernisse der vorausgegangenen Civilprozedur vorhanden sind oder nicht.

Bei Bestrafung eines in einem Civilprozesse geschworenen falschen Eides, oder einer wider die Wahrheit erstatteten eidlichen Zeugenaussage kann ohne Zweifel dem Strafrichter kein Urtheil darüber zustehen, ob mit Recht auf jenen Eid erkannt worden oder ob nicht wegen Irrelevanz des betreffenden Punktes derselbe zur eidlichen Bestärkung gar nicht hätte ausgesetzt werden sollen, ingleichen ob der betreffende Zeuge nicht richtiger als unzulässig zu betrachten und gar nicht abzuhören gewesen wäre, obwohl solchenfalls möglicher Weise durch Ableistung jenes falschen Eides oder Ablegung jenes falschen Zeugnisses kein rechtswidriger Vortheil erlangt, bez. einem Anderen kein Nachtheil zugefügt werden konnte, vielmehr würde der Strafrichter zu Anwendung von Art. 221 des Str.-G.-B. ebenso berechtigt wie verpflichtet sein, wenn er sich nur davon Ueberzeugung verschafft hat, daß der falsche Eid oder die wahrheitswidrige eidliche Aussage vor einer öffentlichen Behörde und auf legale Weise geleistet, bez. erstattet worden ist.

Es wird daher der Strafrichter, bei Untersuchung einer Hinterziehung der Hilfsvollstreckung, seine Prüfung des Sachverhalts nicht darauf ausdehnen dürfen, ob die Forderung, wegen deren die Hilfe vollstreckt worden ist, oder vollstreckt werden sollte, nach allen Seiten hin begründet gewesen, sondern wird Art. 310 des Str.-G.-B. zur Anwendung zu bringen haben, wenn nur constatirt ist, daß die Hilfsvollstreckung wegen einer Forderung erfolgte oder bevorstand, die nach Vorschrift der betreffenden Civilprozeßgesetze zur Execution geeignet war, und der Schuldner in der Absicht, um die Befriedigung seines Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite geschafft, bez. über die in Beschlag genommenen Gegenstände verfügt hat.

Digitized by Google

Daß der vorliegende Fall hierher gehört, mag nicht wohl bestritten werden. Denn der Stadtrath zu K. war in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde berechtigt, wegen der von seinen Gemeindegliedern in Rest gelassenen Communalabgaben und Leistungen die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden; er hatte nur wegen Vornahme der Hilfsvollstreckung die Justizbehörde anzugehen, und diese war verbunden, derartigen Anträgen unweigerlich Statt zu geben. Vgl. § 5 des Ges. A. vom 28. Januar 1835.

In dieser Art ist aber auch verfahren worden. Der Schuldner W. hat die Zahlungsauflage des Stadtrathes zu K. erhalten, Einwendungen dagegen nicht erhoben, und es ist daher die vom Gerichtsamte K auf Antrag des Stadtraths gegen gedachten W. angeordnete Hilfsvollstreckung formell gerechtfertigt, wenn sich auch gegen die Begründung der Forderung vom civilrechtlichen Standpunkte aus Bedenken erheben ließen.

Hiernach liegt eine Hilfsvollstreckung wegen einer zur Execution geeigneten Forderung vor, und es ist der Strafrichter, wenn bei ihm wegen Hinterziehung dieser Hilfsvollstreckung ein Strafantrag gestellt wird, nicht berechtigt, seiner Seits noch eine besondere Prüfung über die Entstehung, rechtliche Begründung und Höhe der zur executivischen Einziehung angemeldeten Forderung des Stadtrathes zu K. an W. vorzunehmen. Ihm bleibt nur noch zu untersuchen, ob die Anschuldigung begründet sei, daß W., um die Befriedigung seines Gläubigers zu vereiteln, über einen bei der Auspfändung in Beschlag genommenen Gegenstand verfügt habe. (Verordnung vom 11. Mai 1866.)

8.

Unzucht mit Kindern. Eine unzüchtige unmittelbare Einwirkung auf den Körper des Kindes wird nicht nothwendig vorausgesetzt.

Gegen die Anwendung der Strafbestimmung des 183. Art. des Str.-G.-B. beziehentlich in Verbindung mit Art. 39 und 40 ibid. wird mittels erhobener Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht, daß der zuerst angezogene Artikel irgend eine unzüchtige Behandlung des betreffenden Kindes, eine unzüchtige Einwirkung auf dessen Körper voraussetze, das angefochtene Erkenntniß aber weder eine derartige Handlung, noch den Versuch einer solchen, sondern lediglich die Thatsache feststelle, daß der Angeschuldigte von den Kindern an sich selbst unzüchtige Handlungen vornehmen zu lassen Willens gewesen sei und in einem Falle diese Absicht wirklich erreicht habe.

Für die Beurtheilung des hier erhobenen Einwandes ist zunächst der wesentliche Unterschied von Wichtigkeit, welcher zwischen dem schon angezogenen 183. Art. des Str.-G.-B. und dem entsprechenden 161. Art. des früher in Geltung gewesenen Criminalgesetzbuches besteht.

Digitized by Google

Nach der älteren Gesetzesvorschrift machte sich der Unzucht mit Kindern unter zwölf Jahren derjenige schuldig, welcher solche Kinder zum Beischlafe mißbrauchte, oder zu Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes andere unzüchtige Handlungen mit ihnen vornahm.

In dieser Fassung würde — obgleich dieselbe bereits zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat, vgl. Neue Jahrbücher Bd. IX. pag. 468 — die Ansicht des Vertheidigers eine gewisse Berechtigung gefunden haben.

Im Strafgesetzbuche hat dagegen der von der Unzucht mit Kindern handelnde 183. Art. und zwar, wie Dr. Krug, Commentar zum Strafgesetzbuche Thl. II. pag. 80, Anmerkung 2, aus den Motiven nachweiset, geflissentlich in den Worten: „wer Kinder unter zwölf Jahren auf irgend eine Weise zu unzüchtigen Werken mißbraucht", eine ganz allgemeine Fassung erhalten, welche zugleich zu Erweiterung des Strafmaßes sowohl nach oben, als nach unten geführt hat.

Auch nach der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes erfordert zwar die Praxis zum Thatbestande des Verbrechens eine Betheiligung des Kindes mit seinem Körper im Gegensatze bloßer Verletzung des Schamgefühles ohne solche, vgl. Allgem. Gerichtszeitung 1859 pag. 275, eine Unterscheidung aber zwischen unzüchtigen Werken, welche Jemand an einem Kinde verübt und solchen, welche Jemand von einem Kinde an sich selbst vornehmen läßt, erscheint dagegen nach den klaren Worten des 183. Art. des Str.-G.-B. ausgeschlossen. (Erkenntniß vom 17. Oct. 1866.)

9.

Unterschlagung. Erklärung der Worte (Art. 289) „oder sonst anvertrautem Gute."

Niemand kann darüber in Zweifel sein, daß derjenige, welcher sich in den Besitz einer fremden Sache, wenn auch nicht in verbrecherischer Weise, doch ohne Wissen und Willen des Eigenthümers gesetzt hat, in Bezug auf deren Verwahrung, Erhaltung und Rückgabe an den Eigenthümer mindestens dieselben Verpflichtungen hat, wie derjenige, dem eine solche Sache vom Eigenthümer geliehen oder sonst anvertraut worden; kann es nun aber hiernach unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, daß eine spätere widerrechtliche Aneignung der betreffenden Sache in dem ersteren Falle ungleich milder als in dem letzteren Falle bestraft werde, so ist man auch, zumal wenn man dabei die Vorschrift des Art. 1 des Str.-G.-B., nach welcher bei Auslegung einer Bestimmung des Str.-G.-B. nicht blos die wörtliche Fassung, sondern auch der Sinn derselben berücksichtigt werden soll, in's Auge faßt, vollständig zu der Annahme berechtigt, daß der im Art. 289 sub Nr. 2 gebrauchte Ausdruck „oder an sonst anvertrautem Gute"

Digitized by Google

keineswegs in dem ihm vom Gerichtsamte beigelegten beschränkten, sondern in einem weiteren Sinne aufzufassen und auf alle Sachen zu beziehen ist, die in Bezug auf das Rechtsverhältniß des Inhabers derselben zum Eigenthümer und namentlich in Bezug auf die Verpflichtungen des ersteren den anvertrauten Sachen ganz gleich zu stellen sind, und mit dieser Annahme steht auch die Strafvorschrift des Art. 289 sub 3 des Str.-G.-B., bei welcher der Gesetzgeber ganz offenbar nur solche Fälle, die der Fundunterschlagung — vgl. Art. 291 des Str.-G.-B. — ganz nahe stehen und keine strengere Beurtheilung, als diese, verdienen, gedacht haben kann, in vollstem Einklange. (Erkenntniß vom 12. October 1866.)

II. Strafverfahren.

1.

Entscheidung über den Kostenpunkt ist mit der Hauptentscheidung zu verbinden; — sie kann nicht nachgeholt werden.

Weil ein Angeklagter, trotz seiner in der Hauptsache erfolgten Verurtheilung, zu Zahlung von Untersuchungskosten nur dann verpflichtet ist, dafern seine Verurtheilung auch hierzu ausdrücklich ausgesprochen worden, letzteres aber im gegenwärtigen Falle, soweit es sich dabei um die Gerichtskosten handelt, nicht geschehen ist, auch offenbar durch Einhaltung des eingeschlagenen Verfahrens (durch ein nachträgliches Erkenntniß) in zu rechtbeständiger Weise nicht nachgeholt werden konnte, da die Natur des Strafprozesses eine gleichzeitige Entscheidung sämmtlicher derartiger connexer Fragen erheischt und eine nachträgliche Entscheidung der gedachten Art nur dann gestatten würde, sobald es sich um den gegenwärtig gar nicht vorliegenden Fall der Abänderung eines bei Abfassung des ersten Bescheides vorgekommenen Schreibfehlers gehandelt hätte: so wird auf die von dem Privatangeklagten eingewendete, aus dem Gesichtspunkte des Art. 14 Abs. 2 der Str.-P.-O. zu beurtheilende, Nichtigkeitsbeschwerde die Entscheidung als nichtig wiederum aufgehoben. (Erkenntniß vom 1. October 1866.)

Digitized by Google

VI.

Miscellen.

1.

Die Rechte der Erben und Rechtsnachfolger der Autoren in Frankreich.

Durch ein Gesetz vom 14. Juli 1866 sind in Frankreich die früheren Bestimmungen über die Rechte der Erben und Rechtsnachfolger der Schriftsteller, Komponisten und Künstler wesentlich abgeändert; insbesondere ist die Dauer dieser Rechte auf den Zeitraum von funfzig Jahren ausgedehnt worden. Das in den bulletins des lois publicirte Gesetz lautet wörtlich, wie folgt:

Loi sur des Droits des héritiers et des ayants cause des Auteurs.
Du 14 Juillet 1866.

Napoléon, par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français, à tous présents et à venir, salut.

Avons sanctionné et sanctionnons, promulgué et promulguons ce qui suit:

Loi.

Extrait du procès-verbal du Corps législatif.

Le Corps législatif a adopté le projet de Loi dont la teneur suit:

Art 1er. La durée des droits accordés par les lois antérieures aux héritiers, successeurs irréguliers, donataires ou légataires des auteurs, compositeurs ou artistes, est portée à cinquante ans, à partir du décès de l'auteur.

Pendant cette période de cinquante ans, le conjoint survivant, quel que soit le régime matrimonial, et indépendamment des droits qui peuvent résulter en faveur de ce conjoint

Digitized by Google

du régime de la communauté, a la simple jouissance de droits dont l'auteur prédécédé n'a pas disposé par acte entre-vifs ou par testament.

Toutefois, si l'auteur laisse des héritiers à réserve, cette jouissance est réduite, au profit de ces héritiers, suivant les proportions et distinctions établies par les articles 913 et 915 du Code Napoléon.

Cette jouissance n'a pas lieu lorsqu'il existe, au moment du décès, une séparation de corps prononcée contre ce conjoint; elle cesse au cas où le conjoint contracte un nouveau mariage.

Les droits des héritiers à réserve et des autres héritiers ou successeurs, pendant cette période de cinquante ans, restant d'ailleurs réglés conformément aux prescriptions du Code Napoléon.

Lorsque la succession est dévolue à l'État, le droit exclusif s'éteint sans préjudice des droits des créanciers et de l'exécution des traités de cession qui ont pu être consentis par l'auteur ou par ses représentants.

2. Toutes les dispositions de lois antérieures contraires à celles de la loi nouvelle sont et demeurent abrogées.

(K. Preuß. Justizministerial-Blatt. 1866. S. 260 f.)

Dresden, Druck von C. Heinrich.

Digitized by Google

V.

Ueber die Todesstrafe.

Die nachfolgenden Bemerkungen sollen in Kürze ein Bild des gegenwärtigen Standpunktes in der Frage der Todesstrafe liefern und die Gründe für und wider die Beibehaltung derselben zusammenfassen, ohne jedoch selbst über die Frage definitiv abzuurtheilen. Etwas Neues läßt sich über sie nicht sagen, — eine Sammlung jener Gründe möchte aber manchem Leser willkommen sein.

1.

Die Frage über Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe ist in neuester Zeit wieder-lebhaft besprochen worden. In Deutschland haben die Zweite Kammer der Württembergischen Stände und der Weimarsche Landtag für die Aufhebung der Todesstrafe sich erklärt, während die gesetzgebende Versammlung von Lübeck für die Beibehaltung dieser Strafe sich ausgesprochen hat.

Es wird versichert, daß in allen den Staaten, wo die Todesstrafe abgeschafft worden ist *), ein Bedürfniß zur Wiedereinführung der Todesstrafe sich nicht gezeigt und insbesondre die Zahl der früher mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen sich nicht vermehrt habe. In gleichem Maße hat man in einzelnen Ländern, in denen die Todesstrafe in überaus vielen Fällen angedroht war, jedoch in der neueren Zeit wesentlich beschränkt wurde, nicht die Erfahrung gemacht, daß diejenigen Verbrechensarten, bei denen sie aufgehoben wurde, sich vermehrt hätten. Allerdings wird dabei häufig nicht genug berücksichtigt, daß in diesen Fällen schon vor Aufhebung der Todesstrafe fast stets Begnadigung eintrat und daher diese Strafart bereits factisch beseitigt war.

*) In Deutschland: Oldenburg, Nassau, Anhalt; außer Deutschland: in Toskana, Neufchatel und in einigen Staaten Nordamerikas.

Digitized by Google

Auch in der criminalistischen, wie sonstigen Literatur sind in neuester Zeit wiederholt Stimmen für Aufhebung der Todesstrafe laut geworden; — allein die neueste Zeit hat auch manche Schriften hervorgerufen, welche gegen die Aufhebung sich ausgesprochen.

Es mag hierbei nicht verkannt werden, daß im Publikum selbst fortdauernd und namentlich unter den Bürgern ein lebhafter Widerspruch gegen die Aufhebung zu bemerken ist. Wohl mag dieser Widerspruch lediglich aus der naheliegenden Befürchtung entsprungen sein, daß mit der Aufhebung die Zahl der Verbrechen sich vermehren und das Leben, wie Eigenthum der ruhigen Bürger gefährdet sein werde. Man hört wiederholt die Bemerkung, daß die schwerste Freiheitsstrafe keine genügende Abschreckung bei den hierher gehörigen Verbrechen bewirken könne, namentlich die Hoffnung auf Begnadigung den Verurtheilten niemals verlasse und er ein Leben auch in der Strafanstalt dem Verluste des Lebens vorziehe. Es mag diese Bemerkung eine berechtigte sein oder nicht, — gleichviel, — die Thatsache selbst, daß der größere Theil der Bürgerschaft, wohl ziemlich in den meisten Ländern, dieser Auffassung sich hingibt, kann nicht bestritten werden.

Jedenfalls kann auch diese Thatsache nicht als völlig unbeachtlich ignorirt werden. Denn es spricht sich in ihr die Volksansicht über ein Strafmittel aus, dessen Aufhebung nur in Uebereinstimmung mit der Volksansicht oder doch bei sichrer Hoffnung, daß die Volksansicht mit der Aufhebung sich bald aussöhnen werde, bewirkt werden kann. Es werden schließlich im Volke an jede Strafe die Erfordernisse gestellt werden, daß sie in Wahrheit ein Uebel für den Thäter und eine Sicherung gegen Wiederholung für den bedrohten Bürger enthalte. Man darf nicht glauben, daß im Volke selbst weitergehende Anforderungen an eine Strafe gemacht werden.

Es mag daher die Ansicht derjenigen nicht gemißbilligt werden, welche eine sofortige Aufhebung der Todesstrafe für alle Verbrechen widerrathen, vielmehr die successive Abschaffung derselben anrathen. In dieser Richtung sind auch offenbar alle Gesetzgebungen bereits thätig, wie sie ebenfalls eine sehr sprechende Unterstützung durch die vielfachen Begnadigungen, deren Zahl sichtlich im Steigen ist, und durch die Natur der Fälle, in

Digitized by Google

welchen die Begnadigung versagt wurde, erlangt. Wir begegnen wiederholt dem Vorschlage, daß die Todesstrafe auf die Fälle des Mordes und Standrechtes beschränkt, insbesondre (mit Ausnahme des Standrechtes) bei den politischen Verbrechen aufgehoben werde.

Es ist unrichtig, wenn die Aufhebung der Todesstrafe bei politischen Verbrechen als eine Forderung der Demokratie bekämpft wird. Sie ist gerade bei diesen Verbrechen von völlig conservativen Männern als unbedenklich angerathen worden. Man hat wohl auch gesagt, daß solange der Aufruhr mit den Waffen geführt werde, die Regierung mit dem Standrechte den Staat schützen und die Führer des Aufstandes mit dem Tode bestrafen, hierauf aber, nach der Niederwerfung des Aufstandes und der standrechtlichen Hinrichtung der Führer, die übrigen Theilnehmer des Aufruhrs begnadigen möge. Die Frage der Aufhebung ist hier nicht frei von politischen Motiven und Einflüssen, — sie ist auch zu Parteizwecken gemißbraucht worden, — aber es ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß gerade hier die Volksmeinung am wenigsten für die Beibehaltung der Todesstrafe sich ausgesprochen. Der Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechen findet nirgends mehr als in der Volksmeinung Anerkennung und Bestätigung. Für die Aufhebung bei den politischen Verbrechen hat sich noch neuerlich (i. J. 1858) die Belgische Regierung ausgesprochen.

Die Begnadigung selbst anlangend, so zeigt die Statistik, daß sie zumeist nur in Fällen des Mordes versagt, factisch also die Todesstrafe auf dieses Verbrechen beschränkt wurde. Dessenungeachtet ist es gerade die Begnadigung, welche bei der Todesstrafe zu wichtigen Betrachtungen gegen diese Strafe Anlaß giebt. Die Erwägungen des Regenten sind nicht wie richterliche Entscheidungsgründe zu behandeln. In den meisten Fällen werden sie dem Volke ebensowenig wie dem Verurtheilten bekannt, — sie bleiben in dem Kreise der Rathgeber des Regenten zurück, wie sie auch oft eine weitere Mittheilung nicht füglich zulassen. Es entscheiden hier Erwägungen, welche so ganz eigentlich dem Regenten und seiner individuellen Anschauung angehören, daß man sie nicht der öffentlichen Kritik preisgeben darf. Der Regent kann und darf hier nur seiner Ueberzeugung folgen, — sie kann ihm durch den Rath seiner Minister ꝛc. erleichtert werden, wie dieser Rath für ihn ein Prüfstein für seine Ansicht

Digitized by Google

sein, — allein sie ist schließlich von jedem Dritten unabhängig. Es wird das Volk selbst aber dessenungeachtet eine Kritik anstellen, die Fälle, in welchen die Begnadigung gewährt, bez. versagt wurde, mit einander vergleichen, und, unbekannt mit den maßgebend gewesenen Erwägungen, den „Unglücklichen" bedauern, welchem die Begnadigung versagt wurde. Gerade in Bezug auf diese „Vergleichungen" sind in den neueren Schriften über die Todesstrafe sehr interessante Mittheilungen erfolgt. Nicht in Abrede kann gestellt werden, daß hierbei auch zufällige Momente, welche mit der Schuld des Verurtheilten in keiner Verbindung stehen, maßgebend werden können, z. B. die zu der betreffenden Zeit sich häufende Vermehrung des Verbrechens (des Mordes 2c.), oder andrerseits auch die größere Zahl der gleichzeitig dem Regenten zur Bestätigung vorliegenden Todesurtheile, wo man geneigt ist, eine Auswahl zu treffen und Verurtheilte zu begnadigen, die nicht moralisch besser sind als die übrigen, und gewiß Begnadigung nicht erfahren hätten, wenn ihr Fall allein dem Regenten vorgelegen hätte.

2.

Die neuere Zeit hat eine Klärung der Ansichten über die Todesstrafe bewirkt. Dies gilt insbesondre von den, aus den biblischen Vorschriften abgeleiteten Gründen für die Todesstrafe. Das mosaische Gebot gehört einer Zeit an, in welcher die Vorstellung von der Rache und der Talion ebenso wie die von dem zürnenden Gotte und der Versöhnung desselben durch den Tod des Verbrechers wesentlich auf das Strafrecht Einfluß äußerte. Die Vorstellung von der Rache und der Talion gehört dem Mosaismus nicht ausschließlich an, — sie begegnet uns im Alterthum bei den meisten Völkern und überhaupt bei Völkern, welche noch auf einer niedrigen Culturstufe stehen, sowie in Zeiten, in welchen das weltliche Regiment und insbesondre die Strafgewalt auf dem Abschreckungsprincipe und der Furcht beruhte. In dem neuen Testamente befindet sich keine Stelle, welche mit Recht für Beibehaltung der Todesstrafe angezogen werden könnte. Auch mag wohl zugegeben werden, daß die Beibehaltung, wenngleich vielleicht durch die Sätze des Christenthums nicht verboten, doch mindestens in ihnen eine Unterstützung nicht findet. Eine andre

Digitized by Google

Frage ist es, ob die Anschauungen, welche man aus diesen Sätzen ableitet, in dem Volke und dem Rechtsbewußtsein desselben bereits festen Fuß gefaßt haben, und ob nicht schließlich die Beibehaltung oder beziehendlich Abschaffung der Todesstrafe von der, dem praktischen Leben angehörigen Vorfrage abhängig gemacht werden muß, ob nach den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft eine Strafart beizubehalten sei, welche doch — darin stimmen Alle, Gegner und Vertheidiger der Todesstrafe, überein — ein schweres Uebel und eine traurige Nothwendigkeit genannt werden muß.

Es ist eine bekannte Streitfrage, ob der Staat befugt sei, dem Verbrecher das Leben, welches er ihm nicht gegeben, zu nehmen. Man hat sich auf verschiedenen Wegen bemüht, dieses Befugniß nachzuweisen. Unzweifelhaft möchte man die Argumente abweisen, daß der Staat auch in der Kriegführung das Leben seiner Unterthanen als ein Opfer für den Staat und das Gemeinwesen verlange, und daß der Staat dieses Strafmittels zu seinem Schutz bedürfe. Jenes Argument paßt offenbar nicht, da hier ganz verschiedene Fälle und Voraussetzungen gleichgestellt und vermischt werden, — dieses Argument aber beweist zuviel, da der Staat noch andere Mittel der Sicherung hat und die Unfähigkeit der Menschen, ein anderes Sicherungsmittel auszudenken und anzuwenden, nicht berechtigen könnte, eine Strafe einzuführen oder beizubehalten, zu welcher der Staat an sich kein Recht hätte.

Andrerseits ist nicht zu verkennen, daß diejenigen, welche dem Staate dieses Recht absprechen und dabei auf obiges Motiv sich beziehen, consequenterweise jedes Strafrecht dem Staate entziehen müssen, weil jedes Gut, welches durch die Strafe berührt und aufgehoben wird, nicht von dem Staate ausgeht, z. B. die Freiheit und deren Aufhebung durch Einsperrung. Man kommt schließlich sodann zu dem in der Justiz unanwendbaren Satze: Salus publica suprema lex esto, — ein an sich berechtigter, aber auch durch die Heiligung des Mißbrauchs mit der Gewalt des Staats gefährlicher, für die Justiz nicht zutreffender Satz. Der Umstand, daß der Mörder dem Gemordeten das Leben genommen habe, gibt dem Staate ebenfalls nicht das Recht, dem Mörder das Leben zu nehmen. Der Staat kann ein solches Recht nicht aus dem Unrechte des Verbrechers ableiten und

Digitized by Google

sich ihm gleichsam gleichstellen; — der Satz führt zu einer Wiedervergeltung, welche, im Principe richtig, in der Wahl des Mittels auf einen falschen Weg geräth.

Das Hauptargument, welches für die Beibehaltung der Todesstrafe in den Schriften der Gelehrten, wie in dem Munde des Volkes gefunden wird, ist die Abschreckung. Dasselbe tritt uns auch da entgegen, wo die Abschreckungstheorie im Uebrigen verworfen wird. Man hat dieses Argument mit der Thatsache bekämpfen wollen, daß fortdauernd derartige Verbrechen verübt würden, sonach die Androhung der Todesstrafe keine abschreckende Wirkung äußere. Diese Thatsache paßt nicht. Mit gleichem Rechte würde jede Strafdrohung als wirkungslos beseitigt werden können, auch die der Freiheitsstrafe, da fortdauernd Verbrechen, welche mit ihr bedroht sind, begangen werden. Auch bleibt der Satz in alter Kraft, daß je stärker die Rechtsverletzung, je stärker also auch der rechtswidrige Wille ist, desto stärker auch das Mittel der Repression sein muß. Nicht minder mag daraus, daß die Todesstrafe und deren Androhung nicht jeden von der Verübung todeswürdiger Verbrechen abgeschreckt habe, kein Schluß abgeleitet werden, da sie wohl Manchen hiervon abgehalten haben kann, dies aber natürlich nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangt. Viel wichtiger ist die wiederholt versicherte Thatsache, daß in den Ländern, in welchen die Todesstrafe aufgehoben worden, eine Vermehrung der früher mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen sich nicht gezeigt habe. Mit ihr müßte man auch der Befürchtung entgegentreten, welche in jedem besonders schweren Falle sofort wieder wach gerufen wird und mit Entrüstung auf die Schwäche, welche in der Aufhebung der Todesstrafe sich zeige und den kecken Verbrecher ermuthige, hinweist. Einzelne Fälle beweisen weder für, noch gegen die Aufhebung.

Ebenso wenig kann man dem Argumente der Abschreckung mit der Thatsache entgegentreten wollen, daß häufig Begnadigung eintrete und daher der Verbrecher auf sie und die Verschonung mit der Todesstrafe sich sicher Rechnung mache. Diese Voraussetzung ist doch eine so unsichere, daß sie kaum für einen Verbrecher vor Verübung der That maßgebend sein wird.

Vielmehr möchte man sagen, daß ein Strafmittel allein dadurch, daß es in seiner Androhung oder Vollziehung abschreckend wirke, nicht ein zulässiges und gerechtes wird, wenn

Digitized by Google

es an sich und ohne diese Wirkung unzulässig oder ungerecht sein würde. Die gegentheilige Meinung führt zu einer maßlosen Steigerung und Verschärfung der Strafen, insbesondre zu den grausamen Todesstrafen der älteren Zeit, zurück. Man kann wohl sagen, daß alle die Gründe, welche gegen die Abschreckungstheorie überhaupt vorgebracht werden, in mindestens gleicher Kraft auch gegen diese Theorie bei den Capitalverbrechen sprechen. Es ist keine Berechtigung nachweisbar, letztere und die Todesstrafe in der hier fraglichen Beziehung anders als die übrigen Verbrechen und Strafarten zu behandeln.

3.

Die Vollziehung der Strafe, sofern sie Andere abschrecken soll, ist ein zweifelhaftes Argument für die Todesstrafe. Der Verbrecher dient hier als Mittel für einen, außerhalb seiner That und Verschuldung liegenden Zweck, und er büßt gleichsam für die Möglichkeit, daß Andere gleiche Verbrechen zu verüben geneigt sind. Ebenso sind die wahrhaft empörenden und entsittlichenden Scenen bei öffentlichen Hinrichtungen bekannt; — in ihnen liegt keine Abschreckung betreff der That, welche der Verbrecher durch die Strafe büßt, — ja in dem Gepränge der Hinrichtung ist für Manche ein Reiz, in gleicher Weise zu sterben und zu diesem Zwecke einen Mord zu begehen, gewesen. Die Intramuran-Hinrichtungen haben jenen Scenen ein Ende gemacht und dem Acte einen furchtbaren Ernst und eine schauerliche, unheimliche Ruhe verliehen. Die Glockenanschläge tragen den Ernst und die Ruhe über die Gefängnißmauern hinaus in das gesammte Publikum, welches die Schläge hört, und das Nicht-Sehen der Hinrichtung, deren Vollziehung laut und feierlich verkündigt wird, erhöht den Schauder, welcher jeden, nicht völlig rohen Menschen erfaßt. Allein die Intramuran-Hinrichtungen erledigen die Frage nicht, ob die Strafart selbst eine gerechte, zulässige und zweckentsprechende sei? selbst abgesehen davon, daß sie die Scenen nicht unmöglich machen kann, in denen der Verurtheilte selbst durch seinen Widerstand, wie durch seine Fassungslosigkeit die Vollstreckung in einer Weise erschwert, daß sie einer Schlächterei ähnlicher sieht, als einem Acte der ernsten und gerechten Justiz.

Digitized by Google

Man hat wohl gesagt, daß man die Mörder verbessern möge, ehe man die Strafen mildere, und man hat auf die Todesqualen, unter denen der Mörder sein Opfer getödtet hat, verwiesen; — man solle nicht Mitleid haben mit demjenigen, der selbst nicht Mitleid geübt habe. Jener Satz ist schließlich eine elegante — Phrase, — dieser Satz selbst ein Ausdruck der rohen Wiedervergeltnng. Der Staat kann und darf in seiner sittlichen Aufgabe und Stellung solche Maximen nicht anerkennen. Uebrigens mag doch nicht unerwähnt bleiben, daß die Todesqualen des Getödteten häufig den Qualen nicht gleichkommen, welche über den Angeklagten, obgleich durch seine Schuld (was zuzugeben), durch die Länge der Untersuchung bis zur Entscheidung und insbesondre bis zum Eingange der Resolution des Regenten über die Vollziehung oder Begnadigung, sowie sodann bis zur Hinrichtung selbst verhangen werden; — er stirbt hier gleichsam jeden Tag, jede Stunde; ja diese Qualen sind oft heftiger, als der rasche Act der Vollstreckung, welche manchmal einen halb Ohnmächtigen und Willenslosen trifft. Diese Qualen sind es ja auch, welche in vielen Fällen die zum Tode Verurtheilten zum Selbstmorde, um durch ihn den endlichen Ausgang zu beschleunigen, trieben.

Wenden wir uns zu der Frage, ob die Strafe bessert? — so muß man auch diese Wirksamkeit ihr absprechen. Besserte die Androhung und das Erkenntniß auf dieselbe, so wäre wohl in Frage zu ziehen, ob man einen Gebesserten noch hinzurichten nöthig habe?

Die Reue und die Demuth, welche oft Verurtheilte zeigen, haben nur geringen Werth; — die Furcht vor der Strafe und die Hoffnung, durch Reue 2c. die Begnadigung zu erwirken, schließlich aber, wenn letztere abgeschlagen wird, die Furcht vor dem ewigen Richter sind oft die Motive, gleichviel ob die Reue tiefempfunden oder nur geheuchelt wird. Nur das Leben und das Handeln im Leben kann die Reue zweifellos bethätigen. Dabei möchte ferner nicht übersehen werden, daß die Schwere des Verbrechens noch nicht ohne Weiteres den Schluß auf einen sittlich völlig entarteten Menschen zuläßt. Selbst der Mord entspringt nicht selten aus Motiven, welche nur vorübergehender Natur, durch einzelne Vorgänge und Verhältnisse hervorgerufen, ziemlich isolirt, gegenüber dem Willen- und Begehrungs-Vermögen

Digitized by Google

des Menschen, stehen und daher, bei aller Scheußlichkeit, doch nicht den ganzen Menschen erfassen und verdammen. Es hat oft bittre Noth, tiefes Elend, schwere Beleidigung — nicht selten im Vereine mit verwahrloster Bildung — Menschen zu gräßlichen Morden getrieben, — es sind Tage und Stunden gewesen, wo ein freundliches Wort, ein gutgemeinter Rath, ein einziger Lichtblick des Glaubens und der Freude den furchtbaren Entschluß wieder erstickt hätten. Will man bessern, wahrhaft bessern, so wirke man auf den Verbrecher nach Maßgabe seines Motivs zum Verbrechen und der Verhältnisse, welche dieses Motiv erzeugten und großzogen, ein! Der Mörder ist oft nicht so schlecht als seine That!

Dessenungeachtet läßt sich die Thatsache nicht bestreiten, daß Verbrecher selbst in der Erduldung der Todesstrafe die einzige Sühne ihrer Schuld auf Erden erblicken und daher die Vollstreckung willkommen heißen. Es sind dies nicht sentimentale, durch Gefängnißhaft oder geistlichen Einspruch künstlich erregte und gepflegte, überhaupt krankhafte Empfindungen. Gerade bei starken Naturen, welche bis zum letzten Augenblicke eine seltene Ruhe sich bewahrten, findet man derartige Anschauungen. In ihnen liegt ein gewichtiges Argument für die Todesstrafe.

Dasjenige Argument aber, welches die vorzüglichste Beachtung verdienen möchte und welches gegen die Todesstrafe gerichtet ist, ist die Irreparabilität der Strafe. Jede ungerechte Bestrafung ist ein schwerer Nachtheil für die Rechtspflege, ja für den gesammten Staat; — er kann durch Geldentschädigung und Ehrenerklärung gemildert, niemals aber völlig geheilt werden. Dessenungeachtet sind diese Mittel immer noch das Möglichste, was man thun kann, und sie geben einigen Ersatz. Dem unschuldig Hingerichteten kann kein Ersatz gewährt werden, — die Ehrenerklärung mildert nur den Schmerz der Verwandten, ja die Entdeckung der Unschuld kann ihn gerade recht schärfen; zu dem Jammer um den Todten, der aber die Strafe verdient hätte, gesellt sich jetzt der furchtbare Gedanke, daß ein Unschuldiger die Todesstrafe erlitt, er aber den Seinigen nicht wiedergegeben werden kann. Die strengste Gewissenhaftigkeit der Richter kann ungerechte Verurtheilungen nicht unbedingt unmöglich machen. Es ist ein übler Vorschlag, wenn man gemeint hat, daß man nur die geständigen Verbrecher hinrichten solle. Mit Annahme

Digitized by Google

dieses Vorschlags begnadigt man die Verstockten und Reuelosen, und führt die Reumüthigen und weniger Verdorbenen auf das Schaffot. Auch giebt das Geständniß nicht stets eine Garantie, — dasselbe entspricht nicht stets der Wahrheit, — bekanntlich sind früher von überspannten Menschen derartige falsche Geständnisse abgelegt worden. Man darf dagegen nicht sagen, daß hier der Verurtheilte nur die Folgen seiner eignen Schuld trage. Der Staat und die Strafgewalt darf sich nicht durch solche kleinliche Betrachtungen beruhigen, — der Staat straft, weil das Gesetz verletzt und der Rechtsfriede gebrochen worden, nicht weil der Angeklagte sich der Strafe unterwirft und den Folgen der Verurtheilung bewußt ist, — der Staat kann und darf mit den Angeklagten nicht über die Strafe handeln.

Schließlich möchten wir auch diese Betrachtung mit einer Frage schließen, welche ebenfalls einen Grund gegen die Todesstrafe enthält. Wissen wir wirklich so sicher, welches Gut wir mit der Hinrichtung dem Menschen nehmen, gegenüber dem Loose, welches ihn nach dem Tode erwartet? Ein ausgezeichneter Schriftsteller der Neuzeit sagt: „Die Todesstrafe vermag den Umfang und die Tiefe ihres Thuns nicht ganz zu definiren, sie verknüpft eine unendliche incommensurable Folge mit einer endlich begrenzten That, — und das ist der metaphysische Widerspruch der Todesstrafe!“

Digitized by Google

VI.

Ein Meineidsversuch.

Mitgetheilt von Herrn Y.

In einer Do- und Alimentationsklagsache war dem Beklagten S. der gewöhnliche Schiedseid über den in der Conceptionszeit mit der Klägerin vollzogenen Beischlaf auferlegt worden. Vor dem Schwörungstermine wurden vom Prozeßgericht auf Antrag der Klägerin drei Personen befragt, welche über den vertraulichen Umgang der Parteien Auskunft geben sollten. Nur eine dieser Personen, eine eidesunmündige Magd, deponirte im Sinne der Klägerin: sie habe einige Male bemerkt, daß Beklagter in der fraglichen Zeit die Klägerin des Nachts im Bette besucht habe. Der Beklagte blieb im Schwörungstermine trotz aller Ermahnungen und trotz des Vorhalts der Aussage der erwähnten Magd bei der bestimmten Erklärung, daß er den Eid leisten wolle, und sprach dem betr. richterlichen Beamten die Eingangsworte der Eidesformel: „ich schwöre hiermit zu Gott dem Allwissenden und Allgerechten," nach, wurde aber hier — nach dem Wortlaute des betr. Protokolls — mit der Bedeutung unterbrochen, daß das Prozeßgericht nach Lage der Sache Bedenken trage, ihn vollständig den zuerkannten Eid leisten zu lassen. Die Acten gelangten sodann an den zuständigen Staatsanwalt zur Beschlußfassung, ob wegen versuchter Leistung eines Meineides gegen S. mit der Untersuchung vorzugehen sei, und es traten nunmehr zwei verschiedene Ansichten hervor, welche in den nachstehenden Auslassungen Ausdruck und Begründung fanden.

A. Erklärung des Staatsanwalts.

Nach dem Grundsatze (allgem. G.-Z. II. 96. VII. 420), daß solche Umstände, welche dem Civilrichter bereits vor der Eidesabnahme bekannt waren, zur Begründung einer Meineidsanklage

Digitized by Google

wenigstens allein nicht geeignet sind, kann von einem strafgerichtlichen Einschreiten gegen S. umsoweniger die Rede sein, als dasselbe, jedenfalls in der Aussage der G. — der eidesunmündigen Magd — zu findende Bedenken, auf dessen Grund das Prozeßgericht den S. den zuerkannten Eid nicht vollständig hat schwören lassen, schon beim Anfange der Eidesabnahme vorlag und S. trotz dieses Bedenkens vom Prozeßgericht zum Nachsprechen der Eidesformel zugelassen, ja sogar aufgefordert worden ist, was meines Erachtens, dafern das Prozeßgericht einmal die Ansicht gewonnen hatte, daß der Schwörende durch die Eidesleistung unfehlbar eines Meineids sich schuldig machen würde — und blos unter Zugrundelegung dieser Ansicht läßt sich in Ermangelung eines hinzugetretenen novi die Unterbrechung der Eidesabnahme erklären —, mindestens mit den Civilprozeßgesetzen nicht in Einklang zu bringen ist.

B. Entgegnung des Prozeßgerichts.

Der königl. Staatsanwalt ist, außer daß er, wie ihm anheim zu stellen gewesen, Grund zu Einleitung der Untersuchung wegen Meineidsversuchs im vorliegenden Falle nicht gefunden, überdem der Meinung, daß das vom Amte in dieser Sache eingehaltene Verfahren mindestens mit den Civilprozeßgesetzen nicht in Einklang zu bringen sei. Abgesehen nun davon, daß die Frage über die Legalität des Verfahrens des Amts wohl seiner Zeit auf Instanz der einen oder anderen Partei dem Urtheile des königl. Appellationsgerichts zu unterstellen sein wird, kann das Amt auch nicht umhin, der königl. Staatsanwaltschaft nicht nur zu versichern, daß es, seines Orts, sein Verfahren für den Civilprozeßgesetzen vollständig gemäß hält, sondern auch die Gründe dafür kürzlich anzuführen.

Nicht allemal muß, wie der königl. Sta tsanwalt anzunehmen scheint, dasjenige Prozeßgericht, welchem Bedenken gegen die Ablegung eines erkannten Eides beigegangen sind, und welches deshalb vor dem Schwörungstermine Erörterungen angestellt hat, entweder die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der Schwörende durch die Eidesleistung unfehlbar sich eines Meineides schuldig machen würde, oder die gegentheilige Ueberzeugung, daß er seinen Eid mit Gott und gutem Gewissen leisten könne, sondern es kann auch die Eidesleistung dem Prozeßgericht nur

Digitized by Google

bedenklich erscheinen, indem Indicien dafür vorliegen, daß der Eid, wenn er geleistet werde, werde gegen die Wahrheit geschworen werden. Im ersten Falle wird man selbstverständlich dem juraturus ohne Weiteres sagen, daß man ihn seines Erbietens ungeachtet zur Eidesleistung nicht zulasse, und wird, da hier noch keinerlei Verbrechen verübt worden, ohne vorherige Mittheilung der Acten an die königl. Staatsanwaltschaft, anderweiten Verspruch der Sache im Civilprozeßwege herbeiführen. Im zweiten Falle wird man unbedenklich zur vollen Eidesabnahme verschreiten, und es bleibt nur die Beantwortung der Frage übrig, was im dritten Falle, dergleichen hier einer vorliegt, zu thun sei. Daß man hier dem juraturus zuvörderst alle die Umstände vorhält, welche der Leistung des Eides entgegenstehen, ist naheliegend, dann aber, wenn er nichts destoweniger schwören zu können und zu wollen versichert, darf sich, nach Ansicht des Gerichtsamts, das Prozeßgericht nicht einfach bei dieser Versicherung beruhigen und nicht darauf hin schon anderweiten Verspruch der Sache herbeiführen, sondern es muß sich vor Allem davon überzeugen, ob er nicht noch vor der zu beginnenden Eidesleistung zurücktritt und dadurch ferneres rechtliches Verfahren und weiteren Verspruch der Sache erübrigt. Es muß das Prozeßgericht soweit gehen, und darf sich nicht etwa durch die Erwägung, es möge sich nach Befinden moralisch einer Mitschuld an einem Meineidsversuche schuldig machen, vom Beginn der wirklichen Eidesabnahme abhalten lassen, denn es hat die Gegenpartei kraft Erkenntnisses das Recht zu verlangen, daß mit der Eidesabnahme wirklich begonnen werde, und nur die höhere Rücksicht, Meineide zu verhüten, kann den Richter berechtigen, alsdann die Eidesleistung zu unterbrechen.

Oder wäre eine Aeußerung der Gegenpartei etwa dahin, daß, wenn nur wirklich mit der Eidesabnahme Ernst gemacht worden sein würde, der juraturus wohl nachgegeben haben würde und keine neuen Kosten entstanden sein würden, unberechtigt? Somit hat man mit der Eidesabnahme wirklich zu beginnen, dann aber, wenn der juraturus darauf wirklich eingeht, zur Verhütung weiteren verbrecherischen Thuns die Eidesleistung zu unterbrechen, die Frage, ob ein Meineidsversuch vorliegt, der königl. Staatsanwaltschaft zur Beantwortung zu überlassen, und, je nachdem Untersuchung eingeleitet wird oder nicht, entweder erst nach Be-

Digitized by Google

endigung derselben oder sofort zu fernerem civilprozeßrechtlichen Verfahren zu verschreiten. Kommt es nun schließlich dahin, daß der Eid doch noch zu leisten, so ist dem juraturus der frühere Anfang der Eidesleistung unschädlich; ist ferner, wenn Untersuchung wegen Meineidsversuchs abgelehnt war, im weiteren Verlauf des Civilprozesses auf einen Erfüllungseid für den Gegentheil erkannt, so kann dieser geleistet werden, ohne daß sich zwei Eide gegenüber stehen; und ist endlich der juraturus auf vorgängige Untersuchung des Meineidsversuchs geständig oder überführt, so kann er sich darüber, daß man ihn den Eid beginnen lassen, nicht beklagen und kann damit zufrieden sein, daß man ihn in Leistung des Eides noch unterbrochen hat.

C. Erwiderung des Staatsanwalts.

Dem königl. Gerichtsamte habe ich selbstverständlich die Fassung civilprozessualer Entschließungen innerhalb Seiner Competenz und deren Verantwortung den Parteien und Oberbehörden gegenüber zu überlassen; halte mich aber in solchen Fällen, wo meines Erachtens derartigen Entschließungen nicht nur civilprozessuale, sondern auch strafrechtliche Bedenken entgegenstehen, für verpflichtet, auf dieselben aufmerksam zu machen. Und derartigen Bedenken unterliegt nach meinem Dafürhalten das im Schwörungstermine eingeschlagene Verfahren. Das officium des Richters, darauf zu sehen, daß Niemand zu Leistung eines Eides gelassen werde, welcher mit gutem Gewissen nicht geleistet werden kann, ist mit Rücksicht auf den religiösen Character des Eides über das Dispositionsbefugniß der Parteien erhaben (vergl. Osterloh § 258) und erstreckt sich ebensowohl auf die Verhütung von Meineiden, als auf die Verhinderung von Meineidsversuchen, da diese vom religiösen Standpunkte aus ebenso verwerflich sind, wie jene.

Der einen Schwörungstermin leitende Richter hat daher meiner Ansicht nach nur zwei Alternativen: entweder er hält die Ableistung des Eides auf Grund thatsächlicher Unterlagen für so bedenklich und die Wahrscheinlichkeit, daß ein Meineid geleistet werden wird, für so erheblich, daß ihm überhaupt die Eidesabnahme unstatthaft erscheint und er daher den juraturus von der Eidesleistung zurückweist — oder er befindet sich, vielleicht trotz verschiedener subjectiver Bedenken, nicht im Besitze solcher objectiven Unterlagen, welche es rechtfertigen würden, dem juraturus

Digitized by Google

das auf die Eidesleistung und die aus dieser hervorgehenden Vortheile erlangte Recht abzuschneiden.

Im ersteren Falle darf überhaupt nicht zur Eidesabnahme verschritten, auch mit solcher nicht begonnen werden, sonst wird nach der objectiv begründeten Ueberzeugung des Richters unter dessen Augen, ja unter dessen Mitwirkung und Anleitung ein Verbrechen, möge dies nun in den Grenzen des Versuchs bleiben oder zur Vollendung gelangen, verübt, bezüglich dessen nicht nur eine moralische, sondern nach Befinden auch eine strafrechtliche Mitschuld des Richters denkbar ist.

Im anderen Falle liegt aber, wenn nicht während der Eidesabnahme ein novum hervortritt, z. B. vom Gegner eine dem Inhalte des Eides widersprechende Urkunde produzirt wird, kein Grund für Unterbrechung der Eidesabnahme vor. Im ersteren Falle sprechen dieselben Gründe, welche für Unterbrechung der Eidesabnahme von Seiten des Richters ohne den Hinzutritt neuer Umstände geltend gemacht werden könnten, für Zurückweisung des juraturus von der Eidesleistung, und im zweiten Falle gelten dieselben Gründe, aus denen überhaupt zur Eidesabnahme verschritten wird, auch für deren Vollendung.

Außer diesen beiden Fällen kann nach meinem Dafürhalten ein dritter, und insbesondere der Bl. — (unter B) angedeutete, schon im strafrechtlichen Interesse nicht angenommen werden. —

Zugleich bezog sich der Staatsanwalt zur Begründung seiner Ablehnung des Einschreitens gegen S. darauf, daß, abgesehen von der Eingangs referirten Aussage der unmündigen Dienstmagd G., sich directe Verdachtsgründe aus den Acten nicht ergaben.

Die Acten wurden hierauf vom Prozeßgericht dem königl. Appellationsgericht überreicht und nach Eingang einer Verordnung des Letzteren, welche hier nicht mitgetheilt werden kann, anderweit dem Staatsanwalte vorgelegt, da über dessen ablehnende Entschließung inzwischen die Klägerin unter Angabe neuer Verdachtsgründe Beschwerde eingewendet hatte. Letztere erledigte sich jedoch dadurch, daß der Staatsanwalt nunmehr, hauptsächlich mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Eidesmündigkeit der Hauptzeugin G. und unter Benutzung der inzwischen von der Klägerin vorgebrachten Verdachtsmomente, gerichtspolizeiliche Erörterungen anstellte, in deren Verfolg S. wegen unbeendigten

Digitized by Google

Versuchs des Meineids seines Leugnens ungeachtet in zwei Instanzen zu Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde.

Es ließe sich wohl noch Mancherlei für die eine oder die andere der vorstehend entwickelten Ansichten geltend machen. Jedenfalls ergiebt sich aus dem referirten Beispiele, wie verschieden die Befugnisse und Verpflichtungen des Civilprozeßrichters im Schwörungstermine aufgefaßt werden, und daß sowohl diesem bei seiner Entschließung darüber, ob und inwieweit mit der Abnahme eines Schiedseides vorzugehen sei, als auch dem Staatsanwalte, wenn ihm ein Meineidsversuch der vorliegenden Art unmittelbar nach dem Schwörungstermine zur Beschlußfassung mitgetheilt wird, erhebliche Zweifel beigehen können, deren Lösung aus klaren gesetzlichen Vorschriften nicht herzuleiten ist.

Nach der Ansicht des Einsenders wird die diesfallsige Unklarheit gehoben durch eine Bestimmung, wie sie im § 465 des Entwurfs zur bürgerlichen Prozeßordnung f. d. Königr. Sachsen vom Jahre 1864 getroffen worden ist. Es heißt da:

> „Wenn durch Erklärungen der schwurpflichtigen Partei oder durch sonstige Umstände ein dringender Verdacht entsteht, daß sie den Eid der Wahrheit gemäß nicht schwören kann, so ist mit Abnahme desselben anzustehen, im abgekürzten Verfahren darüber zu verhandeln und mittelst Erkenntnisses zu entscheiden, ob sie zur Leistung des Eides, nach Befinden unter Zuziehung eines Geistlichen, zu lassen sei. Bei Verneinung dieser Frage u. s. w."

Nach dieser Bestimmung dürfte der Fall, daß ein Schwurpflichtiger zur Eidesleistung zugelassen, mitten in solcher ohne Eintritt eines novum unterbrochen und sodann wegen versuchten Meineids in Untersuchung genommen wird, nicht vorkommen können.

Digitized by Google

VII.

Entscheidungen des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu Dresden.

I. Strafrecht.

10.

Unterschlagung Seiten eines öffentlichen Beamten. — Erklärung der Worte: „vermöge der Geschäfte" und Feststellung der Verpflichtung für diese Geschäfte. *) Verpflichtung für jedes künftig zu übertragende Amt.

Der Angeschuldigte M. stand zur Zeit der Unterschlagung der fraglichen 90 Thlr. in besonderen öffentlichen Pflichten. Auch läßt sich nicht mit Grund bezweifeln, daß M. vermöge der Geschäfte, zu denen er verpflichtet worden war, die Inhabung der unterschlagenen 90 Thlr. erlangt hatte. Zwar waren letztere nicht in Folge der Geschäfte, welche dem Angeklagten als Finanzcanzlist, sondern in Folge der Geschäfte, die ihm als Registrator-Assistent oblagen, in seine Hände gelangt, und bei dem im Jahre 1859 erfolgten Eintritt des Angeschuldigten in die Function eines Registrator-Assistenten hatte eine Verpflichtung desselben zu dieser Function nicht stattgefunden. Gleichwohl läßt sich nicht behaupten, daß M. in seiner Eigenschaft als Registrator-Assistent nicht verpflichtet gewesen sei. Da nämlich M. bei seiner Anstellung als Finanzcanzlist im Jahre 1853 zwar zunächst für dieses Amt, zugleich aber auch für jedes künftig ihm zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste verpflichtet worden war, so hatte diese Verpflichtung auch für die von dem Angeschuldigten später neben seinem Posten als Finanzcanzlist übernommene Function eines Registrator-Assistenten Geltung. Gänzlich unhaltbar ist übrigens die von dem Vertheidiger

*) Vergl. dies. Gerichtszeitung Bd. X. S. 368.

Digitized by Google

aufgestellte Behauptung, daß das Fungiren des Angeklagten als Registrator-Assistent für eine amtliche Thätigkeit nicht gelten könne. Es ist in dieser Beziehung gleichgiltig, ob die Seiten des Angeschuldigten erfolgte Uebernahme der Registrator-Assistenz von Haus aus auf einer directoriellen Anordnung oder nur auf einem Privatabkommen zwischen dem zeitherigen Registrator-Assistent bei der allgemeinen Verfassungs-Registrande und M. beruht hat. Denn soviel ist gewiß, daß die dienstlichen Vorgesetzten des Angeschuldigten damit, daß derselbe als Registrator-Assistent fungirte, einverstanden waren und dies mindestens stillschweigend genehmigt haben. Es ergiebt sich solches theils daraus, daß die Functionirung des Angeklagten als Registrator-Assistent von seinen Vorgesetzten sieben Jahre lang ohne Beanstandung zugelassen wurde, theils aus der allmonatlichen Gratificirung desselben wegen seiner diesfallsigen Arbeiten. Versah aber M. mit Genehmigung seiner dienstlichen Vorgesetzten die Function eines Registrator-Assistenten, so war auch die von ihm in dieser Function entwickelte Thätigkeit unzweifelhaft eine amtliche. (Erkenntniß vom 2. Novbr. 1866.)

11.

Ehrverletzung gegen eine minderjährige Person. Zum Strafantrage für dieselbe ist auch die Mutter derselben befugt. Mittelbare Ehrenkränkung.

Die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde erscheint schon insoweit vollständig begründet, als die Angeklagte um deswillen straffrei gesprochen worden, weil die Privatanklägerin nicht befugt sei, für ihre minderjährige Tochter wegen der derselben widerfahrenen Ehrenkränkung einen Strafantrag zu stellen, während doch zu einem solchen Antrage nach den klaren Worten des Art. 246 Abs. 2 des Strf.-Ges.-B. bei Ehrverletzungen gegen Kinder deren Eltern, mithin ebensowohl die Mutter wie der Vater, berechtigt sind. Diese offenbare Nichtbeachtung einer ausdrücklichen Vorschrift des Strafgesetzbuchs mußte schon für sich allein zur Cassation des angefochtenen Erkenntnisses führen. Es kommt jedoch noch dazu, daß die Straffreisprechung der Angeschuldigten auch insoweit, als die Privatanklägerin in der von ihr gerügten Aeußerung eine zugleich ihr selbst zugefügte Ehrenkränkung erblickt hat, durch den angegebenen Grund noch keineswegs genügend gerechtfertigt wird. Denn wenn auch die thatsächlich festgestellte Aeußerung der Angeklagten, daß die Privatanklägerin ein von ihrer Tochter gestohlenes Betttuch in ihrem Besitze habe, noch nicht die bestimmte Beschuldigung der Partirerei enthalten mag, so wird doch dadurch nicht ausgeschlossen, daß durch dieselbe nach anderen Richtungen hin der Privatanklägerin ein ehrenrühriger Vorwurf in Bezug auf ihr Verhalten hat gemacht werden sollen, und es würde daher jedenfalls noch besonders zu erwähnen gewesen sein, daß aus der gedachten Aeußerung auch nicht einmal soviel ge-

Digitized by Google

folgert werden könne, daß die Angeklagte der Privatanklägerin eine Wissenschaft von dem angeblich unrechtmäßigen Erwerbe des Betttuchs Seiten ihrer Tochter und eine Verletzung der ihr als Mutter obliegenden Pflichten habe beimessen wollen, welchenfalls jedoch die Angeklagte nicht straffrei, sondern klagfrei zu sprechen gewesen sein würde. (Erkenntniß vom 14. November 1866.)

12.

Freiwilliger Ersatz bei Eigenthumsverbrechen ist durch Zurücklassung von Sachen des Verbrechers selbst nicht unbedingt bewirkt.*)

Ein Zweifel könnte allenfalls noch darin gefunden werden, ob die Zurücklassung der eignen Kleidungsstücke und Effecten des Angeschuldigten M. als ein, resp. theilweiser, Ersatz nach Art. 296 des Strf.-Ges.-B. anzusehen sei? Das Ober-Appellationsgericht vermöchte indessen diesen Zweifel als begründet nicht anzuerkennen, da M. zu einer Zeit, wo er sich noch nicht für entdeckt hielt, auch nicht das Geringste gethan hat, um durch eine von ihm erklärte Gestattung der alsbaldigen Veräußerung seiner Kleider und Effecten eine, resp. volle oder theilweise Ersatzleistung herbeizuführen. Eine solche Erklärung hätte er vor seiner Flucht in irgend welcher, ihm möglichen, Weise kund geben können, ohne solche aber gebricht es ebenso an einer Manifestation für M.'s Willen, mit seinem Eigenthume Ersatz zu leisten, als an der Füglichkeit, M.'s Effecten kurzweg veräußern und zur Ersatzleistung verwenden zu dürfen, vielmehr hätte diesfalls erst ein civilprozessualisches Verfahren vorausgehen müssen. Hiernach konnte von einer etwaigen Anwendung des Art. 296 des Strf.-Ges.-B. im gegenwärtigen Falle nicht die Rede sein (Erkenntniß vom 21. November 1866).

13.

Brandstiftung an eigner Sache, im Falle, wenn der Miteigenthümer das Haus anzündet, ohne Genehmigung der übrigen Eigenthümer.

Ein Consortium von fünf Personen hatte das Erbrichtergut zu B. gemeinschaftlich erkauft; nur zwei der Theilnehmer aber und zwar der Angeschuldigte N. und ein gewisser L. waren als dessen Civilbesitzer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen.

Es war ein Speculationskauf. Alle Interessenten waren darüber einig, das Besitzthum möglichst schnell durch Einzelverkauf wieder zu verwerthen und schritten auch deshalb zur Ausführung dessen. Nur ganz kurze Zeit verstrich und man hatte bereits ein gutes Theil der dazu gehörigen Felder, der Vorräthe u. s. w. wieder veräußert. Das Resultat hierbei war jedoch kein günstiges, ja man konnte darüber, daß man zu theuer gekauft habe, einer Täuschung sich füglich nicht mehr hingeben, zumal wenn man den

*) Vergl. diese Ger.-Ztg. Bd. X. S. 47. S. 178 flg.

Digitized by Google

Restfundus nicht besonders vortheilhaft loszuschlagen hoffen durfte. Hierzu war aber wenig Aussicht, wenn man die Reparaturbedürftigkeit und theilweise Baufälligkeit des Gebäudecomplexes, der noch unveräußert war, gebührend in Anschlag brachte.

So lagen die Verhältnisse, als das Erbgerichtsgut am 8. März Abends niederbrannte.

Der gleich anfänglich vorliegende Verdacht doloser Brandstiftung wurde durch die eingeleitete Untersuchung zur Gewißheit erhoben. Sie ergab, daß N. die Mitangeschuldigten V. und S., von welchen der erstere sein Schwiegersohn, der andere der Liebhaber einer seiner Töchter ist, mit Erfolg zu jenem Verbrechen angestiftet habe.

Zweifelhafter ist allerdings die Frage, ob und inwieweit für die rechtliche Beurtheilung der drei Angeklagten der Umstand einflußreich zu sein hat, daß N. Miteigenthümer des Erbrichtergutes war und daß daher auch V. und S., welche dieses Verhältniß kannten, mit Einwilligung eines der Miteigenthümer zur Brandstiftung schritten?

Die vorige Instanz hat in dieser Beziehung eine verschiedene rechtliche Beurtheilung eintreten lassen, indem sie bezüglich V.'s und S.'s unter Bezugnahme darauf, daß ihnen die im Art. 210 (zweiter Fall) des Strf.-Ges.-B. vorausgesetzte Einwilligung nicht Seiten „des ganzen Condominiums" ertheilt gewesen sei, den letztgedachten Artikel für völlig ausgeschlossen erachtet und nur den Artikel 208 in Verbindung mit Art. 209 sub 3 des Strf.-Ges.-B. zur Anwendung gebracht, dagegen rücksichtlich N.'s eine ideelle Concurrenz dieser Artikel mit dem Artikel 210 (zweiter Fall) des Strf.-Ges.-B. unter Hinweis darauf statuirt hat, daß N. von seinem Standpunkte aus die Ansicht haben müsse, wie er das Erbrichtergut, wenn schon selbiges nach civilrechtlichen Grundsätzen in allen seinen Theilen von ihm gleichzeitig als ein fremdes Besitzthum anzusehen gewesen, doch auch insoweit antheilig besitze.

Anlangend zunächst N.'n, so hat das Ober-Appellationsgericht der erstinstanzlichen Auffassung beizupflichten gehabt und insonderheit auch dem Anverlangen seines Defensors, ihn lediglich nach Art. 210 des Strf.-Ges.-B. zu beurtheilen, nicht zu entsprechen vermocht.

N.'n stand das Eigenthum an dem Erbrichtergute nicht ausschließlich, vielmehr nur nach einem ideellen Theile zu. Kann auch ein solcher Miteigenthümer nach civilrechtlichen Grundsätzen über diesen seinen ideellen Theil frei verfügen, so bleibt doch immer bis zu diesem Zeitpunkte ihm gegenüber jeder einzelne Bestandtheil des Besitzthums zugleich im fremden Eigenthume und zu einer Verfügung über das gemeinschaftliche Gut im Ganzen gehört zweifellos die Einwilligung sämmtlicher Miteigenthümer.

Digitized by Google

Als N. zu Inbrandsteckung des Erbrichterguts anstiftete, geschah Solches — wenigstens ist das Gegentheil nicht indicirt — auf seine selbstständige Entschließung hin; die Einwilligung der übrigen Mitglieder des Consortiums hatte er nicht eingeholt. Selbst davon, daß er ihr stillschweigendes Einverständniß — dessen Vorhandensein übrigens nur unter ganz besonderen Umständen von criminalrechtlichen Folgen bekleidet gewesen sein würde — vorausgesetzt hätte, verlautet Etwas nicht. Daß er beabsichtigt haben mag, die Früchte seines Verbrechens auch seinen Gesellschaftern zu Gute gehen zu lassen, mag man annehmen können. Dies ändert aber ebensowenig Etwas, als wenn etwa die Annahme Berechtigung hätte, daß N. beim Beschlusse der That das Erbrichtergut gewisser Maßen in totum als sein Eigenthum angesehen hätte, dergestalt, daß er ausschließlich an sich und weder an eine Schädigung noch an eine Bereicherung der Geschäftstheilhaber gedacht habe. Denn zum Begriffe der Brandstiftung an einem fremden Gebäude gehört überhaupt nicht die speziell gerade auf die Mitleidenheit des Eigenthümers und insonderheit nicht die zunächst und speziell auf eine Benachtheiligung desselben gerichtete Absicht, vielmehr nur die jederzeit aus der That selbst zu folgernde Rechtswidrigkeit der letzteren im Allgemeinen, sowie die dadurch bedingte Gemeingefahr. Uebrigens hatte vorliegenden Falls die Willensrichtung N.'s noch vornämlich das Gepräge der Rechtswidrigkeit insofern an sich, als derselbe die Immobiliarbrandcasse zu schädigen beabsichtigte. Auch würde man, dafern man der beregten Annahme einen Einfluß zugestehen wollte, in völlig unzulässiger Weise einem Rechtsirrthume Bedeutung zugestehn (Art. 95 in f. des Strf.-Ges.-B.). Endlich deutet die vorige Instanz sehr richtig auf eine Analogie des Art. 275 des Strf.-Ges.-B. hin. Danach ist die Entwendung einer gemeinschaftlichen Sache nach dem Betrage des dem Thäter selbst gehörigen Antheils nach Art. 274 des Strf.-Ges.-B., zum Restbetrage aber nach Art. 272 des Strf.-Ges.-B. zu beurtheilen, und zwar dergestalt, daß, soweit dabei ein einziger Apprehensions- und resp. Contractionsact in Frage steht, eine ideelle Concurrenz beider Artikel anzunehmen sein würde. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem gegenwärtigen Straffalle, in welchem der Art. 210 dem Art. 274 und der Art. 208 in Verbindung mit Art. 209 dem Art. 272 des Strf.-Ges.-B. entspricht.

Soviel hingegen die rechtliche Beurtheilung betrifft, welche die Mitangeschuldigten S. und B. in der vorigen Instanz erfahren haben, so hat das Ober-Appellationsgericht selbiger nicht beizupflichten vermocht.

Das Argument, daß selbigen die Einwilligung des ganzen Condominiums gefehlt habe, beweist zuviel und ist deshalb un-

Digitized by Google

richtig. Wäre dasselbe richtig, so hätte das vorige Erkenntniß auch N.'n nicht einmal theilweise nach Art. 210 des Strf.-Ges.-B. beurtheilen dürfen, da eben jeder Bestandtheil des Besitzthums von jedem Miteigenthümer ungetheilt besessen wurde. Sowie N.'n zu Gute kommt, daß er nach civilrechtlichen Grundsätzen über seinen ideellen Theil frei verfügen konnte, muß selbiger auch seinen Complicen, die lediglich seine Werkzeuge waren und die That ausschließlich in seinem Interesse und in seinem Sinne zur Ausführung brachten, zu Gute gehen. Sie waren nur die Hand, deren sich N. zur Realisirung seines verbrecherischen Planes bediente. Sie brachten ihn ohne irgend welche Ueberschreitung der Auftragsgrenzen und ohne ihrerseits etwas Neues dazu oder davon hinwegzuthun, in Ausführung. Sie können mithin beziehendlich nach der sonstigen Sachlage nicht härter angesehen werden, als derjenige, dessen Kopfe der Plan entsprang; ja es würde sogar, hätten sie sich — was allerdings in keiner Weise der Fall ist — in glaubhafter Weise darauf zu beziehen vermocht, daß sie N.'n für einen Beauftragten sämmtlicher Miteigenthümer gehalten hätten, bei ihnen in Frage kommen müssen, ob ihnen nicht der Art. 95 Abs. 1 des Strf.-Ges.-B. in der Maße zu Statten komme, daß die nach Art. 210 des Strf.-Ges.-B. strafbare That nur nach diesem Artikel strafbar und des Charakters des schwereren Verbrechens des Art. 208 in Verbindung mit dem Art. 209 des Strf.-Ges.-B. entkleidet bleibe.

Ist es demnach gerechtfertigt, die drei Angeklagten wegen ideeller Concurrenz (Art. 77 des Strf.-Ges.-B.) der Verbrechen des Art. 208 und des Art. 210 des Strf.-Ges.-B. in Strafe zu nehmen und kann es demnächst um so gewisser keinem Zweifel unterliegen, daß, soweit mithin der Art. 209 des Strf.-Ges.-B. die Strafbasis zu bilden hat, dessen Strafsatz sub No. 3 zum Anhalte zu dienen habe, als die Schlußbestimmung des Art. 209 des Strf.-Ges.-B. schon in Hinblick auf die Höhe des mit 3808 Thlr. 7 Ngr. zu veranschlagenden Immobiliarschadens ausgeschlossen erscheint, so erübrigt nur noch die Frage, ob diesen Strafbestimmungen resp. in Verb. mit Art. 64 Abs. 1, sowie mit Art. 50 und 51 des Strf.-Ges.-B. gegenüber die erkannten Strafen als zu hoch gegriffen erscheinen. (Erkenntniß vom 19. November 1866.)

14.

Raub. Thatsächliche Bedrohung.

Das Gebahren des Angeklagten, welcher auf offener Landstraße den Weber B. angehalten, von demselben ohne Berechtigung die Zahlung einer Strafe von Zehn Neugroschen verlangt, nach erfolgter Weigerung denselben an der Brust gefaßt und die, wenn auch unvollendet gebliebene, Rede: „na, wird's bald? wollen Sie mir die Zehn Groschen geben . . . .“ geführt hat, ist mit

Digitized by Google

Recht als ein beendigter Raubversuch der im Art. 177 des Strf.-Ges.-B. im Schlußsatze gedachten geringeren Art angesehen worden, indem jene Rede in Verbindung mit dem Anfassen an der Brust allerdings eine thatsächliche Bedrohung mit irgend einem sofort zu gewärtigenden körperlichen Uebel enthält. (Erkenntniß vom 26. November 1866.)

15.

Art. 164 des Strf.-Ges.-B. Practiciren einer Hebamme außerhalb ihres Bezirks ist nur Excess in Ausübung ihres Befugnisses und daher nicht strafrechtlich zu verfolgen.

Die Anwendung der Strafbestimmung in Art. 164 des Strf.-Ges.-B. setzt voraus, daß Jemand ohne Gestattung der zuständigen Behörde der Functionen eines Arztes, eines Wundarztes, eines Geburtshelfers, oder einer Hebamme sich angemaßt hat, während nach § 2 der Verordnung zu Ausführung der Straf-Prozeßordnung und des Straf-Gesetz-Buchs vom 31. Juli 1856 die solchen Personen, welche zu Ausübung der angegebenen Functionen an sich berechtigt sind, zur Last fallende Ueberschreitung der ihnen hierunter gezogenen Grenzen, mit gewissen, gegenwärtig nicht in Frage kommenden Ausnahmen, der Ahndung durch die zuständige Verwaltungsbehörde anheimfällt.

Die Berechtigung zu Ausübung der Function einer Hebamme, um welche es im vorliegenden Falle sich handelt, wird nach § 7, § 8 und § 9 des die Erlernung und Ausübung der Geburtshilfe betreffenden Mandates vom 2. April 1818 durch das Bestehen der in § 3 desselben Mandats vorgeschriebenen Prüfung allein noch keineswegs erlangt; vielmehr bedarf es dazu noch der Verpflichtung als Hebamme für einen gewissen Bezirk mittelst der, der mit jenem Mandate hinausgegebenen allgemeinen Hebammen-Ordnung unter I. beigefügten Eidesnotel.

Dem Staatsanwalte ist daher darin beizupflichten, daß Friederike G. deshalb, weil sie, wie in dem angefochtenen Erkenntnisse festgestellt worden, die vorgeschriebene Prüfung als Hebamme bestanden hat, als eine zu Ausübung der Function einer Hebamme an sich berechtigte Person noch nicht anzusehen gewesen sein würde.

Dasselbe Erkenntniß stellt aber auch noch weiter thatsächlich fest, daß die G. zu der Zeit, wo sie in dem Hebammenbezirke von K. Hebammendienste geleistet, zwar nicht für diesen Bezirk, wohl aber für den der Parochie C. als Hebamme verpflichtet gewesen sei.

Wollte man nun auch, obgleich weder das angefochtene Erkenntniß, noch der Bescheid dieser Thatsache besondere Erwähnung thut, nach dem angezogenen Zeugnisse als erwiesen ansehen, daß die mehrgenannte Angeschuldigte zu der fraglichen Zeit, wegen mangelnden ausreichenden Erwerbes, von C. sich weggewendet und die Ausübung der Function einer Hebamme an diesem Orte aufgegeben gehabt habe; so würde doch daraus allein das Erlöschen

Digitized by Google

der durch die erfolgte Verpflichtung erlangten Berechtigung noch keineswegs gefolgert werden können; es würde vielmehr dazu noch der Feststellung anderer, das Aufhören der Berechtigung bezeichnender Thatsachen bedurft haben.

Darin allein, daß die G., als verpflichtete Hebamme, den ihr angewiesenen Bezirk verlassen, in einem anderen Bezirke Wohnung genommen und daselbst ihre Function ausgeübt hat, kann ein Mehreres als eine der polizeilichen Ahndung anheimfallende Ueberschreitung der Grenzen der erlangten Berechtigung nicht gefunden werden. (Erkenntniß vom 26. November 1866.)

16.

Betrug. Lotteriecollecteur. Derselbe hat nicht die Verpflichtung, den Spieler davon zu unterrichten, daß sein Loos gewonnen habe. Die Verschweigung dieses Umstandes ist daher nicht eine Täuschung, wie sie der Begriff des Betrugs voraussetzt.

Nach § 11 des Planes zur K. Sächs. Landeslotterie ist derjenige, welchem von einem Collecteur ein Loos unverlangt brieflich zugesendet wird, selbst dann, wenn er dasselbe ohne Bezahlung der Einlagegelder oder ohne die Erklärung, dasselbe spielen zu wollen, an sich behalten, im Gewinnfalle als rechtmäßiger Inhaber des Looses zu betrachten, während er im Nichtgewinnfalle zu Bezahlung der Einlagegelder *nicht* verpflichtet ist, und es ist diese Bestimmung außerdem auch noch von dem Ministerium des Innern schon durch die in der Gesetzsammlung erschienene Bekanntmachung vom 13. September 1836 zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Hiernach war nun allerdings der Lotteriecollecteur Karl Friedrich R. nicht berechtigt, die 3 Achttheile des Looses Nr. 33,463, die er einige Zeit vor der am 11. December 1865 stattgefundenen ersten Ziehung der 69. K. S. Landeslotterie Johann Gottfried K.'n, Friedrich Julius E.'n und Karl Eduard F.'n in T. *unverlangt* zugeschickt hatte, von den genannten Empfängern zurückzufordern, *nachdem* das bezeichnete Loos in der obgedachten Ziehung bereits mit einem Gewinne herausgekommen war, und die Inhaber jener Achtelloose würden das an sie deshalb gestellte Verlangen auf Grund der angezogenen Bestimmung des Lotterieplanes ohne Weiteres haben zurückweisen können; die Widerrechtlichkeit der Zurückforderung reicht jedoch für sich allein selbstverständlich noch nicht aus, um die Handlung R.'s als eine criminell strafbare erscheinen zu lassen, und was den ihm hierunter beigemessenen Betrug insbesondere anlangt, so würde sich R. dieses Verbrechens offenbar nur dann schuldig gemacht haben, wenn er die Inhaber der Loose zu deren Rückgabe durch eine *Täuschung* bestimmt hätte. Darin allein aber, daß er denselben durch den von ihm mit der Abholung der Loose beauftragten

Digitized by Google

Mitangeschuldigten G. nicht hat mittheilen lassen, daß die betreffende Nummer mit einem Gewinne herausgekommen, kann eine solche Täuschung, wie sie im Art. 284 des Strf.-Ges.-B. vorausgesetzt wird, noch nicht erblickt werden. Denn kann auch angenommen werden, daß die Inhaber der Loose dieselben R.'n nicht zurückgegeben haben würden, wenn sie gewußt hätten, daß ein Gewinn darauf gefallen sei, so war es doch zunächst lediglich ihre Sache, sich nach erfolgter Ziehung und ehe sie die Loose, in denen der Ziehungstag bemerkt war, wieder aus den Händen gaben, darnach zu erkundigen, ob dieselben mit einem Gewinne herausgekommen, oder nicht, und es läßt sich nicht behaupten, daß ein Lotteriecollecteur die Verpflichtung habe, diejenigen Personen, denen er unverlangt Loose zugesendet, und die solche, ohne sie zu bezahlen, an sich behalten haben, im Gewinnfalle auf das ihnen nach § 11 des Lotterieplans und der oben erwähnten, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zustehende Recht noch besonders aufmerksam zu machen, und sie von dem Gewinne in Kenntniß zu setzen 2c.

Eine ausdrückliche Versicherung der vorerwähnten Art Seiten G.'s gelegentlich der Zurückforderung ist in keiner Weise erfolgt, und er ist auch zu einer solchen von R.'n nicht beauftragt gewesen; aus der von G.'n dabei an die Empfänger der Loose zunächst gerichteten Anfrage „ob sie die erhaltenen Loose spielen wollten?" allein konnte aber durchaus nicht ohne Weiteres gefolgert werden, daß das Loos in der Ziehung nicht herausgekommen sei, eine solche Folgerung würde vielmehr nur dann statthaft gewesen sein, wenn die Frage an die Empfänger der Loose dahin gegangen wäre, ob sie dieselben fortspielen oder weiterspielen wollten? da diese Nummer in den folgenden Classen selbstverständlich nicht fortgespielt werden konnte, wenn sie bereits mit einem Gewinne herausgekommen war; in den von G.'n gebrauchten Worten ist dagegen nichts, als die ganz einfache Anfrage enthalten, ob sie, die betreffenden Personen, die ihnen für die erste Classe zugesendeten Loose behalten und bezahlen, oder sie ohne Bezahlung zurückgeben wollten? (Verordnung vom 13. Juni 1866.)

17.

Betrug im Civilprozesse. Das Erheben einer Klage, welcher nach der Wissenschaft des Klägers eine peremtorische Exception entgegensteht, die der Beklagte nach der gewählten Prozeßart nicht sofort, wie nöthig, bescheinigen kann, ist nicht strafbar. Wechselprozeß.

Die vorliegende Anschuldigung geht dahin, daß L. eine ihm bekannte, der Geltendmachung des fraglichen Wechsels entgegenstehende Ausflucht, entweder F.'n, oder im Einverständnisse mit diesem dem Schuldner und dem Gerichte gegenüber verschwiegen

Digitized by Google

und dadurch die Freiheitsberaubung, welche G. erlitten, widerrechtlich herbeigeführt habe.

Wenn es nun aber in der Natur des Wechselprozesses liegt, daß in dieser Prozeßform der Beklagte gegen den auf einer, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Urkunde beruhenden Anspruch des Klägers und namentlich gegen die Wechselhaft nur durch solche Ausflüchte sich schützen kann, welche er durch Urkunden oder auf andere Weise sofort liquid zu machen im Stande ist, hiernächst auch im Allgemeinen für die im Civilprozesse sich gegenüberstehenden Parteien bezüglich der Thatsachen, welche von ihnen selbst angeführt, oder vom Gegner behauptet werden, eine rechtliche Verbindlichkeit zu Angabe der Wahrheit nicht besteht,

vergl. Neue Jahrbücher für Sächs. Strafrecht Bd. IV. S. 220, Bd. VII. S. 263, Bd. VIII. S. 332.

Allgemeine Gerichtszeitung 1857. S. 456.

Annalen des Ober-Appellationsgerichts Bd. III. pag. 247 und neue Folge Bd. I. pag. 321,

so kann das Verfahren Desjenigen, welcher bei Geltendmachung einer ihm zustehenden Wechselforderung ihm bekannte, nicht liquide Einreden des Gegners absichtlich verschweigt, oder in Abrede stellt — so sehr dasselbe auch unter Umständen vom Standpunkte der Moral aus zu mißbilligen sein mag — als ein positiv widerrechtliches nicht so ohne Weiteres bezeichnet werden.*)

Auf der anderen Seite kann aber auch die vorhandene formelle Berechtigung, wenn unter deren Schutze und in der Form einer nach den Prozeßgesetzen zulässigen Rechtsverfolgung eine criminell strafbare Handlung vorgenommen worden ist, für die Entschließung des Strafrichters keineswegs unbedingt maßgebend sein und es läßt sich daher die Frage, ob dem Wechselgläubiger, welcher wider besseres Wissen, unter Benutzung des ihm zustehenden formellen Rechtes, seinen Schuldner zur Wechselhaft bringen läßt, eine widerrechtliche Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 197 des Strf.-Ges.-B. beizumessen sei, keineswegs im Allgemeinen, sondern nur nach der Beschaffenheit des concreten Falles, namentlich nach der Willensrichtung des Bezüchtigten beantworten.**) (Verordnung vom 1. October 1866)

II. Strafverfahren.

2.

Antrag auf Wiederaufnahme. Der Ehemann kann lediglich als Ehemann diesen Antrag für seine verurtheilte Ehefrau nicht stellen.

Dem Antragsteller steht zu dem Antrage auf Wiederaufnahme der Untersuchung kein Recht zu, als „gesetzlicher Vertreter" seiner Ehefrau für diese, als Angeklagte, ein Rechtsmittel, insonderheit

*) Vergl. noch dies. Gerichtszeitung Bd. X. S. 90. 210.
**) Vergl. noch dies. Gerichtszeitung Bd. VI. S. 273.

Digitized by Google

auch nicht das außerordentliche der Wideraufnahme des Strafverfahrens, einzuwenden, vergl.

Allgemeine Gerichtszeitung Bd. V. S. 276.
Dr. Schwarze, die Strf.-Pr.-O. Ausg. 3. S. 82.

Das Strafgesetzbuch im Art. 99 flg. und die Straf-Prozeßordnung Art. 101 begreifen unter den „gesetzlichen Vertretern," welchen die Einwendung von Rechtsmitteln für die von ihnen vertretenen Personen gestattet ist, den Ehemann in Untersuchungssachen wider seine Ehefrau nicht mit. Zwar wird im Art. 246 des Strf.-Ges.-B. bei Ehrverletzungen gegen die Ehefrau auch der Ehemann als zum Strafantrage berechtigt bezeichnet, und wenn derselbe den Antrag einmal gestellt hat, so würde ihm auch nach Art. 101 Abs. 3 der Strf.-Pr.-O. das Recht, in der Sache nach Befinden, Rechtsmittel einwenden zu können, nicht abzusprechen sein. Wie dies aber nicht einmal für den Fall Anwendung erleidet, wenn die Ehefrau selbst den Antrag wegen der ihr widerfahrenen Ehrverletzung gestellt hatte, vergl.

Annalen, Bd. II. S. 274,

so kann gar nicht die Rede davon sein, die im Artikel 246 des Strf.-Ges.-B. begründete Antragsberechtigung des Ehemannes, wenn seine Ehefrau an ihrer Ehre verletzt worden, auf andere Fälle, namentlich im Allgemeinen auf die Einwendung von Rechtsmitteln für die Frau als Angeklagte, auszudehnen. Es gelangt dabei eben eine auf besonderen Gründen beruhende Ausnahmebestimmung in Frage, welche eine Ausdehnung nicht zuläßt. Bei Beurtheilung der Berechtigung R.'s zu Erhebung des Antrags kommt sonach Alles nur darauf an, ob er hierzu Seiten seiner Ehefrau ausdrücklich beauftragt worden sei. Dies müßte vor allen Dingen nachgewiesen werden. (Erkenntniß vom 26. November 1866.)

3.

Verletzung des Art. 299 der Strf.-Pr.-O. Ausdehnung des Erkenntnisses im Falle der Freisprechung von der schwereren Form des Verbrechens auf die niedere. (Meineid — wahrheitswidrige Aussage.)

Das Verweisungserkenntniß hob die beiden Thatsachen hervor, daß die Angeschuldigte a) in einer sie selbst nicht betreffenden Angelegenheit wider die Wahrheit ausgesagt und b) beschworen habe, sie sei noch unbestraft. Jede dieser beiden Thatsachen enthielt den Thatbestand eines von Amtswegen strafbaren Verbrechens: die erstere denjenigen des Art. 229 des Straf-Gesetz-Buchs sesp. des Abs. 2 desselben, die letztere dagegen die Erfordernisse des Verbrechens des Meineids sesp. des leichtsinnigen Falscheids und beide Gesichtspunkte waren gegenseitig nur insoweit von einander abhängig, als nach Lage der Sache die letztgedachten beiden Verbrechen (Art. 221 und 227 des Straf-Gesetz-Buchs)

Digitized by Google

das Vorhandensein des ersteren (Art. 229 des Strf.-Ges.-B.) voraussetzten und als resp. im Falle einer Verurtheilung der Angeschuldigten in der ersteren Beziehung der Gesichtspunkt des Art. 229 des Strf.-Ges.-B. nicht noch überdies selbstständig zur Geltung kommen konnte. Letzteres hatte dagegen unzweifelhaft zu geschehen, dafern nur die erste Thatsache für bewiesen, dagegen die zweite für unerwiesen angesehen werden wollte. Und hiergegen verstößt allerdings das Erkenntniß.

Dasselbe hat eine Straffreisprechung bezüglich des Gesichtspunkts sub b eintreten lassen und daneben zwar sich mit Bestimmtheit dahin, daß die Thatsache sub a erwiesen sei, ausgesprochen, auch zwar dabei die damit in Verbindung stehenden weiteren Fragen c, ob und inwieweit die Angeschuldigte bei Erstattung wahrheitswidriger Aussagen wissentlich (Art. 229 Abs. 1), ingleichen d, ob ihr nicht theilweise das Moment verminderter verminderter Zurechnung zur Seite steht? beantwortet, dennoch aber diese Gesichtspunkte (a, c, d) gar nicht mit zur Aburtheilung gebracht.

Hierin liegt, da der Art. 229 des Strf.-Ges.-B. einerseits, sowie die Art. 221 und 227 des Strf.-Ges.-B. andererseits zweifellos Verbrechen „derselben Art" behandeln und unter ihnen das zuerst gedachte Verbrechen offenbar das „geringere ist", ein Verstoß gegen die für wesentlich (cfr. Art. 243 Abs. 2 der Strf.-Pr.-O.) zu erachtende Vorschrift des Art. 299 sub 3 der Strf.-Pr.-O., welcher, da der Staatsanwalt hierauf ausdrücklich sein Rechtsmittel gerichtet hat (Art. 349 I. 2 der Strf.-Pr.-O.), zu einer Cassation des Erkenntnisses führen mußte und eine anderweite erstinstanzliche Entscheidung bedingte.

Anlangend die Frage, in welchem Umfange das erstinstanzliche Erkenntniß zu cassiren sei, so hatte zwar solches in erster Linie nur insoweit zu geschehen,

A, als der Feststellung der Thatsachen sub a, c, d ungeachtet eine Bestrafung nicht ausgesprochen worden ist, indessen hatte man doch die Cassation überdies auch noch

B, auf die bezüglich der Anklage wegen Meineids und leichtsinnigen Falscheids erfolgte Straffreisprechung der Angeschuldigten, sowie

C, auf die wider letztere wegen Unterschlagung ausgesprochene Bestrafung und zwar in Erwägung dessen auszudehnen,

zu A, daß jene Straffreisprechung zwar nominell nur wegen Meineids und leichtsinnigen Falscheids erfolgt ist, in Wirklichkeit aber die ganze oben gedachte Anklage umfaßt und damit gleichzeitig auch den eben ungerechtfertigten Ausspruch enthält, daß auch die den Art. 229 des Strf.-Ges.-B. begründenden Thatsachen straflos zu bleiben hätten, sowie

Digitized by Google

zu C, daß es bei der dort normirten Strafe wenigstens möglicherweise nicht verbleiben kann, dafern ihr die bei A auszuwerfende Strafe gegenüber gehalten und die Entscheidung darüber nothwendig gemacht wird, welches der beiden Verbrechen das schwerere sei (Art. 78 des Strf.-Ges.-B.). (Erkenntniß vom 7. November 1866).

4.

Art 300 des Strf.-Ges.-B. Novelle IX vom 25. Septbr. 1861. Verübung von Eigenthumsverbrechen vor Publikation des, auf die Strafe des Art. 300 erkennenden erstinstanzlichen Erkenntnisses. Diesfällige Feststellungen in dem Erkenntnisse.

Daß der angefochtene, vom 18. Octbr. 1866 datirte Bescheid unrichtig ist und gegen die Vorschrift im Schlußsatze des Erläuterungsgesetzes IX. vom 25. Septbr. 1861 verstößt, kann nach dem Inhalte der Acten nicht zweifelhaft sein. Denn die gegenwärtig zur Aburtheilung gekommenen Vergehen hat der Angeklagte in der Zeit vom 28. Septbr. bis 3. Octbr. 1866 verübt, während ihm am 6. Octbr. ein Bescheid publicirt worden ist, welcher gegen denselben Angeklagten wegen anderer früher verübten Vergehen eine Bestrafung auf Grund von Art. 300 des Strf.-Ges.-B ausgesprochen hat, so daß in Nachgehung des angezogenen Erläuterungsgesetzes in dem neuesten Bescheide Art. 300 des Strf.-Ges.-B., wie gleichwohl geschehen, nicht nochmals angewendet werden durfte.

Das Ober-Appellationsgericht ist jedoch nicht in der Lage, dieses unrichtige Erkenntniß beseitigen zu können. Denn Dasselbe hat sich nach Inhalt von Art. 377 der Strf.-Pr.-O. in den zur gerichtsamtlichen Competenz gehörigen Strafsachen nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde zu befassen, welche lediglich wegen Formverletzungen und wegen unrichtiger Gesetzesanwendung zulässig ist, hat dabei jedoch, wie schon Art. 351 Abs. 1 der Strf.-Pr.-O. vorschreibt, durchaus die thatsächlichen Feststellungen der betreffenden Entscheidungen zur Richtschnur zu nehmen.

Nun gehört aber ohne Zweifel die Ermittelung derjenigen Thatsachen, welche für Beurtheilung des Umstandes von Wichtigkeit sind, ob Jemand bei Verübung eines Verbrechens rückfällig gewesen ist, sowie ob die Folgen der Rückfälligkeit ganz oder theilweise zu cessiren haben, zu den das Straferkenntniß nothwendig begründenden thatsächlichen Verhältnissen und Voraussetzungen, welche bei Prüfung und Beurtheilung einer Nichtigkeitsbeschwerde als feststehend anzusehen sind.

Beurtheilt man aber den angefochtenen Bescheid von diesem Standpunkte aus, so ist die in demselben erfolgte Anwendung des Art. 300 des Strf.-Ges.-B auf den vorliegenden Straffall völlig gerechtfertigt. Denn gegenwärtig handelt es sich um 2

Digitized by Google

vollendete gemeine Diebstähle nebst einigen Zechprellereien, deren sich der Angeklagte E. schuldig gemacht hat, und daneben hat der Bescheid festgestellt, daß E. wegen Diebstahls und Betrugs bereits mehrfach, und darunter auch mit Arbeitshaus bestraft worden sei. Darnach und da der Bescheid nicht die mindeste Andeutung darüber enthält, daß der Angeklagte zwischen Verübung der zuletzt abgeurtheilten Vergehen und der diesfallsigen Bescheidspublikation bereits wegen anderer Verbrechen unter Anwendung des Art. 300 des Strf.-Ges.-B. mit Strafe belegt worden ist, stellt sich der Bescheid selbst als dem Gesetze entsprechend dar.

Der Fehler des Bescheids liegt allein in dem Mangel an der erforderlichen Feststellung der einflußreichen Thatsachen, dieser aber konnte nicht mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten, sondern mußte mittelst des Einspruchs geltend gemacht und auf diesem Wege der zweiten Instanz Gelegenheit gegeben werden, den Mangel in der thatsächlichen Feststellung zu beseitigen. Im vorliegenden Falle hat jedoch der Angeklagte diesen Weg zur Beseitigung des unrichtigen Bescheids nicht gewählt, sondern hat dem Bescheide sich ausdrücklich unterworfen.

Nun hat zwar der Staatsanwalt durch Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde zu Gunsten des Angeschuldigten nachzuhelfen versucht. Allein es konnte dieses Rechtsmittel nicht zum Ziele führen, da, wie bereits deducirt worden, nur auf dem Wege des Einspruchs Abhilfe zu erlangen gewesen wäre, das Gesetz aber in Art. 20, Abs. 1 der Strf.-Pr.-O. dem Staatsanwalte nur Nichtigkeitsbeschwerde zu Gunsten des Angeklagten einzuwenden gestattet, eine gleiche Berechtigung zu Einwendung des Einspruchs aber demselben nicht ertheilt hat.

Wenn der Staatsanwalt für Begründung seines Rechtsmittels noch anführt, daß wenn auch der angefochtene Bescheid die erforderliche thatsächliche Feststellung nicht enthalte, das Rechtsmittel sich dennoch nicht auf eine neue erst zu beweisende, sondern auf eine für das erkennende Gericht bei Abfassung seines Erkenntnisses bereits liquid vorgelegene Thatsache stütze, insofern der Umstand, daß am 6. October 1866 E.'n ein Bescheid publicirt worden, der eine Bestrafung desselben auf Grund von Art. 300 des Strf.-Ges.-B. ausspreche, gerichtskundig gewesen, beide Untersuchungen vor demselben Gerichte, ja von demselben Inquirenten geführt, beide Actenstücke als zusammengehörig angesehen worden seien, so hat das Ober-Appellationsgericht hierin doch keinen Anhalt finden können, um die im angefochtenen Bescheide mit völligem Stillschweigen übergangene, auch nicht einmal indirect oder beziehungsweise angedeutete letzte Verurtheilung des Angeklagten festgestellt anzusehen.

Zwar hätte sich noch fragen können, ob hier etwa Veranlassung vorgelegen hätte, der bereits in den Annalen des Ober-

Digitized by Google

Appellationsgerichts Bd. VIII. S. 463 flg. erwähnten Ausweg zu ergreifen, und die Abfassung eines Nachtragserkenntnisses nach Analogie der Bestimmungen in Art. 422 der Strf.-Pr.-O. anzuordnen. Allein wenn man auch diesen Ausweg in dem Falle noch als zulässig angesehen hat, wo ein derartiger Verstoß gegen die Schlußbestimmung des Erläuterungsgesetzes IX. vom 25. September 1861 ohne alle Schuld der Gerichte bei Entscheidung von vielleicht vor verschiedenen Behörden gleichzeitig geführten Untersuchungen verhangen worden ist, so konnte doch hier nicht das Nämliche geschehen, weil eines Theils überhaupt nur eine entfernte Analogie für jenes Verfahren spricht, andern Theils aber hier ein bei nur einiger Aufmerksamkeit zu vermeidender grober Verstoß des erkennenden Richters gegen klare gesetzliche Bestimmungen vorliegt, endlich aber der Angeklagte selbst durch Verzicht auf das ihm zustehende Rechtsmittel des Einspruchs sich in die Lage gebracht hat, daß ihm eine zweite viel zu harte Strafe rechtskräftig zuerkannt worden ist.

Das eingangs gedachte Rechtsmittel des Staatsanwalts war daher als unzulässig zurückzuweisen und wird der Angeklagte nunmehr lediglich zu erwarten haben, ob und inwieweit er auf dem von ihm betretenen Wege der Gnade eine Milderung der ihm auferlegten Strafe erlangen werde. (Erkenntniß vom 21. November 1866).

5.

Benennung des zugezogenen Hilfsrichters (Art. 74 der Strf.-Pr.-O.) ist eine wesentliche Prozeßform.

Als das Bezirksgericht behufs der Erledigung des von dem Privatankläger gegen den erstinstanzlichen Bescheid eingewendeten Einspruchs einen Verhandlungstermin abhielt, wurde von ihm nach Ausweis des Protokolles unterlassen, vor Beginn der Verhandlung die im Termine erschienenen Parteien und insbesondere den anwesenden Privatankläger von dem Namen des zu Bildung des Richtercollegiums mit verwendeten Hilfsrichters in Kenntniß zu setzen. Hierdurch verstieß das Bezirksgericht gegen die im Art. 74 der Strf.-Pr.-O. enthaltene ausdrückliche Vorschrift, daß, wenn bei einer Hauptverhandlung oder einer Verhandlung über ein Rechtsmittel zur Ergänzung des Gerichts Hilfsrichter zugezogen werden, die Namen derselben dem Staatsanwalte, dem Privatankläger und dem Angeschuldigten, soweit letztere erschienen sind, noch vor Eröffnung der Verhandlung bekannt gemacht werden sollen. Auch muß diese prozeßualische Vorschrift für eine wesentliche um so gewisser geachtet werden, als durch Verabsäumung derselben denjenigen Personen, welchen gesetzlich das Befugniß zu Ablehnung der Gerichtsmitglieder zusteht, die Füglichkeit entzogen wird, von diesem Befugniß in Bezug auf den oder die

Digitized by Google

Hilfsrichter Gebrauch zu machen (vergl. Art. 70 Abs. 3 der Strf.-Pr.-O.). Ist nun sonach durch das Bezirksgericht eine das Strafverfahren betreffende und für wesentlich zu achtende Vorschrift verletzt worden, so mußte gemäß Art. 349 I. 1, verbunden mit Art. 385 der Strf.-Pr.-O. das bezirksgerichtliche Erkenntniß cassirt, zugleich aber anderweite Verhandlung und Entscheidung über den Einspruch angeordnet werden. (Erkenntniß vom 19. Dezember 1866).

6.

Zusammentreffen mehrerer, vor verschiedene Gerichtsämter gehöriger Vergehen. Begründung des Gerichtsstandes durch Prävention.

Wenn in allen Fällen, in denen es sich bei amtswegen zu untersuchenden Vergehen von einzelrichterlicher Zuständigkeit um mehrere successive Wohn- und Aufenthaltsorte (Art. 50 der Strf.-Pr.-O.) und dabei um Ermittelung dessen handelt, welcher unter diesen für die Competenz maßgebend sei, die Frage völlig einflußlos ist, bei welchem Gerichte die bezügliche Gensd'armerieanzeige eingegangen war, in einem solchen Falle vielmehr so lange, bis nicht bereits von einem der successiv in Frage kommenden Einzelgerichte Untersuchungseinleitung beschlossen worden, dasjenige Einzelgericht als zur Untersuchungsführung competent sich darstellt, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen letzten Aufenthaltsort gehabt, so erhält ꝛc (Verordnung vom 30. April 1866.)

Dresden, Druck von C. Heinrich.

Digitized by Google

VIII.

Das Verbrechen der Verleumdung und das Verhältniß desselben zu der Ehrenkränkung im Zusammenhang mit dem Vergehen der Verbreitung ehrenrühriger Gerüchte und mit den Beschränkungen des Wahrheitsbeweises.

Geprüft von **Mittermaier.**

(Fortsetzung der Aufsätze I. in dieser Zeitschrift 1862 S. 153, 349; 1863 S. 37, 355, 373.)

1.

Eine Vergleichung der wissenschaftlichen und legislativen Leistungen in Bezug auf die Bestimmung des Begriffes der Verleumdung im Verhältniß zu Ehrenkränkung, sowie das Recht, den Beweis der Wahrheit der Thatsachen, die der Verleumdung zum Grunde liegen, zu führen, liefert einen Beweis, daß auch die neuesten Gesetzgebungsarbeiten auf dem Gebiete des Strafrechts nicht auf der wünschenswerthen Stufe stehen, welche eine gerechte, das allgemeine Vertrauen auf die Gerechtigkeit begründende wirksame Rechtsprechung sichert. Es zeigt sich, daß das Gesetz nicht an das Rechtsbewußtsein des Volkes sich anschließt, dadurch die Kraft der Strafdrohung verstärkt und auf diese Art der Rechtsverfassung den nöthigen Schutz giebt, während es zugleich den Vortheil entbehrt, über die Natur der unter Strafe verbotenen Handlungen sicher den Bürger zu belehren und den Nachtheil zu beseitigen, daß das Strafurtheil als Produkt der Willkür der Richter erscheint. Noch fortdauernd muß man beklagen, daß bei der Abfassung der neuen Strafgesetze noch vielfach die sorgfältige Sammlung und Benutzung der Erfahrungen über die Wirksam-

Digitized by Google

keit der Strafgesetze nach den Lebensverhältnissen vernachlässigt wird. Sammelt man die Erfahrungen der verschiedenen Länder über die Rechtsprechung in Fällen, in welchen es auf die Entscheidung ankommt, ob ein Angeklagter wegen Verleumdung oder wegen einfacher Ehrenkränkung gestraft werden soll, so überzeugt man sich bald, daß die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten über die Feststellung des Begriffes der Verleumdung sehr abweichend sind, und es vergeblich ist, eine feststehende gleichförmige Ansicht aufzusuchen, so daß in einem Staate eine Aeußerung als Verleumdung bestraft wird, während sie in dem benachbarten Staate nur als einfache Injurie bestraft wird. Die in den Gesetzgebungen gewählten Bezeichnungen zur Bestimmung der Grenze von Verleumdung und Injurie enthalten Ausdrücke, die wegen ihrer Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit einer verschiedenen Auslegung fähig sind, und den Bürgern, welche ihre Handlungsweise nach den Gesetzen einrichten sollen, so wenig als den Richtern, welche die Gesetze anwenden sollen, einen sichern Anhaltspunkt geben —, so daß ein Schwanken in der Rechtsprechung unvermeidlich ist. Wer selbst an Arbeiten der Gesetzgebung Theil genommen hat, wer den Verhandlungen von Kammern über Strafgesetzgebung folgte und die wissenschaftlichen Erörterungen über Ehrenkränkungen beobachtete,[1]) bemerkt leicht, daß über die Unterscheidungsmerkmale der Verleumdung und der einfachen Ehrenkränkung keine Klarheit herrscht, was nicht befremden kann, wenn man erfährt, daß einer der vorzüglichsten bairischen Juristen[2]) ausspricht, daß der im bairischen Strafgesetzbuch von 1861 aufgestellte Begriff der Verleumdung von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und dem Volksbewußtsein abweicht und daß der erfahrene Berichterstatter im belgischen Senate[3]) gesteht, daß der

[1]) Der Verfasser dieses Aufsatzes hatte als Mitglied der Gesetzgebungscommission, als Präsident der zur Berathung des badischen Entwurfs des Gesetzbuchs niedergesetzten Commission der zweiten Kammer und bei der Leitung der Verhandlungen der zweiten Kammer hinreichend Gelegenheit die Schwierigkeiten kennen zu lernen.

[2]) Graf Taufkirch (langjähriger Staatsanwalt und Vorstand des Stadtgerichts München) in seiner Schrift, das bairische Polizeistrafgesetz und seine Gegner, München 1863 S. 39.

[3]) Pirmez in den Annales parlementaires de la Belgique, Senat 1866, documens pag. XLIV.

Digitized by Google

im belgischen Gesetze aufgestellte Begriff von calomnie nicht dem sens vulgaire et usuel entspricht. Daß ein solcher Widerspruch des allgemeinen Sprachgebrauches mit dem gekünstelten gesetzlichen geeignet ist, das Volk, die Geschwornen und die Richter zum Nachtheil für die Achtung vor der Justiz irre zu leiten,[4]) kann nicht in Abrede gestellt werden. Ein in einem deutschen Lande vorgekommener Fall mag diese Behauptung bestätigen. In einer Zeitung erschien ein Aufsatz, in welchem ein angesehener Beamter, der im Rufe großer Frömmigkeit stand, beschuldigt wurde, seit längerer Zeit schändliche Betrügereien, Erpressungen und Unterschlagungen verübt zu haben; besondere Fälle waren angeführt. Der Aufsatz enthielt die Worte: „so treibt ein Mann, der von den Frommen im Lande gepriesen wird, ungestraft als Heuchler und Betrüger, verachtet von allen Bessern, sein verbrecherisches Spiel." Der Beamte klagte wegen Verleumdung. Der Verfasser des Aufsatzes bewies vollständig seine Behauptungen und wurde wegen Verleumdung freigesprochen, wegen Ehrenkränkung (das Gericht berief sich auf die gebrauchten Schimpfworte) zu Gefängniß verurtheilt. Die Weisheit dieses Urtheils und die Feinheit der Unterscheidung von Verleumdung und Ehrenkränkung leuchtete weder den Nichtjuristen, noch vielen Juristen ein.

Zur Verständigung wird es beitragen, wenn wir vorerst die in verschiedenen Gesetzgebungen vorkommende Auffassung des Unterschieds von Verleumdung und Injurie[5]) darstellen und die Erfahrungen über die Anwendung dieser Gesetze sammeln.

Die Ansicht, daß unter den verschiedenen Arten der Angriffe auf die Ehre Anderer in Bezug auf die Schwere der Verschuldung und daher in Ansehung der Bestrafung Unterschiede vorkommen, schwebt allen Gesetzgebungen vor; allein die Art der Durchführung ist in den Gesetzgebungen sehr verschieden; man überzeugt

---

[4]) Wie wenig selbst Personen aus höher gebildeten Ständen im Klaren über die Bedeutung von Verleumdung und Ehrenkränkung sind, mag ein in Baden vorgekommener Fall lehren. Ein muthwilliger Mensch ließ in der Zeitung eine Todesanzeige, daß A., ein geachteter Beamter, gestorben sei, veröffentlichen. A. gab hierauf die Erklärung, daß er noch lebe und den Verfasser wegen Verleumdung belangen werde.

[5]) Bekanntlich sind unsere Gesetzgeber noch nicht einig, ob sie Injurie mit Beleidigung, Ehrenkränkung, Ehrenverletzung oder Beschimpfung bezeichnen sollen.

Digitized by Google

sich leicht, daß auf die Verbreitung der Ansicht der Nothwendigkeit Verleumdung und Injurie zu scheiden, am Meisten der französische Code Einfluß hatte. — Das englische Recht[6]) kennt nur die Unterscheidung von libel und slander, und rechnet zum Ersten die durch Schrift, Druck, Gemälde oder andere sichtbare Darstellung verübte Injurie, welche dann Gegenstand öffentlicher Bestrafung wird, weil man annimmt, daß durch diese Art der Verübung der öffentliche Friede gestört, zur Selbsthilfe aufgefordert und schwerer Nachtheil verursacht werden kann, während als slander jede nicht in das Gebiet des libel gehörige Injurie gilt, nur Anspruch auf Civilentschädigung begründet. In der Rechtsübung führt diese Unterscheidung zu den größten Verletzungen des Rechtsbewußtseins. Schon Macaulay hat als Mitglied der zur Bearbeitung eines Strafgesetzbuchs für Indien niedergesetzten Commission[7]) trefflich die Grundlosigkeit der englischen Unterscheidung von libel und slander bewiesen, indem die Voraussetzung, daß jede schriftliche Schmähung Friedensstörung sei, zu Selbsthilfe reize, schwere Nachtheile erzeuge, in vielen Fällen nicht passe und eine nur mündliche Schmähung durch Aeußerung in großer Gesellschaft oder durch schändlich Erzählen an viele Personen weit nachtheiliger werden könne, als irgend eine schriftliche Schmähung. Daher hat das indische Gesetzbuch in Kap. XXV. ausdrücklich erklärt: Wer durch Worte, seien sie mündlich gesprochen oder zum Lesen durch Andere bestimmt, oder durch Zeichen oder sichtbare Darstellungen eine Beschuldigung gegen eine Person verübt, welche in deren Lebenskreise geglaubt werden kann, mit dem Bewußtsein, daß dieser Glaube den Ruf der Person beeinträchtigen kann, ist, insofern der Fall nicht unter die folgenden neun Ausnahmen gehört[8]), der Schmähung (Defamation) schuldig.

---

[6]) Nachweisungen in meinem Aufsatze in Weiske's Rechtslexikon V. Band S. 873.

[7]) Dieser von deutschen Juristen unbeachtete Entwurf von 1838, der 1861 zum Gesetze erhoben wurde, ist der allgemeinen Beachtung würdig; er bewährt sich in Indien sehr gut.

[8]) Die Eigenthümlichkeit des indischen Code ist, daß er bei jeder Strafvorschrift explanations und illustrations (Erklärungen zur Verdeutlichung des wahren Sinnes des Gesetzes) beifügt und unter der Rubrik exceptions, damit die allgemein gefaßte Strafvorschrift nicht zu weit ausgedehnt wird,

Digitized by Google

Eine für jeden Gesetzgeber höchst wichtige Mittheilung von Erfahrungen und Vorschlägen in Bezug auf ein Injuriengesetz liefert der englische Bericht einer Parlaments-Commission, vor welcher die bedeutendsten Juristen Englands zum Behufe der Bearbeitung eines Gesetzes über libel ihre Ansichten aussprachen.[9])

Man erfährt hier aus einer Aeußerung des erfahrenen Lord Campbell[10]) wie empörend die englische Praxis ist, wenn nach dem Rechte Englands (Campbell nennt es thöricht [absurd]) eine Frau keinen Rechtsschutz hat, wenn ihr Jemand mündlich Handlungen der größten Unkeuschheit vorwirft, oder mündlich ein Mann ein Lügner, ein Feigling, ein Lump gescholten wird. Daher hat noch in neuester Zeit die öffentliche Stimme dringend die Abhilfe dieses Uebelstandes durch das Gesetz verlangt.[11])

In Nordamerika liegen zwar die nämlichen Ansichten wie in England im Wesentlichen zum Grunde,[12]) allein man überzeugt sich, daß vielfach bessere, dem Fortschritte der Wissenschaft mehr Rechnung tragende Bestimmungen vorkommen und in den Statuten der Beweis der Wahrheit sehr erleichtert ist. Der Hauptunterschied (wie in England) von libel und slander besteht auch in Amerika[13]) und am besten wird der jetzige Zustand der Ansichten klar aus den neuesten Gesetzesarbeiten für Newyork.

Im Civilcode[14]) ist libel bezeichnet als falsche und unberechtigte Veröffentlichung durch Schrift, Druck, Gemälde oder eine sinnliche Darstellung, welche eine Person dem Haß, Verachtung, üblen Nachrede aussetzt oder bewirkt, daß die Person

---

Fälle aufstellt, die nicht unter dem Gesetze begriffen sein sollen. Unter den neun Ausnahmen ist auch die begriffen, wenn die Wahrheit der Beschuldigung bewiesen wird.

[9]) Report on the law of defamation and libel vom 31. Juli 1862.

[10]) Report pag. 176.

[11]) In einer guten Abhandlung im law Magazine 1866 August, p. 215.

[12]) Kent Commentar. on Amerikan law vol. II. p. 16—26. Davis on Criminal law p. 265. Wharton treatise on the Criminal law p. 2524.

[13]) Einen vorzüglichen Einfluß übte Livingston durch seinen Code für Louisiana. Meine Uebersetzung des Kapitels über Injurien findet sich in meiner Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung IV. S. 296.

[14]) The Civil Code of the State of Newyork reported by the commissionees, Newyork 1865. Art. 29 definirt libel, Art. 30 slander. In den Noten ist eine Geschichte der amerikanischen Gesetzgebung über libel mitgetheilt.

Digitized by Google

von Anderen gescheut oder vermieden wird, oder die die Richtung hat, sie in ihrer Beschäftigung zu beeinträchtigen. Slander ist die falsche und unberechtigte, nicht unter den Begriff von libel fallende Veröffentlichung, welche eine Person eines Verbrechens beschuldigt, die Behauptung: 1. daß die Person wegen eines Verbrechens angeklagt, schuldig befunden, oder gestraft wurde, 2. oder daß die Person noch jetzt an einer ansteckenden, oder ekelhaften Krankheit leidet, 3. oder die Behauptung, welche den Zweck hat, den Anderen in Bezug auf sein Amt, Beruf, Gewerbe oder Geschäft dadurch zu beeinträchtigen, daß ihm im Allgemeinen Mangel der zu seinem Amte oder Beschäftigung nöthigen Fähigkeit vorgeworfen oder er irgend eines Umstandes beschuldigt wird, welcher geeignet ist, in Bezug auf sein Amt oder Gewerbe den Gewinn zu vermindern, 4. oder wenn man einem Anderen seine geschlechtliche Impotenz oder Unkeuschheit vorwirft. In § 31 werden dann 4 Verhältnisse genannt, in welchen die Veröffentlichung eine erlaubte (privileged) ist.[15])

Im Strafgesetzbuch[16]) ist die Definition von libel ebenso wie sie im Civil vorkommt (obige Mittheilung) aufgestellt, nur ist beigefügt: any person or the memory, of an yperson deceased, um anzudeuten, daß auch gegen Verstorbene ein strafbares libel begangen werden kann. Nach § 311 wird bei einer injuriösen Veröffentlichung die böse Absicht vermuthet, wenn nicht ein rechtfertigendes Motiv nachgewiesen werden kann In § 317 wird die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises geregelt (darüber im nachfolgenden Aufsatz). Um die Bedeutung der Veröffentlichung festzustellen, bestimmt § 313, daß hierzu nicht die Nachweisung nöthig ist, daß die Worte des libel, worüber Klage erhoben wird, von Anderen gelesen wurden, es vielmehr genug ist, wenn der Angeklagte, welcher die unmittelbare Bewahrung des libel hatte, wissentlich damit so umging, daß dadurch andere Personen, als er selbst die Schrift lesen konnten.

Die wegen ihres Einflusses auf viele andere Gesetzgebungen wichtigste Gesetzgebung ist die französische, welche im Gegensatze von der einfachen Injurie, deren Bestrafung zur Competenz

[15]) Dahin gehören die Fälle, wo Jemand ohne böse Absicht im Interesse der Wahrheit etwas mittheilt oder in öffentlichen Blättern einen wahren Bericht über amtliche Verhandlungen giebt.

[16]) The pénal Code of the State of Newyork 1865. Chapter X. art. 309 – 318.

Digitized by Google

der Polizeigerichte gehört (Code Art. 376) den Begriff der calomnie (367), deren Strafverfolgung an die correctionellen Gerichte gehört, dahin bestimmt, daß die einen Anderen beschuldigende Behauptung von Thatsachen, welche, wenn sie wahr wären, die Person einer criminellen oder correctionellen Verfolgung, also dem Hasse und der Verachtung ihrer Mitbürger aussetzen würden, und an öffentlichen Orten oder Zusammenkünften oder in einer öffentlichen Urkunde oder in Druckschriften oder in öffentlich angeschlagener oder verkaufter oder vertheilter Schrift vorgebracht wird, Verleumdung (calomnie) begründet. Wer dagegen öffentlich injures ou expressions outrageantes, die keine Beschuldigung einer bestimmten Thatsache, sondern nur Vorwürfe eines bestimmten Lasters enthalten, vorbringt, wird (375) nur mit Geldstrafe bestraft, während dem Verleumder, je nachdem seine Beschuldigung ein Verbrechen vorwirft, welches mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Zwangsarbeit bedroht ist, Gefängniß von 2 bis 5 Jahren und bei andern Beschuldigungen Gefängniß von 1 bis 6 Monaten gedroht ist. Der Beweis der Wahrheit war wenigstens nach 368, freilich sehr beschränkt, zugelassen.

Aus den wissenschaftlichen Arbeiten in Frankreich[17]) und der Rechtsprechung des Cassationshofes in Frankreich ergiebt sich, daß alle besseren Criminalisten die große Unbestimmtheit des gesetzlichen Begriffes von calomnie beklagten und daß in den Rechtssprüchen keine Gleichförmigkeit der Ansichten herrschte. Die Rechtsprechung seit 1819 über calomnie kann nicht benützt werden, da, wie wir sogleich zeigen werden, durch das Gesetz von 1819 an die Stelle der calomnie das Vergehen der diffamation gesetzt wurde. Um so wichtiger wird es, der Rechtsprechung der Staaten zu folgen, in welchen der Code pénal sich erhielt und das Gesetz über calomnie angewendet wurde[18]), nämlich in den Niederlanden[19]) und in

[17]) Dahin gehören Morin repertoire du droit crim. vol. I. p. 343, 465. Grellet Dumazeau traité de la diffamation et de l'injure. Paris 1847 vol. 2 und die auf die Presse sich beziehenden Werke von Parant, Grattier und vorzüglich Chassan traite des delits et contrav. de la parole, de l'écriture. Paris 1837. 3 vol. Tissot droit pénal vol. II. p. 89.

[18]) Eine werthvolle Arbeit verdanken wir in dieser Hinsicht dem Herrn Nypels in seinem Werke: Théorie du Code pénal, deuxiéme édition belge annotée, Bruxelles, vol. II. p. 220.

[19]) Schoeneveld Code pénal annoté 1850. Evertsen de Jonge, bydragen

Digitized by Google

Belgien.[20]) Man bemerkt leicht die große Verschiedenheit der Rechtssprüche des nämlichen Landes über die Auslegung der Worte des Code, z. B. die Bedeutung von fait précis, von Oeffentlichkeit und über Verhältniß von mépris und haine. (Wir werden unten auf die einzelnen Rechtssprüche zurückkommen.) Bedeutend sind vorzüglich die Verhandlungen, welche in Frankreich 1819 die Gesetzgebung veranlaßte, den Begriff von calomnie aus dem Gesetze zu beseitigen und dafür diffamation aufzunehmen.[21]) Als Grund für diesen Vorschlag wurde angeführt, daß der Ausdruck calomnie im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches aus den Vorstellungen des Volks nicht zu verbannen sei und die Idee der Falschheit der Anschuldigung enthalte, daß aber kein Gesetzgeber anerkennen könne, daß Jemand gegen einen Anderen auch wahre Anschuldigungen vorbringen könne, wenn sie dem Anderen schaden. Auf diese Art bekomme der Ausdruck calomnie im Gesetze eine andere Bedeutung als sie im Volkssinne hat; ein solcher Widerstreit sei aber nachtheilig; durch Aufnahme des Wortes diffamation werde dem Uebel abgeholfen, weil in der diffamation nicht nothwendig die Falschheit der Thatsachen, vielmehr nur das Merkmal der Absicht zu schaden und das des eingetretenen Schadens liege. Der Entwurf von 1819 schlägt daher vor diffamation so zu bezeichnen: toute allégation ou imputation d'un fait qui porte atteinte à l'honneur ou à la considération d'une persone ou d'un corps est une diffamation. In der Verhandlung kamen in Bezug auf die Fassung verschiedene Anträge vor, insbesondere, daß statt considération das Wort honneur und nach einem anderen Vorschlag réputation gesetzt werden solle, wogegen bemerkt wurde, daß honneur zu beschränkt ist, weil considération sich auf die considération professionelle, daher auf die Achtung sich bezieht, welche Jemand in dem Stande und Berufe, dem er angehört, sich erwirbt, was

---

over de zogenoemde delits de la presse Utrecht vol. I. 1847, II. 1855. vol. II. p. 338.

[20]) Code de la presse Coment. par Schuermans. Bruxelles 1861.

[21]) Die Erörterung, welche der Graf von Serre bei Vorlage des Gesetzentwurfes gab und die in der Kammer darüber stattgefundene Verhandlung giebt belehrende Aufschlüsse; in dem Werke Discours prononcés dans les chambres par le Comte de Serre 1815—1822. Paris 1866 vol. I. pag. 262 und pag. 331—338.

Digitized by Google

einen Theil seines Eigenthums begründet, welcher angegriffen werden kann, ohne daß seine Ehre angegriffen ist. Der Angriff bezieht sich dann auf andere von Ehre unabhängige moralische Eigenschaften, die den guten Kaufmann, Arzt, Advokaten ausmachen, so daß sie dadurch bei ihren Mitbürgern Achtung erwerben, die von dem Gesetze geschützt werden muß. Es wird behauptet, daß das Wort diffamation dieser Ansicht entspreche. Es dürfte schwierig sein, nachzuweisen, daß der neugewählte Ausdruck diffamation, der nach dem Zeugnisse der Geschichte[22]) kein im juristischen Sprachgebrauche Frankreichs festgestellter bestimmter technischer Ausdruck war und ebensowenig, wie der Ausdruck considération, aller von manchen Juristen gegebenen geistreichen Versicherungen ungeachtet, im Volksleben eine festbegrenzte Bedeutung hatte, den Vortheil haben würde, das Volk und den Richter darüber zu belehren, welche Aeußerungen diffamation begründen und wie diese sich von Injurie[23]) unterscheidet. Die 1819 in Frankreich eingetretene Einführung der diffamation an die Stelle der calomnie erklärt sich daraus, daß es darauf ankam, ein Preßgesetz im Geiste der damaligen ziemlich starken Reaktion zu erlassen und den Richtern durch eine sehr elastische, die Grenzen der Strafbarkeit mehr als die calomnie ausdehnende Strafvorschrift die Macht zu geben, mehr Fälle, als es nach dem Code möglich war, zu bestrafen. Die Hauptsache war aber, den Beweis der Wahrheit noch mehr, als dies schon im Code pénal geschah, zu beschränken. Wir werden darauf in der Abhandlung über den Beweis der Wahrheit zurückkommen. Eine Vergleichung der französischen Rechtsprechung über diffamation[24]) lehrt, wie viel Streit darüber entsteht, ob diffamation oder injure begründet sei, ob fait précis vorliege[25]). Daß dadurch auch verzögerliche

[22]) Morin repertoire du droit crimin. vol. I. p. 756.

[23]) Nach dem Gesetze von 1819 wird injure bezeichnet als toute expression outrageante, terme de mepris, ou invectives qui ne renferment l'imputation d'aucun fait. In den Verhandlungen wurde der Ausdruck terme de mépris beanstandet. Graf Serre (discours) pag. 332 bemerkt, le mépris se sent, il se comprend, il ne peut pas se définir.

[24]) Darüber Chassan traité de delits et contraventions de la parole, écriture Paris 1834, vol. III. bes. vol. I. p. 341, vol. II. p. 172. Grellet Dumazeau repertoire du droit crim. vol. I. pag. 758—64.

[25]) z. B. wenn Jemand ein feiger Mensch genannt wird, weil er ein Duell ausschlug.

Digitized by Google

Competenzstreitigkeiten veranlaßt werden, ist neuerlich nachgewiesen[26]). Den neuesten geistreichen (wenn auch nicht überzeugenden) Versuch der Rechtfertigung, daß das Gesetz von 1819 statt calomnie das Vergehen der diffamation aufgenommen hat, macht Frank;[27]) er sucht zu zeigen, daß das neue Gesetz gerechter sei, weil es nicht mehr, wie durch die calomnie, zwei ganz verschiedene Handlungen zusammen wirft, nicht mehr, wie der Code, in einem Falle straflos erklärt und im anderen straft, wogegen das neue Gesetz auch denjenigen straft, welcher das lang erloschene Andenken an ein einst von einer Person verübtes Unrecht böswillig in Erinnerung bringt. Frank ist ein großer Vertheidiger der Ausschließung des Wahrheitsbeweises in Bezug auf Handlungen, welche dem Privatleben angehören und findet darin, daß bei der diffamation auch der, welcher etwas Wahres auf schmähende Weise von einem Anderen aussagt, gestraft wird, einen Vorzug des neuen Gesetzes. Wir werden unten die irrigen Voraussetzungen der Ansicht von Frank nachzuweisen suchen.

Die für den Gesetzgeber eines jeden Staates wichtigsten Verhandlungen in Bezug auf Verleumdung kamen in Belgien vor. Die belgische Regierung hatte 1839 den Entwurf einer Revision des Code pénal veröffentlicht. Haus, (Professor an der Universität Gent, aus Baiern nach Belgien berufen, einer der gründlichsten Criminalisten,) unterwarf diesen Entwurf einer scharfen Kritik, indem er selbst einen Entwurf vorschlug. In Bezug auf das Kapitel von den Angriffen auf die Ehre zeigt Haus[28]), daß die im Code aufgestellte Begriffsbestimmung von calomnie eine fehlerhafte sei, schon wegen des Wortes haine, welches, wenn man es gleichbedeutend mit mépris nimmt, überflüssig ist, wenn man ihm einen anderen Sinn beilegt, zu weit geht und die Folge hat, daß dann auch die Aeußerung, daß Jemand Republikaner oder ein Hexenmeister sei, calomnie begründen würde, indem so leicht der Widerstreit der Parteien glühenden Haß gegen den Anhänger einer anderen Partei erzeuge.[29]) Er

[26]) Molinier de l'étendue de la compétence des juges de paix. Montpellier 1865 p. 2-6.

[27]) In seinem Buche Philosophie du droit pénal. Paris 1864 p. 166.

[28]) In seinem Werke: observations sur le projet de revision du Code pénal par Haus. Gand 1836. vol. III. p. 371.

[29]) Haus hat die von dem Verfasser dieses Aufsatzes im Archiv des Criminalrechts XIII. S. 525, 526 aufgestellte Ansicht gebilligt.

Digitized by Google

zeigt, daß die Definition des Code von calomnie eine so unbestimmte, sei, daß weder die Bürger noch die Richter eine sichere Grundlage erhalten, daß aber auch durch die Bestimmung, nach welcher zur calomnie Oeffentlichkeit der Verübung gehört, eine das Rechtsbewußtsein verletzende Ungleichheit entsteht, indem der schändliche Mann, welcher heimlich das Gift der Verleumdung verbreitet, mit einer unbedeutenden Strafe durchkommt, sowie auch die Strafdrohung wegen Verleumdung zu tadeln ist, sofern die Strafe davon abhängig gemacht wird, ob das fälschlich vorgeworfene Verbrechen mit Tod oder lebenslänglicher Zwangsarbeit bedroht ist, oder eine geringere Strafe nach sich zieht wodurch auf empörende Weise die Gerechtigkeit verletzt wird.[30]) Haus findet in der Annahme von diffamation nach der Auffassung des französischen Gesetzes von 1819 den richtigen Weg, er nimmt den Ausdruck insofern auf, als er diffamation im Gegensatze von injure in dem von ihm vorgeschlagenen Entwurf (Art. 340) als imputation d'un fait, qui porte atteinte à l'honneur ou à la considération de la persone ou du corps auquel le fait est imputé erklärt; nach seiner Ansicht enthält diffamation zweierlei: 1. calomnie si l'imputation d'un fait criminel ou immoral est fausse, und diffamation (ou médisance) lorsque le fait allégué est vrai.[31])

Die auf die Gestattung des Wahrheitsbeweises vorgeschlagenen Bestimmungen werden unten angeführt werden Die vorgeschlagenen Strafdrohungen sind verschieden, je nachdem die Aeußerung öffentlich oder nicht öffentlich geschah. Eine besondere Strafe (382) ist demjenigen gedroht, welcher Thatsachen, deren Wahrheit er beweist und die nur dem Privatleben angehören, einem Anderen vorwirft, wo sich aber ergiebt, daß dies nur im

---

[30]) Ich habe im Archiv l. c. Seite 526 schon 1832 nachgewiesen, daß darnach der, welcher den Anderen fälschlich beschuldigt, an einem hochverrätherischen Complote Theil genommen zu haben, Gefängniß bis 5 Jahre, der, welcher von einem Anderen sagt, daß er in einem Hause gestohlen habe, nur geringe Gefängnißstrafe leidet. Der zuletzt genannte Vorwurf kann weit nachtheiliger sein als der Erste.

[31]) Injure nennt art. 383 toute atteinte portée à l'honneur ou à la considération d'une persone soit par des expressions, qui ne renferment l'imputation d'aucun fait précis soit par des actions qui ne constituent pas crimes ou délits.

Digitized by Google

esprit de méchancete geschah. Der Entwurf von 1839 kam nicht weiter zur Berathung. Im Jahre 1858 ernannte die belgische Regierung eine aus ausgezeichneten Juristen bestehende Commission, um den Entwurf einer Revision des Code pénal zu bearbeiten. Haus, als Berichterstatter, übergab der Kammer eine Denkschrift, 1851, 1853, in welcher er eine tiefgehende Erörterung lieferte, indem er überall die Fortschritte der Wissenschaft, die legislativen Gesichtspunkte, die in jeder Lehre entscheiden müssen, angab, die im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen begründete und mit den Vorschriften anderer Gesetzbücher verglich. Die auf das in diesem Aufsatze besprochene Kapitel über Verleumdung und Injurie sich beziehende Begründung der Bestimmungen des Entwurfs[32]) stimmt im Wesentlichen mit der oben mitgetheilten Ausführung in dem Werke von Haus: observations zusammen und liefert vorzüglich die Nachweisung der Gebrechen des Code pénal in Bezug auf calomnie. Der Entwurf enthält daher ebenso wie der oben mitgetheilte Entwurf von Haus diffamation und calomnie. Nach der Entwickelung ist die diffamation entweder calomnie, nämlich da, wo der Vorwurf einer criminellen oder unsittlichen Handlung falsch ist oder sonst einfache diffamation, die man auch médisance nennen kann, nämlich dann, wenn die gemachte Anschuldigung wahr ist, vorausgesetzt, daß der Aeußerung méchancete (animus injurandi) zum Grunde liegt.

In dem Commissionsberichte der Kammer der Abgeordneten[33]) (erstattet von Lelievre) wird als entscheidender Gesichtspunkt hervorgehoben, daß die Gesetzgebung die Ehre gegen Angriffe schützen muß, um dem Zweikampfe vorzubeugen. Die Commission schlug nun vor, in Art. 514 auszusprechen: est coupable du délit de calomnie celui qui dans les cas ci après indiqués a méchamment imputé à une personne un fait précis, qui s'il existait, serait de nature à porter atteinte à l'honneur ou à la consideration de cette personne et dont la preuve n'est pas rapportée. Man bemerkt, daß diese Auffassung wesentlich von der des Code pénal sich entfernt, indem sie nicht mehr die Verleumdung von dem Aussetzen au mépris ou à la haine oder von

[32]) Der hierher gehörige Theil der Denkschrift ist abgedruckt in den Annales parlementaires de la chambre des Representants 1858 in der Abtheilung documents p. 1271, 76.

[33]) Annales parlementaires 1858, pag. 739.

Digitized by Google

der Gefahr der criminellen oder correctionellen Verfolgung abhängig macht; dagegen schließt sich der Entwurf der Auffassung des französischen Gesetzes von 1819 theilweise an[34]). Richtig vermied auch der Entwurf den Fehler des Code pénal in Bezug auf die Größe der Strafdrohung; er beschränkte zweckmäßig die Fälle, bei welchen der Code Oeffentlichkeit annimmt. Dagegen ist er strenger als der Code, indem der Entwurf eine strenge Strafe droht (um Duell zu verhindern), wenn Jemand in gedruckter oder nicht gedruckter Schrift nicht öffentlich der Person, welcher der Vorwurf gemacht wird, die Beschuldigung sendet. Aus den Berathungen der Kammer der Abgeordneten ging der Beschluß hervor, in Art. 494 die oben angegebene Definition mit der Modification anzunehmen, daß der Eingang so lauten soll: Est coupable de calomnie ou de diffamation, daß nach fait precis die Worte einzuschalten sind: digne du mepris public und der Artikel den Zusatz erhält: le delit est qualifié calomnie, lorsque le fait imputé a été judiciairement declaré non etabli et lorsque le prevenu est admis par la loi, à provoquer ou à faire, la preuve du fait imputé. Dans les autres cas le delit est qualifié diffamation. Nach Art 499 ist der Wahrheitsbeweis allgemein nur bei calomnie zugelassen, welche gegen öffentliche Beamte verübt wird in Bezug auf ihre Amtshandlungen. In Ansehung der auf das Privatleben sich beziehenden calomnie ist kein anderer Beweis als durch Urtheil oder andere öffentliche Urkunde gestattet. Nach Art. 501 ist ein neues Vergehen, das der divulgation mechante aufgenommen, welches begründet ist, wenn der Beweis der Thatsachen der Anschuldigung geführt ist, aber aus den Umständen sich ergiebt, daß der einzige Zweck der Anschuldigung der war, dem Anderen zu schaden. Gegen diese Vorschläge des Entwurfs, wie er von der Kammer angenommen war, erhob sich in der Presse die Stimme[35]) von Decamps, welcher den von der Kammer der Abgeordneten angenommenen Entwurf

---

[34]) Der Commissionsbericht schließt sich insbesondere der in der Deputirtenkammer Frankreichs geäußerten Ansicht an: tout ce qui touche à la reputation, à la probitè touche à l'honneur, et on peut sans blesser l'honneur porter atteinte à la consideration. Als Beispiel wird angeführt, wenn Jemand von einem Arzte sagt, daß er seine Kranken schlecht besorgt.

[35]) Contre projet du Code pénal par L. Decamps suivi du Code pénal adopté. Bruxelles 1864, pag. 13.

Digitized by Google

einer scharfen Kritik unterwirft und in Bezug auf die vorgeschlagenen Bestimmungen über calomnie bemerkt, daß nach der Fassung des Gesetzes die Würdigung der verleumderischen Aeußerung nicht nach dem Eindrucke derselben auf die öffentliche Meinung und mit Berücksichtigung der Umstände von Zeit und Ort, sondern nur nach der subjectiven Ansicht des Richters geschehen soll, was leicht zu unrichtigen Urtheilen führen kann.[36]) Vorzüglich greift der Verfasser die im Entwurfe enthaltenen Beschränkungen des Wahrheitsbeweises an. Wir werden unten darauf zurückkommen.

Die merkwürdigste Verhandlung begann 1866 im Senate, wo der ausgezeichnete neue Justizminister Bara seine vielfach abweichenden Ansichten entwickelte. — Schon in dem von der Commission des Senats erstatteten Berichte[37]) wird die Vereinfachung des Systems bezweckt, durch möglichste Klarheit des gesetzlichen Begriffes der calomnie[38]) mit Weglassung aller zweideutigen Ausdrücke Bestimmtheit zu erzielen. Bei dem Wahrheitsbeweis in Bezug auf Thatsachen des Privatlebens wird die Aufnahme einer Strafvorschrift wegen divulgation mechante dadurch gerechtfertigt, daß das französische Recht, welches zwar den Ausdruck nicht kennt, doch nach seiner Fassung der diffamation die Bestrafung solcher Fälle möglich macht, wo die Absicht zu schaden die einzige Triebfeder der obgleich wahren Aeußerung ist. — In der Berathung des Senats[39]) erklärte sich der Justizminister gegen die Aufnahme des Wortes consideration in die Definition der calomnie, weil dadurch die Lage der Presse sehr verschlimmert würde, indem der Ausdruck consideration sich auf die Achtung bezieht, die Jemand in der Welt wegen seiner Kunst oder seines Ge-

---

[36]) Nach dem Entwurfe von Decamps soll der calomnie schuldig sein, welcher a imputé a une persone un fait precis qui est faux, et qui s'il etait vrai, porterait atteinte à l'honneur ou à la reputation de cette personne.

[37]) Abgedruckt in den Annnales parlementaires 1866. Documens pag. XLIV. Der Berichterstatter war der tüchtige Jurist Pirmez.

[38]) Nach dem Vorschlage der Commission soll der Artikel 494 lauten: Est qualifiée calomnie l'imputation mechante d'un fait precis, qui porte atteinte à l'honneur ou à la considération de la personne et dont la preuve legale n'est pas rapportée.

[39]) Annales 1866, Senat p. 360.

Digitized by Google

werbes genießt; es wäre dann auch calomnie, wenn Jemand von einem Advokaten sagt, daß er eine Sache schlecht plaidirt habe. Aeußerungen dieser Art müsse man dem öffentlichen Urtheil überlassen, um so mehr, als darüber, ob Jemand eine allgemeine Achtung im Sinne von consideration genießt, die Beurtheilung schwierig ist. Dagegen lobt der Minister die Aufnahme des Ausdruckes digne de mepris public, auch billigt er die Scheidung von calomnie und diffamation. Gut erklärt sich Anethan, indem er dem Minister wegen Weglassung von consideration beistimmt, aber ausspricht, daß er keinen Grund des Unterschiedes zwischen calomnie und diffamation einsehe, daß auf jeden Fall die Grenze zwischen Beiden schwer zu ziehen sei und daß es hart sein würde, wenn man denjenigen, der wahre Aeußerungen macht, aber nach dem Gesetze nicht beweisen darf, wegen diffamation strafen will. Bei der zweiten Abstimmung schlug der Minister eine neue Fassung vor, welche von dem Senat angenommen wurde. [40])

Das neu erfundene und zur Aufnahme empfohlene Vergehen der divulgation mechante gab Veranlassung zu einer interessanten Berathung, bei welcher der Justizminister aussprach, daß er für die Aufnahme nicht stimmen könne, weil schon die darin vorkommende Bedingung der Bestrafung, daß nur mit dem einzigen Zweck zu schaden die Aeußerung gemacht wurde, sehr schwer zu beweisen sein würde, daß es häufig streitig wäre, ob die Aeußerung im einzigen Zweck zu schaden gemacht worden und oft es im öffentlichen Interesse liege, frühere Vergehen eines Menschen bekannt zu machen, z. B. in Bezug auf einen Lehrer, der sich an einem Orte niederlassen will. [41]) Da der Artikel von anderer Seite vertheidigt wurde, so wurde er an die Commission gewiesen und bei erneuerter Berathung (am 30. April) nahm der Senat den Artikel an, aber mit der Fassung, daß die impu-

---

[40]) Annales pag. 640. Der Artikel ist nun so gefaßt: Celui, qui dans les cas ci apres indiqués a mechamment imputé a une persone un fait precis de nature a porter atteinte à l'honneur de cette personne ou à l'exposer au mepris public, et dont la preuve legale n'est pas rapportée est coupable de calomnie lorsque la loi admet la preuve du fait et de diffamation lorsque la loi n' admet pas cette preuve.

[41]) Der Minister macht auf den Fall aufmerksam, wo ein Mann in Bezug auf einen Andern, der bei einem Geschäfte sein Concurrent ist, ein von diesem verübtes Vergehen bekannt macht. Allerdings will er dem Concurrenten schaden.

Digitized by Google

tation gemacht wurde sans aucun motif d'intérêt public et dans l'unique but de nuire.

Prüft man die Bestimmungen der neuen Gesetzgebungen Deutschlands in Bezug auf das Verhältniß der Verleumdung zur Injurie, so überzeugt man sich bald von der großen Verschiedenheit der Ansichten, die sich daraus erklärt, daß auf manche dieser Gesetzgebungen die französischen Vorschriften, die in Frankreich selbst wesentlich geändert und dort, wie in den Ländern, wo der Code pénal galt, vielfach getadelt wurden, einen zu großen Einfluß hatten. Vorzüglich zeigt sich dies in der Preußischen Gesetzgebung[42]) Art. 156, wo das Gesetz zur Verleumdung die Behauptung von Thatsachen rechnet, welche einen Andern in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wobei der Gesetzgeber wohl nicht beachtete, daß man bei der Wahl der Bezeichnung von Haß im Gegensatze von Verachtung entweder zwei gleichbedeutende Verhältnisse anführt oder eine gefährliche Ausdehnung dem Verbrechen giebt. Die angebliche Rechtfertigung[43]) der Aufnahme des Wortes Haß, um den Kreis der Verleumdung nicht zu weit auszudehnen und nicht jede unsittliche oder strafbare Handlung zur Verleumdung zu machen, ist grundlos, da dann das Wort Verachtung schon genügt hätte, durch Aufnahme des Wortes Haß zur Verleumdung aber viele Handlungen mit Unrecht gerechnet werden müßten, welche, durch politische oder religiöse Parteien geeignet sind, Haß zu erregen. Während nach allgemeinen Volksbegriffen zur Verleumdung Falschheit, das Bewußtsein der Unwahrheit gehört, spricht das preußische Gesetz nicht von diesem Erfordernisse[44]) und veranlaßt dadurch die Annahme einer culposen Verleumdung und Bestrafung der leichtsinnigen üblen Nachrede als Art der Verleumdung[45]). Statt, wenn der Gesetzgeber die Bestrafung für nöthig hält, ein eigenes (milder zu bestrafendes) Vergehen leichtsinniger Verbreitung ehrenrühriger Gerüchte mit Strafe zu bedrohen, stempelt man einen solchen Leichtsinnigen zum Verleumder und veranlaßt eine große Zahl grundloser

[42]) Mein Aufsatz im Archive für Preuß. Strafrecht Band VIII. S. 307.

[43]) Goltdammer, Materialien II. S. 337.

[44]) Mit Recht tadelt das Weglassen Temme Preuß. Strafrecht S. 860, Rubo über Verleumdung S. 156, Berner, Lehrbuch § 151 Note 6.

[45]) Beseler, Commentar S. 329.

Digitized by Google

Untersuchungen wegen Verleumdungen, wobei zwar das Obertribunal der Ausdehnung vorzubeugen sucht,[46]) in manchen Fällen aber doch schon das bloße Erzählen eines Gerüchts als Verleumdung erklärt wurde.[47]) Erwägt man, daß das Preußische Gesetzbuch bei dem Worte Thatsachen nicht einmal den Zusatz bestimmt aufstellt,[48]) daß in der Preußischen Praxis der Ausdruck: Thatsache auch auf Eigenschaften, auf schlechte Motive oft ausgedehnt wird,[49]) daß nach der Preußischen Fassung auch der, welcher ein Gerücht erfährt, aber seine Ansicht von der Unwahrheit ausspricht, als Verleumder zu strafen ist,[50]) so muß man anerkennen, daß die Preuß. Auffassung der Verleumdung eine verunglückte ist.

Das Bairische Gesetzbuch von 1861 enthält zwar wesentliche Verbesserungen des in der Lehre von der Verleumdung sehr fehlerhaften Gesetzbuchs von 1813[51]) allein es konnte sich doch nicht ganz von dem Einflusse des Code pénal los machen, daher es ebenso von Aussetzen dem Haß oder Verachtung spricht. Auf jeden Fall aber vermeidet es die Fehler des Preuß. Gesetzes. Dadurch, daß das Gesetz[52]) zur Verleumdung das fälschliche Vorbringen und selbst Absicht in der Achtung herabzusetzen fordert, schließt sich das Bairische Gesetz mehr dem Volksrechtsbewußtsein an und beschränkt den Begriff, erweitert ihn zwar dadurch, daß es auch den Vorwurf unsittlicher Handlungen als Verleumdung erklärt, wirkt aber durch die Begünstigung des Wahrheitsbeweises der Ausdehnung des Begriffes entgegen. In der Anwendung des Gesetzes müssen sich jedoch viele Bedenklichkeiten

---

[46]) Wir bitten die im Archiv für Preuß. Strafrecht I. S. 569, VIII. S. 561, VIII. S. 696, IX. S. 135, X. S. 139, XIII. S. 296 angeführten Fälle zu berücksichtigen, wo wegen Gerüchten Untersuchungen eingeleitet wurden.

[47]) Archiv XI. S. 362.

[48]) Rubo, S. 19.

[49]) Preuß. Archiv I. S. 571, V. S. 579.

[50]) Mit Recht tadelt dies v. Tippelskirch im Preuß. Archiv XII. S. 734.

[51]) Meine Nachweisung im Archiv des Criminalrechtes XIII. S. 517.

[52]) Art. 257 bestimmt: Wer einen Anderen in der Absicht, denselben in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen, einer bestimmten, durch das Strafgesetz als Verbrechen oder Vergehen erklärten That oder einer Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen, fälschlich beschuldigt, ist der Verleumdung schuldig.

Digitized by Google

ergeben, da man erfährt[53]), daß der Ausdruck: fälschlich so gedeutet wird, daß es für den Thatbestand gleichgiltig ist, ob der Thäter die Falschheit kannte oder nicht, was nur auf die Art der Strafe einen Einfluß hat[54]). Die Ausdehnung, nach welcher das Erzählen eines verletzenden Gerüchts auch zur Verleumdung gerechnet wird, begründet auf eine, vielfach grundlose Untersuchungen veranlassende Weise, eine culpose Verleumdung,[55]) deren Aufstellung durch einen besondern Artikel, wie ihn das Sächsische Gesetzbuch Art. 237 enthält, mit der richtigen Auslegung in der sächsischen Praxis[56]), welche auf das Dasein des animus injuriandi und die bona fides Rücksicht nimmt, hätte vermieden werden können. Voraussichtlich wird die Bestimmtheit in der Anwendung des bairischen Gesetzes an der Aufnahme des Wortes: Haß im Gesetze scheitern.[57])

Im Gegensatze der oben angeführten Gesetzbücher, die mehr oder minder durch den Code pénal bestimmt wurden, tragen die meisten deutschen Gesetzbücher den Charakter an sich, daß sie der bisherigen deutschen Auffassung mehr treu geblieben sind, freilich wieder in sehr verschiedener Richtung.

Zu eng (und nicht mit Anschluß an die Volksansicht) nimmt das österreichische Gesetzbuch[58]) die Verleumdung nur dann an, wenn Jemand einen Anderen wegen eines angedichteten Ver-

---

[53]) Mit Beziehung auf die Verhandlungen Weis, Commentar II. S. 102, Stenglein, Commentar II. S. 319.

[54]) Nach Art. 358 wird der, welcher die Falschheit kannte, mit Gefängniß bis 3 Jahre bestraft, andernfalls (dieser Ausdruck umfaßt eine Masse Fälle, wo kein dolus vorlag) mit Gefängniß oder Geld.

[55]) Stenglein S. 318 macht aufmerksam, daß es auf die Art der Mittheilung des Gerüchtes ankommt.

[56]) Schwarze, in der sächsischen Gerichtszeitung 1864 S. 305. Die bairische Praxis wird zu einer heilsamen Beschränkung der Fälle der Verleumdung gelangen, wenn sie daran festhält, daß das Gesetz zur Verleumdung die Absicht fordert, den Andern in der Achtung herabzusetzen.

[57]) Stenglein S. 317 Note 4 erklärt, daß der Vorwurf der Gotteslästerung im Sinne des Gesetzes Verleumdung sei, dagegen daß Vorwurf des Ausschlagens eines Duells nicht Verleumdung wäre.

[58]) § 209 und darüber mein Aufsatz im Archiv des Criminalrechtes XIII. S. 513. Die Abhandlungen in der Zeitschrift für österreich. Recht 1834 I. S. 151; 1835 II. S. 65. Herbst, Handbuch des österr. Strafrechtes I. S. 370 Frühwald, Handbuch des österr. Strafgesetzes S. 205.

Digitized by Google

brechens bei der Obrigkeit angiebt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlaß obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte. Daß durch die Fassung, wenn die Beschuldigung zum Anlaß dienen könnte, große Unbestimmtheit der Rechtsanwendung veranlaßt wird, leuchtet ein, indem die Beurtheilung dieses Umstandes eine völlig willkürliche ist. Da die Grenze von Verbrechen und Vergehen, z. B. bei Diebstahl, eine sehr von Umständen abhängige ist, so fehlt es an einer festen Grundlage für die Rechtsprechung. Die meisten Beschuldigungen, welche nach anderen Gesetzbüchern Verleumdung begründen, sind in Oesterreich nur Injurie [59]).

Auch das Hannoversche Strafgesetzbuch [60]), welches zwar zur Verleumdung [61]) wissentliche Andichtung und wissentliche Mittheilung an dritte Personen verlangt, beschränkt darnach den Begriff der Verleumdung mehr als andere Gesetzbücher, erweitert ihn aber auf eine recht zu beklagende Weise [62]), indem das Gesetz Verleumdung auch annimmt, wenn Jemandem Handlungen angedichtet werden, welche ihm das zu seinem Berufe nothwendige Vertrauen entziehen können [63]).

Das Braunschweigische Gesetzbuch [64]) bezeichnet als Verleumder denjenigen, welcher durch üble Nachrede oder durch öffentliche oder heimliche Verbreitung einem Anderen ein Verbrechen oder eine Handlung, die dessen guten Ruf zu gefährden

---

[59]) Nach § 488 des Gesetzbuches ist die Beschuldigung einer unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung, welche den Anderen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist, nur einfache Ehrenbeleidigung.

[60]) Nach Leonhardt, Commentar zum Hannoverschen C.-G. II. Band S. 245, soll keine culpose Verleumdung angenommen werden, nach Umständen nur Injurie.

[61]) Nach Leonhardt S. 274 soll da, wo Jemand nur einem Anderen in das Gesicht sagt, daß er ein Verbrechen begangen habe, nur Injurie angenommen werden.

[62]) Mein Aufsatz im Archiv des Crim. XIV. S. 70.

[63]) Dies ist bedenklich in Bezug auf Advokaten, Aerzte, Gewerbsleute. Es ist wohl zu viel behauptet, daß die Berufstüchtigkeit auch zu den Bestandtheilen der Ehre gehört.

[64]) Art. 199.

Digitized by Google

geeignet ist, wissentlich fälschlich beimißt. Der Beweis der Wahrheit ist zulässig (§ 201). Die Verbreitung falscher Nachrichten über eine Person ist mit besonderer Strafe (202) bedroht.

Von den Gesetzgebungen, welche sich mehr an die bisherige Rechtsübung und an die Volksansicht anschließen, sind vorzüglich die badische, königlich Sächsische und die Bremische hervorzuheben. Im badischen Gesetzbuche[65]) ist (geschieden von der falschen Beschuldigung) (Art. 284) die Verleumdung in Art. 287 dahin bestimmt, daß Jemand von einem Anderen strafbare oder unsittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, denselben der öffentlichen Verachtung[66]) Preis geben würden, wissentlich falsch in der Absicht aussagt, demselben den guten Namen zu entziehen, oder ihm in seinem Fortkommen zu schaden. In der Praxis erkennt man die Schwierigkeit oft, genau zu scheiden, ob eine Aeußerung Verleumdung oder Ehrenkränkung sei, daher nicht selten die Klage der Sicherheit wegen auf Verleumdung und Ehrenkränkung gestellt, und die Gerichte im Zweifel die Strafe der letzteren aussprechen, was um so leichter ist, als in § 294 der Begriff der Ehrenkränkung auch auf strafbare oder unsittliche Handlungen und auf Vorwurf von Eigenschaften ausgedehnt ist. Streng wird zur Annahme der Verleumdung das Merkmal: wissentlich falsch gefordert. Um aber der zu häufigen Annahme der Verleumdung vorzubeugen, hat das Gesetz den Wahrheitsbeweis sehr begünstigt (Art. 290). (Darüber unten mehr.)

Noch klarer bezeichnet das königlich sächsische Gesetzbuch die Verleumdung,[67]) indem in Art. 235 Verleumder nur

---

[65]) Im Gesetze vom 28. Decbr. 1831 wurde als Verleumdung bezeichnet die ehrenkränkende Aussage wegen bestimmter Handlungen, welche entweder im Gesetze mit Strafe bedroht sind, oder, wenn sie wahr wären, den Anderen der öffentlichen Verachtung Preis geben und dadurch auf die Existenz des Beleidigten zurückwirken würden. Dies Gesetz hat sich nicht gut bewährt. Ueber die Mängel dieses Gesetzes mein Aufsatz im Archiv des Criminalrechtes XIII. S. 514.

[66]) Die erste Kammer setzte: in der allgemeinen Achtung herabzusetzen; allein die zweite Kammer beharrte auf dem im Text angegebenen Ausdrucke. Dagegen wurde als eine Art der Ehrenkränkung der Fall mit der Bezeichnung aufgenommen, wie die erste Kammer es vorschlug.

[67]) Werthvolle Erörterungen giebt Krug im Commentar zum sächsischen Strafgesetzbuche Band II. Seite 1611.

Digitized by Google

der genannt wird, welcher wider besseres Wissen durch üble Nachrede, durch Wort oder Schrift Jemandem gegen Andere Handlungen beimißt, welche ihn in der allgemeinen Achtung herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet sind.[68]) Durch die Worte gegen Andere wird ausgedrückt, daß derartige Beimessung unter vier Augen nicht Verleumdung, sondern Injurie sein kann. Das Gesetz fordert zur Verleumdung das Bewußtsein, daß durch die Aeußerung der gute Ruf gefährdet wird.[69]) Gewisse schwerere Fälle, z. B. mit Absicht einen Anderen in Untersuchung zu bringen, sind nur insofern in Art. 236 hervorgehoben, um dafür eine höhere Strafe zu drohen. Als geringer strafbarer Fall wird 237 der der Verbreitung eines Gerüchts ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit hervorgehoben.[70]) Um der Ausdehnung der Untersuchung vorzubeugen, handelt der Art. 238 von straflosen Fällen.[71])

Eigenthümlich ist von den deutschen Gesetzgebungsarbeiten der Entwurf eines Strafgesetzbuches für Bremen mit den dazu gehörigen Motiven, die reich an feinen Bemerkungen sind.[72])

Der Verleumdung macht sich schuldig, wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche ihn in der öffentlichen Meinung der Mißachtung oder dem Hasse aussetzen. Die Oeffentlichkeit der Verübung begründet höhere Strafe.[73]) Man bemerkt leicht, daß der Entwurf den

---

[68]) Das Gesetz setzt noch hinzu: oder durch arglistige auf Täuschung berechnete Veranstaltungen solcher Handlungen verdächtig zu machen sucht. Das Gesetz würde besser, dies hier weggelassen und in einem eigenen § aufgenommen haben.

[69]) Krug bemerkt Seite 163, daß das auf die Probe stellen keine Verleumdung ist, wohl aber Injurie sein kann.

[70]) Krug, S. 166 erwähnt den Fall, wo Jemand die Nachrede für wahr hält, z. B. sich für betrogen glaubt.

[71]) Dahin gehören die Fälle der Erwähnung eines Gerüchts als eines solchen im Interesse dessen, der es erwähnt, oder Mittheilung des Gerüchts an Personen, die ein Interesse an der Kenntniß desselben haben, ferner Erzählung wahrer Thatsachen. — Krug, Commentar S. 167.

[72]) Der Entwurf ist von 1861. Auf die Verleumdung bezieht sich Art. 125. Die Motive enthalten die Begründung von Seite 206 an.

[73]) Der Art. 87 enthält eine besondere Strafvorschrift wegen lügenhafter Denunciation. Art. 97 bestimmt, was unter Oeffentlichkeit zu verstehen ist.

Digitized by Google

Begriff der Verleumdung sehr ausdehnt, indem er kein Bewußtsein der Unwahrheit des Vorwurfes verlangt und das subjective Merkmal der Verleumdung vermuthet. Als der zu diesem Verbrechen nöthige dolus in Bezug auf Mittheilung an Andere wird nach den Motiven schon angenommen, wenn der Thäter in dem Bewußtsein handelt, daß er von Anderen gehört wird. Die Motive nehmen auch schon da Verleumdung an, wenn Jemand unter vier Augen eine unwahre ehrenrührige Thatsache vorwirft, jedoch so laut, daß er, wie er weiß, von Leuten in der Nähe gehört wird. Die Wahl des Ausdruckes: Thatsache gegen den zu engen Ausdruck: Handlung wird dadurch gerechtfertigt, daß auch im Leiden oder im Zustand eine Verleumdung begründende Thatsache vorhanden sein kann. Die Thatsache muß eine sinnlich wahrnehmbare sein und eine Absicht oder Beweggrund soll keine Verleumdung begründen Ob Mittheilung einer Eigenschaft Verleumdung oder Injurie begründet, hängt nach den Motiven von Umständen ab. Daß die Ausdrücke[74]): aussetzen der Mißachtung oder dem Hasse im Begriffe der Verleumdung wegen ihrer Unbestimmtheit bedenklich sind, ergiebt sich aus den obigen Mittheilungen.[75]) Ueber die den Wahrheitsbeweis sehr erleichternden Vorschriften des Entwurfes soll unten gesprochen werden.

In Bezug auf die Schweiz zeigt sich der allgemeine Charakter der Schweizerstrafgesetzgebung, daß einige Kantone mehr die französische, andere mehr die deutsche Gesetzgebung und Wissenschaft zum Vorbilde nehmen, auch in Ansehung der Aufstellung des Begriffes von Verleumdung. In den Kantonen der romanischen Schweiz waltet die französische Ansicht vor. In Genf gilt der französische Code pénal Das Gesetzbuch von Waatland von 1843 spricht in Art. 262 von dénonciation calomnieuse und Art. 263 erwähnt nur unter den Injurien den Fall, wenn einem Anderen ein Vorwurf einer Handlung gemacht wird, der ihn dem mepris ou haine aussetzen würde. Das Gesetzbuch von

---

[74]) Dieser Ausdruck ist noch weiter als der der Verachtung und dehnt das Verbrechen zu weit aus.

[75]) Die Motive S. 210 wollen als Verleumdung selbst betrachten, was mit der Ehrenhaftigkeit eines Genossen des Standes, dem der Betheiligte angehört, sich nicht verträgt. Dies wird sehr bedenklich, wenn man an die oft eigenthümlichen Ansichten der Militairpersonen sich erinnert. Wir bitten an den Vorwurf der Verweigerung eines Duells zu denken.

Digitized by Google

Neufchatel von 1856 Art. 192 vermeidet das Wort calomnie, und hebt im Gegensatz von injure die diffamation hervor[76]) mit dem Zusatz, daß renseignements privés donnés dans le but utile ou necessaire sans publicité nicht diffamation begründen. Der Code von Fribourg von 1849 Art. 359 nennt calomnie die imputation fausse de faits punissables ou de nature à exposer au mepris ou à la haine de ces concitoyens, ou à le priver de la confiance nécessaire à l'exercise de la profession ou industrie.

Von den deutschen Kantonen nimmt das Gesetzbuch von Thurgau von 1841 (das im Wesentlichen dem badischen Gesetzbuche folgt) Artikel 194 den badischen Artikel 287 mit der Modification auf, daß es zur Verleumdung den Vorwurf von Handlungen rechnet, welche in dem Gesetzbuche mit Strafe bedroht oder verächtlich zu machen geeignet sind. Das bernische Gesetzbuch vom 30. Januar 1866 nennt im Art. 177 Verleumdung: Die öffentlich (aber auch brieflich) verübte Beschuldigung von Handlungen, die, wenn sie wahr wären, den Anderen einer strafrechtlichen Verfolgung oder dem Hasse und der Verachtung aussetzen würden. Der Entwurf für Zürich von 1866 (von Benz) nimmt Verleumdung an, wenn Jemand wissentlich unwahre Thatsachen von einem Andern behauptet, welche das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet oder ihn dem Haß oder Mißachtung aussetzen würden. Das Gesetzbuch von St. Gallen von 1854 Art. 113 spricht von Verleumdung bei Vorwurf strafbarer, oder unsittlicher oder sonst unehrenhafter Handlungen mit Bewußtsein der Unwahrheit.

In der Gesetzgebung Italiens[77]) zeigte sich das Festhalten an den römischen Ansichten über calumnia, so wie die italienischen Juristen die Sache auffaßten, daran, daß unter calumnia die wissentlich falsche Anklage gegen eine Person verstanden wurde.

---

[76]) Diffamation wird genannt allegation ou imputation d'un fait qui porte atteinte à l'honneur ou à la considération.

[77]) Gut ersichtlich aus Buonfanti manuale di diritto penale. Pisa 1849 p. 338, wo das Wesen der diffamazione, p. 304, wo das der ingiuria, p. 733, wo das der calunnia erörtert ist. Am ausführlichsten ist die Entwickelung bei Carrara in seinem sehr empfehlenswerthen Werke: Esposizione dei delitti in specie vol. III. Lucca 1866 von p. 23 - 39, wo von der diffamazione, p. 57, wo von der contumelia, p. 39, wo von libello famoso gehandelt ist.

Digitized by Google

Ingiuria galt als Gattungsausdruck für Ehrenkränkung. Die Praxis hob als Arten das libello famoso und (als schwere Injurie) die diffamazione, wenn die Injurie gegen den Abwesenden verübt wurde, hervor. Das Ansehen von zwei Schriftstellern Carmignani und Giuliani, welche gegen die Zulassung des Wahrheitsbeweises sich erklärten, wirkte auf die Praxis und Gesetzgebung. Auf die spätere Gesetzgebung hatte die französische Gesetzgebung Einfluß. Im Gesetzbuch von Toscana[78]) Art. 366 wird diffamazione angenommen, wenn Jemand durch Mittheilung an mehrere Versammelte, oder an einzelne Personen mit böser Absicht einen Anderen bestimmter Thatsachen beschuldigt, die entweder strafbar oder unsittlich oder geeignet sind, die Person der Verachtung oder dem öffentlichen Haß auszusetzen. Das Gesetz hebt dann (367) das libello famoso und unter dem Namen contumelia (368) die einfache Injurie hervor. Der Beweis der Wahrheit wird nicht zugelassen (über die Gründe unten).

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Italien von 1859 bezeichnet im Art. 570 es als diffamazione, wenn Jemand durch Aeußerungen in öffentlichen Versammlungen oder in Gegenwart von wenigstens 2 Personen an öffentlichen Orten einer gegenwärtigen oder abwesenden Person bestimmte Thatsachen vorwirft, welche eine Strafverfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen veranlassen können oder die Ehre oder guten Ruf verletzen oder die Person dem Haß oder Verachtung aussetzen können. Außerdem ist Art. 571 das libello famoso und 572 die öffentliche Injurie mit Strafe bedroht. Beweis der Wahrheit wird nicht zugelassen.[79])

Um unsern Lesern ein vollständiges Bild von dem Stande der Gesetzgebung über Verleumdung zu geben, wollen wir für die nordische Gesetzgebung die Bestimmungen im neuesten schwedischen Gesetzbuche[80]) vom 16. Februar 1864 mittheilen. Das Gesetz hebt hervor falsche Denunciation bei Gericht und als Verleumdung die bösliche Beschuldigung einer Person eines Ver-

---

[78]) Darüber Mori teorica Codice pag. 282. Puccioni in seinem sehr bedeutenden Commentar: Il codice penale toscano. Pistoia 1854 vol. IV. p. 651—75. Ambrosoli il Codice toscano p. 162.

[79]) Eine gute Kritik bei Ambrosoli Codice italiano p. 344—50.

[80]) Nach der französischen Uebersetzung Loi pénale. Stockholm 1866 Cap. XVI.

Digitized by Google

gehens. Die Strafe ist verschieden, je nachdem das vorgeworfene Vergehen schwer oder geringer bestraft wird. Besondere Strafe ist gedroht der böswilligen Verbreitung einer die Ehre eines Anderen angreifenden Lüge; in § 8 ist Strafe gedroht demjenigen, der in böser Absicht ein Gerücht gegen einen Anderen ausstreut, mit Beschuldigung einer Thatsache oder eines Lasters, welches, wenn auch nicht mit Strafe bedroht, der Ehre, dem Rufe, der Achtung (considération), dem Gewerbe, dem Berufe oder der Zukunft der Person schaden könnte. Durch § 9 ist die einfache Injurie bedroht; der Wahrheitsbeweis ist (§ 13), jedoch beschränkt, zugelassen (davon unten).

Die bisher mitgetheilten Bestimmungen der Gesetzgebungen, sowie die Erfahrungen und die Verhandlungen darüber lehren, daß in Bezug auf die Begriffsbestimmung der Verleumdung nicht blos in den Gesetzen der einzelnen Staaten von Europa, sondern auch in den einzelnen Staaten Deutschlands, wie in den Kantonen der Schweiz die größte Verschiedenheit herrscht. Der Nachtheil dieser Verschiedenheit über das Verhältniß der Verleumdung zur einfachen Ehrenkränkung ergiebt sich dadurch, daß auf diese Art ein allgemeines Rechtsbewußtsein sich nicht bilden kann und das Volk ebenso eine sichere Grundlage für seine Handlungsweise, als die Richter für ihre Rechtsprechung entbehren. Indem der Gesetzgeber voraussetzt, daß die Bürger durch die Kenntniß der Strafgesetze von Verübung von Verbrechen abgehalten werden, muß er auch dafür sorgen, daß das Volk erfährt, was als strafbar verboten ist. Vergebens aber kann auf eine solche Kenntniß des wahren Willens des Gesetzgebers (häufig ist es ihm selbst nicht klar) darüber gerechnet werden, was als Verleumdung bestraft werden soll, und zwar um so weniger, als das Schwanken der Rechtsprechung nicht geeignet ist, das Volk zu belehren. Eben bei der gesetzlichen Aufstellung des Begriffes von Verleumdung kommt es auf die Wahl gewisser Ausdrücke an; in den Verhandlungen der Kammern ward aber zugestanden, daß der gesetzliche Sprachgebrauch in Bezug auf Verleumdung von dem im gemeinen Leben gebräuchlichen abweicht. Noch nachtheiliger wurde dies durch den in neuerer Zeit ersichtlichen Einfluß der französischen Gesetzgebung über calomnie und diffamation auf neue Gesetzgebungen des Auslandes, theils durch Aufnahme der Ausdrücke: Haß oder Verachtung, theils durch Nach-

Digitized by Google

bildung des französischen Ausdruckes considération, theils durch die Aufnahme der französischen Bestimmungen über Wahrheitsbeweis, wobei die deutschen Gesetzgeber nicht bedachten, daß jene Vorschriften nur aus eigenthümlichen französischen Ansichten sich erklären.[81])

Die Gründe, welche den Gesetzgeber bewegen, Verleumdung und Injurie im Gesetze auch in Bezug auf Strafdrohung[82]) zu unterscheiden, liegen 1) in der schwereren Verschuldung der Verleumdung. Während im gewöhnlichen Leben im wechselseitigen Streite und in der Aufregung beleidigende Ausdrücke, Schimpfworte und allgemeine Vorwürfe leicht vorkommen, werden eigentliche Verleumdungen mit Beschuldigung bestimmter unehrenhafter Handlungen seltener sein,[83]) weil im Volke das Gefühl liegt, daß man sich hüten muß, solche Vorwürfe zu machen, da Jeder weiß, daß er, wenn der Andere klagt, seine Behauptung zu beweisen genöthigt wird. 2) Der durch einfache Injurie verübte Nachtheil für den Beleidigten ist selten ein bedeutender; wenn solche unartige Aeußerungen vorkommen, so machen diese bei Denjenigen, die sie hören, regelmäßig nur einen vorübergehenden Eindruck, der dem Beleidigten nicht nachtheilig ist, da das Volk auf solche Aeußerungen, die ohnehin häufig durch Erwiderung ihren Stachel verlieren, nicht viel Werth legt. Bei Verleumdungen kann dagegen der Nachtheil sehr groß sein, da unwillkürlich die Bürger, wenn sie von dem Vorwurf verleumderischer Aussagen hören, an die Wahrheit mehr oder minder glauben, weil mit solcher Bestimmtheit Jemand dem Anderen den Vorwurf macht. 3) Der Nachtheil bei der Verleumdung wird um so größer sein, als der Eindruck fortdauernd ist, und oft

---

[81]) Wichtige Belehrungen (mehr darüber unten) giebt Graf Serre (Verfasser des Gesetzentwurfes) in den Verhandlungen der Kammer über das Gesetz von 1819.

[82]) Siehe meine Nachweisung im Archiv des Criminalrechtes Band XIV. S. 89.

[83]) Die Statistik lehrt, daß Verleumdungen weit seltener als Injurien. In Frankreich kamen 1864 an die correctionellen Gerichte wegen diffamation und schwereren Injurien 3442 Fälle, in 2353 Fällen wurde nur Geldstrafe erkannt. In Hannover kamen an das Obergericht Göttingen 1 Verleumdung und 27 Injurien, im Gericht Verden 1 Verleumdung 11 Injurien, in Hannover 5 Verleumdungen, 15 Injurien, in Meppen 13 Injurien, keine Verleumdung.

Digitized by Google

nach Jahren eine Verleumdung mit Berufung darauf, daß der Geschmähte sie (nach dem Ausdrucke des Volkes) auf sich sitzen ließ, ihre Wirkung äußert, nicht blos in dem Einfluß auf Prozesse, sondern auch bei Abschließung von Geschäften, z. B. wenn Jemand als Gesellschafter eintreten soll, und bei anderen Lebensverhältnissen, z. B. bei Heirathen.

Für den Gesetzgeber dürften in Bezug auf Feststellung des Begriffes von Verleumdung nachstehende Grundrücksichten entscheidend sein:

1) Wesentlich ist es, daß das Strafgesetz den Begriff der Verleumdung nicht zu weit ausdehnt, weil der Ernst und Eindruck der Strafjustiz und die Scheu vor dem Unrecht unfehlbar geschwächt wird, wenn das Volk sieht, daß auch unbedeutende Ehrenkränkungen, die das allgemeine Rechtsbewußtsein nicht als Verleumdung betrachtet, mit den Fällen, in welchen nach der Volksansicht eine wahre Verleumdung und ein schwerer zu strafender Fall vorliegt, unter den nämlichen Ausdruck: Verleumdung begriffen werden, wodurch das Rechtsgefühl irre geleitet werden kann.

2) Die Begriffsbestimmung der Verleumdung im Gesetzbuche muß mit der größten Klarheit aufgestellt werden, so daß das Volk genau weiß, worin dies Vergehen besteht, daher der Unterschied von der Ehrenkränkung Jedem einleuchtet und die Rechtsanwendung eine feste Grundlage erhält, daher grundlose Untersuchungen und widersprechende Urtheile vermieden werden. Die bei jeder Gesetzesredaction vorkommenden Schwierigkeiten sind bei der Verleumdung dadurch erhöht, daß der Gesetzgeber sich nicht an das Rechtsbewußtsein und an einen scharf ausgeprägten Sprachgebrauch, wie bei anderen Verbrechen, z. B. Tödtung, Diebstahl, Nothzucht, anschließen kann, vielmehr seinen Willen, wie die Grenze von Verleumdung und Injurie festzusetzen ist, durch gewisse Ausdrücke, welche selbst oft vieldeutig sind, aussprechen muß.

3) Bei der Beurtheilung, ob in einem Falle Verleumdung vorliegt, werden die Richter aufgefordert, im Sinne der öffentlichen Meinung zu entscheiden; denn manche Gesetze fordern geradezu auf, zu prüfen, ob der Angeschuldigte den Vorwurf einer nach der öffentlichen Meinung unehrenhaften Handlung verübt hat. Wenn andere Gesetze Verleumdung darin finden,

Digitized by Google

daß der Thäter einer That beschuldigt, welche den Anderen dem Haß oder Verachtung seiner Mitbürger aussetzt oder geeignet ist oder (wie im belgischen Entwurf) digne du mepris public, so sind alle diese Ausdrücke Hinweisungen für die Richter, bei ihrer Prüfung nach der öffentlichen Meinung zu entscheiden. Darin liegt aber die Schwierigkeit gerechter Entscheidung; es drängt sich aber auch der Zweifel auf, ob man die Richter als Repräsentanten der öffentlichen Meinung betrachten kann, ob insbesondere nach den Vorschriften unserer Gesetze über Competenzregulirung, ein Einzelrichter oder auch nach den neusten Gesetzen ein aus drei Richtern bestehendes correctionelles Gericht[84]) ein Urtheil erlassen kann, welches als ein Zeugniß der öffentlichen Meinung allgemein betrachtet wird. Mit Recht ist daher auch in neuerer Zeit[85]) gefordert worden, daß Verleumdungen zur Entscheidung der Schwurgerichte gewiesen werden.

4) Bei einer Gesetzgebung über Verleumdung muß der Grundsatz anerkannt werden, daß die Freiheit des Urtheils geschützt werden muß. Es kann nicht verkannt werden, daß im Leben so viele Lagen vorkommen, in welchen über den sittlichen und rechtlichen Werth eines Menschen ein freies Urtheil sich geltend machen muß. Wenn der Kaufmann ängstlich die Eigenschaften des Anderen erforschen will, ehe er mit einem Anderen ein bedeutendes Geschäft abschließt, oder eine Person in die Handelsgesellschaft aufnehmen will, wenn Eltern, ehe sie entscheiden, ob sie einem Manne ihre Tochter zur Ehe anvertrauen wollen, vorsichtig sein wollen, so erkundigen sie sich, vorzüglich wenn der Andere ihnen nicht näher bekannt ist, vielleicht im Auslande lebte, genau um den sittlichen und rechtlichen Charakter jener Person; Alle rechnen darauf, daß Diejenigen, an welche sie sich wenden, um sichere Nachrichten zu erhalten, Wahrheit sagen. Je mehr im Staate Einrichtungen bestehen, durch welche die Theil-

---

[84]) Wir bitten die Fälle zu beachten, wo zwei Richter die Mehrheit bilden, und vielleicht (wie dem Verfasser Fälle bekannt sind) gerade der ausgezeichnetste Richter in dem Falle keine Verleumdung begründet fand.

[85]) Decamps contreprojet pag. 15. Es ist merkwürdig, daß in den Ländern, in welchen Schöffengerichte bestehen, z. B. Hannover, Oldenburg, Baden, die Urtheile in Injurienfällen weit mehr Vertrauen genießen, als die der Staatsrichter.

Digitized by Google

nahme des Volkes an öffentlichen Angelegenheiten gesichert wird, und Wahlen zu Stellen eines Abgeordneten oder Gemeindebeamten vorzunehmen sind, desto häufiger wird die Lage vorkommen, daß Jemand auf Befragen eines zu Wahlen Berufenen über den Charakter einer Person, die als Wahlcandidat auftritt, sich aussprechen soll, wobei das Privatleben von dem öffentlichen nicht wohl getrennt werden kann. Es ist begreiflich, daß in solchen Fällen oft ungünstige Urtheile über eine Person gefällt und dabei zur Bestärkung auch Handlungen angeführt werden, welche dem Betheiligten nicht zur Ehre gereichen. Ungünstige Aeußerungen in solchen Fällen veranlassen häufig Klagen über Verleumdung, da der seiner Unschuld sich Bewußte großes Interesse hat, die Folgen des Angriffes zu beseitigen, aber auch der Schuldbewußte oft den Weg der Klage wählt, indem er darauf rechnet, daß der Urheber der Aeußerung seine Behauptung nicht beweisen darf oder kann. Der Gesetzgeber befindet sich dabei in einer bedenklichen Zwangslage und die Frage: wie weit der Angeklagte befugt ist, den Wahrheitsbeweis zu führen, ist sehr streitig. Wir werden unten die Frage einer genauen Prüfung unterwerfen. Hier muß aber schon die Ansicht ausgesprochen werden, daß der Gesetzgeber die gewichtigsten Gründe hat, die Freiheit des Urtheils zu schützen und den Beweis der Wahrheit zu gestatten, indem er erkennt, daß die große Macht, welche die öffentliche Meinung in die bürgerlichen Gesellschaft ausübt, ohne solche Freiheit sich nicht bilden kann, und nicht verkannt werden darf, daß gesetzliche Beschränkung der Herstellung der Wahrheit ein System der Feigheit, der Heuchelei und des Mangels an Wahrhaftigkeit erzeugt, das Ansehen des Gesetzes schwächt, wenn es den Unwürdigen schützt, während zugleich die Unterdrückung der Wahrheit ebenso die bürgerliche Gesellschaft durch Begünstigung schlechter Personen, wie das Interesse der Bürger gefährdet, welche vielfachen Täuschungen ausgesetzt werden.

b) Der Grundsatz, daß der durch Strafgesetze zu gewährende Schutz der Ehre gegen Angriffe nicht weiter gehen soll, als die Vermuthung der Unbescholtenheit geht, daher nur gegen Angriffe auf die Rechtlichkeit oder Sittlichkeit,[86]) muß auch bei der Auf-

[86]) Der Verfasser hat versucht, diese Ansicht in dieser Zeitschrift 1862 S. 365 71, 1863 S. 39 zu begründen. Viel Richtiges bemerkt darüber auch Carrara esposizione p. 34.

Digitized by Google

stellung des Begriffes der Verleumdung als einer Art der Ehrenkränkung entscheiden. Man muß es daher beklagen, daß manche Strafgesetze als Verleumdung auch Aeußerungen bestrafen, welche Handlungen vorwerfen, durch deren Begehung der höhere, auf den Besitz außerordentlicher moralischer Vorzüge, besonderer Begabung sich beziehende Werth einer Person, oder ihr Ansehen in der bürgerlichen Gesellschaft, ihre Berufstüchtigkeit und die Einträglichkeit ihrer Stellung angegriffen wird.[87]) Das in die französische Gesetzgebung von 1819 aufgenommene Wort considération und die (oben geschilderte) Ansicht, daß auch dann diffamation begründet sei, wenn die Beschuldigung zwar nicht die Ehre, aber die consideration angreift, hat andere Gesetzgebungen irregeführt. Mit Recht hat daher der belgische Justizminister bewirkt, daß aus dem belgischen Entwurfe der Ausdruck considération weggelassen wurde. Die Aeußerung, daß ein Advokat in einer Sache schlecht plaidirt, der Arzt einen Kranken irrig behandelt habe, soll nicht als Verleumdung betrachtet werden, weil, wenn in solcher Aeußerung zwar Geringschätzung liegen kann, dadurch aber der sittliche und rechtliche Werth der Person,[88]) also ihre Unbescholtenheit nicht angegriffen wird. Schon die Ableitung des Worts: Verleumdung von Leumund,[89]) als auf die sittliche und rechtliche Unbescholtenheit eines Andern sich beziehend, führt zur obigen Ansicht. Es würde allen Lebensverhältnissen widersprechen, wenn man deswegen, weil es einem Manne beliebt hat, ein Maler, ein Schauspieler zu werden, oder daraus, daß der Staat einer Person die Befugniß zuerkennt, als Advokat oder Arzt zu praktiziren, die Vermuthung aufstellen wollte, daß diese Person ihren Beruf mit Auszeichnung erfüllt, daher das öffentliche Urtheil über die Berufstüchtigkeit nicht freigeben wollte. Nur da tritt ein anderer Gesichtspunkt ein, wenn in der ungünstigen Aeußerung über den Beruf zugleich ein Vorwurf der Unsittlichkeit und der Vernachlässigung der Pflichterfüllung liegt, z. B. wenn Jemand von dem Arzte behauptet, daß er einen bestimmten Kranken, dessen Behandlung er übernommen hatte, zur Zeit der bedenklichsten Krisis verlassen habe, weil er nicht bezahlt wurde oder völlig betrunken

---

[87]) Nachweisungen in dieser Zeitschrift 1862 S. 370, 1863 S. 49.
[88]) Nachweisungen in dieser Zeitschrift 1863 S. 42.
[89]) Nachweisungen in Rubo zur Lehre von der Verleumdung S. 1.

Digitized by Google

gewesen. Eine Frage kann es sein, ob der Gesetzgeber nicht sich veranlaßt sieht, in den Fällen, in welchen die Aeußerung der Berufsuntüchtigkeit eine Person betraf, und im Zusammenhange damit ein entstandener Schaden nachgewiesen werden kann, auf dem Civilwege Entschädigung zu gewähren.

Die Ausdehnung der Verleumdung auf Aeußerungen, welche nur die considération (im französischen Sinne) angreifen, wird vorzüglich bedenklich in den Fällen, in denen die Aeußerung eine Thatsache behauptet, welche die Person eines Benehmens beschuldigt, welches mit den (freilich oft auf Vorurtheilen beruhenden) gewöhnlichen Vorstellungen von Anstand, Zartheit und Sitte im Widerspruche steht und allerdings dem Andern insofern nachtheilig werden kann, weil die Menschen sich zu einer solchen Person weniger hingezogen fühlen, z. B. wegen seiner Streitsucht, Grobheit, häufigen Trunkenheit. In zwei von unserem Spruchcollegium entschiedenen Fällen, in denen wegen Verleumdung geklagt wurde, fand große Verschiedenheit der Auffassung Statt. Jemand behauptete, daß zwei Schwestern (junge Mädchen), die sehr die Kunst liebten, aus der Kaserne Soldaten kommen ließen, welche, nackt ausgezogen, als Modelle benutzt würden, nach welchen die Mädchen zeichneten. In einem anderen Falle wurde von einem Geistlichen, der zu den Frommen gerechnet wurde, in einer Zeitung gesagt, daß er sich sehr schlau zu benehmen wisse, und wenn er im Hause eines als sehr fromm bekannten Mannes eine Taufe vorzunehmen habe, sehr fromm und pietistisch spreche, dagegen, wenn die Taufe im Hause eines vornehmen, als sehr freisinnig im religiösen Sinne bekannten Mannes vorzunehmen sei, sehr liberal vortrage, daher wohl verstehe, seine Religion nach Bedürfniß zu modeln. In beiden Fällen schienen Thatsachen vorgeworfen, welche die Achtung bei Vielen vermindern konnten. Die Mehrheit des Collegiums nahm aber keine Verleumdung an, verurtheilte aber wegen der beleidigenden Ausdrücke, mit denen die Fälle erzählt wurden, zur Strafe der Injurie.

Nach diesen Vorbemerkungen soll nun der Thatbestand der Verleumdung geprüft werden.

1) Hierzu gehört eine Beschuldigung mit Vorbringen von Thatsachen. Der Ausdruck: Thatsachen ist in den meisten Gesetzbüchern gebraucht; einige jedoch, z. B. das badische 284, bedienen sich des Wortes: Handlung, weil dadurch am besten

Digitized by Google

der Vorwurf bezeichnet wird, daß Jemand etwas sich zu Schulden kommen ließ, was unehrenhaft ist. Der Ausdruck: Thatsache wird jedoch vorgezogen,[90]) weil die Verleumdung auch im Vorwurf eines Leidens oder eines Zustandes bestehen kann; z B. wenn von einer Person gesagt wird, daß sie Zuchthausstrafe erlitten habe. Man muß aber bezweifeln, ob diese Aeußerung, ohne andere Zusätze, eine Verleumdung und nicht vielmehr eine Injurie, als ein bloses Urtheil, begründet, während da, wo jene Aeußerung als ein Beweis oder Folge, daß der Andere eine zuchthauswürdige Handlung begangen habe, hingestellt wird, der Vorwurf einer entehrenden Handlung gemacht wird, wobei aber ein Bedenken gegen die Annahme der Verleumdung darin liegen wird, daß in der Allgemeinheit des Vorwurfes nicht das Merkmal der bestimmten Thatsache liegt. Wenn das Gesetz von Thatsache spricht, so lehrt aber die Rechtsprechung, daß über den Sinn und Umfang des Ausdrucks vielfacher Streit vorkommt, indem man im Widerspruch mit dem natürlichen Sprachgebrauch, welcher unter Thatsache nur eine äußere, in die Sinne fallende Handlung oder Benehmen versteht, auch von inneren Thatsachen spricht, daher auch die Andichtung unwürdig machender Eigenschaften, ebenso das Unterschieben schlechter Motive unter dem Ausdruck Thatsachen begriffen und als Arten der Verleumdung betrachtet werden. In Preußen hatte die Rechtsprechung sich sehr auf Seite der Ausdehnung geneigt,[91]) und wenn auch später das Obertribunal[92]) die Ansicht billigte, daß unter Thatsache (das Gericht sprach zwar nur von der Bedeutung des Wortes in § 291 bei Betrug) nur äußere Thatsachen zu verstehen seien, so lehren doch die häufig bei den Gerichten vorkommenden Untersuchungen, in denen die Gerichte das Wort Thatsache ausdehnen, daß die Praxis zur ausgedehnten Auslegung geneigt ist. Unfehlbar darf in Bezug auf den Begriff der Verleumdung der Ausdruck Thatsachen nur

---

[90]) Z. B. in den Motiven zu dem Entwurf des Strafgesetzbuchs für Bremen II. S. 208. Auch das königl. sächs. Gesetzbuch Art. 235 bedient sich des Ausdruckes Handlung.

[91]) Nach einem Urtheil des Obertribunals (Archiv für Preuß. Strafrecht I. S. 541) soll auch die angeblich als vorhanden betrachtete dolose Absicht oder die als leitend dargestellten Motive als Thatsachen im Sinne des § 156 erscheinen.

[92]) Archiv für Preuß. Strafrecht V. 567.

Digitized by Google

bei sinnlich wahrnehmbaren Handlungen oder wirklichen Ereignissen angenommen werden.[93]) In Frankreich, wo das Gesetz das Wort: fait braucht, denkt kein Gericht daran, es auf Eigenschaften oder Absicht auszudehnen, daher die Gerichte in Fällen, in welchen A. sagte: B. wird in einem Jahre nach der Art seiner Handlungen Bankrott machen, oder wo von C. gesagt wurde, daß er fähig sei, einen falschen Eid zu leisten, keine Verleumdung angenommen haben.[94])

Das Badische Strafgesetzbuch hat in § 294 ausdrücklich der Ehrenkränkung schuldig Denjenigen erklärt, der einem Anderen widerrechtlich Eigenschaften beilegt, die den Vorwurf unwürdiger Handlung enthalten.[95]) Die oben aufgestellte Ansicht rechtfertigt sich, wenn man erwägt, daß Motive und Eigenschaften eines Menschen dem Inneren angehören und der Ausspruch über ihr Dasein nur ein Urtheil ist, wodurch Jemand, weil man ihm Schlechtes *zutraut*, unter Umständen beleidigt werden kann, aber nicht als verleumdet oder fälschlich beschuldigt gilt.

2. Zur Verleumdung gehört, daß eine Person bestimmter Handlungen beschuldigt wird,[96]) welche, wenn sie wahr wären, in der *allgemeinen Meinung* den Anderen als verächtlich darstellen würden. Hier zeigt sich nun in den Gesetzbüchern eine auffallende Verschiedenheit in Bezug auf die Bezeichnung, indem Einige (nach dem Vorbilde des Code pénal), z. B. das Preußische Gesetzbuch, nur Thatsachen fordern, welche den Anderen dem Haß oder Verachtung in der öffentlichen Meinung aussetzen, Andere, z. B. das Bairische Gesetz von 1861, eine durch das Strafgesetz als Verbrechen oder Vergehen erklärte That oder eine Thatsache verlangen, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen, Andere, z. B. das Badische Gesetz, den Vorwurf strafbarer oder unsittlicher Handlungen fordern, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, den Anderen

---

[93]) Richtig zeigt dies auch *Rubo*, Schrift über Verleumdung S. 22—29. *Berner*, Lehrbuch S. 295.

[94]) Arrets in Nypels Theorie du Code pénal vol. II. pag. 420.

[95]) Das Badische Gesetzbuch fügt noch bei: sind die beigelegten Eigenschaften nur durch nachtheilige, wenn auch unrichtige Beurtheilung aus zugleich angegebenen Thatsachen abgeleitet, so begründen sie nur Ehrenkränkung, wenn die Beurtheilung in beschimpfender Form geschah.

[96]) Nach französischem Ausdruck durch imputation ou allégation.

Digitized by Google

der öffentlichen Verachtung preisgeben würden, oder, wie das königl. sächs. Gesetzbuch, zur Verleumdung Beimessen von Handlungen verlangen, welche ihn in der allgemeinen Achtung herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet sind. Es ist begreiflich, daß nach der Verschiedenheit der einen oder anderen Fassung die Rechtsprechung verschieden sein wird. Daß die Rücksicht, ob die vorgeworfene Handlung den Anderen dem Haß oder Verachtung aussetzen würde, keine Billigung verdient und irreleitend ist, ergiebt sich aus den oben mitgetheilten Verhandlungen in Frankreich und Belgien und aus der Rücksicht, daß der Ausdruck: Haß, wenn das Wort im Gegensatze von Verachtung angewendet werden soll, den Begriff der Verleumdung über alle Gebühr ausdehnen und die Anwendung auch auf Beschuldigung wegen Handlungen rechtfertigen würde, welche nur unter dem Einfluß politischer oder religiöser Parteien und Vorurtheile oft eine leidenschaftliche Erbitterung gegen eine Person erzeugen können.[97]) Die Bestimmung (wie in Baiern), daß der Vorwurf einer durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That Verleumdung begründet, ist in zweifacher Hinsicht nicht zu billigen, theils weil nicht alle mit Strafe bedrohten Handlungen den Thäter der Achtung seiner Mitbürger berauben,[98]) indem unter Vergehen auch Handlungen aufgeführt werden, die zwar in einem gewissen Interesse mit Strafe bedroht werden mögen, aber den Thäter auf keine Art in der Achtung herabsetzen[99]) und selbst manche als Verbrechen bedrohte Handlungen nicht verächtlich machen,[100]) daher nicht als Verleumdung begründend zu betrachten sind. Ein Fehler liegt aber auch darin, daß durch die Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen es scheint, daß Vorwürfe von Handlungen, die nach dem Polizeistrafgesetze nur Uebertretungen sind, nie Verleumdungen begründen

---

[97]) Daher hat die Belgische Praxis das Wort: haine so ausgelegt, daß es gleichbedeutend mit mepris ist. Nypels l. c. pag 221.

[98]) Die Behauptung von Krug, Commentar II. S. 164, daß Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafe bedroht sind, unbedingt zu denen gehören, welche Verleumdung begründen, kann nicht zugegeben werden.

[99]) z. B. Anmaßung eines nicht gebührenden Namens, Titels, Ordens oder derbe Züchtigung eines Anderen, welcher die Ehefrau oder Schwester des Thäters schwer beleidigte.

[100]) z. B. bei Vorwurf der Theilnahme an einer politischen Verschwörung.

Digitized by Google

können; man vergißt dabei, daß unsere Polizeigesetzbücher auch viele Handlungen bedrohen, deren falsche Beschuldigung empfindlicher den Geschmähten verletzt, als der Vorwurf eines sogenannten Vergehens.[101]) Will daher ein Strafgesetz den Vorwurf einer strafbaren Handlung als Art der Verleumdung hervorheben, so muß es mit dem Zusatz geschehen: insofern die Handlung den Thäter der öffentlichen Verachtung preisgeben würde.[102]) Das Ermessen der Richter muß hier ebenso wie bei der Entscheidung, ob Vorwurf unsittlicher Handlungen Verleumdung begründet, von genauer Kenntniß der Lebensverhältnisse und Anschauungen verständiger Menschen geleitet werden, weil manche Handlungen zwar die Achtung vermindern, nicht aber Verachtung erzeugen.[103]) Auf jeden Fall muß bei der Beurtheilung nur die nach der öffentlichen, allgemeinen Meinung begründete Verachtung entscheiden, nicht aber die Ansicht in Betrachtung kommen, ob die Genossen des Standes, dem der Betheiligte angehört, finden, daß die Handlung mit der Ehrenhaftigkeit des Standes sich nicht verträgt.[104]) Die Richter können durch Standesvorurtheile sich nicht bestimmen lassen,[105]) was insbesondere bei der Frage wichtig wird, ob die Aeußerung, daß Jemand ein Duell verweigert hat,[106]) eine Verleumdung enthalte

---

[101]) z. B. wenn deutsche Gesetzbücher Diebstähle, Unterschlagung, Betrug unter 5 Gulden nur als Uebertretungen bedrohen.

[102]) Dies ist im Badischen Gesetzbuch 287 ausgesprochen. Mit Recht spricht der neue belgische Code nur von fait digne du mepris public.

[103]) Daher ist in Baiern mit Recht das vorgeschlagene Wort: Mißachtung nicht angenommen worden. Darüber, ob die Aeußerung, daß A. fast jeden Abend betrunken nach Hause kommt, oder daß ein Arzt, wenn er eine schöne Frau zu behandeln hat, die in Göthe's Faust von Mephistopheles dem Schüler empfohlene Lehre befolge, als Vorwurf einer Unsittlichkeit zu betrachten ist, werden die Meinungen der Menschen sehr abweichend sein.

[104]) Darauf wollen die Motive zum Bremenschen Strafgesetzbuche II. Seite 210 Rücksicht nehmen. Mit erklärt sich Krug im Commentar II. S. 164 Nr. 6 gegen eine solche Rücksicht.

[105]) Dies wird vorzüglich bei Handlungen wichtig, welche Militairpersonen betreffen, wo die Aeußerung das Benehmen solcher Personen, z. B. wenn sie beleidigt werden, betrifft. Meine Nachweisungen im Archiv des Criminalrechts XIII. S. 513.

[106]) Krug, Commentar S. 164 bemerkt, daß es Verleumdung sein kann, wenn man Jemandem nachsagt, er habe sich nicht duellirt, insofern dies

Digitized by Google

3. Zur Verleumdung gehört wesentlich, daß eine bestimmte Thatsache (im französischen Recht fait précis) vorgeworfen wird.[107]) Der Sinn dieses allerdings vieldeutigen Ausdruckes ergiebt sich am Besten aus dem Grunde, der den Gesetzgeber bewegt, aus der Klasse der Injurien die Verleumdung besonders als strenger strafbar hervorzuheben. Der Grund liegt nur darin, daß eine Beschuldigung um so nachtheiliger für den Beschuldigten ist, als sie bei denjenigen, welche sie hören, glaubwürdig erscheint, was nur dann der Fall ist, wenn der Aeußernde die besonderen Umstände anführt, durch welche die Art des verübten Verbrechens und daß der Thäter es wirklich verübt hat, angegeben und die Meinung begründet wird, daß der Aeußernde nach der Specialität der Anführung wohl die Wahrheit gesagt habe.[108]) Die richtige Rechtsprechung erkennt daher an, a., daß dann die nöthige Bestimmtheit fehlt, wenn die Aeußerung nur eine allgemeine Bezeichnung ausspricht, worin eigentlich nur ein Urtheil enthalten, daß die Person eine Neigung habe, ein Verbrechen zu verüben oder man ihr das Verbrechen zutrauen könne[109]) oder b., wenn nur hypothetisch die Aeußerung gemacht wird[110]) oder c., wenn eigentlich nur der Verdacht gegen eine Person als Thäter ausgesprochen ist,[111]) d., oder wo nur geäußert ist, daß eine Person eine schlechte Handlung begehen werde, e., oder wo nur unbestimmt, mehr ein Urtheil enthaltend, oder in allgemeinen Aus-

---

auf eine Weise geschieht, daß dadurch sein Muth in Zweifel gezogen wird. Wir halten es für bedenklich, da von strafbarer Verleumdung zu sprechen, wenn von einem Anderen gesagt wird, daß er sich so benommen, wie es das Gesetz fordert.

[107]) Rubo, Lehre von der Verleumdung S. 18.

[108]) Dies fordert der oberste Gerichtshof von Holland. Urtheil vom 30. Aug. 1849. Nypels p. 221.

[109]) Daher haben französische und belgische Gerichte keine Verleumdung angenommen, wenn Jemand von einem Anderen sagt: er ist ein Dieb oder er gehört lange an den Galgen.

[110]) Dies ist auch der Fall, wo Zweifel in die Wahrheit der Beschuldigung ausgesprochen wird. Nypels p. 220, Note 13, 14. In einem Falle, wo gesagt wurde, daß, wenn A. eine gewisse Handlung verübte, A. ein Brigand ist, wurde keine Verleumdung angenommen, nach niederländischem Rechtspruch. Nypels p. 220, Note 6.

[111]) In einem Falle wurde über A. gesagt: Wenn A. zu Ihnen kommt, so entfernen Sie jedes schöne Mädchen oder Frau, denn vor dem A. ist keine sicher.

Digitized by Google

drücken überhaupt auf unsittliches Leben einer Person eine Aeußerung hinzielt.[112])

4. Nach dem Charakter der Verleumdung, welche berechnet ist, eine Person in den Augen Anderer herabzusetzen, gehört zur Verleumdung, daß die Aeußerung anderen Personen zur Kenntniß komme, also einem Anderen als demjenigen, auf welchen sich die Beschuldigung bezieht, mitgetheilt werde, was das Preußische Gesetz durch die Worte: in Beziehung auf einen Anderen ausdrückt,[113]) was in manchen (auch alten) Gesetzen[114]) mit den Worten: hinter dem Rücken bezeichnet wird; allein es ist anerkannt, daß Verleumdung begründet ist,[115]) auch ohne Oeffentlichkeit, durch heimliche Mittheilung an verschiedene Personen, daß aber auch Heimlichkeit nicht wesentlich ist, weil das Verbrechen begründet ist, wenn auch in einer Versammlung einem Anwesenden entehrende Handlungen beigemessen werden. Wird einem Einzelnen gegenüber ohne Gegenwart Anderer eine entehrende Handlung vorgeworfen, so wird nur Ehrenkränkung, aber keine Verleumdung vorliegen, was auch in Preußen und Sachsen anerkannt ist.[116]) Eine große Schwierigkeit entsteht da, wo in einem Briefe ein verleumderischer Vorwurf gemacht wird, oder wo eine den Anderen anschuldigende Erklärung ohne Absicht und Willen des Aeußernden zur Kenntniß anderer Personen kommt. Im ersten Falle wird eine Ehrenkränkung vorliegen,[117]) ebenso als wenn persönlich und mündlich dem Anderen die Beschuldigung gemacht

---

[112]) Ein Beispiel der ersten Art ist die Aeußerung: Ich sehe den A. wegen seiner üblen Rathschläge als Mörder meiner Tochter an. Beispiel der zweiten Art, wenn ein Geistlicher auf der Kanzel sagt: Das Haus des B. ist un temple de debauche et libertinage. Nypels p. 221 Note 4, 222, Nr. 2 und 3.

[113]) Rubo, S. 162.

[114]) Osenbrüggn, über Strafrecht S. 253.

[115]) In Frankreich (auch in Preußen) entsteht großer Streit darüber, was als Oeffentlichkeit anzusehen ist. Nypels p. 222. Ueber Preußen s. Oppenhof zu § 36 Nr. 4, zu § 100 Nr. 9, zu § 152 Nr. 1—4.

[116]) Oppenhof zu § 156 Nr. 1., Krug, Commentar S. 162, Temme, Lehrbuch S. 860.

[117]) Das preuß. Gericht (Goltdammer Archiv II. S. 1121) erkannte, daß, wenn Jemand einen, Anschuldigungen enthaltenden Brief, den er noch nicht dem Adressaten zugesendet hat, verliert und dadurch die Sache Dritten bekannt wird, keine Verleumdung vorliegt.

Digitized by Google

wäre. Im anderen Falle haben manche Gerichte und Schriftsteller die Annahme einer Verleumdung davon abhängig gemacht, ob die Aeußerung nur so vorkam, daß Andere sie hören konnten, z. B. wenn Jemand im vertrautesten Kreise der Familie die schändliche Handlung mittheilte und zufällig ein Anderer, von dessen Nähe der Aeußernde nichts wissen konnte, nahe war und die Aeußerung hörte.[118]) Eine solche Auffassung würde eine culpose Verleumdung annehmen, die aber ebenso allen Volksbegriffen von der Verleumdung,[119]) als dem Grundsatze widersprechen würde, daß zur strafbaren Verleumdung nach allen besseren Gesetzgebungen böse Absicht und zwar in der Richtung dem Anderen zu schaden, gehört.[120])

5. Wesentlich gehört zur Verleumdung das Bewußtsein der Falschheit des Vorwurfes. Während die meisten Gesetzbücher, wenn sie auch verschiedener Ausdrücke sich bedienen,[121]) nur eine dolose Verleumdung und zwar mit dem Bewußtsein der Unwahrheit der Beschuldigung fordern, und übereinstimmend mit der Volksrechtsanschauung, die in der Verleumdung das Niederträchtige hervorhebt, die Wissenschaft an der Forderung des Bewußtseins der Falschheit festhält,[122]) hat das Preußische Gesetzbuch keine Erwähnung von diesem Merkmal gemacht und daher die Auffassung in der Rechtsprechung begünstigt, welche die Nachweisung, daß der Verleumder die Unwahrheit seiner Behauptung kannte, nicht fordert,[123]) aber auch den guten Glauben, in welchem sich

---

[118]) Stenglein in Commentar II. S. 322 sieht darauf, ob ein Dritter in der Lage war, den Vorhalt zu hören, und der Thäter sich dieser Möglichkeit bewußt war.

[119]) Temme, Lehrbuch S. 859, 860, Note 2.

[120]) Das Badische Gesetz fordert § 287 Absicht, dem Anderen den guten Namen zu entziehen. Das Bair. Gesetzb. von 1861 § 259 verlangt Absicht, den Anderen in der Meinung seiner Mitbürger herabzusetzen. Die französische Rechtsprechung fordert intention de haine. Nypels p. 222, Nr. 9.

[121]) Das Badische Gesetz fordert: wissentlich falsch, das Sächs. 235: wider besseres Wissen, das Bairische Gesetzbuch 254 spricht von: fälschlich bezichtigt, das Braunschweig'sche 199 sagt: wissentlich fälschlich.

[122]) Rubo, S. 156, Temme, Lehrbuch S. 861, Krug, Com. II. S. 161.

[123]) Oppenhof zu § 156 Nr. 16. Goltdammer in Materialien II. S. 331 bemerkt, daß der Beweis des guten Glaubens nur für die Strafzumessung wirksam werden kann, s. aber meine Erörterung im Archiv des Crim. 1839, S. 48.

Digitized by Google

der Thäter befand, nicht zu beweisen gestattet. Aus den Verhandlungen über den Entwurf[124]) ergiebt sich, daß man dem Mißbrauche, indem durch die Forderung: fälschlich der Verleumder zu leicht der Strafe entgehen könne, vorbeugen wollte und auf das richterliche Ermessen rechnete. Allein unverkennbar wird durch die Preußische Auffassung, die sich von der seit Jahrhunderten anerkannten milderen Ansicht entfernt, der Nachtheil herbeigeführt, daß zu viele grundlose Untersuchungen veranlaßt und manche Personen als Verleumder bestraft werden, die es nach der Volksansicht und nach den Lebensverhältnissen nicht sind.[125]) Wir werden unten bei der Frage über Wahrheitsbeweis, die ebenso wie die Frage der Bestrafung der Verleumdung und die Bestrafung der Verbreitung von Gerüchten Gegenstand unserer nächsten Abhandlung sein wird, darauf zurückkommen.

---

[124]) In Goltdammer, Materialien II. S. 330.

[125]) Holtzendorf hat wohl Recht, wenn er in der Strafrechtszeitung 1866 S. 554 sagt, daß bei Annahme des Preuß. Verbrechensbegriffes eine Prämie auf die Entdeckung eines Menschen ausgesetzt werden könnte, der sich im Verlaufe eines Jahres nicht ein Dutzend Verleumdungen zu Schulden kommen läßt.

Digitized by Google

IX.

Ueber den Zeitpunkt der Frageſtellung an die Geſchwornen.

Von **Schwarze.**

Die meiſten Geſetzgebungen beſtimmen in Bezug auf die Reihenfolge, in welcher die, die Fragſtellung an die Geſchwornen begleitenden Handlungen des Gerichts vorgenommen werden ſollen, daß, nach Schluß der Beweisaufnahme,

1. die Plaidoyers des Staatsanwalts und des Vertheidigers, 2. das Reſumé des Präſidenten, 3. die Formulirung der Fragen durch den Präſidenten, 4. eventuell bei Widerſprüchen gegen einzelne Fragen ꝛc. Discuſſion hierüber und Entſcheidung des Gerichtshofes, 5. Abgabe der Fragen an die Geſchwornen, folgen.

Der Verfaſſer dieſes Aufſatzes hat ſchon ſeit Jahren die obige Reihenfolge als nachtheilig bekämpft, und mehrere neuere Entwürfe haben Modificationen derſelben vorgeſchlagen. Der Verfaſſer glaubt, daß dieſe Reihenfolge dahin abzuändern iſt, daß nach Schluß der Beweisaufnahme die Frageſtellung vorgenommen wird und erſt nach definitiver Feſtſtellung der Fragen die Plaidoyers der Parteien und das Reſumé des Präſidenten ſich anſchließen.

Gegenwärtig iſt die Frageſtellung häufig Gegenſtand lebhafter Discuſſion, in Folge deren die Fragen nachträglich abgeändert werden. Auf dieſe Abänderungen, überhaupt auf die nunmehr feſtgeſtellten Fragen, insbeſondere auf die etwa nachträglich beſchloſſenen Zuſatzfragen konnten weder die Plaidoyers, noch das Reſumé Rückſicht nehmen.

Wenn aber die Plaidoyers und das Reſumé dazu mitbeſtimmt ſind, die Geſchwornen auf die für ihre Entſcheidung

Digitized by Google

maßgebenden Thatsachen aufmerksam zu machen, so wird dieser Zweck verfehlt, wenn sie der Fragstellung vorausgehen, die Fragen aber dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger nicht bekannt waren und der Präsident, welcher bei seinem Resumé natürlich bereits wußte, welche Fragen er stellen wollte, nicht verbürgen konnte, daß die Fragen ohne Anfechtung bleiben und insbesondere einen Zusatz nicht erhalten würden.

Dazu kommt, daß der Eindruck der Plaidoyers und des Resumés auf die Geschwornen sehr leicht abgeschwächt wird, wenn sie nicht unter diesem Eindrucke in die Berathung der Fragen eintreten, sondern sie erst eine, oft ziemlich langwierige und spitzfindige Discussion über die Fragen abwarten und anhören müssen, ehe sie in das Berathungszimmer sich zurückziehen können.

Es ist vielmehr gewiß vortheilhafter, wenn zunächst die Fragen definitiv festgestellt werden und nunmehr erst die Plaidoyers und das Resumé sich anschließen. Die Plaidoyers und das Resumé bilden solchenfalls den Commentar der Fragen; jene wie dieses werden fortdauernd auf sie Bezug nehmen; auf diese Weise wird der Sinn der Fragen, insbesondere bei sich gegenseitig bedingenden Fragen, der Zusammenhang derselben erläutert und zum Verständnisse der Geschwornen gebracht. Daß namentlich Mißverständnisse über den erwähnten Zusammenhang an der Tagesordnung sind, das weiß jeder Praktiker.

Die Bedeutung des hier, wie schon früher vorgelegten Vorschlages ist tiefer, als man vielleicht auf den ersten Anblick vermeint. In der Annahme desselben liegt jedenfalls ein Mittel, den schweren Mißständen einige Abhilfe zu gewähren, die mit dem französisch-deutschen Systeme der Fragstellung an die Geschwornen verbunden sind, — wenigstens insoweit, als mit diesem Mittel den Geschwornen ein Weg zum besseren Verständnisse der Fragen, die nach dem französischen Schematismus eingerichtet, oft ziemlich schwierig sind, geboten wird.

An diesen Vorschlag knüpft sich noch ein anderer Vorschlag an.

Die Fragen werden mündlich gestellt, d. h. der Präsident liest die von ihm entworfenen und auf einem Bogen niedergeschriebenen Fragen vor. Der Fragebogen wird sodann dem Obmanne der Geschwornen übergeben, welcher auf ihm, nach erfolgter Berathung der Geschwornen, die Antwort derselben ver-

Digitized by Google

zeichnet. Es ist oft, wenn eine Mehrzahl von Fragen gestellt wird, schwer, sofort bei einmaligem Hören der Fragen sich über den Sinn und die Tragweite der einzelnen Frage, sowie über den Zusammenhang verschiedener, sich gegenseitig bedingender Fragen klar zu werden. Dessenungeachtet sind Staatsanwalt und Vertheidiger genöthigt, die gehörten Fragen sofort zu prüfen und ihre Einwendungen sofort vorzubringen. Erst, nachdem die Antwort der Geschornen verkündet worden, wird der Fehler in der Fragstellung erkannt, ohne daß jedoch nunmehr eine Abänderung noch möglich wäre.

Hierdurch wird der Vorschlag gerechtfertigt, daß die Fragen nicht blos vorgelesen, sondern in besonderer Niederschrift dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger mitgetheilt werden, sowie daß hiernächst einige Zeit beiden Functionären zur Prüfung der Fragen gewährt werde. Auf diese Weise wird gleichfalls mancher Zweifel rechtzeitig zur Sprache gebracht und erledigt werden können.

Digitized by Google

X.

Entscheidungen des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu Dresden.

I. Strafrecht.

18.

Zu Art. 289, 1. des Str.-G.-B. Unterschlagung liegt auch dann vor, wenn ein Kassenbeamter sich Gelder zueignet, die er zuvor behufs Deckung von Defecten jedoch mit der Absicht der Wiederanschnahme nach beendeter Kassenrevision, eingelegt hatte.

Der wider den Angeschuldigten, Posthalter S., erhobenen Anklage der Unterschlagung liegen folgende thatsächliche Erhebungen zu Grunde:

Die Revision der Postkasse ergab einen Fehlbetrag von 48 Thlr. 17 Ngr. 3 Pf., zugleich aber, daß dieser nach Höhe von 40 Thlr. 25 Ngr. nur dadurch entstanden war, daß der Angeschuldigte S. das erst am 15. September fällig werdende Dienstaufwandsäquivalent von 20 Thlr. und die erst am 1. September fällig werdende Remuneration von 20 Thlr. 25 Ngr. bereits am 18. August entnommen hatte. Auch der Fehlbetragsrest mochte nur in Ordnungswidrigkeit oder Nachlässigkeit seinen Grund haben. Beim Schlusse der Revision entfernte sich S. und begab sich zu einem Bekannten, dem Spitzenhändler Sch., eröffnete diesem, daß er wegen der Vorausentnahme der beregten Gelder in Ungelegenheiten komme, und bat ihn, ihm mit einem Geldbetrage zu dem Ende auszuhelfen, damit er den Kassendefect auszugleichen vermöge. Zugleich versprach er noch für den nämlichen Abend, an welchem der Kassenrevisor R. wieder verlassen werde, die Rückgabe des Geldes. Sch. ging hierauf ein und übergab ihm sechs Zehnthalerscheine mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß er deren Zurückgabe noch an dem nämlichen Abende erwarte. S. kehrte hierauf zum Postrevisor zurück und übergab diesem so viel von dem Gelde, daß der Defect dadurch gedeckt wurde. Kaum aber hatte dieser nach der an S.'n ausdrücklich ertheilten strengen Weisung, die solchergestalt vervollständigte Kasse nicht von Neuem anzugreifen, R. wieder verlassen, so restituirte auch S. an Sch.'n.

Digitized by Google

vier Stück von den kurz vorher in die Kasse gelegten Zehnthalerscheinen.

Die vorige Instanz hat betreffs dieses Anklagepunktes eine Straffreisprechung eintreten lassen, welche sie folgendergestalt motivirt hat: S. habe das Geld von Sch.'n nicht als Darlehn erhalten, sondern es kennzeichne sich der zwischen ihnen vereinbarte Vertrag nur als eine Gebrauchsleihe, bei welcher Sch. davon ausgegangen sei, daß es sich blos um eine Vorzeigung der S.'n übergebenen Summe und um einen vorübergehenden Gebrauch derselben, keineswegs aber um eine Eigenthumsübertragung an Sch. mit der Wirkung handle, daß letzterer blos tantundem zu restituiren habe. Sei nun aber ferner erwiesen oder mindestens zu Gunsten S.'s anzunehmen, daß auch dessen Willensmeinung keine andere gewesen sei, als die S.'s, so sei als festgestellt zu erachten, daß die von dem Angeklagten zur Deckung des bei der Revision ermittelten Fehlbetrages verwendete Summe nicht in das Eigenthum des Staatsfiskus übergegangen sei.

Hiergegen hat der Staatsanwalt das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, und es gehen dem Ober-Appellationsgerichte keine Bedenken darüber bei, daß dieses Rechtsmittel für begründet zu erachten ist.

Mag auch die Ansicht des Bezirksgerichts richtig sein, daß der zwischen dem Angeklagten und Sch.'n abgeschlossene Vertrag als Gebrauchsleihe sich charakterisire, so bleibt doch immerhin zu erwägen, daß es sich um die Gebrauchsleihe von Papiergeld handelte, dessen Vindicabilität — so lange es nicht, für den Anderen erkennbar, z. B. durch feste und signirte Packung in eine species verwandelt worden, — dem redlichen Besitzer gegenüber vollständig ausgeschlossen ist (§ 296 des bürgerl. Gesetzbuchs). Das Papiergeld war von dem Kassenrevisor, als dem damaligen Vertreter, in redlichem Glauben in Besitz genommen und dadurch zu einem integrirenden Bestandtheile der Kasse geworden. Dieses thatsächliche Verhältniß und seine rechtliche Folge, nicht aber die Willensmeinung Derer, welche dieses faktische Verhältniß herbeiführten, und ihr etwaiger Irrthum bezüglich der rechtlichen Bedeutung ihres Gebahrens, ist entscheidend.

Sobald man aber einmal anzunehmen hat, daß das zur Deckung des Fehlbetrages in die Kasse geflossene Geld Eigenthum des Staates geworden sei, so leuchtet auch ein, daß der Thatbestand einer ausgezeichneten Unterschlagung vorliegt, bezüglich deren eine Straffreisprechung anläßlich eines civilrechtlichen Irrthums erfolgt ist, welcher, wenn es sich um die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde handelt, der unmittelbaren unrichtigen Anwendung eines Strafgesetzes gleichzustellen ist. (Erkenntniß vom 16. Januar 1867.)

Digitized by Google

19.

Art. 77 des Str.-G.-B. ist nicht ausgeschlossen, wenn die ideell concurrirenden Verbrechen gleich schwer sind.

Der rechtlichen Beurtheilung in voriger Instanz ist beizutreten, mit Ausnahme des aufgestellten Satzes, daß, obwohl der Angeklagten R. fortgesetztes verbrecherisches Gebahren die Merkmale sowohl des Betruges als der Erpressung an sich trage, doch hier, wo die That in der einen oder anderen Richtung hin gleichschwere Geltung habe, von einer ideellen Concurrenz im Sinne des Gesetzes füglich nicht die Rede sein könne. Für den Begriff der ideellen Concurrenz ist es natürlich ohne allen Einfluß, ob die durch eine Handlung verletzten verschiedenen Strafbestimmungen gleich schwere oder mehr und minder schwere sind; ebenso wenig hat aber auch der Art. 77 des Str.-G.-B. eine andere Festsetzung treffen wollen, und wenn darin von einem geringern und schwerern Verbrechen die Rede ist, so hat damit nur der gewöhnlich eintretende Fall betroffen, nicht aber hat der nur selten vorliegende Fall ausgeschlossen werden sollen, daß beide ideell concurrirende Verbrechen gleich schwere sind, vgl. Dr. Siebdrat, das Str.-G.-B. S. 67 und Dr. Krug, Commentar ꝛc. Abth. I. S. 141, Ausg. 2. Es muß solchenfalls, bei Festsetzung der Strafe für das eine Verbrechen darauf, innerhalb des Strafmaßes, Rücksicht genommen werden, daß der Angeklagte durch seine Handlung zugleich noch ein zweites, gleich schweres Verbrechen begangen hat. Kann doch auch die Vorschrift des Art. 78 des Str.-G.-B. dadurch nicht alterirt werden, daß zwei gleich strafbare Verbrechen materiell concurriren, obwohl das Gesetz auch hier von einem „schwersten" Verbrechen spricht. (Erkenntniß vom 12. Januar 1867.)

20.

Zu Art. 10, 2 des Forststrafgesetzes verba: „laufenlassen."*)

Dem Staatsanwalte ist nicht nur darin, daß die vorige Instanz die Klagfreisprechung des Angeschuldigten B. lediglich auf den mangelnden Nachweis der Vorsätzlichkeit desselben gesetzt habe, sondern auch darin beizupflichten, daß hierin eine unrichtige Interpretation des Art. 10 sub 2 des Forststrafgesetzes zu erblicken sei, indem, wie das Ober-Appellationsgericht wiederholt ausgesprochen hat, die beregte Vorschrift des Forststrafgesetzes mehr polizeilicher als strafrechtlicher Natur ist und offenbar schon dann in Anwendung zu bringen ist, dafern dem Angeschuldigten eine culpa in custodiendo zur Last fällt (Annalen des O.-A.-G. Bd. IV. S. 265., N. F. Bd. I. S. 346).

*) Vergl. diese Gerichtszeitung Bd. VI. S. 126, 187.

Digitized by Google

Fragt es sich demnächst, ob die thatsächliche Feststellung der ersten Instanz dazu genügte, um nach dieser Richtung hin eine Verurtheilung zu rechtfertigen, so läßt sich zwar nicht verkennen, daß mehr nicht

a) als daß Hühner, welche dem Angeschuldigten gehören, auf die Nachbarwiese gelaufen sind, festgestellt zu befinden, und daß in dem Bescheide insonderheit auch die Frage
b) ob dem Angeschuldigten eine culpa der gedachten Art zur Last falle? ingleichen
c) ob durch das Laufen der Hühner auf die Wiesen ein Schaden entstanden sei?

mindestens keine ausdrückliche Beantwortung gefunden hat. Indessen, sowie bereits in einer früheren Entscheidung dargelegt worden ist, wie zur Anwendung der Strafbestimmung des Art. 10, sub 2 des Forststrafgesetzes nicht erfordert werde, daß das auf fremde Grundstücke übergetretene Vieh auf denselben Schaden angerichtet habe, (Annalen Bd. IV. 114 bis 117*), so stellt es sich auch als das allein Richtige dar, wenn man, sobald einmal das Laufen des Viehs auf das fremde Grundstück erwiesen ist, die culpa incustodiendo Seiten des Besitzers des Viehs so lange präsumirt, bis nicht Seiten desselben excipirt wird und erweislich gemacht werden kann, daß derselbe auf die gehörige Bewachung seines Viehs die nöthige Sorgfalt verwendet und die dazu erforderlichen Maßregeln getroffen habe. Diese Ansicht verdient unzweifelhaft den Vorzug vor der minder strengen Auffassung, von welcher das Ober-Appellationsgericht bei einer seiner bereits vorstehend allegirten Entscheidungen ausgegangen ist. (Annalen N. F. Bd. I. S. 346 bis 347). Nur dann, wenn der Besitzer des Viehs auf jene seine Sorgfelt in glaubwürdiger Weise Bezug zu nehmen vermag, und wenn dadurch gleichzeitig der Nachweis geführt wird, daß das Uebertreten des Viehs ohne sein Verschulden stattfand, wird jener Vorwurf, der ihn schon kraft der Präsumtion trifft, elidirt. Hierin liegt auch für den Besitzer des Viehs keineswegs eine Härte. Der Gesetzgeber wollte offenbar Felder und Wiesen vor den Beeinträchtigungen durch das fremde Vieh wahren und dieser Intention kann nur entsprochen werden, wenn jeder Viehbesitzer seiner Pflicht nachkommt, diejenigen Veranstaltungen zu treffen, ohne welche solche Beeinträchtigungen fremden Grundeigenthums geradezu unausbleiblich sind. Treten dergleichen Beeinträchtigungen ein, so ist mindestens zu präsumiren, nicht nur, daß jene Veranstaltungen gar nicht oder nur ungenügend getroffen waren, sondern auch, daß hierunter in erster Linie den Besitzer des Viehs die Verschuldung trifft. Der Beweis der Negative, wie letzterer dili-

*) Vergl. diese Gerichtszeitung Bd. VII. S. 200.

Digitized by Google

gentiam in custodiendo nicht verabsäumt habe, ist daher richterlicher Seits nicht erst zu erbringen, um das Schuldig auszusprechen; wenigstens ist diese Negative exceptivischer Natur und es muß dem Besitzer des Viehs überlassen bleiben, darauf Bezug zu nehmen. (Erkenntniß vom 7. Dezember 1867.)

21.

Ausgezeichneter Diebstahl durch Erbrechen.

Es genügt zu Annahme einer Erbrechung verschlossener Behältnisse, zu denen selbstverständlich auch verschlossene Stuben und Kammern gehören, vollkommen, daß bei deren Eröffnung das Verschlußmittel auf gewaltsame Weise irgend wie verletzt worden, und es ist insoweit, als es sich eben nur um die Qualificationsfrage an sich handelt, völlig gleichgültig, ob der verletzte Gegenstand einen mehr oder weniger wesentlichen Bestandtheil des als ein Ganzes zu betrachtenden Verschlußmittels gebildet hat, ob die Verletzung selbst eine größere oder geringere gewesen, und ob durch dieselbe das Schloß gänzlich unbrauchbar gemacht worden ist oder nicht. Schon das von dem Angeklagten erwähnte und zugestandene Verbiegen des Haspens des Schlosses würde die Anwendung des Artikels 278 sub Ib. begründet haben. Vergl. Allgemeine Ger.-Zeitg. I. Jahrg. pag. 269 Nr. 13. (Erkenntniß vom 10. Dezember 1866.)

22.

Eigenmächtige Einsetzung eines Grenzzeichens. Art. 332 des Str.-G.-B. Zum Thatbestande dieses Vergehens genügt die Eigenmacht.

Weil der Privatangeklagte G., am 20. April 1866 innerhalb der Ackerlinie des an seine Wiese anstoßenden Feldes des Privatanklägers J. einen Stein, als Grenzzeichen, eigenmächtig eingesetzt und den hinter diesem Steine liegenden Grund und Boden bis an seine Wiese mit Rasen belegt hat, diese Handlungsweise aber offenbar durch Artikel 332 des Str.-G.-B. betroffen und als strafbare Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums bezeichnet wird, hiernächst die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle keineswegs, wie in dem angefochtenen Bescheide angenomemn worden ist, dadurch ausgeschlossen erscheint, daß der Angeklagte die Richtigkeit der bis dahin thatsächlich bestandenen und durch die verschiedene Culturart beider Nachbargrundstücke erkennbaren Grenzlinie bestreitet, indem diese Gesetzesbestimmung, wie aus den darin gebrauchten Worten deutlich hervorgeht, nicht nur jede eigenmächtige Veränderung an zu Bezeichnung der Grenzen eines Grundstücks bestimmten Merkmalen, mögen diese richtig gewesen sein oder nicht, sondern schon die eigenmächtige Einsetzung eines Grenzsteins sogar dann mit Strafe bedroht, wenn sie nicht in gewinnsüchtiger Absicht geschehen ist, mithin

Digitized by Google

das in Art. 332 des Str.-G.-B. enthaltene strafbare Moment nicht in der Verletzung eines fremden Eigenthumsrechts, sondern in der mit Umgehung obrigkeitlicher Hilfe vorgenommenen Veränderung des Bestehenden, also in einer rücksichtlich der Grundstücksgrenzen verübten Selbsthilfe gefunden werden muß, so stellt sich die erkannte Straffreisprechung des Angeklagten als ungerechtfertigt dar. (Erkenntniß vom 31. Dezember 1866.)

23.

Im Falle der Concurrenz eines einzigen, nach Abs. 1, Art. 1 des F.-Str.-G. zu beurtheilenden Vergehens mit anderen Vergehen hat die Bestimmung Art. 78 des Str.-G.-B. zur Anwendung zu kommen.

Das Cumulationsprincip des Abs. 1 und resp. des Abs. 2 des Art. 18 des F.-Str.-G. setzt ebenso wie das aus diesem und aus der Concurrenztheorie des Art. 78 des Str.-G.-B. combinirte System der Novelle XII schlechterdings das Vorliegen einer Mehrzahl von Verbrechen voraus, welche nach dem ersten Absatze des Art. 1 (oder nach Art. 3, 8, 9 und 10), sei es auch in Verbindung mit Art. 5, 6, 7, 14, 15 und 16 des Forststrafgesetzes, zu ahnden sind; wo dagegen nur ein einziges Vergehen dieser Art und dessen Concurrenz mit anderen Vergehen in Frage steht, wird überhaupt die Novelle XII ebenso wenig jemals einschläglich, wie der Abs. 1 und resp. Abs. 2 des Art. 18 des F.-Str.-G., vielmehr greift solchenfalls ausnahmlos nur der Art. 78 des Str.-G.-B. Platz. Vor dem Erscheinen der Novelle XII war dies sogar ausdrücklich durch Abs. 3 des Art. 18 des F.-Str.-G. ausgesprochen; nachdem jedoch die Bestimmung dieses Artikels durch die Novelle XII aufgehoben worden ist, ohne daß diese selbst für ganz den nämlichen Fall der Verbrechensconcurrenz etwas Anderes angeordnet hätte, fehlt es zwar gegenwärtig im Forststrafgesetze und in der zu ihm gehörigen Novelle an einer speziellen Vorschrift dafür, wie es im Falle der Concurrenz eines einzigen, nach Abs. 1 des Art. 1, resp. in Verbindung mit Art. 5, 6, 7, 14, 15 und 16 des F.-Str.-G. zu beurtheilenden Vergehens mit anderen Vergehen zu halten sei; indessen grade diese Erwägung führt zu der Anwendung des Art. 78 des Str.-G.-B., da in Abs. 1 des Art. 25 des F.-Str.-G. ausdrücklich bestimmt wird, daß, insoweit in diesem Gesetze in Ansehung der in ihm erwähnten strafbaren Handlungen besondere Bestimmungen nicht enthalten seien, die im Strafgesetzbuche — mithin auch im Art. 78 — getroffenen Bestimmungen eintreten sollen.

Liegt nun im gegenwärtigen Falle nur eine Verbrechensconcurrenz der zuletzt gedachten Art vor, indem lediglich die Sandentwendung im Werthsbetrage von 1 Thlr. 10 Ngr. dem ersten Absatz des Art. jct. Art. 2 sub 3 des F.-Str.-G.

Digitized by Google

unterstellt, die Bestrafung der anderen beiden Vergehen dagegen theils nach dem zweiten Absatze des Art. 1 des Forst-Str.-G. in Verb. mit Art. 277 des Str.-G.-B., theils nach Art. 229 verb. mit Art. 64 des Str.-G.-B. erfolgt ist, so war es schlechterdings unrichtig, die wegen eines jeden der ersteren beiden Vergehen verwirkten Strafen gesondert auszuwerfen und die durch deren Zusammenrechnung gewonnene Gesammtstrafe wegen Concurrenz des dritten Vergehens zu erhöhen; vielmehr hätte der Bescheid das schwerste der vorliegenden drei Vergehen suchen und die wegen dieses schwersten einen Vergehens verwirkte Strafe wegen Concurrenz der beiden anderen Vergehen nach Art. 78 des Str.-G.-B angemessen erhöhen sollen. (Erkenntniß vom 25. Januar 1867.)

24.

Zu Art. 296 d. Str.-G.-B. Der Auftrag an einen Dritten zur Aushändigung des ihm übergebenen Ersatzgegenstandes an den Verletzten begründet keine Ersatzleistung, wenn der Auftrag unausgeführt bleibt.

Der Staatsanwalt hat gegen das bezirksgerichtliche Erkenntniß zu Gunsten der darin wegen Betrugs mit vier Tagen Gefängniß bestraften Elise L. um deswillen Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, weil die L. nicht nach Art. 296 Abs. 1 des Str.-G.-B. straffrei gesprochen worden.

Dieses Rechtsmittel würde selbst dann, wenn thatsächlich feststünde, daß die genannte Angeklagte Karl Oskar B'n. den Werthsbetrag der von ihr auf betrügerische Weise erlangten Ueberschuhe zu einer Zeit, wo sie sich noch nicht für entdeckt hielt, mit dem Auftrage, solchen den Nadlermeister P., als Verletzten, auszuhändigen, übergeben, deshalb als unbegründet zu verwerfen sein, weil L. den ihm ertheilten Auftrag nicht ausgeführt, sondern das Geld unterschlagen hat, der beabsichtigte Ersatz mithin in Wirklichkeit nicht geleistet worden und es sonach an der ersten und wesentlichsten Voraussetzung des Art. 296 des Str.-G.-B. gebricht. Hat auch die Angeklagte ihren Entschluß, den Verletzten zu entschädigen, nicht allein zu erkennen gegeben, sondern auch zu dessen Ausführung bereits Schritte gethan, so kann doch offenbar in der zu diesem Zwecke erfolgten Aushändigung des Geldes an B'n. allein dem Verletzten gegenüber noch keine Ersatzleistung erblickt werden, da L. in gar keinem näheren persönlichen Verhältnisse zu dem Verletzten stand, vielmehr von der Angeklagten nur als Bote benutzt wurde und derselbe nicht das dem Verletzten bereits ersetzte, sondern das zur Ersatzleistung bestimmte Geld unterschlagen hat.

In dem vorliegenden Falle kommt aber noch dazu, daß aus dem angefochtenen Erkenntnisse nicht einmal zu ersehen, ob die obigen Voraussetzungen des Art. 296 des Str.-G.-B. vorhanden sind? (Erkenntniß vom 8. Februar 1867.)

Digitized by Google

25.

Zu Art. 18 Abs. 1 des Forst-Str.-G. — Den im ersten Absatze des Art. 18 des Forst-Str.-G. gedachten Entwendungen sind nicht blos vollendete Vergehen des Abs. 1 des Art. 1 des Forst-Str.-G., selbst wenn sie nach dieser Gesetzesbestimmung verbunden mit Art. 62 flg. oder mit Art. 88, 90 oder 96 des Str.-G.-B. zu beurtheilen sind, sondern auch die untergeordneten Verbrechensformen des Versuchs, der Beihilfe und der Begünstigung dann beizuzählen, wenn bei ihnen Abs. 1 des Art. 1 des Forst-Str.-G. die Grundlage für Normirung der Strafe bildet. Dagegen gehören Partirerei bei einem Forst-(Feld-)Diebstahle und ein Versuch mit unbestimmten Werthsbetrage (Art. 301 des Str.-G.-B.) nicht zu denjenigen Verbrechen, welche der Abs. 1 des Art. 18 des Forst-Str.-G. voraussetzt.

In dem gerichtsamtlichen Bescheide ist

1. gegen die verehel. P.
   a. wegen eines Felddiebstahls im Werthsbetrage von 14 Ngr. 2 Pf. auf Grund des Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 sub 2b. des Forst-Str.-G. auf eine zwölftägige Gefängnißstrafe,
   b. wegen einer Partirerei, die ihr bezüglich der nachstehend sub g. gedachten Feldfrüchte zur Last gelegt worden, in Gemäßheit des Art. 292 des Str.-G.-B. in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Forst-Str.-G. auf eine dreitägige Gefängnißstrafe,
   c. wegen eines nach Art. 41 des Str.-G.-B. in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und mit Art. 5 sub 2b. des Forst-Str.-G. beurtheilten Felddiebstahlsversuches auf eine Eintägige Gefängnißstrafe,
2. gegen die verehel. H.
   d. wegen eines Felddiebstahls im Werthsbetrage von 10 Ngr. 5 Pf. nach Maßgabe der sub a. allegirten Gesetzesbestimmungen auf eine zwölftägige Gefängnißstrafe,
   e. wegen Begünstigung des sub a. gedachten Felddiebstahls auf Grund des Art. 61 des Str.-G.-B. in Verbindung mit Abs. 1 des Art. 1 und mit Art. 5 sub 2b. des Forst-Str.-G. auf eine viertägige Gefängnißstrafe,
   f. wegen Miturheberschaft an dem sub c. gedachten Felddiebstahlsversuche auf eine Eintägige Gefängnißstrafe,

sowie

3. gegen die R.
   g. wegen einer nach den sub a. angezogenen Strafvorschriften beurtheilten Entwendung von Krauthäuptern im Werthsbetrage von 18 Ngr. auf eine Einundzwanzigtägige Gefängnißstrafe und

Digitized by Google

h. wegen ihrer Miturheberschaft an dem Felddiebstahls-versuche sub c., s. auf eine Eintägige Gefängnißstrafe

erkannt, demnächst aber unter Anwendung von Abs. 1 des Art. 18 des Forst-Str.-G. ausgesprochen worden, daß sonach die eine Jede der drei Angeschuldigten treffende Gesammtgefängnißstrafe

zu 1. bei der verehel. P. in zwei Wochen und zwei Tagen,
„ 2. bei der verehel. H in zwei Wochen und drei Tagen und
„ 3. bei der R. in drei Wochen und Einem Tage

bestehe.

Gegen diesen Bescheid hat der Staatsanwalt das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet.

Einen Nichtigkeitsgrund will derselbe daraus entlehnt wissen, daß der Bescheid das Cumulationsprincip des Abs. 1 des Art. 18 des Forst-Str.-G. und nicht vielmehr die Concurrenztheorie des Art. 78 des Str.-G.-B. zur Anwendung gebracht habe, und stützt derselbe sich dabei darauf,

daß auf die Verbrechensformen des Versuchs und der Begünstigung eines Forst-(Feld-)Diebstahls, sowie auf das Verbrechen der Partirerei beim Forst-(Feld-)Diebstahle, da dafür im Forststrafgesetze besondere Strafbestimmungen nicht enthalten seien, überhaupt die im Str.-G.-B. insbesondere auch die darin betreffs der Concurrenz getroffenen Bestimmungen (Art. 78) in Anwendung zu bringen seien.

Indessen will er hierunter und zwar allem Vermuthen nach aus dem Grunde, weil bezüglich der Angeschuldigten sub 3 nach Lage der Sache selbst die Anwendung der Concurrenztheorie ganz zu dem nämlichen Resultate geführt haben würde, den Bescheid nur insoweit, als dieser die beiden anderen Angeschuldigten betrifft, cassirt wissen.

Anlangend zunächst das Argument des Staatsanwaltes, daß bezüglich der Verbrechensformen des Versuchs und der Begünstigung eines Forst-(Feld-)Diebstahls,

da für sie das Forststrafgesetz keine besonderen Bestimmungen enthalten, ausschließlich auf das Str.-G.-B. zu recurriren sei, so ist hierunter zwar so viel einzuräumen, daß das Forststrafgesetz keine von dem Str.-G.-B. abweichende Bestimmungen darüber, mit welcher Bruchtheilsstrafe der Begünstiger des Forst-(Feld-)Diebstahls und beziehendlich derjenige, welcher sich eines Versuchs der sub. c., s. gedachten Art schuldig macht, zu belegen sei, enthält, vielmehr in dieser Beziehung auf die Art. 61 und 39 flg. des Str.-G.-B. zurückweist, (vergl. Art. 25 des Forst-Str.-G.); indessen setzen gerade diese beiden Artikel des Str.-G.-B. zu ihrer Anwendung unbedingt ein Zurückgehen auf das Hauptverbrechen und beziehendlich auf das vollendete Verbrechen voraus und für dieses ist und bleibt, soweit es sich um eine Forst-(Feld-)Ent-

Digitized by Google

wendung unter 1 Thlr. 15 Ngr. handelt, das Forststrafgesetz ausschließlich maßgebend Nur die combinirte Anwendung beider Gesetze kann daher in Fällen der gedachten Art zu einem Strafresultate führen.

In Ansehung eines versuchten Forst-(Feld-)Diebstahls würde zwar Letzteres dann nicht der Fall sein, dafern es sich um einen Versuch mit unbestimmtem Werthsbetrage und mithin um einen Straffall handelte, der in Gemäßheit des Art. 26 des Forst-Str.-G. ausschließlich auf Grund des Art. 301 des Str.-G.-B. und mithin unter Zugrundelegung einer Bestimmung zu ahnden sein würde, die ein in sich völlig abgeschlossenes, von dem Forststrafgesetze gänzlich unabhängiges Ganze bildet: indessen vorliegenden Falls ist nun einmal zu c., f. von der ersten Instanz ausdrücklich ein nach Art. 41 des Str.-G.-B. verb. mit Art. 1 Abs. 1 des Forst-Str.-G. zu beurtheilender Versuch als constatirt angesehen worden. Und dies ist für die jetzige Instanz bindend, da gegen diese Subsumtion — mag sie auch nach der thatsächlichen Feststellung, die ausdrücklich auf die Unbestimmtheit des Werthsobjects Bezug nimmt, ebensowenig für richtig anerkannt werden können, als die weitere Auffassung des Bescheids, nach der er überhaupt bei einem Forst-(Feld-)Diebstahle einen beendigten Versuch statuirt (cfr. Krugs Commentar zu Art. 4 des Forst-Str.-G.) — von dem Staatsanwalte in keiner Weise remedirt worden ist, selbiger vielmehr ganz im Allgemeinen behauptet hat, daß für die „Verbrechensform des Versuchs" — also ausnahmslos — nur das Str.-G.-B. maßgebend werde.

Daß mithin für die erstinstanzlich angenommenen Vergehen des Versuchs und der Begünstigung ausschließlich die Bestimmungen des Str.-G.-B. zur Richtschnur zu dienen hätten, ist hiernach jedenfalls nicht richtig. Eine andere Frage dagegen bleibt es freilich demungeachtet, ob man selbige den „nach dem ersten Absatze des Art. 1 zu bestrafenden Entwendungen", deren der Abs. 1 des Art. 18 des Forst-Str.-G. gedenkt, beizählen dürfe? oder aber ob unter letzteren nur die vollendeten Vergehen des Abs. 1 des Art. 1 des Forst-Str.-G. begriffen werden wollen? Hätte man Letzteres zu bejahen, so würde allerdings die Anwendung des Abs. 1 des Art. 18 des Forst-Str.-G. und des in ihm zum Ausdruck gebrachten reinen Cumulationsprincips auf die beiden Angeschuldigten sub 1 und 2 ausgeschlossen gewesen sein, da bei ihnen nur je ein einziges solches vollendetes Vergehen vorliegt (a. d.) und diesem gegenüber dann die untergeordneten Verbrechensformen der Begünstigung (e) und des Versuchs (c. f.) — auf die Partirerei sub b. ist erst später zuzukommen — als „andere Vergehen" im Sinne des Abs. 3 des Art. 18 des Forst-Str.-G. in Verbindung mit Novelle XII. vom 25. Septbr. 1861 aufzufassen gewesen wären.

Digitized by Google

Für diese Bejahung könnte man vielleicht zunächst auf eine Analogie des Art. 299 des Str.-G.-B. und darauf sich beziehen wollen, daß zu den im Schlußsatze dieses Artikels gedachten „anderen Verbrechen" zweifellos ebenfalls die im Abs. 1 des Artikels gedachten Verbrechen und die demselben gleichstehenden oder nachstehenden Verbrechensformen gehörten; diese Berufung wäre jedoch nicht zutreffend. Der Abs. 1 des Art 299 des Str.-G.-B. macht das Hereinziehen des Versuchs u. s. w. ohnedies unmöglich, da er das Zusammenrechnen bestimmter Werthsbeträge voraussetzt und es selbstverständlich ist, daß die Werthsbeträge eines vollendeten und eines versuchten Verbrechens nicht zusammengerechnet werden können. Der Abs. 1 des Art. 18 des Forst-Str.-G. dagegen etablirt das directe Gegentheil jenes Princips; er will nicht nur jedes Vergehen besonders beurtheilt und den auf dasselbe bezüglichen Schadenbetrag besonders zur Ziffer gebracht, sondern jedes derselben ganz unabhängig von der Frage, ob noch ein anderes Vergehen concurrire, und mithin ganz selbstständig und gesondert geahndet wissen.

Ebensowenig würde man etwa demnächst aus dem Inhalte des zweiten Absatzes der Novelle IX. vom 25. Septbr. 1861 ein Argument für jene Bejahung zu entlehnen vermögen. Wenn dort ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß das „versuchte Verbrechen" und andere demselben gleichstehende oder nachstehende Verbrechensformen — die Begünstigung kommt dort nach Art. 83 Abs. 2 des Str.-G.-B. ohnehin nicht in Frage; cfr. Gerichtszeitung Bd. IV. S. 124 — den im Art. 300 des Str.-G.-B. gedachten Verbrechen selbst nicht gleichständen: so giebt dies vielmehr sogar ein Gegenargument ab, da jene Bestimmung vornämlich nur dadurch, daß bis zu ihrem Inkrafttreten in der fraglichen Beziehung der Versuch dem vollendeten Verbrechen gleichgestellt wurde (Annalen des Ober-Appellationsgerichts Bd. I. S. 522), hervorgerufen worden ist. Sie ist mithin gewissermaßen als eine Ausnahmebestimmung zu beurtheilen, welche nur dem Art. 300 des Str.-G.-B. gegenüber gilt.

Endlich könnte man vielleicht versucht sein, aus der Bestimmung des Abs. 2 des Art. 18 des Forst-Str.-G. und daraus, daß dieser ausdrücklich hervorhebt, wie die Concurrenz von nach Abs. 1 des Art. 1 zu beurtheilenden Vergehen auch dann, dafern dabei überdies Artikel 5, 6, 7, 14, 15, 16 in Frage kommen, lediglich unter Anwendung des Cumulationsprincips zu ahnden seien, die Folgerung ziehen zu wollen, als ob hiernach außer in diesen ausdrücklich genannten Fällen der Combination des Abs. 1 des Art. 1 mit anderen Artikeln die Anwendung des Abs. 1 des Art. 18 des F.-Str.-G. ausgeschlossen wäre. Diese Folgerung wäre jedoch nicht richtig; vielmehr ist der Abs. 2 des Art. 18 des F.-Str.-G. durch eine ganz andere Erwägung provocirt

Digitized by Google

worden. Der Entwurf des Forststrafgesetzes ging davon aus, daß auch auf alle Forstvergehen, sei es, daß nur solche unter einander, oder sei es, daß sie mit anderen Verbrechen concurrirten, der Grundsatz des Art. 78 des Str.-G.-B. anwendbar sein solle. Diese Anschauung fand indessen bei den Kammerverhandlungen Widerspruch und man einigte sich schließlich dahin, daß mindestens betreffs der kleineren Forstvergehen und zwar insoweit, als mit ihnen kein anderes Verbrechen concurrire, das reine Cumulationsprincip Geltung haben solle. Dabei sollte, was die Forst-(Feld-) Entwendungen betrifft, der Abs. 1 des Art. 1 die Grenze bilden, dergestalt, daß nur eine nach seiner Strafscala zu beurtheilende Entwendung zu jenen kleineren Vergehen zählen solle. Augenfällig nur, um letzteres noch mehr hervorzuheben, wurde der Abs. 2 des Art. 18 hinzugefügt; durch ihn sollte daher das Princip des Abs. 1 des Art. 18 nur noch mehr betont und noch eindringlicher darauf, daß selbst dann, wenn die Strafandrohungen des Abs. 1 des Art. 1 durch den Hinzutritt der im Abs. 2 des Art. 18 gedachten Momente ihrer Eigenschaft als absoluter Strafandrohungen mehr oder weniger verlustig gehen und bez. zu einem höheren Strafmaße, als zu drei Wochen Gefängniß führen sollten, dennoch an dem Cumulationsprincipe festzuhalten sei, aufmerksam gemacht werden. Es sollte daher der Abs. 2 des Art. 18 offenbar das Princip des Abs. 1 überhaupt nicht alteriren, und, soweit man letzterem eine beschränkende Auslegung und Anwendung zu Theil werden zu lassen versucht sein könnte, einer solchen beschränkenden Interpretation von vorn herein entgegentreten.

Und diese letztere Erwägung ganz vorzugsweise ist es, die nächst den übrigen Momenten, die bereits gelegentlich der vorstehenden Widerlegung der für eine Bejahung der obigen Frage etwa geltend zu machenden Zweifelsgründe hervorgehoben wurden, direct zu einer Verneinung der Frage führt. Ist ganz vornämlich die Geringfügigkeit der in Rede stehenden Strafen das Moment, welches dem Cumulationsprincipe Eingang verschaffte, so sind gewiß auch der Versuch und die Begünstigung eines nach Abs. 1 des Art 1 des Forst-Str.-G. zu beurtheilenden Vergehens betreffs der Anwendung des Art. 18 des Forst-Str.-G. ebenso zu beurtheilen, wie das vollendete Vergehen und die Urheberschaft dabei. Nur darauf kann es ankommen, ob Abs. 1 des Art. 1 des Forst-Str.-G. die Grundlage für die Strafbildung bleibt. Wollte man unter den im Abs. 1 des Art. 18 des Forst-Str.-G. gedachten „Entwendungen" nur diejenigen Handlungen, welche dem physischen Urheber eines consumirten Diebstahls ausgingen, begreifen, so würde man nur den Buchstaben, nicht aber den Sinn des Gesetzes für sich haben und unter Anderem auch zu der jedenfalls zu verwerfenden Ansicht

Digitized by Google

sich bekennen müssen, daß die intellectuelle Urheberschaft einer nach Abs. 1 des Art. 1 zu beurtheilenden Forst-(Feld-)Entwendung ebenmäßig nicht mit von dem Abs. 1 des Art. 18 getroffen werde, so wie man denn auch solchenfalls nicht befugt sein würde, die einjährige Straf- und Rückfallsverjährung der Art. 6 und 20 des Forst-Str.-G., welche gleichfalls nur von „Entwendungen" sprechen, auch auf den Versuch und resp. auf die Begünstigung auszudehnen. Unter den in Abs. 1 des Art. 18 gedachten „Entwendungen" wollte der Gesetzgeber jedenfalls nichts Anderes verstanden wissen, als die nach Abs. 1 des Art. 1 zu ahndenden Vergehen, komme nun bei ihnen eine Strafandrohung dieser letzteren Vorschrift allein, oder komme selbige in Verbindung mit einem der in Abs. 2 des Art. 18 gedachten Strafvorschriften oder aber in Verbindung mit solchen Bestimmungen, welche zu einer Abminderung der im Abs. 1 des Art. 1 angedrohten absoluten Strafen führen, zur Anwendung. Nur darf der Abs. 1 des Art. 1 nicht aufhören, mitzuwirken zur Normirung der Strafe. Das Ober-Appellationsgericht würde daher auch beispielsweise ebensowenig die Beihilfe (Art. 53 flg. des Str.-G.-B.) zu einem nach Art. 1 Abs. 1 des Forst-Str.-G. zu beurtheilenden Forstvergehen als etwa Forstentwendungen blos um deswillen, weil bei ihrer Ahndung neben dem Abs 1 des Art 1 des Forst-Str.-G. überdies Art. 88, 90 oder 96 des Str.-G.-B. in Anwendung zu bringen wäre, von der Subsumtion unter Abs. 1 des Art. 18 des Forst-Str.-G. ausgeschlossen sein lassen.

Nach Alle dem ist das Rechtsmittel des Staatsanwalts, soweit es gegen den die verehel. H. (sub 2) betreffenden Theil des Bescheids gerichtet worden, und zwar als unbegründet zu verwerfen gewesen. Die Anwendung des Cumulationsprincips bei dieser Angeschuldigten stellt sich, da bei Bestrafung aller ihr zur Last gelegten Vergehen (d. e. f.) der Abs. 1 des Art. 1 des Forst-Str.-G. als Strafbasis gedient hat, als gerechtfertigt dar.

Anders verhält es sich dagegen betreffs der verehel. P. (sub 1), auf welche die weitere Ausstellung des Staatsanwalts Bezug hat, daß das ihr zur Last fallende Verbrechen

„der Partirerei bei einem Forst-(Feld-)Diebstahle"

jedenfalls ein solches sei, welches die Anwendung des Abs. 1 des Art. 18 des Forst-Str.-G. hätte ausschließen sollen.

In dieser Beziehung hat man dem Remedenten beizupflichten gehabt. Die erste Instanz hat die Strafe jener Partirerei nach Art. 292 des Str.-G.-B. in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Forst-Str.-G. bemessen. Wäre Solches richtig, so würden allerdings auch hier die vorgedachten, betreffs des Versuchs u. s. w. geltend gemachten Grundsätze Platz zu ergreifen haben. Es ist jedoch hierbei — und man muß bei der Allgemeinheit der Fassung des hierher gehörigen Gravamens des Staatsanwalts annehmen,

Digitized by Google

daß derselbe hierauf hindeuten wollen - gegen klare gesetzliche Bestimmungen verstoßen worden. Sobald einmal der in Art. 26 des Forst-Str.-G. angezogene Art. 292 des Str.-G.-B. in Frage steht, wird für die Strafbasis überhaupt nur noch die Bestimmung dieses letzteren Artikels maßgebend, nach welcher, mögen die verpartirten Sachen durch Raub, räuberische Erpressung, oder durch irgend eines der im Kap. XII. des Str.-G.-B. gedachten Eigenthumsverbrechen — zu welchen letzteren auch der im Art. 281 ausdrücklich erwähnte Forstdiebstahl gehört — erlangt worden sein, ausnahmslos nur die Hälfte der im Art. 276 des Str.-G.-B. normirten Strafe des einfachen Diebstahls und beziehendlich eine im Art. 292 in Verbindung mit Nov. XII. vom 25. Septbr. 1861 angedrohte besondere Strafe eintreten soll. Rücksichtlich des Verbrechens der Partirerei bietet daher ganz unbeschränkt ausschließlich das Strafgesetzbuch die Basis für die Strafabmessung und insonderheit wird für die letztere das Forststrafgesetz und beziehendlich dessen Art. 1 Abs. 1 niemals maßgebend. Die überhaupt einzige Beziehung, in welcher das Forststrafgesetz in der That auch noch betreffs der Partirerei wirksam werden kann (Schlußsatz des 1. Abs. des Art. 26 in Verb mit Art. 22 des Forst-Str.-G.), betrifft einen die gegenwärtige Frage gar nicht berührenden Gesichtspunkt (vergl. auch Gerichtszeitung Bd. I. S. 409).

Hierdurch wird allerdings außer Zweifel gesetzt, daß die wider die verehel. P. vorliegende Partirerei nicht mit zu denjenigen Verbrechen gezählt werden durfte, welche der Abs. 1 des Art 18 des Forst-Str.-G. und die Anwendung des reinen Cumulationsprincips voraussetzt. Es ist daher insoweit Seiten des Gerichtsamts eine unrichtige Gesetzesanwendung erfolgt, welche zur Cassation des Bescheids, soweit er die verehel. P. betrifft, führen mußte.

Nach welchen Grundsätzen übrigens das Gerichtsamt bei der dadurch bedingten anderweiten erstinstanzlichen Entscheidung insoweit, als dabei die Anwendung des Art. 78 des Str.-G.-B. oder aber des Abs. 3 des Art. 18 des Forst-Str.-G., verbunden mit Novelle XII., in Frage kommen wird, zu verfahren haben werde? wird davon abhängen, ob dasselbe bezüglich des Versuchs sub c anderweit eine Bestrafung nach Art. 41 des Str.-G.-B. in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und mit Art. 5 sub 2 b des Forst-Str.-G. eintreten lassen, oder aber sich der Ansicht zuwenden wird, daß dieser Versuch ausschließlich nach Art. 301 des Str.-G.-B. zu ahnden sei. Ersterenfalls liegen zwei, nach dem Abs. 1 des Art. 18 zu beurtheilende Vergehen (a und e), sowie ein einziges „anderes" Vergehen (b) und mithin eine Combination von Vergehen, für welche Novelle XII. Bestimmung trifft, letzterenfalls dagegen die Concurrenz eines einzigen Vergehens der in Abs. 1 des Art. 18

Digitized by Google

des Forst-Str.-G. gedachten Art (a) mit zwei „anderen" nur auf Grund des Strafgesetzbuchs zu ahndenden Vergehen (b und c) und demnach eine solche Concurrenz vor, für welche — da sie weder den Voraussetzungen der Novelle XII noch, nach der durch diese verfügten Aufhebung des Abs. 3 des Art. 18 des F.-Str.-G., den Vorbedingungen des allein noch giltigen Abs. 1, resp. jet. Abs. 2 des zuletzt angezogenen Artikels entspricht — nach Maßgabe von Art. 25 des F.-Str.-G. die reine Concurrenztheorie des Art. 78 des Str.-G.-B. maßgebend zu sein hätte (Erkenntniß vom 25. Februar 1867.)

26.

Verhältniß des Art. 125 zu Art. 235 der Str.-P.-O. Einer Genehmigung seiten des Bezirksgerichts zur Zurückziehung einer untersuchungsrichterlichen Entschließung und insbesondere zu dem Beschlusse, eine eingeleitete Untersuchung bis auf Weiteres zu sistiren, bedarf es nicht.

Eine in Gemäßheit des Art. 125 der Str.-P.-O. zu beschließende Einstellung setzt voraus, daß einer der im Art. 235 der Str.-P.-O. gedachten Einstellungsgründe vorliegt. Eine Einstellung nach jenem Artikel unterscheidet sich von einer solchen nach diesem Artikel nur durch die Verschiedenheit des Untersuchungsstadiums, in welchem beide beschlossen werden, und dadurch, daß der Art. 235 der Str.-P.-O. die Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses erfordert, während eine Einstellung nach Art. 125 der Str.-P.-O. mittelst einfachen Beschlusses zu erfolgen hat. Keiner der im Art. 235 der Str.-P.-O. speziell hervorgehobenen Einstellungsgründe lag aber gegenwärtig vor. Als der Staatsanwalt den Antrag stellte und der Untersuchungsrichter den Beschluß auf Einleitung der Untersuchung faßte, konnte Solches, zumal die Eigenschaft des Angeschuldigten als preußischer Staatsunterthan schon in der ersten Anzeige angedeutet war, schlechterdings nur unter der Voraussetzung geschehen, daß man seiner Person im Königreiche Sachsen habhaft werden würde; denn gegentheiligenfalls war überhaupt nach Maßgabe der Convention vom 21. Dezember 1839 einer sächsischen Behörde die Möglichkeit der Untersuchungsführung benommen. Nachdem diese Voraussetzung als irrig sich erwiesen hatte, schlug der Untersuchungsrichter den allein richtigen Weg ein, wenn er dem Staatsanwalte unter Hinweis auf die Convention wenigstens die nächste weitere Entschließung in der Sache überließ, und enthielt dieser Schritt keineswegs die Einstellung einer bereits eröffneten Untersuchung, sondern ausschließlich das völlig zulässige Zurückziehen einer untersuchungsrichterlichen Entschließung und beziehendlich eine Modification derselben dahin, daß, dafern seiten der preußischen Behörden Untersuchung nicht eingeleitet werden sollte, die Führung einer solchen seiten des hierländischen Untersuchungsrichters

Digitized by Google

bis auf Weiteres, und zwar bis zur Ergreifung des Angeschuldigten im Königreiche Sachsen, zu sistiren sei. Einer Genehmigung zu dieser Entschließung seiten des Bezirksgerichts bedurfte es offenbar nicht, und wenn das Bezirksgericht in Uebereinstimmung mit dem Staatsanwalte nichtsdestoweniger bei Fassung des Beschlusses hiervon ausgegangen zu sein scheint, so kann diese irrthümliche Auffassung an der prozessualen Bedeutung dieses Beschlusses Etwas nicht ändern. Will man selbigem überhaupt eine Berechtigung zugestehen, so würde man diese höchstens aus Art. 132 der Str.-P.-O. herleiten können.

Unter diesen Umständen konnte auch das Novum, daß der Angeschuldigte neuerdings im Königreiche Sachsen ergriffen wurde, lediglich eine neue Resolution darüber hervorrufen, ob nunmehr die erste untersuchungsrichterliche Entschließung wieder auflebe? Läßt sich nun aber in diesem Sinne die zweite untersuchungsrichterliche Resolution — wenn schon ihr Wortlaut nicht ganz zutreffend ist — auffassen: so vermag man auch in der Entscheidung des Bezirksgerichts nichts weiter zu erblicken, als eine die letztere reprobirende und wiederum nur nach Art. 132 der Str.-P.-O. zu beurtheilende Weisung an den Untersuchungsrichter, gegen welche dem Staatsanwalte keineswegs eine Berufung nach Art. 396 Abs. 2 der Str.-P.-O., sondern nur das Rechtsmittel der Beschwerde zustand. (Erkenntniß vom 22. Februar 1867.)

27.

Art. 310 des Str.-G.-B. leidet auf Veräußerungen mittels Gratificirung einzelner Gläubiger, insbesondere der Ehefrau, ebenfalls nur unter den im letzten Absatze des Art. 304 des Str.-G.-B. bemerkten Voraussetzungen Anwendung.

Das Ober-Appellations-Gericht hat die Thatsachen, auf welche der Staatsanwalt seinen Antrag stützt, und welche darauf sich beschränken, daß der Angeschuldigte R. zu einer Zeit, wo er die baldige Beantragung von Hilfsvollstreckungsmaßregeln Seiten seines Gläubigers H. erwarten mußte, sein, einen Werthsbetrag von 305 Thlr. 13 Ngr. repräsentirendes Waarenlager um diesen Preis an seine Ehefrau und zwar zu theilweiser Deckung ihres Einbringens von über 500 Thlr. käuflich überlassen und dadurch seinem Gläubiger H. allerdings ein geeignetes Hilfsobject entzogen hat, ebenmäßig nicht für ausreichend erachten können, um eine Untersuchungseinleitung auf Grund des Art. 310 des Str.-G.-B. zu rechtfertigen.

Zunächst kommt in Frage, ob es überhaupt richtig sein würde, wenn man in jeder Beseitigung eines gewissen Hilfsobjects, sobald selbige nur zum Nachtheile des Gläubigers, von dessen Seite die Hilfsvollstreckung droht, erfolgt war, ganz unbeschränkt und daher insonderheit z. B. auch dann das Vergehen des Art. 310 des Str.-G.-B erblicken wollte, dafern das in Rede

Digitized by Google

stehende Hilfsobject zu Befriedigung eines anderen Gläubigers verwendet wurde. Dies ist jedenfalls zu verneinen.

Nach dem Criminalgesetzbuche war die in der Absicht, eine bevorstehende Execution zu hintertreiben, bewirkte Beiseiteschaffung von Sachen nur dann strafbar, wenn ein Concurs bevorstand oder bereits ausgebrochen war. Diese Beschränkung hielt man bei Abfassung des Strafgesetzbuches für bedenklich, und vielmehr für angemessen, ein Beiseiteschaffen von Hilfsobjecten auch dann zu strafen, wenn der Ausbruch des Concurses nicht in Frage gestanden hatte. Diese Lücke auszufüllen, war der Art. 310 des Str.-G.-B. bestimmt. Nichts aber berechtigt zu der Annahme, daß die Absicht dahin gegangen wäre, die Gratificationen einzelner Gläubiger, welche ebenso nach Art. 258 des Crim.-G.-B. als nach Art. 304 des Str.-G.-B nur unter gewissen Voraussetzungen für strafbar erklärt worden, für den doch gewiß minder wichtigen Fall, daß ein Concurs nicht bevorstand, oder ausbrach, ausnahmlos zu criminellstrafbaren Handlungen zu machen.

Liegt demnächst jedenfalls an sich kein Grund vor, die Gratificirung einer Ehefrau betreffs ihres Einbringens anders als diejenige irgend eines anderen Gläubigers zu beurtheilen, so könnte mithin vorliegenden Falls die Anschuldigung einer strafbaren Hinterziehung der Hilfsvollstreckung nur dann als begründet erscheinen, dafern sich behaupten ließe, entweder, daß der zwischen den R.'schen Eheleuten abgeschlossene Vertrag nur ein Scheingeschäft gewesen, oder aber, daß der verehel. R. etwas Besseres oder Mehreres, als ihr Ehemann ihr geschuldet, gewährt worden sei.

Ersteres ist von keiner Seite, wohl aber ist letzteres von dem Staatsanwalt und zwar zunächst nach der Richtung hin behauptet worden, daß, da der Anspruch der verehel R. auf Rückgewährung ihres Einbringens noch nicht fällig gewesen, letztere überhaupt unzulässig gewesen sei und schon aus diesem Grunde in ihr die Zuwendung eines Mehreren liege.

Was die Behauptung betreffs der Nichtfälligkeit anlangt, so ist diese allerdings an sich als richtig anzuerkennen, zumal der auf diesen Einwand bezüglichen eventuellen Bezugnahme des Bezirksgerichts auf § 1684 des Bürgerl. G.-B. entgegenstehen würde, daß eine aus diesem § herzuleitende Berechtigung zu Repetition des Einbringens nicht etwa blos den, allerdings für die Beanspruchung gewisser provisorischer Sicherungsmaßregeln ausreichenden, Beweis des Nahrungsabfalls und beziehendlich der materiellen Insolvenz, sondern die Bescheinigung einer gegenwärtig nicht indicirten unordentlichen Wirthschaftsführung erfordern würde. Indessen hat der Staatsanwalt übersehen, daß es sich vorliegenden Falls nicht um die Frage der Zurechtbeständigkeit eines von dem Ehemanne be-

Digitized by Google

strittenen Rückforderungsrechtes, vielmehr um einen durch die Uebereinstimmung beider Theile geschlossenen Vertrag handelt. Und, daß Eheleute einen Vertrag der hier in Rede stehenden Art eingehen können, beruht ebenso außer Zweifel, wie der allgemeine Grundsatz, daß nur einer compensatio necessaria, nicht aber auch einer compensatio voluntaria das Unbetagtsein der bezüglichen Forderung entgegensteht. (Annalen I. 53.)

Wenn aber auch Seiten des Remedenten darauf hingedeutet worden ist, daß der verehel. R. auch insofern ein Mehreres zugewendet worden sei, als R. durch jenen Vertragsabschluß gleichzeitig auf sein Nießbrauchsrecht verzichtet habe, so kommt hiergegen in Betracht, daß, wenn man selbst anzunehmen hätte, R. habe sich durch den Verkauf des Waarenlagers an seine Ehefrau schlechterdings nicht blos des Eigenthums an der Substanz, sondern zugleich auch jedes Anspruchs auf die bei einem etwa in Aussicht genommenen Weitervertriebe der Waaren unter seiner Firma zu erzielenden Früchte begeben, doch jedenfalls das Einbringen der verehel. R. weit mehr betrug, als der Werth des an sie veräußerten Waarenlagers, und daß die hierunter vorliegende Werthsdifferenz noch nicht einmal ausgeglichen, geschweige überstiegen werden dürfte, wenn man das durch den vorzeitigen Verlust des Nießbrauchsrechts in Frage kommende Interusurium zur Ziffer bringen wollte.

Hiernach allenthalben ist daher die Beschwerde des Staatsanwalts als unbegründet zu verwerfen beschlossen worden. (Verordnung vom 22. Febr. 1867.)

II. Strafverfahren.

7.

Zu Art. 163 d. Str.-P.-O. Nothwendigkeit unmittelbarer Vernehmung des Angeschuldigten durch den Untersuchungsrichter. Ausnahmen.

Daß der Untersuchungsrichter auch die Vernehmung des Angeschuldigten nicht selbst bewirkt, sondern durch einen anderen Richter hat vornehmen lassen, den er um Vornahme dieser Untersuchungshandlung gebeten hat, stellt sich nicht als zuläßig dar.

Diese Art der Untersuchungsführung, bei welcher weder der Richter mit dem Angeschuldigten, noch der Letztere mit dem Ersteren in unmittelbaren Verkehr tritt, läuft nämlich dem im Art. 5 der Str.-P.-O. ausgesprochenen und auch für einzelrichterliche Strafsachen geltenden Grundprincipe des Strafverfahrens, der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, entgegen, in Folge dessen der Angeschuldigte, wie auch aus der allgemeinen Vorschrift in Art. 163 der Str.-P.-O. hervorgeht, seinem Richter persönlich

Digitized by Google

gegenüberstehen, mündlich über Dasjenige, dessen er beschuldigt wird, vernommen und in den Stand gesetzt werden soll, seinem Richter unmittelbar Dasjenige vorzutragen, was er zu seiner Vertheidigung oder Entschuldigung oder sonstigen Aufklärung des Sachverhältnisses vorzubringen für nothwendig erachtet.

Ausnahmen von dieser Regel enthält theils das Gesetz selbst, indem es besondere Vorschriften für die Fälle gegeben hat, wo ein Angeschuldigter abwesend oder flüchtig ist, derselbe daher nicht ohne Weiteres vor den Untersuchungsrichter gestellt werden kann, Art. 144 flg. in Verb. mit 317 flg. der Str.-P.-O., oder wo der Angeschuldigte aus einem anderen Grunde behindert ist, mit dem Richter in unmittelbaren Verkehr zu treten, wie z. B. wenn der Angeschuldigte das ihm vom Richter Mitzutheilende nicht zu hören oder zu verstehen vermag, oder der Fähigkeit ermangelt, sich in Betreff der von ihm zu gebenden Antworten dem Richter unmittelbar gegenüber verständlich zu machen, Art. 164 flg. der Str.-P.-O., theils erscheinen solche Ausnahmen gedenkbar in minder wichtigen Strafsachen, dafern in solchen der Angeschuldigte in Folge einer unfreiwilligen Abwesenheit, wie z. B. bei seiner Enthaltung in einer Strafanstalt, vor den Untersuchungsrichter nicht oder doch nicht ohne erhebliche Unzuträglichkeiten oder nur mit Aufwendung unverhältnißmäßiger Kosten gestellt werden kann, oder endlich wo der Angeschuldigte selbst aus Rücksichten auf die mindere Wichtigkeit der Sache und sonst erheblichen Gründen um Vernehmung durch einen anderen Richter oder um Gestattung schriftlicher Auslassung bittet und der Richter diesem Verlangen zu entsprechen kein Bedenken findet.

Keiner dieser oder ähnlicher Fälle liegt aber hier vor, die Acten geben über den Grund, aus welchem der ganz in der Nähe des Gerichtsamtsbezirks wohnhafte Angeschuldigte vor den Untersuchungsrichter nicht erfordert und von der gesetzlichen Regel der unmittelbaren Vernehmung desselben durch den zuständigen Richter abgewiesen worden ist, keinerlei Aufschluß, und die diesfalls erhobene Beschwerde des Angeschuldigten liefert den Beweis, daß das eingehaltene Verfahren auch nicht in seinem Interesse eingeschlagen worden ist, daß er sich vielmehr dadurch in seinem Rechte verletzt erachtet.

Unter diesen Umständen und da ein gänzlich unmotivirtes Verlassen der Hauptgrundsätze des bestehenden Strafverfahrens nicht gut geheißen werden kann, hat das Ober-Appellationsgericht das eingewendete Rechtsmittel für begründet anzusehen gehabt, daher den Bescheid nebst dem vorangegangenen Verfahren, insoweit das letztere die Vernehmung des Angeschuldigten durch einen fremden Richter betrifft, aus diesem formellen Grunde als nichtig aufgehoben. (Erkenntniß vom 18. Februar 1867.)

Digitized by Google

8.

Das Nichterscheinen des vorgeladenen Angeklagten im Verhandlungstermine gilt als Verzicht auf den gestellten, vom Gericht abgelehnten Antrag.

Ganz abgesehen davon, daß der resolvirten abfälligen Bescheidung, wenn nicht beim Erlaß der Notification, doch muthmaßlich bei dem im Verhandlungstermine erstatteten Vortrage aus den Akten ausdrücklich gedacht worden ist, so würde doch auch, dafern letzteres nicht geschehen sein sollte, für die Privatangeklagte, wäre sie zu dem ihr notificirten Einspruchstermine erschienen, aus dem sonstigen Verlaufe des letzteren und aus dem Gange der Verhandlung wohl erkennbar gewesen sein, daß auf ihren Antrag nicht eingegangen werde. Sowie aber im Falle ihres Erscheinens dann, wenn sie jener Wahrnehmung ungeachtet ihren Antrag nicht wiederholt hätte, mit Recht auf eine Verzichtleistung auf letzteren geschlossen worden wäre, so ist man auch vollständig befugt, an ihr Nichterscheinen im Termine die nämliche Folgerung zu knüpfen, da ihr letzterer in legaler Weise notificirt und es dadurch in ihre Willkür gestellt war, dem Gange der Verhandlung eine andere Wendung zu geben oder nicht. (Entsch. vom 28. Januar 1867.)

9.

Zu Art. 208 des Str.-G.-B. Brandstiftung an der Strohbedeckung eines Runkelrübenhaufens.

Durch die Geständnisse des Angeklagten in Verbindung mit den sonstigen Untersuchungsergebnissen ist festgestellt, daß P. am 20. October 1866 dasjenige Stroh, welches über einen im Garten des Bauergutsbesitzers W. befindlichen Runkelrübenhaufen gedeckt war, mit einem von ihm entzündeten Streichhölzchen vorsätzlich in Brand gesteckt hat. Für die Beurtheilung dieser That ist die Beantwortung der Frage entscheidend, ob der von dem Angeschuldigten in Brand gesteckte Gegenstand denjenigen Gegenständen, die nach Art. 208 des Str.-G.-B. Object einer Brandstiftung sein können, beizuzählen sei. Denn bei Bejahung dieser Frage ist es völlig unzweifelhaft, daß dem Angeklagten eine Brandstiftung im Sinne des angezogenen Artikels zur Last fällt. Nun muß aber gedachte Frage allerdings bejaht werden. Nach Art. 208 des Str.-G.-B. gehören zu denjenigen Gegenständen, an denen eine Brandstiftung begangen werden kann, fremde Holzvorräthe Waldungen, Anpflanzungen, Fruchtfelder, Getreidefeimen, Stein- oder Braunkohlenlager oder andere dergleichen Gegenstände. Ein anderer „dergleichen Gegenstand" war aber die Strohdecke jenes Runkelrübenhaufens. Dieselbe bestand aus etwa sechs Schütten Stroh, die über den Runkelrübenhaufen und zwar so, daß das Stroh sehr dicht lag, ausgebreitet waren. Hiernach muß

Digitized by Google

man aber in der fraglichen Strohdecke einen derartigen Gegenstand, wie eine Getreidefeime, erblicken. Dieser Ansicht steht auch der Umstand, daß die Strohdecke auf einem Runkelrübenhaufen, also auf einem fast unverbrennbaren Gegenstande, lag, nicht entgegen, und zwar um so weniger, da in der fraglichen Strohquantität auch dann, wenn sie, einen Haufen bildend, ganz für sich gelegen hätte, ein einer Getreidefeime gleichender Gegenstand zu erkennen gewesen wäre. (Erkenntniß vom 14. Januar 1867.)

10.

Körperverletzungen aus Unbedachtsamkeit fallen nicht der Privatanklage anheim.

Den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet das im Art. 175 des Str.-G.-B. aufgeführte Verbrechen der Körperverletzung aus Unbedachtsamkeit, und zwar ist die körperliche Verletzung, um welche es sich handelt, eine leichte im Sinne von Art. 167 und 169 des Str.-G.-B. Wenn nun das Gerichtsamt diese Untersuchung für eine Privatanklagesache geachtet, demzufolge auch unterlassen hat, vor der Bescheidsertheilung dem Staatsanwalte den Untersuchungsschluß zu eröffnen, so beruht solches auf einer falschen Rechtsansicht. Leichte Körperverletzungen, die vorsätzlich zugefügt werden, und daher dem Art. 167, 3 des Str.-G.-B. zu unterstellen sind, gehören allerdings nach Art. 31 der Str.-P.-O. zu den der Privatanklage zugewiesenen Verbrechen. Allein culpose Körperverletzungen sind, gleichviel ob sie sich als schwer oder leicht darstellen, nicht zu den Privatanklageverbrechen zu rechnen. Im Art. 31 der Str.-P.-O. werden diejenigen Verbrechen, welche der Privatanklage angehören sollen, speziell bezeichnet, ohne daß jedoch darunter Körperverletzung aus Unbedachtsamkeit mit aufgeführt wird. Daraus aber, daß jener Artikel vorsätzliche Körperverletzungen, wenn sie leichte sind, der Privatanklage zuweist, läßt sich nicht folgern, daß leichte Körperverletzungen aus Unbedachtsamkeit ebenfalls zur Privatanklage gehören sollen. Denn exceptionelle Bestimmungen — und zu diesen zählen die Vorschriften des Art. 31 der Str.-P.-O. — unterliegen stets einer strengen Auslegung, zumal wenn sie so bestimmt gefaßt sind, wie die Dispositionen des angezogenen Artikels. (Erkenntniß vom 30. Januar 1867.)

Digitized by Google

XI.

Miscelle.

2.

Uebersicht der Geschäfte der K. Preuß. Immediat-Justiz-Examinations-Kommission zu Berlin im Jahre 1866.

Die Immediat-Justiz-Examinations-Commission hat im Jahre 1866 179 neue Aufträge zur Prüfung von Kandidaten für das dritte juristische Examen erhalten; im Jahre 1865 betrug die Zahl derselben 271; es sind daher im Jahre 1866 92 Aufträge weniger ertheilt worden.

Aus dem Jahre 1865 war noch ein Bestand von 106, so daß die Gesammtzahl der Kandidaten im Jahre 1866 285 betragen hat. Davon kommen jedoch 6 in Abzug, welche theils vor vollendeter Prüfung gestorben, theils wegen Verzögerung der Prüfungsarbeiten an die Obergerichte zurückgewiesen worden sind, so daß nur 279 Kandidaten zu prüfen waren. Im Jahre 1865 betrug die Gesammtzahl derselben 383, im Jahre 1866 mithin 104 weniger.

Von diesen 279 Kandidaten haben 217 ihre Prüfung absolvirt; die übrigen 62 sind als Bestand verblieben.

Unter den 217 geprüften Kandidaten befanden sich:

I. solche, welche die Prüfung zum ersten Mal zurücklegten, 164;

II. solche, welche die Prüfung früher nicht vollständig bestanden hatten und sich einer Wiederholung derselben unterwarfen, 53, nämlich:

1) Kandidaten, welche die mündliche Prüfung zu wiederholen hatten, 9;

2) Kandidaten, welche blos die schriftlichen Arbeiten noch einmal anzufertigen hatten, 44, und zwar:

a) 10 noch eine Relation,

b) 27 noch eine wissenschaftliche Arbeit,

c) 7 noch eine Relation und eine wissenschaftliche Arbeit.

Von diesen 217 Kandidaten haben 165 die Prüfung vollständig bestanden, die übrigen 52 sind nicht für genügend qualificirt erachtet worden.

Dresden, Druck von C. Heinrich.

Digitized by Google

XII.

Die Untersuchung gegen Karl Gasch wegen Todtschlags.

Erkenntniß des Bezirks-Gerichts Oschatz.

Im Jahre 1864 diente der Angeklagte und Amalie Thereſe W. in dem L.'ſchen Gute zu N. Es fand zwiſchen ihnen ein vertrauter Umgang ſtatt und die W. wurde ſchwanger, worüber der Angeklagte, als ihn die W. hiervon in Kenntniß ſetzte, ungehalten wurde, „weil es ihm nicht paßte.“ Um ihre Niederkunft abzuwarten, zog die W. am Schluſſe des gedachten Jahres zu ihren Eltern nach B., während der Angeklagte in N. ſich anderweit als Dienſtknecht vermiethete.

Noch während ihres Beiſammenſeins im L.'ſchen Gute entſtanden zwiſchen ihnen Zwiſtigkeiten, in deren Folge ſich Beide nach ihrem Abzuge vermieden. Im Monat Februar 1865 kaufte der Angeklagte ein Hausgrundſtück für die Summe von 585 Thalern, zu deren Deckung ihm jedoch nur ſeine, in hundert Thalern beſtehenden Erſparniſſe und ein von ſeiner Mutter ihm vorgeſtrecktes Darlehn von 120 Thalern zu Gebote ſtanden. Am 19. April 1865 wurde die W. im elterlichen Hauſe von einem Kinde weiblichen Geſchlechts entbunden, welches in der Taufe den Namen Erneſtine erhielt. Nur erſt nach der Geburt dieſes Kindes ließ die W. durch ihre Schweſter den Angeklagten auffordern, zu ihr zu kommen. Letzterer erkannte bei dieſer Zuſammenkunft die Vaterſchaft zu dieſem Kinde an und verſprach, die W. zu heirathen. Zugleich erhielt er von derſelben die ihrerſeits erſparte Summe von 64 oder 65 Thalern, ſowie durch Vermittelung ihres Vaters von einem Dritten die zur völligen Bezahlung des Kaufpreiſes für das Haus noch erforderlichen Geldmittel baar dargeliehen, worauf er im Monat Auguſt ſich mit der W. verehelichte und ſie mit ihrem Kinde zu Michaelis 1865 in ſein Haus aufnahm. In dieſem wohnten bereits ſeine Mutter und ſeine mit einem gewiſſen St. verheirathete Schweſter zur Miethe; er ſelbſt verblieb noch bis zum Schluſſe des Jahres 1865 im Dienſte und beſuchte nur zuweilen ſeine Frau und ſein Kind. Hatte bis dahin zwiſchen beiden Eheleuten ein freundliches Verhältniß ſtattgefunden, ſo begannen

Digitized by Google

doch bald zwischen ihnen wieder Mißhelligkeiten, als der Angeklagte von Beginn des Jahres 1866 an mit Frau und Kind zusammenwohnte und nunmehr als Steinbrecher sich seinen Unterhalt verdiente. Insbesondere war der Angeklagte gegen Beide, Frau und Kind, dann rauh und unfreundlich, wenn er in der St.'schen Stube mit seiner Mutter und seiner Schwester verkehrt hatte. Die verehelichte G. schrieb das veränderte Betragen ihres Mannes Einflüsterungen und Aufhetzungen der Seinigen zu, verlangte deshalb, daß diese das Haus verlassen sollten, wogegen er seinerseits seiner Ehefrau wegen vermeintlicher Verschwendung, Unehrlichkeit in der Hauswirthschaft und Unreinlichkeit Vorwürfe machte, die sie als unwahr und ungerecht von sich ablehnte. War schon hierdurch der häusliche Frieden gestört worden, so geschah dies in einem noch weit höheren Grade, als in dem Angeklagten auch der Verdacht Wurzel faßte, das Kind verdanke dem Umgange seiner Ehefrau mit einer anderen Mannsperson, als mit ihm, seine Entstehung und seine Ehefrau habe ihn nur aus dem Grunde als ihren Schwängerer bezeichnet, weil er sich ansässig gemacht habe. Der in dem Angeklagten hierdurch erzeugte Haß zeigte sich zu wiederholten Malen in den brutalsten Gewaltthätigkeiten gegen Frau und Kind.

Der Angeklagte, ein robuster Mann, mit breiten starken Händen, schlug seine Frau, eine Person von kleiner, schwächlicher Statur, und das zarte Kind häufig auf den Kopf und das Gesicht; er stieß die Frau auf ihrem gemeinschaftlichen Lager mit Füßen, er mißhandelte Beide zur Nachtzeit, so daß zuweilen von den Mitbewohnern des Hauses ihr Jammergeschrei gehört wurde. Frau und Kind waren öfters im Gesicht braun und blau geschlagen; das Kind war blutig an den Ohren, es zitterte, wenn sein Vater sich ihm näherte, es weinte bei seinem Anblicke und wurde deshalb von ihm aufs Neue geschlagen.

Als die verehelichte G. im Frühjahr des vorigen Jahres in der Parterre-Stube, welche bis zu Michaelis zugleich als Schlafstube benutzt wurde, während einer Nacht ihr unruhiges Kind aus der, neben dem zweimännischen Bette, worin sie mit dem Angeklagten lag, stehenden Wiege zu sich nahm, um es an ihrer Brust zu stillen, verbot der Angeklagte ihr solches mit den Worten, wenn der Balg des Nachts saufen wolle, solle sie ihm Wasser geben, und als sie nun das Kind heimlich an die Brust legte, entriß der Angeklagte ihr solches, packte es mit beiden Händen am Kopfe an und warf es über die Wiege weg in den Winkel, worin ein Paar junge Schweine eingepfercht waren. Die G. nahm das schreiende Kind von da wieder zu sich und legte sich mit ihm auf die Bank, wo sie es durch Stillen wieder zur Ruhe brachte.

Ein anderes Mal, gegen Johannis vor. Jahres, als die G. Wasser geholt, fand sie das Kind, welches in der Wiege gelegen,

Digitized by Google

wimmernd und mit geschwollenem, zerschlagenem Gesicht wieder, während der Angeklagte, welcher inzwischen bei dem Kinde in der Stube gewesen, solche bei ihrem Eintritte ohne Weiteres verließ, nachher aber, von ihr darüber zur Rede gesetzt, zu behaupten versuchte, das Kind sei aus der Wiege gefallen.

An dem Sonntage vor dem im Sommer v. J. in Groß-weitzschen stattgefundenen Schadenfeuer, schlug der Angeklagte ferner während des Mittagsessens das am Tische mit sitzende Kind, als es weinte, mit der geballten Faust in das Gesicht, welches davon zum größten Theile ganz blau-schwarz wurde, drohte auch, seine darüber entrüstete Frau an die Wand zu werfen.

Als das Kind an einem anderen Sonntage bei dem Eintritte des Angeklagten in die Stube zu weinen anfing, schlug er es mit seinen starken großen Händen mehrmals auf den Kopf dergestalt, daß es umfiel, mißhandelte die Frau, welche ihm deshalb Vorwürfe machte, in einer Weise, daß sie an ihrem Körper bei der ärztlichen Untersuchung deutliche Spuren davon trug und mit ihrem Kinde sich zu ihren Eltern flüchtete, welche sie erst nach mehreren Tagen zu dem Angeklagten zurückbrachten und diesen zu einer schonenderen Behandlung seiner Frau und seines Kindes aufforderten.

Demungeachtet schlug er an einem späteren Sonntage das Kind in der St.'schen Stube, wo es an der Ofenbank stand, als es ihm nicht sofort die Hand gab, sondern zu weinen anfing, mit der Hand ins Gesicht so heftig, daß es zu Boden stürzte und an der Stirne eine blutige Verletzung erlitt.

Der mitanwesende Zeuge Karl Wilhelm K. warf ihm diese rohe Mißhandlung seines Kindes vor. Der Angeklagte hegte aber trotzdem seinen Groll fort, mißhandelte an demselben Tage Mittags in seiner Stube seine Frau, ergriff sie an den Haaren, warf sie zu Boden, drohte, wenn sie nicht aufstände, sie noch vollends todt zu schlagen und stieß am Abend desselben Tages in K.'s Beisein die Drohung aus:

Eins von Beiden, die Alte — seine Frau meinend — oder der Balg muß sterben, mit Einem werde ich fertig!

Diese fortwährenden Rohheiten und Grausamkeiten des Angeklagten gegen Frau und Kind erregten bei dessen Nachbarn und unter den Bewohnern des Dorfes allgemeinen Unwillen, welcher sich auch gegen den Angeklagten und dessen Mutter kund gab. So äußerte die Zeugin Christiane Pauline H., als der Angeklagte kurz vor dem Reformationsfeste seine Ehefrau wieder einmal braun und blau geschlagen hatte, sich mißbilligend darüber gegen dessen Mutter, letztere entschuldigte aber noch ihren Sohn mit den Worten: „Ihre Schwiegertochter sei dickköpfig; wie dieselbe mit ihrem Sohne, dem Angeklagten, noch zusammen im Dienste gewesen sei, habe sie nichts davon gesagt, daß sie schwanger sei, als er aber das Haus gekauft, habe sie gleich geschickt und ihre Schwangerschaft

Digitized by Google

anzeigen lassen, wer wisse, was die für einen Vater dazu habe," und als die H. darauf entgegnet, da sei freilich Beiden nicht zu helfen, das wäre aber schlimm für das Kind, sprach die Mutter des Angeklagten noch sich dahin aus: „Ja man wisse nicht, was man denken solle, das Kind könne nicht von ihrem Sohne sein."

Ebenso hatte dieselbe sich gegen die Zeugin Christiane Charlotte L. schon zu der Zeit, wie die verehelichte G. sich mit ihrem Kinde in Folge der erlittenen Mißhandlungen vor ihrem Manne geflüchtet hatte, auf deren, dieses Betragen des Angeklagten tadelnde Bemerkung dahin ausgelassen: „Um die junge G. sei es auch nicht schade, wenn die auch nicht wieder käme, ihr Sohn habe auch keine Liebe zu ihr, das Kind sei auch nicht von ihm!"

Und als der Zeuge Johann Christian Wilhelm K., welcher bis Michaelis d. J. in der anderen Parterrestube des G.'schen Hauses gewohnt hatte, dem Angeklagten nachher eines Sonntags Nachmittags im Guten zuredete, er solle doch nicht mehr so garstig gegen seine Frau und sein Kind sein, verrieth auch er den Grund seines Hasses gegen Beide durch die Worte: „Ja, ich will auch nicht mehr hören auf die Rederei und Hetzerei."

Der Angeklagte zeigte sich auch wirklich am Morgen des Reformationsfestes gegen sein Kind freundlicher, indem er dasselbe in der Stube umherruhrte und nach der Katze laufen ließ. An demselben Vormittage entstand jedoch abermals zwischen ihm und seiner Ehefrau Unfrieden, als er ihr im Hofe wegen häuslicher Angelegenheiten Vorwürfe machte und sie solche sich nicht gefallen lassen wollte. Er ärgerte sich darüber, trank, nachdem seine Ehefrau die Kirche besucht und ihr Kind einstweilen in der nunmehr von den St.'schen Eheleuten und der verwittweten G. bewohnten anderen Parterrestube untergebracht hatte, mit den bei ihm wohnenden Eisenbahnarbeitern K. und Friedrich Wilhelm G. Branntwein, und begab sich, jedoch erst einige Zeit nach dem Mittagsessen, und in einem völlig nüchternen Zustande, hinauf in das obere Stock seines Wohnhauses, wo sich von Michaelis an seine Schlafkammer befand, der gegenüber ein aus Italien gebürtiger Eisenbahnarbeiter, Namens Catterino di Angelo M., mit seiner Ehefrau und seinem Vater in der früher von den St.'schen Eheleuten und der Wittwe G. innegehabten Stube wohnte.

Die verehelichte G. sah gegen 2 Uhr ihren Mann, den Angeklagten, die Treppe hinaufgehen, und gewahrte von der Hausflur aus, wie derselbe die Thür der Schlafkammer öffnete, in dieselbe hineintrat und die Thüre nicht ganz hinter sich zumachte. Sie hatte bereits vor dem Mittagessen ihr Kind, das sie nach der Rückkehr aus der Kirche gestillt, hinauf in diese Kammer getragen und in seine Wiege schlafen gelegt. Letztere stand mit dem Kopfende unweit der Thüre an der Wand neben der zweimännischen Bettstelle, welche den G.'schen Eheleuten zum Nachtlager diente, mit dem

Digitized by Google

Kopfende ebenfalls an die Wand, worin die Thüre sich befindet, anstieß und mit der langen Seite neben dem zur rechten Seite des Eintretenden gelegenen Fenster stand. Die G. war dann gegen 1 Uhr noch einmal in die gedachte Schlafkammer gegangen, um nach ihrem Kinde zu sehen, und hatte dasselbe ruhig schlafend und unverletzt vorgefunden. Sie ging, nachdem sie ihren Mann in die Schlafstube hatte gehen sehen, zu dem Dorfkrämer, um Zwirn zu holen, und kehrte von da erst gegen ½3 Uhr zurück.

Der nur genannte M. hörte ebenfalls den von ihm am Schritte erkannten Angeklagten zwischen 2 und 2½ Uhr in der Schlafkammer „herumrumoren"; es klang, als wenn in der Kammer irgend ein Gegenstand zusammengehauen würde.

Auch die verwittwete G. begab sich während der Abwesenheit ihrer Schwiegertochter, nachdem sie von K. auf Befragen erfahren hatte, wo dieselbe sei, und daß das Kind oben schlafe, hinauf, klinkte eine Thüre zu und kam dann wieder herunter.

Die verehelichte G. sah, als sie in ihr Haus zurückkehrte, von der Hausflur aus, daß nunmehr die Kammerthür verschlossen war, und begab sich bald darauf aus ihrer Stube hinauf, um wieder nach dem Kinde zu sehen.

Hier sah sie nun nach Oeffnung der Kammerthüre, daß die Wiege, in welcher sie ihr Kind noch um 1 Uhr ruhig schlafend gefunden hatte, halb zertrümmert war; das Fußende der Wiege hing nur noch lose mit den beiden Seitenwänden zusammen, das Kind aber lag unter der Wiege auf dem Stroh, welches auf die Dielen der Kammer gefallen war und auf dem Kinde lag der hölzerne Boden der Wiege dergestalt, daß nur der Kopf des Kindes zwischen dem Stroh und dem Bettboden hervorsah und den Anschein gewährte, als sei er umgedreht. Die G. zog das Kind, welches ihr erst leblos schien, als sie sich zu ihm niederbeugte, aber noch etwas röchelte, unter dem Bettboden hervor und nahm es in ihre Arme. Es war, besonders am Kopfe, vielfach verletzt und blutig, auch zeigte das in der Ecke zwischen der Lade und dem anderen Fenster vorgefundene Deckbett des Kindes an seinem Ueberzuge frische Blutspuren; das Kopfkissen lag an der Thüre auf der Diele. Neben der zerstörten Wiege lag, ganz auf der, derselben zugewendeten Seite des dicht daneben stehenden, vorher unversehrten, ziemlich neuen Bettes, aus welchem nun mehrere Breter des Bodens mit dem Stroh auf die Dielen gefallen waren, der Angeklagte und stierte die G. mit seinen Augen an.

Auch das zwischen der Seitenwand und den Bettbretern eingeklemmte und wie zertreten gewesene Deckbett in diesem Bette zeigte frische Blutspuren, deren Entstehung der Angeklagte der Wahrheit zuwider einem kurz vorher stattgehabten Nasenbluten beimessen will.

Digitized by Google

Bei diesem schrecklichen Anblicke stieß die G. einen lauten Schrei aus und rief, indem sie ihr Kind aufraffte, ihrem Manne zu: „Du hast mein Kind umgebracht!“ Dieser aber, sie fortwährend anstierend, äußerte nichts weiter, als: „Der verfluchte Igel schrie egal!“

Die G. trug nun unter lautem Jammergeschrei das röchelnde Kind hinab in die St.'sche Wohnstube, wo sie ihre Schwiegermutter antraf und ihr zurief, ihr Sohn habe das Kind umgebracht, er liege oben im Bette und starre sie immer an. Auf die Frage, ob sie denn gar nichts gehört habe, sagte die ältere G., sie habe allerdings ein furchtbares Gekrache in der, gerade über der St.'schen Wohnstube gelegenen Kammer gehört, sie sei hinaufgegangen, habe aber nur die Wiege in Stücken gesehen und darauf die Thüre ins Schloß gedrückt. Und als die verehelichte G. nun äußerte: „Konntet ihr denn nicht das Kind vom Tode retten?“ erwiderte ihr die Mutter des Angeklagten, so etwas habe sie nicht vermuthet.

Das Kind blieb in der St.'schen Stube zurück, während die Mutter desselben zu dem Ortsrichter und Pfarrer lief, um den Vorgang sofort anzuzeigen, und den abwesenden Arzt, den Zeugen Wilhelm Oscar H., zur ärztlichen Hilfe in ihre Wohnung bestellte.

Als derselbe Nachmittags gegen fünf Uhr in der St.'schen Wohnung sich einfand, traf er das Kind bedeckt mit frischen, dem Anscheine nach durch Faustschläge verursachten Verletzungen und am Ohre blutend, in einem seporösen Zustande; die von ihm angestellten Wiederbelebungsversuche blieben ohne Erfolg und gegen 10 Uhr starb das Kind. Die Mutter des Angeklagten äußerte darauf gegen ihre Schwiegertochter: „Nun kannst Du morgen früh nur gleich Dein Kind in den Korb legen und machen, daß Du fortkommst, denn dem Karl ist's egal, ob er Eins oder Zwei erschlägt.“

Inzwischen war der Angeklagte nur erst gegen 4 Uhr aus der Schlafkammer heruntergekommen, hatte sich um sein Kind nicht bekümmert, gegen 6 Uhr aber, wider seine Gewohnheit, aus Gefälligkeit und eigenem Antriebe beim Dorfkrämer Butter und Oel geholt, und beim Abendessen zu seiner Frau in einem begütigenden Tone gesagt, sie wollten doch das Kind mit in ihr Bett nehmen.

Obschon ihm hierauf die G. erwiedert hatte: „Nun sei es Zeit, das Kind werde sterben!“ blieb der Angeklagte doch dem sterbenden Kinde fern. Als jedoch die beiden Eisenbahnarbeiter K. und G. sich nach acht Uhr in seiner Wohnstube auf die Streu gelegt hatten, und sich stellten, als ob sie schliefen, äußerte er, sich unbeobachtet wähnend, in lautem Selbstgespräche erst: „G. Karl, was hast du gethan, mit dir ist's nun aus!“ dann aber: „Sie sollen erst G. Karln kennen lernen, sie sollen nur kommen, du

Digitized by Google

wirst schon fertig mit ihnen!" und nachdem er gebetet, sang er wieder: „Sollt' ich denn mein junges Leben, das wie eine Rose blüht, einer alten H— geben!" bis er endlich gegen ½11 Uhr nach einem tüchtigen Trunke Branntweins sich in die beschriebene Schlafkammer begab.

Indessen fand er auch hier noch keine Ruhe, er rumorte oben längere Zeit herum und am anderen Morgen vermißte seine Ehefrau verschiedene Kleidungsstücken und Arbeitsgeräthschaften, welche sie noch am Abend zuvor in der Kammer hängen gesehen hatte und die späterhin von der G., nachdem sie von ihrer Schwiegermutter darauf aufmerksam gemacht worden war, unter den Dielen auf dem Vorboden vor der Schlafkammer versteckt wieder vorgefunden wurden.

Der Angeklagte zog am nächsten Morgen nach dem Reformationsfeste wider die Gewohnheit den Schlüssel der Kammerthür ab, und als ihn seine Ehefrau dann in der Wohnstube betraf, wälzte er sich auf der Streu der Eisenbahnarbeiter, die bereits nach ihrem Arbeitsplatze sich begeben hatten, unruhig umher und redete seine Frau mit den Worten an: „Ach Gott, Male, was soll ich nur machen, soll ich mich hängen oder ersäufen?"

Einige Zeit später, als auf Anordnung des Ortsrichters ein Wächter im Hause erschienen war, bat der Angeklagte wieder seine Frau, sie solle es doch gut sein lassen, es solle noch Alles gut werden.

Die Mutter des Angeklagten dagegen begab sich zeitig an diesem Morgen nach Döbeln und äußerte unterwegs gegen den Zeugen Friedrich Ernst K. unter Anderem, es sei ihr recht schlecht, sie habe noch keinen Bissen gegessen, ihr Sohn, das alte besoffene Schwein, habe sich über die Wiege gelegt und sein Kind erdrückt; sie wolle nun in Döbeln einen Stempelbogen holen, ihr Sohn solle sich unterschreiben, weil sie ihm Geld geborgt habe.

Außer diesen durch die eidlichen Aussagen der auf das Recht der Zeugnißverweigerung nach Art. 213, 270, 282 jct. 224 Abs. 2 der Str.-Pr.-O. zu wiederholten Malen aufmerksam gemachten und nach den vorgelesenen Leumundszeugnissen des besten Rufes sich erfreuenden, verehel. G, sowie der Zeugen K., G., M. und K., ferner durch die Depositionen der Zeugen H., K., der H. und der C., durch die vorsichtigen Auslassungen der Wittwe G. und durch die theilweisen Geständnisse des Angeklagten in Verbindung mit dem zum Vortrage gebrachten Besichtigungs-Protokolle und den vorgezeigten und als richtig anerkannten Handzeichnungen constatirten Thatsachen, wird aber auch noch durch die vorgelesenen Protokolle über die Obduction und Section des verstorbenen fraglichen Kindes und durch das vorgetragene pflichtmäßige Gutachten der Gerichtsärzte Folgendes erwiesen:

Digitized by Google

Die an dem Kinde von dem Arzte H. bereits am Reformationsfeste und von dem Gerichtsarzte Dr. K. Tags darauf wahrgenommenen Verletzungen bestanden, außer zahlreichen, auf den plötzlichen Tod desselben einflußlosen Sugillationen und Excoriationen am Rumpfe und den Extremitäten, aus sechs Quetschungen im Gesichte, von denen die größte den Umfang eines Doppelthalers hatte, und aus zehn Quetschungen mit Blutaustretungen am Kopfe von bräunlichrother Farbe, von denen die größte den Umfang eines Thalers hatte, welche sich insgesammt als solche Beschädigungen darstellten, die in Folge einer stumpfen Gewalt entstanden sind, welche zu wiederholten Malen auf den Kopf und das Gesicht eingewirkt haben muß, und zwar vermöge der Summe der einzelnen Gewaltmomente in ausreichender Größe und Bedeutung, um außer der Gefäßzerreißung in der Kopfhaut auch das Gehirn zu erschüttern, die Gefäße der Gehirnhäute zu zerreißen, Bluterguß und Druck auf das Gehirn zu erzeugen und den Tod des Kindes herbeizuführen, um so mehr, als die Stärke und die sonstige gute Beschaffenheit der Kopfknochen der einwirkenden Gewalt bedeutenden Widerstand leistete und dadurch eine um so stärkere Fortpflanzung derselben auf das Gehirn erfolgen mußte.

Die äußere Gewalt, wodurch diese am Kopfe und am Gesichte befindlichen Quetschungen und Blutaustretungen, die den Druck auf das Gehirn und in dessen Folge den Tod des Kindes veranlaßten, entstanden sind, ist durch einen harten, stumpfen Körper hervorgerufen worden und zwar entweder so, daß die verletzenden Gegenstände gegen die beschädigten Körpertheile, oder so, daß diese gegen jene bewegt worden sind. Die an verschiedenen Körpertheilen, namentlich am Kopfe und im Gesichte und am Halse befindlichen Hautabschürfungen dagegen sind durch Schleifen des Kindes auf dem Boden oder durch Kratzen oder Reibung mit rauhen Gegenständen entstanden; die über dem rechten Ohre befindlichen Hautrisse eine Folge des Zerrens an den Ohren, die am rechten Backen und am linken Mundwinkel befindlichen Hautwunden Wirkungen des Kratzens mit den Nägeln und die klaffende Wunde an der rechten Seite des Schädels, parallel der Pfeilnath, Wirkung eines scharfen, schneidenden Werkzeuges, eines Messers oder Nagels.

Die gedachten Quetschungen sind entweder durch Schläge mit der Faust oder durch Aufschlagen des Kopfes und Gesichtes des Kindes auf einen harten Körper entstanden.

Läßt sich nun hiernach aus den objectiven Erscheinungen an dem Kindesleichnam auch nicht mit Sicherheit abnehmen, wie viele Schläge oder Stöße und in welcher Richtung und womit dieselben gegen das Kind geschehen sind, so ist doch nach dem Befunde der verpflichteten Sachverständigen soviel gewiß, daß das Leben des

Digitized by Google

Kindes nur durch die brutalsten Mißhandlungen vorsätzlich und widerrechtlich zerstört worden ist.

War aber das Kind noch gesund und munter, als es von der Mutter gegen Mittag des Reformationsfestes in die Wiege gelegt wurde, schlief es noch um Ein Uhr ruhig darin, und wurde es schon Nachmittags nach halb 3 von seiner Mutter leblos und mit zahlreichen Verletzungen seines Körpers unter den Trümmern der Wiege hervorgezogen, so kann diese Gewalt nur in der Zwischenzeit von einer dritten Person ausgeübt worden sein. Fragt man nun nach den Urhebern dieser tödtlichen äußeren Gewalt, so weisen die obigen thatsächlichen Feststellungen insgesammt nur auf die Person des Angeklagten hin.

Zwar behauptet der am 11. März 1834 geborene und nach den vorgelesenen Leumundszeugnissen bisher unbescholtene Angeklagte auch in der Hauptverhandlung mit einem unbeweglichen Starrsinne, er habe, als er am Nachmittage des Reformationsfestes in der beschriebenen Schlafkammer in das Bett gestiegen sei, das Kind gar nicht gesehen, ja er wisse nicht einmal, ob damals die Wiege neben dem Bette gestanden habe, auch habe er bis zu seinem gegen 5 Uhr erfolgten Erwachen nichts gehört und nichts gesehen, mit seiner Frau nicht gesprochen und auch nach dem Erwachen und als er die Kammer verlassen, nichts von der Zerstörung der Wiege bemerkt.

Allein diese Behauptung widerspricht den erwiesenen realen Verhältnissen in einer so auffallenden Weise, daß sie schon von vorne herein auf Glaubwürdigkeit nicht den entferntesten Anspruch machen kann, abgesehen davon, daß ihr auch die eigene frühere Angabe des Angeklagten insofern entgegensteht, als er damals der Wiege mit klaren Worten gedacht und an erster Stelle sogar einen Fall über die Wiege als möglich hingestellt hat, was mit dem von der Wittwe G. gegen den Zeugen K. gebrauchten Vorgeben in einigem Zusammenhange zu stehen scheint.

Der Annahme einer bis zur Bewußtlosigkeit gesteigerten Trunkenheit aber fehlen alle und jede factischen Unterlagen.

Der Angeklagte hat auch selbst erklärt, daß er damals bei vollkommener Besinnung gewesen sei, da er in der Schnapsflasche, die er aus der Stube mit hinauf genommen, nur noch eine geringe Quantität Branntwein gehabt habe, die er noch vor dem Eintritte in die Schlafkammer getrunken und nach deren Genusse er erst eine Weile lang auf dem Oberboden geschlafen haben will, bis ihn ein Frösteln veranlaßt habe, das Bett aufzusuchen, bei dessen Besteigen einige Breter des Bettbodens nach der äußeren Seite des Bettes auf den Fußboden gefallen seien — Erinnerungen, womit seine Behauptung in Betreff des sonstigen, völligen Gedächtnißmangels sich ebensowenig vereinigen läßt.

Digitized by Google

Dagegen sprechen alle ermittelten Thatsachen laut und mit überzeugender Kraft dafür, daß der Angeklagte sein Kind, während er mit ihm in der Schlafkammer am Nachmittage des 31. October v. J. sich befunden, vorsätzlich und widerrechtlich getödtet habe.

Der Angeklagte hatte bereits zu wiederholten Malen sein Kind, welches noch in einem so zarten Alter stand, daß von Ausübung eines Züchtigungsrechtes gegen dasselbe gar nicht die Rede sein kann, in einer Weise gemißhandelt, welche auf die feindseligsten Gesinnungen gegen dasselbe schließen läßt. Er haßte das Kind, weil er es nicht für das seinige hielt; denn er glaubte, seine Frau habe ihn nur deshalb als dessen Vater bezeichnet, weil er sich ansässig gemacht und sie nun bei ihm eine vortheilhaftere Versorgung für sich und ihr, mit einem Anderen erzeugtes, Kind zu finden gemeint habe. Hätte das Kind schon damals seinen Tod gefunden, als er es in der einen Nacht von der Brust der Mutter wegriß, mit beiden Händen am Kopfe ergriff und es weit von sich in die Stube schleuderte, oder als er dasselbe mit Faustschlägen zu Boden schlug, — kein Bedenken würde schon damals der Zurechnung des eingetretenen tödtlichen Erfolges zum Vorsatze bei der Beurtheilung des Angeklagten entgegengestanden haben. Der Angeklagte hat aber auch nach einem solchen Attentate auf das Kind, kurz vor der That seine Absicht, dasselbe zu tödten, in einem unbewachten Augenblicke laut verkündet. Und als es dann wirklich leblos und mit Wunden bedeckt, die auf dieselbe gewaltthätige Weise ihm zugefügt worden, wie der Angeklagte schon früher es behandelt hatte, in seiner nächsten Nähe aufgefunden wurde, als die Blutspuren an dem Bette, worin er lag, seine Unthat verriethen, als er gegen die Mutter des Kindes, die es unter den Trümmern der Wiege vorzog, beim Anblicke ihrer Verzweiflung nur den schwachen Behelf, es habe geschrieen, vorzubringen wußte, als er dann noch kalt und theilnahmlos in der Kammer, dem Schauplatze der Unthat, verblieb, sich dem Anblicke des leidenden Kindes, seines Kindes, mit kalter Gleichgültigkeit und hartem Herzen entzog, als er dann, nachdem das Kind den ihm zugefügten Verletzungen erlegen, im unbelauscht gewähnten lauten Selbstgespräche — dessen von ihm in der Hauptverhandlung versuchte Ausdeutung als völlig mißlungen erscheint — sich die Folgen seiner Grausamkeit überdachte und erst Furcht vor der Strafe laut werden ließ, dann aber der ihm drohenden Verfolgung Trotz zu bieten sich entschloß, endlich aber doch noch die Furien der Reue und Verzweiflung sich seiner bemächtigten, — welche Zweifel könnten nun noch dagegen aufkommen, daß der Angeklagte sein Kind vorsätzlich durch Stöße und Schläge mit seinen harten Fäusten getödtet habe? Der jetzt erkennende Gerichtshof hat daher auch nicht einen Augenblick angestanden, die volle richter-

Digitized by Google

liche Ueberzeugung hiervon als das unabweisliche Ergebniß der allseitigen Erwägung der wider den Angeklagten ermittelten factischen Momente zu verkünden, und zwar um so unbedenklicher, als im gegenwärtigen Falle die kleinen Mängel des objectiven Thatbestandes — die Unbestimmtheit der Zahl und Modalität der gegen das Leben des Kindes gerichteten Schläge und Stöße — durch die Inbetrachtnahme des subjectiven Thatbestandes völlig ausgeglichen und ergänzt werden. Es bedarf auch gar keiner vollständigen, bis ins kleinste Detail gehenden Aufhellung dieser, dem geistigen Blicke sich von selbst deutlich zeigenden fürchterlichen Scene, wie ein, jedes menschliche Mitleid mit seinem schwachen, hülfsbedürftigen Kinde unterdrückender, grausamer Vater dasselbe in seiner Wiege mit seinen Fäusten erschlägt oder mit solchen erfaßt und gegen harte Gegenstände aufschlägt, bis die Wiege zerbricht, das Kind leblos zu Boden fällt oder mit dem Bettboden noch vollends erdrückt wird. Das laute Krachen, die umhergeworfenen Betten, die Spuren seiner mit dem Blute seines Kindes befleckten Hände an dem eigenen Deckbette, die Unzahl und Schwere der Verletzungen des Kindes genügen, um die Annahme zu begründen, daß der Angeklagte in unbezähmter feindseliger Wuth das Kind mißhandelte, bis er es für todt hielt und nur noch ein, dem Ohre der Mutter vernehmbares leises Röcheln das Erlöschen des jungen Lebens verrieth.

Zugleich sprechen nun allerdings alle diese Umstände mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dafür, daß der Angeklagte, wie die Anklage auf Grund der Beweisaufnahme auch jetzt noch angenommen wissen will, die vorsätzliche und widerrechtliche Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt habe, wenn man erwägt, daß derselbe das in seiner Wiege schlafende Kind aufgesucht, wie er vor der That, vielleicht noch absichtlich, um die Unthat zu begehen, durch den Genuß geistiger Getränke seine Wuth gegen das Kind angefeuert, wie er, ein keineswegs jähzorniger Mann, durch das Zertrümmern der Wiege und des Bettes sich die Ausflucht unabsichtlicher Tödtung des Kindes vorbereitet zu haben scheint, wie er, statt über die Größe seines Verbrechens sich zu entsetzen, wenn er das Kind nur in aufwallender Leidenschaft getödtet hätte, dasselbe nur als einen Ausbruch der Wuth wegen des vorgeblichen Geschreies des Kindes darzustellen versucht und wie er auch bis zu und nach dessen Tode kalt und besonnen sich verhalten hat. Wenn man jedoch die Ergebnisse der Beweisaufnahme insoweit nicht für ausreichend hat befinden können, die volle richterliche Ueberzeugung von dem Vorhandensein dieser zum Begriff des Mordes erforderlichen thatsächlichen Voraussetzung zu begründen, so ist man davon ausgegangen:

Gewiß verrieth der Angeklagte durch seine frühere, das Leben des Kindes in hohem Grade gefährdende unmenschliche Handlungs-

Digitized by Google

weise, durch seine Drohung, die Alte oder der Balg müsse sterben, die Absicht, es zu tödten, auch läßt sich vermuthen, daß er in Folge stattgehabter fortwährender Aufhetzungen endlich zu dem festen Entschlusse, das von ihm nicht als das seinige angesehene und deshalb gehaßte Kind zu tödten, gelangt ist und solchen mit Bedacht gefaßt, dann aber eine Zeit lang mit sich herumgetragen habe; andererseits ist aber auch durch die Sachlage die Annahme nicht völlig ausgeschlossen, daß er zur fraglichen Zeit doch noch erst durch einen plötzlichen, die Ueberlegung hindernden Affect zur That hingerissen worden sei. Der durch die Hauptverhandlung noch ermittelte Umstand, daß er am Morgen des Reformationsfestes das Kind noch geführt und mit der Katze hat spielen lassen, scheint wenigstens einen Anhalt dafür zu gewähren, daß wieder ein menschliches Gefühl der Liebe zu seinem Kinde in seiner Brust erwacht sein mochte, und den darauf zwischen ihm und seiner Ehefrau aufs Neue entstandenen häuslichen Zwistigkeiten dürfte doch wohl nicht ein so schweres Gewicht beizulegen sein, daß man behaupten könnte, der mörderische Entschluß habe sich aufs Neue, nun aber auch mit um so stärkerer Gewalt in ihm wieder befestigt. Dagegen scheint sein ganzer Gemüthszustand schon geraume Zeit in Folge böser Einflüsse ein so erbitterter gewesen zu sein, daß es bei ihm nur noch des leisesten Hauches eines hinzugetretenen Affectes bedurfte, um ihn in der Nähe des Kindes mit dem tödtlichsten Hasse gegen das Kind zu erfüllen und zum Ausbruche seiner Mordsucht anzureizen.

Widerstrebt nun auch noch die Erwägung, daß ein Vater, wäre er auch noch so roh und grausam, wie der Angeklagte, immer noch einen Funken menschlichen Gefühls in sich fühlen dürfte, der ihn von der Ausführung einer überlegten Mordthat gegen sein Kind abzuhalten vermöchte, der Anwendung des Art. 155 des Str.-G.-B. auf den Angeklagten bezüglich des von ihm verübten Verbrechens, so hat das Bezirksgericht, da die von der Vertheidigung nur gegen den Schuldbeweis vorgebrachten unerheblichen Gründe durch die obigen Erwägungen sich erledigen, und die bedeutende Menge der tödtlichen Verletzungen gegen die von der Vertheidigung etwa noch aufzustellen gewesene Behauptung, der Angeklagte habe nur den Vorsatz gehabt, dem Kinde eine Körperverletzung zuzufügen, und es könne ihm daher dessen Tod nicht zum Vorsatze angerechnet werden, so daß nur der im Art. 170 des Str.-G.-B. vorgesehene Fall der Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge vorhanden sei, auf daß Unzweideutigste spricht, die Existenz eines Todtschlags im vorliegenden Falle nach Art. 156 des Str.-G.-B. für vollständig begründet erachtet.

Die Handlungsweise des Angeklagten steht jedoch, da ein Vater dem schwachen, zarten Kinde gegenüber, selbst wenn es durch Weinen oder Schreien, wie der Angeklagte durch seine erste

Digitized by Google

Aeußerung gegen seine Frau nach der That anzudeuten versucht hat, sich ihm unangenehm gemacht haben sollte, von einer solchen Gemüthsbewegung, welche die Ueberlegung ausschließt, sich nur dann beherrschen lassen wird, wenn er nicht eben jedes menschliche Gefühl gegen das Kind in seinem Herzen absichtlich erstickt hat, und da es hiernach fast an einer beachtlichen Veranlassung zur Aufregung gebricht, während sich im Hinblick auf die große Anzahl und Schwere der dem Kinde zugefügten Verletzungen nur eine bestimmte Absicht der Tödtung annehmen läßt, unmittelbar auf der Grenze, welche das Gesetz zwischen dem Verbrechen des Mordes und des Todtschlages gezogen hat, weshalb man auch die im dispositiven Theile des Erkenntnisses ausgesprochene (20jährige) Strafe nur als eine der, von dem Angeklagten bei Verübung des fraglichen Verbrechens gezeigten besonderen Böswilligkeit und Grausamkeit entsprechende Ahndung nach Art. 156, Abs. 1 und 73 des Str.-G.-B. hat befinden können.

Digitized by Google

XIII.

Entscheidungen des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu Dresden.

I. Strafrecht.

28.

Bedrohung als Nöthigung.

Das Ober-Appellationsgericht hat bereits wiederholt (vergl. Allgem. Gerichtszeitung III. Jahrg. S. 335 und Annalen, Bd. VII. S. 445) ausgesprochen, daß nicht jede bedingte oder eventuelle Bedrohung, die ihrer Form nach zugleich eine Nöthigung enthalten kann, auch ohne Unterschied als eine solche aufzufassen ist, daß vielmehr die Annahme einer Nöthigung im Sinne des Art. 201 des Str.-G.-B. in einem solchen Falle nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn sich mit den übrigen Umständen klar ergiebt, daß die Absicht des Thäters zunächst und hauptsächlich dahin gegangen ist, den Bedrohten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu bestimmen, und daß er die Bedrohung nur als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks angewendet hat, indem außerdem nur die Absicht einer Bedrohung nach Art. 206 des Str.-G.-B. als vorhanden angesehen werden können. (Erkenntniß vom 18. Februar 1867.)

29.

Rückfall — Gleichartigkeit. — Eigenthumsverbrechen und gewerbmäßige Unzucht. *)

Die gegen das Erkenntniß eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde war zu verwerfen, da auch nach der Ansicht des Ober-Appellationsgerichts das Verbrechen der gewerbmäßigen Unzucht mit den

---

*) Vergl. noch Taube, in dieser Gerichtszeitung Bd. VII. S. 126 flg. in Verbindung mit Krug, Commentar Bd. I. S. 159 (W. II.)

Digitized by Google

Eigenthumsverbrechen nach Art. 83 des Str.-G.-B. um deswillen als gleichartig anzusehen ist, weil es seinem Wesen nach ebenfalls auf Gewinnsucht beruht. (Erkenntniß vom 11. Febr. 1867.)

30.

Straflose Begünstigung Seiten der Verwandten des Verbrechers (Art. 72 Abs. 1). Die Straflosigkeit fällt nicht ohne Weiteres hinweg, wenn hierbei noch extranei betheiligt sind.*)

Soviel das Rechtsmittel der verehel. L. betrifft, so ist zwar der Annahme der vorigen Urtelsverfasser beizupflichten, daß jener, ihren eignen Angaben nach, nicht unbekannt sein können, wie die fraglichen, ihr von ihrem Ehemanne zum Verpfänden übergebenen, Pretiosen nicht von letzterem allein, sondern in Gemeinschaft mit dem Angeklagten O., welcher ihren Mann am Abende vor der Diebstahlsnacht zu dem gemeinschaftlichen Diebstahlsgange abgeholt hatte, gestohlen worden. Allein nichts destoweniger ist in dieser Kenntniß noch kein hinreichender Grund zu befinden, um die Ausnahmebestimmung in Art. 72 Abs. 1 des Str.-G.-B. zu Ungunsten der Ehefrau L. auszuschließen. Mit Recht nehmen die Verfasser des vorigen Urtels selbst an, daß die Begünstigungshandlungen von der L. lediglich aus Rücksicht auf ihren Ehemann vorgenommen worden und nicht erwiesen sei, daß sie sich hierbei durch eignes Interesse habe leiten lassen. Unter diesen Voraussetzungen kann aber der Umstand allein, daß sie durch das Verpfänden der gestohlenen Pretiosen zugleich den Nutzen O.'s förderte, ihre Bestrafung auf Grund des Art. 61 des Str.-G.-B. nicht rechtfertigen. Der Gesetzgeber ist selbst der Meinung gewesen, daß die Anforderung, verlangen zu wollen, daß schlechterdings kein anderes Motiv, als die Rücksicht auf ihren Ehemann, bei der an sich unter Art. 61 zu subsumirenden Thätigkeit einer Frau mitgewirkt habe, eine zu strenge sei. Deshalb wurde aus Art. 72 das im Art. 68 des Entwurfs enthaltene Wort „lediglich" entfernt, und es wird daher immer auf die Beschaffenheit des concreten Falles ankommen, ob die Ausnahmebestimmung in Art. 72 des Str.-G.-B. Platz ergreifen könne, oder nicht. In einem dem vorliegenden ähnlichen Falle, wo ebenfalls das gestohlene Gut noch im Besitze beider Diebe sich befand, und daher die Begünstigungshandlung des Verwandten eines der Diebe sich nicht füglich auf den Antheil des ihm verwandten Diebes beschränken konnte, hat das Ober-Appellationsgericht (vergl. Annalen, Bd. VII. S. 439 flg.) für die Anwendbarkeit des Art. 72 des Str.-G.-B. sich entschieden. (Erkenntniß vom 4. März 1867.)

*) Vergl. diese Gerichtszeitung Bd. X. S. 95.

Digitized by Google

31.

Berechnung des Werthes der Sache bei dem Verbrechen des Betruges. Verkaufspreis.

Der Bestohlene, ein Händler, hat den Verkaufspreis berechnet, während er, nach des Vertheidigers Meinung, nur den Einkaufspreis, den sogenannten Selbstkostenpreis soll haben berechnen dürfen. Diese Ansicht des Vertheidigers ist nicht richtig. Bei so leicht verkäuflichen Gegenständen, wie hier allenthalben in Frage stehen, ist der übliche Verkaufspreis derjenige, der den gemeinen Werth repräsentirt. In dieser Weise hat das Ober-Appellationsgericht schon zur Zeit der Gültigkeit des Criminal-Gesetzbuchs vielfach entschieden, vergl. Held und Siebdrat, das Cr.-G.-B. S. 306.; Weiß, das Cr.-G.-B. Abth. I. S. 226. Ausg. 2, und der gleiche Grundsatz gilt, bei gleicher Fassung des Str.-G.-B. noch jetzt, vergl. Dr. Schwarze, d. Str.-Pr.-O. S. 137 Ausg. 3.

In der That wird das Vermögen des Bestohlenen, dessen Erwerbszweig in dem Handel mit dergleichen Gegenständen besteht, durch den Dieb um diesen Verkaufspreis, auf dessen Erlangung er alle Aussicht hatte, beeinträchtigt. Natürlich kann, eben weil die Sachen zuvor gestohlen worden, von den einzelnen Gegenständen nicht nachgewiesen werden, daß sie, wenn sie nicht gestohlen wären, verkauft worden sein würden. Allein bei so leicht verkäuflichen, nach der Erfahrung des täglichen Lebens so vielfach begehrten, Sachen ist eben mit Grund zu vermuthen, daß sie der Verkäufer für den üblichen, schon durch die Concurrenz geregelten, Preis zu verkaufen, wohl im Stande gewesen sein würde. (Erkenntniß vom 6. März 1867.)

32.

Ausgezeichneter Betrug durch Fälschung. Merkmale einer Urkunde. Unterzeichnung.*)

Das Ober-Appellationsgericht ist, indem es sich der Prüfung der dem erstinstanzlichen Erkenntnisse zu Grunde liegenden Rechtsansicht unterzog, wegen der beiden Betrügereien zu 1. 2. zu der Ansicht gelangt, daß solche als ausgezeichnete, im Sinne von Art. 285 unter 1a. des Str.-G.-B., nicht zu betrachten seien. Die Schriftstücke, unter deren Benutzung die betrügerischen Handlungen ausgeführt worden sind, lassen sich nämlich nicht als Privaturkunden (und nur von solchen könnte bei Anwendung der angezogenen Gesetzesstelle auf den vorliegenden Fall die

*) Vergl. besonders diese Gerichtszeitung Bd. X. S. 267 flg. in Verbindung mit S. 118.

Digitized by Google

Rede sein) ansehen, da sie jeder Unterzeichnung entbehren, auch nicht einmal im Contexte den Namen des angeblichen Ausstellers, am wenigsten aber in solcher Weise enthalten, daß dadurch die mangelnde Unterschrift ersetzt würde. Man macht bekanntlich in strafrechtlicher Beziehung an eine Urkunde keineswegs die strengen Anforderungen des civilrechtlichen Urkundenbeweises, allein ein Schriftstück, bei welchem blos die mündliche Angabe des Ueberbringers die Unterzeichnung, ja sogar auch die Adresse ersetzen, und dem, gegen den die Täuschung gerichtet ist, die Ueberzeugung verschaffen soll, daß jenes von einer gewissen Person herrühre und für eine gewisse andere Person bestimmt sei, erscheint in der That zu formlos, um als „Urkunde" zu gelten, und, wiefern es gefälscht worden, die Anwendung von Art. 311 und resp. Art. 285 unter 1a. des Str.-G.-B. zu vermitteln.

Es fehlt eben jede Namensunterschrift, und dasselbe gilt von dem Briefe, der, seinem Inhalte nach, sich als nur im Auftrage des angeblichen Briefstellers geschrieben ankündigt, ohne den Namen des Auftraggebers oder Beauftragten zu enthalten. Auf Schriftstücke dieser Art leidet der Begriff einer „Urkunde" nicht Anwendung, vergl. Krug, Commentar ꝛc. Abth. II. S. 199, Ausg. 2; Annalen, Bd. II. S. 190 und N. F. Bd. II. S. 57 flg. (Erkenntniß vom 15. März 1867.)

33.

Art. 309. Leichtsinniges Aufborgen. Mehrheit von Schuldverbindlichkeiten.*)

Wie von dem Ober-Appellationsgericht bereits wiederholt ausgesprochen und namentlich in einem neuerlichen Falle (vergl. Annalen, N. F. II. Bd pag. 59) ausführlich dargethan worden ist, genügt es keineswegs, daß Jemand einzelne Schuldverbindlichkeiten, die er nachher zu erfüllen nicht vermag, leichtsinnig eingegangen ist, um die Anwendung der Strafvorschriften des Art. 309 des Str.-G.-B. zu rechtfertigen. Es gehört vielmehr zu den wesentlichen Erfordernissen des in diesem Artikel näher bezeichneten Verbrechens, daß eine Mehrheit von Schuldverbindlichkeiten, deren Eingehung sich als ein unter den Begriff des leichtsinnigen Aufborgens zu subsumirendes Ganzes darstellt, vorhanden ist, und daß sich derjenige, welcher in der nur gedachten Weise leichtsinnige Schulden gemacht, dadurch außer Stand gesetzt, seinen Gläubigern überhaupt gerecht zu werden, mithin in Folge seiner Handlungsweise in den Zustand der Insolvenz gerathen ist. (Erkenntniß vom 13. März 1867.)

---

*) Vergl. diese Gerichtszeitung Bd. X. S. 305.

Digitized by Google

34.

Inbrandsteckung eigenen Gebäudes. Nothwendigkeit der rechtswidrigen Absicht.

Was die Anwendbarkeit von Art. 210 des Str.-G.-B. überhaupt anlangt, so fällt allerdings nicht jede vorsätzliche Inbrandsteckung eines eigenen Gebäudes unter gedachten Artikel, sondern es wird hierzu nach dem Wortlaute des letzteren noch erfordert, daß die Inbrandsteckung in rechtswidriger Absicht erfolgt sei. Dieses Begriffsrequisit des im Art. 210 des Str.-G.-B. aufgeführten Verbrechens ist aber im gegenwärtigen Falle unzweifelhaft vorhanden, und zwar schon nach den eignen Angaben des Angeschuldigten. Derselbe behauptet, seine Scheune deshalb in Brand gesteckt zu haben, um für zwei Zahlungen, die er am nächsten Tage zu leisten gehabt, Frist zu gewinnen. Nach dieser seiner eigenen Behauptung verfolgte also der Angeklagte durch die Brandlegung die Absicht, zwei Gläubigern das Betroffenwerden von einem unverschuldeten Unglücksfalle vorzuspiegeln, um sie hierdurch in Bezug auf ihre fälligen Forderungen zu Nachsichtsertheilung zu bestimmen. Daß diese Absicht eine rechtswidrige war, bedarf keiner besonderen Darlegung. Es kommt hinzu, daß der Angeklagte geständig gewesen ist, bei der Brandlegung auch Verbesserung seiner Vermögenslage durch die zu erwartenden Versicherungsgelder beabsichtigt zu haben. Also auch in dieser Beziehung lag der That des Angeklagten eine rechtswidrige Absicht zu Grunde. (Erkenntniß vom 27. März 1867.)

35.

Diebstahl oder Unterschlagung. Begriff der Inhabung.*) (Ein neben dem Briefkasten herabgefallener Brief). Wechsel — inwieweit dieser als ein Werthsobject, an welchem ein Diebstahl begangen werden kann, zu betrachten ist? Blancogiro.

Das Dienstmädchen J. erhielt in der zehnten Abendstunde des 14. Januar von ihrem Dienstherrn, dem Factor G. in H—dorf, den Auftrag, einen an „Franz Kind in Leipzig" gerichteten Brief, welcher einen auf 279 Thlr. 27 Ngr. lautenden, am 12. Februar fällig werdenden, und sowohl mit dem Accepte des Bezogenen als mit mehreren Indossamenten und zwar an letzter Stelle mit dem Blancogiro G.'s versehenen Wechsel enthielt, zur Post zu tragen. Die J. entledigte sich dieses Auftrags dadurch, daß sie sich an das in H. befindliche Postexpeditionslocal verfügte und, da letzteres bereits geschlossen war, vorschriftsmäßig von der Straße aus den Brief in diejenige Spalte des vor dem einen Expeditionsfenster befindlichen Ladens steckte, welche die Briefkastenmündung bildet, d. h. darauf berechnet ist, die in sie gesteckten Briefe in den dahinter

*) Vgl. bes. diese Gerichtszeitung Bd. X. S. 282 flg.

Digitized by Google

angebrachten Briefkasten gleiten zu lassen. Nachdem sie solches gethan, entfernte sie sich. Als nach Verlauf einiger Zeit — es war gegen 10 Uhr Abends — der Angeschuldigte G. zufällig an jener Stelle vorüberkam, sah er dort einen Brief auf der Straße liegen. Wenn schon er aus früheren Vorgängen die mangelhafte Beschaffenheit der beregten Briefkastenvorrichtung kannte, und sowohl mit Rücksicht hierauf, als auch anläßlich dessen, daß er den Fensterladen ein Stück abstehen sah, sehr richtig vermuthete, der Brief möge, nachdem er von Jemandem in die Briefkastenmündung gesteckt worden, den Weg nicht bis zum Briefkasten selbst gefunden haben, sondern zwischen diesen und der nicht gehörig anschließenden Mündung hindurch zunächst auf das Fensterbret und von diesem herab auf die Straße gefallen sein, nahm er selbigen doch an sich; es war der G.'sche Brief. Der Angeschuldigte erkannte allsogleich aus der ihm bekannten Handschrift auf der Adresse den Absender, nahm den Brief mit in seine Wohnung und beschloß sofort, nachdem er denselben eröffnet hatte, den darin befindlichen Wechsel sich anzueignen und am nächsten Tage bei der Filiale der Sächsischen Bank zu Chemnitz discontiren zu lassen. Nur glaubte er es nicht wagen zu dürfen, den Wechsel zu dem Ende nur einfach abzugeben, oder eigenhändig weiter zu giriren; vielmehr beschloß er, sich der Bank gegenüber als Beauftragter G.'s zu geriren. Um in dieser Beziehung sicher zu gehen, schrieb er unter dem Namen G.'s und mit Nachahmung von dessen Handschrift einen an die Bank gerichteten Brief, Inhalts dessen der Briefschreiber diese bat, den discontirten Betrag an den Ueberbringer des Briefs auszuzahlen. Diesen Brief und den darin eingeschlossenen Wechsel producirte der Angeschuldigte am anderen Tage bei der Bank, von welcher ihm auch, nachdem sich die dortigen Beamten anläßlich des Inhalts und der Beschaffenheit des Briefs, sowie beziehendlich auf Grund des Ergebnisses eines mit dem Angeschuldigten über seine Bekanntschaft mit den H—dorfer und insonderheit G.'schen Verhältnissen angeknüpften Gesprächs von der Verität seiner Auftragsertheilung überzeugt halten zu dürfen geglaubt hatten, der Betrag von Etwas über 278 Thlr. und zwar gegen eine von ihm unter dem Namen „Ernst Fischer" bewirkte Quittungsleistung ausgezahlt wurde.

Das ist das Faktische des Falles, beziehendlich soweit man es als genügend indicirt ansehen kann.

Handelt es sich nun um die rechtliche Beurtheilung desselben, so hängt selbige im Wesentlichen ab von der Entscheidung der Frage, ob und inwieweit sich der Angeschuldigte bereits durch mit Zueignungsabsicht bewirkte Ansichnahme des Wechsels in den Besitz eines Objects gesetzt gehabt habe, welches einen Schätzungswerth und beziehentlich einen der im Wechsel verschriebenen Summe gleichkommenden gemeinen Werth hatte?

Digitized by Google

Wenn die meisten Rechtslehrer darin einverstanden sind, daß die Entwendung (Unterschlagung, Fundunterschlagung u. s. w.) von Wechseln, welche, auf eine bestimmte Person lautend, lediglich dieser oder ihrem namentlich zu bezeichnenden Rechtsnachfolger auszuzahlen sind, einer Entwendung der darin bezeichneten Summe nicht gleich zu achten sei (vergl. Weiß, Commentar zum Cr.-G.-B. S. 584, Held und Siebdrat, Commentar zum Cr.-G.-B. S. 304, Krug, Commentar zum Str.-G.-B., Bes. Theil S. 168), so hat Solches seine volle Berechtigung in der Erwägung, daß derartige Papiere dem unredlichen Besitzer nur ein Mittel zu Erhebung der verschriebenen Summe und zwar nur ein solches Mittel verschaffen, welches erst dann mit Erfolg angewendet werden kann, wenn sich der Besitzer überdies zu einer weiteren verbrecherischen Handlung, z. B. zu einer mittelst Fälschung bewirkten Weitergirirung oder zu einer sonstigen, seine Legitimation bezweckenden Täuschung versteht. So lange der Dieb den Wechsel nicht weiter begeben hat, hat nicht nur er keinen Vortheil, sondern es fehlt auch auf Seiten des letzten Besitzers, sowie beziehendlich auf Seiten eines der übrigen Wechselbetheiligten an einer Vermögensverminderung, die auch nur annähernd richtig in Zahlen ausgedrückt werden könnte. Darin, daß die Entwendung des Wechsels eine Verkehrsstörung im Allgemeinen, vielleicht auch eine Gefährdung des Credits eines Wechselbetheiligten, sowie unter Umständen einen Verlust an Zeit, Mühe, Porto u. s. w., ja möglicherweise auch eine Gefahr, Capital und Zinsen, z. B. in Folge später eingetretenen Falliments des Bezogenen zu verlieren, im Gefolge haben kann, sind durchgehends Momente zu erblicken, die zwar einen Nachweis für die Benachtheiligung der Wechselbetheiligten liefern können, aber nicht gestatten, die Größe einer unmittelbaren Vermögensverringerung in Zahlen auszudrücken. Diese Vermögensverringerung der Betheiligten tritt vielmehr bei der Entwendung solcher Papiere erst mit Vornahme der anderweiten verbrecherischen Handlung Seiten des unredlichen Besitzers ein, dann aber auch nach Höhe der verschriebenen Summe, und es concurrirt solchenfalls mit diesem neuen Verbrechen des Betrugs die muthmaßlich nur nach Art. 330 des Str.-G.-B. zu beurtheilende Entwendung des Papierwerths der Wechselurkunde.

Anders dagegen verhält es sich mit Wechseln, deren letztes Giro ein Blancogiro ist. Das Blanco-Indossament macht, da der Nehmer als der neue Gläubiger aus dem Papiere selbst nicht zu ersehen ist, und seine Gläubigereigenschaft schon durch die Thatsache, daß er sich in der Inhabung des Papiers befindet, dargethan wird, den Wechsel zu einem Papiere au porteur, d. i. zu einem Papiere, dessen Natur es mit sich bringt, daß das Forderungsrecht schon in dem Besitze der Urkunde beruht. Derjenige, welcher letztere unmittelbar von dem Urheber des Blanco-Indossa-

Digitized by Google

ments erhielt, hat die Wahl, ob er den Wechsel mit oder ohne Ausfüllung dieses Indossaments auf seinen Namen weiter begeben, oder ob er selbiges mit dem Namen des neuen Nehmers ausfüllen, oder endlich, ob er den Wechsel ohne weiteres Indossament, überhaupt ohne alle Beurkundung durch einfache Uebergabe an den neuen Nehmer übertragen will (Annalen des O.-A.-G. Bd. III. S. 417). Der schon durch das Blanco-Indossament legitimirte Inhaber eines Wechsels braucht sich nicht über Veranlassung und Gründe dieses Indossaments, oder über das zwischen ihm und dem letzten Indossanten sonst etwa bestehende Rechtsverhältniß auszuweisen (Annalen, Bd. VI. S. 272; Bd. VII. S. 144), er ist vielmehr schon durch diese seine Innehabung vollständig legitimirt, sobald nur nicht der Ausnahmefall in Frage steht, daß aus dem Wechsel selbst hervorgehende oder sonst liquide Umstände vorliegen sollten, welche gegen den Inhaber des Papiers und für die Berechtigung eines Dritten eine rechtliche Vermuthung zu begründen geeignet sind (Annalen, N. F. Bd I. S. 254 flg.). Die Natur eines Wechsels der hier fraglichen Art bringt es sonach auch mit sich, daß die darin verschriebene Summe ohne Weiteres als Werth desselben anzusehen und daß mithin auch anzunehmen ist, der Dieb habe sich schon durch den Act der Ansichnahme in den Besitz eines Objects gesetzt, dessen Schätzungswerth mit jenem Betrage — wennschon, da es sich um den Werth „zur Zeit der That" handelt, unter Abminderung um den etwaigen Discontoabzug — zusammenfällt. Der Einwand, daß der Dieb, dafern er den Wechsel versilbern wolle, doch zu dem Acte der Ansichnahme annoch einen zweiten Act und zwar mindestens denjenigen der einfachen Uebergabe an den neuen Nehmer treten lassen müsse, würde irrelevant sein. Ganz abgesehen davon, daß diese anderweite Handlung an und für sich betrachtet die Begriffsmerkmale eines verbrecherischen Gebahrens schlechterdings nicht an sich trägt und daß mithin auch ihre unmittelbare Folge, die Versilberung, unbedenklich als ein integrirender Theil der Gesammtwirkung des Acts der Ansichnahme aufgefaßt werden dürfte: so würde man doch bei jenem Einwande übersehen, daß bei Normirung des Werths einer Sache im Sinne des Art. 295 des Str.-G.-B. nicht sowohl der Vortheil des Diebes und die Vermögensvermehrung desselben, als vielmehr ausschließlich die Vermögensverminderung auf Seiten des Damnificaten maßgebend ist, und eine solche tritt offenbar, sobald es sich um die Entwendung eines Papiers au porteur handelt, schon mit dem Acte der Ansichnahme Seiten des Diebes für den Bestohlenen ein. Mit diesem Augenblicke wird für letzteren durch die Unmöglichkeit, den Wechsel seinerseits verwerthen zu können, gleichzeitig der Verlust der verschriebenen Summe herbeigeführt. Für ihn bleibt es irrelevant, ob der Dieb den Wechsel weiter begiebt, oder ob derselbe ihn schließlich vernichtet.

Digitized by Google

Geht man bei Beurtheilung des gegenwärtigen Falls von diesen Grundsätzen aus, so entscheidet sich derselbe vor allen dahin, daß der Angeschuldigte schon durch die gewinnsüchtige Ansichnahme des Wechsels den Besitz eines Objects erhielt, dessen Schätzungswerth mit circa 278 Thaler zur Ziffer zu bringen ist. Er erhielt daher ein solches Object insonderheit auch nicht erst durch die Versilberung des Wechsels bei der Bank, und nicht erst durch das von ihm dieser gegenüber eingehaltene Verfahren. Die Handlung, durch welche er in den Besitz jenes Objects gelangte, war zu diesem Zeitpunkte bereits vollendet. Es ist daher auch für's Erste vornämlich kein nach Art. 284 in Verb. mit Art. 285 sub 1 a. des Str.-G.-B. zu beurtheilender Betrug indicirt. Was der Angeschuldigte durch Production des gefälschten Briefs, resp. durch die Ausstellung einer gefälschten Quittung erzielte, kann Demjenigen gegenüber, was er damals bereits erreicht hatte, nur als ein unschätzbarer Gewinn angesehen werden. Sein desfallsiges Gebahren fiele mithin an sich unter Art. 330 Abs. 4 verb. mit Art. 311 Abs. 1 des Str.-G.-B. Indessen bleibt, da in ersterer Beziehung der erforderliche Strafantrag nicht vorliegt, hierunter nur der Gesichtspunkt des Art. 311 des Str.-G.-B. übrig.

Sollte man einhalten wollen, daß sich, da doch nun einmal der Angeschuldigte einen der oben bezeichneten Wege, auf denen er, ohne ein neues Verbrechen zu begehen, den Wechsel hätte versilbern können, nicht eingeschlagen, vielmehr dazu die Vorspiegelung eines Mandats und eine Fälschung für nöthig erachtet habe, die Frage Geltung verschaffen müsse: ob nicht in Folge dessen einer der oben angedeuteten Fälle vorliege, in denen der neue Nehmer die Legitimation des Wechselinhabers zu prüfen habe? und ob nicht bejahenden Falls die Bank der Vorwurf einer Unvorsichtigkeit hierbei treffe? so würde einem solchen Einwande alle Bedeutung abzusprechen sein, da, selbst wenn man beide Fragen zu bejahen berechtigt wäre, hieraus mehr nicht zu folgern sein würde, als daß dann G.'n ein Regreßanspruch an die Bank erwüchse, welcher nicht anders, als aus dem Gesichtspunkte einer Ersatzleistung (Art. 298 des Str.-G.-B.) aufgefaßt werden könnte.

Hiernach allenthalben war die staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde, soweit sie gegen den, sowohl die unmittelbare Vorladung als auch die Eröffnung der Voruntersuchung auf Grund des Art. 284 verb. mit Art. 285 sub Ia. des Str.-G.-B. ablehnenden bezirksgerichtlichen Beschluß gerichtet ist, als unbegründet zu verwerfen.

Als richtig anzuerkennen ist demnächst der Ausspruch, daß in der gewinnsüchtigen Ansichnahme des Wechsels Seiten des Angeschuldigten nicht das Verbrechen des Diebstahls (Art 272 jct. 276 sub 3 des Str.-G.-B.), sondern nur das — bei dem Mangel eines desfallsigen Strafantrags G.'s straflos zu lassende — Ver-

Digitized by Google

gehen der Fundunterschlagung (Art. 291 des Str.-G.-B.) zu erblicken sei.

Wenn es sich um Beantwortung der Frage handelt, ob eine Sache für eine verlorene anzusehen sei, ist allerdings nicht blos der gemeine Sprachgebrauch zu Grunde zu legen, da danach die Bezeichnung des Verlorenseins — z. B. betreffs des Taschentuchs, welches dem im Gespräche Begriffenen und im Zimmer Stehenden aus der Rocktasche fiel — oft genug auf Gegenstände angewendet wird, bei denen man doch entschieden fehlgreifen würde, wollte man ihre Ansichnahme unter den Gesichtspunkt der Fundunterschlagung bringen; vielmehr hat man dabei vor allen die den Worten „Verlieren" und „Finden" zukommende technische Bedeutung und mithin die Grundsätze des Besitzrechts — nach denen ein Finden verlorener Sachen überall da zu statuiren ist, wo die fragliche Sache durch den Eintritt eines der bisherigen Herrschaft über sie entgegengesetzten Zustands res vacuae possessionis geworden ist, dergestalt, daß ihre Ergreifung nicht gleichzeitig eine Besitzentziehung involvirt —, demnächst aber auch jedenfalls überdies den subjectiven Standpunkt des Angeschuldigten, d. h. die Frage in's Auge zu fassen, ob selbiger nach Lage der Sache mit Recht voraussetzen durfte, der letzte Inhaber der betreffenden Sache befinde sich außer Stande, über letztere zu disponiren?

Geht man hiervon aus, so war auch der G.'sche Brief in dem Augenblicke, als ihn der Angeschuldigte an sich nahm, als eine verlorene Sache anzusehen. Die J. gab zweifellos ihre Herrschaft über den Brief in ganz unbeschränkter Maße in dem Augenblicke auf, als sie ihn in die Ladenöffnung mit der Absicht und in der Meinung schob, daß er hierdurch in den Briefkasten und dadurch gleichzeitig in die Macht der Postanstalt gelange. Als sie sich von dem Posterpeditionsfenster wieder entfernte, zweifelte sie gar nicht daran, daß von ihr Alles gethan worden sei, um die Postanstalt und bez. den Adressaten in den Besitz des Briefs zu setzen. Sie begab sich jeder weiteren Einwirkung auf letzteren und würde, selbst wenn sie noch an dem nämlichen Abende davon, daß der Brief nicht mit zum Abgange nach Leipzig gekommen sei, Etwas erfahren hätte, nicht daran gedacht haben, ihrerseits nach dem Verbliebe des Briefs zu suchen. Ebensowenig aber befand sich der Brief, als der Angeschuldigte desselben ansichtig wurde, in der Inhabung der Postanstalt. Diese war überhaupt nicht in die Lage gekommen, auf den Brief beliebig einwirken zu können. Die Briefschaltervorrichtung, welche bei fehlerloser Beschaffenheit die Postanstalt allerdings zur Inhabung jeden Briefs gebracht haben würde, der vorschriftsmäßig in die dazu bestimmte Ladenöffnung gesteckt wurde, verhinderte überhaupt die Herstellung eines Verhältnisses, durch welches der G.'sche Brief in die Macht der Postbeamten gelangt wäre. Diesen war nicht einmal auf Augenblicke die Existenz

Digitized by Google

dieses Briefs, geschweige denn die Möglichkeit zum Bewußtsein gekommen, über letzteren mit Ausschluß Anderer disponiren zu können. Endlich bedarf es unter diesen Umständen keines näheren Nachweises, daß der Angeschuldigte, welcher den Sachhergang sehr richtig vermuthete, keinen Grund zu der Voraussetzung gehabt haben würde, die J. oder ein Postbeamter werde alsbald nach dem auf offener Straße liegenden Briefe suchen und sich in dessen Besitz setzen wollen, sowie denn auch schließlich der Umstand, daß der Angeschuldigte geständlich den Absender des Briefs aus der Handschrift auf der Adresse erkannte, nicht zu seinen Ungunsten angezogen werden kann, da die Unbekanntschaft mit dem Verlierer oder sonst Berechtigten nach Abs. 2 des Art. 291 des Str.-G.-B. keineswegs zu dem Begriffe der Fundunterschlagung gehört (vergl. auch Allgemeine Gerichtszeitung Bd. VIII. S. 30). (Erkenntniß vom 13. März 1867.)

36.

Wenn im Civilprozesse eine Partei ihrem Sachwalter Thatsachen verschweigt, welche dem von ihr verfolgten Klagenspruche entgegenstehen, so kann hieraus noch nicht eine Täuschung im strafrechtlichen Sinne hergeleitet werden.

Die in den Entscheidungsgründen enthaltenen thatsächlichen Feststellungen lassen sich darauf zurückführen, daß R. und W., unter ihnen von Z. geleisteter Beihilfe, durch den von ihnen beauftragten Rechtscandidaten Ernst Jul. K. aus einem von F. angenommenen, auf die Summe von 1000 Thlrn. lautenden Wechsel gegen den Acceptanten nach Höhe von 250 Thlr. haben Wechselklage anstellen lassen, obgleich ihnen sowohl, als dem Mitangeschuldigten Z. bekannt gewesen ist, daß schon bei Annahme des Wechsels dessen Gültigkeit von einer Bedingung abhängig gemacht worden, diese Bedingung aber nicht eingetreten sei.

Den Angeschuldigten ist somit die Verheimlichung einer ihnen bekannten Thatsache, das Verschweigen einer der angestellten Wechselklage entgegenstehenden Ausflucht beigemessen.

Daß für die im Civilprozesse sich gegenüberstehenden Parteien bezüglich der Thatsachen, um welche es sich handelt, weder dem Gegner noch dem Gericht gegenüber eine rechtliche Verbindlichkeit zu Angabe der Wahrheit besteht und deshalb auch, soweit es um einseitige Anführungen einer oder der anderen Partei sich handelt, weder in dem Behaupten unwahrer, noch in dem Leugnen oder Verschweigen wahrer Thatsachen ein Betrug im Sinne von Art. 284 des Str.-G.-B. gefunden werden kann, ist in älterer und neuerer Zeit schon wiederholt ausgesprochen worden. Vergl. Neue Jahrb. für sächs. Strafrecht Bd. IV. S. 220, Bd. VII. S 263, Bd. VII. S. 332; Allgem. Gerichtszeitung 1857, S. 456; Annalen des D.-A.-G., Bd. III. S. 247 und N. F. Bd. I.

Digitized by Google

S. 321; Dr. Schwarze, über die Strafbarkeit unwahrer Behauptungen der Parteien im Civilprozesse, Gerichtssaal 1866, S. 105 flg.

Das Bezirksgericht ist auch, indem dasselbe R.'n und W.'n zugleich in Betracht, daß von ihnen der beabsichtigte Vermögensvortheil wirklich erreicht worden ist, eines nach Art. 284 des Str.-G.-B. zu beurtheilenden Betrugs und Z. der Beihilfe zu einem solchen für schuldig erachtet hat, weder auf eine Täuschung des nach Wechselrecht in Anspruch genommenen F. — von welcher bei dessen Bekanntschaft mit dem ganzen Sachverhältnisse ohnehin nicht die Rede sein konnte — noch auf eine Täuschung des Prozeßrichters zugekommen, hat vielmehr die zum Begriffe des Betrugs gehörende Täuschung darin gefunden, daß R. und W. dem von ihnen mit der Klaganstellung beauftragten Rechtscandidaten K. die der Einklagung des fraglichen Wechsels entgegenstehende Thatsache verschwiegen haben. Dieser Ansicht hat aber nicht beigetreten werden können.

Wenn auch nach dem Erläuterungsgesetze das Verbrechen des Betrugs auch durch Täuschung eines Dritten, welcher von der beabsichtigten rechtswidrigen Vermögensverletzung selbst nicht betroffen wird, ausgeführt werden kann, so muß doch immer zwischen der Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvortheils und der Täuschung des Dritten ein ursachlicher Zusammenhang stattfinden.

Mag nun auch der genannte Rechtscandidat, nur weil ihm die wahre Sachlage verschwiegen worden, zu Uebernahme des ihm ertheilten Auftrages und zur Einreichung der Wechselklage sich herbeigelassen haben, so hat doch nicht darin, daß die Wechselklage von dem Beauftragten angestellt worden, sondern in dem von den Auftraggebern ausgegangenen Verschweigen der Exception der Grund gelegen, weshalb der Acceptant des Wechsels zur Befriedigung der Kläger sich hat verstehen müssen.

Ganz derselbe Erfolg würde eingetreten sein, wenn R. und W. eines Bevollmächtigten sich gar nicht bedient, sondern die Wechselklage unmittelbar bei Gericht angebracht hätten. K. war nur das Werkzeug, dessen die beiden genannten Angeschuldigten zu Ausführung ihres Vorhabens sich bedienten, er war im strafrechtlichen Sinne (vergl. Art. 63 und Art. 65 des Str.-G.-B.) ein durch Erregen eines Irrthums Angestifteter, dessen R. und W. als des Mittels für ihren Zweck sich bedienten. Ein criminell strafbarer Betrug würde daher den beiden letzteren immer nur dann zur Last fallen, wenn in Dem, was in Folge der von ihnen ausgegangenen Anstiftung von dem Angestifteten ausgeführt worden, also in dem Anstellen der Wechselklage unter Verheimlichung der der Gültigkeit des Wechsels entgegenstehenden Thatsachen ein solcher Betrug gefunden werden könnte. Das ist aber nach der oben dargelegten Ansicht des Ober-Appellationsgerichts nicht der

Digitized by Google

Fall, und es ist daher auf die angewendeten Rechtsmittel, von denen, ganz abgesehen von der Bestimmung in Art. 247 und 351 der Str.-Pr.-O. das von W. gebrauchte, der Bezeichnung als Berufung ungeachtet, nach Art. 90 Abs. 3 ibid. insoweit als Nichtigkeitsbeschwerde zu behandeln gewesen ist, nach Art 352, Abs. 1 ibid. das angefochtene Erkenntniß als nichtig aufzuheben und auf Straffreisprechung zu erkennen gewesen. (Erkenntniß vom 25. Januar 1867.)

37.

Zu den Erfordernissen der Erpressung (Art. 282 d. Str.-G.-B.) gehört es, daß der Thäter sich der Widerrechtlichkeit des beanspruchten Vermögensvortheils bewußt gewesen ist.*) — Allgemeines Erforderniß einer jeden Bedrohung ist es, daß der Drohende das angedrohte Uebel selbst und durch eigenes Handeln herbeiführen kann und will.)**

Der Staatsanwalt hat das Erkenntniß des Gerichtsamts insoweit, als darin Johann L. wegen des ihm beigemessenen Erpressungsversuches straffrei gesprochen, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten, zur Begründung dieses Rechtsmittels aber zunächst und hauptsächlich angeführt, daß der Angeklagte, wenn derselbe auch bei den zwischen ihm und seinem Nachbar, dem Gartennahrungsbesitzer H., stattgefundenen Grenzdifferenzen keine unrechtmäßige Erweiterung seiner Grenzen beabsichtigt, und insbesondere auch dadurch, daß er H.'n unter Bedrohung mit Anstellung einer Klage zu Einräumung und Ueberlassung der von ihm beanspruchten Grenze zu bestimmen gesucht, keinen widerrechtlichen Vermögensvortheil sich habe verschaffen wollen, doch offenbar nicht berechtigt gewesen sei, von seinem genannten Nachbar zugleich auch die Erstattung der Geldstrafe und der Kosten, zu deren Bezahlung er, L., in der wider ihn wegen eigenmächtiger Beseitigung zweier Grenzsteine anhängig gewesenen Untersuchung rechtskräftig verurtheilt worden, zu verlangen, und daß sich derselbe mithin in dieser Beziehung durch die obgedachte Bedrohung allerdings eines Erpressungsversuchs nach Art. 282 jct. Art. 39 flg. des Str.-G.-B. schuldig gemacht habe.

Die zu den wesentlichen Erfordernissen einer Erpressung gehörige verbrecherische Absicht kann jedoch keineswegs schon dann als vorhanden angenommen werden, wenn der von dem Angeschuldigten erhobene Anspruch vom rein objectiven Standpunkte aus und dem Richter gegenüber sich als ein in den Rechten begründeter nicht darstellt, sondern es muß auch der Angeschuldigte selbst sich der Widerrechtlichkeit des Vermögensvortheils, den er sich auf die in Art. 282 des Str.-G.-B. bezeichnete Weise zu verschaffen beabsichtigt, bewußt gewesen sein, und die Bestimmungen

*) Vergl. noch diese Gerichtszeitung Bd. VIII. S. 400 flg.
**) ebendas. S. 414.

Digitized by Google

des nur angezogenen Artikels leiden daher keine Anwendung auf solche Fälle, in denen Jemand einen rechtlichen Anspruch auf den beabsichtigten Vortheil, sei es auch mit Unrecht, behauptet und mit Klagbarmachung dieses Anspruchs droht und sowohl zwar kein wirkliches, aber doch ein vermeintliches Recht verfolgt. Vergl. Krug, Commentar 2. Ausg. Abth. II. p. 191 zu Art. 282 und die daselbst angeführten Motive.

Ob nun aber der betreffende Angeschuldigte in der That geglaubt hat, daß ihm ein Recht auf den von ihm beanspruchten Vortheil zustehe oder nicht? das ist eine reine Beweisfrage, die, was den vorliegenden Fall anlangt, in dem angefochtenen Erkenntnisse zu Gunsten des Angeklagten L. bereits dahin entschieden worden, daß sich derselbe allerdings für berechtigt gehalten habe, die Erstattung der in der oben erwähnten, mit den stattgefundenen Grenzstreitigkeiten im engsten Zusammenhange stehenden, von H. wider ihn anhängig gemachten Privatanklagesache erwachsenen Kosten und die ihm in dieser Sache zuerkannte Geldstrafe von seinem genannten Gegner zu verlangen.

Nach dieser thatsächlichen Feststellung, an welche das Ober-Appellationsgericht nach Art. 351 Abs. 1 der Str.-Pr.-O. gebunden ist, und die auch von dem Staatsanwalt gar nicht speciell angefochten worden, würde sich L. offenbar selbst dann, wenn er zu Erreichung seiner Absicht rechtswidrige Drohungen angewendet hätte, keines Erpressungsversuchs, sondern einer nur auf Antrag zu bestrafenden Nöthigung nach Art. 201 des Str.-G.-B. schuldig gemacht haben, nach dieser Richtung hin gebricht es jedoch an dem erforderlichen Strafantrage, wie denn auch der Staatsanwalt selbst die von ihm erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich nur darauf beschränkt hat, daß L. nicht wegen Erpressungsversuchs bestraft worden; es mag daher auch nur noch nebenbei hier bemerkt werden, daß auch das Ober-Appellationsgericht in der Auslassung des Angeklagten nichts weiter als eine Bedrohung mit Klaganstellung zu erblicken vermocht hat.

Alles Uebrige hat der Angeklagte offenbar nur zu dem Zwecke vorgebracht, um dieser Drohung durch Hinweisung auf die von ihm unter augenscheinlichen Uebertreibungen als möglich dargestellten Folgen eines Prozesses mehr Nachdruck zu verleihen, ohne dabei zu erkennen zu geben, daß er selbst, abgesehen von der Klagerhebung, zu der er berechtigt war, noch andere und zwar widerrechtliche Handlungen vornehmen werde, um die H.'n in Aussicht gestellten Nachtheile herbeizuführen, es ist aber ein nothwendiges und allgemeines Erforderniß einer jeden Bedrohung, daß der Drohende das angedrohte Uebel selbst und durch eignes Handeln zufügen, beziehentlich herbeiführen kann und will. Vergl. Gerichtszeitung III. Jahrg. p. 182, Nr. 38. Annalen N. F. 1. Bd. p. 100.

Digitized by Google

Hiernach war die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde zwar nicht als unzulässig, wohl aber als unbegründet zu verwerfen. (Erkenntniß vom 21. Januar 1867.)

38.

Art. 352. Unzucht unter Mißbrauch gesetzlicher Autorität. Pflegeeltern. — Begriff der Pflegschaft.*)

Das rein faktische Verhältniß der Pflegschaft im Sinne des Art. 352 des Str.-G.-B. wird offenbar dann begründet, wenn ein Paar Eheleute ein noch schulpflichtiges fremdes Kind in ihr Haus aufnehmen, für Schulgeld, Nahrung und Kleidung sorgen, dasselbe an ihrem gemeinschaftlichen Mittagstische Theil nehmen lassen und es, ohne ihm irgend welche andern Dienste, als einem eignen leiblichen Kinde, abzuverlangen, überhaupt so halten, daß der eigene Hausarzt das Kind für zur Familie gehörig hält. Daß der Angeschuldigte bei Uebernahme des Mädchens von dessen Mutter dieser nicht versprochen haben will, das Mädchen später förmlich an Kindesstatt annehmen zu wollen, ist hierbei ebenso irrelevant, als wenn es begründet wäre, daß der Angeschuldigte der Mutter des Kindes sogar erklärt hätte, er wolle diesem nur, dafern es folge, Pflegevater sein; — eine Pflegschaft der hier in Rede stehenden Art setzt selbstverständlich nicht voraus, daß das betreffende Verhältniß für das ganze Leben und völlig bedingungslos geknüpft und begründet worden. (Erkenntniß v. 12. April 1867.)

39.

Art. 300 des Str.-G.-B. Es müssen zwei selbstständige Vorbestrafungen, zwischen denen das eine der bestraften Verbrechen verübt worden, vorliegen.

Der Angeschuldigte ist allerdings wegen vollendeten Betrugs zweimal mit Arbeitshausstrafe, zuerst in der Dauer von 7 Monaten und 2 Wochen und dann in der Dauer von 1 Jahr 11 Monaten belegt worden, hat auch beide Strafen, mit Ausnahme von 4 Monaten der letzteren Strafe, welche im Gnadenwege erlassen worden, verbüßt. Wie sich aber aus den Beilagsacten ergiebt, ist die zweite Untersuchung zu einer Zeit, wo der Angeschuldigte die erste Strafe schon angetreten hatte, wegen eines vor diesem Strafantritte verübten Betrugs eingeleitet worden, und es hat der Angeschuldigte die ihm in dieser zweiten Untersuchung auferlegte in unmittelbarem Anschlusse an die zuerst angetretene Strafe verbüßt.

Wird nun auch zu Anwendung des Art. 300 des Str.-G.-B. nicht erfordert, daß bei einer der Vorbestrafungen eine Strafer-

*) Vergl. Krug, Commentar Ed. II. Bd. II. S. 82.

Digitized by Google

höhung wegen Rückfalls nach Art. 82 wirklich erfolgt sei, so setzt doch die Vorschrift des Art. 300 ihrer Natur nach den Eintritt wiederholter Rückfälligkeit, also das Vorhandensein von mindestens zwei Vorbestrafungen von Verbrechen der im Artikel angegebenen Gattung voraus, von denen das zweite nach wenigstens theilweise erfolgter Verbüßung der Strafe des ersten dergestalt verübt worden ist, daß eine Straferhöhung wegen Rückfalls hätte eintreten können. Vergl. Dr. Krug, Commentar zum Str.-G.-B., 2. Ausg. Thl. II. S. 237, Anm. 4 und die daselbst angezogenen Entscheidungen in der Gerichtszeitung.

Die beiden Strafen, welche der Angeschuldigte wegen Betrugs bereits verbüßt hat, sind daher, soweit es um die Anwendbarkeit des Art. 300 des Str.-G.-B. sich handelt, nur als eine Vorbestrafung anzusehen gewesen, mit dem Erfolge, daß die auf Grund dieses Artikels erfolgte Strafverwandlung hat in Wegfall gebracht werden müssen. (Erkenntniß vom 8. April 1867.)

II. Strafverfahren.

11.

Der in Art. 375 der Str.-Pr.-O. nachgelassene Eid kann sich auch auf Nebenumstände, wie nicht minder auf eine solche Thatsache beziehen, welche zugleich die Anschuldigung oder Ablehnung eines Amtshalber zu verfolgenden Verbrechens enthält.

Das Ober-Appellationsgericht nimmt keinen Anstand, dem Bezirksgerichte in Betreff seiner in dem erstatteten Berichte niedergelegten Bedenken zu eröffnen, daß dieselben auch um deswillen als unbegründet sich darstellen, weil einerseits nach der Ansicht des Ober-Appellationsgerichts unter den Art. 375 der Str.-Pr.-O. erwähnten thatsächlichen Beweise einer Beleidigung oder Verleumdung nicht nur der Beweis der Thatsache, daß die Beleidigung erfolgt, oder die Verleumdung ausgesprochen worden, sondern auch der Beweis von dazu gehörigen Nebenumständen und überhaupt aller solcher Thatsachen verstanden werden muß, von deren Vorhandensein oder Nichtexistenz die Entscheidung der Frage abhängt, ob eine strafbare Verleumdung oder Beleidigung vorliege oder nicht, während anderer Seits das Gesetz keinen Anhalt dafür bietet, daß die im Art. 375 der Str.-Pr.-O. dem Richter ertheilte Ermächtigung, die Entscheidung in einer Untersuchung wegen Beleidigung oder Verleumdung von einem Eide des Angeschuldigten oder des Privatanklägers abhängig zu machen, dann ausgeschlossen sein solle, wenn die in dem Eide zu erwähnende Thatsache zugleich die Anschuldigung oder Ablehnung eines Amtshalber zu verfolgenden Verbrechens enthalten müßte, vielmehr dem Staatsanwalte in alle Wege die Entschließung darüber offen bleibt, ob er auf

Digitized by Google

Grund einer derartigen Eidesleistung oder ungeachtet derselben die Einleitung einer Untersuchung wegen des bezeichneten Verbrechens oder sonst, gegen Jemand beantragen wolle oder nicht. (Verordnung vom 21. Januar 1867.)

12.

Wird das Rechtsmittel durch bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt, so kann es nach Ablauf der Zehntagsfrist nicht auf andere Beschwerdepunkte ausgedehnt werden.

Der Angeschuldigte S. hat gegen das Straferkenntniß innerhalb der Zehntagsfrist, von dem im Art. 308 Abs. 3 der Str.-Pr.-O. geordneten Zeitpunkte an, Berufung eingewendet, weil ihm die zuerkannte Strafe zu hoch sei. Das Ober-Appellationsgericht, welches in S's Handlungsweise eine besondere Planmäßigkeit und Frechheit nicht erkennen kann, theilt des Angeklagten Ansicht, und hat deshalb für angemessen befunden, die in der vorigen Instanz ausgesprochene Strafe wesentlich herabzusetzen. Nach dem Ablaufe der Zehntagsfrist hat der Vertheidiger eine Ausführungsschrift zu den Acten überreicht, in welcher er, nicht etwa aus rechtlichen, sondern lediglich aus thatsächlichen, den Beweis betreffenden, Gründen die Eigenschaft des von S. begangenen Diebstahls als eines ausgezeichneten Verbrechens dieser Art ansicht. Eine solche Erweiterung des von dem Angeklagten auf die Strafzumessung beschränkten Rechtsmittels nach Ablaufe der Zehntagsfrist ist unzulässig, vergl Annalen, Bd. III. S. 339 flg., Dr. Schwarze, die Str.-Pr.-O. S. 79 Ausg. 3*), und das Ober-Appellationsgericht befindet sich demnach eigentlich gar nicht in der Lage, die vom Vertheidiger in dieser Richtung aufgestellten Bedenken einer Prüfung zu unterziehen. (Erkenntniß vom 25. Februar 1867.)

*) Vergl. noch diese Gerichtszeitung Bd. VI. S. 254 flg.

Digitized by Google

XIV.

Miscelle.

3.

Rückblicke auf die strafgerichtlichen Sitzungen des obersten Gerichtshofes in München vom Jahre 1866.

Im Jahre 1866 sind vom obersten Gerichtshofe zu München an 137 Sitzungstagen 601 Erkenntnisse erlassen worden.

594 dieser Erkenntnisse sind in öffentlicher, 7 in geheimer Sitzung gefällt worden.

532 Nichtigkeitsbeschwerden wurden eingewendet:

420 von den Angeklagten, und zwar

98 wegen Gesetzesverletzung,
44 wegen Formverletzung,
13 wegen Gesetz- und Formverletzung, und
265 ohne Bezeichnung eines Grundes;

89 von den Staatsanwälten, darunter
86 wegen Gesetzesverletzung und
3 wegen Formverletzung;

7 von den Angeklagten in Ehrenkränkungsprozessen, darunter
2 wegen Gesetzesverletzung,
7 wegen Formverletzung,
1 aus beiden Gründen,
6 ohne Bezeichnung eines Grundes.

Von den sämmtlichen 532 Nichtigkeitsbeschwerden sind 443 verworfen worden, und zwar:

387 Beschwerden der Angeklagten,
42 Beschwerden der Staatsanwälte,
2 Beschwerden des Angeklagten und Staatsanwaltes, und
11 Beschwerden der Kläger in Ehrenkränkungsprozessen.

Digitized by Google

Dagegen wurden 89 vernichtende Erkenntnisse erlassen. Von diesen waren hervorgerufen:

33 durch Beschwerden der Angeklagten,
47 durch Beschwerden der Staatsanwälte,
4 durch Beschwerden der Angeklagten und Staatsanwälte, und
5 durch Beschwerden der Injurienkläger.

Von den 89 Vernichtungen erfolgten 72 wegen Gesetzesverletzung und 17 wegen Formverletzung.

50 Wiederaufnahmegesuche sind angebracht und sämmtlich verworfen worden.

Den 6 Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes ist entsprochen worden.

Von allen 601 Erkenntnissen des Jahrganges 1866 sind 23 gegen den Antrag des General-Staatsanwalts erlassen worden. (Zeitschr. f. Ges. u. Rechtspfl. in Bayern. Bd. XIII. S. 672 flg.)

Dresden, Druck von C. Heinrich.

Digitized by Google

XII.

Ueber das Fragerecht des Staatsanwalts und Vertheidigers bei der Hauptverhandlung.

(Art. 287 Str.-Pr.-O.)

Vom Staatsanwalt **Löwe** in Leipzig.

Der erste Band der Gerichtszeitung enthält auf Seite 323 flg. eine bereits aus dem ersten Jahre nach Einführung unseres jetzigen Strafverfahrens herrührende Abhandlung von Schwarze, in welcher sich die hauptsächlichsten Gesichtspunkte über die Auslegung und Anwendung der das Fragerecht des Staatsanwalts und Vertheidigers betreffenden Vorschriften des Art. 287 der Str.-Pr.-O. zusammengestellt finden. Der Verfasser unsrer Str.-Pr.-O. erklärt in dieser Abhandlung geradezu, daß die in jenem Artikel ausgesprochene Beschränkung des Fragerechts des Staatsanwalts und Vertheidigers auf das Befugniß der nicht directen, sondern durch den Vorsitzenden zu vermittelnden Stellung von Fragen an die Zeugen und den Angeklagten nur als eine provisorische zu betrachten und auf Verhütung eines beim Uebergang vom alten zum neuen Verfahren befürchteten Mißbrauchs berechnet gewesen sei, daß dieselbe aber auf die Dauer Geltung nicht beanspruchen dürfe. Es sei vielmehr wohl zu hoffen, daß bei einer Revision der Str.-Pr.-O. das Recht der directen Fragstellung werde wieder hergestellt werden.

Inmittelst legt die Abhandlung den Gerichtsvorsitzenden den mit überzeugenden Gründen motivirten Wunsch an's Herz, von dem ihnen eingeräumten Befugniß, Fragen des Staatsanwalts und Vertheidigers als unangemessen zurückzuweisen, einen möglichst discreten Gebrauch zu machen.

Wir glauben, während des nun länger als zehnjährigen Bestehens unsres neuen Verfahrens hin und wieder die Wahrnehmung

Digitized by Google

gemacht zu haben, daß diesem Wunsche die ihm gebührende Berücksichtigung nicht zu Theil geworden ist, daß mindestens bei einzelnen Bezirksgerichten keine besondere Neigung sich kund gegeben hat, der dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger zugestandenen Einmischung in die Leitung der Beweisaufnahme eine mehr als nothdürftige Freiheit zu gestatten. Wir glauben uns wenigstens der Zustimmung unsrer Herren Collegen und der Herren Sachwalter versichert halten zu dürfen, wenn wir die Meinung aussprechen, daß die bisherigen Erfahrungen die Einführung des directen Fragerechts für die Staatsanwaltschaft und Vertheidigung auch bei uns entschieden anrathen und zu einem nicht länger abzuweisenden Bedürfniß gestaltet haben.

Daß Staatsanwalt und Vertheidiger, ebensogut wie die beisitzenden Richter, zuweilen Veranlassung haben können, von dem ihnen eingeräumten Fragerecht im Interesse der bessern Aufklärung der Sache Gebrauch zu machen, kann nicht erst des Beweises bedürfen. Indem das Gesetz außer dem, mit der Leitung der Verhandlung betrauten Vorsitzenden noch den beisitzenden Richtern, einschließlich der Ergänzungsrichter, dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und dessen Vertheidiger das Recht zugesteht, an die zur Auskunftertheilung abgehörten Zeugen und beziehentlich den Angeklagten weitere Fragen zu richten, hat es natürlich nicht beabsichtigt, in die außerdem etwa zu befürchtende Monotonie der Verhandlung im Interesse der Zuhörer Abwechselung zu bringen, sondern es hat einfach dem Erfahrungssatze vernünftige Rechnung getragen, daß *vier Augen mehr sehen als zwei*, daß der Vorsitzende einen für die Entscheidung wichtigen Umstand möglicher Weise übersehen oder in Folge irriger Auffassung unberücksichtigt lassen könne.

Niemand wird bestreiten, daß die Aufgabe des Vorsitzenden unter allen Beamten, denen bei der Verhandlung eine Rolle zugetheilt worden ist, die schwierigste sei*). Bei umfänglichen Verhandlungen steigert sich der zu Bewältigung seiner Aufgabe erforderliche Aufwand an geistiger und körperlicher Kraft oft nahezu bis zur Erschöpfung. Eine Theilung der Arbeit, wie sie der praktische Engländer — wenn schon zugleich in nothwendiger Consequenz aus andern Eigenschaften seines Strafverfahrens —

*) Vgl. von Würth, Commentar zur Oesterr. Str.-Pr.-O. von 1850. S. 431.

Digitized by Google

eingeführt hat, indem er die Abhörung der Zeugen der Partei überläßt, welche mit deren Aussagen für sich etwas beweisen will und wie sie nach dem letzten Absatz in Art. 277 unserer Str.-Pr.-O. in beschränkterem Maße auch bei uns zulässig sein würde*), erscheint oft geradezu als ein Gebot der Menschlichkeit. Der Vorsitzende muß zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Wahrung der Würde der Verhandlung den Angeklagten, die Zeugen und die Zuhörer unausgesetzt im Auge haben, fortwährend darauf achten, daß er keine der vorgeschriebenen, zahlreichen Formalitäten zu beobachten versäume und bei jedem Schritte der Beweisaufnahme die veränderten Beziehungen erwägen, die sich durch Ergänzungen des bisherigen Untersuchungsmaterials oder durch Abweichungen davon theils zu dem Beweisthema, theils zu den oft haarfeinen Nüancen des Strafgesetzes ergeben.

Niemand ist im Stande, während er spricht und dabei überdies oft sich Zwang anzuthun und seine Redeweise dem Verständniß eines geringeren Bildungsgrades anzupassen genöthigt ist, und während seine Aufmerksamkeit durch die verschiedensten äußeren Eindrücke in Anspruch genommen wird, diese in jedem Augenblicke von Neuem auftauchenden Combinationen so schnell und richtig aufzufassen und zu beherrschen, wie Jemand, der als unthätiger, aber aufmerksamer Zuhörer Muße hat, dem Gange der Verhandlung ruhig zu folgen und dieselben geistigen Operationen von störenden Einflüssen unbehelligt vorzunehmen.

Nichts ist daher natürlicher, als daß die beisitzenden Richter, noch besser aber, wegen ihrer Kenntniß des bisherigen Acteninhalts, der Staatsanwalt und Vertheidiger in der Lage sind, Einseitigkeiten, Irrthümer und Lücken in der Beweisaufnahme sofort wahrzunehmen, deren Bedeutung für die Entscheidung zu ermessen und die zu ihrer Beseitigung sich darbietende Gelegenheit passend zu benutzen.

Die Vorschriften in Art. 287 stehen aber auch im engsten Zusammenhange mit dem aus vielen Bestimmungen unserer Str.-Pr.-O. hervorleuchtenden Grundsatz, daß die Hauptverhandlung als die hauptsächlichste Quelle der richterlichen Erkenntniß, als die allein maßgebende Grundlage für die zu ertheilende Entscheidung gelten und von jedem bindenden und beengenden Einfluß der

*) Nach Art. 277, Abs. 4 kann der Vorsitzende die Leitung des Verfahrens auch einem der übrigen Richter übertragen.

Digitized by Google

Ergebnisse der Voruntersuchung und ihrer Beurtheilung im Anklageverfahren möglichst freigehalten werden müsse.

Die Str.-Pr.-O. hat es nicht bei der im Art. 3 an die Spitze gestellten, allgemeinen Vorschrift bewenden lassen, daß alle im Strafverfahren thätigen Beamten in ihrem Wirkungskreise die Erforschung der thatsächlichen Wahrheit zum Zielpunkte zu nehmen und mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung, wie die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu erörtern und zu berücksichtigen verpflichtet seien. Sie hat noch überdies durch besondere Anordnungen Fürsorge für Beseitigung der Gefahr getragen, welche der Wahrung eines möglichst freien und selbstständigen Gesichtspunktes für die in der Hauptverhandlung erkennenden Richter aus der unberechenbaren und jeder Controle sich entziehenden Einwirkung des Acteninhalts auf das Urtheil drohen könnte.

Die Vorschriften in Art. 66, wornach der Untersuchungsrichter rücksichtlich der von ihm geführten Untersuchung an den, dieselbe betreffenden Berathungen und Entscheidungen nicht Theil nehmen und derjenige Richter, welcher im Anklageverfahren Vortrag über die Verweisung zur Hauptverhandlung erstattet hat, den Vorsitz bei der letzteren nicht übernehmen darf, lassen sich nur durch die, der Unvollkommenheit und Schwäche der menschlichen Natur Rechnung tragenden Besorgniß des Gesetzgebers erklären, daß der, aus der Führung der Voruntersuchung und der einseitigen Prüfung ihrer Ergebnisse gewonnene Eindruck die Freiheit und Unbefangenheit des Urtheils der in der Hauptverhandlung erkennenden Richter beeinträchtigen könnte. (Vgl. auch Art. 297.)

Ganz derselben Rücksicht verdanken offenbar die Bestimmungen in Art. 287 ihre Entstehung, gegenüber der schon in Art. 277 Abs. 4 und 294 dem Vorsitzenden für die Hauptverhandlung auferlegten allgemeinen Verpflichtung, nach allen Kräften die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, zu erforschen und alle zur Vertheidigung gegen die Anschuldigung dienenden Thatsachen selbst von amtswegen zu berücksichtigen, ohne daß ein in der Voruntersuchung oder in dem Anklageverfahren ergangener Beschluß entgegenstehen dürfe. Der Gesetzgeber hat dadurch der Anklage und Vertheidigung ein Mittel an die Hand geben wollen, um einer durch den bisherigen Acteninhalt getrübten

Digitized by Google

Auffassung des Vorsitzenden und einer hierdurch beeinflußten Leitung der Beweisaufnahme entgegenzuwirken.

Trotz dieser in ihrer Tendenz kaum mißzudeutenden Anordnungen der Str.-Pr.-O. hört man unserem Strafverfahren nur zu häufig den Vorwurf machen, daß der Vorsitzende auf Grund der weit über ihren Zweck (Art. 4, Abs. 2) ausgedehnten Voruntersuchung und ihres ohne hinlängliche Garantie gegen einseitige und irrige Auffassung angehäuften Materials die Endentscheidung, wenn nicht in der Tasche, so doch im Kopfe bereits fertig zur Hauptverhandlung mitbringe und die Leitung der Verhandlung lediglich nach einem durch diese Entscheidung bedingten Plane einrichte, so daß die Hauptverhandlung nur als eine, noch dazu unvollständige, durch Weglassung der für diesen Plan nicht passenden Ergebnisse verkümmerte Reproduktion der Voruntersuchung sich darstelle. Es wird hieran die Behauptung geknüpft, daß die beisitzenden Richter, die wegen ihrer Unkenntniß des Acteninhalts meist nicht in der Lage sind, Einseitigkeiten in der Leitung der Beweisaufnahme wahrzunehmen und zu ergänzen und welche daher von dem ihnen eingeräumten directen Fragerecht nur einen spärlichen Gebrauch zu machen pflegten, der Auffassung des Vorsitzenden beizutreten genöthigt würden, ohne die Füglichkeit, zu ermessen, ob sie nicht bei einer Vervollständigung der Beweisaufnahme nach der entgegengesetzten Richtung zu einer andern Ueberzeugung gelangt sein würden.

Jedenfalls ist es heilige Pflicht des Vorsitzenden, schon um des nothwendigen öffentlichen Vertrauens zu der Unparteilichkeit der Strafrechtspflege willen, bei der Leitung der Verhandlung Alles zu vermeiden, was diesem Vorwurf auch nur den Schein einer Berechtigung verleihen könnte. Sein ganzes Streben muß darauf gerichtet sein, der Verhandlung den Ausdruck der reinsten Objectivität zu wahren. Je mehr es ihm gelingt, dieses Ziel zu erreichen, um so mehr gewinnt der zu fällende Richterspruch an moralischem Gewicht, erst dieses Attribut verschafft ihm seine höhere Weihe*). Selbst wenn der Vorsitzende von der Richtigkeit seiner subjectiven Auffassung auf das Innigste überzeugt ist, so muß er doch nach dem Willen des Gesetzes mit gleicher Sorgfalt auch diejenigen Momente erörtern und zur Kenntniß der übrigen Richter

*) Vgl. Merkel im Gerichtssaal Jahrg. 1849, Bd. II. S. 246.

Digitized by Google

bringen, welche geeignet scheinen, einer anderen Beurtheilung die Bahn zu eröffnen. Das Gesetz hat die Entscheidung nicht in die Hand Eines Richters, sondern einer Mehrzahl von Richtern gelegt. Nicht die Meinung des Vorsitzenden giebt bei der Berathung und Abstimmung den Ausschlag, sondern das Gesetz erfordert zu einer gerechten Entscheidung die Uebereinstimmung von mindestens drei Richtern.

Hieraus folgt aber auch die nicht minder dringende Verpflichtung des Staatsanwalts und Vertheidigers, von der im Art. 287 ihnen ertheilten Ermächtigung in allen Fällen Gebrauch zu machen, wo die Beweisaufnahme nach einer anderen Richtung, als der vom Vorsitzenden beleuchteten einer für die Freiheit des Urtheils der übrigen Richter nothwendigen Ergänzung bedarf. Staatsanwalt und Vertheidiger gehören ebenfalls zu den im Art. 3 erwähnten Beamten, sie würden pflichtwidrig handeln, wenn sie sich durch irgend eine Rücksicht bestimmen ließen, auf die ihnen zugewiesene Theilnahme an der Förderung der Wahrheitsermittelung zu verzichten.

Leider erweist sich freilich die ihnen gestattete blos indirecte, durch den Vorsitzenden zu vermittelnde Fragstellung als ein oft unzureichendes, wenn nicht geradezu untaugliches Mittel zur Lösung ihrer Aufgabe.

Wir fürchten nicht zu stark aufzutragen, wenn wir behaupten, daß die im Art. 287 enthaltene Verkümmerung des Rechts einer lebendigen, unmittelbaren Betheiligung bei der Gestaltung der Beweisaufnahme von Seiten der Staatsanwaltschaft und Vertheidigung an der Existenz des oben berührten Vorwurfs gegen unser Verfahren zum großen Theile mit Schuld trägt.

Der von dem Staatsanwalt oder dem Vertheidiger gestellte Antrag auf Ergänzung der Beweisaufnahme nach einer von ihm bezeichneten Richtung erweckt, namentlich bei dem der Motiven der Vorschrift über die indirecte Fragstellung unkundigen Zuhörer, nur zu leicht den Schein einer über den Vorsitzenden ausgeübten Censur, einer die Vollständigkeit seiner Instructionsweise bemäkelnden Kritik*). Der Antrag ist somit geeignet, das amtliche Ehrgefühl des Vorsitzenden zu verletzen. Ein Beamter, welchem bei der Vorbereitung einer Entscheidung über Leben und Tod, über Freiheit, Ehre und Glück die wichtigste Function anvertraut ist, kann sich nicht gleichgiltig gegen den Vorwurf bezeigen, daß er seiner Aufgabe

*) Vgl. von Bar, Recht und Beweis im Geschworengericht, S. 332.

Digitized by Google

nicht gewachsen sei. Gerade der Umstand, daß der Antragsteller die von ihm für nöthig erachtete Ergänzung nicht selbst vornimmt, sondern dieselbe dem Vorsitzenden mittelst der zu stellenden Frage gewissermaßen vorschreibt, ist dazu angethan, ihm das Ansehn zu verleihen, als ob er berufen sei, über den Vorsitzenden Aufsicht zu führen und die Meinung zu erwecken, daß der Vorsitzende einen für die Entscheidung wichtigen Punkt übersehen oder unbeachtet gelassen und von dem Antragsteller hierüber habe belehrt werden müssen.

Wenn das Gesetz, wie dies anderwärts geschieht, dem Staatsanwalt und Vertheidiger gestattete, nach zuvor eingeholter Erlaubniß des Vorsitzenden mit den zu befragenden Personen in directen Verkehr zu treten und daneben dem Vorsitzenden die Befugniß ertheilte, das Verhör zu überwachen, Ausschreitungen, welche den Anstand verletzen oder die Würde der Verhandlung beeinträchtigen könnten, zu verbieten und unangemessene Fragen zurückzuweisen, auch das Verhör in jedem Augenblick selbst wieder zu übernehmen oder zu schließen, so könnte es Niemand einfallen, in der Ausübung des Fragerechts Seiten der Staatsanwaltschaft und Vertheidigung einen Tadel für den Vorsitzenden zu erblicken. Jeder würde es natürlich finden, daß der Fragende im Interesse seiner Parteistellung den Versuch macht, einen ihm günstig scheinenden Punkt näher zu beleuchten, wozu das über den Parteien stehende Präsidium nach dem Gange der Verhandlung vielleicht keine Veranlassung haben konnte.

Der natürliche Mißmuth, welchen die in der jetzigen Form von der Staatsanwaltschaft oder Vertheidigung beantragte Vervollständigung der Beweisaufnahme zu erzeugen geeignet ist, verleitet aber den Vorsitzenden oft zu einer nicht gerechtfertigten Ablehnung des gestellten Antrags.

Der Antragsteller wird häufig beschieden, daß die Frage für die Entscheidung unerheblich sei. Wir erachten gerade diesen Grund der Zurückweisung in vielen Fällen für bedenklich und unzweckmäßig.

Wir wollen durchaus nicht bestreiten, daß eine unerhebliche Frage auch eine unangemessene im Sinne des Art. 287 genannt werden könne. Der Einwand, daß die Erörterung eines Umstandes, der für die Aufklärung des streitigen Sachverhalts ohne Einfluß erscheint, zunächst nur als entbehrlich, als überflüssig, darum aber noch nicht als dem Zwecke der Verhandlung zuwiderlaufend

Digitized by Google

bezeichnet werden könne, ist nicht stichhaltig. Das Recht und die Pflicht des Vorsitzenden, bei der Leitung der Beweisaufnahme die Spreu von dem Weizen zu sondern, das für die Beurtheilung und Entscheidung relevante thatsächliche Material in klarer, übersichtlicher Form und in möglichst kurzer und gedrängter Aufeinanderfolge vorzuführen und zur Anschauung zu bringen, ergiebt sich von selbst aus der Natur der Sache. Lang ausgedehnte Erörterungen über Nebensächliches sind, abgesehen von der Vergeudung der dadurch beanspruchten Arbeitskraft, auch geeignet, die Aufmerksamkeit zu ermüden und den wirksameren Eindruck der für die Entscheidung erheblichen Beweismomente abzuschwächen. Sie können somit allerdings auch einen nachtheiligen Einfluß auf die Wahrheitsermittelung äußern.

Die Strafprozeßgesetze anderer Länder legen dem Vorsitzenden im Zusammenhange mit den Vorschriften über das Fragerecht anderer Personen sogar ausdrücklich die Verpflichtung auf, nur die Erörterung des zur Sache Gehörigen vorzunehmen und zu gestatten.

Andererseits kann es aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß das Befugniß des Vorsitzenden, eine unerhebliche Frage als eine unangemessene zurückzuweisen, nur auf den Fall einer sofort in die Augen springenden, völligen Unerheblichkeit derselben beschränkt werden darf. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Ausführungen von Schwarze a. a. O. S. 325 flg., welchen wir nur hinzuzufügen uns gestatten, daß diese Auffassung auch in der Vorschrift im Art. 117 der Str.-Pr.-O. eine Unterstützung findet, woselbst dem Untersuchungsrichter ebenfalls zur Pflicht gemacht wird, Anträge des Staatsanwalts und des Angeschuldigten bei der Führung der Untersuchung zu berücksichtigen, insofern sie nach dem Gesetze zulässig und nicht völlig unerheblich sind, beziehentlich nicht ohne Nachtheil für die Hauptverhandlung sich vorbehalten lassen.

In keinem Falle darf der Vorsitzende die Stellung einer Frage ablehnen, deren Tendenz oder Bedeutung für die Entscheidung ihm nicht sogleich einleuchtet. Der Antragsteller kann nicht zu einer Motivirung des gestellten Antrags veranlaßt werden, denn es würde der Zweck der Fragstellung dadurch oft geradezu vereitelt werden. Der Zubefragende könnte, über die Tendenz der Frage

Digitized by Google

belehrt, dadurch leicht zu Abweichungen von der Wahrheit sich verleiten lassen.

Oftmals kann aber auch der Antragsteller Veranlassung haben, die Stellung einer Frage, deren Beantwortung ihm von Gewicht erscheint, um nicht mit der Thür in das Haus zu fallen und dem Befragten seine Absicht zu verrathen, durch einige vorausgeschickte Fragen über nebensächliche Dinge erst vorzubereiten. Der Antragsteller darf ohnehin von seinem Fragerecht in der Regel erst nach dem Schlusse der Befragung durch den Vorsitzenden Gebrauch machen und er ist daher oft genöthigt, das Verhör auf einen längst vorher berührten Punkt zurückzuführen, von welchem die Aufmerksamkeit inmittelst völlig abgelenkt worden ist. Es würde sich schwerlich rechtfertigen lassen, die Fragstellung in solchen Fällen blos aus dem Grunde abzuschneiden oder zu verhindern, weil der Vorsitzende nicht sofort in der Lage ist zu beurtheilen, ob sie geeignet erscheine, einen für die Entscheidung erheblichen Umstand aufzuklären. Vielmehr hat er die Fragstellung zu gestatten, bis sich ihre Unerheblichkeit unzweifelhaft ergiebt.*)

Die Ablehnung eines gestellten Antrags aus Gründen, von deren Zulänglichkeit der Antragsteller sich nicht zu überzeugen vermag, führt aber häufig zu unerquicklichen, die Würde der Verhandlung beeinträchtigenden Debatten. Wenn dem Antragsteller eröffnet wird, daß die Frage zu Constatirung der Umstände, von welchen die Entscheidung abhängt, auch nicht das Mindeste beitragen könne, so liegt darin nicht minder ein das persönliche Ehrgefühl verletzender Vorwurf der Incapacität. Der Antragsteller unternimmt die Rechtfertigung des Antrags, ohne jedoch den Vorsitzenden von der Richtigkeit seiner Gründe zu überzeugen. Die Berufung auf die Entscheidung des Gerichts wird, da die beisitzenden Richter ohne Kenntniß des Acteninhalts nicht in der Lage sind, die Erheblichkeit der Frage genügend zu beurtheilen, ihm selten die ersehnte Genugthuung verschaffen und wenn es geschieht, so leidet darunter das Vertrauen in die Unparteilichkeit des Vorsitzenden. Auf alle Fälle wird durch solche Episoden gerade das herbeigeführt, was der Gesetzgeber durch die Ermächtigung des Vorsitzenden zur Ablehnung unangemessener Fragen hat vermieden wissen wollen. Die Verhandlung wird zum Nachtheil ihrer Aufgabe verzögert und es

*) Schwarze, Commentar zur Str.-Pr.-O. II. Bd. S. 85.

Digitized by Google

geht damit mehr Zeit verloren, als wenn dem Antrag statt gegeben worden wäre.

Aber auch wenn der Vorsitzende die Fragstellung gestattet, so wird ihre Wirksamkeit durch die schleppende, zeitraubende Form, in welcher die vorgeschriebene Vermittelung derselben durch den Vorsitzenden in der Praxis gehandhabt zu werden pflegt, meist empfindlich gehemmt, wenn nicht geradezu vereitelt*).

Der unschätzbare Vorzug des öffentlich-mündlichen Verfahrens vor unserem früheren besteht in dem Werthe des überall auf eigner, unmittelbarer Anschauung gestützten, persönlichen Eindrucks des Aussagenden. Für die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit einer Aussage ist die Art und Weise, wie sie erstattet wird, ob die Antwort auf die gestellte Frage rasch und bestimmt oder zögernd und schwankend erfolgt, von größter Bedeutung. Bei dem schriftlichen und heimlichen Verfahren war es geradezu unmöglich, diesen Eindruck im Protokoll auch nur annähernd treu zu fixiren und dem Leser zur Anschauung zu bringen.

Wer die Wahrheit hinterziehen will, wird diese Absicht immer besser erreichen, wenn ihm Zeit zur Ueberlegung gegönnt, als wenn er schnell und ohne Pause zur Antwort gedrängt wird. Durch rasches Eingehen auf Nebenumstände, welche mit der zu ermittelnden Thatsache im Zusammenhange stehen und über welche er Auskunft zu ertheilen nicht vorbereitet gewesen ist, wird sich der Lügner sehr bald in Widersprüche verwickelt sehen. Dieser untrügliche Prüfstein der Glaubwürdigkeit einer Aussage geht durch die indirecte Fragstellung meist gänzlich verloren. Der lästige Umweg, welchen die Frage nehmen muß, der dadurch verursachte Aufenthalt, namentlich wenn der Vorsitzende erst nach längerer Debatte über die Zulässigkeit der Frage sich bereit finden läßt, dieselbe zu stellen oder wohl gar erst durch eine Berufung auf die Entscheidung des Gerichts dazu genöthigt werden muß, giebt dem Zubefragenden hinreichende Muße, die Bedeutung der Frage zu erwägen und die verlangte Antwort mit dem von ihm entworfenen Plane in Einklang zu bringen.

Ebenso häufig trägt auch die willkürliche Umgestaltung der Frage in ihrer Fassung, ja schon der veränderte Ton, in welchem

*) von Bar, a. a. O. S. 332.

Digitized by Google

sie von dem Vorsitzenden wiederholt wird, dazu bei, die Tendenz des Antragstellers zu vereiteln.

Freilich wird hierbei in der Praxis auch Manches verschuldet, was durch die der Beschränkung des Fragerechts in Art. 287 zu Grunde liegende Rücksicht nicht geboten erscheint.

Schwarze hat sowohl in der erwähnten Abhandlung S. 326, als auch in seinem Commentar zur Str.-Pr.-O. II. Bd. S. 84 und in der Handausgabe S. 202 zu Art. 287 hervorgehoben, daß es zweckmäßig und angemessen sei, wenn der Vorsitzende die gestellte Frage nicht wiederhole, sondern den Zubefragenden einfach auffordere, dieselbe zu beantworten.

Eine ausdrückliche Billigung dieser Auffassung findet sich in einer Generalverordnung des Königl. Justizministeriums an sämmtliche Bezirksgerichte und Gerichtsämter vom 15. August 1857 § 4 ausgesprochen. Es heißt dort: „Es ist nicht zweckmäßig, daß der Vorsitzende bei der Hauptverhandlung Fragen, deren Vorlegung beantragt und von ihm nicht beanstandet wird, wiederhole, sondern es stellt sich vielmehr als angemessen dar, daß der Vorsitzende den Angeklagten oder den Zeugen und Sachverständigen, an welchen die Frage gerichtet worden, nur einfach zur Antwort auf die gehörte Frage auffordere, es wäre denn, daß er der Meinung sei, daß der Angeklagte oder Zeuge und Sachverständige die Frage nicht oder nicht vollständig gehört oder sie nicht verstanden habe. Im Uebrigen wird dem Vorsitzenden die möglichste Berücksichtigung der beantragten Frage empfohlen."

Würde dieser Weisung in allen Fällen gebührend Folge geleistet, so ließe sich dadurch ein die Nachtheile der indirecten Fragstellung beinahe völlig beseitigendes Auskunftsmittel anbahnen. An die gestellte Frage könnte sich, je nach dem Ausfall der darauf ertheilten Antwort, eine zweite und dritte anschließen, der Vorsitzende durch ein Kopfnicken oder eine Handbewegung zu erkennen geben, daß er auch gegen diese Fragen nichts einzuwenden habe und er würde das Verhör nur dann zu unterbrechen oder zu schließen sich veranlaßt sehn, wenn dadurch die Verhandlung ohne Nutzen für die bessere Aufklärung der Sache in die Länge gezogen würde oder die Fragstellung sich sonst als unangemessen erweisen sollte.

Daß ein solches Verfahren der aus Art. 287 zu folgernden Absicht des Gesetzgebers zuwiderläuft, wird sich schwerlich behaupten

Digitized by Google

lassen. Der Grund der ertheilten Vorschrift ist nicht in der Erwägung zu suchen, daß der directe Verkehr zwischen dem Staatsanwalt oder Vertheidiger und dem Abzuhörenden der Wahrheitsermittelung nachtheilig sein könnte und daher prinzipiell zu untersagen sei, sondern der Vorsitzende hat nur in den Stand gesetzt werden sollen, die Fragstellung zu Verhütung von Mißbrauch, namentlich durch Vorlegung unziemlicher, verletzender oder verwirrender Fragen, gehörig zu überwachen. In welcher Weise er diese Controle ausüben und welche Formalitäten er dabei beobachten wolle, ist seinem Ermessen überlassen.

In der Praxis wird jedoch das Fragerecht des Staatsanwalts und des Vertheidigers häufig nur als das Befugniß aufgefaßt, eine weitere Befragung durch den Vorsitzenden anzuregen. Der Vorsitzende nimmt das Verhör wieder auf durch Hinzufügung einiger nach eigenem Gutdünken formulirter Fragen, und zwar nicht selten nach der entgegengesetzten Richtung, indem er z. B. den Zeugen fragt, ob nicht vielmehr das Gegentheil von demjenigen stattgefunden habe, dessen Bestätigung der Antragsteller zu erwarten scheint. In einem Falle handelte es sich um die genauere Feststellung der Umstände, unter welchen eine der Tödtung ihres neugeborenen Kindes angeklagte Frauensperson von dem Leben des Kindes sich überzeugt und wie sie dasselbe habe umkommen lassen. Sie behauptete, Mundbewegungen des Kindes gesehen zu haben. An dem Orte, wo die Geburt stattgefunden hatte, war es jedoch, den bisherigen Ermittelungen zufolge völlig dunkel gewesen und es lag die, auch noch durch andere Wahrnehmungen unterstützte Vermuthung nahe, daß die Angeklagte jene Thatsache fälschlich behauptete, um nicht zugestehen zu müssen, daß sie die Ueberzeugung von dem Leben des Kindes auf andere, die Vorsätzlichkeit ihrer Handlungsweise in klareres Licht stellende Weise gewonnen habe. Nach dem Schlusse des Verhörs beantragte der Staatsanwalt, an die Angeklagte die Frage zu richten, ob es an dem Orte, wo sie geboren habe, hell gewesen sei. Der Vorsitzende stellte die Frage, fügte aber sofort hinzu, es müsse natürlich hell gewesen sein, weil die Angeklagte ja sonst, wie sie früher behauptet habe, die Mundbewegungen des Kindes nicht wahrgenommen haben könnte.

Wir bestreiten dem Vorsitzenden das Recht zu einem solchen Verfahren.

Digitized by Google

Wenn Art. 295 der Str.-Pr.-O. eine Vernehmung des Angeklagten mit dem Vertheidiger wegen Beantwortung einer ihm vorgelegten Frage und eine Belehrung hierüber von Seiten des Vertheidigers ausdrücklich für unzulässig erklärt, so kann es wohl als selbstverständlich angesehen werden, daß auch von anderer Seite eine Belehrung des Befragten über die Folgerungen aus der verlangten Antwort, bevor er dieselbe ertheilt hat, nicht stattfinden darf.

Wir glauben aber auch, gestützt auf die Fassung des Art. 287 die Behauptung aussprechen zu dürfen, daß der Vorsitzende eine jede vom Staatsanwalt oder Vertheidiger beantragte Frage, sobald er dieselbe nicht für unangemessen oder unverständlich erachtet, ohne irgend eine Aenderung ihrer Form und ohne weitere Erläuterung oder einen Zusatz zu stellen verpflichtet ist.

Der Artikel sagt: auch der Staatsanwalt, der Angeklagte und Vertheidiger können durch den Vorsitzenden Fragen an die Zeugen, beziehentlich den Angeklagten stellen, vorbehältlich des Rechtes des Vorsitzenden, unangemessene Fragen zurückzuweisen. Aus dieser Fassung folgt unzweifelhaft, daß die Gestaltung der Frage nach Form und Inhalt lediglich Sache des Antragstellers ist. Der Vorsitzende hat dem Fragenden nur seine Stimme zu leihen, er bildet das Sprachwerkzeug des Antragstellers. In anderen Gesetzgebungen findet sich auch geradezu der Ausdruck gewählt: die Fragstellung solle durch das Organ des Vorsitzenden erfolgen. Wenn der Vorsitzende eine Frage, die er zu beanstanden keine Veranlassung hat, verändert oder gar in eine andere umgestaltet, so kann man unmöglich behaupten, daß dem Antragsteller sein Recht zur Fragstellung zu Theil geworden sei; nicht er ist es, welcher gefragt hat, sondern immer wieder der Vorsitzende. Das Befugniß, durch einen Anderen Fragen stellen zu dürfen, enthält offenbar mehr als das Recht, den Anderen zur Befragung nach dessen Gutdünken zu veranlassen. Wenn Art. 287 dem Staatsanwalt und Vertheidiger nur dieses Recht hätte einräumen wollen, so hätte es heißen müssen, wie im Art. 285, Abs. 3, in welchem eine ähnliche Vorschrift rücksichtlich der Zeugen, wenn sie im Laufe der Verhandlung ihre oder eines anderen Zeugen oder des Angeklagten Aussagen ergänzen oder berichtigen wollen, mit den Worten ertheilt worden ist: „sie können die nochmalige Befragung bei dem Vorsitzenden beantragen."

Digitized by Google

Wir geben uns indeß nicht der Hoffnung hin, durch die vorstehenden Bemerkungen diejenigen, welche über die Ausübung des der Staatsanwaltschaft und Vertheidigung in Art. 287 eingeräumten Fragerechts anderer Meinung sind, zu unserer Ansicht zu bekehren.

Ebensowenig läßt sich behaupten, daß die Str.-Pr.-O. den Betheiligten ein in allen Fällen wirksames Rechtsmittel zur Verfügung gestellt habe, um die Nachtheile einer ungerechtfertigten Beschränkung des Fragerechts zu beseitigen. Die Berücksichtigung der vom Staatsanwalt und dem Vertheidiger zur Vervollständigung der Beweisaufnahme gestellten Anträge, und die Modalität ihrer Erledigung ist vom Gesetz endgiltig in das Ermessen des Vorsitzenden und der übrigen Richter gestellt, ein weiteres Rechtsmittel ist nach Vorschrift des Art. 85, Abs. 4 dagegen nicht zulässig. Auf dem in Art. 108 vorbehaltenen Wege der Beschwerdeführung bei den Justizaufsichtsbehörden, durch deren Entschließung in die richterliche Entscheidung selbst nicht eingegriffen werden darf, läßt sich nur eine nachträgliche Mißbilligung des gerügten Verfahrens von zweifelhaftem Werth für künftige, in concreto immer anders gestaltete Fälle erreichen, welche der Betheiligte, da der Wunsch nach einer persönlichen Genugthuung immer dem Interesse für die Sache sich unterordnen muß, nur ungern begehren wird.

Zwar kann die trotz einem darauf gerichteten Antrag unterbliebene Aufklärung eines für die Schuld- oder Rechtsfrage erheblichen Umstandes unzweifelhaft noch mittelst der gegen das Enderkenntniß zulässigen Rechtsmittel nachgeholt werden*). Unsere Str.-Pr.-O. hat indeß dieses Recht in seinem vollen Umfange nur der Vertheidigung zugestanden, dem Staatsanwalt dagegen die Berufung wegen der Beweisfrage überhaupt versagt und ihm die Nichtigkeitsbeschwerde wegen falscher rechtlicher Beurtheilung nur alsdann gestattet, wenn der Angeklagte in deren Folge völlig freigesprochen, nicht auch wenn er nur wegen eines geringeren Verbrechens, als des von der Anklage behaupteten, verurtheilt

*) Ob auch mit der Nichtigkeitsbeschwerde? darüber vergl. die Entscheidungen des O.-A.-G. Gerichtszeitung Jahrg. 1861 S. 141. Jahrg. 1864 S. 217. Annalen Bd. I. S. 282. Uebereinstimmend O.-A.-G. Cassel in Heuser Annalen Bd. VIII. S. 1 flg. Dagegen Schwarze Handausgabe der Str.-Pr.-O. zu Art. 349 S. 242. Note I. und die Entscheidungen des O.-A.-G. Gerichtszeitung Jahrg. 1860 S. 304 und 1865 S. 125 und 223.

Digitized by Google

worden ist. Die Vertheidigung ist in dieser Beziehung sogar soweit bevorzugt, daß sie es durch die Wahl des einzuwendenden Rechtsmittels völlig in ihrer Hand hat, dem möglicher Weise ungünstigen Ausfall einer von der zweiten Instanz für nöthig erachteten Vervollständigung der Beweisaufnahme vorzubeugen. Denn wenn sie statt der Berufung nur Nichtigkeitsbeschwerde erhebt, so ist das Ober-Appellationsgericht überhaupt verhindert, eine neue Beweisaufnahme vorzunehmen oder anzuordnen, muß vielmehr, wenn die thatsächliche Feststellung zur Begründung der von der ersten Instanz darauf gestützten Gesetzesanwendung nicht genügt, den Angeklagten ohne Weiteres freisprechen*).

Aber auch abgesehen von dieser, eine wirksame Betheiligung der Staatsanwaltschaft bei der Beweiserhebung nahezu paralisirenden Ungleichheit in ihrer Stellung gegenüber der Vertheidigung, gehören die Fälle, in welchen ein so erheblicher Mangel der thatsächlichen Feststellung erwiesen vorliegt, wie die Erfahrung in der Praxis lehrt, zu den äußerst seltenen Ausnahmen, während keine Abhilfe für die zahlreichen Fälle vorhanden ist, in welchen der in ihrem Fragerecht beeinträchtigten Partei nach dem Gange der — in derselben Gestalt niemals zu reproducirenden Verhandlung — die Chance entzogen wird, einen erheblichen Umstand in ihrem Interesse festzustellen.

Es läßt sich daher die der Staatsanwaltschaft und Vertheidigung gebührende Betheiligung bei der Beweiserhebung durch den Gebrauch des Fragerechts nur durch eine gesetzliche Abänderung der Vorschriften in Art. 287 ermöglichen.

Von den übrigen deutschen Strafprozeßgesetzen enthalten nur die Strafprozeßordnungen von Meiningen (v. 1. Decbr. 1850, Art. 241, 283), Altenburg (vom 27. Febr. 1854, Art. 226), Oldenburg (vom 2. Novbr. 1857, Art. 265) und Hannover (ältere Str.-Pr.-O. vom 8. Novbr. 1850, § 136, revidirte vom 5. April 1859, § 143) gleiche Beschränkungen wie die unsrige. Die Altenburgische stellt jedoch gleichzeitig in das Ermessen des Vorsitzenden, dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und dessen Vertheidiger auch die directe Fragstellung zu gestatten. Dieselbe Ermächtigung ertheilen dem Vorsitzenden rücksichtlich des Staatsanwalts und

*) Vergl. Gerichtszeitung Jahrg. 1861. S. 135. Jahrg. 1864. S. 36, Nr. 16.

Digitized by Google

des Vertheidigers: Braunschweig (Str.-Pr.-O. vom 22. Aug. 1849, § 56, 133) — mit Ausnahme von Fragen des Staatsanwalts an den Angeklagten, welche derselbe durch den Vorsitzenden zu stellen hat —; rücksichtlich des Angeklagten und Vertheidigers: Preußen (Waldeck und Bernburg) durch die Verordnung vom 3. Jan. 1849, § 98 und das Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 51 und 76, die Herzogthümer Anhalt (Gesetz vom 10. Septbr. 1853, § 78) und Kurhessen (Gesetz vom 28. Octbr. 1863, § 81) und rücksichtlich des Angeklagten allein: Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt (Gesetz vom 9. Decbr. resp. vom 10. Decbr. und 24. Novbr. 1854, § 64) und Coburg (Str.-Pr.-O. vom 21. Septbr. 1857, Art. 241).

Für den Staatsanwalt ist das Recht der unmittelbaren Fragstellung präceptiv vorgeschrieben:*) in Preußen (Waldeck, Bernburg) durch die obenerwähnten Gesetze; im Großherzogthum Hessen und zwar für die Provinz Rheinhessen durch das Gesetz vom 31. Decbr. 1848, Art. 141, für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch die Str.-Pr.-O. vom 13. Septbr. 1865, Art. 298, 299; in der Landgrafschaft Hessen durch das Gesetz vom 15. Octbr. 1850, Art. 102, in den Herzogthümern Anhalt durch das vorerwähnte Gesetz, in Mecklenburg-Schwerin durch die Verordnung vom 1. Januar 1856, § 31.

Dem Angeschuldigten und dessen Vertheidiger gestatten die Prozeßgesetze dieser letzteren Länder, mit Ausnahme der schon gedachten facultativen Ermächtigung in Preußen und den beiden Anhalt, die Fragstellung nur durch den Vorsitzenden.**)

Dagegen räumen gleichmäßig dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger das Recht zur directen Fragstellung ein: Bayern (Gesetz vom 10. Novbr. 1848, Art. 163, 164), Nassau (Gesetz vom 14. April 1849), Würtemberg (Gesetz vom 14. Aug. 1849, Art. 126, 127), Oesterreich (Str.-Pr.-O. vom 29. Juli 1853), Weimar, die Schwarzburgischen Fürstenthümer und Coburg (vgl. die oben citirten Gesetze), Frankfurt (Gesetz vom 15. Mai 1856, Art. 215, 284), Lübeck (Str.-Pr.-O. vom 26. Novbr. 1862, § 191), Reuß, jüngere Linie, (Str.-Pr.-O. vom 28. April 1863, Art 241), Bremen (Provisor. Str.-Pr.-O. vom 30. Juli 1863, Art. 95, § 403)

*) In Uebereinstimmung mit dem französischen und belgischen Code d'instr. cr. Art. 319.

**) Ebenso der Code d'instr. cr. Art. 319.

Digitized by Google

und Baden (Str.-Pr.-O. vom 18. März 1864, § 237); jedoch Bayern, Würtemberg und Nassau, unter Beschränkung des Fragerechts des Angeklagten und Vertheidigers auf Zeugen; Weimar, Sondershausen und Rudolstadt, Koburg und Reuß auf Zeugen und Sachverständige, Baden und Frankfurt unter gleicher Beschränkung auch für den Staatsanwalt.

Außerdem ermächtigen die Strafprozeßgesetze von Bayern, Würtemberg und Nassau den Vorsitzenden, im Falle des Mißbrauchs des Fragerechts, den Angeklagten und Vertheidiger anzuhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben und diejenigen, welche ihm unangemessen erscheinen, zurückzuweisen; von Bremen und Lübeck, unangemessene Fragen, und zwar auch des Staatsanwalts, zurückzuweisen und im Falle fortgesetzten Mißbrauchs das Recht zur unmittelbaren Fragestellung zu entziehen; Preußen, Weimar, Sondershausen, Rudolstadt, Koburg, die Anhalte und Reuß j. L., die Fragestellung in jedem Augenblick selbst wieder zu übernehmen oder das Verhör zu schließen. Das Recht, unangemessene (Hannover: unzulässige, Oesterreich: unpassende, Frankfurt: unzulässige und ungehörige) Fragen des Staatsanwalts, Vertheidigers und Angeklagten zurückzuweisen, ertheilen dem Vorsitzenden Hannover, Baden, Oesterreich, Oldenburg, Frankfurt, Bremen, Lübeck und Altenburg und rücksichtlich des Vertheidigers und Angeklagten, außer Bayern, Würtemberg und Nassau auch das Großherzogthum Hessen.

Eine eigenthümliche, der Englischen cross-examination nachgebildete Einrichtung hat Art. 77 des Preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1852 getroffen. Hiernach *kann* der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft und Vertheidigung, *auf deren übereinstimmenden Antrag*, das Verhör der Zeugen überlassen. In diesem Falle ist die Staatsanwaltschaft befugt, alle Zeugen, mit Ausnahme der nur auf Begehren des Vertheidigers geladenen oder erschienenen zu verhören, wobei nach dem Verhör jedes Zeugen dem Vertheidiger das Kreuzverhör zusteht. Der Vertheidiger verhört darauf die nur auf sein Begehren geladenen oder erschienenen und beliebigenfalls die von der Staatsanwaltschaft nicht verhörten Zeugen. In Ansehung derselben hat alsdann die Staatsanwaltschaft das Kreuzverhör. Der Vorsitzende hat in solchen Fällen über die Ordnung des Verhörs zu wachen, unzulässige Fragen und deren Beantwortung abzuschneiden oder zu verbieten. Er ist

Digitized by Google

befugt, das Verhör in jedem Zeitpunkt wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schließen.

Nach einer aus dem Jahre 1854 herrührenden Mittheilung in Goltdammers Archiv, Bd. II. S. 508, wird von diesem Verfahren in der Praxis selten Gebrauch gemacht. In der oben citirten, 1865 erschienenen Schrift von Bar's, eines Hannoveraners, wird diese Wahrnehmung auch neuerdings bestätigt. Letzterer findet jedoch den Grund davon in der Halbheit der angeordneten Maßregel, insofern dieselbe einen besonderen Antrag der Parteien voraussetze und ihre Statthaftigkeit auch dann noch von der Genehmigung des Präsidenten abhängig gemacht werde. Der Antrag würde oft schon um deswillen nicht gestellt, weil er als ein Mißtrauensvotum gegen den Präsidenten gedeutet werden könnte, eine Ansicht, welcher wir uns auch rücksichtlich der Unzweckmäßigkeit des erst mittelst besonderer Antragstellung bei dem Präsidium auszuübenden Fragerechts des Staatsanwalts und Vertheidigers anschließen möchten.

Jedenfalls erscheint es der Beachtung werth, daß die gedachte Vorschrift des Preußischen Gesetzes auch in die neueste Str.-Pr.-O für Baden vom 18. März 1864, § 237 übergegangen ist, nur mit der wichtigen Abänderung, daß die Ueberlassung des Verhörs an den Staatsanwalt und Vertheidiger, wenn sie übereinstimmend von beiden Parteien beantragt wird, nicht erst noch der Zustimmung des Vorsitzenden bedarf. Der Letztere hat nur das Recht und die Pflicht, die Ordnung des Kreuzverhörs zu überwachen. Er verwirft unzulässige Fragen und kann das Verhör zu jeder Zeit schließen oder an sich ziehen.

Eine der wichtigsten Reformen, welche das gediegene, einen reichen Schatz von Wissen und Erfahrungen und große Besonnenheit bekundende Werk von Bar für das deutsche Schwurgerichtsverfahren vorschlägt, besteht in der Einführung des Kreuzverhörs mit den nöthigen Garantieen gegen Mißbrauch. Die letzteren sollen namentlich darin bestehen, daß der Zeuge und Sachverständige beim Beginne der durch die beweisführende Partei vorzunehmenden Vernehmung zu einer zusammenhängenden Erzählung bez. Darlegung der zu bekundenden oder zu begutachtenden Punkte zu veranlassen und Lücken in der Aussage durch Ergänzungsfragen auszufüllen seien, allenthalben unter Gestattung des Kreuzverhörs für die Gegenpartei. Der Präsident müßte, ebenso wie die übrigen Richter

Digitized by Google

und die Geschworenen, im Interesse der Wahrheit jeder Zeit selbst Fragen stellen dürfen und habe darüber zu wachen, daß ungehörige, namentlich die Zeugen verwirrende Fragen vermieden würden. Bei ungehöriger oder der Entdeckung der Wahrheit nicht förderlicher Fragstellung müsse er berechtigt sein, die Vernehmung selbst zu übernehmen und dieselbe der betreffenden Partei bei fortgesetztem Mißbrauch gänzlich zu entziehen.

Für die Einführung des Kreuzverhörs haben sich neuerdings auch andere gewichtige Stimmen erhoben.*) Wir glauben die Klagen über einen der Wahrheitsermittelung schädlichen Mißbrauch desselben in England für mindestens übertrieben halten zu dürfen. Wir vermögen über die dortige Handhabung desselben allerdings nur nach den in englischen Journalen namentlich in den Times auf Grund stenographischer Niederschriften mitgetheilten, meist sehr ausführlichen Referaten über wichtigere englische Gerichtsversammlungen zu urtheilen. Wir sind aber bei einem mehrjährigen aufmerksamen Studium dieser Referate zuweilen auf überraschende Resultate eines geschickt geleiteten Kreuzverhörs gestoßen, in dessen Ausbeutung die englischen Anwälte eine oft staunenswerthe Fertigkeit entwickeln, ebensowohl was streng logische Folgerichtigkeit als die, allerdings durch die Einfachheit der englischen Sprache wesentlich unterstützte, Klarheit und Präcision der Fragstellung betrifft. Wir glauben namentlich die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß es kein besseres Mittel giebt, als das Kreuzverhör, um scheinheilige, falsche Zeugen zu entlarven, aber auch kein besseres Mittel, um die Glaubwürdigkeit eines ehrlichen Zeugen in volles Licht zu stellen.

Gegen verwirrende und verletzende Vexationen bietet auch das Verhör nach unserem Verfahren keine Garantie. Die Behandlung von Zeugen, deren Aussagen der Erwartung eines in einseitiger Auffassung befangenen Vorsitzenden nicht entsprechen, läßt, vom Standpunkt der zu wahrenden Objectivität der Instruction, zuweilen noch sehr viel zu wünschen übrig.

Von Holtzendorff schlägt in der in der Note citirten Abhandlung, in welcher er die neuere Schwurgerichtsliteratur und die auf das

*) Vergl. die von Bar a. a. O., S. 334 Note 25 b angegebene Literatur; Mittermaier, über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa und Amerika, S. 766; von Holtzendorff, in Bekker u. Pötzl krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft VIII. S. 289.

Digitized by Google

Schwurgericht bezüglichen Reformvorschläge bespricht, eventuell und wenn die Abneigung der Gesetzgeber gegen die Einführung des Kreuzverhörs unüberwindlich sein sollte, die Uebertragung des Verhörs auf ein anderes Mitglied des Schwurgerichtshofes vor, damit der Vorsitzende seiner Aufgabe völlig unbefangener Prozeßleitung — frei von dem durch das Studium der Untersuchungsacten gewonnenen Vorurtheil — zu genügen vermöge.

Wir billigen vollkommen den in den Motiven unserer Str.-Pr.-O. S. 262 des Entwurfs ausgesprochenen Grund, aus welchem die Versagung des directen Fragerechts behufs einer Gleichstellung der Anklage und Vertheidigung auch auf die Staatsanwaltschaft ausgedehnt worden ist. Allein wir wiederholen als unsere innigste Ueberzeugung, daß die bisherigen Erfahrungen dieses Fragerecht in der jetzigen Form als rein illusorisch erscheinen lassen und daß im Interesse einer ersprießlichen Mitwirkung der Parteien bei der Beweiserhebung eine Gleichstellung der Anklage und Vertheidigung nicht sowohl in der Versagung als vielmehr in der Gestattung des directen Fragerechts dringend wünschenswerth sei.

Digitized by Google

XVI.

Entscheidungen des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu Dresden.

I. Strafrecht.

40.

Art. 159 (Kindestödtung). Die Bestimmung in Abs. 2 betreffs der lebensunfähigen Kinder kann nicht auf solche Kinder ausgedehnt werden, welche lebensfähig geboren, späterhin aber Unfälle erlitten haben, welche die Fortdauer des Lebens zweifelhaft machen.

Da das von der ledigen Karoline F. außerehelich geborne Kind ein reifes und lebensfähiges gewesen, dasselbe auch bis zu dem Augenblicke, wo die F. die von ihr eingeräumte Gewalthandlung vorgenommen hat, gelebt hat, und dessen Tod durch diese Gewalthandlung unzweifelhaft verursacht worden, so kann darüber, daß die Strafbestimmungen des Art. 159 Abs. 1 des Str.-G.-B. hier in Anwendung zu bringen waren, ein Zweifel nicht obwalten, und es hat namentlich auch der von dem Vertheidiger ausgesprochenen Ansicht, daß der Angeklagten der im zweiten Absatze erwähnte gesetzliche Strafmilderungsgrund um deswillen zu Statten kommen dürfte, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß das gedachte Kind schon dadurch, daß es bei der Geburt auf die Dielen gefallen, eine Verletzung erhalten habe, welche dasselbe zur Fortsetzung seines Lebens unfähig gemacht habe, in keiner Weise beigetreten werden können. Denn die betreffende, im zweiten Abs. des Art. 159 des Str.-G.-B. enthaltene Bestimmung bezieht sich nur auf den ganz speziellen, hier gar nicht vorliegenden Fall der Tödtung eines zwar lebend geborenen, aber nicht lebensfähigen Kindes, und es kann dieselbe nicht analog auf Fälle ausgedehnt werden, in denen ein neugeborenes und lebensfähiges Kind nach der Geburt irgend welchen äußeren schädlichen Einwirkungen ausgesetzt gewesen, die der Wahrscheinlichkeit nach einen baldigen Tod des Kindes zur Folge gehabt haben würden, wenn dasselbe nicht vorher schon vorsätzlich um das Leben gebracht worden wäre. In einem Falle solcher Art kämen vielmehr in

Digitized by Google

Ermangelung besonderer Dispositionen nur die allgemeinen auch bezüglich aller übrigen Arten des Verbrechens der Tödtung geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs maßgebend sein, und nach diesen giebt der Umstand, daß dem Getödteten überhaupt nur noch eine kurze Lebensdauer beschieden gewesen sein würde, keinen gesetzlichen Strafmilderungsgrund ab, sondern es kann hierauf, insoweit es sich nicht dabei um eine absolute Strafe handelt, höchstens bei Abmessung der Strafe innerhalb des Strafmaßes nach Befinden — z. B. bei der Tödtung eines Einwilligenden — einige Rücksicht genommen werden. (Erkenntniß vom 5. April 1867.)

41.

Verweisung wegen Mordversuchs zur Hauptverhandlung. Die Frage, ob auf ihn Art. 41 sub 2 des Str.-G.-B. Anwendung leide, kann ausschließlich dem Enderkenntnisse überlassen werden. Erklärung der Worte in Art. 41: „Durch welches überhaupt der beabsichtigte Erfolg nicht herbeigeführt werden konnte."

Daß der von dem Angeklagten C. eingeräumte Mordversuch an sich betrachtet als ein beendigter anzusehen, darüber sind das Bezirksgericht und der Staatsanwalt mit einander einverstanden, und die weitere Frage, ob dieser Versuch nicht dessenungeachtet künftig als ein nicht beendigter nach Art. 42 Abs. 1 sub 2 des Str.-G.-B. zu bestrafen sein werde? hätte ganz füglich dem künftigen Enderkenntnisse vorbehalten bleiben können. Da nun aber einmal diese Frage bereits im Verweisungserkenntnisse vom Bezirksgerichte zu Gunsten des Angeschuldigten mit aller Bestimmtheit bejaht worden, die Verweisung desselben zur Hauptverhandlung auch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angeführte Gesetzstelle erfolgt ist, Seiten des Staatsanwalts jedoch dagegen Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden ist, so konnte sich in Folge dieses Rechtsmittels auch das Ober-Appellationsgericht nicht entbrechen, darüber, ob die Bestimmung des Art. 42 Abs. 1 sub 2 des Str.-G.-B. auf den vorliegenden Fall Anwendung leide? schon jetzt zu entscheiden, wenn schon das Bezirksgericht bei Abfassung des Enderkenntnisses nach Art. 297 der Str.-Pr.-O. an diese mittelst des vorstehenden Erkenntnisses ertheilte Entscheidung nicht gebunden ist. Zur Rechtfertigung derselben ist aber Folgendes zu bemerken:

Der Ansicht des Bezirksgerichts würde nur dann beigetreten werden können, wenn der Angeklagte in der irrigen Meinung gestanden hätte, daß der von ihm beabsichtigte Tod seines etwa acht Monate alten Kindes schon allein durch den Genuß von Zuckerwasser herbeigeführt werden können, und er solches als das Mittel zur Erreichung seines verbrecherischen Zwecks gewählt hätte. Davon ist aber hier gar nicht die Rede. C. hat vielmehr sein Kind durch Phosphor, mithin durch ein an sich dazu völlig

Digitized by Google

geeignetes Mittel, tödten wollen, zu diesem Behufe die phosphorhaltigen Kuppen von sechs Streichzündhölzchen in eine zur Hälfte mit Zuckerwasser gefüllte Tasse geworfen, und letzteres sodann, nachdem er es eine Zeit lang erwärmt hatte, dem Kinde zu trinken gegeben, um auf diese Weise auch das darin enthaltene Gift dem Kinde beizubringen, und da er nun hiermit offenbar Alles, was er zu Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens für nöthig hielt, gethan zu haben glaubte, so würde ihm selbst dann, wenn gegen seine Absicht der sämmtliche Phosphor als Bodensatz in der Tasse zurückgeblieben wäre, und das Kind in der That nur Zuckerwasser zu sich genommen hätte, doch die Bestimmung des Art 42 Abs. 1 sub 2 um so weniger zu Statten kommen können, als dadurch, daß der Phosphor sich im Zuckerwasser nicht aufgelöst, die Möglichkeit, daß derselbe in unaufgelöstem Zustande beim Trinken mit in den Magen des Kindes kommen, und hier seine Wirksamkeit als Gift äußern konnte, in keiner Weise ausgeschlossen ward.

Daß aber die in den Köpfen von sechs Streichhölzchen enthaltene Quantität Phosphor überhaupt zu gering ist, um den Tod eines acht Monate alten Kindes zu bewirken, läßt den gegenwärtigen Fall nach der klaren Vorschrift im zweiten Absatze des Art. 42 des Str.-G.-B. ebenfalls nicht als einen solchen erscheinen, in welchem der beendigte verbrecherische Versuch wie ein nicht beendigter zu bestrafen ist. (Erkenntniß vom 1. April 1867.)

42.

Art. 300. Rückfall. Novelle IX. Abs. 1. Die Rückverwandlung der nach Art. 82 und ohne Art. 300 verwirkten Gefängnißstrafe in Arbeitshausstrafe nach Art. 17 hat nur in den Fällen des Art. 300 Abs. 1, nicht auch in denen des Art. 300 Abs. 2 zu unterbleiben.*)

Anlangend die der Angeschuldigten D. wegen des Diebstahls in erster Instanz auferlegte Strafe, so bedurfte solche einer Ermäßigung. Das Bezirksgericht hat für den fraglichen Diebstahl an sich viermonatliches Gefängniß ausgeworfen, diese Strafe wegen des vorliegenden Rückfalls nach Art. 82 des Str.-G.-B. bis auf 6 Monate Gefängniß erhöht, und sodann den Art. 300 des Str.-G.-B. in der Weise angewendet, daß auf Grund des zweiten Absatzes dieses Artikels statt jener 6 Monate Gefängniß auf fünf Monate Arbeitshaus erkannt worden ist. Nun erscheint zwar nach den vorliegenden Verhältnissen weder der Strafeinsatz von 4 Monaten Gefängniß, noch der auf Art 82 des Str.-G.-B. gegründete Rückfallszuschlag von 2 Monaten zu hoch bemessen. Auch hat in Folge der Vorbestrafungen allerdings Art 300 Abs. 2

*) Vergl. Studien, S. 36.

Digitized by Google

des Str.-G.-B. einzutreten. Unrichtig ist es aber, wenn das Bezirksgericht die sechsmonatliche Gefängnißstrafe, welche durch die nach Art. 82 des Str.-G.-B. bewirkte Erhöhung des Strafeinsatzes erlangt worden war, für diejenige Strafe, auf welche, abgesehen von dem Art. 300 des Str.-G.-B., zu erkennen gewesen wäre, erachtet, demzufolge aber die für Fälle dieser Art im zweiten Absatze des angezogenen Artikels enthaltene Vorschrift angewendet und auf Grund derselben eine Verwandlung jener sechsmonatlichen Gefängnißstrafe in fünfmonatliche Arbeitshausstrafe angenommen hat. Nach den Bestimmungen des Art. 300 des Str.-G.-B., und da die Disposition in Nr. IX Abs. 1 des Erläuterungsgesetzes vom 25. Septbr. 1861 nur auf den ersten, nicht auf den jetzt allein fraglichen zweiten Absatz des Art. 300 des Str.-G.-B. sich bezieht, hatte das Bezirksgericht, ehe es zur Anwendung des nur gedachten Artikels schritt, jene sechsmonatliche Gefängnißstrafe nach Maßgabe von Art. 17 Abs. 2 des Str.-G.-B. in viermonatliches Arbeitshaus zu verwandeln. Diese Strafe war diejenige, auf welche zu erkennen gewesen wäre, wenn die Bedingungen der präceptiven Vorschriften in Art. 300 Abs. 2 des Str.-G.-B. nicht vorgelegen hätten. Hieraus und aus der Schlußbestimmung des eben angezogenen Artikels ergiebt sich, daß von dem Bezirksgerichte die Dispositionen im zweiten Absatze des Art. 300 des Str.-G.-B in unrichtiger Weise angewendet worden sind, und daß bei richtiger Anwendung dieser Dispositionen solche nur zu einer Schärfung der viermonatlichen Arbeitshausstrafe, welche, abgesehen von dem Art. 300 des Str.-G.-B., für verwirkt zu achten war, geführt haben würden. Es mußte daher die der D. in voriger Instanz zuerkannte fünfmonatliche Arbeitshausstrafe um einen Monat gemindert werden, und hat man übrigens nicht für zulässig geachtet, die Schärfung, auf welche das Bezirksgericht dem Obigen zufolge hätte erkennen sollen, aber nicht erkannt hat, in gegenwärtiger Instanz nachträglich auszusprechen. (Erkenntniß vom 3. April 1867.)

43.

Die Rücknahme eines Strafantrags ist bis zur Publikation des Erkenntnisses gestattet. Diese Präclusive tritt ein, sobald die Publikation an einen der Betheiligten, gleichviel an welchen, wenn auch noch nicht an alle Betheiligten erfolgt ist.

Der hier in Frage stehende Fall ist so gestaltet, daß, nachdem in Folge der von dem Verletzten, resp. Privatankläger S. erhobenen Strafanträge die gegenwärtige, das Verbrechen der Nöthigung, beziehentlich in Concurrenz mit thatsächlicher Beleidigung, ingleichen die Anstiftung zur Nöthigung betreffende Untersuchung Seiten des Bezirksgerichts Z., in Gemäßheit von Art. 47 der Str.-Pr.-O. an das Gerichtsamt zu W. zur Fortstellung und Aburtheilung ver-

Digitized by Google

wiesen worden, von genanntem Gerichtsamte ein in der Hauptsache condemnatorisches Erkenntniß abgefaßt, solches auch dem Staatsanwalte bereits bekannt gemacht worden war, als, nach dieser Bekanntmachung, jedoch vor der Bekanntmachung an diejenigen Personen, denen die Entscheidung nach Art. 363 der Str.-Pr.-O. sonst noch bekannt gemacht werden mußte, insonderheit vor der Bekanntmachung an die zu verschiedenen Strafen verurtheilten drei Angeschuldigten, die Erklärung des obgedachten S. zu den Acten gelangte, Inhalts deren derselbe seine in der Sache gestellten Strafanträge allenthalben wieder zurücknahm. Es halten nun das Gerichtsamt und das Bezirksgericht, welches Letztere dabei insonderheit auch der mit der seinigen übereinstimmenden, in den Ergänzungen zu Krugs Commentar Heft 1, S. 19 angeführten Ansicht des Justizministerii gedenkt, diese Zurücknahme des Strafantrags, da die Bekanntmachung des Erkenntnisses an die Angeschuldigten noch nicht erfolgt sei, für eine tempestive, während das Ober-Appellationsgericht, welches auf des Staatsanwalts Beschwerde nach dem Schlußsatze von Art. 98 der Str.-Pr.-O. hierüber zu entscheiden hat, dieser Meinung beizupflichten, Bedenken tragen muß.

Der Art. 106 des Str.-G.-B. gestattet die Zurücknahme eines erforderlich gewesenen und gestellten Strafantrages bis zur „Bekanntmachung eines Straferkenntnisses." Der entsprechende Art. 75 des Cr.-G.-B. ließ, bei der Zurücknahme der Anzeige, die Bestrafung der Antragsverbrechen wegfallen, insofern nicht schon „ein Straferkenntniß" publicirt sei. Das Gesetz vom 8. Febr. 1834 gestattete in § 23 unter 2 die Zurücknahme des gestellten Strafantrags im Laufe der Untersuchung, was (vergl. von Wächter, Abhandlungen aus dem Strafrechte Bd. I. S. 267 flg.) für gleichbedeutend erachtet wurde mit der Zeit vom Beginne der Untersuchung bis zu dem Momente vor der „Urtelsverkündigung." Die allgemeine Fassung dieser Festsetzungen, insonderheit derjenigen, um deren Auslegung es sich hier zunächst handelt, des Art. 106 des Str.-G.-B., spricht nun unverkennbar dafür, daß der Gesetzgeber nicht nur wegen des Angeschuldigten, und, insofern deren mehrere vorhanden, hinsichtlich jedes einzelnen Angeschuldigten, dem die Zurücknahme des Strafantrags zu Statten kommen könnte, die erfolgte spezielle Bekanntmachung des Straferkenntnisses an diesen in Betracht gezogen wissen, daher, je nach den Umständen, die Zurücknahme des Strafantrags bei dem einen noch für zulässig, bei dem anderen für nicht weiter zulässig erklären wollen, sondern, daß er die, bereits in dem ersten Publikationsacte, gleichviel, ob solcher dem Staatsanwalte, einem der Angeschuldigten oder dem Antragsteller gegenüber erfolgt, enthaltene Bekanntmachung „eines Straferkenntnisses überhaupt" als den ent-

Digitized by Google

scheidenden Zeitpunkt, als Grenze für die Zulässigkeit der Zurücknahme des Strafantrags hinstellen will. Wie man sich einerseits der Ansicht nicht verschließen kann, daß es, entgegengesetzten Falles, der Beifügung nur weniger beschränkender Worte bedurft haben würde, um diese Absicht erkennbar zu machen, so hat auch andererseits der Art. 363 der Str.-Pr.-O. für die Eröffnung des Straferkenntnisses an den Staatsanwalt und den Antragsteller keinen anderen Ausdruck, als für die an den Angeschuldigten; das Wort „bekannt machen" des Art. 363 der Str.-Pr.-O. entspricht völlig der im Art. 106 des Str.-G.-B. erwähnten „Bekanntmachung" des Straferkenntnisses. Hiernach ist für die Zulässigkeit der Zurücknahme des Strafantrags nur ein Moment entscheidend, der nämlich, zu welchem das Straferkenntniß zuerst einer derjenigen Personen bekannt gemacht wird, denen es, gesetzlicher Vorschrift zufolge, bekannt gemacht werden soll. Das Erkenntniß gilt übrigens dabei jederzeit als ein Ganzes; daher läßt sich im vorliegenden Falle, bei der erfolgten Eröffnung desselben an den Staatsanwalt, auch nicht etwa der die Privatanklage betreffende Theil desselben ausscheiden; genug, daß das Straferkenntniß, seinem ganzen Inhalte nach, einer der im Art. 363 der Str.-Pr.-O. genannten Personen bekannt gemacht worden ist. Es hat denn auch die hier angenommene Intention des Gesetzgebers ihren guten Grund. Eine Grenze mußte der Zurücknahme gestellter Strafanträge nothwendig gesetzt werden, mochte man auch noch so geneigt sein, eine solche Zurücknahme zu befördern, wenigstens nicht zu hindern. Da erscheint nun als der letzte, den Verhältnissen entsprechende Moment für die Gestattung der Zurücknahme eines Strafantrages die Zeit vor Bekanntmachung des Straferkenntnisses. So lange das Untersuchungsverfahren noch im Gange sich befindet, ist die Gestattung der Zurücknahme eines gestellten Strafantrages völlig unbedenklich. Aber auch selbst nach dem Schlusse der Untersuchung und während die Sache zu Abfassung eines Erkenntnisses vorliegt, erscheint jene Gestattung noch vollkommen zulässig, da der Act der Erkenntnißabfassung noch der inneren Geschäftsthätigkeit angehört und selbst ein abgefaßtes Erkenntniß noch keineswegs feststeht, vielmehr bis zum Momente der Publikation abgeändert werden kann. Anders gestaltet sich jedoch die Sache vom Augenblicke der Bekanntmachung des Erkenntnisses an. Ist solche auch, bei einer Mehrzahl von Personen, denen sie zu geschehen hat, vorläufig nur erst an eine einzelne derselben erfolgt, so ist doch mit diesem Momente die ganze Entscheidung gerichtskundig geworden und in die Publicität getreten; dieselbe äußert von nun an eine von processualen Folgen begleitete Wirkung und steht in ihrer Gesammtheit dergestalt fest, daß sie blos noch von der höheren Instanz, in Folge eines eingewendeten zulässigen Rechts-

Digitized by Google

mittels, geändert werden kann. Von diesem Zeitpunkte an, wobei darauf gar nichts ankommen kann, ob die Entscheidung zufällig zuerst dem Angeschuldigten oder dem Staatsanwalte, oder dem Antragsteller und Privatankläger eröffnet wurde, kann der Gesetzgeber, will er die Würde der Justiz wahren, ein Straferkenntniß nicht mehr der Willkür einer Privatperson preisgeben wollen; die Zulässigkeit der Zurückziehung des Strafantrages muß nun in Wegfall gelangen. Es liegt hierin auch keine Härte, denn Niemand von den Betheiligten wird durch die Abfassung eines Straferkenntnisses überrascht; dieselbe ist durch die Verkündigung des Untersuchungsschlusses, resp. des Schlusses der stattgefundenen Verhandlung vorbereitet und es ist doch gewiß nicht zu viel begehrt, daß derjenige, welcher den zur Einleitung der Untersuchung erforderlichen Strafantrag gestellt hat, und solchen zurückziehen will, dies, mindestens noch vor der Bekanntmachung der definitiven Entscheidung der Sache thue. Die Bekanntmachung „eines Straferkenntnisses" ist also nach dem Willen des Gesetzgebers im Art. 106 des Str.-G.-B. der entscheidende Termin, bis zu welchem ein gestellter Strafantrag zurückgezogen werden kann; damit aber ist offenbar der erste Act gemeint, bei welchem das abgefaßte und zur Publikation bestimmte Erkenntniß in die Reihe der äußeren Erscheinungen wirklich eintritt; es kann die im Art. 363 der Str.-Pr.-O. für alle Betheiligte vorgeschriebene Bekanntmachung des Straferkenntnisses nicht gerade blos den Angeschuldigten gegenüber als solche aufgefaßt, es kann nicht füglich unterschieden werden, ob das Erkenntniß auch jedem von mehreren Angeschuldigten bekannt gemacht worden sei, dergestalt, daß demjenigen, dem das Erkenntniß speziell noch nicht eröffnet worden, die Zurücknahme des Strafantrags noch zu Statten komme. Damit würde das, doch nun einmal zur Publikation gelangte Straferkenntniß immerhin, mindestens theilweise, noch hinfällig werden, ja es könnte, je nach dem Zusammenhange der vorliegenden einzelnen Verbrechen unter sich, die ganze Entscheidung für das durch die Strafantragzurücknahme herbeigeführte veränderte Verhältniß nicht mehr passen. Wollte man z. B. in dem gegenwärtigen Falle selbst nur wegen der gerügten thätlichen Beleidigungen, in welcher Beziehung allerdings weder dem Privatankläger noch dem Privatangeklagten das Erkenntniß bekannt gemacht worden, der, nach der Bekanntmachung desselben an den Staatsanwalt erfolgten Antragszurücknahme noch eine Wirkung gestatten, so würde das Erkenntniß auch im Uebrigen einer Aenderung unterliegen müssen, denn die Strafnormirung ist wegen Nöthigung in ideeller Concurrenz mit thätlichen Beleidigungen erfolgt. Allein selbst in dem Falle, daß, in Folge der Zurücknahme des Strafantrags, ein dem Angeschuldigten oder einem von mehreren Angeschuldigten noch nicht bekannt gemachtes Er-

Digitized by Google

kenntniß ganz oder theilweis, letzteren Falles unbeschadet seines übrigen Inhalts, außer Kraft treten könnte, entspricht dies dem im Art. 106 des Str.-G.-B. deutlich genug kund gegebenen Willen des Gesetzgebers dann eben nicht, wenn irgend einer derjenigen Personen, denen das Erkenntniß, gesetzlicher Vorschrift zufolge, bekannt gemacht werden soll, dasselbe schon bekannt gemacht worden ist, denn von diesem Augenblicke an ist „die Bekanntmachung eines Straferkenntnisses" bereits erfolgt. Man gelangt auch nur mit der hier angenommenen Auslegung des Art. 106 des Str.-G.-B. zu einer für alle Fälle zutreffenden sicheren Grenzlinie und Unterscheidung, während bei der entgegengesetzten Ansicht Verwickelungen unvermeidlich sind, denen oft nicht einmal prozessualisch beizukommen ist.

Auf die besonderen Bestimmungen in Nov. IV. des Erläuterungsgesetzes vom 25. Septbr. 1861 äußert das bisher Bemerkte einen unmittelbaren Einfluß nicht; indessen ist, nach der Ansicht des Ober-Appellationsgerichts, der Eintritt der Rechtskraft nicht erst dann, wenn die Strafverfügung für beide Theile (vergl. Nov. XXVII. Abs. 2 des Erläuterungsgesetzes vom 25. Septbr. 1861), sondern bereits dann, wenn sie nur für einen Theil rechtskräftig geworden, anzunehmen. Insonderheit kann, wenn die Strafverfügung zwar für den Privatankläger, noch nicht aber für den Privatangeklagten rechtskräftig geworden, dem ersteren füglich nicht mehr gestattet werden, eine Zurücknahme des Strafantrags auszusprechen, der, auf seiner Seite, die Rechtskraft der Strafverfügung entgegentritt.

Es erübrigt noch, der Gründe zu gedenken, auf welche die vorigen Instanzen ihre entgegengesetzte Ansicht stützen. Das Gerichtsamt nimmt an, es sei der anders lautende Entwurf des nachherigen Art. 106 des Str.-G.-B. um der Conformität mit Art. 75 des Cr.-G.-B. willen geändert worden, es könne nun aber die jetzige Bekanntmachung des Erkenntnisses an den Staatsanwalt einer Publikation im Sinne des Criminal-Gesetz-Buchs nicht gleich geachtet werden, weil solches eine Concurrenz der Staatsanwaltschaft nicht gekannt habe und weil die einschlagende Bestimmung, ihrer ratio nach, die Bekanntmachung an die Partei im Sinne habe, als solche aber die Staatsanwaltschaft sich nicht betrachten lasse. Ueberdies liege hier auch noch nicht eine vollständige Bekanntmachung des Straferkenntnisses vor. Das Bezirksgericht findet, daß der Wortlaut des Art. 106 des Str.-G.-B. weder der Ansicht des Staatsanwalts noch der des Gerichtsamts besonders zur Seite oder auch entgegentrete und entscheidet sich schließlich für die des Gerichtsamts als die mildere und die mit der von Krug bezeugten Auslegung des Justizministerii übereinstimmende.

Allein der Grund der Abänderung des Art. 103 des Entwurfs (Art. 106 des Str.-G.-B.) war ein anderer, die jetzt streitige

Digitized by Google

Frage nicht berührender (vergl. Krug, Commentar, Abth. I. S. 192 unter 1a. Ausg 2), und wenn zu Begründung der vorgeschlagenen Abänderung mit angeführt worden ist, daß es solchenfalls bei der Bestimmung im Art. 75 des Cr.-G.-B. werde verbleiben können, so läßt sich hieraus für die in den vorigen Instanzen angenommene Auslegung des Art 106 des Str.-G.-B. nichts weiter folgern. Denn Art. 75 des Cr.-G.-B. lautet ebenso allgemein, wie dieser Artikel, und daß man bei Art. 75 des Cr.-G.-B. die Staatsanwaltschaft (dagegen aber wohl den Antragsteller neben dem Angeschuldigten bei Antragsverbrechen) noch nicht im Auge haben konnte, ist, den neueren prozessualen Einrichtungen und Anordnungen gegenüber, noch kein Argument, um ein dem Staatsanwalt bekannt gemachtes Straferkenntniß für ein solches zu erklären, dessen „Bekanntmachung" noch nicht erfolgt sei. Die mit den Worten „Bekanntmachung eines Straferkenntnisses" verbundene ratio legis ist aber eben bestritten, und es kann davon unter allen Umständen wohl kaum die Rede sein, die Bekanntmachung des Straferkenntnisses erst dann als mit der Wirkung des Ausschlusses der Antragszurücknahme erfolgt zu betrachten, wenn solches auch der letzten unter einer Mehrzahl der bei dessen Eröffnung interessirten Personen publicirt worden ist. Unmöglich konnte man alle Publikationsacte, bis auf den letzten, ignoriren oder als einflußlos betrachten wollen. Die Ansicht des Bezirksgerichts, daß aus der Fassung von Art. 106 des Str.-G.-B. kein Argument für die Ansicht des Staatsanwalts zu entlehnen sei, vermag das Ober-Appellationsgericht, dem obigen zufolge, eben nicht zu theilen. Da, seiner Meinung nach, auch der Sinn des Gesetzes mit der gewählten ganz allgemeinen Wortfassung harmonirt, so hat dasselbe auf die Frage wegen der den Angeschuldigten günstigeren Auslegung nicht zukommen können. Uebrigens sind von Krug in den Ergänzungen zum Commentar, Heft 1, S. 19 bei Erwähnung der Ansicht des Justizministerii über die Auslegung von Art 106 des Str.-G.-B. Gründe nicht mit angeführt worden. (Verordnung vom 29. April 1867.)

44.

Widerrechtliche Freiheitsberaubung; — sie kann auch auf andere Weise als durch Einsperrung verübt werden.

In der dem Angeklagten beigemessenen Handlungsweise muß allerdings eine nach Art. 197 des Str.-G.-B. zu beurtheilende widerrechtliche Freiheitsberaubung erblickt werden, da dieses Verbrechen keineswegs blos durch Einsperrung oder Enthaltung in einem Gefängnisse, sondern auch auf andere Weise begangen werden kann; die Art der widerrechtlichen Freiheitsberaubung kann namentlich auch, wie sich aus den Strafvorschriften des hier allein einschlagenden ersten Absatzes des Art. 197 klar ergiebt, eine solche

Digitized by Google

sein, die an sich eine sehr milde Beurtheilung zuläßt. Darüber, daß der Ankläger, wenn er wirklich, wie er behauptet, von den Angeschuldigten bei seinem Rückwege in seine Wohnung auf offener Straße angehalten, festgenommen und wider seinen Willen mit Gewalt von seinem Wege ab an einen ganz anderen Ort transportirt worden, seiner Freiheit widerrechtlich eine Zeit lang beraubt und als ein Gefangener behandelt worden, kann nach den Worten des Art. 197 des Str.-G.-B. und nach den Grundsätzen, welche auch bei Anwendung der Strafbestimmungen über die Befreiung von Gefangenen zeither stets befolgt worden, vergl. Annalen, Bd. VIII. p. 108 *), ein Zweifel nicht obwalten. (Verordnung vom 18. März 1867.)

II. Strafverfahren.

13.

Der Privatankläger hat die durch eine unerhebliche Privatanklage veranlaßten Kosten abzustatten.

Da eine kostenfreie Expedition in Strafsachen überhaupt gesetzlich nicht besteht, vielmehr, insoweit als ein Angeklagter zu Bezahlung der erwachsenen Kosten nicht verurtheilt werden kann, jeder Betheiligte verbunden ist, die durch von ihm gestellte Anträge veranlaßten Kosten abzustatten, eine Vergünstigung aber, wie sie in Art. 411 der Str.-Pr.-O. der Staatsanwaltschaft zugebilligt worden ist, wonach die derselben zur Last zu legenden gerichtlichen Kosten Gerichtswegen übertragen werden sollen, auf diejenigen Privatankläger, welche in den der Privatanklage überwiesenen Strafsachen die Stellung des Staatsanwalts einnehmen, nicht ausgedehnt worden ist, kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß in dem vorliegenden Falle dem Privatankläger die Bezahlung derjenigen Kosten mit Recht auferlegt worden ist, welche durch Erhebung seiner unbegründet gefundenen Anklage und deren Zurückweisung erwachsen sind. (Verordnung vom 10. Mai 1867.)

14.

Gerichtsstand des Wohnortes. Begriff des Wohnortes.

Wenn unter dem in Art. 52 der Str.-Pr.-O. gedachten Wohnorte des Angeschuldigten der Wohnsitz desselben im Sinne des bürgerlichen Rechtes zu verstehen ist, diese Annahme auch schon dadurch außer Zweifel gesetzt wird, daß in der bezeichneten Gesetzesstelle dem Wohnorte ausdrücklich der letzte Aufenthaltsort entgegengestellt worden ist, hiernächst der Wohn-

*) Vergl. diese Gerichtszeitung Bd. IX. S. 221.

Digitized by Google

ort oder Wohnsitz nicht dadurch verloren geht, daß sich Jemand zu einem vorübergehenden Zwecke zeitweilig an einem anderen Orte aufhält, in dem vorliegenden Falle aber über des Angeschuldigten Wohnortsverhältnisse feststeht, daß derselbe, seines im Laufe der letzten Monate zum Zwecke seiner Betheiligung an Aufführung eines Bauwerkes genommenen Aufenthaltes in der Gegend von L. ungeachtet, seinen Wohnsitz in R. weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgegeben hat, im Gegentheil dort eine Miethwohnung inne hat, welche von seiner Ehefrau benutzt wird, so ꝛc. (Verordnung vom 8. April 1867.)

15.

Gerichtsstand des Wohnortes. Ob der letztere ein befugter gewesen oder nicht, ist einflußlos.

Wenn von den verschiedenen nach Art. 52 der Str.-Pr.-O. in Frage kommenden Wohn- oder Aufenthaltsorten derjenige, welcher zu der Zeit stattgefunden, wo der Strafantrag gestellt worden, den Gerichtsstand unter der Voraussetzung begründet, daß der Strafantrag bei dem betreffenden Gerichte auch rechtzeitig und noch vor Eintritt eines später etwa erfolgten Wechsels des Domicils oder Aufenthaltsortes eingegangen und dasselbe dadurch in die Lage versetzt worden, eine Entschließung auf denselben fassen zu können, die Angeschuldigte dagegen zu der Zeit, wo die Strafanträge zur Kenntniß des Gerichtsamts gelangten, sich allerdings noch unter dessen Gerichtsbarkeit aufhielt, an der hierdurch begründeten Zuständigkeit dieser Behörde auch dadurch, daß der Aufenthalt ein unbefugter gewesen, irgend etwas nicht geändert wird, da es hierbei lediglich auf den factischen Aufenthalt ankommt, und das Gerichtsamt sich mithin auch seiner desfallsigen Verpflichtung nicht durch den Beschluß, die Angeschuldigte auszuweisen, entziehen konnte ꝛc. (Verordnung vom 8. April 1867.)

16.

Gerichtsstand des Wohnortes. Die Detention in einer Strafanstalt begründet ihn nicht.

Wenn einerseits an dem Satze festzuhalten ist, daß der Gerichtsstand des Wohnortes nur durch einen freiwillig gewählten Aufenthaltsort, und also insonderheit nicht durch die Detention in einer Strafanstalt begründet wird, diesem Grundsatze auch das im Berichte angezogene, lediglich auf Regelung der Amtsbefugnisse gewisser Beamten berechnete Rescript vom 20. Septbr. 1780 keineswegs entgegentritt, andererseits aber die besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles es wünschenswerth erscheinen

Digitized by Google

lassen, daß die, soviel den Züchtling R. betrifft, sonach an sich nicht zur Zuständigkeit des Gerichtsamts zu W. gehörige Untersuchung bei dieser Behörde verbleibe, so ꝛc. (Verordnung vom 20. Mai 1867.)

17.

Injurienprozeß. Ausspruch des Gerichts, daß die Condemnatoria veröffentlicht werde. Die Wahl der Veröffentlichung kann nicht mit der R.-B. angefochten werden.

Da die allein maßgebende Frage, ob ein gewisser modus der Veröffentlichung ein den gegebenen Verhältnissen entsprechender sei (vergl. Art. 245 des Str.-G.-B.), rein thatsächlicher Natur und deren Beantwortung überhaupt dem richterlichen Ermessen dergestalt anheim gegeben ist, daß, sobald nur von dem Richter kein, nach dem angezogenen Artikel für durchaus unzulässig zu erachtender Weg eingeschlagen worden sein sollte, der getroffenen Wahl niemals der Vorwurf unrichtiger Gesetzanwendung gemacht werden kann, so wird, da es sich gegenwärtig um einen einzelrichterlichen Untersuchungsfall handelt, das Rechtsmittel auf Grund von Art. 98 der Str.-Pr.-O. als unzulässig hiermit verworfen. (Verordnung vom 29. März 1867.)

Dresden, Druck von C. Heinrich.

Digitized by Google

XVII.

Ueber die Strafbarkeit betrügerischer Vermögensbeschädigungen ohne gewinnsüchtige Absicht. — Zur Auslegung des Art. 330 des Strafgesetzbuchs.

Von Herrn Gerichtsrath Lamm in Bautzen.

Den Begriff des Betrugs hat das Strafgesetzbuch in Art. 284 in der Weise bestimmt, daß zum Thatbestand dieses Verbrechens sowohl die Erreichung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils auf der einen, als auch die Herbeiführung eines Vermögensnachtheils auf der anderen Seite erforderlich ist. Hierin unterscheidet sich das Strafgesetzbuch wesentlich von dem Criminalgesetzbuche, welches in Art. 245 zum Begriff des Betrugs nur die eine oder die andere dieser Voraussetzungen erforderte. (Vgl. die Ausführung von Dr. Krug in der Gerichtszeitung, Jahrg. 1857, S. 450, und von Reitzenstein, aphoristische Bemerkungen zum Strafgesetzbuche in der Zeitschr. für Rechtspflege und Verwaltung, neue Folge, 15. Bd., S. 504, unter III.) Durch die im Criminalgesetzbuche gewählte alternative Aufstellung der gedachten Erfordernisse wird von selbst anerkannt, daß auch solche betrügerische Unternehmungen denkbar sind, deren Zweck und Erfolg entweder nur auf Benachtheiligung fremder Vermögensrechte oder nur auf Erlangung rechtswidrigen Vermögensvortheils gerichtet ist. Mögen auch insbesondere Unternehmungen der ersteren Art — betrügerische Vermögensbeschädigungen im Gegensatze zu gewinnsüchtigem Betruge —, wie Krug a. a. O., S. 450, in der Anmerkung hervorhebt, in der Praxis eine große Seltenheit sein, so kommen sie doch vor, wie folgender Fall beweist.

Am 6. März 1865 kamen Carl Gotthelf U., Friedr. Wilhelm St. und Wilh. Gotthold Z. vertragsmäßig mit einander dahin überein, daß U. sein Grundstück in Königswartha für 2400 Thlr. an Z. verkaufte, dagegen von St. dessen Hausgrundstück zu Obercunnersdorf für

Digitized by Google

1400 Thlr. erkaufte und Z. sich verpflichtete, diese letztere Kaufsumme zu Erfüllung des im Uebrigen durch Uebernahme aufhaftender Hypotheken gedeckten Kaufgeldes für das Grundstück U.'s an St.'n unmittelbar am nächstfolgenden Ostertermine abzuführen. Allein Z. — welcher sich im Einverständniß mit St. bei dieser Verhandlung wider die Wahrheit unter allerhand Prahlereien für vermögend ausgegeben und dadurch U.'n bewogen hatte, auf die erwähnten Kaufgeschäfte einzugehen —, leistete nicht nur zur Verfallzeit keine Zahlung, sondern es erhob auch St. gegen U. eine auf Bezahlung des ihm von Letzterem für sein Hausgrundstück in Obercunnersdorf bewilligten Kaufpreises von 1400 Thlr. gerichtete Executivklage, in deren Folge U. rechtskräftig dem Klagegesuche gemäß verurtheilt wurde. Dieser Executivklage lag eine von U. mitunterschriebene Kaufspunctation zum Grunde, welche —. abweichend von der mündlichen Vereinbarung — das Versprechen U.'s enthielt, die auf 1400 Thlr. festgesetzte Kaufsumme für das Hausgrundstück in Obercunnersdorf zu Ostern 1865 selbst baar zu bezahlen, und dadurch zu Stande gekommen war, daß U. die von St. unter der Vorspiegelung, daß ihr Inhalt von der mündlichen Vereinbarung nicht abweiche, ihm vorgelegte Urkunde, ohne sie durchzulesen, unterschrieben hatte. Die Vorspiegelung des Vertragswillens von Seiten Z.'s und der darauf gegründete Abschluß eines Kaufs zwischen ihm und U. über des Letzteren Grundstück zu Königswartha bildete sonach das Täuschungsmittel, wodurch U. zunächst bewogen wurde, das Hausgrundstück St.'s zu kaufen, während das Mittel dazu, das Kaufgeld für letzteres Grundstück von U. unmittelbar zu beanspruchen, die weitere Täuschung bildete, daß St. eine von der mündlichen Vereinbarung abweichende Vertragsurkunde U.'n zur Unterschrift unterschob. In Folge dieser Täuschungen war nun zwar U. in erheblichen Vermögensnachtheil versetzt worden. Denn während ihm daran gelegen war, sein Grundstück in Königswartha zu veräußern und dafür ein anderes zu erwerben, ohne deshalb Baarzahlung aufwenden zu müssen, gerieth er nunmehr in die Lage, sein eigenes Grundstück zu behalten und das neuerworbene Grundstück baar bezahlen zu müssen. Dagegen entsprach diesem für U. erwachsenen Vermögensnachtheil auf Seiten seiner Mitcontrahenten kein rechtswidriger Vermögensvortheil. Denn obwohl Z. bei Eingehung des Kaufs über das Grundstück U.'s nicht die Absicht hatte, sich zu verpflichten, so

Digitized by Google

konnte ihm doch nicht beigemessen werden, daß er beabsichtigt habe, den Vertragsgegenstand ohne die bedungene Gegenleistung sich zu verschaffen; er wollte vielmehr U.'n durch die Vorspiegelung seines Vertragswillens nur zur Eingehung des Kaufes mit St. bewegen. Letzterem aber ließ sich die Erstrebung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils deshalb nicht nachweisen, weil die Annahme hinreichender Begründung entbehrte, daß in dem Hausgrundstück St.'s ein entsprechender Gegenwerth für die bedungene Kaufsumme nicht gewährt werde. Er bediente sich vielmehr nur betrüglicher Mittel, um sein Grundstück für einen guten Preis gegen Empfang baarer Zahlung an den Mann zu bringen.

Es lag demnach ein Fall vor, wo durch Täuschung zwar Vermögensnachtheil verursacht, jedoch ein rechtswidriger Vermögensvortheil weder erlangt, noch nachweislich beabsichtigt worden war. Können derartige betrügerische Benachtheiligungen ohne gewinnsüchtige Absicht nach den Bestimmungen unseres Strafgesetzbuchs zur Bestrafung gezogen werden?

Krug ist der Meinung, daß derartige Unternehmungen in der Regel dem Strafgebiet entzogen und nur ausnahmsweise da strafbar seien, wo sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. in Art. 317, 318, 319, 330, Schlußsatz, mit Strafe bedroht seien. (Vgl. Commentar, ed. II., Bem. 7 zu Art. 284, 2. Bd., S. 196.) Diese Ansicht, deren nähere Begründung in der Eingangs angezogenen Abhandlung S. 451 flg. nachzulesen ist, beruht hauptsächlich darauf, daß die in der ersten Redaction des Entwurfs für die „betrüglichen Beschädigungen" enthaltene Bestimmung, welche so lautete:

> „Mit den im Art 344 angedrohten Strafen ist auch derjenige zu belegen, der aus Bosheit, Muthwillen oder Eigennutz, jedoch unter Umständen, wo der Begriff des Betruges nicht Anwendung leidet, durch betrügliche Vorspiegelungen einen Anderen in Schaden bringt oder ihn sonst zu ihm nachtheiligen Handlungen verleitet,"

bei den Berathungen gestrichen worden ist.

Allein es gewinnt den Anschein, daß der Gesetzgeber diese aushilfliche Bestimmung, wodurch Beschädigungen fremder Vermögensrechte durch betrügerische Täuschung ohne gewinnsüchtige Absicht mit klaren Worten getroffen wurden, durch die Fassung des Art 330

Digitized by Google

und insbesondere des 4. Absatzes, sei es bewußt oder unbewußt, wieder aufgenommen habe.

Zum Beweise dieser Behauptung ist auf die Entstehungsgeschichte des Art. 330 näher einzugehen.

Der Art. 330 des Str.-G.-B. ist an die Stelle der Art. 333, 337 und 338 des Entwurfs getreten. (Vgl. Krug's Commentar, 2. Bd., S. 264 ed. II.) Die Zusammenziehung dieser Artikel in einen einzigen wird im Deputationsberichte der I. Kammer (Landtags-Acten vom Jahre 1854, Beilagen zu den Protokollen der I. Kammer, 1. Bd., S. 299) damit gerechtfertigt, daß alle in jenen Artikeln behandelten Fälle analog zu beurtheilen seien. Allein genauer betrachtet, enthält die erwähnte Zusammenziehung jener drei Artikel des Entwurfs in den Art. 330 des Gesetzbuchs nicht eine bloße Redactionsveränderung, sondern eine wesentliche materielle Aenderung. Die drei Artikel des Entwurfs behandelten

a) Entwendungen von Gegenständen, welche keinen Schätzungswerth haben (Art. 333),

b) Entwendungen, welche ohne die Absicht, sich oder einen Dritten an dem Gegenstande zu bereichern, zu dem Zwecke verübt werden, um das Entwendete in den Nutzen des Verletzten zu verwenden (Art. 333),

c) Entwendungen zum Zwecke der zeitweiligen Benutzung (Art. 337),

d) betrügerische Handlungen zu demselben Zwecke (Art. 337) und

e) Unterschlagungen zu demselben Zwecke (Art. 338).

Der Art. 330 des Gesetzbuchs dagegen handelt in den drei ersten Absätzen lediglich von Entwendungen, und zwar:

aa) deren Gegenstand keinen Schätzungswerth hat,

bb) denen wegen ihrer Geringfügigkeit kein Werth beigelegt werden kann,

cc) wobei die Absicht auf zeitweilige Benutzung der Sache,

dd) auf Verwendung des Gegenstandes in den Nutzen des Verletzten gerichtet war,

ee) welche ohne die Absicht, das Entwendete sich zuzueignen und dadurch sich oder Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, begangen werden.

Neu ist daher die Form unter bb. und besonders unter ee., welche letztere im Entwurfe nicht als selbstständige Gestaltung der

Digitized by Google

rechtswidrigen Absicht aufgestellt, sondern nur mit der Absicht der Verwendung in den Nutzen des Verletzten als Adversative verbunden war.

Der unbefangene Leser des vierten Absatzes wird geneigt sein, bei den Worten: „und widerrechtliches ꝛc." ein neues Subject beginnen zu lassen, so daß die beiden Subjecte dieses Satzes sind:

1) Beeinträchtigungen fremder Vermögensrechte durch betrügerische Handlungen und

2) widerrechtliches, mit Gefahr oder Nachtheil für den Eigenthümer verbundenes Gebahren mit fremden, in Gewahrsam des Thäters befindlichen Sachen.

Dieser Satzbildung gemäß, welche ebenso sprachrichtig ist, als einen sachgemäßen Sinn gewährt, fügt der 4. Absatz den in den drei ersten Absätzen behandelten Entwendungen noch zwei fernere Verbrechensgattungen hinzu, welche sich auf ein

ad 1

dem Betruge und

ad 2

der Unterschlagung analoges Gebahren beziehen.

Die hier bezeichneten Handlungen sollen aber nur bestraft werden: unter den obgedachten Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen können keine anderen sein, als diejenigen, welche in den ersten drei Absätzen des Artikels als Attribute der Entwendungen aufgeführt und oben unter aa. bis ee. einzeln genannt worden sind. Befindet sich nun hierunter bei ee. auch die Voraussetzung, daß die Absicht, das Entwendete sich zuzueignen und dadurch sich oder Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, fehle, so werden durch die Strafvorschrift des 4. Absatzes ganz im Allgemeinen auch solche Beeinträchtigungen fremder Vermögensrechte durch betrügerische Handlungen getroffen, welche ohne die Absicht, sich oder Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, verübt worden.

Hiermit stimmt auch Dr. Siebdrat, das Strafgesetzbuch, überein, welcher daselbst S. 237 zu Art. 284 bemerkt: „betrügerische Handlungen, welche nur Schaden für Andere herbeiführen, sind nach anderen Bestimmungen, insbesondere Art. 330, Abschn. 4, zu bestrafen". Daß Dr. Krug in seinem Commentar, Bem. 6, zu Art. 330, bei der Analyse der Voraussetzungen, welche der 4. Absatz aus den vorhergehenden Absätzen sich aneignet, gerade

Digitized by Google

die oben unter ee. bezeichnete wegläßt, erklärt sich aus seiner Eingangs erwähnten abweichenden Ansicht über die Strafbarkeit betrügerischer Vermögensbeschädigungen ohne gewinnsüchtige Absicht.

In einem weit beschränkteren Sinne wird freilich der 4. Absatz unseres Artikels in dem Deputationsberichte der II. Kammer aufgefaßt, wenn es darin (vgl. Landtags-Acten v. J. 1854, Beilagen zu den Protokollen der II. Kammer, 1. Bd., S. 249) wörtlich also heißt:

„Der 4. Abschnitt unterscheidet sich von den vorhergehenden dadurch, daß er an das strafbare, durch betrügerische Handlungen oder sonst sich erlaubte Gebahren mit einer fremden Sache die Voraussetzung knüpft, es habe bereits der Thäter die Sache inne, während in dem vorhergehenden Abschnitt der Fall vorliegt, daß der Thäter dieselbe erst, um sie zu verwenden oder zu benutzen, eigenmächtig in seinen Gewahrsam gebracht hat."

Der Deputationsbericht ist daher der Ansicht, daß die im 4. Abschnitte erwähnten „Beeinträchtigungen fremder Vermögensrechte durch betrügerische Handlungen" auf fremde, bereits im Gewahrsam des Thäters befindliche Sachen sich beziehen müssen. Diese Auffassung ist nur möglich, wenn man bei den Worten: „und widerrechtliches — Gebahren ꝛc." kein neues Subject beginnen, sondern dieselben von dem vorausgegangenen Vorwort: „durch" abhängen läßt, daneben aber auch die Worte: „mit fremden, in Gewahrsam des Thäters befindlichen Sachen" auf die Worte: „durch betrügerische Handlungen" zurückbezieht. Die eine Wortverbindung ist jedoch so verwerflich wie die andere, indem theils die Zusammenziehung der Worte: „Beeinträchtigungen fremder Vermögensrechte durch — widerrechtliches, mit Gefahr oder Nachtheil für den Eigenthümer verbundenes Gebahren mit fremden, in Gewahrsam des Thäters befindlichen Sachen" auf einen Pleonasmus insofern führt, als ein Gebahren der letzteren Art nicht erst noch als „Beeinträchtigung fremder Vermögensrechte" bezeichnet zu werden braucht, theils die Ausdrucksweise: „Handlungen mit einer Sache" der correcten Schriftsprache nicht angehört. Einen so mangelhaften Gedankenausdruck kann man dem Gesetzgeber in einem Gesetze, welches sich durch Reinheit und Sorgfalt der Sprache besonders auszeichnet, unmöglich beimessen, so daß jene Aeußerung des Deputationsberichts eher auf ein Mißverständniß zurückzuführen, als zur Auslegung des Artikels dien-

Digitized by Google

lich sein möchte. Das Einverständniß der Gesetzgebungs-Factoren mit der im Deputationsbericht der II. Kammer vertretenen Auslegung des 4. Abschnitts kann daraus, daß die Staatsregierung die von den Zwischendeputationen beider Kammern vorgeschlagene Fassung des Art. 330 unverändert angenommen hat, nicht abgeleitet werden, da die I. Kammer über jene spezielle Bemerkung so wenig sich ausgesprochen hat, als die Staatsregierung. Ja, es läßt sich um so weniger annehmen, daß die Staatsregierung in den 4. Abschnitt des erwähnten Artikels den ihm von der Deputation der II. Kammer zugeschriebenen Sinn habe hineinlegen wollen, als der verewigte Dr. Krug, welcher bekanntlich der Redaction unseres Strafgesetzbuchs sehr nahe gestanden hat, in seinem Commentar die fragliche Bemerkung des Deputationsberichts ganz mit Stillschweigen übergeht und in der Glosse Nr. 6 zu Art. 330 den Inhalt des 4. Abschnittes in einer Weise zerlegt, welche mit der Auffassung des Deputationsberichts unvereinbar ist und namentlich von einer Beschränkung des Objects der hier erwähnten Beeinträchtigungen fremder Vermögensrechte durch betrügerische Handlungen Nichts erkennen läßt.

Die Strafbarkeit betrügerischer Vermögensbeschädigungen nach Art. 330 kann auch nicht an die Voraussetzung gebunden werden, daß sie auf bewegliche Sachen gerichtet seien, weil dieser Artikel überhaupt sich nur auf bewegliche Sachen beziehe. Denn die in diesem Sinne lautende Entscheidung des Kgl. Ober-Appellationsgerichts in der Gerichtszeitung, Jahrg. 1860, S. 322, behandelt den Artikel nicht in seiner Allgemeinheit, sondern nur in der Richtung auf Entwendungen mit der Absicht zeitweiliger Benutzung fremder Sachen, während auch die im Deputationsberichte der II. Kammer niedergelegte Erklärung des Regierungscommissars: „der Artikel beziehe sich nicht auf unbewegliche Gegenstände", nur in einem beschränkten Sinne aufgenommen werden kann. Diese Erklärung ist nur insofern richtig, als Entwendungen nicht auf unbewegliche Gegenstände gerichtet sein können. Dieser Gesichtspunkt scheint auch bei der fraglichen Erklärung maßgebend gewesen zu sein, da die zum Grunde liegenden Artikel des Entwurfs nur auf Entwendungen sich bezogen. Allein Object eines Betrugs kann auch eine unbewegliche Sache sein. Durch den Zusatz: „unter den obgedachten Voraussetzungen" wird jene Eigenthümlichkeit des Diebstahls nicht ohne Weiteres auf die hier erwähnten betrügerischen

Digitized by Google

Handlungen übertragen. Vielmehr überträgt Abschn. 4 nur die in den drei ersten Absätzen in Bezug auf Entwendungen exemplificirten Formen auf Betrug und Unterschlagung. Gegen die allgemeine Beschränkung des Art. 330 auf bewegliche Gegenstände spricht endlich die im Schlußsatze enthaltene Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 335 und 336, von denen letzterer zweifellos auch unbewegliche Sachen als Gegenstände des Verbrechens vor Augen hat.

Der vorstehend entwickelten Rechtsansicht gemäß wurden in dem Eingangs mitgetheilten Falle auf Einspruch des Privatanklägers gegen das klagfrei sprechende Erkenntniß erster Instanz von dem zuständigen Bezirksgerichte beide Angeschuldigte mit Gefängnißstrafe belegt. Eine hiergegen von den Angeklagten eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde verwarf das Kgl. Ober-Appellationsgericht, indem es aussprach, daß das vorige Erkenntniß hinsichtlich der rechtlichen Beurtheilung durch die beigegebenen Entscheidungsgründe erschöpfend motivirt, diese Motivirung auch durchgängig für richtig anzuerkennen gewesen sei.

Digitized by Google

XVIII.

Bemerkungen zu der Schrift: „Die Königl. Sächs. Strafprozeßordnung und ihre bevorstehende Umgestaltung."

Von Schwarze.

Unter dem obigen Titel ist eine interessante, von sachverständiger, jedoch ungenannter Hand verfaßte Schrift erschienen, in welcher mehrere Vorschläge zur Revision der Königl. Sächs. Strafprozeßordnung vom 12. August 1855 entwickelt werden. Gewiß ist jeder Beitrag eines Sachverständigen zu dieser Revision mit besonderem Danke, und zwar selbst dann aufzunehmen, wenn man mit ihm sich nicht einverstanden erklären kann, da die nochmalige Prüfung einer, von dem Beitrage berührten Vorschrift das Wesen und den Werth derselben klären und ihre Vorzüge wie Schwächen darlegen wird.

In der vorliegenden Schrift ist es namentlich ein Vorschlag, welcher besondere Aufmerksamkeit erheischt und auch in dem Vorworte derselben an die Spitze gestellt worden ist. Er fordert die Annahme des englischen Grundsatzes, daß Niemand gezwungen werden dürfe, sich selbst anzuklagen (nemo semet ipsum accusare tenetur). Der ungenannte Verfasser will namentlich dem Richter das Verhör des Angeklagten, wie es sich im deutschen Prozesse entwickelt hat, nicht gestatten. Der Richter soll zwar in der Voruntersuchung dem Angeschuldigten die wider ihn erhobene Beschuldigung eröffnen und ihn auf seine Pflicht, in allen seinen Angaben der Wahrheit streng treu zu bleiben, verweisen, denselben aber zugleich darauf aufmerksam machen, daß er jede Erklärung ganz zu verweigern berechtigt sei, auch vor einer solchen erst mit seinem Rechtsbeistande sich vernehmen dürfe. Der Angeschuldigte soll befugt sein, sich völlig auszuschweigen. Der Richter sei dagegen nicht befugt, den Angeschuldigten weiter, als zur Constatirung seiner Persönlichkeit erforderlich ist, auszuforschen. Insbesondere

Digitized by Google

sei ihm nicht gestattet, den Angeschuldigten zur Auskunftsertheilung über seine persönlichen Verhältnisse im Allgemeinen oder sein Verhältniß zu der ihm Schuld gegebenen Handlung aufzufordern oder ihn hierüber zu befragen oder zur Erläuterung oder Vervollständigung der von ihm in dieser Beziehung etwa freiwillig gemachten Angaben zu veranlassen.

Eine Ausnahme soll hierunter nur insofern stattfinden, als bei der Hauptverhandlung nach Vortrag des Verweisungserkenntnisses der vorsitzende Richter den Angeklagten, unter Bezeichnung der im Falle des Zugeständnisses ihm drohenden Strafe, zu befragen hat, ob er der in dem Verweisungserkenntnisse ihm beigemessenen Vergehen sich schuldig bekenne. Erkläre in diesem Falle der Angeklagte sich unzweideutig für schuldig, so sei von jeder weiteren Erörterung des Thatbestandes abzusehen und die gesetzliche Strafe wider den Angeklagten auszusprechen.

Der ungenannte Verfasser hat besonders bei dem letzten Vorschlage das englische Recht vor Augen und bemerkt, daß das preußische und das würtembergische Gesetz dieses Recht adoptirt hätten, die Mängel des letzteren aber auf den Mangel der (nothwendigen) Vertheidigung zurückzuführen seien.

Es sei mir gestattet, bei meinen Erörterungen der mehrgedachten Schrift mit diesem Antrage zu beginnen, weil er die Spitze des gemachten Vorschlags ist und zugleich eine wichtige Partie des englischen Verfahrens, über welche viele seltsame Ansichten im Umlauf sind, berührt.

Die Erklärung des Angeklagten im englischen Verfahren, daß er guilty (schuldig) sei, hat die Wirkung, daß nunmehr keine Verhandlung vor den Geschwornen eintritt und ein Wahrspruch von ihnen nicht ertheilt wird, vielmehr ohne weitere Beweiserhebung der Richter das Strafurtheil spricht und diesem unbeschränkt und unbedingt das Geständniß des Angeklagten zum Grunde legt.

Daß dieser Grundsatz sich geschichtlich entwickelt habe, wird nicht bestritten. Aber über die eigentliche Ursache desselben herrscht bekanntlich lebhafter Streit. Er wird wohl richtig aus dem Anklageprinzip des englischen Rechts abgeleitet; — das Geständniß erledigt die Frage, welche den Geschwornen vorzulegen gewesen wäre; — der Streit zwischen Ankläger und Angeklagtem ist durch das Geständniß entschieden. Die Feststellung der materiellen Wahr-

Digitized by Google

heit ist nicht der Zielpunkt des Verfahrens, — der Angeklagte hat durch das Geständniß sich selbst gerichtet.

Es muß hierbei noch besonders in Betracht werden, daß die Erklärung des Angeklagten die Anklage vollständig erschöpft und die Trennung der That- und der Rechtsfrage in ihr dem englischen Rechte völlig fremd ist. Das Geständniß des Angeklagten erstreckt sich daher auch auf die Rechtsfrage, wenn man diesen Ausdruck hier gebrauchen darf. Der Angeklagte, welcher sich auf eine wegen Mordes erhobene Anklage schuldig bekennt, verwirkt hierdurch auch die Strafe wegen Mordes. Dem Richter steht hiergegen ein Mittel nicht zu Gebote, um unüberlegten und unverständigen Schuldigplaidirungen entgegenzutreten. In früherer Zeit war es daher wohl Sitte, daß der Richter den Angeklagten vor einem übereilten Geständnisse warnte, was neuerdings (aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen) nicht mehr vorkommt; gegenwärtig wird das plea guilty sofort protokollirt; Verhandlungen betreffs der zugestandenen Anklage kommen ebenfalls nicht vor. So ist es erklärlich, daß (was auch der Verfasser S. 28 referirt und noch durch einen in neuerer Zeit vorgekommenen, später durch Begnadigung gemilderten Fall bestätigt werden kann) ein Arbeiter, welchem offenbar nur ein Todtschlag (nach unserer Terminologie) zur Last fiel, des Mordes angeklagt, in Unkenntniß dieses Unterschiedes, sich des Mordes schuldig erklärte, deshalb zum Tode verurtheilt und auch hingerichtet wurde.*)

Die häufigen Geständnisse der Angeklagten im englischen Verfahren beruhen auf besonderen Einrichtungen desselben, welche hier übergangen werden können, namentlich auch auf Privatabkommen der Ankläger mit den Angeklagten, zur Ersparung weiterer, schwererer Anklagen ꝛc. ꝛc.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß dieses englische Verfahren unseren obersten Grundsätzen von dem Zwecke und der Bedeutung des Strafverfahrens, wie von dem Zwecke und der Natur der Strafe und von der Pflicht des Staates betreffs der Strafrechtspflege durchaus nicht entspricht. Das Geständniß ist und kann nur Beweismittel sein, — nicht den Beweis selbst in jedem Falle völlig decken und erledigen.

---

*) Das Nähere dieses entsetzlichen Falles siehe bei Mittermaier, im Gerichtssaale 1865. S. 167 flg.

Digitized by Google

Der Verfasser der obengedachten Schrift glaubt, daß die Mängel der englischen Einrichtung sich auf den Mangel der (nothwendigen) Vertheidigung zurückführen lassen. Dies ist, wie oben gesagt, unrichtig. Die englische Einrichtung ist eine (formell) berechtigte Consequenz des Anklageprinzips; — die Vertheidigung kann an ihr nichts ändern.

Es ist geradezu unmöglich, in jeder Strafsache, auch in den geringfügigen, dem Angeklagten einen Vertheidiger beizuordnen. Ein solches Verlangen ist in Deutschland noch nicht gestellt worden; — in England wäre dieses Verlangen schon eine unbedingte Unmöglichkeit. Gerade aber dort, wo dem Angeklagten ein die Anklage einseitig vertretender Anwalt als Prozeßgegner gegenübersteht, würde dieses Verlangen eine größere Berechtigung haben. Auch in kleinen Strafsachen aber würde die Adoption der englischen Einrichtung die schwersten Nachtheile nach sich ziehen. Das Zugeständniß eines Diebstahls und die Verurtheilung wegen desselben verlangt schließlich ebenfalls die sorgfältigste Prüfung des Richters, welcher sich nicht darauf beschränken darf, zu sagen: veus confessus, ergo damnatus.

Unrichtig ist es, wenn der Verfasser unbeschränkt sagt, daß die Gesetzgebungen Preußens und Würtembergs den englischen Satz angenommen haben. Es ist bekanntlich ein in Deutschland lebhaft geführter Streit, ob und inwieweit bei dem vollen Geständnisse des Angeklagten die Beweisaufnahme vor den Geschwornen, und ob das Verdict der Letzteren ausgeschlossen werden dürfe. Die Argumente für die eine, wie für die andere Ansicht sind sehr beachtlich; — mit so wenigen Worten, wie es der Herr Verfasser thut, lassen sie sich weder erschöpfen, noch widerlegen. Die vielfachen Controversen, welche in der preußischen Praxis sich bei Ausführung der gedachten Bestimmung herausgestellt und bis jetzt keine befriedigende Lösung gefunden haben, beweisen ebenfalls, wie schwierig die Durchführung des obigen Satzes in der Praxis ist.

Die preußische Gesetzgebung hat den englischen Satz in seiner Strenge und consequenten Auffassung nicht angenommen. Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 bestimmt: „Wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt, und auf näheres Befragen auch alle Thatsachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, so wird die

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei. Werden ꝛc. ꝛc., so hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes, ohne Zuziehung von Geschwornen das Urtheil zu fällen."

Noch bestimmter spricht sich der neueste Entwurf einer Strafprozeßordnung für Preußen (Abschn. V. § 354 flg.) aus. Wir wollen hier nur die erste der hier einschlagenden Bestimmungen hervorheben, sie lautet: „Wenn der Angeklagte auf Befragen des Vorsitzenden sich schuldig bekennt, so muß er über alle Thatsachen, die zu den Merkmalen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören und über diejenigen ꝛc. Thatumstände, welche nach besonderer gesetzlichen Vorschrift eine Erschwerung der Strafe begründen, näher befragt werden." Auch hier wird sodann noch der Schwerpunkt darauf gesetzt, daß dem Gerichtshofe keine „Bedenken gegen die Richtigkeit der zugestandenen Thatsachen" beigehen.

Es wird nicht bestritten, daß diese nähere Befragung sich vollständig nach den allgemeinen Regeln über das Verhör eines Angeklagten richtet.

Auf die vielfachen Controversen in Bezug auf diese Materie will ich hier nicht eingehen.*) Es liegt aber klar vor, daß die Bestimmung des Königl. Preuß. Gesetzes auf ganz anderen Motiven ruht, wie die des englischen Rechts. In der Schweiz haben mehrere Cantone eine ähnliche Bestimmung in ihre Prozeßordnungen aufgenommen, um den Geschwornen und den Zeugen Zeit, sowie Kosten zu ersparen. Die Hoffnung auf rasche Entscheidung ohne lange Verhandlung ist erfahrungsmäßig häufig das Motiv zu solchen Schuldbekenntnissen. Jene Rücksicht der Prozeßordnung, wie diese Hoffnung, haben auch zu mehreren besonderen Vorschriften (die hier übergangen werden können) geführt; sie beweisen gleichfalls, daß man bei der fraglichen Bestimmung nicht an eine Annahme des englischen Grundsatzes gedacht hat. Fast

*) Vergl. über sie u. A. auch Mittermaier im Gerichtssaale 1849, S. 433 flg., und neuerdings ebendas. 1865 (Jahrg. XVII.) S. 161 flg.

Digitized by Google

durchgängig wird aber das Recht des Gerichts zu völlig freier und selbstständiger Prüfung des Geständnisses gewahrt.

Sehr entschieden und bestimmt tritt diese Auffassung auch in dem würtembergischen Gesetze vom 11. August 1849, § 90 hervor; — wir wollen die übrigen deutschen Gesetze, welche hier einschlagen, übergehen. Daß aber in der deutschen Praxis sehr bedenkliche Fälle vorgekommen sind, welche gerechten Zweifel an der Zulässigkeit einer solchen Bestimmung begründen, ist eine bekannte Thatsache. Will man den Rücksichten, welche ihr zu Grunde liegen — und welche sehr beachtlich sind — genügen, ohne die ersten Erfordernisse einer gerechten, vom Verzichte des Angeschuldigten unabhängigen Strafrechtspflege zu verletzen, so muß die Frage anders aufgefaßt und erledigt werden.*) Gegenwärtig genügte es, festzustellen, daß die Frage über den Ausschluß der Jury bei dem Geständnisse von ganz anderen Gesichtspunkten abhängig zu machen ist, als Seiten des Verfassers der Eingangs erwähnten Schrift geschehen ist.

——

Die neuen Gesetzgebungen Deutschlands anerkennen das Recht des Angeschuldigten, auf die ihm vorgelegten Fragen die Antwort zu verweigern, und sie mißbilligen übereinstimmend jeden Zwang, welcher angewendet wird, um den Angeschuldigten zur Beantwortung einer Frage zu nöthigen. Ebenso sind die sogen. Lügenstrafen aus den Prozeßordnungen verschwunden.

Die braunschweigische Prozeßordnung, § 43, verpflichtet den Richter, bei dem ersten Verhöre dem Bezüchtigten zu eröffnen, daß er zu keiner Antwort oder Erklärung auf die ihm vorzulegenden Fragen gehalten sei. Die frankfurter Pr.-O., Art. 219, bestimmt: „Mit dem Angeklagten soll ein eigentliches Verhör während der Verhandlung nicht vorgenommen werden."

Die meisten Prozeßordnungen anerkennen aber das Recht, bez. selbst die Pflicht des Richters, den Bezüchtigten auf die Nachtheile seines Schweigens aufmerksam zu machen, sowie die Pflicht des Angeklagten, in den Angaben, die er dem Gericht erstattet, die Wahrheit zu sagen.

Art. 171 der Königl. Sächs. Str.-Pr.-O. bestimmt: „Vielmehr ist solchenfalls (bei dem Schweigen) dem Angeschuldigten ernstlich

*) Wir werden dies in einem zweiten Aufsatze besonders noch ausführen.

Digitized by Google

vorzuhalten, daß seines Schweigens ungeachtet die Untersuchung ihren Fortgang nehmen werde, sein Verhalten aber die Untersuchung zu seinem eigenen Schaden verlängere, einen nachtheiligen Einfluß auf die künftige Beurtheilung seiner Schuld ausüben, auch möglicherweise den Verlust etwaiger Vertheidigungsgründe herbeiführen könne."

In diesem Vorhalte, welcher vielleicht zu speziell gefaßt ist (was aber im einzelnen Falle nützlich sein kann und den Angeklagten vor Ueberschreitungen des Richters schützt), ist Nichts enthalten, wozu nicht ein verständiger Richter auch ohne gesetzliche Ermächtigung sich berechtigt erachten würde. Es kann nicht bezweifelt werden, daß bei solchem Schweigen Nachtheile der gedachten Art eintreten können; — nur „können" sagt das Gesetz und im Namen desselben der Richter. Die Untersuchung kann verlängert werden, weil nunmehr außerdem vermeidliche Zeugenabhörungen nöthig werden, — der Schweigende kann dadurch, daß er einzelnen Zeugenaussagen nicht widerspricht, die Glaubhaftigkeit bei dem Richter befestigen, — der Schweigende entzieht dem Richter die Kenntniß von einzelnen Umständen, deren Feststellung dem Schweigenden zum größten Vortheile gereichen würde.

Es ist schwer zu begreifen, welche Benachtheiligung des Bezüchtigten in einem solchen Vorhalte liegen soll. Vielmehr finden wir solche Vorhalte auch in den Mittheilungen englischer Rechtsfälle, soweit das Vorverfahren (bei den ersten Erhebungen) in Betracht kommt. Es giebt nur zwei Wege, welche dem Gesetzgeber offenstehen. Entweder nämlich ist jedes Verhör und also auch jede Befragung des Angeklagten verboten, gleichwie bei der Verhandlungsmaxime im Civilprozesse, in welchem aber doch wenigstens der Eidesantrag ein Zwangsmittel der Partei gegen den Gegner ist, — oder der Richter ist berechtigt zu fragen, aber der Bezüchtigte auch befugt, zu schweigen. Das Recht des Richters zu Vorhalten an den Schweigenden ist daneben noch zulässig und enthält keinen Widerspruch mit dem Rechte, zu schweigen.

Das Recht des Richters, zu fragen, giebt selbstverständlich noch nicht das Recht, den Angeklagten lediglich als das Object der Untersuchung zu betrachten, ihn zu Erklärungen zu drängen, ihn durch Fragen irre zu machen, ihn durch quälende Verhöre mürbe zu machen. Abusus non tollit usum. Zu solchem Mißbrauche hat das Gesetz den Richter nicht ermächtigt. Bei jeder

Digitized by Google

Frage kehrt das Recht des Angeklagten auf Verweigerung der Antwort zurück. Das Recht, zu fragen, will auch unser Verfasser dem Richter nicht entziehen.

Man kann nicht einwenden, daß der Angeschuldigte nicht wagen werde, zu schweigen und dadurch sich das Mißfallen des Richters zuzuziehen. Diese Einwendung beweist zuviel; sie führt zu dem Satze, daß auch die Angaben und Aussagen des Befragten unbeachtlich seien, weil möglicherweise der Bezüchtigte sie so und nicht anders erstattet habe, da er, außerdem das Mißfallen des Richters zu erwecken, gefürchtet habe. Mit consequenter Festhaltung dieser Einwendung hört auch schließlich der Werth jeder Zeugenaussage auf; auch der Zeuge kann ein ängstlicher Mensch sein und sich fürchten, das Mißfallen des Richters durch diese oder jene Antwort zu erregen; die Aengstlichkeit ist kein Vorrecht oder privilegium odiosum des Angeschuldigten.

Allerdings ist der Angeschuldigte oft im Unklaren über die Tragweite einzelner Angaben und Zugeständnisse; — er weiß vielleicht nicht, welche rechtliche Bedeutung sie haben werden, ja vielleicht nicht einmal, wie weit und in welcher Maße sie als Indiz gegen ihn gebraucht werden können. Man will daher dem Angeschuldigten hier bereits den Beirath eines Rechtsverständigen sichern und ihm gestatten, vor der Beantwortung der Fragen sich mit dem Rechtsfreunde zu vernehmen.

Dieses Verlangen geht, nach meiner Ansicht, zu weit.

Der Angeschuldigte soll in keiner Weise zu irgend einer Antwort gedrängt, selbst nicht „sanfte Daumenschrauben" sollen gegen ihn angewendet werden; alle seine Angaben sollen völlig frei und ohne jeden äußeren Zwang und Druck erstattet werden. Allein andererseits kann er, wenn er sich entschließt, zu reden, nicht verlangen, über seine Antwort sich erst mit einem Rechtsverständigen zu vernehmen. Entweder will er die Wahrheit reden, oder er will schweigen, — tertium non datur. Insbesondere kann ihm das Befugniß nicht zugestanden werden, zu lügen. Will er die Wahrheit sagen, so trifft ihn, wenn er es thut, kein widerrechtlicher Nachtheil; er zieht sich durch seine freie Handlung die Nachtheile zu, welche das Gesetz bestimmt hat. Wenn er weiß, daß er schuldig ist, so trifft ihn im schlimmsten Falle die verwirkte Strafe seiner That, — ein Mehreres nicht; wenn er weiß, daß er unschuldig ist, so muß man davon ausgehen, daß seine Angaben

Digitized by Google

ihm keinen Nachtheil zuziehen werden. Wie weit die Angabe einer Thatsache als Indiz gegen ihn brauchbar sein wird, kann überdies oft Niemand bereits zur Zeit der Angabe beantworten. Aber, sagt man, der Angeschuldigte, welcher die That einräumen will, kann durch den Beirath eines Rechtsgelehrten die Höhe der ihm solchenfalls drohenden, auf die That gesetzten Strafe erfahren. Dieser Einwand hat nur eine Berechtigung, wenn man noch beifügt: — und nach der Höhe dieser Strafe sich entschließen, ob er seine Schuld zugestehen soll oder nicht. Mit diesem Zusatze aber gelangt man zu einer Consequenz, welche ich nicht für richtig halte. Der Angeklagte muß die Frage, ob er seine Schuld gestehen will oder nicht, nach anderen Beweggründen beantworten. Das Gesetz wenigstens kann auf diesen Einwand keine Bestimmung zu Gunsten des Angeklagten gründen; es zwingt ihn nicht zu einer Aussage; will er aber zu ihr sich bequemen, so kann das Gesetz auch verlangen, daß er es thue, ohne jeden anderen Beirath, als den seines Gewissens. Ein Transigiren zwischen dem Angeklagten und dem Gesetze oder dem Gerichte ist für beide Theile unpassend. Will der Angeklagte zur Feststellung der Wahrheit nicht beitragen, so hängt dies von ihm ab; will er es aber, so thue er es auch ohne Rückhalt und ohne Verdrehung oder Zurückhaltung einzelner Thatsachen. Will er die Wahrheit nur theilweise zugestehen, so ist dies auch ihm anheimgegeben. Allein man kann nicht von dem Gesetze verlangen, daß es zu dieser Hinterhaltung der Wahrheit, die es dem Angeklagten gestattet, noch positiv mitwirke und sie dem Angeklagten erleichtere. Geschehen lassen und positiv befördern, — das sind die Differenz-, wie die Unterscheidungspunkte.

Daß man von jedem Verhör des Angeklagten absehe und gar keine Fragen an ihn richte, ist zwar nach dem Anklageprinzipe consequent, aber entspricht nicht unseren Anschauungen und dem Interesse des Angeklagten selbst. Die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Beweismomente sind oft nur durch den Angeklagten selbst und dessen Darstellung der, die That begleitenden, insbesondere der ihr vorausgegangenen Thatumstände zu erfahren und festzustellen. Das Gleiche gilt von den, bei der Strafabmessung zu Gunsten des Angeklagten in Betracht kommenden Umstände.

Auch das englische Recht gestattet, auf den Antrag des Angeklagten, welcher schuldig plädirte, Zeugen vorzuladen, welche den

Digitized by Google

guten Leumund desselben bestätigen sollen, behufs der Berücksichtigung bei der Strafabmessung.

Der Verfasser der obigen Schrift verweist auch darauf, daß der Angehörige des Angeschuldigten das Zeugniß ablehnen, sowie die Beantwortung einer Frage verweigern darf, welche zu seiner oder eines seiner Angehörigen Schande gereichen oder für ihn einen unmittelbaren und bedeutenden Schaden nach sich ziehen könnte. Es ist nicht abzusehen, was dieser Vergleich nützen soll. Der Angeschuldigte kann die Beantwortung jeder Frage ablehnen; er ist also nicht schlechter gestellt, als der Zeuge.

Nirgends will das Gesetz, wie der Verfasser Seite 12 meint, das Recht der Kirche sich beilegen, welche das Sacrament des Abendmahls nur reumüthigen und bußfertigen Sündern bewillige; — es will das Gesetz die gestörte Rechtsordnung des Staats durch die Bestrafung wiederherstellen und dadurch das Verbrechen sühnen. Diese sittliche, wie juristische Nothwendigkeit verlangt auch, daß dem Staate das Mittel gewährt werde, sie zu realisiren.

Man gewähre dem Angeklagten die freieste Bewegung in seiner Stellung zur Anklage, wie die ausgedehnteste Vertheidigung gegen dieselbe. Selbst der Schein einer Beschränkung, welche zu einem ungerechten Urtheile und zu einer ungerechten Bestrafung (in toto oder in parte) führen könnte, ist zu vermeiden; sie ist des Staats, wie der Idee des Rechts unwürdig. Aber man muthe dem Gesetze nicht zu, positiv dahin mitzuwirken, daß die Feststellung der materiellen Wahrheit erschwert und hierdurch die Gerechtigkeit des endlichen Rechtsspruchs gefährdet werde, gleichviel, sei es zu Gunsten des Angeklagten, oder zu Gunsten der Anklage, — Beides ist unzulässig.

Unsere Strafprozeßordnung bestimmt noch in Art. 171, Schlußsatz: „Ist diese Vermahnung fruchtlos geblieben, so kann der Richter den Angeschuldigten in Untersuchungshaft nehmen." Dieser Satz war im Entwurfe der Prozeßordnung nicht enthalten; motivirt wurde er dadurch, daß bei solchem Schweigen die Gefahr von Collusionen sehr nahe trete. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist erfahrungsgemäß unbestritten. Allein sie führt nicht zu obiger allgemeiner Regel. Die Vorschriften wegen Anlegung der Untersuchungshaft im Falle der begründeten Furcht vor Collusionen reichen aus, um für derartige Fälle Abhilfe zu schaffen. Wir

Digitized by Google

würden daher gegen die künftige Streichung dieses Schlußsatzes nichts erinnern.

Zu welcher Consequenz aber die Ansicht des Verfassers der mehrerwähnten Schrift führt, zeigt auch die Forderung desselben Seite 167, daß man den Angeschuldigten, wenn er es verlangt, zur eidlichen Bestärkung seiner Aussagen lasse. Der Verfasser sagt: Der Verletzte, der zum eidlichen Zeugnisse gelassen werde, sei auch bei dem Ausgange der Untersuchung interessirt; ebenso der Angehörige des Angeschuldigten; dem Angeschuldigten stehe das Interesse an dem Ausgange der Untersuchung entgegen. Diese Ansicht ist eine Consequenz der Grundansicht des Verfassers; die letztere wird durch diese Consequenz am Besten gerichtet. Es bedarf wohl keines Beweises, daß hier die Gleichstellung des Denuncianten und seines Interesses mit dem Angeschuldigten und dessen Interesse eine völlig verfehlte ist und die Gründe, welche gegen die Zulassung des Reinigungseids sprechen, durch obige Deduction nicht widerlegt werden. Das Parteiverhältniß und die Regeln über Beweislast und Beweisführung im Civilprozesse passen nicht auf den Strafprozeß und die Stellung des Angeklagten in demselben.

Betrachtet man übrigens den eigenthümlichen Gebrauch, welchen man in England Seiten der Anklage mit dem Geständnisse des Angeklagten im Strafverfahren macht, und wie man hierdurch auf den Angeklagten sehr entschieden einzuwirken versteht, um ihn zum Geständnisse einer geringeren That zu bestimmen, so verschwindet der Satz, daß der Angeklagte nicht gezwungen sei, gegen sich auszusagen, sehr bedeutend; — der Angeklagte wird gerade in England durch diesen Gebrauch zum Geständnisse genöthigt.

Wir sind glücklicherweise in Deutschland nicht gewöhnt, die Anklagen wegen strafbarer Handlungen als Gegenstände des Compromisses zwischen Ankläger (Staatsanwalt) und Angeklagten anzusehen.

Schließlich liegt in der Bekämpfung der deutschen Einrichtung des Verhörs nur wieder ein Angriff auf die pflichtgetreue und zweckentsprechende Thätigkeit des Richters, in welchem man nicht den vom Staate berufenen, unparteiischen, nur die Zwecke der Gerechtigkeit verfolgenden Beamten, sondern einen parteiischen, leidenschaftlich erregten und übelwollenden Menschen erblickt. Daß

Digitized by Google

Uebergriffe und Mißgriffe vorkommen, ist nicht zu leugnen. Aber wie hier die Oeffentlichkeit der nachfolgenden Verhandlung gewiß eine ernste Mahnung und Warnung für den Inquirenten ist, so wird wenigstens in der Adoption der englischen Einrichtung eine Abhilfe nicht gewährt.

Wir wenden uns zu einem anderen Vorschlage des Verfassers S. 19 flg.; er betrifft die Beantwortung der Schuldfrage durch die Jury. Der Verfasser schlägt vor:

Das Gängeln der Geschwornen durch den vorsitzenden Richter lasse sich ganz (?) vermeiden, wenn dem Letzteren nur dann gestattet werde, beim Schlusse der Verhandlung das Wort zu ergreifen und über die rechtliche Natur des Falles und das Ergebniß der Beweisaufnahme gegen die Geschwornen sich auszusprechen, wenn dies Jemand von der Jury verlange. Dieser Vorschlag ist ungenügend. Es wird sich Mancher scheuen, ein solches Verlangen in öffentlicher Sitzung auszusprechen, weil er befürchten muß, für weniger klug als seine schweigenden Collegen oder selbst für dumm zu erscheinen, obschon vielleicht gerade er mit solchem Verlangen das beste Zeugniß für sein Sachverständniß ablegen würde. Dazu kommt aber, daß dieses Verlangen immer erst das Vorhandensein von Zweifeln voraussetzt. Wie nun, wenn die Geschwornen nicht zweifeln, aber gerade sich im vollsten Irrthume, vielleicht verführt durch eine bestechende Deduction des Staatsanwalts oder des Vertheidigers, befinden?

Der Hauptvorschlag, welchen der Verfasser S. 19 bringt, ist nicht völlig neu. Er geht dahin: Man lege gleichzeitig und ganz in gleicher Weise wie der Jury auch den Richtern die Thatfrage zur Entscheidung vor und weise für die Fälle, wo die Richter einstimmig (!) schuldig,*) die Geschwornen dagegen freisprechen, ingleichen, wenn die Richter einstimmig oder per majora frei, die Geschwornen dagegen schuldig sprechen, den Gerichtshof gesetzlich an, das für unrichtig erkannte Verdict sofort zu cassiren.**) Ersteren Falls, wenn das freisprechende Verdict aufgehoben wird, würde die ganze Verhandlung vor einem anderen Gerichtshofe oder

*) Wie, wenn die Richter per majora verurtheilen?

**) Cassiren ist hier wohl ein, falsche Consequenzen nach sich ziehender Ausdruck.

Digitized by Google

anderen Geschwornen zu repetiren sein, ein wiederholtes freisprechendes Verdict der Geschwornen aber keiner Cassation mehr unterliegen.

Wir wollen diesen Vorschlag nicht in seinen Einzelheiten prüfen, namentlich die Fälle übergehen, in welchen ein gemischtes Verdict oder ein Schuldig mit niederem Strafgrade erfolgt, — sie lassen sich nach dem Grundgedanken des Vorschlags nicht gehörig ordnen und lösen.

Ebenso läßt der Verfasser den Fall unberührt, wenn bei der zweiten, anderweiten Verhandlung eine Verschiedenheit der Ansichten eintritt. Wie dann, wenn der andere Gerichtshof für nicht schuldig ausspricht, die Geschwornen aber nunmehr schuldig sprechen? Der Verfasser nimmt ohne Weiteres an, daß der andere Gerichtshof und die andere Geschwornenbank ebenso votiren werden, wie der erste Gerichtshof und die erste Geschwornenbank. Diese Annahme ist, wie von selbst einleuchtet, eine völlig willkürliche und unrichtige.

Wenn man ferner dem Gerichtshofe das Befugniß einräumen will, ein freisprechendes Verdict aufzuheben, so ist in der That der Gerichtshof und nicht die Geschwornenbank dasjenige Colleg, in dessen Händen die Entscheidung ruht. Mit Einräumung dieses Befugnisses hört die Verantwortlichkeit der Geschwornen auf. Das Verdict derselben gilt nur, wenn es mit dem Spruche der Richter übereinstimmt. Die Geschwornen können ruhig und ohne Ueberlegung Nichtschuldig sprechen; denn ihr Spruch ist es nicht, welcher die Entscheidung enthält, sondern der des Gerichts. Es ist ein ganz unrichtiges Analogon, wenn der Verfasser glaubt, das Verhältniß zweier Instanzen, von denen die obere die Entscheidung der unteren reformiren kann, hier als Argument gebrauchen zu können. Dieses Verhältniß paßt durchaus nicht auf die gegenseitige Stellung des Gerichtshofes und der Geschwornen, welche nur ein Gericht bilden und, wenn gleich in getheilter Arbeit, einen Spruch fällen sollen.

Ueberhaupt ist die ganze Idee einer Controle der beiden Factoren eine völlig verfehlte.

Das Bewußtsein der Verantwortlichkeit, welches in den Geschwornen thätig und lebendig erhalten werden muß, ist mit obigem Vorschlage aufgehoben; mit dieser Aufhebung ist zugleich das Ansehen der Jury vernichtet.

Digitized by Google

Der Verfasser kann sich nicht auf die bekannte, in den meisten Prozeßordnungen wiederkehrende Vorschrift beziehen, nach welcher das Gericht befugt ist, dem Schuldig-Verdict der Jury keine Folge zu geben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an eine andere Jury zu weisen, wenn das Gericht der Meinung ist, daß die Geschwornen sich (in der Hauptsache) geirrt haben. Das Gesetz hat nämlich hier nur den Fall des „Schuldig" vor Augen und bezweckt, eine anderweite Berathung einer anderen Jury herbeizuführen; sie gereicht nur zum Vortheile des Angeklagten und ist aus einer, über die Interessen des Angeklagten hinaus nicht anwendbaren Rücksicht entsprungen; — es liegt ihr also eine ganz andere Tendenz zum Grunde. Bei dem Verdicte der anderen Jury hat es sodann in jedem Falle sein Verbleiben, und ist die Entscheidung des Gerichtshofes in Gemäßheit desselben zu ertheilen.

Es ist im Allgemeinen gegen jede solche abgesonderte Berathung beider Collegien, wenn man den Beschluß des einen Collegs für maßgebend gegenüber dem des anderen Collegs erklären will, einzuhalten, daß mit ihr der Grundgedanke des Schwurgerichts gefälscht und in dasselbe ein ihm völlig fremdes Element hineingetragen wird. Man verweist hier statt weiterer Deductionen auf die Ausführungen Haagers*) und Reichmanns**) gegen ähnliche Vorschläge Hilgards und mehrerer badischer Juristen.

---

*) Criminal-Archiv 1857 S. 461 in Verbindung mit Mittermaier, Gerichtssaal 1852, Bd. I., S. 326 flg.

**) Gerichtssaal Jahrg. IX. Bd. I. S. 1 flg.

Digitized by Google

XIX.

Entscheidungen des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu Dresden.

I. Strafrecht.

45.

Ersatzleistung. In der Regel entscheidet nur die wirkliche Ersatzleistung. Wird sie, wenn gleich nur durch Zufall, verhindert, so kann der Thäter nicht auf Berücksichtigung derselben Anspruch machen.

Die Frage wegen der Anwendung der in dem Art. 296 und 298 des Str.-G.-B. bezüglich der Ersatzleistung enthaltenen Bestimmungen ist zumeist thatsächlicher Natur; es muß eben Ersatz wirklich geleistet, und derselbe muß auch, im Falle des Art. 296 des Str.-G.-B., zu einer Zeit geleistet worden sein, zu welcher der Verbrecher sich noch nicht für entdeckt hielt. Die bloße Absicht, Ersatz leisten zu wollen, genügt für die Anwendung des Art. 296 des Str.-G.-B. auch dann nicht, wenn sie durch den Nachweis des Besitzes bereiter Mittel unterstützt wird und bereits einleitende Handlungen zu Realisirung jener Absicht vorliegen.*) Die dem Verbrecher durch die angezogene Gesetzesstelle in Aussicht gestellte große Begünstigung geht verloren, wenn sich zwischen seinen Willen, Ersatz zu leisten, und dessen wirkliche Ausführung der Zeitpunkt einschiebt, zu welchem der Thäter sich für entdeckt halten mußte. An dem Satze festhaltend, daß der Ersatz vor allen Dingen wirklich geleistet sein müsse, hat das Ober-Appellationsgericht in den Annalen, N. F., Bd. II. S. 455, ausgesprochen, daß die Untreue des vom Verbrecher mit der Ersatzleistung, unter Aushändigung der Mittel dazu, Beauftragten dem Auftraggeber zum Nachtheil gereiche, obwohl er seinerseits, Alles gethan zu haben, glauben konnte, um dem Verletzten Ersatz zu gewähren; es ist aber auch der, in der vorliegenden Untersuchungssache mehrfach erwähnte, in den Annalen, N. F., Bd. II. S. 12 flg.**), zur Veröffent-

*) Vergl. auch diese Gerichtszeitung Bd. X. S. 170 flg.
**) Vergl. auch diese Gerichtszeitung Bd. X. S. 268 flg.

Digitized by Google

lichung gelangte Fall immerhin von der Beschaffenheit, daß man, wie S. 14 gesagt wird, den Ersatz in dem Augenblicke als bereits geleistet ansehen konnte, als die Verbrecherin mit dem gestohlenen Gelde, in der glaubhaften Absicht der Zurückerstattung, an dem Orte des Diebstahls sich einfand und hier, ohne daß sie zuvor um die Entdeckung ihrer That gewußt, mit dem Vorhalte des auf ihr lastenden Verdachts empfangen wurde.

Von einem Verhältnisse dieser Art ist nun aber in dem gegenwärtig vorliegenden Falle nicht die Rede. Der Angeschuldigte hat dem Verletzten erst dann Ersatz geleistet, als er von der erfolgten Entdeckung seines Verbrechens glaubhafte Kenntniß erlangt hatte. Daß er anscheinend schon in den nächsten Tagen zuvor im Besitze der Mittel zur Ersatzleistung war, ingleichen, daß er Versuche zu Auffindung des Verletzten für den Zweck der Ersatzleistung gemacht zu haben scheint, vermittelt die Anwendung des Art. 296 des Str.-G.-B. noch keineswegs. Abgesehen davon, ob er die Ersatzleistung nicht hätte beschleunigen können, muß er es in strafrechtlicher Hinsicht über sich ergehen lassen, daß die Entdeckung des Verbrechens und seine Kenntniß hiervon zwischen seine Bemühungen für eine alsbald zu bewirkende Ersatzleistung und die Thatsache der wirklichen Ersatzleistung hineintrat. Der Angeschuldigte kann, nach Lage der Sache, nur auf die Anwendung von Art. 298, nicht auf eine solche von Art. 296 des Str.-G.-B., Anspruch erheben. (Verordnung vom 3. Juni 1867.)

46.

Selbsthilfe. Den Servitutenberechtigten trifft in Folge des Widerspruchs des Verpflichteten, bei fernerer Ausübung des Rechts, noch nicht die Anklage wegen Selbsthilfe.

Derjenige, welcher zu Ausübung eines Rechtes auf dem Grundstücke eines Anderen befugt ist, kommt durch den Widerspruch dieses Anderen noch nicht in die Lage, zu Verfolgung seines Rechtes richterliche Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen, vielmehr ist er, ohne einer unter Art. 247 des Str.-G.-B. fallenden Selbsthilfe sich schuldig zu machen, befugt, in der Ausübung seines Rechtes so lange fortzufahren, als er dies ohne Gewaltanwendung zu thun vermag.

Auch das Bürgerl. Gesetzbuch bezeichnet Dem entsprechend in § 583 nur erst die Anwendung von Gewalt als eine Ausübung der Grunddienstbarkeit, durch welche deren Besitz fehlerhaft wird, als gewaltsame Besitzhandlungen aber in § 584 solche, welche unter Beseitigung der von dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks entgegengesetzten thätlichen Hindernisse vorgenommen werden. (Verordnung vom 22. Mai 1867.)

Digitized by Google

47.

Art. 154. Befreiung von Gefangenen. Art. 80 der Str.-Pr.-O. bezieht sich nicht auf bereits verurtheilte Verbrecher. Art. 142 des Str.-G.-B. setzt die Gegenwart des Beamten, welchem der Private assistirt, voraus.

Die ledige D—r wurde vom Bezirksgerichte zu — wegen Diebstahls zu fünfmonatiger Arbeitshausstrafe verurtheilt und sollte am 26. Febr. d. J. zu Verbüßung dieser Strafe nach der Strafanstalt zu Hoheneck abgeliefert werden. Auf dem Transporte dahin entsprang sie dem Transporteur, Namens B. Am 2. März wurde ihrer der Waldwärter D—l in der Nähe des C.'er Postgebäudes ansichtig; sie befand sich im Gespräche mit ihrem Liebhaber, dem Handarbeiter H. · D—l kannte Beide, zumal er in der vorgedachten Diebstahlsuntersuchung, in die auch H. mit verwickelt gewesen, als Zeuge fungirt hatte, und hatte er nicht nur vom Ausgange dieser Untersuchung, sondern auch davon genaue Kenntniß, daß die D—r bereits am 26. Februar in die Strafanstalt transportirt werden sollen, jedoch ihrem Transporteur entsprungen war. Letzteres hatte ihm B. selbst am 27. Febr. bei einem gelegentlichen Zusammentreffen, übrigens zugleich mit der Aufforderung mitgetheilt, ihm (B'n), dafern er (D—l) von der ihm ja bekannten Flüchtigen Etwas verspüre, zu deren Wiedererlangung behilflich zu sein. Eingedenk dessen trat D—l, als er die übrigens inzwischen auch mittelst Steckbriefs verfolgte D—r, wie bemerkt, am 2. März betraf, an selbige heran und erklärte ihr, daß er sie auf die Polizei schaffen müsse. Da sie sich mitzugehen weigerte, faßte er sie am Arme und führte sie fort. H., welcher solches Alles mit angesehen und angehört hatte, verhielt sich anfänglich still und unthätig, indessen folgte er dem Weitertransporte der D—r und faßte nach einer Weile D—l'n plötzlich mit den Worten am Arme: „Lassen Sie sie doch gehen." Als dieser erwiderte: „Nein, die geht mit mir," griff er noch heftiger zu, indem er zugleich der D—r zurief: „Reiß aus, reiß aus!" und bewirkte er hierdurch, daß D—l Letztere nicht mehr festzuhalten vermochte und daß selbige die Flucht ergriff.

Das ist das Factische des Falles. Die vorige Instanz hat darauf die Verurtheilung H.'s auf Grund des Art. 154, Abs. 1 des Str.-G.-B. zu einjähriger Arbeitshausstrafe gestützt und zu Motivirung dessen bemerkt, daß „durch dasjenige, was D—l am 2. März gethan, in Verbindung mit dem ihm von B.'n ertheilten Aufträge, die D—r *seine Gefangene* geworden sei", und zwar ganz abgesehen davon, daß dieselbe an sich seit ihrem Entspringen als *flüchtig* anzusehen und, zumal im Hinblick auf den hinter dieselbe erlassenen *Steckbrief*, deren Inhaftnahme durch den Zeugen nach *Art. 80 der Str.-Pr.-O.* gerechtfertigt gewesen sei. Der Vertheidiger dagegen hat unter der Behauptung, daß das Gebahren seines Defendenden weder unter den Art. 154 des

Digitized by Google

Str.-G.-B., noch auch unter eine andere Strafvorschrift falle, Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieses Erkenntniß und nur eventuell auch Berufung eingewendet.

Anlangend nun das zuerst gedachte Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, so hat man dasselbe insoweit, als dadurch die Anwendung des Art. 154 des Str.-G.-B. angefochten worden, allerdings für begründet zu erachten gehabt.

Vor Allem bekämpft der Vertheidiger mit Recht den in dem Erkenntnisse mitenthaltenen Satz, als habe die D—r durch ihr Flüchtigwerden am 26. Febr. überhaupt ihre Eigenschaft als Gefangene im Sinne der Art. 152 flg. des Str.-G.-B. nicht verloren. Der Gefangenstand setzt einen Zustand der Unfreiheit voraus, in welchem der Flüchtige sich nicht mehr befindet; derselbe hat sich vielmehr eben durch seine Flucht der Macht des Anderen entzogen und wird erst wieder zum Gefangenen, sobald man sich seiner anderweit bemächtigt hat.

Ebenso läßt sich dem Vertheidiger darin beipflichten, daß der Erlaß des Steckbriefs für die rechtliche Beurtheilung nicht von Bedeutung sei, da er sich nur an die Vigilanz der Behörden wende. Auch hätte sich hier noch hinzufügen lassen, daß überhaupt die vorige Instanz gar nicht festgestellt habe, ob irgend einem der Betheiligten jener Steckbriefserlaß bekannt geworden sei.

Nicht minder hält man es in Uebereinstimmung mit dem Defensor für bedenklich, eine Berechtigung D—l's zur Gefangennahme der D—r aus Art. 80 der Str.-Pr.-O. herzuleiten, da dieser, wie auch schon seine Stellung im Gesetze nachweist, offenbar nicht bereits verurtheilte, sondern im Gegentheil nur solche Verbrecher im Auge hat, deren Ergreifung auf frischer That oder der dieser auf dem Fuße folgenden Flucht erfolgt und erst dazu dienen soll, der Behörde die ersten und zugleich durchschlagendsten Beweismittel zu verschaffen.

Endlich läßt sich auch der Bemerkung des Vertheidigers lediglich beipflichten, daß es nicht wohl gerechtfertigt sein würde, dafern etwa die vorige Instanz davon ausgegangen sein sollte, D—l sei durch die an ihn Seiten des Transporteur B. am 27. Febr. erlassene Aufforderung zu einem Assistenten desselben im Sinne des Art. 142 des Str.-G.-B. geworden. Vielmehr ist es richtig, daß dieser Artikel die Anwesenheit und Mitwirkung des Auffordernden bei dem fraglichen Acte voraussetzt und kann man daher demjenigen, was damals B. und D—l mit einander besprachen, allerdings überhaupt nicht mehr rechtliche Bedeutung beilegen, als daß D—l dadurch über den Sachstand und namentlich darüber, daß auf die D—r gefahndet werde, in zuverlässiger Weise unterrichtet worden.

Hiernach allenthalben handelte daher D—l allerdings nur in seiner Eigenschaft als Privatperson, als er gegen die damals

Digitized by Google

in Freiheit befindliche D—r, und zwar ohne den Art. 80 der Str.-Pr.-O. für sich anziehen zu können, einschritt. Nur aber dann, dafern Letzteres der Fall ist, vermag überhaupt eine Privatperson, die nicht zugleich in Assistenz eines Beamten im Sinne des Art. 142 des Str.-G.-B. handelte, einen von ihr Festgenommenen zum Gefangenen im criminalrechtlichen Sinne zu machen. (Vgl. auch Annalen des O.-A.-G., Bd. VII. S. 443—444.)

Hierdurch wurde die Cassation des vorigen Erkenntnisses bedingt, welches lediglich in der Annahme Rechtfertigung gefunden haben würde, daß die D—r in dem Augenblicke, als sich H. an D—l'n vergriff, als Gefangene im criminalrechtlichen Sinne anzusehen gewesen wäre.

Dagegen ist der Vertheidiger offenbar zu weit gegangen, wenn er weiterhin zu deduciren gesucht hat, daß das Gebahren seines Defendenden überhaupt unter ein Strafgesetz nicht zu subsumiren und daher völlig straflos zu lassen sei.

Wenn nämlich auch D—l seine Berechtigung, die D—r festzunehmen, auf den Art. 80 der Str.-Pr.-O. aus dem vorgedachten Grunde nicht stützen konnte, so ist dennoch selbige nicht wohl in Zweifel zu ziehen; sie war eine ganz selbstverständliche und bedurfte zu ihrer Begründung nicht erst einer im Gesetzeswege ausgesprochenen Spezialermächtigung. Der aus der Strafanstalt oder auf dem Transporte dahin entsprungene Verbrecher würde überhaupt nur selten wieder in die Hand der Behörde zurückgelangen, dafern diese nicht bei ihren Recherchen Unterstützung fände in dem Gemein- und Gerechtigkeitssinne der Privaten; letzterer ist es, welcher, wenn er auch nicht ausdrücklich angerufen wird, doch jederzeit sich stillschweigend als in Anspruch genommen zu betrachten hat. Die Rücksicht auf das Gesammtwohl und auf die öffentliche Sicherheit erfordert solchenfalls, daß er mit den Behörden — deren Urtheilsspruch lediglich dem Gesammtwillen und dem von diesem geschaffenen Strafgesetze Ausdruck gab — Hand in Hand gehe und antizipirend eingreife, dafern kein Organ der Behörde nahe genug ist, um vorerst dieses benachrichtigen und dessen Selbstthätigkeit das Weitere überlassen zu können.

D—l übte mithin, als er die D—r festnahm, ebenso einen Act der erlaubten Selbsthilfe im weiteren Sinne aus, wie derjenige, der einen Polizeicontravenienten festnimmt, und auch wie dieser ist er gegen den ihm bei einem solchen Acte entgegengesetzten Widerstand, sei letzterer nun von dem Festgenommenen oder von einem Dritten ausgegangen, durch Art. 143 des Str.-G.-B. zu schützen. (Vgl. Annalen a. a. O.)

Sowie aber H. hiernach in erster Linie nach Art. 143 in Verbindung mit Art. 142 des Str.-G.-B. zu beurtheilen ist, so wird auch noch überdies der Gesichtspunkt des ideell concurriren-

Digitized by Google

den Art. 61 des Str.-G.-B. insofern zu berücksichtigen sein, als in der Befreiung der D—r gleichzeitig ein Act zu erblicken ist, mittelst dessen ihr, der des Diebstahls Schuldigen, durch Unterstützung zur Flucht Vorschub geleistet wurde. (Erkenntniß vom 29. Mai 1867.)

48.

Rückfall. Vorbestrafung beim Militär mit Flinten-Tragen.

Zu Beantwortung der vorliegenden Frage bedarf es eines näheren Eingehens auf die rechtliche Natur der der Militärstrafgesetzgebung eigenthümlichen Strafe des Flinten-, Sattel- oder Kugel-Tragens.

Diese Strafe ist wegen keines der im zweiten Theile des Militärstrafgesetzbuchs behandelten Militärverbrechen ausdrücklich angedroht, sondern es kommt dieselbe lediglich, und zwar nach dem in § 29 des angezogenen Gesetzes angegebenen Verhältnisse, anstatt der verschiedenen Arreststrafen zur Anwendung.

Hierauf dürfte es beruhen, wenn in dem in der Gerichtszeitung, Bd. VII. S. 81, referirten Falle das Ober-Kriegsgericht ausgesprochen hat, daß durch das Flinten-, Kugel- oder Sattel-Tragen Arreststrafe verbüßt werde.

Hierbei muß aber noch unterschieden werden zwischen der Strafe des Flinten- 2c. Tragens, welche nach vorgängiger Untersuchung in Folge eines Straferkenntnisses zur Vollstreckung kommt, und derjenigen, welche im Disziplinarwege von der Commandobehörde auferlegt wird. Die gedachte Strafart ist zwar in § 9 des Milit.-Str.-G.-B. unter den Strafen, welche auf vorgängige gerichtliche Untersuchung angewendet werden können, unter Nr. 15 mit aufgeführt, § 29 desselben Gesetzes am Schlusse bestimmt aber, daß dieselbe, dafern sie wegen gerichtlich untersuchter Vergehen eintreten solle, blos im Wege der nach § 72 des Milit.-Str.-G.-B. dem Partei-Commandanten zustehenden Strafverwandlung, bei mangelnder Gelegenheit zu Vollstreckung von Freiheitsstrafen anwendbar sei.

In Fällen vorausgegangener gerichtlicher Untersuchung ist daher das Erkenntniß auf eine den einschlagenden Gesetzesvorschriften entsprechende Freiheitsstrafe zu richten und nur, wenn es an Gelegenheit zu deren Vollstreckung mangelt, kann Verwandlung in Flinten- 2c. Tragen durch die Commandobehörde in der Weise eintreten, daß der Verurtheilte durch die Strafe des Flinten- 2c. Tragens eine ihm von der zuständigen Behörde auferlegte Freiheitsstrafe verbüßt.

Unter den der Disziplinargewalt überlassenen Strafen wird dagegen in § 38 des Milit.-Str.-G.-B. unter Nr. 5 die Strafe des Flinten-, Sattel- oder Kugel-Tragens, ohne die obige Beschränkung, als eine selbstständige Strafe aufgeführt. Das in § 29

Digitized by Google

ibid. angegebene Geltungsverhältniß wird zwar auch bei disziplinarischer Anwendung dieser Strafe in jedem einzelnen Falle erkennen lassen, welche Freiheitsstrafe der Vorgesetzte für der Verschuldung entsprechend erachtet habe, auferlegt wird aber dem Angeklagten eine Freiheitsstrafe nicht und er verbüßt daher auch in der Strafe des Flinten- 2c. Tragens nicht eine solche, sondern eine völlig selbstständige Disziplinarstrafe.

Ob, wenn es um Anwendung des 300. Artikels des Str.-G.-B. sich handelt, die im ersteren Falle eintretende Verbüßung einer durch gerichtliches Erkenntniß auferlegten Gefängnißstrafe durch Flinten- 2c. Tragen der Bestrafung mit Gefängniß oder, wie der zweite Absatz des Artikels sich ausdrückt, dem Erleiden durch Gefängnißstrafe gleich zu achten sei, kann nach der Beschaffenheit des vorliegenden Falles dahingestellt bleiben. Bedenklich hat es aber erscheinen müssen, die Verbüßung der dem Angeklagten auferlegten Strafe des Sattel-Tragens dem Erleiden von Gefängnißstrafe gleichzustellen, nicht deshalb, weil diese Strafe überhaupt eine Disziplinarstrafe gewesen, sondern deshalb, weil sie als selbstständige Strafe verhängen worden, nicht wie im ersteren Falle an die Stelle wirklich auferlegter Gefängnißstrafe getreten ist. (Erkenntniß vom 29. Mai 1867.)

II. Strafverfahren.

18.

Soweit eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Erkenntniß nicht zulässig ist, ist sie auch gegen eine Strafverfügung nicht zulässig.

Christian Friedrich W. hatte gegen die verehel. M. Privatanklage resp. Strafantrag erhoben wegen wörtlicher Beleidigungen und wegen des Werfens mit Steinen, welcher letzteren Handlungsweise er die bestimmte Absicht der M., ihn zu verletzen, unterlegte, weshalb er deren Bestrafung, außer der Ahndung der Beleidigungen, noch wegen Versuchs einer nach Art. 167, 169, Abs. 2 des Str.-G.-B. zu beurtheilenden Körperverletzung beantragte. Das Gerichtsamt hat offenbar auch in der letztgedachten Handlungsweise der M. nur einen anderweiten Akt der Beleidigung erblickt, und demgemäß diejenige Strafverfügung an die Privatangeklagte erlassen, welche der Privatankläger jetzt mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten hat. Wie nun hiernach W.'s Absicht dahin gerichtet ist, die von ihm bezeichneten strengeren Strafvorschriften mit zur Anwendung gebracht und demgemäß die M. härter, als geschehen, bestraft zu sehen, so kann ihm eine Nichtigkeitsbeschwerde zu diesem Zwecke so wenig, als sie ihm gegen ein Straferkenntniß zusteht, auch gegen eine Strafverfügung nach Nov. XXVII. Abs. 2 des Erläuterungsgesetzes vom 25. Sept. 1861 gestattet werden. (Erkenntniß vom 13. Mai 1867.)

Digitized by Google

19.

Einspruch des Angeschuldigten gegen das Erkenntniß wegen der Entscheidung über die Schuldfrage. Dieses Rechtsmittel ist nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte zwar der That selbst für überwiesen angesehen, in dem Erkenntnisse selbst aber wegen dieser That aus Rechtsgründen straffrei gesprochen worden ist.

Der Bescheid stellt thatsächlich fest, daß P. einen dem Schänkwirth S. gehörigen Fünfthalerschein rechtswidrig und in gewinnsüchtiger Absicht sich zugeeignet habe, spricht aber den Angeklagten von der Anschuldigung des Diebstahls, weil nach den weiteren thatsächlichen Feststellungen der gedachte Schein als eine verlorene Sache anzusehen sei, und von der der Fundunterschlagung wegen Mangels des erforderlichen Strafantrags straffrei, bestimmt auch, daß P. mit Abforderung von Untersuchungskosten verschont werden solle.

Wenn nun gegen diesen Bescheid von P. deshalb, weil er der Unterschlagung von 5 Thlrn. für überführt erachtet worden, „appellirt" worden ist, so hat dieses gegen eine thatsächliche Feststellung gerichtete Rechtsmittel nach Art. 90, Abs. 3, 377 und 379 der Str.-Pr.-O., überhaupt nur als Einspruch in Betracht kommen können, es ist dasselbe aber auch unter diesem Gesichtspunkte als unzulässig mit Recht zurückgewiesen worden.

Die in Art. 338 der Str.-Pr.-O. enthaltene Bestimmung, daß in den vor dem Bezirksgerichte anhängigen Untersuchungen der Angeklagte das Erkenntniß der ersten Instanz mit der Berufung anfechten könne, wenn er in demselben verurtheilt oder aus Mangel an vollständigem Beweise freigesprochen worden sei, ist zwar im 379. Artikel desselben Gesetzes, welcher von dem Einspruche gegen das Erkenntniß des Einzelrichters handelt, nicht mit denselben Worten wiederholt, offenbar hat aber mit den an der letzteren Stelle gebrauchten Worten: der Einspruch kann von dem Bezüchtigten „wegen der Entscheidung über die Schuldfrage" erhoben werden, etwas Anderes nicht bezeichnet werden sollen, als das, was Art. 338 der Str.-Pr.-O. als Voraussetzung der Zulässigkeit der Berufung aufstellt.

Es fehlt nicht blos an jedem denkbaren Grunde, weshalb der Gesetzgeber dem einen der beiden sich entsprechenden Rechtsmittel eine andere Tragweite hätte beilegen sollen, als dem anderen, sondern man gelangt auch zu der Annahme, daß im 379. Artikel ganz dasselbe wie im 338. habe bestimmt werden sollen, schon allein dann, wenn man das Wort „Schuldfrage" in seiner strafprozeßrechtlichen Bedeutung auffaßt. Die Schuldfrage ist hier die Frage, ob der Angeklagte der ihm beigemessenen strafbaren That für schuldig zu achten sei oder nicht, die Frage also, deren Beantwortung entweder zur Verurtheilung, oder zur Freisprechung führt.

Digitized by Google

Nur im Falle der Verurtheilung oder einer beschränkten Klagfreisprechung kann der Angeklagte durch die Beantwortung der Schuldfrage sich beschwert erachten.

Wenn dagegen gegen den Angeklagten zwar eine Handlung, welche unter anderen Umständen unter das Strafgesetz fallen würde, als erwiesen angesehen, die Strafbarkeit aber zugleich als ausgeschlossen bezeichnet wird, so kann nicht behauptet werden, die Schuldfrage sei zum Nachtheile des Angeklagten entschieden. Eine dem Angeklagten nachtheilige Entscheidung der Schuldfrage setzt aber auch schon seinem Wortlaute nach der 379. Artikel der Str.-Pr.-O. voraus. Im vorliegenden Falle ist in dem Ausspruche, der Angeklagte habe zwar einer Fundunterschlagung sich schuldig gemacht, es sei dieselbe aber, da ein Strafantrag nicht gestellt worden, nicht strafbar, lediglich eine den Entscheidungsgründen angehörende, dem Angeklagten ungünstige thatsächliche Feststellung, nicht aber eine Entscheidung der Schuldfrage enthalten, durch welche der Angeklagte sich für beschwert erachten könnte. (Verordnung vom 26. April 1867.)

20.

Beschränkung des Rechtsmittels der Berufung und des Einspruchs durch Aufstellung bestimmter Beschwerdepunkte.*)

Die Angeklagten haben dadurch, daß sie lediglich der Strafhöhe wegen Berufung einwendeten, auf eine anderweite Prüfung der Beweisfrage in der zweiten Instanz überhaupt verzichtet, und wenn der Vertheidiger lange nach Ablauf der Zehntagsfrist es unternommen hat, die Beweisfrage mindestens noch insoweit anzufechten, um damit, seiner Ansicht zufolge, die Annahme der Miturheberschaft bestreiten und seine Defendenden für bloße Gehilfen bei den Diebstählen der übrigen ausgeben zu können, so ist hierauf, ganz abgesehen von der sonstigen Beschaffenheit des Vorbringens, schon aus formellen Gründen gar nicht einzugehen gewesen. Zwar hat das Ober-Appellationsgericht früher bisweilen auch nach anderen Grundsätzen entschieden (vgl. Annalen, Bd. VI. S. 447 flg.), allein dasselbe hat neuerdings beschlossen, es vielmehr bei der von ihm selbst schon befolgten Ansicht (vgl. Annalen, Bd. III. S. 389 flg.) bewenden zu lassen, mit welcher auch Dr. Schwarze im Gerichtssaal, Bd XIII. S. 112 flg., und in der dritten Auflage der Str.-Pr.-O., S. 79 u. 240, übereinstimmt. Es bedarf nämlich zwar nach Art 88, Abs. 2 der Str.-Pr.-O., bei der Berufung und dem Einspruche der Aufstellung besonderer Beschwerdepunkte nicht, und wenn ein Angeschuldigter demgemäß im Allgemeinen Berufung oder Einspruch einwendet,

*) Vergl. noch diese Gerichtszeitung Bd. V. S. 254. 351.

Digitized by Google

so ist damit die angefochtene Entscheidung ihrem ganzen Inhalte, namentlich dem thatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte nach, einschließlich der Modalität der Strafzumessung und des Kostenpassus, der Prüfung der höheren Instanz unterstellt. Es können aber auch, nach Art. 88, Abs. 2 der Str.-Pr.-O., bei dem Einspruche und der Berufung besondere Beschwerdepunkte aufgestellt werden, und ist dies einmal geschehen, so beschränkt der Remedent hierdurch selbst und freiwillig das Prüfungsbefugniß des höheren Richters, soweit nicht Art. 348 und 379 der Str.-Pr.-O. etwas Anderes verfügen, oder sich behaupten läßt, daß die aufgestellte Beschwerde, als das majus, eine andere als das minus mit in sich enthalte. Es treten solchenfalls die Grundsätze von dem theilweisen Verzichte auf ein Rechtsmittel, ferner die Vorschriften des Art. 102, Abs. 1 der Str.-Pr.-O., wegen Zulässigkeit der Zurücknahme des Verzichts auf ein Rechtsmittel ein, die, wenn die Einwendung des Rechtsmittels an eine gewisse Frist gebunden war, nur innerhalb der letzteren erfolgen kann. Von demjenigen, welcher blos der Strafhöhe wegen Berufung oder Einspruch einwendet, ist nun aber anzunehmen, daß er die nothwendige Basis jeder Bestrafung, die Vollständigkeit des Schuldbeweises nicht weiter anfechten wolle, umgekehrt enthält die Anfechtung der Schuldfrage zugleich noch die Devolution der Prüfung der Strafhöhe, als das minus, in sich. Hiernach kann in gegenwärtigem Falle, da die Ausführungsschriften nicht innerhalb der Zehntagsfrist zu den Acten gelangt sind, welchenfalls eine tempestive Zurücknahme der beschränkenden Erklärung wegen der beiden Angeklagten H. und J. sich würde haben annehmen lassen, auf die theilweise Anfechtung der Beweisfrage schon prinzipiell keine weitere Rücksicht genommen werden. (Erkenntniß vom 8. Mai 1867.)

Dresden, Druck von G. Heinrich.

Digitized by Google

XX.

Das Geständniß des Angeklagten als Grund zum Ausschlusse der Mitwirkung von Geschwornen.*)

Von **Schwarze.**

Die Frage, ob im Falle des Geständnisses des Angeklagten die Verhandlung vor der Jury auszuschließen und die Entscheidung lediglich in die Hände des Gerichts zu legen sei, ist eine sehr schwierige.

Es ist nicht zu verkennen,

1) daß die aus dem Anklageprinzipe zu Gunsten dieses Ausschlusses abgeleiteten Gründe für die deutsche Gesetzgebung nicht entscheidend sein können,

2) daß das Geständniß des Angeklagten nicht unbedingt den vollen Beweis der Anklage ersetzen kann,

3) daß die Prüfung des Geständnisses einen Theil der Antwort auf die Schuldfrage enthält und diese Antwort lediglich den Geschwornen gebührt,

4) daß diese Prüfung nicht ohne vollständige Kenntniß des Beweises möglich ist, der Beweis selbst aber vollständig den Richtern nicht wieder vorgeführt wird,

5) daß das Geständniß, wie es den Beweis der Anklage ersetzen und verüberflüssigen soll, sich häufig auf Umstände mit erstrecken muß, welche außerhalb der Beurtheilung des Angeklagten stehen und daher, genau genommen, nicht durch das Geständniß verificirt werden können.

Ueber die Sätze 1, 2 haben wir schon oben (S. 204) gesprochen. Was den Satz 3 anlangt, so ist davon auszugehen, daß es die Aufgabe der Jury ist, die Schuldfrage auf Grund der ihr vorgeführten Beweise zu beantworten. Mit der Ueberweisung

*) Fortsetzung des Aufsatzes in dieser Gerichtzeitung Bd. XI. S. 201 flg.

Digitized by Google

der vollen Entscheidung an die rechtsgelehrten Richter werden dagegen letztere an die Stelle der Jury gesetzt. Dieses Bedenken gewinnt noch an Bedeutung, wenn man erwägt, daß in Deutschland der Richter in der Hauptverhandlung noch Erörterungen über die Glaubwürdigkeit des Geständnisses anstellen kann. Diese Erörterungen bilden selbstverständlich einen Theil des Schuldbeweises, welcher in dem Geständnisse nur den Abschluß findet. Man täuscht sich, wenn man sagt, daß die Verurtheilung lediglich und ausschließlich auf Grund des Geständnisses erfolge, vielmehr erfolgt sie auf Grund desselben und der zur Prüfung des Geständnisses veranstalteten Erörterungen. Ist dies der Fall, so kann bei consequenter Durchführung der, der Jury gestellten Aufgabe in der zwischen ihr und dem Gerichte stattfindenden Arbeitstheilung, die Beurtheilung der Beweiskraft des Geständnisses und der hierzu vorgenommenen Erörterungen nicht der Zuständigkeit der Geschwornen entzogen werden.

Zu Satz 4 ist zu bemerken, daß, indem das Geständniß einen Theil des Beweises bildet, eine nur theilweise Vorführung des letzteren, ganz nach dem Ermessen des vorsitzenden Richters, nach Befinden, eine nur mangelhafte Instruction des Richtercollegs gewährt. Man gelangt stets wieder zu dem Satze zurück, daß nur Demjenigen ein allseitig erschöpfendes Urtheil über den Beweis und dessen einzelne Theile zugetraut werden kann, welcher den Beweis in allen seinen Theilen kennt.

Bei Satz 5 handelt es sich vorzugsweise um solche thatsächliche Momente, welche mit Sicherheit nur durch sachverständiges Gutachten festgestellt werden können. Hierher gehört die Feststellung des ursachlichen Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem Tode, der schweren Krankheit 2c. des Verletzten. Aber auch andere Feststellungen gehören hierher. Die Aufgabe der Geschwornen und ihres Wahrspruchs erstreckt sich, über das rein Thatsächliche hinaus, auch auf die Schuldfrage in ihrer Bedeutung als Frage nach der Schuld des Angeklagten vor dem Gesetze. Hierher gehören auch Unterstellungen des Thatsächlichen unter das Gesetz; — es kommen wiederholt Rechtsbegriffe und deren Auffassung in Betracht. Auch hier soll allein das Bekenntniß des Angeklagten, ohne Belehrung desselben über die Bedeutung dieser Rechtsbegriffe (z. B. des Begriffs: Vorsatz, Ueberlegung, gewinn-

Digitized by Google

süchtige Absicht), entscheiden, und man setzt bei ihm ein volles Verständniß derselben in ihrer juristischen Bedeutung voraus.

Dessenungeachtet ist nicht zu verkennen, daß der Ausschluß der Geschwornen im Falle des Geständnisses durch praktische Gründe empfohlen wird.

Es ist eine oft gehörte Klage, daß den Geschwornen häufig Fälle zur Entscheidung vorgeführt werden, welche in ihrer Einfachheit und Zweifellosigkeit den großen Apparat, der mit dem Schwurgerichte verbunden ist, und die große Belästigung der Geschwornen nicht rechtfertigen. Man hat wiederholt Versuche gemacht, die Zuziehung der Geschwornen nach anderen Normen zu bestimmen, als lediglich nach dem Maße der im Falle der Verurtheilung zu erwartenden Strafe. Man fühlt sehr wohl, daß dieses Strafmaß weder als Beweis für die Schwierigkeit des Falles, noch selbst stets für die Verletzung des öffentlichen Rechtsbewußtseins angeführt werden kann. Der Beweis ist möglicherweise selbst in den schwersten Fällen ein sehr einfacher und glatter, und auch die mit schwerer Strafe bedrohte Handlung nicht stets ein, das öffentliche Rechtsbewußtsein tief erschütternder Bruch des allgemeinen Rechtsfriedens.

Es liegt diesen Anschauungen gewiß ein berechtigter Gedanke zum Grunde. Das Schwurgericht soll nur in besonders wichtigen Fällen zur Mitwirkung aufgerufen werden. In den übrigen Fällen muß auch nach der Meinung der entschiedensten Anhänger des Schwurgerichts der Ausspruch der rechtsgelehrten Richtercollegien genügen.

Wenn das Geständniß den Beweis der Anklage vollständig erschöpft, so ist nach dieser Auffassung die Zuziehung der Jury zur Entscheidung eine unnöthige Beschwerung derselben.

Die Uebelstände, welche mit der Einrichtung in Preußen, sowie in einigen anderen Ländern Deutschlands und in mehreren Schweizerkantonen notorisch verbunden sind, erfordern die ernsthafteste Betrachtung. Auf mehrere solche Uebelstände ist schon oben hingewiesen worden; noch andere sind folgende:

1) Die Frage an den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne? wird an ihn erst gerichtet, nachdem die Bildung der Geschwornenbank in dieser Untersuchung erfolgt ist. Die Bildung

Digitized by Google

der Geschwornenbank erfordert einigen Zeitaufwand und die Beobachtung mancher Formvorschriften; — es werden die Geschwornen vereidet und sie nehmen die bestimmten Plätze ein, um sie, sobald der Angeklagte jene Frage bejaht, sofort wieder zu verlassen und ohne irgendwie an der Verhandlung und Entscheidung weiteren Antheil zu nehmen. Die Verhandlung wird fortgesetzt, soweit dies zur Prüfung des Geständnisses nöthig ist, und das Erkenntniß wird gefällt, — Alles ohne Mitwirkung der Geschwornen. Die Zuziehung und Vereidung derselben ist daher völlig überflüssig geworden; — auf diesen Tag ist (in der Regel) eine zweite Verhandlung nicht angesetzt. Es sind also die Geschworenen an diesem Tage nicht in Thätigkeit und sie müssen ihn dennoch in der Stadt des Schwurgerichts verbringen; — es wird um seine Dauer der Aufenthalt in dieser Stadt für den Geschwornen, mit allen Nachtheilen für letzteren, verlängert. Derartige Vorkommnisse ereignen sich in jeder Sitzungsperiode öfters; den andern, den dritten ꝛc. Tag erscheinen die Geschwornen wieder, jedoch es wird auch hier das Geständniß von dem Angeklagten wiederholt und die Geschwornen verlassen wieder ihre Plätze und bringen den Tag unthätig zu.

2) Der Beweis, welcher zur Prüfung des Geständnisses vorgenommen wird, ist häufig ohne besondere Ausdehnung, — sehr häufig fällt er völlig aus. Dessenungeachtet mußten alle Zeugen geladen und alle anderen Beweismittel herbeigeschafft werden und zur Stelle sein, da man nicht vorher mit Sicherheit wissen konnte, ob der Angeklagte schuldig plaidiren werde oder nicht. Die Vorladung der Zeugen ist nutzlos geworden; der Kostenaufwand, wie die Belästigung der Zeugen ist keine geringe, und letztere erzeugt vielfachen Unmuth.

3) Der geständige Angeklagte bleibt bis zu der Verhandlung vor den Geschwornen in Haft, obgleich er entschlossen ist, das Geständniß festzuhalten, und mit seiner Aburtheilung auf Grund des Geständnisses völlig einverstanden sich erklärt. Er wird in Haft gehalten, um das Geständniß in der öffentlichen Sitzung vor den Geschwornen zu wiederholen. Die Nachtheile dieser Einrichtung, wie die Erschwerung der Lage des Angeklagten, ohne dessen Verschuldung, liegen klar vor.

4) Der Angeklagte wünscht aus beachtlichen und anerkennungswerthen Gründen die baldigste Aburtheilung, wie er andererseits

Digitized by Google

die Vorführung vor den Geschwornen und die vor denselben stattfindende Verhandlung, wegen der erfahrungsgemäß hier eintretenden größeren Betheiligung des Publikums an derselben, vermieden zu sehen wünscht.

Zu diesen mehr äußerlichen Bedenken treten noch folgende:

1) Die Prüfung des Bekenntnisses ist, wie bereits oben bemerkt worden, eine mangelhafte, weil nur theilweise eine Reproduction des Beweises erfolgt und die Richter, mit Ausnahme des Vorsitzenden, die Akten nicht kennen, sonach über die Vollständigkeit und Erheblichkeit der Reproduction kein sicheres Urtheil haben.

2) Es finden erfahrungsgemäß häufig unerquickliche Debatten zwischen Staatsanwalt und Vertheidiger über die Tragweite des Geständnisses, gegenüber den „Thatsachen, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten Handlung bilden", statt. Es macht eine solche Debatte, die ihren Schwerpunkt darin hat, (formell) ob die anwesenden Geschwornen fungiren sollen oder nicht und (materiell) ob der Angeklagte in Gemäßheit der Anklage bereits als schuldig zu betrachten sei, auf den unbefangenen Zuhörer einen peinlichen Eindruck.

3) Ebenso verursachen die theilweisen, wie die beschränkten, oft auch unklaren Geständnisse der Angeklagten nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Die Befragung des Angeklagten geht häufig in ein förmliches Verhör über, es findet mit diesem Verhöre bereits eine Beweisaufnahme statt, und Einwendungen und Reclamationen des Vertheidigers bleiben nicht aus.

4) Wird bei einem unklaren oder theilweisen Geständnisse die Verhandlung vor den Geschwornen aufgenommen, so ist eine Voreingenommenheit der letzteren gegen den Angeklagten die häufige Folge der über das Geständniß und dessen Wirksamkeit vorausgegangenen Discussion.

5) Wenn der Angeklagte sein Geständniß widerruft, so entstehen Streitigkeiten über die Erheblichkeit der zur Rechtfertigung des Widerrufs vorgebrachten Gründe, und eventuell, ob nunmehr nachträglich noch die Zuziehung der Geschwornen und somit auch die Vornahme, bez. die Wiederholung der Verhandlung vor denselben anzuordnen sei.

6) Es ist eine unbestrittene Erfahrung, daß die Streitigkeiten darüber, ob das Geständniß zum Ausschlusse der Geschwornen hingereicht habe, als Cassationsbeschwerden benutzt und nicht selten

Digitized by Google

die Erkenntnisse cassirt werden, weil der Cassationshof, im Widerspruche mit der Ansicht des Gerichts, das Geständniß nicht für zureichend zum Ausschlusse der Jury erachtet.

7) Bei mehreren Angeklagten, von denen einer geständig ist, die übrigen aber leugnen, ist eine Trennung der Verhandlung, wie sie in solchen Fällen vorkommt, eine mißliche Aufgabe und führt leicht zu widersprechenden Erkenntnissen, wenn das Verdict der Geschwornen betreff der nichtgeständigen Angeklagten mit dem Spruche des Gerichts betreffs der geständigen Angeklagten nicht übereinstimmt.

Es ist zweckmäßig, auf einen Punkt in der englischen Praxis hinzuweisen, bei welchem das einfache „Schuldig", gleichviel ob durch das Verdict der Jury, oder durch das Geständniß des Angeklagten, ausgesprochen, erhebliche Schwierigkeiten verursacht. Nach der englischen Praxis werden häufig in eine und dieselbe Anklageschrift mehrere Anklagen aufgenommen, dergestalt, daß jede derselben einen besonderen Abschnitt der Anklageschrift zu bilden pflegt. In der Regel sind diese verschiedenen Anklagen nur eventuelle Anklagen betreff derselben Thatsache, indem letztere verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, allerdings auch unter einiger Abänderung des Thatsächlichen, unterstellt wird. So wird Miturheberschaft und Anstiftung, Vollendung und (bloßes) Complott, — Diebstahl und Hehlerei, Raub und (einfache) Gewalt, Hochverrath und Aufstand — Absicht zu tödten und Absicht zu verletzen 2c., zusammengestellt. Die Abfassung der Anklage erfolgt aber dergestalt, daß jeder Abschnitt eine besondere Anklage bildet und völlig unabhängig von dem vorausgehenden sich darstellt. Es kommt öfters vor, daß die Jury die ganze Anklage durch ein (einfaches) Schuldig erledigt und also alle Abschnitte der Anklage bejaht. Man hat dessenungeachtet solche Verdicte aufrecht erhalten, und der Richter unter den verschiedenen Anklagen durch Festsetzung einer Strafe diejenige ausgewählt, die ihm die zutreffende erschien.*) Das Gleiche kann von der Schuldigerklärung des Angeklagten gesagt werden. Bei alternativen oder eventuellen Anklagen wird die einfache Bejahung der Anklage durch den Angeklagten

*) Vergl. insbesondere Glaser, Anklage 2c. S. 203 flg.

Digitized by Google

auch in Deutschland nicht ausreichen und eine Befragung desselben sich stets nöthig machen.

Ebenso erscheint es von Wichtigkeit, hier auf eine vor einigen Jahren in England gesetzlich eingeführte Einrichtung aufmerksam zu machen, nach welcher Diebe, welche sich alsbald vor dem Friedensrichter schuldig bekennen, nicht vor das Schwurgericht gewiesen, sondern von dem Friedensrichter mit einer mäßigen Strafe belegt werden. Diese Einrichtung hat den Erfolg gehabt, daß nicht selten gefährliche und schwere Diebe sich vor dem Friedensrichter schuldig bekennen, um eine genauere Erörterung der Sache und hiermit eine schwerere Strafe, welcher sie bei einer Verweisung vor die Jury nicht entgehen würden, abzuwenden. Es ist dieses Gesetz in neuester Zeit vielfach getadelt worden, wie andererseits die Zahl der Schuldbekenntnisse dieser Art fortdauernd im Steigen begriffen ist.

Es fragt sich nun, ob nicht das praktische Interesse, aus welchem die Einrichtung hervorgegangen, in einer anderen Weise, als wie sie uns in den Gesetzgebungen Preußens, Würtembergs und Frankfurts entgegentritt, befriedigt werden kann.

Das, in der Voruntersuchung abgelegte Geständniß könnte, dafern gegen dessen formelle Richtigkeit in Bezug auf die Protokollirung und gegen dessen materielle Wahrheit, sowie gegen den animus confitendi keine Bedenken hervortreten, als Grund zum Ausschlusse des Schwurgerichts und zur Verweisung der Sache an das Collegialgericht (Bezirksgericht) anerkannt werden. Man könnte bestimmen, daß vor dem Decrete der Anklagekammer auf Verweisung der Sache an das Collegialgericht auf Grund des vom Angeschuldigten abgelegten Geständnisses sowohl der Staatsanwalt als der Vertheidiger gehört würden oder auch selbst, daß zu einem solchen Decrete die Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten (des Vertheidigers) erforderlich wären. Mit dem Erforderniße dieser Zustimmung und hierüber der Prüfung des Geständnisses durch die Anklagekammer würde wohl jedem berechtigten Interesse Genüge geleistet werden, zumal wenn man erwägt, daß selbstverständlich der Angeklagte vor seiner Erklärung sich mit seinem Vertheidiger vernehmen könnte, die Zuziehung des letzteren auch eine sogenannte nothwendige wäre.

Digitized by Google

Man könnte gegen diesen Vorschlag einwenden, daß hiermit dem, in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisse eine, über den Zweck und die Tragweite der Voruntersuchung hinausgehende Bedeutung zugebilligt würde, insbesondere daß das Geständniß derjenigen Controle entbehre, welche in der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte liegt. Diese Einwendung soll als eine völlig unberechtigte nicht abgewiesen werden.

Will man das Geständniß noch einer unmittelbaren Prüfung unterwerfen, so könnte man, in Adoption eines in dem neuen Strafprozeßgesetze des Kantons Zürich vom 30. October 1866 ausgesprochenen Grundsatzes, folgende Bestimmungen treffen:

Findet die Anklagekammer, daß der Angeklagte ein die zu erhebende Anklage völlig erschöpfendes und glaubwürdiges Geständniß in der Voruntersuchung abgelegt hat, so hat sie durch eines ihrer Mitglieder oder einen beauftragten Richter (nicht aber durch den Untersuchungsrichter) den Angeklagten nochmals darüber befragen zu lassen, ob er bei diesem, ihm speziell vorzuhaltenden Geständnisse allenthalben beharre, auch zu dieser Befragung den Staatsanwalt und den Vertheidiger (auf Verlangen) beizuziehen, und sodann, nach vorgängigem Gehöre beider, darüber zu entscheiden, ob das Geständniß auf alle betreffenden Thatsachen sich erstrecke, als glaubwürdig sich darstelle ꝛc. Wird diese Frage bejaht, so ist der Angeklagte nicht an das Schwurgericht, sondern an das Bezirksgericht zu verweisen. Widerruft später der Angeklagte das Geständniß, so kann der Widerruf die einmal erfolgte Verweisung nicht ändern, unbeschadet des Rechts des Gerichts, bei dem Erkenntnisse die Erheblichkeit des Widerrufs zu prüfen.

Bei theilweisen Geständnissen, wie bei mehreren, theils leugnenden, theils geständigen Angeklagten bleibt es bei der Verweisung an das Schwurgericht.

Auszunehmen würden die mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen sein; bei ihrer Aburtheilung würden die Geschwornen jedenfalls zuzuziehen sein.

Man könnte diese Bestimmung auch noch auf den Zeitpunkt ausdehnen, wenn der Angeklagte zwar in der Voruntersuchung nicht gestanden hat, wohl aber vor Abhaltung der Hauptverhandlung, so daß die Ladungen noch zurückgezogen werden können.

Digitized by Google

Die Bestimmung der Str.-Pr.-O. von Zürich § 167, 168 lautet:

„§ 167. Der Beschluß, betreffend gänzliche oder theilweise Zulassung der Anklage, wird dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger sofort schriftlich mitgetheilt und ersterer sodann beförderlich durch ein Mitglied der Anklagekommission oder einen von letzterer zu bezeichnenden Gerichtspräsidenten in Gegenwart des Gerichtsschreibers angefragt, ob er sich mit Beziehung auf alle oder einzelne Punkte für schuldig erklären, oder sich einfach auf das Schwurgericht berufen wolle.

Stillschweigen wird als Berufung auf das Schwurgericht ausgelegt.

Der Angeklagte ist berechtigt, zu diesem Acte seinen Vertheidiger beizuziehen.

§ 168. Erklärt sich der Angeklagte vor dem Zusammentritte des Schwurgerichts und so frühzeitig, daß die Ladungen den Parteien abgenommen werden können, in vollem Umfange der Anklage für schuldig und kann in Folge dessen der Fall gänzlich erledigt werden, so tritt die Criminalabtheilung des Obergerichtes an die Stelle des Schwurgerichtshofes und fällt in einer der nächsten Sitzungen nach vorheriger mündlicher Parteiverhandlung das Urtheil."

Es steht dieser Bestimmung entgegen, daß sie nur eine Frage darüber an den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne, vorschreibt und bei der Bejahung derselben sich beruhigt, ohne daß die Befragung die Sache selbst und die einzelnen Thatsachen der Anklage umfaßt und ohne daß eine Prüfung des Geständnisses in Bezug auf dessen Glaubhaftigkeit und das Verständniß des Angeklagten stattfindet. Es ist die Bestimmung nur eine Reproduction der englischen Einrichtung mit einigen, bereits in England i. J. 1850 beantragten Verbesserungen, welche lediglich davon ausgehen, daß der Angeklagte nicht stets den Sinn der Frage, ob er guilty oder not guilty plaidiren soll, verstehe, auch sich scheue, not guilty zu sagen, wenn er fürchte, der That später doch überführt zu werden und als Lügner zu erscheinen.

Im Kanton Waadt ist bestimmt (Gesetz vom 29. Nov. 1860, § 18), daß wenn der Angeschuldigte in der Voruntersuchung alle Thatsachen der Anklage gesteht, die Anklagekammer, die Sache an das Strafgericht verweisen kann, um daselbst den Fall ohne-

Digitized by Google

Geschworne entscheiden zu lassen. Sobald aber dem Gerichte Zweifel beigehen, kann es beschließen, die Sache an die Anklagekammer zurückzusenden, damit diese den Fall an das Schwurgericht noch verweise.

Mit derartigen Bestimmungen wird Vorsorge getroffen:

1) daß der Angeklagte über die Tragweite seines Geständnisses in prozessualer Hinsicht unterrichtet wird,

2) daß das Geständniß einer nochmaligen Prüfung und zwar unter Zuziehung des Angeklagten selbst unterzogen wird,

3) daß die Frage, ob Ausschluß der Geschwornen stattfinden soll, der Entscheidung eines Richtercollegs, ohne Zuziehung des Untersuchungsrichters, unterstellt wird,

4) daß hierbei dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger die zur Prüfung erforderliche Zeit eingeräumt wird, ohne Zulassung solcher Debatten, wie sie oben geschildert worden sind,

5) daß die Haft des Angeklagten abgekürzt wird, sowie Geschworne nicht nutzlos zur Verhandlung und die Zeugen nur soweit solches noch nöthig vorgeladen werden.

Dem praktischen Interesse wie den Forderungen der Gerechtigkeit würde mithin genügend entsprochen sein.

Aus der neuesten Statistik der Schwurgerichte in Preußen entnehmen wir noch folgende, unsere Frage betreffende Notizen*):

Die Zahl der Schuldbekenntnisse betrug im Jahre 1865 — 1469, im Jahre 1864 — 1561 und im Jahre 1863 — 1360; es ist nach der Gesammtzahl der bei den Schwurgerichten in diesen Jahren verhandelten Anklagen im Jahre 1865 beinahe der sechste, in dem Jahre 1864 der fünfte und in dem Jahre 1863 fast der sechste Theil der Gesammtzahl durch Schuldbekenntniß ohne Zuziehung der Geschwornen erledigt. Auch in dem Jahre 1862 hatte der fünfte Theil der Anklagen durch Schuldbekenntniß seine Erledigung gefunden.

Die meisten Schuldbekenntnisse sind in dem Jahre 1865 bei den Urkundenfälschungen, den Zusammenrottungen und den Diebstählen, im Jahre 1864 bei dem Verbrechen im Amte, den Urkundenfälschungen und den Diebstählen, im Jahre 1863 bei den

*) Vergl. Goltdammer, Archiv für Pr. Strafrecht ꝛc. Bd. XV. S. 326, 327.

Digitized by Google

Zusammenrottungen, den Diebstählen und den Urkundenfälschungen, die wenigsten dagegen im Jahre 1865 bei den schweren Körperverletzungen ($^1/_{65}$ bis $^1/_{66}$), dem Todtschlage ($^1/_{40}$) und dem betrüglichen Bankerott ($^1/_{38}$ bis $^1/_{39}$); im Jahre 1864 bei dem Morde ($^1/_{114}$) und dem betrüglichen Bankerott $^1/_{49}$ bis $^1/_{50}$); im Jahre 1863 bei dem Todtschlage ($^1/_{52}$) und den wissentlichen Meineiden ($^1/_{32}$ bis $^1/_{33}$); gar keine in allen drei Jahren bei dem Aufruhr und Tumult vorgekommen. Im Jahre 1864 kam bei dem Todtschlage und der Abtreibung der Leibesfrucht, im Jahre 1863 bei der Vergiftung und dem betrüglichen Bankerott ebenfalls kein Schuldbekenntniß vor. Aehnlich gestalten sich die Resultate auch im Jahre 1862.

Die Aussprüche auf Schuldig nach der Anklage bilden für die Jahre 1865, 1864 und 1863 fast $^2/_3$, im Jahre 1862 aber $^2/_3$, auf Nichtschuldig in den Jahren 1865 und 1863 $^1/_4$, in den Jahren 1864 und 1862 $^1/_4$ bis $^1/_5$ der sämmtlichen Aussprüche.

Digitized by Google

XXI.

Zur Interpretation von Art. 232 des Str.-G.-B. — Ideelle Concurrenz von Criminal- und Polizeistrafsachen — Begriff und Erforderniß eines Polizeivergehens.

Von Herrn Regierungsrath **Barth** in Leipzig.

Obschon die obigen Fragen längst die eingehendste Erörterung erfahren haben, so geben sie doch in der Praxis noch immer zu Zweifeln Veranlassung, weshalb es nicht ohne alles Interesse sein dürfte, ihnen nach Anleitung eines neuesten Rechtsfalles noch einige Betrachtungen zu widmen und dazu anzuregen.

Ein Todtengräber wurde in glaubwürdiger Weise beschuldigt, wiederholt gegen junge Mädchen, zum Theil während seiner dienstlichen Beschäftigungen auf dem Gottesacker Angriffe auf die Schamhaftigkeit begangen, insbesondere aber eine unverheirathete Frauensperson in der auf dem Gottesacker stehenden Leichenhalle unter Benutzung darin befindlicher älterer Leichentücher wiederholt zur Unzucht gebraucht und geschwängert zu haben.

Der Staatsanwalt erachtete sich an einem strafrechtlichen Einschreiten auf Grund von Art. 232 des Str.-G.-B. behindert, da weder ein Leichenhaus als ein zur Gottesverehrung bestimmter Ort, noch ein Leichentuch als ein dem Gottesdienste gewidmeter Gegenstand sich ansehen lasse. Er gab deshalb die Sache an das Gerichtsamt ab, demselben überlassend, wegen etwaniger *polizeilicher* Bestrafung, beziehentlich wegen der Dienstentsetzung des Todtengräbers das Weitere zu beschließen.

Das Gerichtsamt stellte hierauf in dem Erkenntnisse *einen* Fall des Angriffs auf die Schamhaftigkeit, sowie die erwähnten Vorgänge in der Leichenhalle thatsächlich fest und verurtheilte den Angeklagten in ersterer Hinsicht auf Grund von Art. 244 des Str.-G.-B. zu einer Gefängnißstrafe von einer Woche, in letzterer dagegen *polizeilich* zu einer Gefängnißstrafe von gleicher Dauer.

Digitized by Google

Nachdem auf eingewendeten Einspruch das Bezirksgericht die Criminalstrafe aus Gründen, welche theils die That- theils die Rechtsfrage betreffen, gegenwärtig aber ohne weiteres Interesse sind, hinweggenommen hatte, gelangte die Sache zur Entschließung auf den gleichzeitig ergriffenen Recurs an die zuständige Kreisdirection. Letztere ließ zunächst durch die Kirchen Inspection genauere Erörterungen über den Zweck der Leichenhalle anstellen, und da sich hierbei ergab, daß dieselbe zuweilen auch zu kirchlichen Handlungen bei Begräbnissen (Sargrede, Gebet und Segensprechung) benutzt werde, so ordnete sie an, die Sache dem Staatsanwalt zur nochmaligen Erwägung vorzulegen. Derselbe beharrte indeß bei seiner Entschließung, indem er auf die Nothwendigkeit einer strengen Interpretation des Art. 232 hinwies, nach welcher unter: „zur Gottesverehrung bestimmten" Localitäten nicht füglich solche verstanden werden könnten, welche nur zufällig der ausnahmsweise Schauplatz eines Gottesdienstes wären, übrigens aber die Leichenhallen nach dem Gesetze vom 20. Juli 1850 zu anderen Zwecken, als zur Beisetzung von Leichen oder zu gerichtlichen Untersuchungen von Leichen gar nicht verwendet werden sollten. Zugleich aber veranlaßte er wegen anderer schamloser Handlungen des Todtengräbers, deren derselbe überdies dringend verdächtig erschien, ein weiteres Einschreiten auf Grund von Art. 360 wegen öffentlicher Verletzung der Sittlichkeit, was eine gerichtsamtliche Verurtheilung zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe zur Folge hatte, von welcher jedoch auf erhobenen Einspruch das Bezirksgericht unter Bezugnahme auf das Präjudiz des Ober-Appellationsgerichts in den Annalen Bd. VIII. S. 118 ebenfalls absolvirte, weil es das Erforderniß Oeffentlichkeit nicht für constatirt erachtete.

Die Kreisdirection, an welche nun die Sache wegen des noch offenen Recurses zurückgelangte, wendete sich hierauf an den Generalstaatsanwalt, zur Erwägung anheimgebend, ob doch nicht die Voraussetzung zu einer strafrechtlichen Verfolgung auf Grund des Art. 232 geboten sei.

Derselbe fand indeß diese gesetzliche Bestimmung ebenfalls nicht für anwendbar. „Denn wenngleich es keinen Unterschied machen könne, ob eine Localität dauernd und ausschließlich oder nur vorübergehend und nicht hauptsächlich zur Gottesverehrung bestimmt sei, ebensowenig hierbei darauf (wie der Staatsanwalt

Digitized by Google

angenommen) etwas ankommen könne, daß das Gesetz einen nur beschränkten Gebrauch verlautbart habe, indem die hier fraglichen gottesdienstlichen Handlungen ein annexum der Beisetzung der Leiche seien, auch notorisch die Leichenhallen häufig hierzu mit verwendet würden und schließlich hiervon selbst abgesehen, bei der strafrechtlichen Imputation nur der factische, dem Bezüchtigten bekannte Zustand entscheiden könne, so stehe doch der Anwendbarkeit des Artikels die Betrachtung entgegen, daß in dem Gebahren des Todtengräbers, wenn schon ein Unfug, doch nicht ein beschimpfender Unfug in der activen Bedeutung des Wortes, welche die unmittelbare Verletzung des Ortes durch den Schimpf und sonach die Richtung des letzteren gegen den Ort voraussetze, zu erblicken sei."

Zugleich aber nahm der Generalstaatsanwalt Veranlassung, die Andeutung des Staatsanwalts weiter auszuführen und zu begründen, daß nach Ablehnung der strafrechtlichen Verfolgung die polizeiliche gerechtfertigt sei. Denn „das unzüchtige, den Ort wie die eigene dienstliche Stellung nicht respectirende Verhalten des Todtengräbers sei mit einem gewöhnlichen stuprum nicht zu vergleichen und gehe über die Straflosigkeit des letzteren hinaus, werde vielmehr zu einer polizeilich strafbaren Verletzung der Sittlichkeit, zu deren Bestrafung es keines besonderen Gesetzes bedürfe, vielmehr sei letztere in der allgemeinen, der Polizeistrafgewalt gestellten, Aufgabe und in deren Competenz mit begriffen und begründet. Darin, daß das öffentliche Sittlichkeitsgefühl thatsächlich verletzt sei, liege ein Argument (wenn auch nicht ausschließliches Fundament) für die polizeiliche Competenz, wie denn überhaupt in allen hierher gehörigen Fällen die polizeiliche Strafgewalt supplirend da eintrete, wo das Strafgesetzbuch, in seiner ihm nothwendigen Beschränkung auf die Criminalfälle, das Gebiet der allgemeinen Sittenpolizei nicht betrete, ohne jedoch die Straflosigkeit der von ihm übergangenen Fälle hierdurch indirect aussprechen zu wollen oder zu dürfen."

Die Kreisdirection fand sich bewogen, Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten, welches sich mit dem Justizministerium in Vernehmung setzte, was die Folge hatte, daß der Generalstaatsanwalt in der That veranlaßt wurde, den Bezirksstaatsanwalt zur Stellung eines Strafantrags auf Grund von Art. 232 anzuweisen.

Digitized by Google

Der darauf gestellte Antrag wurde jedoch von dem Bezirksgerichte abgelehnt, indem es speciell ausführte, daß eine Leichenhalle kein zu Gottesverehrung bestimmter Ort sei, sondern nach den Gesetzen vom 22. Juni 1841 und 20. Juli 1850 nur sanitätspolizeilichen Zwecken diene, welche Bestimmung dadurch nicht alterirt werden könne, daß dem gesetzlichen Verbot zuwider in einzelnen Fällen ein kirchlicher Act darin vorgenommen worden wäre, daß ferner Leichentücher, die sich sehr häufig im Privatbesitz befänden, nicht als dem Gottesdienst gewidmete Gegenstände betrachtet werden könnten, und daß es endlich an jedem Anlaß zu der Annahme fehle, daß der Angeschuldigte beabsichtigt habe, durch seine Handlung den Ort der That zu beschimpfen, daß mithin kein dolus vorhanden sei, welchen der Art. 232 voraussetze.

Dieser Auffassung wurde von dem Ober-Appellationsgericht allenthalben beigetreten und die von dem Staatsanwalt eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.

Nunmehr bestätigte die Kreisdirection den polizeilichen Strafbescheid, indem sie davon ausging, daß der Todtengräber durch sein schamloses Gebahren den öffentlichen Anstand und das im Volke lebende Sittlichkeitsgefühl in hohem Grade verletzt habe, er selbst auch darüber nicht füglich habe im Zweifel sein können, daß in dieser seiner Handlungsweise zum mindesten ein aus sittenpolizeilichen Rücksichten nicht zu duldendes, strafbares Verhalten zu erblicken sei.

Das Ministerium des Innern, wohin die Sache in Folge des von dem Verurtheilten angebrachten Gnadengesuches gelangte, brachte jedoch diese Strafe wieder in Wegfall, indem dasselbe bei genauer Abwägung der Frage, ob in der Handlung des Todtengräbers ein polizeilich strafbares Ungebührniß zu erblicken sei, für deren Verneinung sich entscheiden zu müssen erklärte. „Ohne verkennen zu wollen, daß sich auch für die Anschauung des Gerichtsamtes und der Kreisdirection Manches anführen lasse, komme doch hauptsächlich in Betracht, daß die That, nämlich ein in den Räumen der Todtenhalle wiederholt verübtes stuprum des Merkmals der Oeffentlichkeit entbehre. Zwar sei der Begriff polizeilicher Vergehen kein gesetzlich bestimmter und überhaupt nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung das Gebiet der Polizeivergehen kein fest abgeschlossenes, um so nothwendiger aber sei es, um eine sichere Grundlage zu gewinnen und die Gefahr der Willkühr zu

Digitized by Google

vermeiden, sich streng an die auf das Wesen und den Zweck der Polizei selbst gebotene Grenze zu halten, wonach es als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer jeden Polizeistrafe zu betrachten sei, daß die öffentliche Sicherheit oder Wohlfahrt und Ordnung durch die betreffende Handlung beeinträchtigt werde. Eine solche Beschädigung des öffentlichen Interesses könne nun aber bei Verstößen gegen die Sittlichkeit nicht füglich dann angenommen werden, wenn die Handlung selbst nicht öffentlich geschehen und das öffentliche Aergerniß nur dadurch gegeben worden sei, daß dieselbe zur Kenntniß des Publikums gelangt wäre. Es würde durch eine soweit gehende Ausdehnung des Begriffs der polizeilichen Strafbarkeit in der That zu offenbar unrichtigen Folgen und z. B. dahin führen, daß in manchen Fällen ein nach dem Str.-G.-B. nur auf Antrag strafbares Sittlichkeitsvergehen, wenn wegen mangelnden Antrags eine Criminalstrafe nicht eintreten könne, doch noch polizeilich bestraft werden müsse, sobald es im Publikum bekannt geworden wäre, denn das öffentliche Aergerniß würde ja auch in diesem Falle vorhanden sein. So wenig daher auch das dem Todtengräber zur Last Gelegte vom Standpunkte der Moral aus Entschuldigung finden könne, und so wenig ein disciplinelles Vorgehen deshalb ausgeschlossen sein würde, so könne doch eine polizeiliche Bestrafung nicht für gerechtfertigt angesehen werden.

Der Einsender gestattet sich an dieses Referat einige Bemerkungen anzuschließen:

Es frappirt auf den ersten Blick, daß man nicht zur Bestrafung einer Handlungsweise gelangen konnte, welche, abgesehen von ihrer moralischen Verwerflichkeit, allgemeines Aergerniß gegeben und das öffentliche Sittlichkeits- und Pietätsgefühl auf das Tiefste beleidigt hat. Wer — so kann man sagen — dabei betroffen wird, wie er aus Unbedachtsamkeit gegen das Verbot einen Ort verunreinigt, wird mit einer Geldbuße und nach Befinden mit Gefängniß bestraft, und es sollte sich gar keine gesetzliche Basis auffinden lassen, um über denjenigen eine, wenn auch noch so milde Strafe zu verhängen, der die Würde seiner öffentlichen Stellung in einer solchen Weise verleugnet, mit den seiner Aufsicht und Fürsorge anvertrauten Räumen und Geräthschaften, dem Gemeingut einer ganzen Kirchfahrt, einen so verabscheuungswürdigen

Digitized by Google

Mißbrauch treibt und die Schamlosigkeit besitzt, die Stätte, wo die Todten bis zu ihrer Bestattung ruhen und wo zuweilen der Segen der Kirche über sie gesprochen wird, zum Schlupfwinkel für seine unzüchtigen Werke herabzuziehen, ja selbst dabei der Leichentücher als Hülfsmittel sich zu bedienen!

Soviel nun

1)

die Füglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung anlangt, so ist zu constatiren, daß das öffentliche Ministerium in letzter Instanz sich für dieselbe entschieden hat, daß jedoch dieselbe an dem übereinstimmenden Ausspruch der Gerichtshöfe gescheitert ist, welche weder den Wortlaut, noch den Sinn des Art. 232 dazu angethan fanden, eine Subsumtion zu gestatten, vielmehr die Rechtsansicht begründeten, daß a) die Todtenhalle kein zur Gottesverehrung bestimmter Ort sei und daß b) der Todtengräber keinen beschimpfenden Unfug darin verübt habe.

So wenig man das Gewicht der dafür geltend gemachten Gründe verkennen darf, so wird man doch auch einer entgegengesetzten Auffassung nicht alle Berechtigung versagen können.

Zu a)

ist es ganz unbestreitbar, daß eine Todtenhalle nach § 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1850 zu dem Zwecke errichtet wird, um einen hinlänglich geschützten Raum zu gewinnen, in welchem auf Anordnung der Leichenfrau die Todten bis zu ihrer Beerdigung aufbewahrt werden können und daß sie nach § 7 der Ausführungsverordnung zu anderen Zwecken als zur Beisetzung von Leichen nicht verwendet werden soll. Allein wer die Verhältnisse auf dem platten Lande kennt, weiß auch, daß die Todtenhallen nur selten zu dem eigentlichen Zwecke benutzt werden, indem es die Regel bildet, daß die Angehörigen des Verstorbenen den Leichnam bis zum Begräbniß im Hause behalten. Wohl aber geschieht es zuweilen, daß sie, wie bereits von dem Generalstaatsanwalt hervorgehoben wurde, bei Begräbnißfeierlichkeiten, sobald ungünstige Witterung eintritt, dem Leichenconducte als eine Zufluchtsstätte dienen, wo der Sarg vor der Einsenkung anstatt auf dem Gottesacker neben dem offenen Grabe, abgesetzt und hier von dem Geistlichen die Grabrede gehalten und dem Verstorbenen der Segen der Kirche ertheilt wird. Es dürfte zu weit gehen, wenn man

Digitized by Google

dies an und für sich als unstatthaft und dem in § 7 der gedachten Verordnung ausgesprochenen Verbote zuwiderlaufend erachten wollte. Denn die Tendenz dieser administrativen Weisung ist wohl hauptsächlich nur die, zu verhindern, daß die Todtenhalle nicht zu profanen Zwecken benutzt werden soll. Sobald daher nicht aus den in § 5 und 6 gedachten medicinal-polizeilichen Gründen die Anordnung eines stillen Begräbnisses sich nöthig gemacht hat, bei welchem überhaupt keine Feierlichkeiten stattfinden dürfen, möchte es unbedenklich sein, diesen Nebengebrauch der Todtenhalle als einen zulässigen zu betrachten. Hieraus würde nun aber folgen, daß, da nach den angestellten Erörterungen an dem betreffenden Orte diese Gewohnheit besteht, daselbst die Todtenhalle factisch auch die Nebenbestimmung hat, kirchliche Handlungen darin zu vollziehen, daß sie also nach Wortlaut und Sinn des Art. 232 gleichzeitig als ein zur Gottesverehrung bestimmter Ort allerdings zu betrachten wäre. Mit dieser Auffassung stimmt auch das Urtheil des Generalstaatsanwalts überein, welcher darauf hinweist, daß es zur Subsumtion unter den Art. 232 keineswegs erfordert werde, daß die betreffende Localität dauernd und ausschließlich zur Gottesverehrung bestimmt sei, eine Unterscheidung, die in der That auch das Gesetz nirgends an die Hand giebt.

Zu b)

kann man wohl zugeben, daß der Todtengräber nur die Verfolgung seiner unsittlichen Zwecke im Auge gehabt habe, nicht aber von der Absicht geleitet worden sei, hierdurch die Todtenhalle zu beschimpfen. Allein ebensowenig wie es bei schmähenden Aeußerungen, welche nach dem Art. 232 und dem Erläuterungsgesetz vom 25. September 1861 verfolgt werden, erforderlich ist, einen animus injuriandi, also eine auf Verachtung der Kirche gerichtete Absicht, thatsächlich festzustellen, indem es vielmehr genügt, zu constatiren, daß die schmähende Aeußerung gethan wurde (vgl. Siebdrat Str.-G.-B, S. 190, Oppenhoff Preuß. Str.-G.-B. S. 224), ebensowenig dürfte es im vorliegenden Falle als ein Erforderniß des Thatbestandes angesehen werden müssen, daß der Todtengräber die Todtenhalle habe beschimpfen wollen, vielmehr dürfte das Kriterium schon in der objectiven Beschaffenheit der Handlung zu finden sein, durch welche an sich dem Orte nach der öffentlichen Meinung ein Schimpf angethan wurde, wozu aber noch kommt, daß dem Todtengräber der obengedachte Nebenzweck recht

Digitized by Google

wohl bekannt war, weshalb ihm der Zusammenhang und die beschimpfende Wirkung der That nicht entgehen, vielmehr in seinem Bewußtsein ohne Weiteres sich ankündigen mußte. Wenn er aber darüber hinweg ging, so war es eine unbestimmte Absicht, die ihn leitete und er nahm die strafrechtlichen Folgen mit in den Kauf.

Somit möchte die Frage, ob nicht die Voraussetzung einer criminellen Strafbarkeit geboten gewesen sei, doch nicht ganz zweifellos sein. Jedenfalls würde sich damit die öffentliche Meinung, nach welcher der Todtengräber allerdings einen beschimpfenden Unfug in der Todtenhalle verübt hat, in Uebereinstimmung befunden haben.

Soviel aber

2)

die polizeiliche Behandlung der Sache betrifft, so tritt aufs Neue die bekannte Frage in den Vordergrund, ob und unter welchen Voraussetzungen dieselbe That zugleich criminalrechtlich und polizeilich verfolgt werden könne, ob also, wenn das Criminalgericht erkannt hat, daß die That nicht unter das Strafgesetz falle, dann noch die Polizeibehörde im Interesse der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt eine Polizeistrafe über den Angeklagten verhängen dürfe.

Wenn die Frage de lege ferenda gestellt wäre, so würde man sich bezüglich des Zusammentreffens von Verbrechen und Polizeivergehen in einer Handlung unter Anschluß an die Polizeistrafgesetzgebung in Baden (§ 16) und die Praxis in Preußen (Goltdammer, Archiv B. XIV. S. 291) dafür entscheiden, nur dasjenige Strafgesetz zur Anwendung zu bringen, welches die schwerste Strafe androht, und erst dann, wenn zu einer Criminalstrafe nicht zu gelangen wäre, noch auf die Polizeistrafe erkennen, auch eine bereits erkannte Polizeistrafe von einer späteren Criminalstrafe abrechnen lassen. Denn es dürfte die Erwägung entscheidend sein, daß es immerhin mit dem Gerechtigkeitsgefühl und dem Grundsatze non bis in idem nicht übereinstimmt, wenn derjenige, welcher in Folge einer Handlung bereits eine Strafe erlitten hat, wegen der nämlichen Handlung von einem anderen Organe der Staatsverwaltung nochmals strafrechtlich in Anspruch genommen wird. Wenn der A. muthwillig einen Gegenstand zum Fenster hinauswirft und ein Kind tödtet, der B. ohne Jagdkarte ein fremdes Revier betritt und daselbst einen Wilddiebstahl verübt,

Digitized by Google

der C., indem er mit brennender Cigarre in eine Scheune geht, ein Schadenfeuer verschuldet, der D. mit einem Stockdegen Jemanden schwer verwundet, so reicht es vollständig aus, den A. wegen Tödtung aus Unbedachtsamkeit, den B. wegen Diebstahl, den C. wegen fahrlässiger Brandstiftung, den D. wegen schwerer Körperverletzung zu bestrafen und das Staatsinteresse gewinnt dabei nichts, wenn nebenbei von der Polizeibehörde (oder in deren Auftrag nach § 14 des Gesetzes A. vom 28. Januar 1835 und § 1 der Verordnung vom 31. Juli 1856 die Justizbehörde) wegen Werfens auf die Straße, wegen unterlassener Lösung einer Jagdkarte, wegen verbotwidrigen Rauchens, wegen Führung eines Stockdegens noch auf eine Polizeistrafe erkannt wird. Immerhin werden die Schuldigen wegen derselben Handlung zwei Mal gestraft, wenn auch der gesetzliche Grund ein verschiedener ist, auf welchem in dem einen und in dem anderen Falle die Strafe beruht. Vielmehr wird man sagen dürfen, daß, nachdem der, in Folge des Attentates auf eine bestimmte Rechtssphäre gestörte Rechtszustand durch die Strafe in idealer Weise wieder hergestellt sei, die Staatsverwaltung zugleich der ihr obliegenden Fürsorge für die Interessen der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt Rechnung getragen habe und daß durch jene Sühne zugleich der von der Gesammtheit in Anspruch zu nehmende Schutz vor künftigen Rechtsgefährdungen als gewährleistet angesehen werden könne. Auf diesen Erwägungen beruht offenbar auch der bereits früher angenommene und in § 3 der Verordnung vom 31. Juli 1856 sanctionirte Grundsatz, daß, wenn eine und dieselbe Handlung einen polizeilich strafbaren Excess und zugleich ein, entweder von Amtswegen oder in Folge eines gestellten Strafantrags criminell zu ahndendes Vergehen enthält, eine besondere polizeiliche Ahndung der mit einer Criminalstrafe zu belegenden Handlung nicht eintreten soll. (Funke, Polizeigesetze Bd. V. S. 44.) Ebenso werden Contraventionen gegen das Gewerbegesetz vom 15 October 1861 nach § 72 und 105 in Verbindung mit § 56 und 87 der Ausführungsverordnung polizeilich dann nicht mehr gestraft, sobald durch die nämliche That zugleich ein Strafgesetz verletzt wurde.

Ja, die Praxis geht zuweilen (freilich nicht vorschriftsmäßig) noch weiter, indem in Fällen der ersteren Art, wo mit Sicherheit der Eintritt einer Criminalstrafe zu erwarten steht, die Polizeibehörden bei Abgabe der Sache an die Criminalbehörden nicht

Digitized by Google

selten von Stellung besonderer Strafanträge im Sinne von § 14 des Competenzgesetzes absehen, auch später nach verbüßter Criminalstrafe nicht wieder auf das ideell concurrirende Polizeivergehen zurückkommen, weil es eben mit dem Rechtsgefühl nicht ganz im Einklange steht, über denjenigen, welcher z. B. wegen einer That eine längere Freiheitsstrafe erlitten hat, deshalb, weil sie zufällig eine Zuwiderhandlung gegen eine administrative Pönalvorschrift mit enthält, noch eine Polizeistrafe zu verhängen.

Ebenso erscheint es in Fällen der ideellen Concurrenz gerechtfertigt, die leichtere Criminalstrafe in der schwereren Polizeistrafe aufgehen zu lassen, dergestalt, daß z. B. der A., der bei Gelegenheit eines Excesses den B. thätlich beleidigt, wofür den Umständen nach nur eine unbedeutende Strafe auszuwerfen sein würde, die letztere durch die (vielleicht mehrwöchige) Excesstrafe mit verbüßt.

Dagegen versteht sich von selbst, daß, wenn die Criminalbehörde das Einschreiten ablehnt, oder die Criminaluntersuchung, sei es durch Einstellung oder Freisprechung, zu keiner Strafe geführt hat, dann noch auf eine Polizeistrafe erkannt werden muß; was auch gegenwärtig schon zweifellos Rechtens ist, indem z. B. § 105 des Gewerbegesetzes die Vorschrift enthält, daß, wenn der Strafrichter auf die seiner Cognition unterbreitete Zuwiderhandlung (also die nämliche That) das Strafgesetz nicht anwendbar findet, er die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzugeben habe.

Allein dies sind, wie gesagt, nur Betrachtungen de lege ferenda. Nach der bestehenden Gesetzgebung bildet es die Regel, daß, wenn eine Handlung den gesetzlichen Erfordernissen eines Criminalverbrechens und zugleich denen eines Polizeivergehens entspricht, dann eine doppelte Cognition eintritt und nach Befinden auf eine Criminalstrafe und eine Polizeistrafe erkannt werden kann. Denn nach § 91 der Verordnung vom 31. Juli 1856 leidet der in Art. 77 des Str.-G.-B. aufgestellte Grundsatz über ideelle Concurrenz keine Anwendung, vielmehr sollen trotz dieser Concurrenz die Polizeistrafen gesondert erkannt und zur Vollstreckung gebracht werden. Es würden also in den obigen Beispielen die Schuldigen trotzdem, daß sie nur eine That begangen haben, dennoch zwei Mal zu bestrafen sein. Diesen Grundsatz hat auch die spätere Gesetzgebung anerkannt, indem nach der Vorschrift in § 12 des Gesetzes vom 12. März 1858, das Maß- und Gewichtswesen betreffend, der Gebrauch unrichtiger Gewichte,

Digitized by Google

Maaße oder Waagen in gewinnsüchtiger Absicht zugleich criminell und polizeilich (im Gegensatz also zu der Vorschrift in § 105 des Gewerbegesetzes) geahndet werden soll. Gesetzt daher, es existirte irgendwo eine polizeiliche Vorschrift, welche bei Strafe verbietet, ein zur Gottesverehrung bestimmtes Gebäude durch Befriedigung eines natürlichen Bedürfnisses zu verunreinigen, (wie man es z. B. im Dom zu Mailand im Aufgange zum Thurm häufig liest) der Contravenient wäre aber vom Staatsanwalt auf Grund von Art. 232 des Str.-G.-B. in Anspruch genommen und wirklich gestraft worden, so würde er nach dem Stande unserer Gesetzgebung auch noch polizeilich gestraft werden können.

Hieraus dürfte nun zu folgern sein, daß der Grund, aus welchem man im gegenwärtigen Falle zu einer Bestrafung des Todtengräbers nicht gelangen konnte, der nicht sein kann, daß die Criminalbehörde in der Sache bereits cognoscirt, aber keinen Anlaß zum Einschreiten gefunden habe und daß man den Grundsatz non bis in idem verletzen würde, wenn man nun noch mit einer Polizeistrafe gegen den schuldlos Gefundenen vorgehen wollte.

Scheinbar mit größerem Rechte würde man sich darauf berufen können, daß es an einer Polizeivorschrift fehlt, unter welche man die Handlungsweise des Todtengräbers zu unterstellen vermöchte, dergestalt, daß es den eben so wichtigen Rechtsgrundsatz nulla poena sine lege verletzen hieße, wenn man nach bloßem Ermessen eine Polizeistrafe dictiren wollte.

An sich ist die Richtigkeit des gedachten Grundsatzes über jeden Zweifel erhaben und wird es die Aufgabe der Gesetzgebung sein, ihn auch bei der Polizeistrafrechtspflege in dem Sinne zur vollen Geltung zu bringen, daß man nur dann eine Strafe zuläßt, wenn dieselbe entweder in dem Gesetze selbst, oder in einer polizeilichen Verordnung oder Vorschrift angedroht ist, zu deren Erlassung das Gesetz die Behörde unter Bezeichnung der polizeilichen Materie und Fixirung des Strafmaßes ermächtigt hat.

Aber so anerkennenswerth das Bestreben der Polizeibehörden ist, schon jetzt diesen Grundsatz sich zur Richtschnur dienen zu lassen und dem Vorwurf der Willkür zu begegnen, so muß man sich doch erinnern, daß derselbe nach dem gegenwärtigen Stand der sächsischen Gesetzgebung nur als Regel betrachtet werden kann, welche die Ausnahme zuläßt, in den Fällen auch ohne vorgängige Strafandrohung auf eine Polizeistrafe zu erkennen, wo das Object

Digitized by Google

der Beurtheilung eine Handlung ist, welche an sich widerrechtlich erscheint (vgl. Schwarze in den Neuen Jahrbüchern Bd. V. S. 435), deren Strafwürdigkeit also schon den allgemeinen strafrechtlichen Principien entspricht und deren Strafloſigkeit mit dem Rechtsgefühl und den Volksanschauungen in Widerspruch treten würde. (Vgl. Funke, Wesen der Polizei, S. 67, 68. Dessen Polizeigesetze und Verordn. Bd. I. S. 302, Bd. V. S. 54.)

Es dürfte also in dem vorliegenden Falle der Mangel einer Polizeivorschrift, welche Denjenigen mit Strafe bedroht, der in der Todtenhalle Werke der Unzucht begeht — eine Eventualität, deren Voraussicht der Polizeibehörde kaum angesonnen werden konnte — ebensowenig als ein rechtliches Hinderniß angesehen werden können, den Todtengräber mit einer Polizeistrafe zu belegen, als man, um auf das obige Beispiel zurückzukommen, ein Strafverbot für nothwendig erachten würde, um Jemanden polizeilich zu bestrafen, der (ohne die Voraussetzungen von Art. 232) bei Verunreinigung eines Kirchengebäudes betroffen wird.

Es muß sich daher schließlich die Frage darauf reduciren, ob sich in der Handlungsweise des Todtengräbers diejenigen Erfordernisse auffinden lassen, welche man an den Thatbestand eines Polizeivergehens nach den angegebenen allgemeinen Grundsätzen zu stellen verpflichtet ist.

Aus dem Obigen ergiebt sich nun, daß das Kgl. Ministerium des Innern der Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht beigetreten, vielmehr die Frage um deswillen verneint hat, weil es an dem Merkmale der Oeffentlichkeit fehle, mithin die öffentliche Sicherheit, Wohlfahrt und Ordnung — worin Wesen und Zweck der Polizei zu suchen sei — nicht als beeinträchtigt angesehen werden können.

Doch hat der Todtengräber insofern wenigstens sein unsittliches Verhalten gebüßt, als die Entfernung von seiner Funktion verfügt, auch der dagegen eingewendete Recurs von dem Kgl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verworfen worden ist.

Digitized by Google

XXII.

Entscheidungen des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu Dresden.

I. Strafrecht.

49.

Entwendung von Waaren ꝛc. von einem auf der Straße stehenden Frachtwagen fällt unter Art. 277, 3 des Str.-G.-B.

Daß Entwendungen von Waaren und anderen Gegenständen von einem auf der Straße oder auf einem freien Platze stehenden Frachtwagen als Diebstähle unter erschwerenden Umständen nach Art 277 sub 3 des Str.-G.-B. zu beurtheilen sind, ist von dem Ober-Appellationsgerichte bereits wiederholt ausgesprochen worden, und ganz dasselbe gilt auch von der Entwendung von Sachen, die zwar noch nicht aufgeladen sind, zu diesem Behufe jedoch bereits neben einem solchen Wagen frei hingelegt worden sind. Hiernach erscheint aber auch die Anwendung der Vorschrift des Art. 277 sub 3 des Str.-G.-B. auf den vorliegenden Fall jedenfalls gerechtfertigt. Denn die auf dem Waageplatze zu L. aufgerichtete, von allen Seiten offene und nur mit einem auf Säulen ruhenden Dache versehene Bude oder Halle, unter welcher der von dem Angeklagten entwedete Ballen mit Leinwand und Damast nebst anderen dem Fuhrmann B. zum Transport übergebenen Stücken in unmittelbarer Nähe der daneben stehenden Wagen B.'s zur Zeit des Diebstahls gelegen, würde selbst dann noch nicht als ein Verwahrungsort angesehen werden können, wenn, wie von dem Vertheidiger behauptet wird, ein Wächter zu deren Bewachung angestellt wäre, da sie zunächst offenbar nur zum Schutze der Waaren gegen das Wetter dienen soll, und überhaupt nicht gesagt werden kann, daß Gegenstände der im Art 277 sub 3 des Str.-G.-B. gedachten Art nicht mehr der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, sobald durch Anstellung von Wächtern oder durch Beauftragung von Privatpersonen dafür Sorge getragen worden ist, daß dieselben wenigstens einigermaßen überwacht und soweit möglich vor widerrechtlichen Eingriffen geschützt werden. (Erkenntniß vom 27. Mai 1867.)

Digitized by Google

50.

Hinterziehung der Hilfsvollstreckung. Dieses Vergehen setzt eine legal bewirkte Hilfsvollstreckung voraus.

In der Handlungsweise des Angeschuldigten H., namentlich darin, daß bei Gelegenheit einer auf Antrag des Stadtrathes zu C. gegen genannten H. vollzogenen Auspfändung neun Säcke mit Mehl Gerichtswegen in der Art mit Beschlag belegt worden sind, daß der Executor nach erfolgter Bezeichnung der Säcke durch Aufdrückung des Gerichtssiegels, solche in den Händen des Angeschuldigten, wenn auch mit der Bedeutung, daß H. über das darin enthaltene Mehl nicht verfügen dürfe, belassen hat, der Angeschuldigte aber dieser Weisung nicht nachgekommen ist, das fragliche Mehl vielmehr verbacken und das daraus gewonnene Gebäck verkauft hat, kann das in Art. 310 des Str.-G.-B. erwähnte Vergehen der Hinterziehung einer Hilfsvollstreckung um deswillen nicht gefunden werden, weil die gedachte Strafandrohung eine legale Hilfsvollstreckung voraussetzt, eine solche aber anders nicht, als durch Entsetzung des Schuldners aus dem Besitze der abgepfändeten Sachen, erfolgen kann, mag diese nun geschehen durch Uebertragung in den unmittelbaren Besitz des Gerichts oder in den Besitz eines Dritten oder endlich durch Anlegung gerichtlichen Siegels, welches die Freiheit des Schuldners behindert, darüber beliebig zu verfügen.

Nun hat zwar der Staatsanwalt die Behauptung aufgestellt, daß die in Rede stehende Hilfshandlung auch noch aus dem Grunde als eine legale anzusehen sei, weil bei deren Ausführung der Besitz des Angeschuldigten durch eine Ueberweisung des abgepfändeten Mehles an H.'n in eine Innehabung desselben für das die Execution ausführende Gericht, verwandelt, also ein sogenanntes constitutum possessorium geschaffen worden sei, dessen Verletzung ebenfalls die Anwendung der Strafbestimmung in Art. 310 des Str.-G.-B. zu rechtfertigen geeignet erscheine. Allein hierauf einzugehen ist das Ober-Appellationsgericht zur Zeit aus dem Grunde behindert, weil der Bescheid derjenigen Thatsachen, aus denen das Zustandekommen eines solchen Rechtsgeschäfts abgeleitet werden könnte, gar nicht gedenkt, weniger noch solche irgend wie thatsächlich festgestellt hat, während doch Art. 351 der Str.-Pr.-O. ausdrücklich vorschreibt, daß bei Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde nur diejenigen Thatsachen einer Beurtheilung unterworfen werden sollen, welche in der angefochtenen Entscheidung für erwiesen erachtet worden sind. (Erkenntniß vom 1. Mai 1867.)

Digitized by Google

II. Strafverfahren.

21.

Leitung der Verhandlung durch einen richterlichen Beamten. Geltendmachung der Verletzung von hierauf bezüglichen Vorschriften.

Die Angeschuldigte hat zu Begründung der von ihr eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde zunächst darauf hingewiesen, daß, wennschon in den über ihre Vernehmungen aufgenommenen Protokollen der Gerichtsreferendar A. als verhandelnder und leitender Beamter aufgeführt zu befinden sei, Solches doch dem wahren Sachverhalte nicht entspreche, vielmehr der Acceſſiſt B., von welchem auch die Regiſtraturen verabfaßt und unterzeichnet worden, als ſelbſtſtändiger Unterſuchungsrichter ſich gerirt, die Verhandlungen ohne jegliche Mitwirkung des allerdings anweſenden Gerichtsreferendar A. geleitet und ſie ganz ſelbſtſtändig vernommen habe.

Der Beachtlichkeit dieſes Anführens ſteht jedoch zweierlei entgegen. Vor allen ſteht daſſelbe in directem Widerſpruche mit demjenigen, was in den Regiſtraturen atteſtirt wird, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß, ſoll ein formeller Verſtoß zu einer Caſſation führen können, dieſer aus den Akten ſelbſt ſofort liquid zu machen ſein müßte. Demnächſt aber vermochte auch das beregte Anführen zu einer Caſſation ſchon um deswillen nicht zu führen, weil die behaupteten Umſtände ſolche ſind, die der Angeſchuldigten bereits vor der Beſcheidspublikation bekannt geweſen ſein würden, ein dem Angeſchuldigten bereits vor der Beſcheidsabfaſſung bekannt gewordener formeller Verſtoß aber von ihm niemals nachträglich als Caſſationsgrund geltend gemacht werden kann. (cfr. Allgem. Gerichtszeitung Bd. V. S. 188.) (Erkenntniß vom 3. Juli 1867.)

22.

Bitte um Aktenvorlegung ſteht einem Antrage, auf welchen Beſchluß zu faſſen iſt (Art. 243, Abſ. 3), nicht gleich.

Weil in der Bitte um Aktenvorlegung an einen Sachwalter ein Antrag, auf welchen der Richter eine Entſchließung zu faſſen gehabt hätte, nicht zu finden iſt, im Gegentheil derſelbe recht wohl erwarten konnte, ob der betreffende Sachwalter an Gerichtsſtelle perſönlich erſcheinen und die Akten dort einſehen oder ob er deren Ueberſendung in ſeine Privatwohnung beantragen werde, am wenigſten aber eine Pflicht des Richters beſtand, den betreffenden Sachwalter von der geſtellten Bitte zuvörderſt in Kenntniß zu ſetzen, vergl. Allgem. Ger.-Zeitung Bd. I. S. 466, ſo ꝛc. (Erkenntniß vom 10. Juli 1867.)

Digitized by Google

XXIII.

Miscelle.*)

4.

Zwei Mörder ihrer Kinder.

Unter dieser Ueberschrift prüft der Docent der gerichtl. Medizin und Oberarzt an der Breslauer Gefangenanstalt zwei einander sehr ähnliche Mordfälle vom forensischen Standpunkt aus. Er entscheidet sich — sicherlich auf Grund sorgfältiger Erwägungen in höchst lesenswerthem Gutachten für die Bejahung der Zurechnungsfrage. Für uns sind seine Gründe nicht so überzeugend, daß wir uns ohne Gewissensscrupel zu einer Verurtheilung entschließen könnten. Beide Fälle gehören zu denen, in denen eine Haaresbreite über Tod oder Leben entscheiden kann; sie liegen auf der Grenzscheide der rechtlichen Verantwortlichkeit. Der Thatbestand, der lebhaft an den Holzwart'schen und Bleich'schen Mordfall erinnert, läßt es wünschenswerth erscheinen, daß man aus dem reichhaltigen Material der forensischen Zeitschriften ein criminal-psychologisches Repertorium zusammenstelle, in denen die verwandten Verbrechensfälle nach Analogie der wirkenden Motive zu gruppiren wären, so weit als sie zur Begutachtung der Zurechnungsfrage führten. Begönne man eine solche Sammlung unter kürzester Darstellung der Verbrechen mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, so würde man für die Gleichmäßigkeit der psychischen Prozesse ein Bild gewinnen, und die spätere Zeit in Stand setzen, den Fortschritt unserer Kenntnisse auf diesem Gebiet zu messen.

Die beiden von Dr. Paul referirten Verbrechen sind in der Kürze folgende:

Der Böttchermeister G. in Br. war in den letzten drei Jahren von einer Reihe harter Unglücksfälle betroffen worden. Verluste in seinem Geschäfte, eigene körperliche Beschwerden (chronischer Katarrh der Lungen), noch mehr die Kränklichkeit seiner Frau, welche im Sommer des vorhergegangenen Jahres an Tuberculose gestorben war, hatten sowohl seine bürgerlichen, als seine Familienverhältnisse zerrüttet. Er wurde gezwungen, seine beiden Kinder in Pflege zu geben und sein Geschäft einzuschränken. Es ist unzweifelhaft festgestellt, daß bis auf einzelne Mißhelligkeiten hin und wider in der Familie, er mit seiner

*) Aus v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung Bd. VII. S. 267.

Digitized by Google

Frau in gutem Einvernehmen gelebt und ihren Tod wahrhaft betrauert hat, vornämlich aus Kummer über die Zukunft seiner Kinder, welche er zärtlich liebte und für deren Wohl auch bei ihren Pflegeeltern er sich stets interessirte. — Mehrfache Versuche, sich aufzuhelfen, mißlangen und brachten ihn nur tiefer in Schulden. Auch seine Absicht, sich wieder zu verheirathen, in der ausgesprochenen Intention, „seine Kinder bei sich zu haben, ihnen eine Mutter zu geben und ein neues Familienleben zu begründen, um auch dadurch wieder Ordnung in seine bürgerlichen Verhältnisse zu bringen" — auch diese löbliche Absicht scheiterte. Endlich kam gar über ihn der, nachher durch die gerichtliche Untersuchung völlig widerlegte Verdacht einer Brandstiftung.

Ueble Nachrede, Kummer und Aerger, Verhaftung, Wechselschulden bedrohten ihn somit alle auf einmal Mitte September 18..

Am 29. September 18.. holte er seinen 6jährigen Sohn Felix und seine 2½jährige Tochter Clara von ihren Pflegeeltern zu einem Spaziergange ab, wie er es manchmal zu thun pflegte und — kehrte nicht mehr zurück.

Die Pflegeeltern, welche, zwar unterrichtet von G.'s mißlichen Verhältnissen, doch keine Veränderung in dem Benehmen desselben an jenem Nachmittage bemerkt hatten, fragten erst den folgenden Morgen in der Wohnung des G. nach und fanden diese verschlossen. Auf dem Rückwege übergiebt ihnen ein Dienstmann einen Zettel, auf dem mit Bleistift die Worte geschrieben stehen: „gehe zu mir nach Hause, da wirst Du finden." Es ist G.'s Schrift und von diesem der Zettel gegen 8 Uhr früh dem Dienstmann übergeben. Nun wird die Wohnung G.'s durch Polizeibeamte geöffnet und man findet beide Kinder schwer verwundet in ihrem Blute.

Das Mädchen liegt auf der Erde. An der Stirn und der linken Seite des Kopfes befindet sich eine große Blutbeule, an der Herzgegend eine zollbreite, tiefe Stichwunde. Das Kind lebt noch einige Minuten, nachdem es aufgehoben. Die nachherige gerichtliche Leichen-Untersuchung ergiebt mehrfache Brüche des linken Seitenwandbeins, Bluterguß unter der eingerissenen harten Hirnhaut. Die Bruststichwunde dringt schräg vom 5. linken Intercostalraum durch den Herzbeutel, die linke Lunge und das Zwerchfell bis in die Bauchhöhle und den linken Leberlappen.

Der Knabe zeigt ebenfalls an der rechten Schläfengegend eine dreieckige klaffende Quetschwunde mit reichlichem geronnenen Bluterguß und eine zollbreite, scharfrandige Stichwunde im 4. linken Zwischenrippenraume, aus welcher zischend die Luft beim Athmen entweicht. Der Knabe lebt und wird im Hospitale der Barmherzigen Brüder nach einigen Wochen glücklich wieder hergestellt.

Auf dem Tische fanden sich, mit Kreide geschrieben, folgende Worte: „ich war zu gut, ich bin unschuldig, der Kampf war gräßlich, warum zeigen die Leute auf mich? Mag der Urheber auf seinem Sterbebette es gestehen. Mir und meinen Kindern wird wohler sein." Ein

Digitized by Google

Böttcherhammer und ein Schnitzmesser wurden später aufgefunden, mit welchen die That vollbracht worden war

G. selbst wurde schon gegen Mittag am Ufer eines Flusses in der Nähe der Stadt angehalten. Erst verleugnete er seine Person, gab sich aber bald gefangen, und seine erste Frage war, ob seine Kinder noch am Leben seien?

Bei einer sofortigen Vernehmung gestand er dem Untersuchungsrichter, die That begangen zu haben mit der Absicht, „seine Kinder und dann sich selbst aus der Welt zu schaffen. Es habe bei ihm festgestanden, sich den über ihn hereinbrechenden Schicksalsschlägen durch Selbstmord zu entziehen, vorher aber seine Kinder aus diesem Leben zu nehmen, um sie davor zu schützen, unter fremden Leuten hin und her gestoßen zu werden." Diesem Geständniß seiner Motive ist er stets treu geblieben und hat wiederholt hervorgehoben, wie er seine Kinder, welche „ihm das Liebste auf Erden gewesen, was er noch besessen", nicht habe allein und schutzlos zurücklassen wollen: vielmehr „habe er geglaubt, seine Pflicht zu thun, wenn er auch ihnen das Elend dieses Lebens erspare".

Mit diesem Entschlusse im Herzen habe er seine Kinder abgeholt, sei mit ihnen, um ihnen eine letzte Freude zu machen, spazieren gefahren zu dem Grabe ihrer Mutter. Schon dort habe er seinen Vorsatz ausführen wollen, aber es habe ihm an den nöthigen Werkzeugen gefehlt. Daher sei er in seine Wohnung zurückgefahren und die Kinder hätten sich gefreut, bei dem Vater übernachten zu dürfen. Die ganze Nacht habe er gewacht. Beim Morgengrauen sei er aufgestanden. Beide Kinder schliefen. „Dann müsse er die That gethan haben." Ebenso äußerte er sich in der Schwurgerichts-Verhandlung in seinem wiederholten, bereitwilligen Geständnisse. Das Schnitzmesser habe auf dem Tische gelegen, den Hammer habe er aus der Kammer genommen. Jedoch wisse er sich weiterer Einzelheiten nicht mehr sicher zu entsinnen, da er sich „in einer großen Aufregung" befunden habe.

Gleich nachher habe er sich selber tödten wollen, fürchtete aber, gestört zu werden, da es schon heller Tag war. Darum habe er beschlossen, sich in's Wasser zu stürzen, und sei deshalb, nachdem er jene Worte auf den Tisch und den Zettel geschrieben, von dannen gegangen und in einer entlegenen Vorstadt in der Nähe des Wassers umhergeirrt. Warum er mit Ausführung des Selbstmordes gezögert habe, wisse er nicht. — Da habe man ihn festgenommen.

Das Verdikt der Geschwornen lautete auf „Schuldig" mit Zurechnungsfähigkeit, jedoch mit Ausschluß der Ueberlegung. Demnach traf den Angeklagten die Strafe des Todtschlags nach § 176 des Str.-G.-B., d. h. lebenswieriges Zuchthaus.

In der Sonntags-Nacht vom 21. zum 22. August 18.. begingen drei Einwohner des Dorfes N. einen Getreidediebstahl. Der Eine, der Fabrikarbeiter W. H., 33 Jahre alt, der bisher sich des besten Rufes erfreut und als ein stiller, fleißiger Mensch, zärtlicher

Digitized by Google

Vater und Gatte bekannt war, fühlte sich bald am anderen Morgen, als er zur gewöhnten Arbeit in die Fabrik nach K. sich begab, sehr beunruhigt, und als ihm seine Frau Mittags erzählte, daß bei ihm Haussuchung gehalten und in seiner Wohnung gestohlenes Getreide gefunden worden sei, da „drehte es sich mit ihm um und um, das Herz klopfte ihm und er war wie gelähmt". Es wurde zwischen den Eheleuten verabredet, die Frau solle durch Bitten bei dem „Inspector" versuchen, für ihren Mann Verzeihung zu erlangen. H. verlebte die nächsten Tage hindurch unter schweren Sorgen und wechselnden Gefühlen der Furcht vor Schande und Strafe, der Rathlosigkeit und dann wieder der Hoffnung, daß am Ende die Bitten seiner Frau und sein bisheriges gutes Verhalten doch den „Inspector" zur Milde bestimmen würden. Während dieser seiner Unruhe ist er am dritten Tage, nach seiner Aussage, auf einem Wege in's nächste Dorf zu seiner Mutter und zugleich auch, um sich „zur Stärkung seines Muthes Branntwein zu besorgen", an einen Fluß gekommen. Da habe er zuerst daran gedacht, seinem Leben ein Ende zu machen. Er habe auch wirklich „die Wassertiefe mit seinem Stocke visitirt"; als er aber im Begriffe war, sich hinein zu stürzen, da habe er die Stimme seiner Frau zu hören geglaubt: „Lieber Mann, komme noch einmal zurück; dann kannst Du thun, was Du willst!" Da sei er umgekehrt und leichteren Gemüthes nach Hause gegangen.

Sein Knabe sei ihm mit freudigem Gruße entgegengesprungen. Jedoch wich diese hoffnungsreichere Gemüthsstimmung bald wieder der Besorgniß, da die Bitten der Frau keinen Erfolg zu haben schienen. Er verhehlte seiner Frau am folgenden Tage nicht seinen Selbstmordgedanken. Doch diese redete sie ihm aus und setzte hinzu: „Was soll dann aus unserem Kinde werden?" Seitdem hätten ihn die Selbstmordgedanken nicht mehr verlassen und sich mit der Sorge für sein Kind eng verbunden. Für seine Frau sei er weniger besorgt gewesen, „da sie jung und rüstig sei, um sich selbst durchhelfen zu können". „Seinem geliebten Sohne aber wollte und mußte er durchaus die Schande ersparen, daß sein Vater im Stockhause gesessen." Daher fühlte er in seinem Innern den Entschluß reifen, „besser er und sein Sohn seien aus der Welt".

So kommt der fünfte Tag nach jenem Diebstahl, der 26. August, heran. Die Frau macht sich früh 5 Uhr auf, zu einem neuen Bittgange. H. bleibt allein mit seinem 5jährigen Sohne während der nächstfolgenden zwei Morgenstunden. —

Gegen 7 Uhr ruft H. eine Hausgenossin durch seine halbgeöffnete Thüre an und reicht ihr eine Flasche heraus mit der Bitte, ihm etwas Branntwein zu besorgen. Sie thut es. Er erwartet sie hinter der Thüre und nimmt ihr die Flasche ab. Sie beobachtete durch das Fenster seiner Wohnstube, wie er trinkt. Nach einer Weile ruft er sie wieder in's Zimmer hinein mit dem Zusatz: „sie möge seiner Frau entgegengehen, er werde es nicht mehr lange machen". Er sieht dabei

Digitized by Google

„verstört" aus und seine Füße zeigen Blutspuren. Die erschreckte Frau ruft Nachbarinnen herbei; sie dringen in die Stube und finden H. jetzt mit weit geöffnetem Hemd, „anscheinend besinnungslos", auf dem Bette liegend, eine zollbreite blutende Wunde in der Magengegend. Jedoch antwortet er sogleich auf die Frage nach seinem Kinde: „In der Nebenstube." Seine jetzt herbeieilende Frau empfängt er mit den Worten: „Bist Du es', mein Herz? Ich werde Dich auch erlösen!?"

Inzwischen hat man im Cabinet den Knaben todt auf der Erde in einer Blutlache gefunden mit einer 4½ Zoll langen, 2 Zoll breit klaffenden Wunde in der Oberbauchgegend, aus welcher Darmschlingen vorquellen und welche die Leber fast ganz, den Magen zum Theil, sowie die Knorpel der 8., 7. und 6. rechtsseitigen Rippe durchschnitten hat. Außerdem findet sich eine starke Blutunterlaufung an der Stirn von einem betäubenden Schlage. Ein blutiges Schlachtmesser liegt am Fenster, — mit ihm ist der Leib des Kindes aufgeschlitzt worden.

Auf dem Tische steht eine lange Abschiedsrede von H.'s Hand geschrieben. Sie lautet: „Ich bin erlöst und mein Sohn auch. Lebt Alle, Alle wohl; ich hatte keine Ruhe. Ich paßte (wartete) mit Schmerzen, bis Ihr fort waret; da zitterten meine Hände; so nahm ich meinem Sohn das Leben, dann mir. Meine liebe, gute Ehegattin, lebe nochmals wohl! Gott wird Dein gedenken, verzage nicht! Ich habe überwunden, von aller Welt erlöst. Der Schaffer, der Schmidt ... ist Schuld an allem Unglück ... ich wollte es nicht thun. Sie haben mehr auf dem Gewissen, als ich ... Ich und mein Sohn haben am Tische gestanden und viel Thränen vergossen ... Er ist jetzt bei seinen Brüdern, so wird er bitten, daß ich auch erlöst werde. Hin ist hin. Wiedersehen macht Freude." —

Voll Entsetzen zeigte man dem H. das ermordete Kind. Er gesteht zu, daß er es gethan; „das Kind habe sein Theil, das sei glücklich" u. s. w. Auch die noch an demselben Tage am Orte der That erschienene Gerichtsbehörde fand den H. „in dispositionsfähigem Zustande" und nahm folgende, auszugsweise wiedergegebene Aussagen desselben entgegen, welche auch in der Folge von H. fast unverändert aufrecht erhalten wurden.

Als er mit seinem schlafenden Kinde früh allein gewesen, da „habe es in seinem Innern gewürgt, der Mord, den er vor hatte, habe in seinem Geiste temperirt". An den Diebstahl habe er jetzt weniger gedacht. Da habe er das Schlachtmesser vorgesucht, geschärft, das Rasirmesser und den Hammer zurecht gelegt, dann sein Kind geweckt und gefragt, ob es jetzt mit ihm sterben wolle, es werde ja zu seinen Brüdern kommen. Das Kind habe lächelnd „ja" gesagt. Dann habe er jene Abschiedsworte an seine Frau auf den Tisch geschrieben. Hierauf — „5 Minuten vor 6 Uhr" — habe er wieder sein Kind angeredet: „Mein Sohn, um 6 Uhr ist der letzte Drickel (Moment), dann gehen wir." — Hierauf habe er, „wie in der Irrigkeit" erst zum Hause hinausgesehen, „ob es sicher sei". „Die Pläne, daß ich

Digitized by Google

mich und meinen Sohn umbringen wollte, beschäftigten mich immerfort. Mein Ehrgefühl brachte mich auf den schrecklichen Gedanken. Mit dem Hammer schlug ich nun meinen Sohn zwei Mal auf den Kopf, während ich ihn in den Armen hielt. Ob er schrie oder blutete, weiß ich nicht. Dann trug ich ihn in die Kammer und habe ihm hier mit dem Messer in's Herz gestochen."

Nachher sei eine Wuth über ihn selbst gekommen. Er habe sich dasselbe Messer in die Brust gestoßen, aber von weiteren Verletzungen abgestanden, da er eine warnende Stimme zu hören glaubte. So habe er dagelegen, den Tod erwartend. In der 7. Stunde sei das Gewissen in ihm rege geworden, er habe sich vor Gott und dem Gericht wegen dessen, was er gethan, gefürchtet und sich erst unter dem Dache versteckt. Dann habe er nach Branntwein geschickt, um sich Muth zu trinken. Endlich sei er vor Mattigkeit wieder auf's Bett gesunken. —

Das Verdikt der Geschwornen lautete auf „Schuldig des Mordes" (also „Vorsatz und Ueberlegung") unter Annahme der Zurechnungsfähigkeit („mit mehr als sieben Stimmen"). Demzufolge sprach der Gerichtshof die Todesstrafe aus. Hierauf reichten die Geschwornen einstimmig sofort ein Gnadengesuch an Se. Majestät den König für den Angeklagten ein. H. wurde begnadigt und somit die Todesstrafe in lebenswierige Zuchthausstrafe umgewandelt.

Dresden, Druck von C. Heinrich.

Digitized by Google

XXIV.

Die Hauptfrage an die Geschworenen und deren Abfassung.

Von Schwarze.

Erster Artikel.

Eine der schwierigsten Aufgaben bei der gesetzlichen Regelung des Verfahrens vor den Geschwornen bildet die Festsetzung der Vorschriften für die Abfassung der Fragen an die Geschwornen und insbesondere der Hauptfrage.

Es wird bereits seit der Einführung der Jury in Frankreich und ebenso seit ihrer Einführung in Deutschland ununterbrochen an der Lösung dieser Aufgabe gearbeitet und fast jedes Jahr fördert einen und mehrere Versuche der Lösung zu Tage. Eine allseitig befriedigende Lösung ist noch nicht gelungen, und es fragt sich, ob sie überhaupt gelingen kann, wenn man sich nicht dazu versteht, von dem französischen Schematismus sich loszumachen, und es nicht aufgibt, ihn in dem oder jenem Punkte verbessern zu wollen, statt, wie es nothwendig wäre, eine ganz neue, frische und gesunde, in sich selbst fertige und lebenskräftige Grundlage zu gewinnen.

Die blinden Anhänger des Schwurgerichts, wie es durch die französische Schablone auf uns gekommen ist, übersehen hier wie bei manchen anderen Punkten, daß sie in der That dem Schwurgerichte durch diese blinde Adoption der französischen Einrichtung einen schlechten Dienst leisten und den völlig berechtigten Gedanken des Schwurgerichts nicht zum frischen Leben kommen lassen.

Man muß sich vor allen Dingen klar machen, daß die Geschwornen, indem ihnen eine mühsam zusammengesetzte und kunstvoll gedrechselte Frage zur Beantwortung durch den Gerichtshof vorgelegt wird, diese Frage, gerade wie sie ihnen von dem Gerichte vorgelegt wird, beantworten, — nicht aber den ihnen vor-

Digitized by Google

geführten Untersuchungsfall entscheiden. Ihre Antwort dient den Richtern zur Grundlage für die richterliche Entscheidung des Falles.

Es würde nun hieraus kein erheblicher Einwand gegen die jetzige Juryeinrichtung abgeleitet werden können, wenn man darüber volle Gewißheit hätte,

1) daß die Frage völlig klar und zweifellos ist,

2) daß sie von den Geschwornen nicht mißverstanden worden ist.

Ob die Frage dem ersten Erfordernisse entspricht, ergibt sich oft erst aus der Antwort der Geschwornen. Fragen, deren Fassung keinen Einwand zuzulassen schien, stellten sich nachträglich, sobald man die Antwort der Geschwornen mit ihnen verglich, als undeutlich und zweifelhaft dar. Abänderungen und Verbesserungen sind nur mit wenigen Ausnahmen, bei dem strengen Schematismus des französischen Verfahrens, möglich. Recht und Gerechtigkeit werden mit offnen Augen geopfert, weil das Prozeßgesetz eine Remedur nicht zuläßt.

Die Frage, ob die Frage von den Geschwornen verstanden worden? ist häufig gar nicht zu beantworten. Die neuere Doctrin drängt (und mit Recht) immer mehr dahin (und verschiedene wichtige Reformvorschläge der neuesten Zeit beweisen diese Richtung), die Fragen an die Geschwornen zu verallgemeinern und dadurch zu vereinfachen. Mit dieser Verallgemeinerung wächst natürlich die Gefahr des Mißverständnisses, wie andererseits die Schwierigkeit, Mißverständnisse zu entdecken. Das allgemeine, unbeschränkte „Ja" oder „Nein" der Geschwornen auf die ganz allgemeine Frage gibt keinen Anhalt, ein wirklich vorhanden gewesenes Mißverständniß zu erkennen. Es ist Thatsache, daß derartige Mißverständnisse den Geschwornen erst klar werden, wenn sie die Auffassung der Frage und ihrer Antwort, wie solche ihnen aus den Plaidoyers oder selbst erst aus dem Erkenntnisse des Gerichts entgegentritt, erfahren; — sie erkennen, daß die Frage und insbesondre einzelne Theile derselben eine Bedeutung haben, die ihnen vollständig entgangen ist.

Ein Vorwurf trifft hier weder die Richter, noch die Geschwornen. Eine nachträgliche Remedur ist hier oft unmöglich.

Diese Gefahr des Mißverständnisses ist es auch, welche angesehene Reformfreunde zu Abänderungsvorschlägen bestimmt hat.*)

*) Vergl. hier Heinze, Deutsche Vierteljahrsschrift Bd. 1862. Heft II. S. 45.

Digitized by Google

Das hauptsächlichste Bedenken ist für mich aber dasjenige gewesen, daß die Geschwornen auf die ihnen vorgelegte Frage beschränkt sind. Diese Frage wird von den Richtern formulirt und das Material hierzu von ihnen aus den Ergebnissen der Beweisaufnahme herausgenommen und ausgesondert.

Diese Aussonderung geschieht also gleichsam in animam der Geschwornen, ohne wesentliche Mitwirkung derselben, und ohne gehörige Anleitung derselben bei der Beurtheilung des ausgesonderten, ihnen in der Frage vorgelegten Materials.

Es sollen in dem gegenwärtigen Aufsatze nicht alle oder auch nur die hauptsächlichsten Schwierigkeiten der Fragstellung behandelt werden. Vielmehr habe ich hier nur einen Punkt vor Augen, weil er mir wiederholt bei Gesprächen mit sächsischen Juristen entgegentritt, und es mir nicht unzweckmässig erscheint, ihn auch im größeren Juristenkreise Sachsens zu erörtern. Er betrifft die Formulirung der Hauptfrage.

Die Praktiker, wie die Theoretiker, welche mit der Juryverfassung sich beschäftigt haben, sind darin einig, daß durch die Hauptfrage die Anklage in ihren wesentlichen Theilen erledigt werden muß. Es wird hierdurch nöthig, in sie, nach Befinden, eine Mehrzahl von Umständen aufzunehmen und dadurch die Frage räumlich und ihrer Substanz nach auszudehnen. Mit der Ausdehnung wächst die Gefahr des Mißverständnisses insofern, als die Geschwornen leicht die wechselseitige Beziehung und Bedeutung der einzelnen, in die Frage aufgenommenen Thatumstände nicht richtig auffassen; — sie beziehen häufig einzelne Worte auf andere Worte und Thatumstände unter sich, die sich gegenseitig gar nicht bedingen. Freisprechungen und Verurtheilungen — ungerecht und ungerechtfertigt — sind die unvermeidlichen Folgen.

Wiederholt habe ich von Praktikern den Einwand gehört, daß es leicht sein werde, die Hauptfrage in Einzelfragen aufzulösen und dadurch die einzelnen Thatumstände in ihrer factischen wie rechtlichen Bedeutung zum besseren Verständnisse der Geschwornen zu bringen. Die Möglichkeit solcher Auflösung ist nicht zu bestreiten, aber sie ist geradezu gefährlich.

Diese Gefahr klar zu machen, will ich in Nachstehendem versuchen. Etwas Neues kann ich nicht bringen; — aber es scheint, als ob das Alte doch nicht das Bekannte sei.

Digitized by Google

Hierbei will ich daran nicht weiter erinnern, daß bereits die französische Gesetzgebung den Versuch gemacht hatte, durch eine Specialisirung der Fragen den wiederholten Klagen über Mißverständnisse der Fragen abzuhelfen, und daß der Erfolg ein so trostloser war, daß die Gesetzgebung sich beeilte, den Versuch zurückzunehmen und zu dem alten Systeme, als bei allen seinen Mängeln doch besser, wie die neue Einrichtung, zurückzukehren.

Das Bedenken gegen jene Spezialisirung betrifft die Abstimmung in der Jury selbst; es leidet aber auch Anwendung auf die Abstimmung in den Richtercollegien, überhaupt auf jede collegiale Abstimmung.

Der Thatbestand eines Verbrechens ist aus verschiedenen, scheinbar selbstständigen Momenten zusammengesetzt. Einzelne Verbrechen enthalten zugleich in sich, wenn man einzelne dieser Momente in Wegfall bringt, immer noch den Thatbestand eines anderen, geringeren Verbrechens. So enthält das Verbrechen der Tödtung, wenn man die Absicht der Tödtung in Wegfall bringt, den Thatbestand der Körperverletzung, bez. (wenn der ursachliche Zusammenhang der Verletzung und des Todes feststeht) mit tödtlichem Erfolge; — so das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls den Thatbestand des Diebstahls überhaupt, wenn das Qualificationsmoment beseitigt ist.

Die hier fraglichen Bedenken gegen die Spezialisirung treffen in der Hauptsache die letztgedachten Fälle nicht. Man kann allerdings hier specialisiren und z. B. die Absicht zu tödten, wie das Erbrechen, Einsteigen 2c. bei dem ausgezeichneten Diebstahle zum Gegenstande besonderer (Neben-) Fragen machen. Anders aber verhält es sich bei den Verbrechen, deren Thatbestand nicht zusammengesetzt ist. Eine Auflösung der Thatbestandsmomente in Einzelfragen zerreißt hier den Zusammenhang und vertheilt Untrennbares in verschiedene Fragen.

Nehmen wir den Fall eines einfachen Diebstahls. Es sollen also hier die Thatbestandsmomente in mehrere Fragen zerlegt werden. Mit dieser Zerlegung wird die Abstimmung über jede einzelne Frage nothwendig. Die einzelnen Fragen können von verschiedenen Majoritäten bejaht werden. Mit solcher Bejahung kommt man zu einem „Schuldig", das offenbar falsch ist und der Ansicht der Votanten gar nicht entspricht.

Digitized by Google

z. B. A. Ist die Sache eine fremde? B. Hatte der Angeschuldigte eine gewinnsüchtige Absicht? — Wir wollen nur bei diesen beiden Fragen stehen bleiben. Von zwölf Votanten sagen die Votanten 1–7 zu Frage A: Ja!, — und die Votanten 8—12: Nein! — ferner die Votanten 1—5 zur Frage B: Nein! — und die Votanten 6—12: Ja! — Beide Fragen sind per majora bejaht; — dasselbe kann bei den übrigen Thatbestandsmomenten vorkommen, — und doch ist hier ein Nichtschuldig! nothwendig.

Denn die Fragen A. B. ꝛc. können erst in ihrem Zusammentreffen den Thatbestand des Diebstahls bilden. Jedes Thatbestandsmoment ist hier eine Nothwendigkeit; — fällt auch nur eines aus, so ist der Thatbestand selbst negirt. Nur, wenn alle Momente von derselben Majorität bejaht werden, ist auch eine Majorität für die Annahme des Diebstahls vorhanden.

In dem obigen Beispiele würden die Votanten 8—12 sagen: Wir nehmen einen Diebstahl nicht an, weil die Sache keine fremde war, — die Votanten 1—5: Wir nehmen einen Diebstahl nicht an, weil die diebische Absicht nicht erwiesen ist. Es sind also hier die Votanten 1—5 und 8—12 einig in der Verneinung der Schuldfrage; — nur die Votanten 6. 7 bejahen sie.

Wollte man „Schuldig" sprechen, weil für jedes Thatbestandsmoment eine (wenn gleich verschiedene) Majorität vorhanden sei, so würden gewiß die neun Votanten (1—5 und 8—12) erklären, daß sie einen Diebstahl gar nicht annehmen, also das „Schuldig" ihrer Meinung zuwiderlaufe

Es ist hier nicht die Frage maßgebend, ob und inwieweit eine Abstimmung über Entscheidungsgründe vorliege, und schlägt daher die hierher bezügliche Controverse nicht ein.*) Vielmehr handelt es sich nicht um Entscheidungsgründe, sondern um die Entscheidung selbst und um die Untrennbarkeit der Thatbestandsmomente bei einfachen Verbrechen.

Mit dieser Untrennbarkeit ist die Unzulässigkeit der Theilung durch Einzelfragen zur Genüge dargethan.

Man wird bei der Fragstellung sich stets zu vergegenwärtigen haben, daß die Hauptfrage vollständig den Thatbestand eines Verbrechens darstellen muß. Läßt sich das, in der Anklage behauptete

*) Vergl. hier besonders die interessante Schrift Zachs, über Beschlußfassung in Versammlungen. (Leipzig, 1867) S. 48 flg.

Digitized by Google

Verbrechen, durch einstweilige Ausscheidung einzelner Thatbestandsmomente, auf ein geringeres Verbrechen zurückführen, so kann man, wie gesagt, dann, wenn es zur Vermeidung von Mißverständnissen zweckmäßig erscheint, diese Thatbestandsmomente zum Gegenstande einzelner Fragen machen; — anders aber bei einem einfachen Thatbestande.

Mit diesem Satze wird der Vorschrift in Art. 9 unserer Str.-P.-O. nicht entgegengetreten.*) Es ist hier bestimmt, daß, wenn eine zu ertheilende Entscheidung von der Beantwortung mehrerer sich gegenseitig bedingender Fragen abhängt, der über eine der letzteren gefaßte Beschluß auch für diejenigen Gerichtsmitglieder, welche etwa bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind, bei ihrer Abstimmung über die anderen Fragen bindend sein soll.

Es sind „gegenseitig sich bedingende" Fragen, also Präjudizialfragen, der Gegenstand der Bestimmung. Bei solchen Thatbestandsmomenten, wie wir sie in den obigen Beispielen darstellten, sind es dagegen nicht Fragen, die sich gegenseitig bedingen, sondern gleichberechtigte, neben einander stehende Theilfragen einer in dem Zusammentreffen der letzteren sich erschöpfenden Gesammtfrage. Bei der Frage über die Competenz, bei Fragen, von deren Beantwortung es abhängt, ob eine weitere Abstimmung eingeleitet werden kann, tritt jene Bestimmung ein. In unseren Fällen dagegen kann man z. B. nicht sagen, daß die Abstimmung über die Frage nach der fremden Sache davon abhängt, wie die Frage nach der diebischen Absicht beantwortet wird, oder umgekehrt. Diese Fragen bedingen sich nicht gegenseitig, sondern stehen neben einander; es würde gleichgiltig sein, welche Frage man zuerst zur Abstimmung bringen wollte.

Man kann dagegen z. B. sagen, daß, wenn die Majorität bejaht hat, daß der A. sich des Diebstahls schuldig gemacht habe, die nächste Frage, ob der Diebstahl ein ausgezeichneter sei, nach der Regel des Art. 9 zu behandeln und daher die Minorität bei der ersten Frage die Bejahung derselben bei der Beantwortung der zweiten Frage als gegebene Basis anerkennen muß; — ebenso bei der Körperverletzung die in der zweiten Frage zur Beantwortung gestellte Frage nach dem animus occidendi.

*) Vergl. Taube, in dieser Zeitung Bd. VII. S. 120 flg.

Digitized by Google

Es sind hier überall Eventualfragen Gegenstand der weiteren Beantwortung; sie setzen die Bejahung der Hauptfrage voraus und fallen mit der Verneinung derselben von selbst hinweg. Eventualfragen aber sind die Theilfragen in den obigen Beispielen schlechterdings nicht.

Wir schließen einen Fall aus der K. Preuß. Spruchpraxis nach der Mittheilung Goltdammers in seinem Archive Bd. VIII. S. 194 flg. an. Er betraf eine Anklage wegen Mordes. Nach dem K. Sächsischen Strafgesetzbuche ist Mord diejenige absichtliche und widerrechtliche Tödtung, welche mit Ueberlegung ausgeführt worden ist; — der „überlegte Vorsatz" zu tödten, und zwar im Augenblicke der Ausführung, ist entscheidend. Wir können also den Mord als den höheren Grad einer absichtlichen Tödtung behandeln. Es würde daher zulässig sein, die Hauptfrage auf die absichtliche Tödtung und eine Eventualfrage auf den überlegten Vorsatz (zur Zeit der Ausführung) zu richten. In dem, von Goltdammer referirten Falle wurde die Frage folgendermaßen formulirt: „Ist der Angeklagte schuldig, zu M. in der Nacht vom 26.—27. Januar 1859 den Hausknecht S. in der Absicht, ihn zu tödten, vorsätzlich und mit Ueberlegung dergestalt körperlich verletzt zu haben, daß die Körperverletzung den Tod des S. zur Folge gehabt hat?" Die Geschwornen bejahten die Frage und der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten wegen Mordes zum Tode. Das Obertribunal zu Berlin cassirte den Spruch, weil in der Frage und in dem Verdicte das spezifische Requisit im Thatbestande des Mordes, der überlegte Vorsatz zu tödten, nicht klar ausgedrückt sei. Denn die „Ueberlegung" konnte hier auch auf das „körperlich verletzt zu haben" bezogen werden; diese Ueberlegung ist nicht der animus occidendi praemeditatus; es war nur die absichtliche Tödtung festgestellt.

Es tritt die alte Streitfrage an uns heran, ob bei dem Morde der überlegte Vorsatz nur eine Qualificirung des Vorsatzes zu tödten oder ein hiervon getrennt erscheinender Bestandtheil des Thatbestandes ist.

Es läßt sich hier wohl rechtfertigen, in die Hauptfrage den Thatbestand der einfachen absichtlichen Tödtung und in eine Eventualfrage die Ausführung mit überlegtem Vorsatze aufzunehmen, da beide Fragen getrennt werden können.

Es würde dagegen unzulässig sein, in einer Nebenfrage (mit direkten Worten) solche Thatumstände aufzunehmen und (in positiver

Digitized by Google

oder negativer Form) zur Beantwortung zu stellen, welche bereits durch die Beantwortung der Hauptfrage erledigt sind. Z. B. wenn behauptet wird, daß der dem Andern beigebrachte Stoff kein Gift und daher ein untaugliches Mittel gewesen sei, so liegt die Erledigung dieser Behauptung bereits in der Hauptfrage: Ist der Angeklagte schuldig, den ..... durch Beibringung von Gift getödtet zu haben? Die erfolgte Tödtung ist zugleich die Thatsache, daß der Stoff als Gift gewirkt und die Tödtung bewirkt hat. Es würde hier unzulässig sein, zu fragen: Ist der beigebrachte Stoff als Gift anzusehen? oder z. B. Hat der Angeklagte irrthümlich angenommen, daß der Stoff im Stande sei, einen Menschen zu tödten? oder z. B. (wenn in der Hauptfrage die Absicht zu tödten mitenthalten war) Ist dem Angeklagten die giftartige Eigenschaft des Phosphors 2c. unbekannt gewesen?

Es sind hier Thatbestandsmomente in Frage, welche mit der Hauptfrage selbst sich erledigen.

Dagegen würde es zulässig sein, zu fragen: Ist der Angeklagte schuldig, den Versuch gemacht zu haben, den X. durch Beibringung von 2c. zu tödten? und zweite Frage: Ist die Vollendung des Verbrechens dadurch gehindert worden, daß der Angeklagte irrthümlich ein Mittel hierzu gewählt hat, welches den beabsichtigten Erfolg nicht bewirken konnte? Es würde nach Sächs. Gesetzbuche (mit Hinblick auf die besonderen Bestimmungen desselben über den Versuch) zulässig sein, in dieser Maße zu fragen. Die erste Frage würde die äußere That und die Absicht umfassen, ohne daß durch die Feststellung der ersteren und durch das Ja der Geschwornen die in der zweiten Frage enthaltene Thatsache — weder betreff der Natur des Mittels noch des Irrthums des Thäters — mit erledigt wäre.

An diese Betrachtung schließt sich aber eine andere, nicht minder wichtig für die Construction der Hauptfrage.

Man kann die Frage an die Geschwornen entweder 1) so stellen, daß sie nur Thatsächliches enthält und thunlichst jeden Rechtsbegriff, wie jedenfalls die Beziehung auf das Strafgesetz vermeidet, — oder 2) daß sie nur den gesetzlichen Begriff der angeschuldigten That aufnimmt und auf ihn sich beschränkt, — oder endlich 3) daß in die Frage nicht nur dieser gesetzliche Begriff, sondern auch die Summe der concreten Thatumstände, in der sich dieser Begriff erschöpft, aufgenommen wird. Z. B.: zu 1) Ist der

Digitized by Google

Angeklagte schuldig, am ..... den ..... in der Absicht und mit überlegtem Vorsatze, ihn zu tödten, dergestalt geschlagen zu haben, daß er an den erlittenen Verletzungen gestorben ist? — Zu 2) Ist der Angeklagte schuldig, den ..... am ..... ermordet zu haben? Zu 3) Ist der Angeklagte schuldig, sich dadurch des Mordes schuldig gemacht zu haben, daß er am ..... 2c. (wie in Frage 1).

Es ist hier ein für die Fragformulirung und deren Verschiedenheit leichter Fall gewählt worden. Die Fragstellung bei 2 ist hier auszuscheiden; sie ist in Deutschland mit Entschiedenheit nicht vertheidigt worden, obgleich die Consequenz mancher irriger Anschauungen, denen man in dieser Lehre begegnet, zu ihr hindrängte. Bleiben wir bei den Fragen 1 und 3 stehen.

Der Unterschied beider Fragen ist klar. Die ältere Meinung, welche in der bekannten Theorie von der Rechts- und Thatfrage befangen war und nur die letztre, in ihrer abstractesten Beschränkung, den Geschwornen, die erstere aber in ihrer weitesten Ausdehnung den Richtern zuweisen wollte, erklärte sich für die Formulirung der Frage nach der Fassung unter 1. Sie läßt zwar Rechtsbegriffe, die aus der gesetzlichen Bestimmung über den Thatbestand des Verbrechens hervorgehen, zu, beschränkt aber in der Hauptsache die Geschwornen auf die Frage nach dem Beweise einzelner Thatsachen, ohne die Beziehung derselben zu dem gesetzlichen Begriffe des Verbrechens mit aufzunehmen.

Dagegen ist die Vergleichung der Thatsachen mit dem Gesetze und daher die Frage nach der Subsumtion der ersteren unter das letztre in der Fragestillung unter 3 den Geschwornen zugewiesen. Hier wird durch den Spruch der Geschwornen festgestellt, ob die concreten Thatsachen bewiesen sind, und ob sie den gesetzlichen Begriff des Verbrechens erfüllen, wie er ihnen von dem Gerichte dargelegt worden ist.

Man vergegenwärtige sich, daß, wenn man die Fragstellung unter 1 beliebt, die Geschwornen nur als Richter über den Beweis von einzelnen Thatsachen berufen sind, — eine Aufgabe, zu deren Lösung es in der That der Zuziehung von Geschwornen nicht bedarf, und welche wohl sehr weit von der Function entfernt ist, welche auch die verständigen und nüchternen Freunde der Beiziehung des Laienelements dem letzteren zutheilen. Bei einer Fragstellung nach Nr. 1 wird wohl im einzelnen Falle eine Bejahung der Frage durch die Geschwornen erfolgen können, auf welche eine

Digitized by Google

Verurtheilung durch das Gericht sich gründet, während die Geschwornen die Schuldfrage selbst verneint haben würden und daher die Verurtheilung als eine Consequenz ihres Verdicts bestreiten.

Mit der Formulirung nach Nr. 3 wird den Geschwornen allerdings eine schwierige Aufgabe gestellt. Allein sie ist nothwendig und die Consequenz der Zuziehung der Geschwornen überhaupt; — sie ist schließlich nur eine Anwendung des Satzes, daß es nicht erforderlich, ja nicht möglich ist, alle Rechtsbegriffe in der Frage an die Geschwornen aufzulösen. Wenn man den Geschwornen das Ansinnen stellt, einzelne, oft sehr schwierige Rechtsbegriffe in der Frage auf concrete Thatumstände anzuwenden und also von den Geschwornen auch hier eine Subsumtion des Faktischen unter das Gesetz vorgenommen werden muß, so ist es nur ein Schritt in dieser Thätigkeit weiter vorwärts, wenn man ihnen die Subsumtion des gesammten Faktischen, wie es die Frage enthält, unter den gesetzlichen Verbrechensbegriff zuweist.

In dieser Gegenüberstellung der concreten Thatsachen und der gesetzlichen Verbrechensmerkmale in derselben Frage wird zugleich die Möglichkeit zu einer Prüfung der Subsumtion, wie sie von den Geschwornen vollzogen worden ist, geboten.

Digitized by Google

XXV.

Die Untersuchung gegen den Ziegelarbeiter Franke wegen Raubes mit nächtlichem Eindringen.

Erkenntniß des K. Ober-Appellationsgerichtes.

Der Angeschuldigte F. hat gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichtes, welches ihn des Verbrechens des Raubes für schuldig erachtet und auf Grund des Art. 177 sub 3 des Str.-G.-B. zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt hat, das Rechtsmittel der Berufung eingewendet.

Das Ober-Appellationsgericht, welches nach sorgfältiger Prüfung des Aktenmaterials zu der Ansicht der vorigen Instanz und daher auch zu einer Bestätigung des angefochtenen Erkenntnisses gelangt ist, hat zu Motivirung dessen, indem es sich gleichzeitig auf die dem letzteren beigefügten, mit Sorgfalt und Genauigkeit gearbeiteten Entscheidungsgründe zurückbezieht, Folgendes zu bemerken:

A.

In dem von dem Ziegelmeister R. zu Zella bewohnten kleinen Hause, welches in seinem Erdgeschosse in Hausflur, Küche, Wohnstube und Kammer besteht, überdies aber nur noch einen Bodenraum aufzuweisen hat, zu dem die in der Hausflur angehende Treppe führt, schlief in der Nacht zum Reformationsfeste des vorigen Jahres (1866), also in der Nacht vom 30.—31. October nur die sieben und zwanzigjährige Schwester R.'s mit ihren zwei kleinen Kindern, einem einjährigen und einem vierjährigen Kinde. R., der diese seine Schwester nicht nur mit der Wirthschaftsführung, sondern auch mit der Geschäftsstellvertretung in Zella betraut hatte, war in jener Nacht, wie überhaupt ziemlich häufig, und namentlich auch regelmäßig während der Sonn- und Festtage, sowie während der diesen vorangehenden Nächte, nicht in Zella, sondern in Mohorn aufhältlich, woselbst er eine Ziegelei gepachtet und seine Familie wohnen hatte. Abends gegen zehn Uhr war es, als sich die R. in die Kammer verfügte und zu Bett begab, nachdem sie bereits längere Zeit vorher ihre beiden Kinder, deren ältestes mit ihr das Lager zu theilen pflegte, das jüngste aber in einer nahe an letzterem stehenden Wiege schlief, zur Ruhe gebracht, auch die Hausthüre, — welche den einzigen Zugang

Digitized by Google

zum Hause gewährt — geschlossen und von Innen verriegelt hatte. Bereits längere Zeit hatte sie fest geschlafen, als sie plötzlich durch das Schreien ihres einjährigen Kindes erwachte; sie nahm dasselbe aus der Wiege, legte es an die Brust und stillte es. Dabei fühlte sie Schmerzen, die sich mehr und mehr steigerten, namentlich empfand sie einen Schmerz in der linken Schulter, den sie anfänglich nur als Folge einer schlechten Lage im Bette ansehen zu können vermeinte. Nachdem sie das Kind gestillt und wieder in die Wiege gelegt hatte, vielleicht auch nachdem sie nochmals eine Weile eingeschlummert war, erhob sie sich vom Lager, um die schmerzhaften Stellen mit einem in der Stube aufbewahrten Hausmittel einzureiben. Zu ihrem Schrecken aber hatte sie sehr bald wahrzunehmen, nicht nur, daß ihre Schmerzen keineswegs einen so unverfänglichen Ursprung hatten, vielmehr durch verschiedene Verletzungen veranlaßt waren, welche ihr während der Nacht von fremder Hand beigebracht worden sein mußten, sondern auch, daß und wie man während der Nacht in das Haus eingebrochen war, Behältnisse zertrümmert und erbrochen und verschiedene Gegenstände mit fortgenommen hatte. Nur mit Aufbietung aller ihrer Kräfte gelang es ihr noch, aus den 200–300 Schritt weit entfernten nächsten Häusern Hilfe herbeizuholen. Es war dies, wie sie, jedoch ohne nähere Motivirung meint, gegen 1 Uhr Nachts.

Auf welchem Wege man in das Haus gedrungen war, ließ sich deutlich daran erkennen, daß die von Innen zugeriegelt gewesene Hausthür nicht erbrochen, sondern von Innen aufgeriegelt und unverletzt, dagegen aber ein im Giebel des Hauses angebrachtes und über den Stufen der Bodentreppe ausgehendes Fenster nach Durchbrechung einer Scheibe aufgewirbelt worden war und in dem an diesen Giebel angebauten, mit einer besonderen Eingangsthüre versehenen Stalle lehnte, während an die Fensteröffnung eine Leiter angelegt war, die im Freien ihren Platz gehabt hatte. Man hatte sich mithin zunächst zu dem Stalle, der nur von Außen zugekettelt gewesen, Eingang verschafft, war von da mittelst Leiter zu dem Giebelfenster emporgestiegen, hatte letzteres herausgerissen und war dann dnrch die Fensteröffnung auf die Bodentreppe des Hauses gelangt.

Demnächst ergab der Befund, daß der Thäter bis in alle Räume des Hauses vorgedrungen gewesen. In der dem Hauseingange gegenüberliegenden Küche fehlte das Beil, welches noch am Abende zuvor dort seinen Platz gehabt hatte. Es lag in der Wohnstube, in welche man von der Hausflur aus gelangt und zwar nahe der — beim Zubettgehen der R. von dieser nicht geschlossenen, sondern nur angelehnten — Eingangsthüre zur Schlafkammer. Die R. hatte, als sie nach ihrem Erwachen aus der Kammer in die Stube trat, mit dem Fuße an dieses Beil gestoßen und zeigten sich an demselben Blutspuren. Der in der Stube

Digitized by Google

stehende Secretär, in welchem R. circa 60 Thlr. Geld liegen hatte, war ein Stück von der Wand abgerückt, jedoch unerbrochen. Aus dem in der nämlichen Lokalität stehenden Geschirrschranke war zwar ebenmäßig Nichts genommen worden, doch waren vier Scheiben desselben zerbrochen und lehnte an ihm eine größere Radehaue, die noch am Abende vorher im Stalle gelegen hatte. In der Tasche des Oberrockes, der von der R. vor dem Zubettgehen abgelegt und auf das in der Wohnstube stehende Sopha gelegt worden war, hatte nächst mehreren Schlüsseln

a) ein Geldbetrag von 20 und einigen Groschen gesteckt; dieses Geld fehlte und die Schlüssel lagen auf dem Fußboden der Stube umhergestreut. Hiernächst war der in der Schlafkammer stehende Kleiderschrank, wenn schon an ihm der Schlüssel stak, gewaltsam erbrochen, ja seine Thüre war im eigentlichen Sinne des Wortes zerhackt und ein Stück daraus war förmlich herausgebrochen. Die Frauenkleider, die in seinem vorderen Theile gehangen hatten, waren noch vollständig vorhanden und ebenso lag noch in der Schublade des Schrankes der darin aufbewahrte Geldbetrag von 16 Thalern. Dahingegen waren aus dem hinteren Theile des Schrankes folgende Kleidungsstücke

b) ein schwarzer Winterüberzieher,
c) ein bläulicher Stoffrock,
d) ein schwarzer Tuchrock,
e) eine hellgrau und blaugewirkte Jacke und
f) ein Paar Beinkleider,

sowie

g) ein Cigarrenetui und
h) ein Paar Glacéhandschuhe,

welche in dem Rocke sub b., gesteckt hatten, entwendet worden. Dabei ergab sich gleichzeitig, daß auf den Dielen der Kammer, sowie auf dem Oberbette, auf dem Kopfkissen und an dem Bettuche des Nachtlagers der R., ingleichen an einem der Fenstervorhänge Blutspuren waren, sowie denn auch das Hemd, mit welchem die R. bekleidet gewesen, in seinem oberen Theile förmlich mit Blut getränkt und auf der Rückenseite zerrissen sich zeigte. Endlich aber war der Thäter auch offenbar auf dem Boden gewesen; denn die Bodenkammer ward erbrochen gefunden und während man aus ihr

i) ein Paar Stiefeln

vermißte, fand man darin eine, am Stiel mit Blut besudelte kleinere Radehaue, welche ebenmäßig noch am Abende vorher im Stalle ihren Platz gehabt hatte. Uebrigens gehörten sämmtliche sub b bis c gedachte Effecten dem Verlobten der R., dem Soldat L., welcher sie, als er im Mai v. J. zur Armee einberufen wurde, bei seiner Braut zurückgelassen hatte.

Dagegen ließ sich nicht erkennen, ob der Thäter während seines Aufenthaltes im Hause Licht gebrannt hatte. Denn wenn auch

Digitized by Google

dafür einerseits der Umstand sprechen mußte, daß die R., als sie nach ihrem Erwachen in die Stube sich verfügte und die auf dem Tische stehende Lampe anbrennen wollte, das Packet Zündhölzchen, welches auf einem Topfbrete hinter dem Ofen gelegen, vermißte, so schien andererseits für das Gegentheil geltend gemacht werden zu dürfen, daß der an dem Kleiderschrank steckende Schlüssel zu Eröffnung des letzteren nicht benutzt worden war.

Soviel endlich dasjenige betrifft, was der R. persönlich widerfahren war, so ergaben sich folgende Verletzungen ihres Körpes:

1) an der linken Stirnhälfte zwei querlaufende, bis auf den Knochen dringende und mit ungleichen Rändern versehene, anderthalb Zoll lange Hautwunden;
2) auf dem linken Backen und am Kinne je eine kleine gerissene dreieckige Wunde;
3) das linke Ohr war an seinem äußeren Rande einen Viertelzoll eingerissen, an seiner Anheftungsstelle an das Schläfebein gleichsam wie abgerissen und der Knorpel der Ohrmuschel war von Außen nach Innen perforirt;
4) an der linken Seite des Hinterkopfes befanden sich vier querlaufende ebenfalls mit ungleichen Rändern versehene, bis auf das Pericranium dringende Wunden, von denen die eine derselben die nämliche dreieckige Form zeigte, wie sub 2;
5) das linke Schlüsselbein war gebrochen, ohne daß sich oberhalb dieser Bruchstelle eine Contusion oder sonstige Veränderung der Haut gezeigt hätte; dagegen befand sich unterhalb des Bruches einen Zoll tiefer in den Weichtheilen ebenfalls eine dreieckige gerissene Wunde;

endlich

6) zeigten sich auf der vorderen linken Brustseite, sowie auf dem linken Schulterblatte und auf dem rechten Oberarme mehrere Contusionen mit Blutunterlaufungen.

Dies ist im Wesentlichen Dasjenige, was in objectiver Beziehung betreffs des zur Anklage gezogenen Verbrechens und zwar theils durch die eidlichen Aussagen der R. — deren Wunden übrigens nach Verlauf einiger Wochen ohne Zurücklassung bleibender Nachtheile heilten, — ihres Bruders und ihres Verlobten, theils durch die eidlichen Depositionen des Wundarztes B. und durch die Ergebnisse der beziehentlich noch am Reformationstage vorgenommenen Lokalbesichtigungen in volle rechtliche Gewißheit gesetzt worden ist.

Faßt man diesen Befund näher in's Auge, so kann danach offenbar zunächst darüber ein Zweifel nicht obwalten, daß das verübte Verbrechen die Begriffsmerkmale des Raubes an sich trägt.

Daß der Thäter in gewinnsüchtiger Absicht fremden beweglichen Gutes sich bemächtigt hat, bedarf einer näheren

Digitized by Google

Darlegung nicht; es spricht dafür sein ganzes Verhalten in der Richter'schen Wohnung, das Erbrechen der verschiedenen Behältnisse, sowie das Mitnehmen von Geld und einer Anzahl anderer Effecten. Indessen ebenso zweifellos ist es, daß er gegen die R. Gewalt anwendete in der von ihm auch erreichten Absicht, sich in den Besitz des in Rede stehenden beweglichen Gutes zu setzen.

Als die R. erwachte, war das Verbrechen bereits vollbracht und der Thäter entflohen; die R. hatte von Allem, was Letzterer im Hause vorgenommen, Etwas nicht bemerkt; offenbar war sie nicht blos von Schlaf umfangen gewesen, sondern sie hatte, wie seiten der Aerzte als eine keineswegs auffällige Wirkung und Erscheinung bezeichnet worden, in Folge der Mißhandlungen und namentlich in Folge der Kopfverletzungen, die sie erlitten, in einer lang anhaltenden Betäubung gelegen. Diese Gewaltakte waren aber unbestritten darauf, sich des fremden beweglichen Gutes bemächtigen zu können, berechnet, auch unzweifelhaft von diesem gewünschten Erfolge begleitet gewesen. Insonderheit leuchtet ein, daß der Thäter zu den lärmenden Manipulationen in der Wohnstube und namentlich zu dem gewaltsamen, jedenfalls äußerst geräuschvollen Erbrechen und Zerhacken des Kleiderschrankes nicht geschritten sein kann, bevor die R. durch die wider sie verübte Gewalt in jene Betäubung verfallen gewesen; sie würde gegentheiligen Falls schlechterdings darüber erwacht sein.

Aber es ist hierbei nicht stehen zu bleiben; vielmehr ist der vorigen Instanz auch darin beizupflichten, daß der Raub ein in mehrfacher Beziehung qualificirter gewesen.

Vor Allem liegt das Qualificationsmoment des Art. 177 sub 3ª des St.-G.-B. vor. Der Räuber hatte sich offenbar zu Verübung des Raubes mit Waffen versehen. Allerdings haben die Aerzte ausgesprochen, daß Beil und Radehaue, welche man in der Stube liegen fand, muthmaßlich nicht gegen die R. in Anwendung gekommen seien, da die Schwere und Wuchtigkeit dieser Instrumente allem Vermuthen nach noch bedeutendere Verletzungen der Weichtheile herbeigeführt haben würden. Auch hat man allerdings ebenso in Uebereinstimmung mit einem weiteren Ausspruche der Experten auf Feststellung dessen zu verzichten, durch welche Art von Gewalt der Bruch des Schlüsselbeins herbeigeführt worden sein möge und ob insonderheit etwa in Hinblick einerseits auf den Mangel einer Contusion oberhalb der Bruchstelle, andererseits aber mit Rücksicht auf die Contusionirung des Schulterblattes und auf das Zerrissensein des R.'schen Hemdes die Annahme volle Berechtigung habe, der Räuber habe, nachdem er der R. die betäubenden Kopfwunden beigebracht gehabt, selbige, um sich von ihrem Tode zu überzeugen, in die Höhe gehoben und dann wieder mit einer den Bruch bedingenden Gewalt auf ihr Lager zurückgeworfen. Indessen weist — als was auch von Seiten der Sachverständigen mit

Digitized by Google

Bestimmtheit behauptet worden — jedenfalls die Beschaffenheit der Kopfwunden mit aller Entschiedenheit darauf hin, daß der Thäter bei deren Zufügung eines stumpfen und zugleich mit einer Kante versehenen und daher aber eines so gefährlichen Instrumentes sich bedient hat, daß selbiges schlechterdings den Waffen beigezählt werden muß. Daß sich nicht hat nachweisen lassen, worin diese Waffe und ob sie beispielsweise, wie die Sachverständigen angedeutet haben, in einem astigen Stocke oder in einem scharfkandigen Stücke Holz bestanden? ist selbstredend irrelevant. Als ebenso einflußlos aber muß es bezeichnet werden, daß man nicht zu ermitteln vermocht hat, ob der Thäter mit dieser Waffe erst am Orte der That sich versehen habe. Gleichwie zu Anwendung des Art. 280 des St.-G.-B. genügt, wenn der Dieb nur noch während des Diebstahlsaktes mit der betreffenden Waffe sich versah (Annalen des O.-A.-G. Bd. III. S. 246, VI. S. 443), so muß es auch im Falle des Art. 177 des St.-G.-B. genügen, dafern der Räuber erst am Orte der That mit dem fraglichen Instrumente sich bewaffnet haben sollte. (Vgl. auch Allgem. Ger.-Ztg. Bd. VII. S. 33.)

Ebensowenig kann die Statuirung des in Art. 177 sub 3b gedachten Erschwerungsgrundes einem Bedenken unterliegen. Das Richter'sche Haus war ein bewohntes und der Thäter brach und stieg unzweifelhaft durch das auf die Treppe mündende Fenster in dasselbe ein. Das Herausnehmen des Fensters war, wie das Zerbrechen der Scheibe darthut, unverkennbar ein gewaltsames und ein Einsteigen in das Haus muß angenommen werden, da der Stall ein besonderes Gebäude bildet, das Giebelfenster sogar bereits vor Erbauung des Stalles vorhanden gewesen war und der Thäter daher bei Benutzung der Fensteröffnung nicht etwa bereits im Innern des Wohngebäudes sich befand. Uebrigens ist gar nicht anders anzunehmen, als daß dieser auch erst nach dem gegen 10 Uhr erfolgtem Zubettgehen der R., und mithin erst, nachdem die nächtliche Ruhe und zwar vornämlich auch im R.'schen Hause bereits eingetreten war, in dieses eingedrungen ist.

Es liegen daher sogar sämmtliche drei Fälle vor, in deren jedem einzelnen schon der Thäter nach Art. 177 sub 3b des St.-G.-B. beurtheilt werden soll, dafern nur das Einbrechen, Einsteigen, Eindringen in das Gebäude mit dem Bewußtsein, daß selbiges bewohnt sei, und überdies bereits in räuberischer Absicht erfolgte.

Und auch diese letztere Voraussetzung ist vorliegenden Falls nicht zu vermissen.

Daß der Thäter mit den Lokalitäten des R.'schen Hauses und mit den Gewohnheiten ihrer Bewohner unbekannt gewesen, ist geradezu ausgeschlossen, vielmehr sogar mit völliger Gewißheit davon auszugehen, daß derselbe mit den einschläglichen Verhältnissen auf das Innigste vertraut gewesen. Hierfür liefert die

Digitized by Google

Wahl des Weges, auf dem er in das Haus einzudringen wußte, die Sicherheit, mit der er sich darin bewegte, und namentlich auch der Umstand hinreichenden Beweis, daß er Leiter, Radehaue, Beil und Schwefelhölzchen augenfällig ohne vorgängiges Fehlgreifen zu finden verstand und vorzugsweise die Behältnisse in Angriff nahm, in denen die gerade für eine Mannsperson brauchbarsten Sachen zu finden waren. War aber hiernach der Thäter offenbar mit den Lokalitäten genau bekannt, so war er es ganz zweifellos auch mit den sonstigen Verhältnissen der einzigen beiden Hausbewohner und, daß in den, den Sonn- und Festtagen vorangehenden Nächten das Haus ohne jeglichen männlichen Schutz war und nur die R. darin mit ihren beiden kleinen Kindern nächtigte, ja man muß dann auch annehmen, daß der Thäter gerade in Hinblick auf diesen ihm bekannten Umstand und weil dann als einziges mögliches Hinderniß nur die Person dieses einen Mädchens in Frage kam, und ein etwaiger Widerstand lediglich von dieser Seite möglich war, zu Ausführung jenes Verbrechens geflissentlich die Nacht zum Reformationsfeste wählte. Freilich hatte er hinwiederum, da jedes lärmende Vorgehen in dem kleinen Hause, insonderheit alles geräuschvollere Handiren in der Stube und in der Schlafkammer das Erwachen der R. zur unausbleiblichen Folge haben mußte, nicht blos die Möglichkeit eines solchen Widerstands, sondern er hatte einen solchen, sowie die Vereitelung seines ganzen Unternehmens und beziehentlich seine Entdeckung ganz unfehlbar vorauszusetzen, wenn er nicht auf ein besonderes Mittel sann, diesem Uebelstande vorzubeugen. Und dieses Mittel konnte nun eben nach Lage der Sache kein anderes sein als das: der R. mit Gewalt entgegenzutreten, ja diese Vergewaltigung mußte darauf gerichten werden, die R. zu tödten.

Blos dann, sobald der mit den Lokalitäten des R'schen Hauses und mit den Gewohnheiten seiner Bewohner vertraute Thäter diesen Entschluß bereits gefaßt hatte, konnte derselbe überhaupt mit Hoffnung auf einigen Erfolg an Realisirung seines Unternehmens herantreten und hatte er mithin auch diesen Entschluß vorausseßlich bereits gefaßt, ehe und als er in das R.'sche Haus eindrang.

Auch harmonirt offenbar dasjenige, was der Thäter nach seinem Eindringen in das Haus gethan, mit diesem Entschlusse. Die Schläge, welche er der R im Schlafe beibrachte, konnten nichts Geringeres als ihre Tödtung bezwecken; namentlich deuten hierauf die bis auf den Knochen dringenden Kopfwunden und die theilweise Zerstörung des Ohres hin. Bei mit einem gefährlichen Instrumente geführten Schlägen von dieser Stärke und auf diese Stellen des menschlichen Körpers kann vernünftigerweise nur eine tödtliche Wirkung bezweckt worden sein, — und es liegt in der That auch die bereits oben berührte Annahme nicht fern, der

Digitized by Google

Räuber habe, nachdem er der R. die Kopfwunden beigebracht, sie zu sich emporgezogen, um sich von ihrem Tode zu überzeugen, auch sie, weil er den Zustand der Betäubung, in dem sie gelegen, mit dem Eintritte des Todes verwechselt gehabt, mit Befriedigung wieder auf ihr Lager zurückgeschleudert.

Darauf, ob der Thäter zu der Vergewaltigung der R. sofort nach seinem Eintritte in das Haus oder erst späterhin verschritten ist, kann dahin gestellt bleiben; es ändert wenigstens an der rechtlichen Beurtheilung Etwas nicht. Vielmehr genügt zur Anwendung des Art. 177 sub 3b des St.-G.-B. die Constatirung dessen, daß der Thäter den Entschluß zur Vergewaltigung bereits beim Eindringen in das Haus gefaßt hat und zu selbiger, wie bereits oben näher ausgeführt wurde, jedenfalls vor vollständiger Beendigung der Aneignungsakte und mindestens vor Erbrechung des Kleiderschrankes geschritten ist.

Uebrigens würde man kaum fehlgreifen, wenn man annehmen wollte, der Thäter habe sich nach seinem Eintritte in das Haus zu allererst gegen die Person der R. gewendet; wenigstens scheint hierfür zu sprechen, daß das in der Stube gefundene, jedenfalls zu Erbrechung des Kleider- und beziehentlich des Geschirrschrankes verwendete Beil ebenso wie die zu gewaltsamer Eröffnung der Bodenkammer benutzte Radehaue Spuren von Blut und mithin Spuren zeigte, welche darauf hindeuten, daß der Thäter, ehe er Beil und Radehaue in Gebrauch nahm, bereits die blutige That vollführt gehabt.

Hiernach allenthalben trägt daher das zur Anklage gezogene Verbrechen die Begriffsmerkmale eines Raubes an sich, bei dem die in Art. 177 sub 3 a. und b. des St.-G.-B. gedachten beiden Qualificationsmomente concurriren und bei dem mithin die Schlußbestimmung sub 3 eintritt, nach welcher wider den Räuber auf lebenslängliche Zuchthausstrafe, sonach aber auf eine Strafe zu erkennen ist, welche eine weitere Berücksichtigung dessen, daß — wie auch bereits von der vorigen Instanz sehr richtig hervorgehoben worden — offenbar überdies ein Mordversuch ideell concurrirt, ausschließt.

B.

Ebenso hat man die Schuldfrage lediglich in Uebereinstimmung mit dem angefochtenen Erkenntnisse zu beantworten gehabt.

1.

Vor Allem vereinigen sich in dem Angeklagten F., der seit dem Sommer 1866 in der von Zella circa 3 Stunden entfernten Freibergsdorfer Ziegelei als Ziegelarbeiter beschäftigt war und über dessen sonstige persönlichen Verhältnisse das Erforderliche aktengemäß zusammengestellt worden, alle nach Vorstehendem an die Person des Thäters zu knüpfenden Voraussetzungen insoweit, als derselbe von Ostern 1865 an ungefähr ein Jahr lang

Digitized by Google

in der Ziegelei zu Zella als Arbeiter beschäftigt gewesen war und in dieser Zeit hinreichende Gelegenheit gehabt und genommen hatte, die Lokalitäten der R.'schen Wohnung und die Gewohnheiten der Geschwister R. kennen zu lernen. Er selbst ist auch Alles dessen und daher auch insonderheit seiner Bekanntschaft damit gar nicht abredig gewesen, daß während der Nächte von einem Werkel- zu einem Festtage die ledige R. jederzeit allein in dem Hause zu schlafen und daß ihr Bruder sein Geld in dem Schreibsecretär aufzubewahren pflegte.

2.

Den allererheblichsten Verdacht wider ihn begründet offenbar Dasjenige, was bezüglich des Verbliebs des geraubten Gutes erhoben worden ist.

aa.

Es wurden verschiedene Haussuchungen veranstaltet und dabei insbesondere auch das einem Schwager des Angeklagten gehörige Gut in's Auge gefaßt. In diesem Gute hatte die Mutter des Angeklagten den Auszug und bei ihr pflegte Letzterer seit Ostern 1865 — seit welchem Zeitpunkte er völlig von Frau und Kindern getrennt lebte — die Sonn- und Festtage, sowie die ihnen vorangehenden Nächte zuzubringen. Als man am 4. November daselbst Haussuchung hielt, ergab sich Nichts, was mit Verübung des Verbrechens in Vebindung zu bringen gewesen wäre, wohl aber fand man bei einer zweiten, in der Nacht vom 18. zum 19. November veranstalteten Haussuchung, auf einem Bodenraume versteckt α., eine Jacke und β., ein Paar Stiefeln vor, die, während sie von dem Angeklagten als sein redlich erworbenes Eigenthum vindicirt wurden, einen Theil des geraubten Gutes zu repräsentiren schienen.

Daß man sich in der letzteren Beziehung nicht getäuscht hatte, ergaben sehr bald die angestellten Erörterungen bis zur Evidenz. Denn es recognoscirte nicht nur der Soldat L. beide Kleidungsstücke unter Beistimmung seiner Braut und zwar unter Angabe der speziellsten Merkmale, sowie unter Darlegung der Verhältnisse, unter denen er selbige erworben, als einen Theil des ihm geraubten Gutes, sondern es sind auch überdies die Gewerbtreibenden, von denen derselbe seiner Versicherung nach Jacke und Stiefeln gekauft gehabt, seinen desfällsigen Angaben durchgängig beigetreten.

Diesen, allseitig beeideten Depositionen gegenüber würde jeder Zweifel an der Identität ein vollständig unberechtigter sein, auch ist ein solcher von keiner Seite, insbesondere auch von dem Angeklagten selbst nicht angeregt worden, vielmehr hat dieser nur behaupten wollen, er sei auf redliche Weise in den Besitz dieser Gegenstände gekommen, indem er sie zusammen mit einem Paar Strümpfen am 13. November während des Freiberger Jahrmarkts einem wandernden Trödler für 2 Thlr. 20 Ngr. abgekauft habe.

Digitized by Google

Diese Angaben tragen jedoch das Gepräge der Unwahrheit unverkennbar an sich. Insonderheit geht dies nicht nur aus den zahlreichen Widersprüchen hervor, in die F. bei Wiedergabe der den angeblichen Handel begleitenden Umstände gerathen ist, sondern es kommt in dieser Beziehung auch noch weiter in Erwägung, daß F., stimmte seine desfallsige Erzählung mit der Wirklichkeit überein, den Freiberger Markt mit einer, die Jacke und ein Paar Stiefeln enthaltenden Hocke verlassen haben und damit bei seiner Mutter in Mohorn eingetroffen sein müßte, während doch Letztere versichert, ihr Sohn habe bei seiner Ankunft in Mohorn wohl seinen Stock, etwas Weiteres aber und insonderheit ein Packet nicht bei sich geführt.

Auch würde es jederzeit als ein höchst außergewöhnliches und geradezu auffälliges Vorkommniß zu bezeichnen sein, wenn ein Mann von dem Stande und der Mittellosigkeit F.'s im Falle eines für ihn jedenfalls wichtigen Einkaufs solcher Kleidungsstücke hierüber gegen Jedermann Stillschweigen beobachten sollte, und doch ist constatirt, daß F. weder gegen einen seiner Mitarbeiter, noch gegen die eigene Mutter des Erwerbes der Jacke und der Stiefeln mit einem Worte gedacht hat.

Das Gewicht des hieraus wider den Angeklagten herzuleitenden Verdachts steigert sich aber noch, sobald man überdies berücksichtigt, daß derselbe geständlich Jacke und Stiefeln in dem Augenblicke, als er den Gendarmes und den Ortsrichter in der Nacht vom 18. zum 19. November nahen sah, versteckte. Denn seine hierher gehörige Behauptung, er habe eine Hilfsvollstreckung wegen verschiedener Civilansprüche befürchtet, den Gendarmen als damit beauftragt vermeint und beide Effecten nur einer Abpfändung entziehen wollen, ist ganz augenfällig eine erlogene. Daß Hilfsvollstreckungen nicht zur Nachtzeit und überdies nicht von Gendarmen vorgenommen werden, ist etwas allgemein Bekanntes. Auch hat F. nicht blos einräumen müssen, daß er als Zweck einer bereits vierzehn Tage vorher durch den Gendarmen bei ihm vorgenommenen Haussuchung die Nachforschung nach Sachen, die auf das Zellaer Verbrechen Bezug hätten, kennen gelernt habe, sondern er ist auch jede Auskunft darüber schuldig geblieben, wie es, dafern er wirklich nur an eine bevorstehende Hilfsvollstreckung geglaubt hätte, solchenfalls erklärlich werden würde, daß er gerade nur Jacke und Stiefeln und kein einziges anderes der nachweislich von ihm redlich erworbenen Kleidungsstücke den Augen des Gendarmen entzogen habe?

Im engen Zusammenhange hiermit steht

bb.

daß F. seinen eigenen Zugeständnissen und dem beeideten Zeugnisse des Handarbeiters Siebert zufolge an Letzteren am Vormittage des 1. Novembers γ) ein Cigarrenetui verkauft hat, dessen

Digitized by Google

Indentität mit dem in der Nacht vom 30. zum 31. October mitgeraubten durch die Recognitionserklärungen L.'s, welcher dabei ganz untrügliche spezielle Merkmale angegeben hat, sowie durch die übereinstimmenden Angaben der R. ebenmäßig in volle rechtliche Gewißheit gesetzt worden ist.

Es ist sonach erwiesen, daß noch ein zweiter Theil des geraubten Gutes und zwar bereits am zweiten Tage nach der Verbrechensnacht im Besitze des Angeklagten war. Sucht aber derselbe diesen Besitz dadurch zu rechtfertigen, daß er das Cigarrenetui bei seinem, am frühen Morgen des 1. November erfolgten Rückwege von Mohren nach Freiberg und zwar auf der Straße liegend gefunden haben will, so ist nicht nur auf die hierunter von ihm sich zu Schulden gebrachten Widersprüche und auf das Unglaubhafte in dem desfallsigen Anführen an sich aufmerksam gemacht worden, sondern es ergiebt sich auch die Wahrheitswidrigkeit des letzteren gleichzeitig aus Demjenigen, was nachstehend zu bemerken ist.

Dabei handelt es sich

cc.

um einen weiteren Fund, den man am 8. Mai 1867, also länger als sechs Monate nach Verübung des Raubes machte. Man fand nämlich an diesem Tage auf dem H.'schen Heuboden in Mohorn und zwar unter dem dort aufgespeicherten Heuvorrathe vergraben, ein Bündel Sachen, welche in δ) einem schwarzen Winterüberzieher, ε) einem bläulichen Stoffrocke, ζ) einem schwarzen Tuchrocke, μ) einem Paar Beinkleidern und in ϑ) einem Paar Handschuhen bestanden und in denen man — sieht man von dem mitgeraubten geringeren Geldbetrage ab, — den ganzen bisher noch fehlenden Rest des gesammten geraubten Gutes um so gewisser wieder zu erkennen hatte, als L., dessen Braut und R. bei ihren desfallsigen Recognitionserklärungen mit solcher Bestimmtheit und resp. unter Angabe so charakteristischer Merkmale aufgetreten, daß in der That jeder Zweifel an der Indentität ausgeschlossen erscheint.

Zwar hatte F., was diese Gegenstände anlangt, jedwede Beziehung zu ihnen in Abrede stellen und behaupten wollen, daß er selbige niemals gesehen, geschweige besessen habe. Indessen, wenn es schon an sich höchst auffällig erscheinen mußte, daß auch dieser Theil des Raubes in einem Gehöfte gefunden wurde, in dem F. die Sonn- und Festtage über sich aufzuhalten pflegte und geständlich auch von der Nacht vom 30. zum 31. October an bis 1. November früh sich aufgehalten hatte: so wurde dieser Umstand selbstverständlich zu einem weit gewichtigeren Verdachtsmomente durch Ermittelung dessen, daß F. gerade am 31. October, mithin gerade am Tage nach der Verbrechensnacht, auf dem von ihm sonst niemals betretenen Heuboden verkehrt hat, ohne daß er im Stande

Digitized by Google

gewesen wäre, seinen dortigen Verkehr in völlig glaubhafter und unverfänglicher Weise zu erklären.

Wenn aber noch irgend ein Bedenken darüber sich geltend machen wollte, ob F. in der That dessen, daß er jene Effecten unter dem Heue versteckt habe, für überführt zu erachten sei, so würde selbiges jedenfalls vor der weiteren Erwägung zurückzutreten haben, daß derselbe geständlich und sonst erwiesenermaßen bereits am 1. November im Besitze des Cigarrenetuis sub γ. sich befunden, dieses aber, wie dargethan ist, zur Zeit des Raubes in einer Tasche des auf dem Heuboden mit aufgefundenen Ueberziehers sub δ. gesteckt hatte — ein Umstand, der im Uebrigen selbstredend ebenso wieder Rückwirkung äußert auf das sub bb. gedachte Beweisergebniß.

Uebrigens aber muß man, will man sämmtlichen sub 2. gedachten Erhebungen und Nachweisen die ihnen gebührende Bedeutung nicht verkümmern, überhaupt ihrer unverkennbaren Wechselwirkung sich bewußt werden. Faßt man sie mit diesem Bewußtsein vorurtheilsfrei und unbefangen in's Auge, so dürften in der That schon sie allein für ausreichend erachtet werden können, um den Schuldbeweis wider F. herzustellen. Denn will man sich nicht zu der doch augenfällig aller Wahrscheinlichkeit baren, ja geradezu mit der Natur und dem Laufe der Dinge in Widerspruch tretenden Annahme bekennen, daß das gesammte geraubte Gut recht wohl auf drei verschiedenen Wegen in die Hand des schuldlosen Angeklagten gelangt sein und in dieser sich wieder vereinigt haben könne: so ist mit einem an Gewißheit grenzenden hohen Grade von Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß F. das geraubte Gut auf einmal und unmittelbar vom Orte der That bezog und daß er es selbst war, der letztere beging.

Aber es liegen auch noch andere Schuldanzeichen wider ihn vor.

3.

Zu ihnen gehört vor Allen dasjenige, was bezüglich seines Anführens, er sei am 30. October Nachmittags gegen ½4 Uhr von seinem Arbeitsplatze zu Freibergsdorf aufgebrochen, habe von da den Weg nach Mohorn eingeschlagen, sei daselbst bei seiner Mutter noch vor 10 Uhr Abends angelangt und habe die Wohnung der Letzteren während der Nacht nicht wieder verlassen, ermittelt worden ist. Nur was F. über die Zeit seines Weggangs von Freibergsdorf angegeben hat, hat Bestätigung gefunden, alle seine übrigen Anführungen dagegen haben sich als wahrheitswidrig herausgestellt.

Letzteres ist schon betreffs der Anführungen der Fall, zu denen der Angeklagte behufs der Aufklärung dessen seine Zuflucht genommen hat, wie es gekommen sei, daß er zu dem von ihm sonst in der Regel in drei Stunden zurückgelegten Wege von Freibergsdorf bis Mohorn ungefähr das Doppelte an Zeit gebraucht

Digitized by Google

habe. Er hat solches theils durch ein Fußübel, welches ihm das Gehen erschwert habe, theils dadurch zu motiviren gesucht, daß er unterwegs zwei Mal oder — wie er später nur noch behaupten zu wollen scheint, — mindestens einmal eingekehrt sei. In ersterer Beziehung steht ihm entgegen, daß seinen Mitarbeitern, welchen gegenüber er allerdings circa vierzehn Tage vor der hier fraglichen Zeit einmal über Verwundung des Fußes klagte, Nichts von einer länger andauernden Behinderung am Gehen bekannt geworden ist, nicht minder aber, daß er bereits am 1. November den Rückweg von Mohorn nach Freibergsdorf und zwar einschließlich der auf eine Einkehr in Freiberg zu rechnenden Frist in vier Stunden zurücklegte. In der anderen Beziehung aber steht ihm das völlig bestimmte und glaubwürdige eidliche Zeugniß derer entgegen, in deren Schänkwirthschaften er am 30. October eine Zeit lang sich aufgehalten haben will.

Indessen es hat sich auch überdies herausgestellt, daß seine Angabe über die Ankunftszeit in Mohorn eine erlogene sei, da nach den, wenn auch unbeeidet gebliebenen Angaben seiner Mutter in Verbindung mit der eidlichen Deposition seines Schwagers H. anzunehmen steht, daß er erst gegen 1 Uhr Nachts oder noch später in der mütterlichen Wohnung eingetroffen ist.

F. hat daher nicht nur über sein Treiben während der Zeit von Nachmittags 3½ bis Nachts 1 Uhr — welche offenbar zu dem etwa vierstündigen Wege von Freibergsdorf nach Zella, sodann zu Vollführung des möglicherweise bereits in den Anfang der elften Abendstunde fallenden Verbrechens und endlich zu Zurücklegung des dreistündigen Wegs von Zella nach Mohorn hingereicht bez. sogar mehr als genügt hat — sich nicht ausgewiesen, sondern auch hierunter erwiesener Maßen lügenhafte Angaben gemacht.

4.

Weiter ist von der vorigen Instanz mit Recht darauf hingewiesen worden, wie der Besuch, den F. am 31. October von der Wohnung seiner Mutter aus in der R.'schen Pachtziegelei in Mohorn machte, durch dasjenige, was derselbe zu dessen Motivirung angiebt, keineswegs in unverfänglicher Weise erklärt worden sei. F. hatte R. seit seiner Entlassung aus dessen Arbeit noch nicht wieder besucht und konnte am Wenigsten — wie er gleichwohl behaupten wollen — zu einem Besuche desselben durch die Absicht bestimmt worden sein, ihn von dem Feilstehen einer Ziegelei zu benachrichtigen, die, wie man in der ganzen Umgegend wußte, bereits seit langer Zeit zum Verkaufe stand. Nimmt man aber hinzu, daß F., als er bei Gelegenheit jenes Besuchs den Ziegeleipachter R. nicht antraf und auf sein Anfragen erfuhr, daß dieser nach Zella gegangen sei, die — wie als vollständig erwiesen anzusehen ist — durch das vorausgegangene Gespräch in keiner Weise motivirte weitere Frage stellte: „Es ist wohl was passirt?“ so

Digitized by Google

muß man dem angefochtenen Erkenntnisse auch in seiner weiteren Folgerung beipflichten, daß es F. zu jenem Besuche getrieben, um etwas darüber, was man in der R.'schen Pachtziegelei über das Verbrechen bereits erfahren habe? ob man dem Thäter schon auf der Spur sei? u. s. w. zu erfahren, gleichzeitig aber, um durch sein Erscheinen ein Zeugniß seiner Unbefangenheit abzulegen.

Nicht minder ist es völlig gerechtfertigt

5.

wenn es von den vorigen Urtelsverfassern überdies als ein Zeichen des Schuldbewußtseins F.'s angesehen worden ist; daß von demselben des Nachweises ungeachtet, daß er bereits am 1. November mit dritten Personen über den Vorfall in Zella gesprochen hat, solches doch beharrlich in Abrede gestellt worden und behauptet werden wollen, wie er überhaupt von Verübung des Verbrechens zu allererst am 4. November etwas erfahren habe.

Endlich ist auch

6.

die Persönlichkeit F.'s keineswegs eine solche, der ein völlig makelloses Vorleben und überhaupt Verhältnisse zur Seite stünden, bei deren gehöriger Würdigung die Verübung eines so schweren Verbrechens völlig unerklärlich würde F. ist vielmehr ein in allen seinen Verhältnissen herabgekommener, auch mit seiner Familie zerfallener Mann, der gegenwärtig den kümmerlichsten, annoch von seinen Gläubigern theilweise inhibirten Arbeitsverdienst hat und schon einmal wegen ausgezeichneten Creditbetrugs und mithin bereits wegen eines Eingriffes in fremdes Eigenthum Arbeitshausstrafe erlitt. Schließlich aber ist auch vollständig erwiesen, daß die Entlassung F.'s von der Zellaer Arbeitsstelle zwar von ihm verschuldet, aber doch von der R. verfügt wurde. Hat sich auch nicht nachweisen lassen, daß F. seitdem wiederholt gegen Dritte in einer die R. bedrohenden Weise über dieselbe sich ausgesprochen habe, so ist doch jedenfalls um so mehr anzunehmen, daß er mit nichts weniger als freundlichen Gesinnungen von der R. schied, als auch noch das bezeugte Gespräch am 1. November seinem Grolle gegen die R. Ausdruck gegeben hat und hiernach allenthalben mindestens davon ausgegangen werden kann, daß gerade die R. eine Persönlichkeit war, der gegenüber F.'n am Wenigsten die Scheu vor einem so schweren Verbrechen überkommen mochte.

Das sind diejenigen Momente, welche auch das Ober-Appellationsgericht zu der vollen Ueberzeugung von der Schuld F.'s geführt haben. Faßt man dieselben nochmals kürzlich zusammen, so sind es Folgende: Nur Derjenige, welcher mit den Verhältnissen und Gewohnheiten R.'s und seiner Schwester vertraut war, konnte das Verbrechen begehen; diese Voraussetzung trifft bei F.'n vollständig ein. — Demnächst wurde F. — sieht man von einem geringen

Digitized by Google

Geldbetrage ab — und zwar zum Theil schon am zweiten Tage nach der Verbrechensnacht (30.—31. October) im Besitze des gesammten geraubten Gutes getroffen, ohne daß er den redlichen Erwerb hierunter nachzuweisen vermocht hätte; seine Angaben, nach denen er einen Theil von einem Unbekannten gekauft, einen der geraubten Gegenstände auf der Straße gefunden und den Rest überhaupt niemals in den Händen gehabt haben will, sind vielmehr voll von Widersprüchen, zum Theil geradezu widerlegt und tragen durchgängig schon an sich das Gepräge der Erdichtung, sie sind aber auch noch um so unglaubhafter, als F. sich des einen Gegenstandes alsbald entäußerte, die anderen Effecten aber insgesammt versteckte, ohne für die letztere Maßnahme einen irgendwie unverfänglichen Erklärungsgrund angeben zu können. — Weiter aber hat F. darüber, wo und wie er die für die Ausführung des Verbrechens maßgebenden Stunden zugebracht habe, sich nicht auszuweisen vermocht, vielmehr hierüber sogar erwiesener Maßen erdichtete Angaben gemacht. — Nicht minder hat er durch sein Benehmen am 31. October ein Verhalten zur Schau getragen, welches in ungezwungener Weise nur durch sein Schuldbewußtsein und durch sein Bestreben unerklärlich wird, über die Person des Thäters irre zu führen und insonderheit allen desfallsigen Verdacht von sich abzuwenden. — Auf Aehnliches deutet hin, daß der Angeklagte den erwiesenen und an sich unverfänglichen Umstand in Abrede gestellt hat, bereits vor dem 4. November über das Zellaer Verbrechen mit Anderen gesprochen zu haben. — Endlich aber begegnet man auch in dem Angeklagten einem in seinen Verhältnissen herabgekommenen Manne, dessen Vergangenheit im Allgemeinen ebenso, wie sein Verhältniß zu der von dem Verbrechen am härtesten Betroffenen insbesondere die Entstehung des verbrecherischen Entschlusses erklärlich machen helfen.

Diese Thatsachen und Erwägungen sind so gewichtig, greifen so eng in einander und weisen so übereinstimmend auf F.'n als den Thäter hin, daß über die Schuld des Letzteren und darüber, daß er als Urheber des Verbrechens anzusehen sei, in der That ein Zweifel nicht obwalten konnte.

Hierdurch aber, und da nach dem sub A. Bemerkten wider den Thäter die absolute Strafandrohung der Schlußbestimmung des Art. 177 sub Nr. 3 des St.-G.-B. in Anwendung zu bringen war, wurde die Bestätigung des vorigen Erkenntnisses bedingt.

Digitized by Google

XXVI.

Entscheidungen des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu Dresden.

I. Strafrecht.

51.

Art. 163 des Str.-G.-B. Verb. „Verlassen der Personen — in hilflosem Zustande."

Der Angeklagte George B. erkaufte im October 1854 die zu K. gelegene väterliche Gartennahrung und es wurde dabei der geisteskranken Schwester des Käufers, Anna B., als ihr zu gewährender lebenslänglicher Auszug freier Unterhalt, Beköstigung und Wohnung vorbehalten.

Die genannte Frauensperson war bereits bei Lebzeiten ihres Vaters, von einer schweren Geisteskrankheit befallen, in die Heilanstalt zu Sonnenstein gebracht, aus solcher aber nach dreivierteljährigem Aufenthalte als gebessert entlassen worden. Ihr Zustand ging später, wie aus dem gerichtsärztlichen Gutachten sich ergiebt, in paralitischen Blödsinn über, auch gesellte sich dazu körperliche Gebrechlichkeit, in deren Folge die Kranke ihre Füße nicht gebrauchen, nicht gehen konnte, auch wegen Schwäche der betreffenden Organe ihre Nothdurft, wo sie sich eben befand, verrichtete.

Der letztere Umstand machte es nothwendig, die Kranke aus der gemeinschaftlichen Wohnstube, in welcher sie bei Lebzeiten ihres Vaters und auch nach dessen Tode sich aufgehalten hatte, zu entfernen, und es wurde dieselbe zunächst in der Bl. näher bezeichneten Kammer untergebracht. Als aber George B. dieser Kammer für sein Gesinde benöthigt war, brachte er seine Schwester in das, zu ihrer Aufnahme besonders hergestellte, völlig dunkle, unheizbare, etwa zwei Ellen breite und vier Ellen hohe, durch eine Thür geschlossen gehaltene Behältniß, in welchem die Kranke nur mit einem Hemde bekleidet, mit einer Pferdedecke zum Einhüllen versehen, auf häufig von ihr verunreinigtem Stroh liegend oder kauernd die Zeit vom Spätsommer des Jahres 1863 bis zum 28. Februar 1867 ohne Unterbrechung zugebracht hat.

Nahrung, und zwar in der Hauptsache dieselbe, welche B. mit seinen Angehörigen genoß, wurde der Kranken täglich drei Mal gereicht, auch erhielt sie aller 8 bis 14 Tage ein neuwaschenes

Digitized by Google

Hemd und von Zeit zu Zeit frisches Lagerstroh. Dagegen wurde sie selbst nur zuweilen ein Wenig im Gesicht und an den Händen gewaschen.

Die verehelichte B. hat sich vor Ekel und Grauen von der Kranken ferngehalten.

Bezüglich des Einflusses, welchen die hier beschriebene Behandlung der Anna B. auf den Zustand derselben gehabt, stellen die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Erkenntnisses fest, daß dadurch Blutarmuth und herabgekommene Ernährung, verbunden mit einer mangelhaften Hautthätigkeit und Nagelbildung und in Folge davon zugleich eine Störung des Gesammtbefindens herbeigeführt worden sei.

Nach diesen thatsächlichen Feststellungen unterliegt es, soweit zunächst die Anwendbarkeit der in Art. 163 des Str.-G.-B. enthaltenen Strafbestimmungen auf den Angeklagten George B. in Frage kommt, keinem Zweifel, daß zu der fraglichen Zeit

a) Anna B. wegen Krankheit und Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend gewesen ist und

b) deren Aufnahme, Ernährung und Verpflegung dem genannten Angeklagten obgelegen hat.

Das erkennen auch die Entscheidungsgründe (des ersten Erkenntnisses) ebenso an, wie dieselben fernerweit als erwiesen ansehen, daß für die Hilflose nicht in ausreichender Weise gesorgt worden sei.

Als ein Erforderniß zu Anwendung der angezogenen strafrechtlichen Bestimmung stellt aber die vorige Instanz noch auf, daß der Verpflichtete absichtlich der Sorge und Pflege für den Hilflosen sich gänzlich und für immer entledigt haben müsse.

Durch diese Rechtsansicht verbunden mit der thatsächlichen Feststellung, daß B. seiner Schwester fortwährend, wenn auch nicht in ausreichender Weise, Wohnung, Kost und Unterhalt gewährt habe, ist das Bezirksgericht zu der vom Staatsanwalte mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenen Straffreisprechung des Angeklagten von der Anklage der Aussetzung einer hilflosen Person gelangt. Daß insoweit vom Ober-Appellationsgerichte das eingewendete Rechtsmittel für begründet erachtet worden ist, beruht auf folgenden Erwägungen.

Zum Behufe der in Frage befangenen Interpretation des 163. Art. des Str.-G.-B. auf die Grundsätze des gemeinen Rechts, namentlich auf Art. 132 der Peinlichen Gerichtsordnung zurückzugehen, erscheint schon deshalb unzulässig, weil der angezogene Artikel nur von der Strafe der Weiber, so ihre Kinder, um daß sie derer Abkommen, von sich legen, also von dem speziellen Falle der Kindesaussetzung handelt, während Art. 163 des Str.-G.-B. nicht blos auf der einen Seite als Gegenstand des Verbrechens der Aussetzung alle Personen, welche wegen jugendlichen Alters,

Digitized by Google

Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind, bezeichnet, sondern auch andererseits der Aussetzung solcher Personen in demjenigen wörtlichen Sinne, in welchem davon die Peinliche Gerichtsordnung handelt, als gleich strafbar das Lassen einer solchen Person in einem hilflosen Zustande gegenübersteht und im vorliegenden Falle eben die letztere Begriffsbestimmung ausschließlich in Frage kommt.

Hat man demnach bei Beantwortung der Frage, was in Art. 163 des Str.-G.-B. der Gesetzgeber unter den Worten: „Wenn Personen 2c. in einem hilflosen Zustande gelassen werden" verstanden habe, lediglich an den Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes selbst sich zu halten; so muß zunächst darauf aufmerksam gemacht werden, daß der in dem entsprechenden 131. Art. des Criminalgesetzbuchs gebrauchte Ausdruck: „verlassen worden" in Art. 163 des Str.-G.-B. mit den Worten „gelassen worden" vertauscht worden ist. Hätte vielleicht aus der ersteren Ausdrucksweise hergeleitet werden können, daß zu dem Verbrechen der Aussetzung auch in dem hier fraglichen Sinne ein Verlassen, ein gänzliches Aufgeben des Hilflosen erfordert werde, so drückt eben das in dem neuen Gesetze gewählte Wort „gelassen" entschieden aus, daß der positiven Handlung des Aussetzens als gleich strafbar das negative Unterlassen Dessen, wozu Jemand einer hilflosen Person gegenüber verpflichtet war, hat an die Seite gestellt werden sollen. Daß Art. 163 des Str.-G.-B. bei den bezüglich der Strafabmessung unter 1, 2 und 3 getroffenen Bestimmungen ausschließlich der Ausdrücke „ausgesetzte Personen" und „Aussetzung" sich bedient, steht dieser Auffassung nicht entgegen, da eben nach der vorausgegangenen Begriffsbestimmung unter Aussetzung zugleich das Lassen im hilflosen Zustande und unter ausgesetzter Person eine solche, welche in hilflosem Zustande gelassen worden ist, mit verstanden werden muß. Schon nach dem Wortlaute des Gesetzes ist daher dessen Anwendung keineswegs auf ein gänzliches Verlassen, auf ein völliges Aufgeben der hilflosen Person beschränkt, sondern in allen den Fällen gerechtfertigt, wo der Zustand, in welchem eine solche Person gelassen worden, als ein hilfloser sich darstellt. Ein solcher hilfloser Zustand ist aber nicht blos dann vorhanden, wenn die betreffende Person ohne alle Hilfleistung gelassen wird, sondern auch dann, wenn der zur Aufnahme, Ernährung und Verpflegung Verpflichtete seiner Verbindlichkeit zwar theilweise, aber völlig ungenügend nachkommt.

Diese Interpretation entspricht jedenfalls auch dem Sinne und der Absicht des Gesetzes, durch welches hilflose Personen in Hinblick auf ihr Unvermögen, sich selbst zu helfen, gegen das Unterlassen der Fürsorge für sie von Seiten dazu verpflichteter Personen überhaupt geschützt werden sollen, während kein Grund abzusehen ist, weshalb der Gesetzgeber diesen Schutz auf das gänz-

Digitized by Google

liche Unterlassen dieser Fürsorge beschränkt und nicht vielmehr auf alle die Fälle ausgedehnt haben sollte, wo durch solche Unterlassungen das Verbleiben der betreffenden Person in einer Lage herbeigeführt wird, welche noch unter den Begriff der Hilflosigkeit fällt.

Vorausgesetzt muß dabei allerdings nach Art. 48 des Str.-G.-B. werden, daß die Unterlassung eine absichtliche gewesen sei; auch bleibt die Gesetzesanwendung auf alles und jedes absichtliche Unterlassen einer den Umständen nach zweckmäßig gewesenen Fürsorge dadurch ausgeschlossen, daß der Richter jedesmal nach der Beschaffenheit des concreten Falles die Frage zu beantworten haben wird, ob in Folge der vorliegenden Unterlassungen die betreffende Person wirklich in ihrer hilflosen Lage verblieben sei.

Im vorliegenden Falle läßt sich daran nach den obigen thatsächlichen Feststellungen nicht zweifeln. Denn wenn auch die Anna B. durch das Verabreichen von Speise genügend ernährt worden ist, so ist sie doch jedenfalls im Uebrigen, namentlich in Bezug auf ihre Unterbringung, Bekleidung und Reinhaltung von ihrem Bruder, mindestens während der letzten Jahre vor Beginn der Untersuchung, in einem Zustande gelassen worden, dessen Bezeichnung als eines hilflosen keiner eingehenden Rechtfertigung bedarf. Das genügt aber nach der vorstehend entwickelten Ansicht des Ober-Appellationsgerichts zu Anwendung der Strafbestimmung des 163. Art. des Str.-G.-B. auf den genannten Angeklagten, und es ist daher auf die vom Staatsanwalte eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde das angefochtene Erkenntniß insoweit, als der wider George B. auf Grund von Art. 163 des Str.-G.-B. gestellte Strafantrag für rechtlich unzulässig erklärt worden ist, nach Art. 352 der Str.-Pr.-O. als nichtig mit dem Erfolge aufzuheben gewesen, daß nunmehr das Bezirksgericht eine nochmalige, der Rechtsansicht, von welcher das Ober-Appellationsgericht bei der ausgesprochenen Cassation ausgegangen ist, entsprechende Entscheidung zu ertheilen haben wird. Dieser Entscheidung ist auch die Beantwortung der nicht mit an die Cassationsinstanz gediehenen Frage zu überlassen gewesen, ob und wie weit nach den vorliegenden thatsächlichen Feststellungen Gefahr für Leben und Gesundheit der Anna B. durch das Lassen derselben in ihrer hilflosen Lage herbeigeführt worden sei, und welche der in Art. 163 des Str.-G.-B. unter 1, 2 und 3 enthaltenen Strafandrohungen daher Platz zu ergreifen habe. (Erkenntniß vom 26. Juni 1867.)

52.

Schmähungen in Beziehung auf Religion und Cultus. (Art. 232.) Ein einzelnes Kirchengebäude ist nicht Gegenstand der religiösen Verehrung.

Ein einzelnes Kirchengebäude ist, seiner Bestimmung zur Gottesverehrung ungeachtet, nicht selbst ein Gegenstand der reli-

Digitized by Google

giösen Verehrung. Daraus folgt, daß die fragliche Aeußerung des Angeschuldigten dem allein in Frage kommenden, mit den Worten „sich erlaubt" abschließenden ersten Theile des Art. 232 des Str.-G.-B. nicht unterstellt werden kann. Wesentlich anders würde der Fall zu beurtheilen sein, hätte die Aeußerung des Angeklagten*) auf die Kirche im Allgemeinen, also auf alle zur Gottesverehrung bestimmte und dem Gottesdienste gewidmete Gebäude, sich bezogen. Denn dann würde der Angeklagte durch die fragliche Aeußerung den Cultus überhaupt und mittelbar zugleich die Gegenstände der religiösen Verehrung verhöhnt und herabgewürdigt haben. (Erkenntniß vom 3. Juli 1867.)

53.

Die in Art 43 der St.-P.-O. den männlichen Angehörigen nachgelassene Befugniß zur Vertretung des Verletzten bezieht sich nur auf persönliches Erscheinen, verleiht nicht die Berechtigung zur Fertigung von Schriften, sofern solche unter Art. 339 des St.-G.-B. fallen.

Da selbst dann, dafern man annehmen könnte, durch die Eingabe habe lediglich die Einleitung einer Untersuchung beantragt und ein Anschluß der Civilpartei erklärt werden sollen, dennoch der Angeschuldigte zu Abfassung und Einreichung dieser von ihm für seine Schwester angefertigten Eingabe, zu deren sachgemäßer Abfassung zweifellos Rechtskenntnisse erforderlich gewesen wären, nicht als befugt angesehen werden könnte, indem der Art. 43 der St.-Pr.-O., auf welchen sich der Angeschuldigte hierunter beziehen will, lediglich das persönliche Erscheinen vor Gericht und die Zulässigkeit einer Stellvertretung hierbei im Auge hat, so wird die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet andurch verworfen. (Erkenntniß vom 28. August 1867.)

II. Strafverfahren.

23.

Gegen eine Strafverfügung kann der Staatsanwalt sich des Einspruchs nicht bedienen, um die Schuldfrage anders entschieden zu sehen, als zufolge der Strafauflage angenommen worden ist.

Die Novelle XXVII, Abs. 2 vom 25. Septbr. 1861 verordnet im Allgemeinen, daß dem Staatsanwalte gegen eine Strafverfügung dieselben Rechtsmittel zuständen, welche ihm gegen ein

*) Derselbe hatte den Umstand, daß er die Kirche seines Ortes nicht besuche, damit entschuldigen wollen, daß er geäußert: „es ginge in ihr wie in einem H—hause zu", weil daselbst ein Unzuchtsfall vorgekommen sei.

Digitized by Google

desfallsiges Erkenntniß des Einzelrichters zugestanden haben würden, und es ist daher auch an sich keinem Zweifel unterworfen, daß der Staatsanwalt auch gegen eine Strafverfügung das Rechtsmittel des Einspruchs erheben kann zum Nachtheile des Bezüchtigten (Art. 379 Abs. 3 der St.-P.-O.). Indessen bringt es die Natur einer Strafverfügung mit sich, daß dies nicht völlig unbeschränkt und insonderheit insoweit nicht geschehen kann, als der Staatsanwalt damit bezwecken sollte, die Schuldfrage anders entschieden zu sehen.

Eine Strafverfügung enthält jederzeit den für den Bezüchtigten ungünstigsten Ausspruch, daß, so lange Letzterer Einwendungen nicht erhebe, alle in der Anzeige enthaltenen Angaben und Belastungsmomente für begründet und vorhanden angenommen werden, und es kann daher überhaupt für einen Angeklagten die Beantwortung der Schuldfrage nicht ungünstiger ausfallen, als solches beim Erlaß einer Strafverfügung geschieht.

Hierdurch wird aber zugleich evident, daß der Staatsanwalt eine erlassene Strafverfügung mittels eines Einspruchs zum Nachtheile des Angeschuldigten überhaupt nur dann anfechten kann, dafern er behaupten zu können vermeint, daß dasjenige, was in der Strafverfügung vorläufig als erwiesen angesehen worden, eine strengere Ahndung erheische. An den Umfang dieser Beweisannahmen dagegen ist er selbst gebunden.

Harmonirt es nun hiermit einerseits, daß der Staatsanwalt bei Einwendung seines Einspruchs gegen die Strafverfügung die niedrige Bestrafung des Bezüchtigten als einziges Gravamen aufstellte, so bedarf es auch nach solchem allen keiner weiteren Auseinandersetzung, daß sein damals gleichzeitig gestellter Antrag auf eine neue Beweisaufnahme behufs näherer Feststellung des incriminirten Vorganges auf einer irrthümlichen Auffassung der Verhältnisse beruhte. Ungünstiger für den Angeschuldigten konnte in Folge einer neuen Beweisaufnahme die Beantwortung der Schuldfrage niemals ausfallen, und für denselben günstiger durfte die letztere nicht beantwortet werden, da eben nur ein Rechtsmittel des Staatsanwalts zum Nachtheile des Angeschuldigten vorlag. (Art. 379 Abs. 3 der St.-P.-O.)

Hieran konnte auch selbstverständlich dadurch, daß das Bezirksgericht diesem staatsanwaltschaftlichen Antrage gefügt hat, Etwas nicht geändert werden; dasselbe nahm damit vielmehr etwas völlig wirkungsloses vor. Das Bezirksgericht hatte, wie es auch nachträglich gethan, ohne alle Rücksicht auf diese neuen Beweisergebnisse die Anzeige in ihrem ganzen Umfange für erwiesen anzusehen und ausschließlich noch die Frage zu entscheiden, ob es bei der commi-nirten Strafe zu verbleiben habe, oder aber ob letztere zu erhöhen sei? Gelangte es dabei zu dem letzteren Resultate, so that es zugleich nicht mehr und nicht weniger, als was der Staatsanwalt

Digitized by Google

bei Einwendung seines Rechtsmittels bezweckt hatte. Sollte dieser im Laufe des Verhandlungstermins und beziehentlich in Folge der neuen Beweisergebnisse der Meinung geworden sein, daß letztere, wenn überhaupt eine Bestrafung, doch jedenfalls keine härtere Strafe, als die von ihm angefochtene Strafverfügung enthielt, rechtfertigten, so blieb ihm nur übrig, die Rücknahme seines Rechtsmittels zu erklären; solchenfalls hatte es dann bei der Strafverfügung sein Verbleiben, eine für den Angeschuldigten noch günstigere Entscheidung blieb nach Lage der Sache unerreichbar. Ueber eine derartige Rücknahme des Rechtsmittels seiten des Staatsanwalts verlautet aber in dem Protokolle Etwas nicht.

Hiernach allenthalben war daher auch die gegen die zweitinstanzliche Entscheidung um deswillen, weil selbige der neuen Beweisergebnisse ungeachtet auf eine Erhöhung der Strafe zugekommen, eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen. (Erkenntniß vom 26. August 1867.)

Dresden, Druck von C. Heinrich.

Digitized by Google

XXVII.

Gutachten über das Verhältniß des Gerichtsarztes zu Artikel 87 und 88 des Strafgesetzbuchs und über Zurechnungsfähigkeit überhaupt.

Vom Herrn Medizinalrath Dr. **Kupfer**, Bezirks- und Gerichtsarzte zu Bautzen.

Seit Jahren schon lastet der Artikel 87 des Strafgesetzbuches von 1855 wie ein schwerer Alp auf dem Gewissen der Gerichtsärzte. Die Fortschritte der Psychiatrie konnten nicht ohne Einfluß auf die gerichtliche Arzneiwissenschaft bleiben. Indem die Seelenheilkunde bessere Kenntnisse über die Geisteskrankheiten verbreitete, weitere aber auch natürlichere Gesichtspunkte für deren Beurtheilung aufstellte, entzog sie dem alten morschen Gebäude den Grund, ohne jedoch bis daher noch eine Aenderung des länger als einem Jahrzehnte Bestehenden zu erringen. Formell wie ideell fachte sie wider ihren Willen einen Krieg an zwischen dem Stabilen und dem Fortschritte, dessen entmuthigende Folgen zu allermeist die Gerichtsärzte zu erdulden hatten. Um so ungleicher aber mußte der Kampf sein und um so weniger eine Entscheidung erfochten werden, als die gegnerische Partei, wenn auch über das Ziel unter sich noch uneinig, so doch in dem einen Punkte, der Vertheidigung des Bestehenden eines Sinnes war. Machte man uns von der einen Seite den gerechtfertigten Vorwurf der Einmischung in fremdes Gebiet, so klagte uns die andere Partei der Abfassung incorrecter, weil nicht nach der Schablone gefertigter Gutachten an, mit denen sie nicht im Stande zu sein wähnte, ein richterliches Urtheil zu fällen. Noch bis zur Stunde will man nicht erkennen, daß der Gerichtsarzt nur innerhalb enger Grenzen die Materialien zur Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit zu suppeditiren berufen sei, daß aber innerhalb dieses engen Gesichtskreises die psychologische und philosophische Beurtheilung allein nicht ausreiche, die Psychiatrie

Digitized by Google

vielmehr in ihre Rechte eintreten müsse. Man beachtete nicht, daß, wollte man eine That nur nach psychologischen Grundsätzen beurtheilen, es der Beihilfe des Gerichtsarztes nicht erst bedürfe; man konnte sich aber doch nicht des beengenden Gefühles erwehren, daß bei dieser Methode so manche Handlung unerklärt bliebe und versuchte im Bewußtsein dieser Vorstellung immer wieder von Neuem, sich vom Arzte Aufklärung zu verschaffen, die jedoch in einer großen Anzahl von Fällen nicht für genügend erachtet werden wollte, weil sie gegen das Bestehende verstieß, den im Artikel 87 aufgestellten Principien entweder zuwiderlief oder über sie hinausging. Der Verfasser will nicht glauben, daß der Grund hierfür in der mangelhaften Kenntniß, wohl gar der Unkenntniß der Fortschritte zu suchen sei, welche die Psychiatrie in der Zeit gemacht hat — ist es doch kaum möglich, daß so gewichtige Stimmen, wie die eines Mittermaier spurlos verhallt sein sollten — so viel steht fest, daß der Richter, der sich an die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit, wie solche in dem citirten Artikel aufgestellt sind, gebunden erachtete, wenn er ein Ueberschreiten der gezogenen Linien für sein Urtheil bestimmend nicht halten mochte, wenn auch nicht vor seinem Gewissen, so doch vor dem Gesetze gerechtfertigt war.

Es drängt dies, die einschlagenden Artikel 87 und 88 näher in's Auge zu fassen.

Daran wird Niemand zweifeln, daß die im Artikel 87 gedachten Zustände, das Fehlen oder das Unentwickeltbleiben der Geisteskräfte und die Seelenkrankheiten anomale und solche Zustände sind, über deren Existenz der Arzt allein Aufschluß zu geben hat. Welchen Grund es gehabt, daß im Artikel die ersteren Zustände den Seelenkrankheiten gegenüber gestellt sind, begreift man vom ärztlichen Standpunkte nicht. Es hat dies zur Folge gehabt, daß vom Gesetzgeber an die Beurtheilung Ersterer ein anderer Maßstab, die Unterscheidungskraft angelegt worden ist, als an die Seelenkrankheiten, die nach dem Vernunftgebrauch gemessen werden.

Ist nun der Arzt bei der Beurtheilung dieser abnormen Seelenzustände unwiderleglich an seinem Platze, so fragt es sich, was durch sein Gutachten beurtheilt werden soll. Verlangt man von ihm den Nachweis darüber, ob überhaupt ein abnormer Zustand vorliegt, oder soll er außer diesem Nachweise noch seine subjective Ansicht über die Zurechnungsfähigkeit, oder diese nicht und nur den Nachweis liefern, daß die vom Gesetzgeber aufgestellten Voraus-

Digitized by Google

setzungen der Zurechnungsfähigkeit vorhanden oder nicht vorhanden sind? Dies ist der Stein des Anstoßes der vergangenen wie gegenwärtigen Zeit.

Daß der Richter sich nicht mit dem bloßen Nachweise der vorhandenen Geisteskrankheit begnüge, sondern auch den Nachweis der vorhandenen oder nicht vorhandenen Zurechnungsfähigkeit vom Arzte fordere, lehrt die tägliche Erfahrung, bricht aber auch zugleich den Stab über die Geisteskranken und stellt den Satz auf, daß das Vorhandensein der Geisteskrankheit nicht eo ipso die Zurechnungsfähigkeit ausschließe. Verlangt er nun vom Arzte sein subjectives Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit? keineswegs! Das wird und muß ihm, sobald es nicht die vom Gesetze aufgestellten Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit in sich schließt, gleichgiltig sein. Der Arzt also ist nach der Ansicht des Richters gehalten, den Nachweis einer vorhandenen oder nicht vorhandenen Seelenstörung, zugleich aber auch den Nachweis zu liefern, daß bei dem Untersuchten die Unterscheidungskraft oder der freie Vernunftgebrauch vorauszusetzen oder als aufgehoben zu betrachten sei.

Aus dem Artikel 87 geht aber auch zum Zweiten hervor, daß nur Krankheiten der Intelligenz die Zurechnung ausschließen. Wie es mit den Gemüthskrankheiten zu halten sei, darüber verlautet nichts.

Drittens muß hervorgehoben werden, daß der Gesetzgeber nicht blos das Fehlen oder das Unentwickeltgebliebensein der Unterscheidungskraft, nicht blos den Mangel des Vernunftgebrauchs als für die Zurechnungsfähigkeit maaßgebend voraussetzt, sondern das gänzliche Fehlen dieser Voraussetzungen.

Wenn endlich im Artikel 88 gesagt ist, daß verminderte Zurechnungsfähigkeit dann anzunehmen sei, wenn Zustände oder Voraussetzungen vorhanden sind, welche an die des vorigen Artikels angrenzen, so können damit nur solche Zustände gemeint sein, welche auf der Grenze des Normalen zum Abnormen stehen. In allen den Fällen, wo eine schon ausgebildete Seelenkrankheit vorliegt, kann von verminderter Zurechnungsfähigkeit nicht die Rede sein.

Was sich gegen die Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit, wie solche im Artikel 87 aufgestellt sind, vom psychiatrischen Standpunkte aus sagen läßt, erlaubt sich der Verfasser durch die nachstehenden Thesen auszudrücken.

Digitized by Google

I.

Gleichwie die Physiologie die Lehre von der Natur und den Verrichtungen des gesunden Menschen, so ist die Psychologie die Lehre von der Natur und den Verrichtungen der gesunden Seele, und gleichwie die Pathologie die Lehre der Körperkrankheiten umfaßt, so schöpfen aus der Psychiatrie wir das Verständniß über die Krankheiten der Seele.

II.

Gleichwie die Erscheinungen des gesunden Körperlebens nicht ausreichen, die Erscheinungen des kranken Körperlebens zu erklären, ebensowenig können aus den Erscheinungen des gesunden Seelenlebens die des kranken Seelenlebens allein erklärt werden.

III.

Da, wie die Psychologie lehrt, Unterscheidungskraft und Vernunft Attribute des gesunden Seelenlebens sind, die Erscheinungen aber des gesunden Seelenlebens die des kranken Seelenlebens nicht allein zu erklären vermögen, so folgt, daß der Nachweis über die Unterscheidungskraft psychisch abnormer Individuen eben so wenig als der bei einer vorhandenen Seelenkrankheit geforderte Nachweis des Vernunftgebrauchs, da Beide der Lehre über das gesunde Seelenleben entnommen sind, ausreichen können, um das kranke Seelenleben zu erklären.

Es wäre durch diesen Schluß also nachgewiesen, daß die im Artikel 87 aufgestellten Voraussetzungen nicht ausreichen, um auf sie einen Ausspruch über die Zurechnungsfähigkeit eines geistig gestörten Individuums zu begründen. Die tägliche Erfahrung lehrt in der That, daß, den ausgebildeten Cretinismus abgerechnet, kaum ein Blödsinniger vorhanden ist, dem die Unterscheidungskraft gänzlich fehlt, nur wenig Seelenkranke es giebt, denen die Vernunft gänzlich mangelt, daß dagegen die überwiegende Mehrzahl von unbezweifelt Gestörten anscheinend ebenso mit Vernunft als mit Unterscheidungskraft handelt. Es ist daher ganz natürlich, daß der mit der Seelenkrankheitslehre nicht Vertraute, Personen, die er mit Vernunft handeln sieht, entweder gar nicht für Irre, oder doch für zurechnungsfähige Irre halten wird.

Man wird jedoch der oben aufgestellten, durch logische Schlußfolgerung gewonnenen Ansicht sich dann noch am besten zu

Digitized by Google

conformiren vermögen, wenn man nachzuweisen im Stande ist, daß die Handlungen der Irren, mithin auch die von Geisteskranken verübten Verbrechen auf eine andere Weise zu Stande kommen, als wir dies beim Geistesgesunden beobachten. Hierzu dient nun Folgendes.

Unser ganzes Leben ist ein Continuum von Handlungen, selbst die unbedeutendste Verrichtung, die wir vornehmen, und wäre es die Bewegung der Hand zum Munde beim Essen, ist das Product eines Sinnenreitzes und eines hierdurch wachgerufenen Begehrens. Indem wir uns des Sinnenreitzes bewußt werden, wird eine Gefühlsvorstellung erregt. Diesem Gesetze ist der gesunde wie der kranke Mensch unterworfen. Der Geistesgesunde vermag aber durch das Vorstellungsvermögen dem zum Bewußtsein gelangten Sinnenreize contrastirende Vorstellungen entgegenzusetzen, gleichsam dem Gewichte des Anreitzes ein Gegengewicht anzuhängen. Die contrastirenden Denkvorstellungen dienen ihm dazu, die ihm durch die Sinne zugeführten Gefühlsvorstellungen je nach dem Maße seiner ethischen und staatlichen Ausbildung zu berichtigen. Ueber solche der Erfahrung, Vernunft und Moral entnommene Vorstellungen hat der gesunde Mensch in unbeschränktem Maße zu gebieten, eine reiht sich in ununterbrochener Ordnung logisch an die andere, eine dritte oder eine Reihe solcher tritt wieder dazwischen, bis er endlich aus der Summe der sich ihm darbietenden Vorstellungen diejenige herausgreift, die ihm für sein Handeln als die entsprechende erscheint. Da dem gesunden Menschen mithin nicht allein unbeschränkte Vorstellungen zu Gebote stehen, sondern auch der Zustand seiner moralischen Ausbildung ihm die vernünftige Wahl ermöglicht und erleichtert, so ist es begreiflich, daß die Handlung, die er als Product seiner Erwägung des Für und Wider unternimmt, aus freier Selbstbestimmung hervorgeht und daß, wenn er trotz der sich ihm darbietenden contrastirenden Vorstellungen seine Gefühlsvorstellungen zu berichtigen unterläßt und, absichtlich oder von Affect und Leidenschaft getrieben, sich zu einer vom Gesetz verbotenen Handlung entschließt, Niemand daran zweifeln wird, daß ihm dieselbe zu imputiren sei.

Wir ersehen hieraus, daß es selbst bei dem normalen Menschen bei Beurtheilung seiner Handlungen nicht sowohl auf den, bei ihm vorauszusetzenden Vernunftgebrauch, als vielmehr auf die Integrität seines Vorstellungsvermögens ankomme, durch welches

Digitized by Google

erst er in den Stand gesetzt wird, vernünftig zu denken, zu urtheilen und zu handeln.

Betrachten wir nunmehr die Art und Weise, wie bei den Seelenkranken die Handlungen zu Stande kommen.

Die abnormen Seelenzustände theilt für den vorliegenden Zweck man füglich am übersichtlichsten ein in solche 1) der Abstumpfung, 2) der Exaltation und 3) der Depression.

Die Zustände der Abstumpfung der Geisteskräfte umfassen die verschiedenen Abstufungen des Blödsinnes. Das charakteristische Merkmal des Blödsinns ist Armuth der Vorstellungen bis herab zum gänzlichen Mangel derselben.

Mit alleinigem Ausschlusse des fast für jedes Fühlen abgestumpften Cretins, ist der Blödsinnige mehr oder weniger noch für Gefühlsreitze empfänglich. Sobald ein solcher ihm bewußt wird, wird sich je nach der Qualität des Fühlens das Begehren einstellen, die angenehme Vorstellung zu realisiren, gegen die unangenehme Vorstellung zu reagiren. Dieses Begehren wird ein um so intensiveres sein, je mehr zugleich bei ihm ein Affect oder eine Leidenschaft concurrirt. Welchen Widerstand wird nun der Blödsinnige diesem Anreitze der Sinne entgegenzustellen vermögen? Bei der Armuth seines Vorstellungsvermögens wird die Erwägung, ob das von ihm Begehrte und Gewollte correct oder incorrect sei, entweder gar nicht in sein Bewußtsein treten, oder wäre dies auch der Fall, so wird er sich diese Frage entweder nicht oder doch nicht so zu beantworten vermögen, daß hieraus eine correcte Handlung hervorgehen müßte. In dem ersten Falle fällt ihm gar nicht ein, daß er incorrect handelt, in dem zweiten Falle bietet sich ihm die contrastirende Vorstellung nicht dar, die sein Handeln zu berichtigen vermöchte. Wenn man erwägt, daß bei dem Blödsinnigen die Geisteskräfte in gleichem Maße abgestumpft sind, wie das Gefühl für das Sittliche, so wird man begreifen, daß bei der Armuth seines Vorstellungsvermögens selbst dann, wenn eine dunkle Idee der Strafbarkeit seiner Handlung in ihm auftauchen sollte, dieser Widerstand doch nicht von der Stärke sein kann, um dem durch Affecte und Leidenschaften verstärkten Anreitze ein ausreichendes Gegengewicht entgegenzustellen.

Die den Blödsinn charakterisirende Armuth des Vorstellungsvermögens ist daher auch die Ursache seines incorrecten Handelns.

Digitized by Google

Unter die Zustände der Exaltation subsumiren wir den Wahnsinn, die Tobsucht und die Verwirrtheit. Hier ist Exuberanz verbunden mit Incohärenz und Verwirrung der Vorstellungen das Charakteristische.

Bei diesen abnormen Zuständen treten Gefühlsvorstellungen mit Verstandesvorstellungen in so ununterbrochener Abwechselung und in so raschem Fluge in die Erscheinung, daß keine derselben in das klare Bewußtsein gelangen kann. Folge hiervon ist, daß von Beiden immer nur Fragmente wahrgenommen werden, der natürliche logische Ideengang unterbrochen ist und Verwirrung der Vorstellungen eintritt. Da solche Kranke sich des innern Grundes ihrer Vorstellungen nicht bewußt sind, so objectiviren sie Letztere auf die Außenwelt. So entstehen ihre Sinnesdelirien, die je nach der Krankheitsform verschieden, beim Wahnsinn chimärisch, in der Verwirrtheit fragmentarisch, bei der Manie tumultuarisch sind. Da bei dem Exaltirten eine Idee die andere jagt, die logische Ordnung aber der Vorstellungen unterbrochen ist, so ist es nicht möglich, daß das durch einen Sinnenreitz bedingte Begehren und Wollen durch contrastirende Vorstellungen berichtigt werden kann. Die Handlungen desselben werden daher auch dem jedesmaligen augenblicklichen Sinneseindrucke entsprechen.

Das incorrecte Handeln der Exaltirten ist demgemäß die Wirkung der Fluth, Incohärenz und Verwirrung der Ideen.

Die abnormen Zustände der Depression repräsentiren zunächst die verschiedenen Abarten der Melancholie. In ihnen ist Monotonie der Vorstellungen das Charakteristische.

Der gemüthlich Deprimirte kennt nur eine Qualität des Fühlens, das unangenehme, widerwärtige Fühlen; es übt dasselbe aber eine solche Despotie über ihn aus, daß andere und entgegengesetzte Gefühle gar nicht zur Geltung gelangen. Dieser Zwang des Fühlens erzeugt nothwendig das mit der Intensität des Fühlens in geradem Verhältnisse stehende Begehren, sich des Zwanges zu entledigen. Je widerwärtiger die Gefühlsvorstellung ist und je unerträglicher sie wird, um so unbeschränkter wird das Begehren nach Abänderung in den Vordergrund treten und schließlich so überwältigend sein, daß eine Abänderung um jeden Preis erstrebt wird. Der Melancholiker geräth außer sich, wird ein Verzweifelter und unternimmt Alles, das Aeußerste, Entsetzlichste, um sich, sei es auf immer, sei es auch nur temporär, dieses Zwanges des

Digitized by Google

schmerzlichen Fühlens zu entledigen. Wie aber seinem Fühlen, so ist auch seinem Begehren der Stempel des Zwanges aufgedrückt. Er muß so, er kann nicht anders handeln. Gerade die größten und abscheulichsten Verbrechen, Selbstverstümmelung, Selbstmord, aber auch Mord der Verwandten, ja der eigenen geliebten Kinder sind, wie die Erfahrung lehrt, die Frucht dieses Zustandes. Was aber ist, fragt man mit Recht, der durch unwiderstehliche körperliche Gewalt herbeigeführte Zwang in Artikel 93 gegenüber der Gewalt des Gefühlszwanges?

Die incorrecten Handlungen der Deprimirten sind die Folge der Monotonie der Gefühlsvorstellungen und des Zwanges, welchen diese auf das Begehren und Wollen ausüben.

Es erübrigt, noch einer besonderen Gruppe geistig abnormer Zustände zu gedenken, des partiellen Wahnsinns nämlich, der Monomanie und der transitorischen Manie. Sie haben das Charakteristische, daß mit alleinigem Ausschlusse einer abnormen Idee, oder doch nur eines engen Kreises abnormer Ideen, das übrige Denkvermögen normal zu sein scheint, unterscheiden sich aber dadurch unter einander, daß, während der an partiellem Wahnsinne oder an Monomanie Leidende von der abnormen Idee continuirlich beherrscht ist, diese bei dem obgedachten Maniacus plötzlich zum Ausbruch gelangt und eben so schnell vorübergeht, als sie entstand.

Nach den neuesten Forschungen der Psychiatrie haben diese Zustände insoweit eine nicht zu verkennende Aehnlichkeit mit der Melancholie, als bei ihnen wie bei dieser eine, oder doch nur eine engbegrenzte Reihe abnormer Vorstellungen fixirt ist. Daß solche Vorstellungen sich hier jedoch als solche des Verstandes und nicht wie bei der Melancholie als Vorstellungen des Gefühls zu erkennen geben, berechtigt uns noch nicht, ihnen einen gesonderten Platz in der Nosologie anzuweisen. Denn einmal steht fest, daß auch die Vorstellungen des Denkvermögens ursprünglich aus Sinnesreitzen hervorgehen, mithin anfangs auch Gefühlsvorstellungen waren, sodann aber lehrt auch die Beobachtung, daß beim Melancholiker die Monotonie des schmerzlichen Fühlens auch Monotonie des Denkens erzeugt. Wie der an Melancholie Leidende dem schmerzlich Empfundenen keine contrastirenden, das Gewollte und Begehrte berichtigenden Vorstellungen des Denkvermögens entgegenzusetzen vermag und daher unter der überwältigenden

Digitized by Google

Wucht des schmerzlichen Fühlens handelt, eben so ist der an partiellem Wahnsinne Leidende um deswillen unvermögend, seine fixirten Vorstellungen zu berichtigen, weil er keine denselben entgegengesetzte Ideen findet. Er wie Jener handelt unter dem unwiderstehlichem Zwange der fixirten Vorstellungen.

Wie also in den Zuständen der Gemüthsdepression die Monotonie des Empfindens die Ursache des incorrecten Handels ist, so ist es bei diesen letztern Zuständen die fixirte Denkvorstellung, welche die incorrecte That hervorruft.

Aus diesem Allen nun ergiebt sich, daß die Handlungen der Irren, da ihnen wesentliche Störungen des Denk- und Gefühlsvermögens zu Grunde liegen, nicht mit dem Maßstabe gemessen werden können, den wir an den gesunden Menschen anlegen, und daß es daher nicht ausreiche, ja nicht einmal zulässig erscheine, die Criterien der Zurechnungsfähigkeit Irrer aus der Psychologie herzuleiten. Um so mehr aber darf man hoffen, daß dies selbst der Nichtarzt begreifen werde, wenn der Nachweis zu liefern ist, daß die Ursache der Störungen des Denk- und Gefühlsvermögens des Irren in körperlichen, zumeist das Gehirn betreffenden Anomalien begründet ist.

Das höchste und vollendetste aller Seelenvermögen, die Vernunft, uns als krank zu denken, ist unmöglich. Wir wissen von ihr nur, daß sie beim Irren mehr oder minder fehlen kann, nicht aber kennen wir Qualitätsstörungen derselben. Unvernünftig handeln, ist gleichbedeutend mit: ohne Vernunft handeln. Anders verhält es sich mit dem Verstande und dem correspondirenden Denk- und Gefühlsvermögen des Gestörten. Sie zeigen nicht allein Quantitäts-, sondern auch Qualitätsanomalien; wir finden nicht nur Armuth, sondern auch Schwäche, nicht nur Exuberanz, sondern auch Incohärenz und Verwirrung, nicht nur vermehrten räumlichen Umfang der Ideen, sondern auch Wahnideen und Dilirien, nicht nur fixirte, sondern auch verkehrte Vorstellungen. Diese Anomalien aber des Gefühls und Denkens, die wir eben Seelenkrankheiten nennen, sind nicht das Primäre, nicht das Grundleiden, sondern erst das Secundäre, das Produkt der Erkrankung des Gehirns, die Folge nachweisbarer Veränderungen in der Structur und den Mischungsverhältnissen der Gehirnfaser. Noch mehr. Nach Maßgabe exacter Forschungen ist sogar die Voraussetzung begründet, daß Form- und Mischungsanomalien einzelner

Digitized by Google

Provinzen des Gehirns, besondere, ihnen eigenthümliche, nur ihnen allein zukommende Seelenstörungen hervorrufen. Tumoren und Blutungen, welche in der Rindensubstanz des Gehirns Erweichung der Nervenfaser erzeugen, bedingen nicht allein Störungen der Motilität, Lähmung der Zunge und der Sprache (Aphasie), sondern auch Läsionen der Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses, Unterbrechung des Gedankens (Ideenincohärenz). Die Gehirnatrophie, hervorgegangen aus Erkrankung der arteriellen Gefäße der Hirnsubstanz und erkennbar durch die Gewichtsabnahme des Gehirns und durch das Klaffen und Auseinanderstehen der Gehirnwindungen, erzeugt nicht allein behindernde, stotternde und stammelnde Sprache, fibrilläre Contractionen der Zungenmuskeln, sondern auch chronische Geisteskrankheiten, namentlich Blödsinn, die Epilepsie mit Geistesstörung, und die allgemeine Paralyse der Irren. Wohl ist das anatomische Substrat noch nicht für alle Geistesstörungen nachgewiesen, namentlich ist es nicht gelungen, irgend welche erkennbare Läsionen bei der Monomanie aufzufinden; allein bei dem Terrain, welches die pathologische Anatomie bereits gewonnen und bei der fortschreitenden Vervollkommnung der Untersuchungsmethoden werden wir früher oder später sicherlich noch dahin gelangen, auch noch diesen Nachweis aufzufinden.

Geht das vernünftige Wollen und Handeln aus dem ungetrübten harmonischen Ineinandergreifen aller Geisteskräfte hervor, so ist es erklärlich, warum, wenn nur die eine Geisteskraft gestört ist, die Vernunft doch nicht so völlig vernichtet wird, daß man sagen kann, der Vernunftgebrauch sei gänzlich aufgehoben. Die Frage kann daher nur noch die sein, ob einem Menschen, der an einer unbezweifelten, aus nachweisbaren Anomalien des Gehirns entstandenen Seelenstörung leidet, eine Handlung zugerechnet werden könne, welche entweder aus Armuth, oder im Gegentheil aus Exuberanz, Incohärenz und Verwirrung der Ideen oder aus dem unwiderstehlichen Zwange monotoner, fixirter Gefühls- oder Verstandesvorstellungen hervorgegangen ist. Wenn anders daher die Voraussetzung richtig ist, daß der Erfolg einer Handlung nur dem imputirt werden könne, der dieselbe im Bewußtsein ihrer Strafbarkeit, aus freiem, durch keinerlei Zwang beeinflußten Antriebe ausführt, so ergiebt sich, daß dem Irren, welcher ein Verbrechen begeht, bei welchem die Strafbarkeit der Handlung aus Mangel oder Armuth, oder wegen der Fluth, Incohärenz und Verwirrung

Digitized by Google

der Ideen nicht zum Bewußtsein gelangte, dieses Vergehen in gleichem Maße nicht zugerechnet werden könne als dem, der unter dem unwiderstehlichen Zwange monotoner Gefühls- und fixirter Denkvorstellungen verbrecherisch handelte.

Aus vorstehendem Gutachten ergiebt sich einmal, in welcher Lage sich der Gerichtsarzt befinden muß, der durch das Gesetz und das Untersuchungsgericht angehalten ist, Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit bei Irren an die Spitze der Beurtheilung zu stellen, die eben so der Erfahrung, wie seiner besseren Ueberzeugung widerstreiten und nothwendig dahin führen, daß unzurechnungsfähige Seelengestörte widerrechtlich bestraft werden, zum Anderen, wie nothwendig es sei, die über die Zurechnungsfähigkeit aufgestellten Artikel des Strafgesetzbuchs einer Revision zu unterziehen.

Möchte diese Abhandlung dazu beitragen, daß die Nothwendigkeit dieser Revision anerkannt und Letztere angebahnt werde.

Digitized by Google

XXVIII.

Die Untersuchung gegen den Gesellen L. wegen Tödtung eines Gerichtsdieners.

(Bezirksgericht Leipzig).

Erkenntniß des K. Ober-Appellationsgerichts.

Der Arbeitsverdienst des Angeschuldigten L., als Schneidergeselle, reichte oft nicht aus, um ihn und seine aus Frau und fünf Kindern bestehende Familie vor Noth zu schützen; namentlich war das vorige Jahr ein so ungünstiges, daß L. trotz aller Arbeitsamkeit und Nüchternheit zu den älteren Schulden noch neue fügen mußte.

Zu jenen gehörte eine Darlehnsforderung von 2 Thalern, welche einer gewissen H. bereits seit dem Herbste 1864 gegen L. zustand und welche diese im December 1866 wider ihn mittelst gerichtlicher Klage geltend machte. Er wurde in contumaciam verurtheilt und die an ihn kurz darauf erlassene Hilfsauflage enthielt den 23. Januar als Zahlungstermin. L. zahlte nicht, konnte wohl auch die nöthigen Mittel nicht schaffen, zumal er kurz darauf mit Exmission aus seinem Quartier bedroht war und, um nur diese für ihn ganz vorzugsweise harte Maßnahme von sich abzuwenden, bereits alle Anstrengungen hatte machen müssen, um seinem Quartierwirthe eine Abschlagszahlung leisten zu können und selbigen auf diese Weise zu Zurücknahme des Exmissionsantrags zu vermögen. Er hatte zu diesem Behufe ein neues Darlehn aufnehmen und überdies einige Effekten auf dem Leihhause versetzen müssen. — Am 29. Januar beantragte die H. die Hülfsvollstreckung; erst am 30. März aber ward letztere in's Werk gesetzt und wurde damit seiten des Gerichtsamts L. der Gerichtsbote W. beauftragt. Es war gegen 4 Uhr Nachmittags, als dieser sich in Begleitung des von ihm zugezogenen Ortsrichters K. in die L.'sche Wohnung zu N. verfügte. L., welchem das durch Zinsen und Kosten bis auf 6 Thlr. 2 Ngr. 7 Pfg. aufgelaufene Liquidum vorgehalten wurde, erklärte, nicht zahlen zu können; man eröffnete ihm deshalb nunmehr und zwar gleichzeitig unter Vorlesung der W. ausgehändigten Auspfändungsinstruktion, daß zur Auspfändung verschritten werden müsse. Nachdem solches geschehen war,

Digitized by Google

ging man zunächst und zwar der wahrheitswidrigen Versicherung L.'s ungeachtet, daß der Arbeitstisch nicht ihm, sondern seiner Mutter gehöre, mit Beschlagnahme dieses Tisches vor; K. taxirte denselben auf 4 Thaler. Dagegen wurde von Abpfändung eines noch in Arbeit befindlichen Paares Beinkleider, einer Partie Wäsche, des Inhalts einer Kommode, sowie eines Hutes ohne weiteres Umgang genommen, nachdem L. — zum Theil wiederum der Wahrheit zuwider — erklärt hatte, diese Effekten gehörten ihm nicht eigenthümlich.

Das Nächste, worauf nunmehr W. sein Augenmerk richtete, war ein aus Rock, Beinkleidern, Weste und Hut bestehender Anzug, der in der neben der L.'schen Stube gelegenen Kammer hing. W. brachte ihn aus dieser mit in die Stube zurück; noch ehe er sich jedoch dahin entschied, was von diesen Effekten in Beschlag zu nehmen sein möchte, fand er in dem Kasten des abgepfändeten Arbeitstisches nächst einigen Leihhausscheinen, mit deren Aufnotirung er sich begnügte, ein Portemonnaie vor. Als er das darin befindliche Geld durch den Ortsrichter auf den Arbeitstisch zählen ließ, ergab sich, daß dasselbe gerade 1 Thaler betrug. Während die unausgesetzt mit anwesende verehelichte L. hierbei äußerte: „Wenn Sie das mitnehmen, so haben wir morgen kein Brod" griff L. ohne weiteres nach dem Gelde, um es der Beschlagnahme zu entziehen. W. indessen kam ihm zuvor, strich das Geld mit den Worten: „Jetzt ist es in unsern Händen!" zurück und steckte es ein. L. entfernte sich hierauf sogleich aus der Stube, und eilte in die über dem Vorsaale gelegene Kammer; ebenso schnell aber kehrte er auch von dort wieder zurück; es waren Alles in Allem noch nicht zwei Minuten vergangen. Sofort nach seiner Rückkunft richtete er auf W., der von ihm nur 2 bis 3 Schritt entfernt stand und zwar auf dessen Brust ein von ihm in der rechten Hand gehaltenes Terzerol und feuerte es mit den Worten: „Ich will es Ihnen beweisen!" auf selbigen ab. Wenigstens ist es wahrscheinlicher, daß zwischen der Rückkehr des Angeschuldigten in die Stube und dem Schusse nur diese Worte L's liegen, als daß ihnen annoch — wie von der einen Seite behauptet werden wollen — eine Frage L.'s danach, ob es also bei der Wegnahme des Geldes verbleibe? und eine Antwort W.'s wie die: „Ich muß, es ist meine Pflicht" vorgegangen wäre.

Sofort, nachdem der Schuß gefallen war, eilte L. in die Kammer zurück und riegelte sich daselbst ein. Er öffnete auch nicht, als K. sich der Kammerthüre näherte und Einlaß begehrte. Erst später, nachdem dieser und W. aus der Wohnstube sich entfernt hatten, kehrte er in letztere zurück, jedoch nur, um nunmehr alsogleich das Weite zu suchen. Ueber die Wirkung des Schusses hatte er sich vorher in keiner Weise vergewissert.

Digitized by Google

Diese Wirkung war aber eine tödtliche gewesen. In starrem Entsetzen blieb auf Augenblicke W. stehen, als der Schuß gefallen war; dann folgte er K.'n nach der Kammerthüre und forderte ihn auf, mit in's Freie zu kommen. Noch die Treppe hinab ging er ohne alle Unterstützung, wenngleich er schon dort fühlte und aussprach, er sei geschossen. Als Beide auf dem Hof angelangt waren, öffnete W. Weste und Vorhemdchen; ein Blutstrom entquoll einer Schußwunde in seiner Brust. Er wurde bald zu schwach, um sich aufrecht zu erhalten. Nach kürzester Zeit war ihm ein Nothverband angelegt; bereits am Abende jedoch fand seine Ueberführung in's Jakobshospital zu Leipzig statt, woselbst er trotz sorgfältigster Pflege und Behandlung am 1. Mai verstarb. Bei seiner Section fand man in dem Innern der Brusthöhle ein Metallstück vor, mit welchem, wie sich durch die eigene Angabe L.'s ermittelte, das Terzerol geladen gewesen war und sprachen die Secanten auf Grund des sonstigen Befundes aus, daß die Ursache des Todes nur in jenem Schusse zu suchen sei.

Dies sind im Wesentlichen die gewissermaßen äußeren Vorgänge, die dazu geführt haben, daß L. von dem Bezirksgerichte zu L. wegen Todtschlags zu einer fünf und zwanzigjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Fragt es sich nun in gegenwärtiger Instanz zunächst, ob man diese Vorgänge gleichfalls als vollständig constatirt und als maßgebende Unterlage für die Entscheidung ansehen könne? so hat hierüber ein Bedenken nicht obwalten können, da in allen vorgedachten Beziehungen — mit alleiniger Ausnahme eines einzigen, später noch besonders hervorzuhebenden Punktes — die beziehentlich übereinstimmenden Angaben W.'s, K.'s, L.'s und der verehelichten L., sowie resp. die durchgängig überzeugend motivirten gutachtlichen Auslassungen der Secanten vorliegen.

Insonderheit war auch der Versuch des Defensors, die Annahme, daß W. an den Folgen des Schusses gestorben sei, anzufechten, als völlig mißlungen anzusehen. Hat er in dieser Beziehung zunächst Zweifel nach der Richtung hin erheben wollen, ob überhaupt der der Section unterworfene Leichnam mit demjenigen W.'s identisch sei, so ist solches geradezu unerfindlich, wenn man erwägt, daß nach Blt. 42 eine bestimmte Recognition des Leichnams durch den mit W. genau bekannten Gerichtsboten Br. ausgesprochen worden ist, sowie denn auch selbst L. nach Blt. 41^{b} verb. mit Blt. 115 in keiner Weise die Identität bestritten hat. Ebenso einflußlos aber ist selbstverständlich die von dem Defensor weiterhin aufgeworfene Frage, ob nicht die Tödtlichkeit des Schusses abgewendet worden sein würde, wenn man alsbald den Versuch gemacht hätte, das Geschoß aus dem Körper W.'s zu entfernen. Denn abgesehen davon, daß bezeugt ist, wie die Behandlung W.'s die sorgfältigste gewesen, und daß daher hierdurch gleichzeitig ausgesprochen worden

Digitized by Google

ist, wie das Geschoß bei Lebzeiten W.'s überhaupt nicht aufzufinden und beziehentlich ohne gefahrdrohende Eingriffe nicht zu beseitigen gewesen sei, so lehrt doch auch die Vorschrift des Art. 38 des Str.-G.-B., daß der Tod W.'s selbst dann, dafern — wie jedoch in keiner Weise angezeigt ist — zu dessen Herbeiführung Kunstfehler seiten des Arztes beigetragen hätten, als die Wirkung und Folge des Schusses anzusehen sein würde.

Das Ober-Appellationsgericht hat hiernächst aber auch den sonstigen thatsächlichen Annahmen und Folgerungen der vorigen Instanz, sowie der rechtlichen Beurtheilung, welche dieselbe der Handlungsweise des Angeklagten widerfahren lassen, durchgängig beizupflichten gehabt.

Indem man, um Wiederholungen zu vermeiden, auf dasjenige zurückverweist, was hierunter in dem mit Sorgfalt und Genauigkeit gearbeiteten vorigen Erkenntnisse ausgesprochen zu befinden ist, hat man zu Motivirung der desfallsigen diesseitigen Bestätigung nur noch Folgendes hinzuzufügen.

Die in erster Linie sich aufdrängende Frage: ob L. das Terzerol vorsätzlich abgedrückt habe und mit dessen Ladung W. und zwar in die Brust habe treffen wollen? war unbedingt zu bejahen. Der Angeklagte hatte, wie er selbst angiebt, persönlich das Terzerol geladen und mit einem Zündhütchen versehen; es lag bereits in dieser Weise schußfertig in der Kammer, als er es aus selbiger herbeiholte; nur das will er nicht wissen, ob in jenem Augenblicke auch der Hahn bereits gespannt war, oder aber, ob er diese Manipulation erst vornahm, als er nach der Stube zurückkehrte und W.'n entgegentrat. Letzterer stand, als L. ihm gegenüber sich aufstellte, nur zwei bis drei Schritte von diesem entfernt, sie standen Auge gegen Auge und L. richtete das Terzerol gerade auf die Brust W.'s. Schon nach diesen Vorgängen läßt sich nicht anders annehmen, als daß der Angeschuldigte das Terzerol absichtlich und zwar gegen die Brust W.'s abschoß. Daß dasselbe sich nur zufällig entladen hätte, ist nach Lage der Sache nicht denkbar. Wenn der Angeschuldigte letzteres — und dies ist der bereits oben angedeutete Punkt, betreffs dessen sein volles Zugeständniß nicht vorliegt — im Laufe der Untersuchung wenigstens zeitweise und zwar mit dem Hinzufügen hat behaupten wollen, er habe das Terzerol nur, um W damit zu drohen, auf diesen zugehalten und dasselbe habe sich, ohne daß er es beabsichtigt, entladen, so ist solches schlechterdings unglaubhaft. Entspräche dieses Anführen der Wahrheit, so würde L. ganz zweifellos bei selbigem beharrlich stehen geblieben sein. Anstatt dessen hat er mit seinen hierher gehörigen Angaben wiederholt gewechselt und insonderheit auch zwischen dem ausdrücklichen Anerkenntnisse, daß er das Terzerol auf W.'n abgedrückt habe, und zwischen dem offenbar wahrheitswidrigen Vorgeben geschwankt, wie seine Aufregung zu groß

Digitized by Google

gewesen sei, als daß er noch wüßte, was er in jenem Augenblicke gethan und dabei beabsichtigt habe.

Demnächst liegt aber noch ein anderweites Moment vor, welches es außer allen Zweifel setzt, daß L. keineswegs blos habe drohen wollen, vielmehr das Terzerol absichtlich auf W.'n abgeschossen habe. Die Worte, mit denen er sein Gebahren begleitete und mit welchen fast gleichzeitig der Schuß zusammenfiel, weisen ganz unverkennbar darauf hin, daß eine bloße Drohung nicht in Frage stand. L. sprach nicht davon, daß er, dafern W. das Geld nicht dalasse, schießen werde, sondern er bediente sich nur der Worte:

„Ich will es Ihnen beweisen"

und diesen unmittelbar folgte der Schuß. Letzterer war daher von dem Angeklagten schlechterdings beabsichtigt, er sollte der Akt sein, durch den er W.'n gegenüber den von ihm in Aussicht gestellten Beweis führen wollte.

Nicht minder weist auch der Umstand, daß L. sofort, nachdem der Schuß gefallen war, aus der Stube sich entfernte und nach seiner Kammer sich zurückzog, mit Deutlichkeit darauf hin, daß denselben das Geschehene nicht überrascht hatte.

Endlich aber deutet auch die Antwort, welche der flüchtige Angeklagte wenige Minuten nach der That nach Blt.*) seinen Verfolgern gab, ebenmäßig unverkennbar darauf hin, wie derselbe das Terzerol absichtlich gegen W'n abgedrückt habe.

Hiermit bejaht sich aber gleichzeitig ohne weiteres die fernere Frage, ob der Angeklagte die Tödtung W.'s beabsichtigt habe?

Wer auf den nur zwei bis drei Schritt von ihm entfernten Gegner ein scharfgeladenes Terzerol abschießt und dabei dessen Brust zum Zielpunkt nimmt, beabsichtigt damit gleichzeitig dessen Tod. Er kann überhaupt nahezu keine Handlung vornehmen, welche geeigneter wäre, diesen Erfolg herbeizuführen. Dieser Erfolg ist derjenige, welcher allein Wahrscheinlichkeit für sich hat; träte derselbe nicht ein, so läge solches völlig außerhalb menschlicher Berechnung; es läge dann ein Ausnahmefall vor, den der Schießende vernünftiger Weise gar nicht voraussetzen konnte. Die Brust ist der Theil des menschlichen Körpers, welcher die edelsten Organe birgt, deren Lage bedingt, daß das Eindringen eines Geschosses in die Brust ihre Verletzung fast ausnahmslos und die Tödtlichkeit einer solchen in der Regel im Gefolge haben würde. Dies ist Jedermann bekannt und nur der Unzurechnungsfähige würde sich mit Bezugnahme auf seine Unkenntniß hierüber zu

*) Ihrem Inhalte nach ging die Aeußerung dahin, daß L. auf den Zuruf seiner Verfolger: „Mörder, Mörder!" entgegnete: „Ja, ja, aber ich bin dazu gereizt worden!"

Digitized by Google

schützen vermögen. Und der Angeklagte ist zweifellos nicht unzurechnungsfähig. Er hat sich vielmehr als vollständig zurechnungsfähig erwiesen und ist zudem ein Mann im Alter von 34 Jahren, der, wie er selbst eingeräumt hat, vor dem 30. März wiederholte Schießversuche mit dem scharfgeladenen Terzerol angestellt hatte.

Hiernach ist demselben sogar eine direkte Tödtungsabsicht zur Last zu legen, welche mehr nicht voraussetzt, als daß der Thäter den Erfolg, wenn nicht als einen objektiv, doch als einen subjektiv nothwendigen, d. h. als höchst wahrscheinlich voraussah. Unternahm der Thäter die Handlung mit dieser Voraussicht, so läßt sich sogar sagen, daß er den eingetretenen Erfolg nicht blos beabsichtigte, sondern sogar bezweckte.

Auch die vorige Instanz ist mit Recht hiervon ausgegangen. Der Vertheidiger befindet sich im Irrthum, wenn er das vorige Erkenntniß anders auffaßt und annimmt, dasselbe habe seinem Defendenden nur eine unbestimmte Absicht beigemessen. Wenn Blt. einer solchen gedacht ist, so geschieht ihrer doch nur in dem Sinne Erwähnung, daß angedeutet werden sollen, wie selbige dann, dafern — wie gleichwohl der Fall — der Beweis einer direkten Tödtungsabsicht nicht vorläge, mit Rücksicht auf die doch solchenfalls zu statuirende unbestimmte Tödtungsabsicht die rechtliche Beurtheilung des Falles keine andere geworden sein würde.

Dieser Irrthum des Vertheidigers macht gleichzeitig die meisten seiner Einwendungen wider die Annahme einer vorsätzlichen Tödtung gegenstandslos. Nur ein Punkt mag hervorgehoben werden. Der Defensor scheint behaupten zu wollen, die Beschaffenheit des Projektils habe die Wahrscheinlichkeit eines tödtlichen Ausgangs mindern und sogar die Möglichkeit eines solchen als eine sehr entfernte erscheinen lassen müssen. Es ist in der That nicht wohl einleuchtend, wie sich eine solche Auffassung — ganz abgesehen davon, daß sie im Falle ihrer Berechtigung nach Art. 47 des St.-G.-B. zu keinem anderen Resultate führen könnte — rechtfertigen lassen sollte, da das in dem Leichnam W.'s aufgefundene cylinderförmige Stück Metall eine Länge von 1/2 Zoll und einen Durchmesser von 1/4 Zoll, demnach aber keineswegs einen ganz unverhältnißmäßig geringen Umfang hatte, nicht minder aber jedenfalls noch in Frage zu ziehen sein möchte, ob nicht sogar gerade einem solchen nicht ganz kugelrunden Metallstücke vorzugsweise die Eigenschaft zuzuschreiben sein sollte, größere Zerreißungen und Zerstörungen hervorzubringen.

Fällt hiernach allenthalben dem Angeklagten L. die widerrechtliche und vorsätzliche Tödtung W.'s zur Last und ist demnächst weiter von der vorigen Instanz bereits zu Gunsten L.'s angenommen worden, daß derselbe diese Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt habe, so erscheint die Verurtheilung L's wegen Todtschlags (Art. 156 des St.-G.-B.) offenbar vollständig gerechtfertigt

Digitized by Google

und es kann sich mithin auch nur noch fragen, ob die demselben auferlegte fünf und zwanzigjährige Zuchthausstrafe als eine zu harte Ahndung sich darstellte?

Bei Abwägung der hierunter in Betracht zu ziehenden Momente machten sich vornämlich zwei Gesichtspunkte geltend.

Vor allen konnte man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß sich manches dazu vereinigte, um den Angeklagten in dem Augenblicke der That in einen hohen Grad von Erregtheit zu versetzen.

Er steht, wie schon oben angedeutet wurde, in dem Rufe eines nüchternen und arbeitsamen Menschen, der sich, wenn es ihm einmal an Arbeit in seiner Profession fehlte, selbst nicht scheute, Handarbeiterdienste zu verrichten. Er verabsäumte überhaupt, wie es scheint, Nichts, um sich mit seiner Familie redlich durch's Leben zu schlagen. Doch so emsig er hierauf Bedacht nahm, sein Arbeitsverdienst war doch oftmals ein so kümmerlicher, daß es ihm nicht glücken wollte, ganz ohne Schulden durchzukommen; insbesondere drohte ihm auch in der letzten Zeit die Exmission aus seiner Wohnung. Nur mit empfindlichen Opfern gelang es ihm, diese Gefahr von sich abzuwenden. Kaum aber war diese überwunden, so trat der Executor in seine Wohnung, um ein Liquidum von circa 6 Thalern von ihm einzubringen. Da er Baarzahlung nicht leistete, schritt man zur Auspfändung. Das erste Objekt, welches der Beschlagnahme verfiel, war der Arbeitstisch, allerdings ein Möbel, welches wohl zu denen gehört, die der Handwerker am schmerzlichsten mißt. Demnächst wurde Abpfändung eines Anzugs in's Auge gefaßt Es war der sogenannte Ausgehanzug und der einzige, der dem Angeklagten überhaupt für einen Verkehr nach Außen hin zu Gebote stand. Man kann wohl annehmen, daß derselbe — wenn schon er auf die Unentbehrlichkeit des Anzugs nicht Bezug nahm — hierdurch nicht weniger empfindlich betroffen wurde. Endlich aber schritt der Executor zur Beschlagnahme eines Baarbetrags von Einem Thaler, der sich in dem Kasten des Arbeitstisches vorfand. Es war dies das einzige vorhandene Geld, die einzige Hilfsquelle zur Bestreitung der nächsten Tagesbedürfnisse. Es fehlte nunmehr sogar an den Mitteln zur Beschaffung des nächsten Brodbedarfs für die Kinder.

Sowie man aber einerseits zuzugeben hat, daß diese für den Angeklagten schmerzlichen Vorgänge, da sie ohne eine eigene moralische Verschuldung seinerseits hervorgerufen worden, wohl dazu angethan gewesen sein mögen, in demselben einen hohen Grad von Erbitterung zu erzeugen und seiner Vernunft den Sieg über diese leidenschaftliche Erregung zu erschweren: so fällt es doch offenbar andererseits — und dies ist der zweite Gesichtspunkt — gewichtig in die Wagschaale, daß weder dem Liquidum ein ungerechter Anspruch zu Grunde lag, noch daß seiten des Beamten

Digitized by Google

irgend eine Unbill wider den Angeschuldigten verübt wurde. Der Klaganspruch stützte sich auf Rückforderung eines längst fälligen Darlehns, dessen Empfang L. gar nicht in Abrede gestellt hat; W. aber hat sich bei Vornahme des ihm aufgetragenen Executionsaktes nicht nur streng in den Grenzen des ihm ertheilten Auftrags gehalten sondern auch nach allen Richtungen hin dem Angeschuldigten gegenüber als ein humaner Beamter sich gezeigt, ja sogar dessen barschem, heftigem Auftreten mit Langmuth und Geduld geantwortet. Dies sind offenbar den Angeschuldigten aggravirende Momente.

Wog man dies Alles gegeneinander ab, so hat man eine Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren der Verschuldung des Angeklagten für entsprechend erachtet und die in voriger Instanz erkannte fünf und zwanzigjährige Zuchthausstrafe bis auf dieses Maß herabgesetzt.

Digitized by Google

XXIX.

Entscheidungen des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu Dresden.

I. Strafrecht.

54.

Unterschlagung von für einen Dritten eingenommenen Geldern; — Vermischung mit den eigenen Geldern, — fortgesetztes Verbrechen.*)

Das Ober-Appellationsgericht hat der vorigen Instanz in der Annahme, daß ein fortgesetztes Verbrechen vorliege, nicht beizupflichten vermocht. Was das angefochtene Erkenntniß zu Motivirung seiner desfallsigen Ansicht bemerkt, ist nicht stichhaltig und würde sogar, wäre es an sich richtig, zu einem ganz anderen Ausspruche haben führen müssen. Wenn nämlich die vorigen Urtelsverfasser ihre gedachte Ansicht daraus, daß der Angeschuldigte die eingegangenen fremden Gelder ohne Weiteres in diejenige Kasse gelegt habe, in welcher sich auch seine eigenen Gelder befunden, und aus der sich hieran knüpfenden Ueberzeugung herleiten wollen, die Absicht des Angeschuldigten sei von vorn herein auf Aneignung der ganzen ihm für seinen Mandanten anvertrauten Summe gerichtet gewesen und die einzelnen Acte, durch welche er diese Summe (wie man ihm zu glauben habe) nach und nach verbraucht gehabt, seien nicht als die jedesmaligen Ergebnisse eines darauf gerichteten besonderen Entschlusses, sondern als die fortschreitende Ausführung des auf Aneignung der ganzen Summe gerichteten Vorsatzes anzusehen, so dürfte zunächst nicht nur der Zweifel entstehen, ob diese Auffassung überhaupt in Einklang zu bringen sein möchte mit der von den vorigen Urtelsverfassern an einer anderen Stelle des Erkenntnisses allem Anscheine nach nicht für völlig unglaubwürdig erachteten Versicherung des Angeschuldigten, bei den ersten Acten der Kassengelderentnahme nicht mit

---

*) Ein Advokat hatte Jemandes Geld und eigenes Geld in dasselbe Kassenbehältniß gelegt und aus diesem Kassenbestande seine Ausgaben bestritten, schließlich aber Zahlung an seinen Clienten, für welchen er das Geld eingenommen, nicht leisten können.

Digitized by Google

dem klaren Bewußtsein, dabei über fremdes Geld rechtswidrig zu verfügen, gehandelt zu haben, sondern es würde auch die vorige Instanz bei Festhaltung der ersteren Ansicht nicht sowohl zu Annahme eines fortgesetzten Verbrechens, als vielmehr dahin haben gelangen müssen, daß bereits mit dem Acte der Vermischung der fremden mit den eigenen Geldern oder mindestens gleichzeitig mit der ersten Geldentnahme aus der solchergestalt gebildeten Gesammtkasse das Verbrechen der Unterschlagung bezüglich des ganzen fremden Geldes vollendet worden sei. Selbst ganz abgesehen aber von diesen rechtlichen Bedenken gegen die Auffassung der vorigen Instanz, so vermag auch das Ober-Appellationsgericht die volle Ueberzeugung nicht zu gewinnen, daß der Angeschuldigte schon bei Empfangnahme und Aufbewahrung des fremden Geldes dessen Unterschlagung beabsichtigt und bei den einzelnen Geldentnahmen nur in Ausführung des auf die Unterschlagung der gesammten Summe gerichteten Vorsatzes gehandelt habe. Das Führen einer Gesamntkasse der gedachten Art war selbstverständlich eine grobe Nachlässigkeit und Pflichtwidrigkeit und mußte bei den bedrängten eigenen Vermögensverhältnissen des Angeschuldigten und, da derselbe auch nicht einmal Buch und Rechnung führte, nothwendiger Weise sehr bald ein Vergreifen an dem fremden Gelde im Gefolge haben; indessen ist kaum anzunehmen, daß der Angeklagte von vornherein daran dachte, er werde in die Lage kommen, den ganzen Kassenbestand zu Bestreitung seiner eigenen Bedürfnisse verwenden zu müssen; bei dem Bewußtsein hiervon würde ihm selbst die baldige Entdeckung seines Verbrechens als ganz unausbleibliche Folge vor die Augen getreten sein. Vielmehr kann man wohl glauben, daß er leichtfertig genug war, fortdauernd auf eine Aufbesserung seiner eigenen Vermögensverhältnisse zu hoffen, und daß er bei jeder einzelnen Geldentnahme aus der Kasse sich nur aus augenblicklicher Geldverlegenheit retten wollte und eine fernerweite Verwendung des fremden Geldes gar nicht in das Auge faßte.

Gelangte man hiernach zu der Annahme, daß der Angeschuldigte jedesmal eine gesondert zu ahndende Unterschlagung beging, so oft er sich an dem Gelde vergriff, so entstand nunmehr von selbst die weitere Frage, auf wie hoch sich die einzelnen von ihm unterschlagenen Geldbeträge belaufen haben.

Eine sichere Antwort hierauf läßt sich allerdings nicht finden. Insonderheit ist den Angaben des Angeschuldigten die Bedeutung nicht einzuräumen, die ihnen Seiten der vorigen Urtelsverfasser eingeräumt worden zu sein scheint. Wenn der Angeschuldigte daselbst von Beträgen unter und über zehn Thaler spricht, die er auf einmal aus der Kasse entnommen, und wenn er dabei als die höchsten Summen Beträge von 30 resp. 40 Thaler bezeichnet, so läßt sich zunächst nach seinen übrigen eigenen Auslassungen keines-

Digitized by Google

wegs annehmen, er habe dadurch einräumen wollen, jene Beträge hätten ausschließlich in A.'schen Geldern bestanden; er hat vielmehr hierbei ausnahmslos die Geldentnahme aus der mit fremden und eigenem Gelde gefüllten Kasse, aus der er alle seine Ausgaben bestritt, im Sinne gehabt. Hiernächst hat es zwar selbstverständlich einen Zeitpunkt gegeben, wo die Kasse nur noch aus fremdem Gelde bestand und wo solches der Angeklagte bemerkte. Indessen auch dies klärt das desfallsige Dunkel nicht auf, da es hinwiederum an Konstatirung dessen fehlt, ob und in wie weit die Entnahme der größeren Beträge hinter diesen Zeitpunkt gefallen sei; auch würde eine etwaige nachträgliche Vernehmung des Angeschuldigten hierüber schon in Hinblick auf seine hierher gehörige Auslassung keinen näheren Aufschluß geben. Endlich aber hilft auch der hierauf bezügliche Einwand des vorigen Erkenntnisses über dieses Bedenken keineswegs hinweg; er fußt vielmehr auf der völlig irrigen Voraussetzung, als ob die Vermischung der fremden und eigenen Gelder letztere zu einem untrennbaren einzigen Objecte dergestalt gemacht habe, daß jede Geldentnahme aus der Kasse und mithin auch eine solche Entnahme selbst dann, dafern dabei noch nicht einmal die Höhe der eigenen Gelder erreicht worden, eine Unterschlagung in sich begriffen habe.

Bei dieser Sachlage bleibt nichts übrig, als von der dem Angeklagten günstigsten Annahme auszugehen, derselbe habe die A.'schen Gelder nach und nach in Posten von je wenig über zehn Thaler verthan. (Erkenntniß vom 9. August 1867.)

55.

Forststrafgesetz Art. 52a. „Bereits gefälltes Holz.“*) Bruch durch Schneedruck. „Gebrauch von Werkzeugen.“

Das Ober-Appellationsgericht hat in den, einer früheren Entscheidung beigegebenen, in den Annalen des Ober-Appellationsgerichts, Bd. VIII. S. 343, Nr. 41 abgedruckten Rationen ausgesprochen und dargelegt, daß unter den in Art. 52a. des Forst- ꝛc. Strafgesetzes gebrauchten Worten: „bereits gefälltes Holz“ Baumstämme, die nicht durch Menschenhände vom Boden getrennt, sondern durch den Sturm umgebrochen worden, nicht mit zu verstehen seien. Dasselbe gilt aus gleichen Gründen von solchen Baumstämmen, welche durch Schneedruck umgebrochen und vom Stocke getrennt worden sind. Hat demnächst der Angeschuldigte bei Verübung des Diebstahls zunächst mit einem Beile und einer Säge, welche Werkzeuge von ihm zu diesem Zwecke mit in den Wald genommen worden waren, die Aeste von jenen zwei Fichtenstämmen abgehauen und letztere in Klötze zerschnitten, sodann aber nur diese

*) Vergl. diese Gerichtszeitung Bd. IX. S. 23.

Digitized by Google

Klötze aus dem Walde weg in seine Wohnung geschafft, so entsprechen diese thatsächlichen Verhältnisse keineswegs den gesetzlichen Voraussetzungen desjenigen Erschwerungsgrundes, welcher in Art. 5 des Forst- 2c. Strafgesetzes unter 1a. erwähnt wird. Aus dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle geht nämlich klar hervor, daß, wenn bei einer Entwendung von Holz-, Feld- oder Gartenerzeugnissen oder Gras der Dieb eines zu diesem Zwecke mitgebrachten eisernen Werkzeugs sich bedient, dies die Anwendbarkeit der gedachten Gesetzesstelle nur dann begründet, wenn von dem Diebe das Werkzeug zum Abmachen oder Ausgraben des Diebstahlsobjects gebraucht wird. (Erkenntniß vom 19. August 1867.)

56.

Retorsion bei Injurien; — Retorsion bei mittelbaren Beleidigungen.

Weil, wenn schon der ausgesprochenen Rechtsansicht, daß denjenigen, welchen auf Grund des Abs. 2 des Art. 246 des Str.-G.-B. neben den von ihnen vertretenen Personen eine Antragsberechtigung zusteht, die Einrede des Verlustes des Strafantrages wegen Retorsion nicht entgegengesetzt werden könne, nicht beigepflichtet werden könne, vielmehr solchen Antragsberechtigten gegenüber in allen den Fällen, wo selbige nicht zugleich mittelbar beleidigt sind, diese Einrede ebenso geltend gemacht werden kann, wie solche den von ihnen Vertretenen entgegenstehen würde 2c. (Annalen des Ober-Appellationsgerichts Bd. VI. S. 439. Allgemeine Gerichtszeitung Bd. VII. S. 159. 237.) 2c. (Erkenntniß vom 19. August 1867.)

57.

Verheimlichung der Geburt mit Ausschluß der „nöthigen Hilfeleistung."

Wenn auch die Handlungsweise einer Frauensperson die, von der Geburt eines todten Kindes überrascht, solche geheim hält, um deswillen nicht unter die Strafbestimmungen des Art. 162 des Str.-G.-B. subsumirt werden kann, weil in einem solchen Falle Hilfeleistungen von Seiten Anderer nicht nöthig sind, und es sonach an einem wesentlichen Erfordernisse des Verbrechens der Verheimlichung der Geburt gebricht, (vergl. Allgemeine Gerichtszeitung III. Jahrg. pag. 238, Nr. 64 und Annalen Bd. II. pag. 71, Nr. 6.) so ist doch hierbei selbstverständlich, von der Voraussetzung auszugehen, daß die betreffende Frauensperson das Kind auch für todt gehalten, und daher von der Unnöthigkeit von Hilfeleistungen selbst überzeugt gewesen. Hätte sie das Kind irrthümlich für lebend gehalten, so würde sie sich unstreitig einer nach Art. 162 nach Befinden in Verbindung mit Art. 43 des Str.-G.-B. strafbaren Handlung schuldig gemacht haben. Aber auch selbst dann, wenn eine von der Geburt eines

Digitized by Google

todten Kindes überraschte Frauensperson darüber, ob das von ihr geborne Kind todt oder lebend ist, im Zweifel sich befindet, und gleichwohl geflissentlich und in der bestimmten Absicht, daß das Kind, wenn es lebe, nicht am Leben erhalten werde, die Geburt dergestalt geheim hält, daß dadurch die Hilfeleistungen Anderer ausgeschlossen werden, läßt sich nicht so ohne Weiteres behaupten, daß ihre Handlungsweise nach Art. 162 des Str.-G.-B. strafbar sei. Es wird vielmehr hierüber erst nach Abhaltung der Hauptverhandlung unter Berücksichtigung aller einschlagenden Umstände im Enderkenntnisse definitiv entschieden werden können.

In dem gegenwärtigen Falle hat die ledige O. erklärt, sie könne die Frage, ob ihr Kind gelebt? weder bejahen, noch verneinen. Daß sie aber bei dem, was sie gethan, die Möglichkeit, daß das Kind lebe, vorausgesetzt, ergiebt sich schon daraus, daß sie ihrer Angabe zufolge nach der Entfernung ihrer Mutter aus der Kammer die Lade nochmals geöffnet habe, um zu sehen, ob das Kind wirklich lebe? und der Verdacht, daß sie dasselbe wenigstens bis zu diesem Augenblicke für lebend gehalten, gewinnt dadurch gar sehr an Erheblichkeit, daß die Angeklagte nicht allein bemerkt, das Kind sei warm gewesen, als sie es angegriffen, sondern sich auch dahin ausspricht: „daß ihren Gedanken nach das Kind, wenn es die richtige Pflege gehabt hätte, und gleich recht gebürstet, gebadet und in warme Umhüllungen gebracht worden wäre, es am Ende der Fall hätte sein können, daß es zum Leben gekommen wäre."

Hiernach hat es bedenklich erscheinen müssen, das erstgerichtliche Erkenntniß, insoweit darin die Untersuchung gegen die O. wegen Verheimlichung der Geburt in der Absicht, das Kind zu tödten, eingestellt worden, zu bestätigen, es war vielmehr auf die von dem Staatsanwalte dagegen eingewendete Berufung insoweit reformatorisch auf Fortstellung der Untersuchung zu erkennen. (Erkenntniß vom 28. August 1867.)

58.

Ersatz kann auch mit gestohlenem, unterschlagenem ꝛc. ꝛc. Gelde geleistet werden, selbst wenn es dem, durch das erste Verbrechen Verletzten entwendet ꝛc. worden ist.

Der bereits im Jahre 1863 vor dem Gerichtsamte zu R. als Postschreiber und zugleich für jede etwa künftig im Dienste der K. Sächs. Postverwaltung ihm zu übertragende Stelle eidlich verpflichtete Angeschuldigte K., hat nach seinen mit den übrigen Ergebnissen der Untersuchung völlig übereinstimmenden Zugeständnissen in seiner letzten dienstlichen Stellung als Postschreiber bei dem Postamte zu H. und mithin in der Zeit vom 28. Mai bis zum 31. October 1866 aus der ihm zur Verwaltung anvertrauten Schalterkasse nach und nach eine Summe von 227 Thlr. 23 Ngr.

Digitized by Google

6 Pf. an sich genommen und in seinem Nutzen verwendet, später aber und kurz vor seiner Entlassung aus dem Dienste ein von München aus an die Firma „F. & Sohn“ in H. gerichtetes, eine Summe von 151 Thalern enthaltendes, beim Postamte H. eingegangenes und behufs der Aushändigung an den Inhaber der gedachten Firma, den Fabrikbesitzer F., in seine Hände gelangtes Geldpacket widerrechtlicher Weise zurückbehalten, und nach dessen Eröffnung den ganzen darin vorgefundenen Geldbetrag in die Schalterkasse gelegt, um den dem Obigen nach von ihm verhangenen Kassendefekt theilweise zu decken und dadurch zugleich insoweit die früher von ihm verübten Unterschlagungen zu verbergen.

Daß sich K. durch die widerrechtliche Aneignung des fraglichen Geldpackets einer neuen und für sich bestehenden Unterschlagung nach Höhe einer Summe von 151 Thalern schuldig gemacht, kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Denn diese Handlung trägt alle im Art. 287 des Str.-G.-B. aufgestellten Merkmale des bezeichneten Verbrechens an sich. Es läßt sich andererseits aber auch ebensowenig bestreiten, daß der Angeschuldigte dadurch, daß er die unterschlagenen 151 Thlr. in die Schalterkasse gelegt und dergestalt mit dem darin noch befindlichen baaren Kassenbestande vermischt hat, daß eine Vindikation jener Geldsumme Seiten des Eigenthümers nicht mehr Statt finden konnte, die früher von ihm verübten Unterschlagungen nach Höhe eben dieser Summe ersetzt hat. Denn es kommt bei der Anwendung der in den Artikeln 296, 297, 298 des Str.-G.-B. enthaltenen Bestimmungen über den Ersatz an sich nichts darauf an, ob der Thäter sich die Ersatzmittel auf eine rechtmäßige oder unrechtmäßige Weise verschafft hat, und die Thatsache der Ersatzleistung wird auch nicht einmal dadurch ausgeschlossen, daß das dazu verwendete Geld demjenigen, welchem der Ersatz zu leisten ist, selbst erst wieder durch Verübung eines neuen Eigenthumsverbrechens entzogen worden ist. Vergl. Allgem. Ger.-Ztg. 10. Jahrg., S. 273, Nr. 105.*)

Hieraus ergiebt sich vorerst, daß der von dem Vertheidiger, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Staatsanwalte, aufgestellten Ansicht, daß in dem späteren Gebahren des Angeschuldigten mit den von ihm unterschlagenen 151 Thalern eine theilweise Ersatzleistung für die früher schon von ihm veruntrauten Kassengelder nicht erblickt werden können, selbst dann nicht beigetreten werden könnte, wenn der Postmeister in H., in dessen Diensten der Angeschuldigte stand, in Hinsicht auf die ihm obliegende Vertretungspflicht als der durch die von K.'n verübten Eigenthums-

*) Vergl. noch ebendaselbst Bd. X. S. 182.

Digitized by Google

verbrechen und insbesondere auch durch die letzte Unterschlagung der 151 Thaler Verletzte anzusehen wäre.

Der Staatsanwalt und der Vertheidiger des Inkulpaten sind jedoch nicht dabei stehen geblieben, der Annahme einer Ersatzleistung zu widersprechen, sondern sie haben auch andererseits gerade daraus, daß kein Ersatz geleistet, gleichwohl aber auch die Gesammtsumme, für welche der Postmeister in Folge der Unterschlagungen des Angeklagten aufzukommen habe, durch die eigenmächtige Verfügung des letzteren über die mehrerwähnten 151 Thaler in keiner Weise vergrößert worden sei, da sich die früher verhangenen Kassendefekte offenbar um den Betrag eben dieser in die Schalterkasse gelegte Summe verringert hätten, zu Gunsten des Angeklagten die Schlußfolgerung ziehen zu können geglaubt, daß das eigenmächtige Gebahren K.'s mit dem in seine Hände gelangten Geldpackete weder eine Unterschlagung, noch überhaupt ein Criminalvergehen enthalte, sondern eine strafrechtlich völlig indifferente Handlung sei, durch welche an dem früheren Sachstande gar nichts geändert worden.

Das völlig Unhaltbare dieser Schlußfolgerung liegt klar am Tage, und es bedarf nach dem, was bereits oben erwähnt worden und den ganz klaren Vorschriften des Art. 287 des Str.-G.-B. gegenüber gar keiner weiteren Widerlegung der falschen Rechtsansicht, zu welcher durch obige Schlußfolgerung gelangt worden ist. K. hat sich widerrechtlicher Weise fremdes Geld angeeignet, hat über dasselbe eigenmächtig und in seinem Interesse verfügt, und dasselbe mithin unterschlagen, und, wenn die Vertretungsverbindlichkeit seines Prinzipals dadurch nicht vergrößert worden, so hat dies eben nur ganz einfach darin seinen Grund, daß der Angeklagte das Geld zum Ersatze früher schon von ihm unterschlagener Gelder verwendet hat. Daß dieser Ersatz aber ein solcher ist, welcher dem Angeklagten nach Art. 296 Abs. 2 des Str.-G.-B. als Strafmilderungsgrund zu Statten kommt, hat die vorige Instanz bereits zu Gunsten des Angeklagten angenommen.

Obwohl hiernächst die Frage, welche Person durch die von K.'n zuletzt verübte Unterschlagung eines Geldpackets verletzt worden, dem Obigen nach ohne wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung der Sache ist, so mag doch nicht unbemerkt bleiben, daß die Meinung des Vertheidigers, daß der Postmeister als der eigentlich Verletzte anzusehen, ebenfalls eine durchaus unrichtige ist. Der Postmeister hatte nicht das geringste Recht auf das fragliche Geld, dasselbe war vielmehr ihm gegenüber in ganz gleicher Maße fremdes Geld wie dem Angeklagten gegenüber, und er würde sich, ebenso wie der letztere, durch eine widerrechtliche Aneignung desselben einer Unterschlagung schuldig gemacht haben. Es kann daher davon, daß ihm das unterschlagene Geld rechtswidrig entzogen worden, nicht die Rede sein; seine privatrechtliche Haft-

Digitized by Google

barkeit für den durch die Unterschlagung entstandenen Schaden macht ihn aber ebensowenig zum Verletzten.

Vergl. Neue Jahrbücher f. sächs. Strafrecht Bd. IX. pag. 226. Vielmehr ergiebt sich gerade daraus, daß der Postmeister die unterschlagenen 151 Thaler dem Absender des Briefes hat ersetzen müssen, daß lediglich der letztere der durch das verübte Verbrechen zunächst und unmittelbar Betroffene und mithin der Verletzte im Sinne des Str.-G.-B. — vergl. auch Art. 98 jct. Art. 105 Abs. 2 des Str.-G.-B. — ist. (Erkenntniß vom 12. August 1867.)

59.

Ueber die Antragsberechtigung bei der Beleidigung einer Corporation für ein Mitglied derselben.

Am Abende des 7. Januar d. J. ist von einem Schlitten, der vor dem Gasthofe zu „den drei Schwänen" in P. gestanden, eine Schlittendecke entwendet worden. Der mit mehreren anderen Personen in dem genannten Gasthofe anwesend gewesene Zeuge R. hat darauf den Wirth gebeten, wegen Ausmittelung und Wiedererlangung der Decke sein Möglichstes zu thun, und hieran noch die Bemerkung geknüpft: „Der Gendarm werde gewiß auch sein Möglichstes mit thun."

Auf diese Bemerkung hat der Privatangeklagte, Clemens H., wie in dem angefochtenen Erkenntnisse thatsächlich festgestellt worden ist, die Aeußerung gethan:

„Gehen Sie, mit der Gendarmie ist nichts, die Erfahrung habe ich schon gemacht."

Es ist nicht erwiesen, daß H. diese Worte auf den Gendarm K., in dessen Gegenwart sie allerdings gesprochen worden, bezogen, und daß seine Absicht dahin gegangen sei, denselben dadurch persönlich zu kränken und zu beleidigen; K. selbst hat auch die gedachte Aeußerung nicht als eine persönliche Beleidigung, sondern als eine Ehrenkränkung des ganzen Gendarmerie-Corps zur Bestrafung angezeigt, und dieselbe ist auch in dem Erkenntnisse lediglich von diesem Gesichtspunkte aus aufgefaßt und als eine Beleidigung des Gendarmerie-Corps unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmung im 2 Abs. des Art. 246 des Str.-G.-B. bestraft worden. Wenn nun aber auch nach der eben erwähnten Gesetzstelle bei Ehrverletzungen gegen ganze Stände oder Corporationen jedes Mitglied zu Stellung eines Strafantrages berechtigt ist, so kann dies doch immer nur von solchen Ehrverletzungen gelten, durch die jedes einzelne Mitglied mit betroffen wird, und da sich nun offenbar nicht behaupten läßt, daß durch tadelnde Bemerkungen, die sich Jemand über öffentliche Behörden oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften in Bezug auf deren Nützlichkeit und Wirksamkeit, auf deren Einrichtung und Leitung u. s. w.

Digitized by Google

gestattet, jedesmal und ohne Unterschied auch zugleich jedes einzelne Mitglied der betreffenden Behörde oder Körperschaft berührt und verletzt werde, in Fällen dieser Art vielmehr hierbei stets erst zu erwägen sein wird, ob die fraglichen Auslassungen, vorausgesetzt, daß sie nicht unter die Strafvorschriften des Art. 128 des Str.-G.-B. zu subsumiren und daher von Amtswegen zu bestrafen sind, auch in der That eine Ehrenkränkung für sämmtliche Mitglieder enthalten? so würde der Privatankläger K. zu Stellung eines Strafantrages in der gegenwärtigen Sache auch nur dann für berechtigt anzusehen sein, wenn angenommen werden könnte, daß der Privatangeklagte H. durch die ihm beigemessene Aeußerung nicht blos das Institut der Gendarmerie an sich und dessen Einrichtung einer tadelnden Kritik unterworfen, sondern zugleich den Gendarmen selbst im Allgemeinen einen ehrenrührigen Vorwurf in Betreff ihrer dienstlichen Thätigkeit gemacht habe. Zu einer solchen Annahme geben jedoch die gebrauchten Worte noch durchaus keine genügende Veranlassung, und da in dem angefochtenen Erkenntnisse auch nicht einmal thatsächlich festgestellt worden, daß die Absicht H.'s bei jener Aeußerung dahin gegangen sei, den Gendarmen nach der eben bemerkten Richtung hin einen beleidigenden Vorwurf zu machen, zur Rechtfertigung der Entscheidung vielmehr etwas Weiteres nicht angeführt worden, als daß in der gerügten Aeußerung an sich eine starke Beleidigung der gesammten Gendarmerie zu erblicken sei, so mußte die von dem Angeklagten eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde allerdings für begründet erachtet, das Erkenntniß in Folge dessen wieder aufgehoben und der Angeklagte, da der Antrag nur auf die Bestrafung der mehrerwähnten constatirten Aeußerung gerichtet ist und auch lediglich über diese Aeußerung erkannt worden, straffrei gesprochen werden. (Erkenntniß vom 2. September 1867.)

II. Strafverfahren.

24.

Wie weit haben sich die thatsächlichen Feststellungen hinsichtlich erlittener Vorbestrafungen im Erkenntnisse zu erstrecken, um eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Nichtbeachtung der im Erl.-Ges. vom 25. Sept. 1861 Nov. IX. enthaltenen Vorschriften begründet erscheinen zu lassen?

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ist von dem Staatsanwalte unter Bezugnahme darauf eingewendet worden, daß, wenn schon die Verübung der in beiden Entscheidungen gedachten Vergehen vor Publikation des Bescheids falle, doch nicht blos in letzterem, sondern auch in jenen beiden Entscheidungen der Art. 300 des Str.-G.-B. zur Anwendung gebracht worden sei.

So wenig sich nun auch verkennen läßt, daß ein derartiges Vorgehen einen Verstoß gegen die Schlußbestimmung der Novelle IX.

Digitized by Google

des Erläuterungsgesetzes vom 25. September 1861 enthält, so hatte man doch die von dem Staatsanwalte eingewendeten Rechtsmittel und zwar aus den nämlichen Gründen zu verwerfen, welche bereits in einer in den Annalen des Ober-Appellationsgerichtes N. F. Bd. II. S. 247 flg.*) abgedruckten Entscheidung dargelegt worden sind.

Wenn der Staatsanwalt die dortigen Argumente zu widerlegen versucht hat, so läßt sich allerdings nicht verkennen, daß der Weg, auf welchem Solches geschieht, auf den ersten Anblick Manches für sich zu haben scheint. Indessen darf man doch bei näherer Prüfung diesen Weg nicht betreten, will man nicht dem obersten Grundsatze, daß die Kassationsinstanz bei der Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung oder Anwendung einer strafrechtlichen Bestimmung sich auf die rechtliche Beurtheilung der in der angefochtenen Entscheidung für erwiesen erachteten Thatsachen zu beschränken, demnach die Beweisaufnahme oder die Ergebnisse derselben einer Prüfung nicht zu unterwerfen habe (Art. 351 Abs. 1 der Str.-Pr.-O.), zu nahe treten und zu den bedenklichsten Consequenzen die Hand bieten.

Beide von dem Staatsanwalte angefochtene Entscheidungen enthalten die thatsächliche Feststellung, daß der Angeschuldigte gegenwärtig solche Verbrechen begangen, und bereits derartige Vorstrafen erlitten habe, welche der Art. 300 des Str.-G.-B vorausseßt. Einer weitergehenden Feststellung bedarf es aber mindestens in der Regel niemals, um die Anwendung dieses Artikels zu begründen, und insonderheit bedarf es dazu in der Regel der etwaigen gleichzeitigen ausdrücklichen Feststellung der Negative nicht, daß die zu bestrafenden Vergehen nicht vor Publikation eines bereits auf Art. 300 des Str.-G.-B. basirten Erkenntnisses begangen worden seien.

Der Staatsanwalt stellt, indem er letzteres beansprucht, ein Anverlangen, welches nur dann Berechtigung hätte, wenn die angefochtene Entscheidung irgend eine Andeutung dahin enthielten, daß ein, doch jedenfalls nicht zu präsumirender Ausnahmefall der in Novelle IX. gedachten Art vorliege. Hätten die Entscheidungen z. B. eines bereits vorangegangenen Bescheids und dessen, daß bei ihm Art. 300 des Str.-G.-B angewendet worden, oder hätten sie eines das Verbrechen des Diebstahls u. s. w. betreffenden vorangegangenen Erkenntnisses und dessen, daß die neuerdings abzuurtheilenden Vergehen vor Publikation des letzteren begangen worden seien, Erwähnung gethan; dann würde allerdings die Kassationsinstanz sich die Frage vorzulegen gehabt haben, ob nicht die Ausnahme der Novelle IX. dergestalt indicirt gewesen, daß, um die Anwendung des Art. 300 des Str.-G.-B. zu recht-

*) Vergl. diese Gerichtszeitung Jahrg. XI. S. 61 unter 4.

Digitized by Google

fertigen, auch noch die Feststellung jener Negative und mithin im ersteren Falle die Konstatirung dessen, daß die neueren Vergehen nicht vor Publikation des früheren Erkenntnisses begangen worden sein, ingleichen im zweiten Falle die Bezugnahme darauf zu erfordern gewesen wäre, wie in dem früheren Erkenntnisse der Art. 300 des Str.-G.-B. noch nicht angewendet worden sei. Irgend eine solche oder auch nur ähnliche Andeutung enthalten aber die angefochtenen Entscheidungen nicht.

Wollte man dem Staatsanwalte beipflichten, so würde beispielsweise kaum irgend eine Verurtheilung ohne die gleichzeitige ausdrückliche Feststellung dessen möglich sein, daß der Angeschuldigte nicht unzurechnungsfähig und nicht im Irrthume befangen gewesen sei, und es würde dann ebenso kaum eine Verurtheilung wegen gemeinen Diebstahls gerechtfertigt sein, ohne den ausdrücklichen Zusatz, der Angeschuldigte sei kein Verwandter des Damnificaten. (Erkenntniß vom 19. August 1867.)

Digitized by Google

XXX.

Miscelle.

5.

Bestimmungen über die Geschwornen-Wahl aus der in den neuerworbenen Provinzen des Königreichs Preußen publizirten Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867.

§ 274.

Zum Dienste als Geschworner soll nur berufen werden, wer

1) das dreißigste Lebensjahr vollendet,
2) wenigstens Ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat,
3) der klassifizirten Einkommensteuer unterworfen ist, oder jährlich mindestens 16 Thaler an Klassensteuer, oder 20 Thaler an Grundsteuer, ausschließlich der Beischläge oder 24 Thaler an Gewerbesteuer entweder entrichtet, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach seinen Verhältnissen zu entrichten haben würde,

und durch keinen der in den beiden folgenden Paragraphen angegebenen Paragraphen ausgeschlossen wird.

Ohne Rücksicht auf den zu 3) erwähnten Steuersatz sind zu Geschwornen wählbar: die Rechtsanwalte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen öffentlichen Beamten, welche ein Einkommen von mindestens 500 Thalern jährlich beziehen.

§ 275.

Unfähig, den Beruf eines Geschwornen auszuüben, ist wer nicht die Eigenschaft eines Preußen besitzt.

§ 281.

Die Kreislandräthe haben bei Uebersendung der Urlisten ihre Bemerkungen über die Qualifikation der darin aufgeführten Personen zum Berufe als Geschworne schriftlich beizufügen.

Digitized by Google

§ 284.

Der erste Präsident des Appellationsgerichts entwirft aus den Urlisten für jeden Schwurgerichtsbezirk eine besondere Jahresliste, aus welcher die Geschwornen für das bevorstehende Kalenderjahr genommen werden sollen.

Der Umfang dieser Liste ist mit Rücksicht auf die Anzahl der in dem Kalenderjahre voraussichtlich stattfindenden Sitzungsperioden in der Art zu bemessen, daß in jede Liste doppelt so viel Personen, als das Bedürfniß erfordert, aufgenommen werden.

§ 285.

Die entworfenen Jahres- und Ergänzungslisten werden dem Ober-Staatsanwalt, und für den Sprengel eines jeden Collegialgerichts erster Instanz dem Präsidenten oder Director desselben mitgetheilt.

Es liegt diesen Beamten ob, sich über die Qualifikation der in den Listen aufgeführten Personen zum Berufe als Geschworne binnen vierzehn Tagen schriftlich zu äußern.

Die Wahl der Mittel, um sich hierzu die erforderliche Kenntniß zu verschaffen, ist ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

§ 286.

Nachdem diese Aeußerungen (§ 285) eingegangen sind, führt der Erste Präsident des Appellationsgerichts die Jahresliste und die Ergänzungsliste auf das vorhandene Bedürfniß zurück und stellt sie damit endgültig fest.

§ 287.

Sobald der Vorsitzende für eine bevorstehende Sitzungsperiode des Schwurgerichts ernannt ist, übersendet ihm der Erste Präsident des Appellationsgerichts ein Verzeichniß von 48 aus der betreffenden Jahresliste (§ 286) ausgezogenen Personen.

Der Vorsitzende wählt aus diesem Verzeichnisse 30 nach seinem Ermessen geeignete Personen aus, welche zu Geschwornen für die betreffende Sitzungsperiode berufen sind.

§ 300.

Dem verhafteten Angeklagten muß am Tage vor der Verhandlung ein Verzeichniß zugestellt werden, welches Namen, Stand und Wohnort derjenigen Geschwornen enthält, aus welchen das Schwurgericht für seine Sache genommen werden soll. In dasselbe sind auch die bis dahin gezogenen Ergänzungsgeschwornen aufzunehmen.

Ist diese Mittheilung gar nicht oder unvollständig erfolgt, so kann dennoch mit der Verhandlung vorgegangen werden, sofern der Angeklagte nicht, bevor die Bildung des Schwurgerichts beginnt, die Aussetzung des Verfahrens in Antrag bringt.

Dresden, Druck von C. Heinrich.

Digitized by Google

XXXI.

Die Hauptfrage an die Geschwornen und deren Abfassung.

Von **Schwarze.**

Zweiter Artikel.*)

Man hat eine gründliche und der Forderung der Gerechtigkeit entsprechende Reform des Geschwornengerichts nicht zu erwarten, wenn man sich nicht dazu bequemt, sich aus den Fesseln des französischen Prozesses zu befreien und ein deutsches Geschwornengericht, in welchem die Ermittelung der materiellen Wahrheit das Hauptziel ist und die Form allein nicht entscheidet, vielmehr nur diesem Ziele mit dienen soll, herzustellen. Es wird von den Anhängern des französischen Schwurgerichts auf die Eleganz und den scharfgegliederten Bau des Verfahrens zuviel Werth, und den Gefahren, welche in ihm für eine gerechte Aburtheilung liegen, zu geringe Bedeutung beigelegt. Man behandelt die formelle Seite des Verfahrens oft als die Hauptsache und sieht in einer streng consequenten Durchführung eines im Allgemeinen berechtigten Gedankens einen größeren Vorzug, als in der Berücksichtigung möglicher Gefahren für die materielle Seite der Sache, welche hier und da wesentliche Ausnahmen in jener Consequenz erheischen. Man schenkt den Erfahrungen, welche durch die Experimente der Gesetzgebungen mit dem Systeme der Fragstellung tagtäglich uns vorgeführt werden, zu geringe Aufmerksamkeit und glaubt ungerechte Erkenntnisse, welche aus ihnen hervorgegangen, durch ein Achselzucken über menschliche Schwäche beseitigen zu können. Die, durch die menschliche Schwäche veranlaßten Gebrechen sind an sich schlimme und schwere Zugaben unserer Thätigkeit im Strafverfahren, aber man darf die, an sich unvermeidlichen

*) S. oben S. 257 flg.

Digitized by Google

Gebrechen nicht auch als Entschuldigung für gesetzliche Einrichtungen selbst und deren Prinzip geltend machen wollen; die Anwendung und Durchführung des Gesetzes werden von der Schwäche nicht frei bleiben; das Gesetz darf aber sie nicht von Hause aus mit offenen Augen begünstigen.

Man bedenkt nicht genau genug, daß durch den Formalismus, mit welchem die ganze Partie der Fragstellung an die Geschwornen in jeder Richtung eingezwängt wird, die Entscheidung selbst, durch welche über Leben, Ehre und Freiheit eines Menschen abgeurtheilt wird, verkümmert wird. Den Urtheilenden muß stets die volle Freiheit in der Auffassung der That, wie sie in der Hauptverhandlung den Urtheilenden vorgeführt worden, gewährt und bewahrt werden, — nicht blos in der Beurtheilung der Beweise in Bezug auf ihre Erheblichkeit für die Ueberführung oder Freisprechung, sondern auch und namentlich in ihrer Bedeutung für die Rechts- und überhaupt für die Schuldfrage.

Die Fragen, welche an die Geschwornen gerichtet werden, sind häufig mit großer Sorgfalt gedrechselte und künstlich in einander verschlungene Summen von Thatsachen, in deren Irrgängen sich oft auch ein klarer Kopf nicht zurecht findet.

Man muß sich endlich und gründlich von der französischen Schablone losmachen und sich fortdauernd vergegenwärtigen, daß der Grundgedanke des französischen Verfahrens ein jetzt unbestrittenes, gewaltiges Mißverständnisses des englischen Rechts: de jure judicant judices, de facto juratores ist.

Man kann es namentlich bei uns in Sachsen nicht oft genug wiederholen, daß die ganze Idee von der Trennung der That- und Rechtsfrage eine völlig unbrauchbare und falsche ist, die niemals zu einer gesunden, lebensfrischen Grundlage des Verfahrens sich entwickeln kann, da sie in sich voller Widersprüche und Halbheiten ist.

Ebenso muß man fortdauernd daran erinnern, daß man noch immer sich in vielen und bedenklichen Experimenten bewegt und die beredtsten Vertheidiger der Jury sofort in lebhaften Streit gerathen, sobald die Frage an sie herantritt, wie die von ihnen Allen für dringlich erkannte Reform betreff der Fragstellung zu bewirken sei.

In dieser Materie üben das heillose Mißtrauen gegen die Staatsrichter, aus welchem die französische Jury entsprang, und

Digitized by Google

die unglückliche Anwendung des Prinzips von der Theilung der Gewalt, noch immer ihren schädlichen Einfluß und setzen an die Stelle harmonischen Wirkens der Richter und der Geschwornen, aus welchem das Erkenntniß als ein in sich wohl geordnetes und einheitliches Ganze hervorgehen soll, eine Eifersucht, die über die gegenseitigen Competenzgrenzen ängstlich wacht und es unternimmt, aus zwei verschiedenartigen, in sich ziemlich selbstständigen, oft ungefügigen Theilen ein Ganzes zu construiren.

Wie wir auf der einen Seite von dem Rechtssinne und der Sorgfalt sächsischer Männer hoffen können, daß in ihren Händen die Mitwirkung zur Rechtspflege den berechtigten Erwartungen von der Zuziehung des Laienelements entsprechen werde, so hoffen wir auch andererseits, daß sie ihre Stellung zu den rechtsgelehrten Richtern nicht als eine Opposition gegen die Thätigkeit derselben bei ihrer gemeinsamen Arbeit auffassen und vielmehr in ihrer beiderseitigen Arbeit dasselbe Endziel, welches sie mit sich gegenseitig ergänzender und unterstützender Thätigkeit erreichen wollen, erstreben werden.

Man hat wohl geglaubt, allen den Schwierigkeiten, welche das System der Fragstellung umschweben, gründlich dadurch abhelfen zu können, daß man einfach die englische Einrichtung annimmt und die Geschwornen zu einem „Ja" oder „Nein" auf die gesammte Anklage auffordert.

Allein die englische Einrichtung ist noch schlimmer; vielfache Reformvorschläge in England bezeugen, daß man daselbst mit ihr nicht zufrieden ist. Sie überläßt es geradezu dem Geschwornen, aus dem Wuste der mit allen Eventualitäten überfüllten englischen Anklage die für die Entscheidung wesentlichen Momente herauszusuchen und sodann auf sie sein ausschließliches Augenmerk bei seinem Spruche zu beschränken. Es würde diese Einrichtung geradezu unerträglich werden, wenn ihre Gebrechen nicht durch den unabweisbaren Zwang gemildert würden, welchen der vorsitzende Richter durch seine Belehrungen auf die Geschwornen ausübt und mit welchem er sogar Verdicte, welche nach seiner Ueberzeugung dem „Rechte des Landes" nicht entsprechen, verwirft.*)

*) Vergl. hier ganz besonders die Mittheilungen von Glaser im Gerichtssaale Bd. XVII. (1865) S. 237.

Digitized by Google

Daß in Frankreich selbst, trotzdem, daß man daselbst eine mehr „als sechzigjährige Erfahrung für sich hat, der Cassationshof in zahllosen Fällen seinen Scharfsinn versucht hat und bedeutende Criminalisten Licht über den Gegenstand verbreitet haben, die Meinungen über die Fragstellung noch in vielen Punkten schroff auseinandergehen", ist auch von angesehenen Rheinischen Assisenpräsidenten anerkannt worden.*)

Wir sind daher darauf hingewiesen, die Lehre von der Fragstellung nach unsern eigenen Bedürfnissen selbstständig und ohne ausländische Anleitung zu reformiren. Jedenfalls liegt aber in der Fragstellung selbst ein völlig berechtigtes Moment. Es wird mit ihr die Nothwendigkeit begründet, an der Hand des Gesetzes und der in ihm gegebenen Definition die thatsächlichen Merkmale des Verbrechens aus der Masse des Beweises herauszusuchen und dadurch der Berathung, wie der Entscheidung eine bestimmte Richtung zu geben. Es wird hierdurch das Beweismaterial gesichtet und auf besondere Gesichtspunkte zurückgeführt. Die unverkennbaren Nachtheile, daß hier ein fragendes, dort ein antwortendes Collegium sich gegenseitig ergänzen soll und die Frage in animam den Geschwornen gestellt und die Antwort im Sinne der Frage gegeben werden muß, ohne daß eine gehörige Verständigung beider Collegien vorher füglich bewirkt werden kann, müssen möglichst abgeschwächt und jene nöthige Wechselwirkung zwischen Gerichtshof und Geschwornenbank hergestellt werden, von welcher das französische Verfahren noch lange nicht durchdrungen ist, ihr vielmehr grundsätzlich widerstrebt, in welcher aber die Bürgschaft für eine gerechte Aburtheilung zu suchen ist.

Man muß namentlich auch der bisweilen selbst an's Lächerliche anstreifenden Sucht, Rechtsbegriffe in der Frage an die Geschwornen zu vermeiden und sie durch die concreten Umstände des Falls aufzulösen, es zuschreiben, daß häufig Fragen und Antworten zu Tage gefördert worden sind, die, an sich schwer begreiflich, alles, nur nicht eine gerechte Aburtheilung, verbürgen. Die Juristen, welche mit einer solchen Auflösung sich quälen und mit ihr die einfachste Sache erschweren und verunstalten, kommen doch nicht an das gewünschte Ziel. Bereits in dem Buche „Das deutsche Schwurgericht und dessen Reform" S. 15 flg., S. 39 flg.

*) Vergl. z. B. Schlink, Gerichtssaal Jahrg. III. Bd. II. S. 140.

Digitized by Google

habe ich eine lange Reihe von sogenannten Rechtsbegriffen aufgeführt, bei denen man solche Auflösungen für nöthig erachtet, und ebenfalls eine gleiche Reihe, bei der man sie nicht für nöthig erachtet, ohne daß man ein bestimmtes, ganz faßliches Unterscheidungsmerkmal entdecken kann. Dasselbe existirt auch nicht; es ist daher erklärlich, daß derselbe Begriff in einem Lande durch die Praxis für einen, der Auflösung bedürftigen, in einem anderen Lande als ein derselben nicht bedürftiger erachtet worden ist. Man hat in Frankreich sich gewöhnt, bestimmte Rechtsbegriffe als unbedingt aufzulösende, andere als solche, die nur nach Gelegenheit des Falles aufzulösen sind, und noch andere, die jedenfalls als allgemein bekannt und verständlich niemals aufzulösen sind, aufzustellen und auch diese Unterschiede mit der bekannten französischen Eleganz behandelt, ohne aber in Wahrheit sie als berechtigte nachzuweisen. Es fehlt an einem bestimmten und klaren Unterscheidungsmerkmale.

Die Auflösung der Rechtsbegriffe kann nun entweder durch Substituirung (Ersetzung) gleichbedeutender Ausdrücke, bei denen man eher auf ein Verständniß der Geschwornen rechnen zu können glaubt, oder durch die Aufnahme concreter Thatumstände des vorliegenden Falles, in denen man den Rechtsbegriff gleichsam verkörpert findet, erfolgen.*) Beide Arten der Auflösung sind bedenklich; — ich habe mich über beide bereits in meinem oben citirten Buche S. 39 flg. unter Beifügung von vielen Beispielen aus der Praxis ausgesprochen.

Die erstgedachte Modalität (die Ersetzung der Rechtsbegriffe durch andere gleichbedeutende Ausdrücke) ist ein eigenthümliches Aburtheilen des Gerichts über das Verständniß des Rechtsbegriffs Seiten der hierüber gar nicht befragten Geschwornen. Man sagt: der Rechtsbegriff ist für die Geschwornen schwer verständlich! ohne daß man dafür einen andern Maßstab hat, als die Vermuthung des Dritten, der sich hierbei in die Seele des Geschwornen versetzen muß. Woher weiß er denn, daß der Geschworne den substituirten Ausdruck besser verstehen wird? Dazu kommt noch die Gefahr, daß der Richter einen Ausdruck wählt, der keineswegs gleichbedeutend mit dem gesetzlichen Begriffe ist, oder welcher ein-

*) Vergl. Zacke, Fragstellung und Wahrsprüche ꝛc. S. 55 flg., S. 60 flg.

Digitized by Google

tretenden Falls von dem Geschwornen anders aufgefaßt wird, als der Rechtsbegriff, wenn er in die Frage aufgenommen worden wäre.

Die zweite Modalität (die Auflösung des Rechtsbegriffs in die Thatsachen des concreten Falls) ist ebenso bedenklich. Mit ihr greift der Richter recht eigentlich in das Gebiet des Thatsächlichen, also in ein fremdes Gebiet, ein und trifft unter den Thatsachen eine Auswahl, welche nur dem Richter über die Thatfrage zustehen kann. Er läßt Thatsachen aus, welche vielleicht einem Dritten, insbesondere dem Geschwornen bedeutend erscheinen und in denen dieser ein erhebliches Beweismoment findet; ja, er disponirt hierdurch bereits über den Beweis selbst. Die Frage bei einer fahrlässigen Kindestödtung ist gefaßt: Ist die Angeklagte schuldig, ihr neugebornes außereheliches Kind (fahrlässigerweise) dadurch getödtet zu haben, daß sie es unter der Bettdecke verborgen gehalten und ihm die Luft zum Athmenholen entzogen hat? Hier wird bereits als sicher und bewiesen angenommen, daß sie diese Handlung vorgenommen hat. Wie nun, wenn die Angeklagte noch andere Handlungen oder Unterlassungen begangen hat, welche das Gericht für einflußlos bezüglich der Todesursache hält, nicht aber der Geschworne? Man zwingt hier, nach Befinden, den Geschwornen durch die Fragstellung zu einer Freisprechung, welche mit seiner eigenen Ansicht von der Schuld des Angeklagten in den grellsten Widerspruch tritt.

Zu diesen Bedenken tritt aber vorzugsweise noch Folgendes hinzu. Es wird von den Cassationshöfen sich das Befugniß vindicirt, darüber zu entscheiden, ob in dem einzelnen Falle die Ersetzung oder Auflösung eines Rechtsbegriffs nothwendig gewesen sei. Der Cassationshof hat den Verhandlungen nicht beigewohnt und ist also mit der Haltung und dem Gange derselben wenig vertraut; die Acten geben namentlich in dieser Richtung kein treues Bild; sie können es nicht geben. Dessenungeachtet cognoscirt der Cassationshof nur auf Grund der Acten. Selbstverständlich kommen hierbei die verschiedenartigsten Entscheidungen zu Tage; — der Widerspruch tritt uns überall entgegen. Auch hierüber habe ich eine Mehrzahl von Fällen aus der Praxis in meinem, mehrmals citirten Buche S. 50 flg angeführt.

Mit solchen Hilfsmitteln will man die Trennung der That- und Rechtsfrage retten; aber sie entzieht sich ihnen; sie ist eben unmöglich.

Digitized by Google

Dazu kommt, daß man mit ihnen eine völlige Unsicherheit in die Fragen hineinbringt; — es fehlt an dem festen Grundsatze, bis wohin die Ersetzung und Auflösung gehen soll. Wo fangen denn überhaupt die Rechtsbegriffe an? Das „Stehlen" ist ebensogut ein Rechtsbegriff, wie „Nachtzeit", „Gewalt", „gangbare Münze"; — „unzüchtige Handlung" ebenso wie „Urkunde", „unrechtmäßiger Gewinn".

In einzelnen Fällen werden solche Begriffe auch nicht dem mindesten Zweifel betreff ihres Verständnisses unterliegen, — in anderen Fällen sehr erheblichem.

Das Gesetz hat häufig von einzelnen Begriffen besondere Definitionen aufgestellt, z. B. Einbruch, falsche Schlüssel, bewohntes Gebäude, Nachtzeit, umschlossener Raum 2c. bei dem ausgezeichneten Diebstahl; — allein hierdurch allein sind jene Begriffe noch keine eigentlichen Rechtsbegriffe geworden. Die Frage wird dessenungeachtet das Wort „Einbruch" ohne weitere Auflösung oder Ersetzung aufnehmen können, aber der Richter wird die gesetzliche Definition dem Geschwornen als Erläuterung des Wortes mittheilen und sie darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz das Wort in diesem Sinne auffasse und die Geschwornen an diese Auffassung gebunden seien.

Geht man mit der Auflösung und Ersetzung zu weit, so nimmt man dem Schwurgerichte seine wesentliche Bedeutung. Bereits in meinem oben erwähnten Buche (insbesondere S. 103 flg.) und früher habe ich für die Beiziehung des Laienelements zu der Strafrechtspflege mich ausgesprochen, weil ich in ihr die laienhafte Auffassung und Darstellung des Strafgesetzes — unter der Anleitung des Richters — erblicke und diese wieder zu einer gesunden, mit dem Leben verbundenen und aus ihm sich regenerirenden Strafrechtspflege für höchst nützlich und förderlich halte. Um Wiederholungen zu vermeiden, beziehe ich mich auf die ausführliche Begründung dieser Ansicht in dem mehrfach citirten Buche.

Diese Mitwirkung des Laienelements ist ziemlich bedeutungslos, wenn man davon ausgehen will, ihr die Subsumtion des Thatsächlichen unter den Rechtsbegriff zu entziehen. Das Laienelement soll bei dieser Subsumtion von dem Richter angeleitet, aber nicht unterdrückt werden. Es ist eigenthümlich, daß in Sachsen so manche beredte Vertheidiger des Geschwornengerichts diesen Gesichtspunkt nicht völlig würdigen und in den, von letzterem

Digitized by Google

ausgehenden Reformvorschlägen eine Negation des, im Schwurgerichte liegenden Prinzips zu bekämpfen glauben. Allerdings wird durch diesen Gesichtspunkt mit der französischen Jury, wie sie auch zumeist bei uns in Deutschland sich zeigt, gebrochen; — aber jene Lobredner der französischen Jury verstehen die Bedeutung dieses Bruchs nicht und erkennen nicht, daß mit ihm erst dem Geschwornengerichte seine wahre Bedeutung gewährt und ihm ein viel größerer Einfluß, als ihn die französische Jury besitzt, eingeräumt wird.

Die Anleitung des Gerichts, welche dem Geschwornen die Erfüllung dieser schwierigen Aufgabe erleichtern soll, ist es zugleich, welche jenes gewünschte harmonische Zusammenwirken der Geschwornen und der Richter herbeiführen wird und muß, — jenes Zusammenwirken, welches allein die anderwärts gesuchte Garantie für die Richtigkeit des Wahrspruchs gewährt.

Dieses Zusammenwirken hatte ich in den von mir vorgeschlagenen Schöffengerichten zu erstreben gemeint. Dieselben sind aus dem Gedanken entsprungen, das Laienelement und das juristische Element zu einem Gerichte zu vereinigen, damit es die gemeinsame Aufgabe in gemeinsamer und ungetheilter Arbeit löse. Beide Elemente sollten sich, wie man gegenwärtig anstrebt, in dieser Vereinigung gegenseitig ergänzen und unterstützen; jedes seine eigenthümliche Hilfe und Kraft beitragen, jedes aber auch seine Schwächen durch die Vorzüge des andern ausgleichen.

Man hat diese formelle Vereinigung behufs der materiellen Vereinigung nicht richtig gefunden; in jener den Untergang der letzteren gefunden, weil jene die Eigenthümlichkeiten des Laienelements nicht werde entwickeln lassen, sondern letztere in dem juristischen Elemente, dessen Uebergewicht sich naturgemäß geltend machen werde, untergehen würden. Nicht eine gegenseitige Ergänzung, sondern eine Vernichtung des einen Elements werde die nothwendige Folge sein.

Diese Einwendungen lasse ich hier dahin gestellt. Allein ich führe sie allerdings mit Befriedigung an, weil sie wenigstens den Grundgedanken meines Planes erfassen und auf ihn eingehen, während so manche Gegner, völlig unbekannt mit den Reformbewegungen auf dem Gebiete des Schwurgerichts und mit den Vorschlägen Seiten seiner beredtesten Vertheidiger, den Schwer-

Digitized by Google

punkt meines Planes gar nicht verstanden und ihn in keine Beziehung zu dem eigensten Wesen des Schwurgerichts zu bringen gewußt haben.

Die Geschwornen sollen die Subsumtion des Thatsächlichen unter die gesetzlichen Merkmale mit Hilfe und unter Anleitung des Richters vollziehen.

In diesem Satze liegt einer der großen Gewinne, welche die Reformbewegungen zu Tage gefördert haben, aber zugleich eine schwere Aufgabe für den vorsitzenden Richter.

Um nur einleitungsweise dieses zu bemerken, so gedenke ich, daß für diese Aufgabe und deren glückliche Lösung es gleichfalls förderlich sein wird, wenn die Feststellung der Fragen den Plaidoyers der Parteien und dem Schlußvortrage des Präsidenten vorausgeht. (Vergl. hierüber diese Gerichtszeitung 1867, S. 104 flg.) Mit der Feststellung der Fragen wird bereits die rechtliche Bedeutung der einzelnen Bestandtheile der Frage in die Discussion gebracht und jedenfalls das Material fest und sicher gesondert, worauf sich nunmehr die Vorträge der Parteien, wie der des Präsidenten erstrecken und beschränken sollen. Die Parteien können ihrerseits hierbei bereits die rechtlichen Gesichtspunkte und das Verhältniß in den Fragen zu ihnen in's Auge fassen und den Geschwornen vorführen.

Der vorsitzende Richter erläutert die Fragen. Unwillkürlich wendet sich bei der näheren Feststellung dieser, dem Richter gestellten Aufgabe der Blick nach England und die daselbst bestehende Einrichtung. Der überwiegende (um nicht zu sagen, übermäßige) Einfluß des Richters auf das Verdict der Geschwornen ist bekannt; er giebt nicht blos Erläuterungen, sondern geradezu eine Anleitung, bei welcher er sehr entschieden „das Recht des Landes" darlegt und den Geschwornen ziemlich direct die Grundlage für ihren Spruch bezeichnet. Wie weit ferner sein Befugniß geht, den Spruch der Jury, von welchem er nicht überzeugt ist, daß er mit dem Rechte des Landes übereinstimme, zu verwerfen und die Jury zu anderweiter Berathung zu veranlassen, ist gleichfalls bekannt.*) Es haben sich wiederholt in England Stimmen gegen diesen überwiegenden Einfluß der richterlichen Anleitung erhoben und auf

*) Vergl. mein oben citirtes Buch S. 134 flg.

Digitized by Google

die in Praxis hervorgetretenen Nachtheile aufmerksam gemacht.*) Die Uebertragung der Einrichtung auf den Continent würde auch unausführbar sein; — die Bedeutung des Schwurgerichts würde hier auf Null reducirt werden.

Das Resumé des Präsidenten, wie wir es in den französisch-deutschen Schwurgerichten finden, hat einen doppelten Zweck; — einmal soll es den Geschwornen die Ergebnisse des Beweises nochmals vorführen und also ihrem Gedächtnisse zu Hilfe kommen, wohl auch ihnen die Uebersicht über die Ergebnisse erleichtern, und sodann soll es den Geschwornen die rechtliche Bedeutung des Inhalts der Fragen erläutern. In ersterer Beziehung ist wiederholt der Schlußvortrag des Präsidenten als gefährlich und bedenklich bezeichnet worden, — in der zweiten Beziehung möchte man ihn für unentbehrlich halten. Auch hat er hier nicht die Bedeutung, welche dem englischen Schlußvortrage beiwohnt. Denn in dem letzteren werden auch die, von den Geschwornen unbedingt anzuwendenden Beweisregeln mitgetheilt und in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall erläutert; — es wird also recht eigentlich in die Beweisergebnisse und ihre Wirkung betreff der Ueberführungsfrage eingegriffen; — bei der Erläuterung des materiellen Rechts, welche wir bei dem (zweiten Theile des) Resumé vor Augen haben, tritt diese Einwirkung nicht ein.

Diese Rechtsbelehrung kann nur in die Hände eines Einzelnen gelegt werden, in die Hände des vorsitzenden Richters. Die übrigen Richter, und überhaupt eine Mehrzahl von Richtern, können sie nicht übernehmen; aber sie können auch nicht den Präsidenten bei Irrthümern desselben corrigiren; man kann eine solche Opposition ebenso wenig als eine in Folge derselben nöthig werdende Discussion unter den Richtern gestatten. Ebensowenig kann sie dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger gestattet werden, etwa zu dem Behufe, daß der Gerichtshof über die gegen die Belehrung des Präsidenten vorgebrachten Einwendungen entscheide und nunmehr eine andere Belehrung ertheile.

Es sind daher mit der Aufgabe, welche dem Präsidenten zugewiesen ist, unleugbare Schwierigkeiten und Bedenken verbunden. Allein es bietet sich ein anderes Mittel nicht dar. Jedenfalls

*) Mittermaier, Erfahrungen ꝛc. S. 65 flg., S. 611, 617.

Digitized by Google

sind sie auch eine Mahnung zur Sorgfalt bei der Wahl des Präsidenten.

Indem wir oben den Geschwornen durch die Ausdehnung ihrer Antwort auf die Subsumtion des Thatsächlichen unter das Gesetz eine freiere und würdigere Stellung eingeräumt, andererseits aber verlangt haben, daß der Richter ihnen eine Anleitung zum Verständnisse der einschlagenden Gesetzesvorschriften ertheile, glauben wir hierin gerade auch ein Mittel gegen Ausschreitungen der Geschwornen bei der Beantwortung der Frage gefunden zu haben. Die Geschwornen werden mit dieser Einrichtung unabweisbar zur Unterordnung unter die Belehrung des Richters gedrängt. Allerdings können sie sich über dieselbe hinweg dahin vereinigen, sie nicht zu befolgen, sondern ihrer rechtlichen Ueberzeugung den Vorzug zu geben. Allein eine solche Opposition ist füglich nicht zu erwarten; es ist vielmehr durch die freiere Stellung der Geschwornen, gegenüber dem Richter und dessen Stellung zu ihnen, gewiß auch viel leichter ein Verhältniß des Vertrauens angebahnt, als da, wo mit der scharfen Trennung der That- und der Rechtsfrage zwei abgesonderte Gebiete gebildet sind und das gegenseitige Mißtrauen gleichsam legalisirt worden.

In dieser Andeutung des Vorsitzenden wird jedenfalls den Geschwornen eine willkommene Hilfe geboten, und zwar um so mehr, als sie sich frei von jedem Eingehen auf den concreten Fall halten und dadurch nur an Sicherheit und Entschiedenheit gewinnen kann.

Wir treten nun aber an eine weitere und neuerdings außerordentlich lebhaft erörterte Frage heran. Wir sind einig darin,*) daß in die Frage an die Geschwornen, der Regel nach, die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale mit den Worten des Gesetzes selbst aufgenommen werden, und daß es keineswegs der Ersetzung derselben durch gleichbedeutende Ausdrücke, noch der Zurückführung derselben auf die concreten Thatumstände des einzelnen Falles (Auflösung) bedarf. Es kann also die Frage folgendermaßen formulirt werden: Ist der Angeklagte schuldig, dem A. ꝛc. eine goldene Uhr im Werthe von ꝛc. mittels Einbrechens eines verschlossenen Behältnisses gestohlen zu haben? Die gesperrt gedruckten Worte sind weder durch andere Ausdrücke zu

*) Vergl. noch oben S. 264 flg.

Digitized by Google

ersetzen, noch in die einzelnen Thatumstände (Bezeichnung des Behältnisses, des Erbrechens) aufzulösen.

Angesehene Rechtslehrer verlangen aber, daß die Geschwornen nicht blos nach dem Zutreffen der gesetzlichen Thatbestandsmerkmale, sondern auch nach dem Zutreffen des Verbrechensbegriffs selbst gefragt werden. Es würde die Frage im obigen Beispiele folgendermaßen zu fassen sein: Ist der Angeklagte schuldig, einen ausgezeichneten Diebstahl dadurch begangen zu haben, daß er ꝛc. (wie vorsteht) gestohlen hat?

Als Regel kann man diese Fragstellung nicht befürworten; nur ausnahmsweise kann sie nothwendig oder zweckmäßig sein. In Bayern besteht eine Vorschrift, welche diese Fragstellung begünstigt; — es sind hieraus in der Praxis bedenkliche Streitfragen entstanden.*) Sie beziehen sich zumeist auf den Fall, wenn die Geschwornen den ersten Theil (in welchem der Verbrechensbegriff enthalten ist) bejahen, den zweiten Theil aber (die speciellen Thatumstände) verneinen; also z. B.: Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber es ist nicht erwiesen, daß er u. s. w. gestohlen hat. Wie ist dieser Widerspruch zu lösen? Will man den Geschwornen die Frage in obiger Maße stellen und ihnen volle Freiheit bei der Beantwortung einräumen, so muß es auch ihnen gestattet sein, zu antworten: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, dem A. u. s. w. gestohlen zu haben, aber er ist nicht eines ausgezeichneten Diebstahls schuldig.“ Hier liegt ein mindestens ebenso starker Widerspruch vor. In dem ersten Falle kann man zur Lösung des Widerspruchs von der Annahme ausgehen, daß die Geschwornen bei ihrem Ausspruche, daß der Angeklagte sich eines ausgezeichneten Diebstahls schuldig gemacht habe, noch andere Thatumstände, als diejenigen, welche in der Frage enthalten waren, als bewiesen angesehen und in ihnen den Thatbestand des ausgezeichneten Diebstahls gefunden haben. Wie aber in dem zweiten Falle? Die Geschwornen würden hier geradezu das Gesetz selbst außer Wirksamkeit setzen und aussprechen, daß der Diebstahl, welchen das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen für einen ausgezeichneten erkläre, auch bei dem unbestrittenen Vorhandensein derselben nicht für einen ausgezeichneten zu halten sei. Diese unabweisbare Consequenz zeigt die Unzulässigkeit der ganzen Fragstellung.

*) Vergl. mein citirtes Buch S. 44 flg.

Digitized by Google

Die Fälle, welche die Vertheidiger dieser Art Fragstellung zur Rechtfertigung derselben anführen,*) beweisen die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derselben nicht.

Wenn die Definition des Verbrechens in dem Gesetzbuche eine mangelhafte oder irrige ist, so wird der Mangel durch die Fragstellung in obiger Art nicht beseitigt. Ist z. B. die Definition des Diebstahls mangelhaft, aber in der Gerichtspraxis dieser Mangel erkannt und durch Interpretation beseitigt, so wird es nicht erst der Aufnahme des Verbrechensbegriffs bedürfen, um jeder Gefahr entgegenzutreten. Der Mangel würde vielmehr mit seiner Aufnahme, nach Befinden, erst recht fühlbar werden. Hier gleicht die Anleitung des Richters alle Schwierigkeiten aus. Die Definition der Münzfälschung in dem K. Preuß. Strafgesetzbuche entbehrt der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Münzfälschung zu einem rechtswidrigen Zwecke begangen sei; — auch die Nachbildung zum Scherze fällt nach dem Wortlaute der Definition unter den Begriff.*) Hier kann man allerdings dem Mangel dadurch begegnen, daß man fragt: Ist der Angeklagte schuldig, das Verbrechen der Münzfälschung dadurch begangen zu haben, daß er ꝛc.? oder (correcter): Ist der Angeschuldigte schuldig, das und das begangen und dadurch das Verbrechen der Münzfälschung verübt zu haben? Allein diese Fragstellung setzt unbedingt voraus, daß der Richter die Geschwornen über den Thatbestand der Münzfälschung aufklärt und dabei nicht blos jenes Mangels im Gesetz, sondern auch der Praxis und ihrer Ausgleichung des Mangels gedenkt. Ist dies der Fall, so ist er auch gewiß befugt, dieser Belehrung in der Frage selbst Ausdruck zu geben. Er kann also fragen: Ist der Angeklagte schuldig, Preußische Thalerstücke behufs des Vertriebes derselben (behufs der Ausgabe als ächt ꝛc.) nachgemacht zu haben? Die Einschaltung der Worte „behufs des Vertriebes derselben" sind in der gesetzlichen Definition (des Preuß. Str.-G.-B.) nicht vorhanden; allein wie der rechtsgelehrte Richter kein Bedenken trägt, sie bei seinen Erkenntnissen mit als Requisit aufzunehmen und zu behandeln, so kann und muß es auch der Geschworne thun und diesem dazu die Füglichkeit durch die

*) v. Bar, Recht ꝛc. im Geschwornengericht ꝛc. S. 174.

**) Vergl. die Fälle in Goltdammer's Archiv Bd. V. S. 401; Bd. IX. S. 107 flg.

Digitized by Google

Fragstellung geboten werden. Eine Fragstellung ohne Aufnahme dieses Requisits würde dagegen eine Buchstabenjurisprudenz nur für die Schwurgerichtsfälle, nicht auch für die übrigen Strafsachen legalisiren und, da ein Verbrechen, je nach seiner Schwere oder auch in Folge des Zusammentreffens mit andern Verbrechen, bald an die Geschwornen, bald an die rechtsgelehrten Richter gelangen kann, eine ganz verschiedene Handhabung des Gesetzes einführen. Die Frage, ist der Angeklagte schuldig, inländisches Metallgeld nachgemacht zu haben? würde den Thatbestand der Münzfälschung nicht erschöpfen.

In Bayern hat das Justizministerium als Fragformular aufgestellt: Ist der Angeklagte schuldig, das Verbrechen des Raubes vierten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oct. 1848 Morgens den S. Alt aus Langenwied festgehalten, mit einem Messer verwundet und dadurch lebensgefährlich verwundet, sofort demselben in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet zu haben?

Sieht man die Entwendung im Zustande der Vergewaltigung auch dann für Raub an, wenn letztere nicht zu dem Zwecke der Entwendung bewirkt worden, so mag an sich gegen diese Fragstellung nichts erinnert werden. Wir würden die Frage — auch bei gleicher Rechtsansicht über den Thatbestand des Raubes — einfach dahin gerichtet haben: Ist der Angeklagte schuldig, den ꝛc. vergewaltigt und ihm in diesem Zustande zwei Kalbsfelle entwendet zu haben? Als besondere Frage könnte man beifügen: hat der Angeklagte hierbei den A. mit einem Messer lebensgefährlich verwundet?

Wenn man bei der obigen, von dem Justizministerium zu München empfohlenen Fragstellung stehen bleibt, so kann man allerdings nicht davon sich überzeugen, daß die einleitenden Worte „das Verbrechen des Raubes im vierten Grade dadurch ꝛc." einen wesentlichen Bestandtheil der Frage bilden. Angenommen, daß die Geschwornen sie verneinen, die übrige Frage (die concreten Umstände) bejahen, so sprechen sie dadurch aus, daß diese Thatsachen das Verbrechen des Raubes im vierten Grade nicht bilden. Dies wäre aber der offenbarste Widerspruch mit dem Gesetze selbst.

Man kann nicht sagen, daß die Geschwornen hierdurch ausgesprochen hätten, daß die gesetzliche Definition durch die bewiesenen

Digitized by Google

Thatumstände nicht erfüllt sei; — ebenso gut könnten sie die ersten Sätze der Arithmetik leugnen können.

Die gesetzlichen Verbrechensmerkmale sind die Auflösung des Verbrechenbegriffs und letzterer erfüllt sich in jenen. Wer im einzelnen Falle die Existenz jener leugnet, leugnet auch die Existenz des Verbrechens, — wer die Existenz jener bejaht, bejaht auch die Existenz des Verbrechens. Man kann nicht von einem Widerspruche zwischen beiden oder davon, daß der Begriff enger oder weiter sei, als die Summe jener Merkmale, ausgehen. Man läßt, indem man beide in die Frage aufnimmt, dasselbe zweimal beantworten; — eine verschiedene Beantwortung ist daher ein sich selbst vernichtender Widerspruch.

In den bayerischen Fragformularen finden wir eine Auflösung der „Gewalt", die nicht nöthig ist. Nehmen wir an, daß der Zweck der Gewalt die Entwendung gewesen, so kann man auch fragen: Ist der Angeklagte schuldig, dem A. mit Gewalt zwei Kalbsfelle entwendet und hierbei den A. mit einem Messer lebensgefährlich verwundet zu haben? Die Absichtlichkeit bedarf hier keiner besonderen Erwähnung. Die „Gewalt" wird von den Richtern den Geschwornen zu erläutern sein.

Nehmen wir einen Fall nach Maßgabe des K. Sächs. Strafgesetzbuches und der diesem eigenthümlichen Bestimmungen über den Versuch. Man müßte, nach dem obigen Vorschlage, die Frage folgendergestalt formuliren: Ist der Angeklagte schuldig, einen beendigten Mordversuch dadurch begangen zu haben, daß er mit dem überlegten Vorsatz, den B. zu tödten, auf letzteren einen Schuß abgefeuert hat? Die Frage ist möglichst knapp gefaßt. Aber, wenn nun die Geschwornen antworteten: Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit dem überlegten Vorsatze den B. zu tödten, auf letzteren einen Schuß abgefeuert zu haben, aber er hat dadurch einen beendigten Mordversuch nicht begangen? Man würde gewiß in dieser Antwort einen unauflöslichen Widerspruch finden, welcher nur dadurch sich erklären ließe, daß die Geschwornen den Begriff des beendigten Versuchs anders auffassen, als das Gesetz es thut. Hierzu sind aber die Geschwornen nicht befugt.

Man will die laienhafte Auffassung des Gesetzes durch den Spruch der Geschwornen gewinnen. Aber dies ist nur die Auffassung des Gesetzes, — nicht aber eine Negation des Gesetzes und die Vertauschung der Bestimmungen desselben mit einer

Digitized by Google

willkürlichen Ansicht der Geschwornen. Die Auffassung soll sich auf das Gesetz beschränken und innerhalb desselben bewegen, nicht aber über dasselbe sich hinwegsetzen.

Die Frage über den beendigten Mordversuch würde auch in zwei Fragen gespalten werden können: Ist der Angeklagte schuldig, mit dem überlegten Vorsatze, den A. zu tödten, auf ihn einen Schuß abgefeuert zu haben? und ist dieser Versuch für ein beendigter zu achten? Der Präsident würde seine Rechtsbelehrung insbesondere auf den „überlegten Vorsatz bei der Ausführung" und auf den Art. 40 des Str.-G.-B. zu richten haben. Er könnte auch die zweite Frage dahin formuliren: Ist erwiesen, daß der Angeklagte alles gethan hat, was er zu thun für nöthig hielt, um die von ihm beabsichtigte Tödtung des A. herbeizuführen? Hier würde die gesetzliche Definition an die Stelle des gesetzlichen Begriffs treten. Man kann sich auch eine dritte Frage denken: hat der Angeklagte durch seine eigene Thätigkeit den Tod des A., der ohne dieselbe eingetreten sein würde, noch abgewendet? (Art. 42, 1 des Str.-G.-B.) Hier würde es unrichtig sein, wenn das Gericht in der Frage statt der Worte „durch seine eigene Thätigkeit" die einzelnen Thätigkeitsacte des Angeklagten aufnehmen wollte. Wohl kann es dabei aber vorkommen, daß die Geschwornen durch ihren Spruch wesentliche Rechtsfragen entscheiden und dadurch die „laienhafte Auffassung des Gesetzes" bekunden. Nehmen wir z. B. an, daß der Angeklagte nicht allein, sondern auch andere Personen es waren, welche durch ihre Mithilfe zur Abwendung des Erfolges beitrugen; — sowie daß dagegen diese Personen von dem Angeklagten herbeigerufen worden waren.*) Hier werden die Geschwornen zu entscheiden haben, ob man noch sagen darf, daß der Angeklagte durch seine eigene Thätigkeit den Erfolg abgewendet habe.

Nehmen wir einen andern Fall, den Fall der Bedrohung mit Mord, also ohne den Zweck der Nöthigung (Art. 207)**). Die Frage würde nach den obigen Vorschlägen der Dissentienten geformelt werden müssen: Ist der Angeklagte schuldig, das Verbrechen der Bedrohung dadurch begangen zu haben, daß er gegen den B. die Drohung, ihn zu tödten, ausgestoßen hat? Oder

*) Vergl. hier Allg. Gerichtszeitung Bd. VII. S. 402.

**) Vergl. Siebdrat, Commentar zum Str.-G.-B. S. 167.

Digitized by Google

correcter: Ist der Angeklagte schuldig, gegen den B. ꝛc. ausgestoßen und dadurch das Verbrechen der Bedrohung begangen zu haben? Die Ueberflüssigkeit des letzten Abschnittes der Frage ist wohl unzweifelhaft, hiermit aber schon die Unrichtigkeit der Fragstellung dargethan. Schwieriger könnte aber die Frage werden, ob hier die Bedrohung mit Mord genügend substantiirt ist? Die Frage löst sich in die andere Frage auf: Giebt es eine Bedrohung mit Todschlag? Ist es eine Bedrohung im Sinne des Gesetzes, wenn A. den B. bedroht, ihn sofort todtzuschlagen (also ihn mit Todschlag bedroht)?*) Wird diese Frage verneint, so kann die Frage einfach lauten: Ist der Angeklagte schuldig, den B. bedroht zu haben, ihn zu tödten? Aber wenn man auch eine Bedrohung mit Todschlag annehmen will, würde die Frage bei Bedrohung mit Todschlag lauten: „— ihn sofort zu tödten" und bei Bedrohung mit Mord: „— ihn zu ermorden"; letzteren Falls würde der Richter die Geschwornen über den Unterschied zwischen Mord und Todschlag aufzuklären haben.**) Unrichtig würde es aber sein, wenn man verlangen wollte, daß die Drohung selbst näher specialisirt werde und die von dem Drohenden gebrauchten Worte in die Frage mit aufgenommen würden.

Diese Beispiele zeigen, daß die gleichzeitige Aufnahme des Verbrechensbegriffs und der gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes, letzterer in den Worten des Gesetzes, in die Frage theils überflüssig ist, theils aber zu in sich widersprechenden Antworten der Geschwornen führen kann.

Die Aufnahme des Verbrechensbegriffs in die Frage (also: Ist der Angeschuldigte schuldig, das Verbrechen des Raubes dadurch begangen zu haben, daß er ꝛc. ꝛc.?) ist nur dann zu rechtfertigen, wenn man von einer Aufnahme der gesetzlichen Merkmale mit den Worten des Gesetzes absieht und sie vollständig in die concreten Thatsachen auflösen wollte. Dies wird aber nicht verlangt; — auch würde diese Art der Fragstellung in keinem Falle alle die Vortheile darbieten, welche die Fragstellung unter Aufnahme der gesetzlichen Merkmale mit den Worten des Gesetzes darbietet.

---

*) Vergl. Siebdrat, a. a. O. Allg. Sächs. Gerichtszeitung Bd. IV. S. 427. Krug, Commentar Bd. II. S. 97. Ed. II.

**) Vergl. übrigens noch Goltdammer, Archiv Bd. XV. S. 697.

Digitized by Google

Wir nehmen den bekannten Fall, daß der Knecht des A. demselben Hafer entwendet hat, um ihn in seine (A.'s) Pferde zu verfüttern. Ist dies Diebstahl? Das K. Sächs. Gesetzbuch hat diesen Fall entschieden und die Annahme des Diebstahls verneint; der Fall ist jedenfalls unter Art. 330 Abs. 2 zu stellen, woselbst bestimmt ist: „War die Absicht (bei der Entwendung) nur darauf gerichtet, den Gegenstand in den Nutzen des Verletzten zu verwenden ꝛc. ꝛc." Andere Gesetzgebungen haben den Fall nicht entschieden. Die Frage ist hier: Liegt eine diebische Absicht, d. h. die Absicht vor, sich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen? Hier könnte man die Frage so stellen: Ist der Angeklagte schuldig, einen Diebstahl dadurch begangen zu haben, daß er ꝛc. — entwendet und ꝛc. — verfüttert hat? Allein es ist eine solche Formulirung nicht nöthig. Man kann auch fragen: Ist der Angeklagte schuldig, seinem Herrn ꝛc. entwendet zu haben, in der Absicht, sich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen? — Es wird hier auf einfachere Weise dasselbe Ziel erreicht. In diesen Fällen werden die Geschwornen gewiß „Nein!" antworten, indem ihr schlichter Sinn sich nicht bis zu den juristischen Spitzfindigkeiten versteigen wird, welche hier einen unrechtmäßigen Gewinn herauszufinden glaubten.

Sonach lösen sich alle Bedenken und es bedarf der Aufnahme des gesetzlichen Verbrechensbegriffs in die Frage nicht, dafern wir daran uns gewöhnen, die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes mit den Worten des Gesetzes in die Frage aufzunehmen und davon absehen, diese Merkmale auf die concreten Thatsachen thunlichst zurückführen zu wollen.

Es ist eine treffliche und schlagende Bemerkung Brauer's*): „Die scharfe Sonderung der concreten Thatsachen und der gesetzlichen Merkmale erinnert an die scharfe Trennung der That- und Rechtsfrage."

Dritter Artikel.

Die Aufnahme der concreten Thatumstände in die Frage ist fortdauernd der Angelpunkt, um welchen sich die Formulirung der letzteren bewegt.

*) Gerichtssaal, Jahrg. 1865. S. 405.

Digitized by Google

Wenn man die Auflösung der Rechtsbegriffe, sonach auch die Auflösung der gesetzlichen Thatbestandsmerkmale in die concreten Thatumstände des einzelnen Falles möglichst beschränkt und in dieser Auflösung nur die Wiederbelebung der alten Trennung in That- und Rechtsfrage erblickt, muß man allerdings zugestehen, daß mit der Regel der Nichtauflösung die Gefahr sich erhöht, daß die Geschwornen die gesetzlichen Ausdrücke falsch verstehen und dieses Mißverständniß sogar unentdeckt, ja selbst im Falle der Entdung ohne Möglichkeit einer Remedur bleibt.

Wir haben schon im vorigen Artikel auf die unabweisbare Nothwendigkeit einer Rechtsbelehrung der Geschwornen durch den Präsidenten und auf eine, der englischen Einrichtung sich möglichst annähernde Stellung der Geschwornen zu dem Präsidenten hingewiesen. In ihr allein finden wir ein Correctiv gegen obige Gefahr, — in der Auflösung der gesetzlichen Merkmale finden wir es nicht, weil sie weder völlig durchführbar, noch auch erschöpfend ist und ebendeshalb gleichgefährlich und bedenklich, ja bedenklicher ist, als die Nichtauflösung mit einer eingehenden Belehrung und die hierdurch bewirkte vertrauensvollere Stellung der Geschwornen zu dem Gerichtshofe.

Es bedarf noch eine Meinung, welche von gewichtigen Autoritäten, z. B. Planck*) vertreten wird, einer besonderen Betrachtung.

Diese Meinung will zwar auch die Aufnahme concreter Thatsachen in die Frage, aber nichts destoweniger den Geschwornen die Befugniß einräumen, die gesetzlichen Merkmale auch mit anderen, in die Frage nicht aufgenommenen und nach eigenem Belieben ausgewählten concreten Thatmomenten auszufüllen.

Wir setzen dabei als selbstverständlich voraus, daß die Geschwornen zur Angabe dieser Thatmomente verpflichtet sind und daß sie nur auf solche Thatmomente sich stützen dürfen, welche Gegenstand der Verhandlung gewesen sind. Ohne diese Beschränkung würde das Befugniß der Geschwornen geradezu dahin führen, daß Unkenntniß und Irrthum jeder Art, sowie die Kenntniß der Geschwornen von Vorgängen, welche außerhalb der Verhandlung liegen und durch Klätschereien oder andere ähnliche Wege den

*) Strafverfahren S. 401. Dagegen bes. Dalke, in s. Kritik des Entw. einer Str.-P.-O. für Preußen (1865) S. 42 flg.

Digitized by Google

Geschwornen bekannt geworden, und jede Voreingenommenheit und Bosheit unbeschränkten und unabweisbaren Einfluß erlangten.

Wenn man den Geschwornen die Verpflichtung auferlegt, die Thatsachen, in denen sie (außerhalb der in die Frage aufgenommenen Thatumstände) den Thatbestand des Verbrechens gefunden haben, speciell anzugeben, so ist eine Gefährdung des Rechts selbst nicht zu besorgen, da mit dieser Verpflichtung das Recht und die Pflicht des Gerichts verbunden ist, diese Thatsachen in der soeben erwähnten doppelten Richtung (ob sie Gegenstand der Verhandlung und ob sie juristisch erheblich sind) zu prüfen.

Man hat gesagt,*) daß mit einer solchen Berechtigung der Geschwornen die, durch das Gericht bewirkte Aufnahme concreter Thatumstände in die Frage allen Werth verliere und nur wie ein freundschaftlicher Rath an die Geschwornen erscheine, sowie daß die Auflösung des concreten Thatbestandes in die den gesetzlichen Merkmalen correspondirenden Thatmomente eine eminent juristische Thätigkeit sei.

Allein diese Einwendung ist nicht begründet.

Man übersieht bei ihr, daß nach der vorstehend von uns verlangten Beschränkung des Befugnisses die Erklärung der Geschwornen noch einer richterlichen Prüfung in der ebenfalls vorstehend bezeichneten Richtung unterliegt und daher die Geschwornen keineswegs souveraine Herren der That- und der Rechtsfrage sind.

Nehmen wir an, daß die Geschwornen den Angeklagten rücksichtlich der in die Frage ausdrücklich aufgenommenen concreten Thatumstände nicht für überführt erklären, wohl aber ihn des ihm beigemessenen Vergehens für schuldig erachten und die Thatumstände, in welchen sie die Schuld des Angeklagten begründet finden, angeben, so kann das Gericht entscheiden, daß diese Thatumstände nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen oder daß sie rechtlich unerheblich seien, und daher den Angeklagten freisprechen.

Allein es läßt sich auch wohl der Fall denken, daß das Gericht in beiden Beziehungen den Ausspruch der Geschwornen für beachtlich erklärt und in ihm allerdings die zulässige, wie begründete Unterlage zu einer Verurtheilung findet.

Nehmen wir den oft besprochenen Fall der fahrlässigen Tödtung eines neugebornen Kindes.

---

*) Dalke, a. a. O.

Digitized by Google

Die Geschwornen erklären die Angeklagte des Verbrechens für schuldig, jedoch mit dem Zusatz, daß die betreffenden, ihr als Fahrlässigkeit beigemessenen Handlungen nicht bewiesen seien, oder daß nicht bewiesen sei, daß in ihnen die Ursache des Todes zu finden; sie fügen aber hinzu: Es ist jedoch erwiesen, daß die Angeklagte das gethan oder jenes unterlassen und daß hierin der Tod des Kindes seine Ursache habe. Ebenso können die Geschwornen jene, in der Frage gedachten Handlungen nicht für Fahrlässigkeiten, wohl aber die letzteren von ihnen angegebenen Handlungen der Angeklagten dafür erklären.

Wenn die Geschwornen in dieser Maße sich aussprechen, so wird das Gericht die rechtliche Zulässigkeit, wie Bedeutung des Ausspruchs zu prüfen haben.

Man kann hierin weder einen Eingriff in die Befugnisse des Gerichts, welchem die unbeschränkte Prüfung offen gelassen wird, noch eine Gefährdung der Gerechtigkeit erblicken, vielmehr wohl eine Bürgschaft für eine gerechte Aburtheilung finden.

Jede Beschränkung, durch welche die Geschwornen gehindert werden, ihre Meinung vollständig zu erklären und einen erschöpfenden Wahrspruch zu geben, ist bedenklich und gefährdet die Gerechtigkeit.

Im Gegentheile, man muß den Geschwornen die Möglichkeit, ihre Meinung vollständig zu erklären, erleichtern, wodurch man die Rechte des Gerichts nicht gefährdet.

Es fragt sich nun, wie es einzurichten sei, daß die Geschwornen ihre, über die concreten Thatumstände der Frage hinausgehende Meinung kundgeben.

Vierter Artikel.

In einem Falle (der Preuß. Praxis) war die Anklage wegen fahrlässiger Tödtung eines neugebornen Kindes erhoben und die Frage gestellt worden: „Ist die Angeklagte schuldig, am — im Hause des N. zu — dadurch, daß sie ihre Entbindung stehend abwartete, daß sie nach der Geburt das Kind mit einem Tuche umwickelte und daß sie dasselbe in den, in ihrer Kammer stehenden Koffer legte und es daselbst liegen ließ, den Tod ihres unehelichen Kindes durch Fahrlässigkeit herbeigeführt zu haben?“

Digitized by Google

Die Geschwornen bejahten, daß die Angeklagte den Tod ihres Kindes durch Fahrlässigkeit herbeigeführt habe, erklärten aber für nicht bewiesen, daß dies dadurch geschehen, daß sie ihre Entbindung stehend abwartete und daß sie ꝛc. (s. oben) legte und liegen ließ.

Der Gerichtshof fand in diesem Verdicte einen Widerspruch und veranlaßte die Geschwornen, es zu verbessern. Die Geschwornen antworteten nunmehr: „Nicht schuldig!" Das Obertribunal zu Berlin cassirte und fand in dem Verdicte genügende Unterlage zur Verurtheilung, da die Geschwornen befugt gewesen, ihre Ueberzeugung auch aus anderen als den vom Gerichtshofe ihnen bezeichneten Thatsachen schöpfen zu können.

Es ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden, daß mit dieser unbedingten Freiheit der Geschwornen, andere Thatsachen zu substituiren, ihnen auch das Befugniß eingeräumt werde, eine andere That, als die den Grund der Anklage bildet, zum Gegenstand ihres Spruches zu machen. Vorstehend haben wir auch auf die Gefahr hingewiesen, daß andere Beweise, als die den Gegenstand der Verhandlung ausgemacht haben, hierzu benutzt werden.

Ebenso unrichtig ist es aber, eine solche Erklärung der Geschwornen für einen Widerspruch zu erachten und ihr keine Folge zu geben.

Man kann nicht oft genug wiederholen, daß alle diejenigen Vorschriften, welche die Geschwornen verhindern, ihre Meinung unverkürzt und deutlich zu erklären, zu beseitigen sind. Vielmehr muß ihnen hierunter die möglichste Freiheit gewährt werden. Jedem Nachtheile wird dadurch vorgebeugt, daß der Gerichtshof zu prüfen und zu entscheiden hat, ob der Zusatz materiell erheblich, auch formell zulässig sei. Wenn der Gerichtshof diese Entscheidung motivirt, so wird auch zugleich dem Cassationshofe die Möglichkeit geboten, die Richtigkeit dieser Entscheidung zu prüfen und hiermit auch für das Verdict der Jury selbst volles Verständniß zu gewinnen, während jetzt bekanntlich es ein großes Gebrechen der Juryverfassung in Frankreich und in Deutschland ist, daß der Cassationshof wirklich verhangene Rechtsirrthümer nicht erkennen, ja überdies häufig, selbst wenn sie wahrscheinlich sind, sie nicht corrigiren kann.

Digitized by Google

Es ist vorgeschlagen worden,*) die Hauptfrage einfach auf den Fall selbst zu beschränken und für den Fall ihrer Bejahung Zusatzfragen auf die einzelnen Umstände zu richten. Also die Hauptfrage: Ist die Angeklagte schuldig, den Tod ihres neugeborenen Kindes durch Fahrlässigkeit am — zu — herbeigeführt zu haben? Die Zusatzfrage aber: Haben die Geschwornen die Schuld der Angeklagten, ohne daß sonstige für die Beurtheilung der Sache erhebliche Umstände als erwiesen angenommen sind, lediglich deshalb angenommen, weil sie als erwiesen angesehen, daß a. die Angeklagte ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlichte, oder b. daß die Angeklagte zur Zeit der Geburt die Thüre verschloß, oder c. daß die Angeklagte in der unter a. und b. bezeichneten Weise handelte?

Der Schwerpunkt liegt hier in den gesperrt gedruckten Worten, und daher ziemlich versteckt, ohne speciell auf ihn gerichtete Frage. Ueberdies sind die Worte nicht leicht verständlich. Wenn nun die Geschwornen antworten (zu a. b. c.): „Nein, deshalb haben wir die Schuld nicht angenommen", so ist mit dieser Antwort die Unsicherheit des Spruches nicht gehoben, sondern nur erhöht. Die Geschwornen können so antworten, weil sie der Meinung sind, daß „sonstige für die Beurtheilung der Sache erhebliche Umstände erwiesen sind". Gerade hierauf aber ist, wie schon bemerkt, die Frage nicht speciell gerichtet gewesen. Ja, die Geschwornen nehmen vielleicht die Schuld wegen des Punktes a. und wegen eines nicht speciell formulirten Umstandes an. Wie sollen sie hier ihre Antwort einrichten?

Der Gerichtshof kann zwanzig solcher Punkte, wie a. b., in die Frage aufnehmen, ohne vielleicht die Meinung der Geschwornen zu treffen. Soll er fortdauernd solche Versuche machen? Auf beiden Seiten tritt in solchen Fällen leicht Ermattung und selbst Verstimmung ein. Wie er nun die Punkte für nicht erheblich achtet, auf welche sich der Spruch der Geschwornen stützt, ohne sie zu bezeichnen, so wird, da sie vom Gerichte nicht berücksichtigt werden, niemals der Spruch der Geschwornen zur Klarheit gelangen.

---

*) Vergl. besonders v. Bar, Recht und Beweis im Geschwornen-Gerichte ꝛc. S. 86 flg.

Digitized by Google

Eine Erklärung der Geschwornen muß aber verlangt werden, um durch sie über die Motive des Spruches derselben Sicherheit zu gewinnen.

Wenn die Geschwornen selbst ihrem Spruche einen Zusatz beifügen, z. B. Ja, die Angeklagte ist schuldig, aber es ist nicht erwiesen, daß sie das und das gethan hat; vielmehr ist erwiesen, daß sie das und das gethan (oder unterlassen) hat und dadurch den Tod des Kindes herbeigeführt hat, — so ist die Sache einfach zu lösen.

Außerdem aber kann man die Zweifel dadurch beseitigen, daß das Gericht die Geschwornen auffordert, diejenigen Thatsachen schriftlich anzugeben, in denen sie die Schuld des Angeklagten begründet finden, und sie zu diesem Behufe in ihr Berathungszimmer zurücksendet. Wer redigirt nun diese Erklärung? In der Regel wird wohl unter den Geschwornen Jemand sich finden, welcher geschickt und nicht abgeneigt ist, die Meinung der Geschwornen niederzuschreiben. Sollten aber die Geschwornen einen besonderen Redacteur hierzu wünschen, so ordne man hierzu den Gerichtsschreiber ab, zugleich mit der gemessenen Instruction, sich lediglich auf die Redaction und Niederschrift zu beschränken und weder Rath, noch Auskunft irgend einer Art zu ertheilen. Den Präsidenten oder ein Gerichtsmitglied kann man wegen der Stellung und des möglichen Einflusses auf die Geschwornen nicht abordnen.

Sind die Thatsachen, in denen die Geschwornen die Schuld finden, festgestellt, so wird der Gerichtshof diesen Ausspruch in den oben hervorgehobenen Beziehungen prüfen und, nach Befinden, den Angeklagten, trotz des Schuldig, lossprechen. Die Gründe unterliegen schließlich der Cognition des Cassationshofes.

Digitized by Google

XXXII.

Entscheidungen des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu Dresden.

I. Strafrecht.

60.

Das Vergehen der Kuppelei. Der Versuch derselben ist nicht als versuchte Anstiftung, sondern lediglich nach Art. 39 flg. zu beurtheilen.

Die im Art. 62 flg. des Str.-G.-B. erwähnte Anstiftung setzt ein Verbrechen, zu welchem angestiftet werden soll, voraus; auch richtet sich die Strafe der Anstiftung, möge letztere von einem Erfolge begleitet gewesen sein oder nicht, nach der Strafe desjenigen Verbrechens, zu welchem angestiftet wurde. Der hier zur Anwendung gelangte Art. 356 Abs. 1 des Str.-G.-B. hat aber keine Anstiftung zu einem Verbrechen, sondern den Fall zum Gegenstande, in welchem es der Gesetzgeber ausnahmsweise für angemessen fand, die Verleitung zu einer Handlungsweise als ein ganz selbstständiges, mit einer besonderen Strafe bedrohtes Verbrechen zu ahnden, obwohl diese Handlungsweise, wenn sie auf dem eigenen Entschlusse der betreffenden Frauensperson beruhte, criminalrechtlich gar nicht strafbar sein würde. Es ist demnach hier ein besonderes, als Kuppelei bezeichnetes Verbrechen und zwar ausschließlich auf Seiten des Verleitenden, dagegen ist auf Seite der Frauensperson, welche verleitet werden soll, kein Verbrechen vorhanden, und sowie unter solchen Umständen die Grundsätze von der Anstiftung zu einem von dem Anderen zu verübenden Verbrechen hierher nicht passen, so können, wenn die Verleitung noch innerhalb der Grenzen des Versuchs blieb, blos die im Art. 39 flg. des Str.-G.-B. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung gelangen. (Erkenntniß vom 2. September 1867.)

61.

Fälschung. Art. 311. „Rechtswidriger Zweck." Erklärung dieser Worte.

Nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung erachtet auch das Ober-Appellationsgericht die Ueberzeugung für ausreichend

Digitized by Google

begründet, daß der Angeklagte, Jakob H., nachdem die, einen zwischen genanntem H., als Käufer, und Wilhelmine verehel. H., als Verkäuferin, über das Halbbauergut zu G. abgeschlossenen Kaufvertrag enthaltende Urkunde bereits vollzogen und von der Verkäuferin mit ihrem Ehemanne gerichtlich recognoscirt gewesen, das ursprünglich auf den 15. September 1866 lautende Datum dieser Urkunde in „den 15. October 1866" umgewandelt habe.

Es kann auch nach der Beschaffenheit dieser Handlung keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe von dem Angeklagten absichtlich, d. h. mit dem Willen vorgenommen worden sei, die Urkunde als eine erst am 15. October ausgestellte erscheinen zu lassen.

Dagegen hat der vorigen Instanz darin nicht beigetreten werden können, daß von derselben diese thatsächlichen Feststellungen allein für ausreichend erachtet worden sind, um wider den Angeklagten die Strafbestimmung in Art. 311 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu bringen, weil schon in der Vorsetzlichkeit der Handlung die Richtung derselben auf einen rechtswidrigen Zweck genugsam enthalten sei.

Vorsätzlichkeit im Gegensatze der Unbedachtsamkeit wird bei allen im Strafgesetzbuche aufgeführten Verbrechen nur mit Ausnahme der im Gesetze besonders bezeichneten einzelnen Fälle, nach Art. 48 Abs. 2 des Str.-G. B. vorausgesetzt.

Hätte daher durch Art. 311 des Str.-G.-B. überhaupt jede der dort aufgeführten Handlungen, sobald sie nur absichtlich vorgenommen worden, als strafbar bezeichnet werden sollen, so würde es des Zusatzes „zu irgend einem rechtswidrigen Zwecke" nicht bedurft haben. Dieser Zusatz läßt vielmehr darüber keinen Zweifel übrig, daß zu Anwendung der in dem angezogenen Artikel enthaltenen Strafbestimmungen erfordert wird, daß die übrigen dort als zum Begriffe der Fälschung erforderlich bezeichneten Handlungen nicht blos absichtlich, sondern auch zu einem Zwecke vorgenommen worden sein müssen, der, in welcher Beziehung es immer sei, unter den Begriff der Rechtswidrigkeit fällt. Wenn daher die vorige Instanz das Vorhandensein eines solchen Zweckes, der Absicht, die in § 198 der Verordnung, das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen betr. vom 9. Januar 1865 angedrohte Geldstrafe zu hinterziehen, für sehr wahrscheinlich erklärt, als vollständig erwiesen aber nicht angesehen hat, so gebricht es an einer ausreichenden Begründung der auf Art. 311 Abs. 2 des Str.-G.-B. beruhenden Verurtheilung, und es ist daher, auf die eingewendete Berufung, da ein weiteres Eingehen auf die Frage, ob nicht vielmehr das Vorhandensein des rechtswidrigen Zweckes als vollständig erwiesen anzusehen sei, der gegenwärtigen Instanz nach Art. 347 Abs. 1 und 2 der Str.-Pr.-O. nicht zusteht, reformatorisch auf Freisprechung zu erkennen gewesen. (Erkenntniß vom 9. September 1867.)

Digitized by Google

62.

Versuch. Begriff des „Anfangs der Ausführung".

Die Angeklagte S., welche bei der kranken und seit längerer Zeit bettlägerigen W. die Aufwartung besorgte und deshalb täglich bei dieser verkehrte, fand in einem der Kommodenfächer derselben ein auf 119 Thlr. 17 Ngr. 2 Pf. lautendes Sparkassenbuch und beschloß, auf dieses Buch Zehn Thaler für sich zu erheben. Mit diesem Vorsatze nahm sie es an sich und trug es auf die Sparkasse, woselbst sie auch Zehn Thaler für sich erhob. Gleichzeitig erfuhr sie dort, daß man überhaupt mehr als Zehn Thaler ohne vorherige Kündigung nicht auf einmal erheben könnte, daß jedoch eine solche Kündigung die Füglichkeit gewähre, den ganzen Restbetrag auf einmal zu erheben. Das bestimmte sie zu dem Entschlusse, das W.'sche Sparkassenbuch noch mehr für sich auszunutzen. Sie kündigte deshalb den ganzen Restbetrag, wenn schon mit dem Vorsatze, diesen nicht gerade bis zum letzten Thaler, sondern nur bis zum bei Weitem größten Theile für sich einzuziehen, und legte sodann bei ihrer Rückkehr von der Sparkasse das Buch — jedoch nicht ohne noch zuvor den Eintrag über Erhebung der Zehn Thaler wegradirt zu haben — in das W.'sche Kommodenfach zurück. Hier wurde es auch noch, als die W. nach einiger Zeit danach verlangte, gefunden und führte solches nunmehr zur Entdeckung des von der S. sich zu Schulden gebrachten Gebahrens.

Die vorige Instanz hat ausgesprochen, es liege hiernach nicht nur ein einfacher Diebstahl von zehn Thalern und eine Fälschung, sondern auch überdies ein beendigter Diebstahlsversuch nach Höhe von beiläufig Hundert Thalern vor und hat dieselbe zu Motivirung dessen, sowie bez. zu Widerlegung der von dem Vertheidiger in der Hauptverhandlung vorgebrachten Einwendungen noch ausdrücklich bemerkt: Der Annahme einer bloßen Vorbereitungshandlung stehe entgegen, daß die Angeklagte nicht allein in den Besitz des Sparkassenbuches sich gesetzt, sondern auch insofern, als sie, auf dasselbe gestützt, die Kündigung bewirkt gehabt, davon Gebrauch gemacht und mithin eine Handlung vorgenommen habe, durch welche „auf die wirkliche Anwendung des herbeigeschafften Mittels zur Ausführung der That abgezweckt" worden sei. Ebensowenig habe etwa ein strafloser Versuch angenommen werden können, da die S. die Absicht weiterer Gelderhebung keineswegs aufgegeben gehabt, die Realisirung dieser Absicht vielmehr lediglich durch die inzwischen erfolgte Entdeckung vereitelt worden sei. Endlich aber sei auch der Diebstahlsversuch, dessen sich die S. schuldig gemacht habe, ein bereits beendigter, da dieselbe Alles gethan gehabt, was unter den gegebenen Verhältnissen zu Erreichung des verbrecherischen Zweckes gethan werden können.

Digitized by Google

Dieser Argumentation läßt sich, und zwar vor Allen insoweit, als überhaupt ein Versuch angenommen worden, nicht beipflichten.

Es reicht, um die Annahme eines Versuches zu bedingen, keineswegs so schlechterdings aus, daß Gegenstand und Art der Handlung einen Schluß auf den bestimmten und festen Willen des Handelnden, ein bestimmtes Verbrechen auszuführen, zuläßt, vielmehr muß auch diese Handlung, soll sie die Grenzen der Vorbereitung überschritten haben, bereits den Anfang der beabsichtigten Verbrechensausführung gebildet und mit letzterer nach Zeit und Ort in Verbindung gestanden haben, oder aber doch eine solche gewesen sein, welche, den Umständen nach, der Verübung des Verbrechens selbst nothwendig vorausgehen mußte. (Allgem. Gerichtszeitung Bd. IX. S. 61.)

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so stellt sich das Gebahren der S. offenbar nur als eine straflose Vorbereitungshandlung dar. (Art. 45 des Str.-G.-B.)

Die Handlung, durch welche die von der S. in Aussicht genommene weitere Ausbeutung des Sparkassenbuches realisirt und gleichzeitig die Entwendung des letzteren consummirt worden wäre, würde selbstverständlich ausschließlich in der anderweiten Hinwegnahme des Buches in diebischer Absicht bestanden haben. Als Anfang dieses beabsichtigten Actes der Hinwegnahme kann aber offenbar die bewirkte Kündigung nicht gelten. Demnächst stand letztere mit dem in Aussicht genommenen Apprehensionsacte auch der Zeit und dem Orte nach keineswegs in unmittelbarer Verbindung, sowie denn endlich vorzugsweise noch in Betracht gelangt, daß überhaupt jene Kündigung kein Act war, der nothwendig hätte vorausgehen müssen, um in einer späteren diebischen Ansichnahme des Sparkassenbuches Seiten der S. einen Diebstahl zu erblicken.

Vielmehr schließt schon die Hinwegnahme eines solchen, als eines Inhaberpapiers im weiteren Sinne, dafern sie in diebischer Absicht erfolgt, ohne Weiteres die Vermögensverringerung auf Seiten des Inhabers nach dem Betrage der Einlage u. s. w. und damit zugleich alle Requisite in sich ein, welche den Diebstahl als vollendet erscheinen lassen.

Die Thatsache, daß die S. in dem Augenblicke der von ihr bewirkten Kündigung schon im Besitze des Buches war, vermag keineswegs für die Beantwortung der Frage entscheidend zu werden. Ganz abgesehen davon, daß der Act der Hinwegnahme des Buches von der S. nicht zum Zwecke zu bewirkender Kündigung, sondern ausschließlich behufs der Erhebung von Zehn Thalern vorgenommen worden war, so würde doch auch selbst dann, wenn die S. das Buch in der Absicht, es als Unterlage für die Kündigung zu benutzen, zeitweilig aus der W.'schen Kommode genommen

Digitized by Google

hätte, wiederum durchschlagend sein, daß der Act der Kündigung überhaupt nicht nothwendig war, um mit dem späteren Apprehensionsacte den Diebstahl als consummirt ansehen zu können, und daß die S. das Buch sofort anderweit in den Gewahrsam der W. zurückbrachte. Erst mit dem Schritte, welcher unmittelbar auf die anderweite Hinwegnahme des Buches aus diesem Gewahrsame berechnet worden wäre, würde die Ausführungshandlung angefangen worden sein

Bei dieser Sachlage war es geboten, die S. betreffs der Anschuldigung eines Diebstahlsversuchs nach Höhe von beiläufig 100 Thalern straffrei zu sprechen. (Erkenntniß vom 9. Sept. 1867.)

63.

Aussetzung einer hilflosen Person. Art. 163 des Str.-G.-B. Aussetzung einer schwangeren Dienstmagd bei dem Herannahen der Entbindung durch die Dienstherrschaft.*)

Die Dienstmagd L. befand sich in einer die Gefährdung ihrer Gesundheit und ihres Lebens, sowie beziehentlich des Lebens ihrer Leibesfrucht bedingenden hilflosen Lage, als sie am frühen Morgen des 16. November des Jahres 1866, einem äußerst rauhen und kalten Tage, mittelst eines zwar mit Stroh und Lagerdecken, aber nicht mit einem Verdecke versehenen Leiterwagens aus dem Gehöfte ihrer Dienstherrschaft, des Gutsbesitzers A., nach dem ungefähr eine Stunde entfernten Wohnorte ihrer Mutter gebracht und unterwegs von einem Kinde entbunden wurde. Dahingegen hat man der weiteren Annahme der vorigen Instanz, daß die L. sich nicht freiwillig in diesen Zustand der Hilflosigkeit begeben habe, sondern durch ihre Dienstherrschaft in diese Lage versetzt worden sei, demnach aber letztere des Verbrechens der Aussetzung im Sinne des Art. 163 des Str.-G.-B. sich schuldig gemacht hätten, nicht beizupflichten vermocht.

Ganz abgesehen nämlich von den mannichfachen Bedenken, welche die erstinstanzliche Annahme gegen sich hat, daß die A.'schen Eheleute und zwar insonderheit trotz der bis zum letzten Augenblicke festgehaltenen Versicherung der L., ihre Niederkunft stehe noch nicht bevor, dennoch letztere als so nahe bevorstehend hätten erkennen müssen, um einen Transport der Schwangeren schlechterdings für unzulässig zu erachten: so fehlt es doch an einem anderen wesentlichen Requisite des Art. 163 des Str.-G.-B. insofern, als der Nachweis erbracht ist, daß der Transport der L. nicht ohne deren Einwilligung und überhaupt unter Verhältnissen geschah, welche die Annahme nicht rechtfertigen würden, daß die L. in den in Rede stehenden Augenblicken „sich selbst zu helfen unvermögend" gewesen sei.

---

*) Vergl. diese Gerichtszeitung Bd. VI. S. 107, 383, Bd. IX. S. 243.

Digitized by Google

Daß eine solche Einwilligung in den Transport auf Seiten der L. vorlag, beruht außer Zweifel. Das Erste, was ihr die verehel. A., nachdem diese am 16. November früh von ihrem Unwohlsein Kenntniß erhalten hatte, entgegenbrachte, war das Anerbieten, für Herbeiholung der Hebamme besorgt sein zu wollen. Erst nachdem Solches die L. unter der bestimmten Versicherung, daß ihre Entbindung noch gar nicht bevorstehe, abgelehnt hatte, eröffnete ihr die verehel. A., daß sie dann sofort mittels Wagens zu ihrer Mutter gebracht werden solle. Weit entfernt, einen Widerspruch dagegen, daß sie das Haus verlassen solle, zu erheben, erwiderte sie nur, sie wolle lieber zu Fuß gehen, als gefahren werden; jedoch auch diesen Einwand ließ sie ohne Weiteres fallen, als Seiten der verehel. A. ausgesprochen wurde, wie dies, da sie unterwegs liegen bleiben könnte, nicht wohl angehe. Ebenso ging sie ohne fremde Unterstützung die Treppe hinab, um an den bereit gehaltenen Wagen zu gelangen; ihrer kurz vorher einem Vorschlage der verehel. A., sie die Treppe hinabtragen lassen zu wollen, entgegengesetzten Weigerung lag keineswegs eine Abneigung gegen das Verlassen des Hauses, als vielmehr nur die Scheu gegen die Wahl des gedachten Mittels, sie bis zum Wagen zu bringen, zu Grunde. Endlich machte sie, trotz ihrer bereits eingetretenen auffälligen Körperschwäche, Versuche, den Wagen ohne fremde Hilfe zu besteigen und erst als ihr das selbstständige Aufsteigen nicht gelingen wollte, wurde sie von zwei anwesenden Taglöhnern auf den Wagen gehoben. Dies war kein Act des Zwanges, sondern der Beihilfe. Ja, man könnte fast versucht werden, anzunehmen, daß die L. in ihren Transport nicht blos einwilligte, vielmehr ihn sogar in der Absicht herbeiwünschte und betrieb, um hilflos zu gebären. Man könnte hierzu versucht werden, zumal wenn man ihrer eigenen Angabe Glauben schenken wollte, wie sie noch vor dem Verlassen der Kammer deutlich den Beginn des eigentlichen Geburtsactes und zwar das Heraustreten der Kindesbeinchen aus ihrer Schaam gefühlt habe. Sowie es solchenfalls schlechterdings ihre Pflicht gewesen sein würde, gegen ihre Fortschaffung mit aller Entschiedenheit zu protestiren, so konnte sie auch um so weniger die etwaige Wirkungslosigkeit eines solchen Protestes befürchten, als ihr gleich anfänglich die Herbeiholung der Hebamme angetragen worden war. Auch würde wenigstens bei einer solchen Annahme es am Leichtesten erklärlich werden, warum die L. es ihrerseits vorgezogen haben würde, trotz ihrer bereits eingetretenen Kraftlosigkeit den Weg zu Fuß zurückzulegen.

Hierin allenthalben aber liegt gleichzeitig der Nachweis, daß die L. zu dem fraglichen Zeitpunkte „*nicht unvermögend gewesen wäre, sich selbst zu helfen*“. Sie war weder zu krank noch zu gebrechlich, noch überhaupt so unfrei, um nicht entschiedenen Widerspruch gegen ihre Fortschaffung erheben zu können,

Digitized by Google

ja sie hätte die Verpflichtung hierzu gehabt, und es würde sogar ihrerseits nur der Annahme des ihr gemachten Anerbietens, eine Hebamme herbeizuholen, bedurft haben, um den Transport abzuwenden.

Daß hiermit nicht ausgesprochen wird, daß die A.'schen Eheleute, denen in ihrer Eigenschaft als Dienstherrschaft der L. eine besondere Fürsorge für diese oblag, nicht versorglicher und vorsichtiger, als geschehen, hätten handeln sollen und können, versteht sich von selbst; ja es würde, dafern z. B. durch den Transport der L. deren Tod herbeigeführt worden wäre, sogar die Frage haben entstehen müssen, ob und inwieweit nicht letzterer als eine Folge der Fahrlässigkeit der A.'schen Eheleute anzusehen gewesen sein würde. Indessen dies ist ein ganz anderer Gesichtspunkt und ändert daran Etwas nicht, daß der Begriff einer nicht blos verschuldeten, sondern vorsätzlichen Aussetzung im Sinne des Art. 163 des Str.-G.-B. hinwegfällt, sobald der Gefährdete die Gefahr abzuwenden selbst vermögend gewesen wäre und sobald die Maßnahmen, durch welche diese Gefahr herbeigeführt wurde, mit seiner eigenen Einwilligung ins Werk gesetzt worden waren. (Erkenntniß vom 13. September 1867.)

64.

Art. 128 des Str.-G.-B. leidet auf Beamte, die keine Behörde bilden, nicht Anwendung.

Es mag in alle Wege nicht bestritten werden, daß das Inserat sowohl als das Gedicht eine Beleidigung bez. Verläumdung des Superintendenten N. N. enthalte. Allein nicht jede Beleidigung und jede Verläumdung eines Beamten faßt zugleich eine nach Art. 128 des Str.-G.-B. zu beurtheilende „staatsgefährliche Schmähung" in sich.

Vor allen Dingen ist nämlich daran festzuhalten, daß Art. 128 des Str.-G.-B. nur von solchen öffentlichen Mittheilungen spricht, durch welche die Regierung, öffentliche Behörden oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften oder einzelne Berufshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden.

Dadurch erscheinen aber die einzelnen Staatsbeamten, die keine Behörde bilden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, und eine tadelnde Kritik von Berufshandlungen solcher Beamten kann daher schon deshalb nicht unter die Strafbestimmung des Art. 128 des Str.-G.-B. fallen.

Zwar kann es nicht zweifelhaft sein, daß Beamte, die schon für sich allein eine Behörde bilden, wie der Superintendent einer Ephorie, oder das Mitglied einer Collegialbehörde, wie der Rath eines Consistoriums, insoweit, als der letztere diese Collegialbehörde vertritt und in deren Namen handelt, nach Art. 128 des

Digitized by Google

Str.-G.-B. geschützt werden, wenn ihre Berufshandlungen einer Kritik der in der angezogenen Gesetzesstelle gedachten Art unterzogen werden. Allein immerhin muß eine Berufshandlung in Frage sein, die der Beamte in seiner amtlichen Eigenschaft, oder das Mitglied der Collegialbehörde in Vertretung der letzteren vorgenommen hat.

An diesem Erfordernisse fehlt es aber im vorliegenden Falle. (Erkenntniß vom 4. September 1867.)

II. Strafverfahren.

25.

Bei der Verurtheilung wegen eines auf Antrag zu untersuchenden Verbrechens gehört zur thatsächlichen Feststellung auch die Feststellung, daß der Antrag gestellt worden.

Das Erkenntniß verurtheilt die verehel. S in vier Fällen auf Grund des Art. 330 Abs. 3 des Str.-G.-B., zu dessen Anwendung es ganz unbedingt der Stellung eines Strafantrages Seiten des Verletzten bedarf. Es würde daher, um die beregte Condemnatoria zu rechtfertigen, der ausdrücklichen Feststellung dessen im Erkenntnisse bedurft haben, daß der erforderliche Strafantrag vorliege (Allgemeine Gerichtszeitung Bd. VIII. S. 75, Bd. X. S. 223). Da jedoch das Erkenntniß diese Feststellung vollständig vermissen läßt, auch insonderheit es unzulässig sein würde, wenn man etwa aus den Schlußbemerkungen und aus der Bezugnahme auf die erfolgte Zurücknahme gewisser anderer Strafanträge eine diese Lücke ergänzende Schlußfolgerung ziehen wollte, so war allerdings die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde für begründet zu erachten. (Erkenntniß vom 18. September 1867.)

Dresden, Druck von C. Heinrich.

Digitized by Google

XXXIII.

Die Hauptfrage an die Geschwornen und deren Abfassung.

Von Schwarze.

Fünfter Artikel.*)

Die Gesetzbücher schreiben vor, daß die Frage an die Geschwornen mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig —“ beginnen soll. Es wird diese Vorschrift in den meisten neuen Gesetzgebungen auf die Hauptfrage beschränkt; — bei Nebenfragen, insbesondere bei denen, welche auf Milderungsgründe sich beziehen, werden andere Formeln zugelassen.

Es herrscht gegenwärtig wohl Einverständniß darüber, daß mit dem Worte „Schuldig“ etwas Anderes und Mehreres gemeint ist, als was „Ueberführt“ bedeutet. Das Gleiche gilt von dem guilty des englischen und dem coupable des französischen Rechts; es kennt sogar das schottische Recht neben dem not guilty auch ein not proven und die französische Jurisprudenz setzt bestimmt und entschieden das convaincu dem coupable gegenüber.

Wollte man die Frage an die Geschwornen lediglich auf die Thatfrage und deren Beantwortung beschränken, so würde das Wort „Schuldig“ eine weiter gehende Bedeutung als das „Ueberführt“ nicht beanspruchen können. Aber es soll das Wort „Schuldig“ allerdings die „Schuld vor dem Gesetze“, also die volle Zurechnung der That zur Schuld umfassen. Nach der älteren Terminologie würde man sagen: es soll das Wort nicht blos die imputatio facti, sondern auch die imputatio juris umfassen.

Mit dem Ausdrucke „Schuldig“ werden daher eine Mehrzahl von wichtigen Fragen mit entschieden.**)

---

*) Vergl. oben S. 257 flg. S. 321 flg.

**) Vergl. hier besonders die lehrreiche Abh. Braner's im Gerichtssaal Jahrg. 1865, S. 401 flg., sowie mein Buch: „Das Schwurgericht und dessen Reform“, S. 24 flg. und die daselbst angezogene Literatur.

Digitized by Google

Die Bedeutung des Worts „Schuldig" tritt ebenfalls erst dann bestimmt hervor, wenn man sich überzeugt hat, daß die gesetzlichen Merkmale des Thatbestands mit den gesetzlichen Ausdrücken in die Frage aufgenommen werden sollen und daß man von einer Auflösung derselben in die thatsächlichen Momente, der Regel nach, absehen muß.

Wenn man dagegen die thatsächlichen Momente als die Hauptsache ansieht, hat schließlich das Wort „Schuldig" die ihm beigelegte specifische Bedeutung verloren. Die einzelnen Momente des Beweises in ihrer äußeren Erscheinung erfüllen den Thatbestand ebensowenig, als insbesondere die Voraussetzungen der criminellen Zurechnung. Mit dem rein Thatsächlichen wird das „Ueberführt" sich leichter vereinigen lassen, als mit der eigentlichen Schuldfrage.

Das „Schuldig" umfaßt insbesondere auch die Negation der Strafausschließungsgründe. Es ist eine criminelle Schuld nicht vorhanden, wenn die Zurechnung zu derselben durch eine, wenngleich besondere Thatsache ausgeschlossen wird. Dahin gehören also Unzurechnungsfähigkeit wegen geistiger Krankheit, Irrthum über die, den Thatbestand des Verbrechens bildenden Thatmomente, Nothwehr ꝛc.

Man hat selbst Fälle hierher gerechnet, in denen die Frage der Strafbarkeit von politischen Vorfragen abgehangen; z. B. die Staatsangehörigkeit bei der Anklage wegen Hochverraths, — oder der Bestand der ehelichen Gütergemeinschaft in einer bestimmten Gegend bei der Anklage des Diebstahls unter Ehegatten. Auch hier hat man den Satz aufgestellt, daß diese Vorfragen durch das Wort „Schuldig" mit betroffen werden.

Indem man nun bei dieser Auffassung des „Schuldig" die einzelnen Strafausschließungsgründe nicht speciell in der Frage aufführt, werden durch die Antwort der Jury auch alle Strafausschließungsgründe insofern berührt, als mit dem „Schuldig" sie alle verneint sind. Die Geschwornen erklären mit dem „Schuldig", daß kein Strafausschließungsgrund vorhanden sei.

Während man also hier auf der einen Seite alle Rechtsbegriffe, die in der Frage vorkommen, in die einzelnen factischen Momente auflösen will, ja nicht einmal damit sich begnügt, die Rechtsbegriffe, welche bei der Entscheidung in Betracht kommen, unaufgelöst in die Frage aufzunehmen, überweist man anderer-

Digitized by Google

seits bei dem „Schuldig" den Geschwornen die schwierigsten Rechtsfragen, ohne diese selbst nur mit einem Worte anzudeuten, noch weniger aber sie aufzulösen.

Mit „Schuldig" sind alle diese Punkte zum Nachtheil des Angeklagten beantwortet; — es kommt ihm ein Strafausschließungsgrund überhaupt nicht zu Statten.

Planck*) stellt den Satz auf, daß das „Schuldig" die Bejahung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, der Freiheit des Entschlusses zur That, der Ausführung des Entschlusses, sowie auch der Rechtswidrigkeit und öffentlichen Strafbarkeit der That im Allgemeinen enthalte.

Mit diesem Satze werden die Strafausschließungsgründe, welche in Thatsachen gegeben sind, die der That nachfolgen, nicht erledigt; z. B. die thätige Reue. Die criminelle Strafbarkeit ist vorhanden gewesen, aber nachträglich wieder aufgehoben worden. Man kann solche Strafausschließungsgründe nicht dem Mangel der Zurechnungsfähigkeit gleichstellen. Der Angeklagte ist nicht „schuldig", aber nur deshalb, weil die „Schuld" nachträglich getilgt worden.

In diesen Fällen würde es also unbedenklich sein, die Hauptfrage mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig," zu eröffnen und dessenungeachtet ihr eine Nebenfrage anzufügen, deren Gegenstand die thätige Reue ist.**)

Allein man hat auch diesen Unterschied nicht anerkennen wollen und behauptet, daß auch die Ausschließungsgründe, welche in nachträglichen Thatsachen liegen, nicht neben dem „Schuldig" zum Gegenstand besonderer Fragen gemacht werden dürften, sondern durch das „Schuldig" miterledigt würden. Man hat also z. B. Nothwehr und thätige Reue gleichmäßig behandeln und einen Unterschied beider Ausschließungsgründe nicht anerkennen wollen.

Jedoch wohl mit Unrecht.

Deshalb allein, weil das Gesetz in Folge einer nachträglichen Thatsache die That nicht mehr dem Angeklagten zur Schuld anrechnet, folgt noch nicht, daß die Schuld nicht vorhanden gewesen. Die That selbst bleibt in ihrer thatsächlichen wie juristischen Qualität

*) Strafverfahren, § 141.

**) Vergl. hiergegen insbesondere v. Arnold, im Gerichtssaale Jahrg. 1855. Bd. I., S. 200 flg., S. 202 flg.

Digitized by Google

dieselbe; es tritt nur, nachdem sie völlig abgeschlossen ist, nachträglich ein Moment hinzu, durch welches die Strafbarkeit getilgt wird. Der Angeklagte ist schuldig, aber seine Schuld ist nachträglich getilgt. Die Frage lautet nicht: Ist der Angeklagte wegen des Diebstahls 2c. mit Strafe zu belegen? noch hat das „Schuldig" diese Bedeutung. Wäre dies der Fall, so würde man allerdings eine besondere Frage auf den nachträglichen Umstand nicht richten können. Allein solchenfalls müßte die Frage selbst anders formulirt werden, als gegenwärtig, wo gefragt wird: Ist der Angeklagte schuldig, das Verbrechen des Diebstahls begangen zu haben? Auf die Strafbarkeit im Allgemeinen wird die Frage nicht gerichtet. Bei der Tödtung in der Nothwehr wird durch die Nothwehr das Verbrechen der Tödtung ausgeschlossen; es liegt nur die Thatsache der Tödtung ohne criminelle Verschuldung vor. Die Frage: „Ist der Angeklagte schuldig 2c., getödtet zu haben?" spricht die doppelte Frage aus: 1) Hat der Angeklagte 2c. getödtet? 2) Ist ihm die Tödtung zur criminellen Schuld zuzurechnen? Keineswegs aber lautet die Frage 2: Hat der Angeklagte durch diese Tödtung eine Strafe verwirkt? Mit einer solchen Frage würde man allerdings leicht in das, den Richtern vorbehaltene Gebiet eingreifen und den Richtern mit der Antwort der Jury nicht die Grundlage zur Entscheidung geben, sondern durch die Antwort jede weitere Entscheidung überflüssig machen.

Mit gleichem Rechte würde man außerdem die Verjährung hierher rechnen und in dem „Schuldig" auch die Negation der Verjährung erblicken, was noch von keiner Seite behauptet worden ist.

Wenn man gesagt hat, daß es sich bei der Verjährung nicht um eine, die That selbst betreffende Thätigkeit des Angeklagten handle, wie bei der thätigen Reue und daher hier die Schuldfrage unabhängig von der Verjährung zum Gegenstand der Frage an die Jury gemacht werden könne*), so kann dieser an sich unbestrittene Unterschied nicht maßgebend sein, da jedenfalls die criminelle Schuld, d. h. hier die Strafbarkeit in dem einen wie dem andern Falle getilgt ist und daher nach der obigen Darstellung das „Schuldig" nicht mehr ausgesprochen werden kann. Worin der Ausschluß der an sich vorhanden gewesenen Strafbarkeit begründet ist, ist hierbei ohne Einfluß. Liegt — wie man behauptet —

*) Vergl. v. Arnold a. a. O.

Digitized by Google

bei der „thätigen Reue" in der Stellung einer Nebenfrage, gegenüber der Hauptfrage und dem Eingangsworte derselben, „Schuldig" ein Widerspruch, so würde er auch in jeder Nebenfrage liegen, welche den Ausschluß der Strafbarkeit zum Gegenstande hat.

Wie bemerkt, ist das „Schuldig" die Negation jedes Strafausschließungsgrundes, dessen thatsächlicher Inhalt die Handlung selbst und deren juristische Qualification unmittelbar berührt. Wenn man eingewendet hat, daß die Geschwornen durch diese Auffassung genöthigt würden, vor dem Ausspruche des Schuldig alle Ausschließungsgründe, welche in dem Strafgesetzbuche anerkannt sind, durchzugehen und zu berathen, ob der eine oder andere auf den vorliegenden Fall etwa Anwendung leide, so stellt man sich die Sache schwieriger vor, als sie in Wirklichkeit ist. Denn es ist nicht anzunehmen, daß irgend ein Strafausschließungsgrund bei der Antwort der Geschwornen in Betracht kommen könnte, welcher nicht bei der mündlichen Beweisaufnahme und in den Vorträgen des Präsidenten und der Parteien Gegenstand der Erörterung gewesen wäre. In der hiernach gegebenen speciellen Richtung wird die Geschwornenbank gleich anfänglich auf die Frage nach dem Strafausschließungsgrund geführt und unterrichtet.

Dessenungeachtet haben die meisten Strafgesetzgebungen gestattet, daß auf die Strafausschließungsgründe besondere (Neben-) Fragen gerichtet werden. Man hat für diesen Fall bestimmt, daß die Hauptfrage mit den Worten eingeleitet werde: „Ist der Angeklagte überführt" (das und das gethan zu haben)? Das Mißliche dieser Aushilfe liegt klar vor. Mit „Ueberführt" sind wir sofort von der Frage der juristischen Zurechnung auf das Gebiet des rein Thatsächlichen zurückgezogen. Die Antwort erschöpft nunmehr die erstere nicht vollständig. Also 1) ist der Angeklagte überführt, mit der A. sich fleischlich vermischt zu haben? 2) War dem Angeklagten bei der That bekannt, daß die Person, mit welcher er sich vermischte, seine Schwester war? Es hat die Frage 1 kein criminalistisches Moment. Hier ließe sich allerdings die Frage vereinigen: Ist der Angeklagte schuldig, mit der A., in dem Bewußtsein, daß sie seine Schwester sei, sich fleischlich vermischt zu haben?*)

*) Ist ein Irrthum gar nicht behauptet worden, so bedarf es natürlich dieser Specialitäten nicht. Hier würde es ausreichen, zu fragen: Ist der Angeklagte schuldig, mit der A., seiner Schwester, fleischlich sich vermischt zu haben?

Digitized by Google

Sehr erhebliche Schwierigkeiten bereitet die Nothwehr bei der Formulirung der Frage. Es herrschen über diese Formulirung bekanntlich sehr verschiedene Meinungen.*) Nach französischer Anschauung wird die Frage über die Nothwehr durch die Antwort auf das „Schuldig" miterledigt; es findet betreff ihrer keine besondere Frage statt;**) das gleiche Verfahren wird in Rheinpreußen beobachtet.***).

Streitigkeiten erzeugt auch der Fall des Excesses in der Nothwehr, wenn in ihm, dafern der Exceß eine Folge der Bestürzung 2c. gewesen, gleichfalls ein Strafausschließungsgrund gefunden wird, wie dies in dem Preußischen Strafgesetzbuche § 41 geschieht.†)

Die Aufnahme der Nothwehr in die Hauptfrage ist sehr schwierig. Man kann nicht fragen, ob der Angeklagte schuldig sei 2c. getödtet 2c. zu haben, jedoch im Stande der Nothwehr? Denn mit dieser Fragformel cumuliren wir das „Schuldig" und „den Stand der Nothwehr", und beides schließt sich gegenseitig aus. Das „Ja" der Geschwornen würde einen Widerspruch enthalten. Man müßte fragen: „jedoch nicht im Stande der Nothwehr." Es ist aber bekannt, welche Bedenken die negative Fragform enthält;††) — sie verführt leicht zu falschen Auffassungen der Frage, wie zu Incorrectheiten der Antwort.

Unter diesen Umständen bleibt kein anderer Ausweg übrig, als eine besondere Frage zu stellen und die Hauptfrage selbst entsprechend einzurichten. Wir müssen in der Hauptfrage das „Schuldig" vermeiden und es mit einem andern, lediglich das Thatsächliche betreffende Wort vertauschen, z. B. mit: „Ueberführt." Dabei kann man — wie schon bemerkt — nicht in Abrede stellen, daß diese Fragweise eine erhebliche Ausnahme enthält und die Frage der criminellen Schuld ziemlich unterdrückt wird. Allein, wenn man nicht direct sagen will, daß in dem „Schuldig" jeder Straf-

*) Vergl. mein Buch S. 25, und die daselbst angeführte Literatur, insbesondere Goltdammer, Archiv Bd. I. S. 604. Bd. II. S. 177. Bd. VI. S. 756. Bd. XI. S. 22 flg.

**) Vergl. auch Goltdammer, Archiv Bd. VII. S. 217. Bd. XI. S. 88. Vergl. ferner ebendaselbst Bd. VI. S. 757.

***) Goltdammer, Archiv Bd. XI. S. 88 flg.

†) Goltdammer, Archiv Bd. XI. S. 767 und insbesondere die Abhandlung Tippelskirchs, ebendaselbst Bd. XI. S. 22 flg. S. 87.

††) Vergl. Zacke, Fragstellung und Wahrsprüche S. 110 flg.

Digitized by Google

ausschließungsgrund, auch ohne besondere Hervorhebung desselben in der Frage, miterledigt wird, vielmehr die specielle Hervorhebung wegen der Gefahr des Mißverständnisses der Frage bei der außerdem unvermeidlichen Allgemeinheit derselben für zweckmäßig hält, wird man schließlich diese Gefahr und mit ihr die Gefahr eines unrichtigen Verdictes der Jury höher anschlagen müssen, als die allerdings nicht zu leugnende Incorrectheit der Frage.

Ein Ausweg würde sich noch dadurch bieten, wenn man die Frage folgendermaßen faßte: Ist der Angeklagte schuldig, die A. widerrechtlich uud vorsätzlich getödtet zu haben? In dem Worte „widerrechtlich" würde die Negation der Nothwehr liegen und für die Belehrung der Geschwornen über die Bedeutung des Worts der Präsident in seinem Schlußvortrage, wie bei der Erläuterung der Fragen selbst zu sorgen haben Bejahen die Geschwornen die Frage, so könnten nach Befinden noch Eventualfragen auf den Exceß in der Nothwehr, sowie selbst auf den „überlegten Vorsatz" gerichtet werden. Dessenungeachtet verkenne ich die Bedenken gegen solche Fragstellung nicht. Auch das Wort „vorsätzlich" kann Bedenken insofern erregen, als in der Regel bei der Tödtung in der Nothwehr nur eine *absichtliche* Körperverletzung, welche den Tod nach sich gezogen, ohne daß dieser direct beabsichtigt war, vorkommen wird.

Soviel den Exceß in der Nothwehr, wie ihn unser Ges.-B in Art. 97 auffaßt, anlangt, so setzt er immer einen „wirklichen Zustand der Nothwehr" voraus. Diese Auffassung nöthigt dazu, die Nothwehr in der Frage besonders hervorzuheben. Wir müßten also beide Fälle in das Auge fassen. Man könnte daher folgende Fragen formuliren: 1) Ist der Angeklagte *überführt*, den A. absichtlich mit ꝛc. geschlagen zu haben, dergestalt, daß der A. in Folge der erlittenen Verletzungen gestorben ist? 2) hat der Angeklagte bei dem Schlagen sich im Zustand der Nothwehr befunden und hat er die gesetzlichen Grenzen der Nothwehr innegehalten?*) und im Falle der Verneinung des zweiten Theiles der zweiten Frage: 3) hat der Angeklagte unter dem Einflusse der durch den Vorgang herbeigeführten Gemüthserregung (verba legis) gehandelt? Die zweite Frage muß so, wie geschehen, zusammengefaßt werden,

*) „Nicht überschritten" zu sagen, würde bedenklich sein, da solchenfalls der erste Theil der Frage affirmativ, der zweite dagegen negativ gefaßt wäre und dies bekanntlich leicht zu Incorrectheiten in der Antwort der Jury führt.

Digitized by Google

da der erste Theil derselben ohne den zweiten, im Falle der Bejahung, den Weg zu der dritten Frage geradezu abschnitte. Eine Auflösung der „Nothwehr" und eine nähere Darlegung der „gesetzlichen Grenzen" (Art. 91) halte ich weder für nöthig, noch zweckmäßig; — die Belehrung des Richters muß hier vermittelnd eintreten.

Wir schließen einen andern Fall an; die Begünstigung aus Rücksicht auf verwandtschaftliche Verhältnisse ꝛc (Art. 72). Auch hier ist die That nach ihrer äußeren Erscheinung ein Verbrechen, — nach ihrer inneren Natur aber straflos Wir werden daher ebenfalls zu fragen haben: 1) Ist der Angeklagte überführt, den Diebstahl des A. begünstigt zu haben? (man kann hiermit die erste Frage schließen; — oder man sagt: Ist der Angeklagte überführt, die von A. am ꝛc. auf dem Markte zu — gestohlenen Sachen, wissend, daß sie gestohlen sind, an B. verkauft zu haben?); 2) hat der Angeklagte hierbei lediglich aus Rücksicht auf das zwischen ihm und A. bestehende verwandtschaftliche Verhältniß gehandelt? In dem Worte „lediglich" liegt die Negation des „eigenen Vortheils" und des „eigenen Interesses" (Art. 72. Abs. 1). Will man hierbei aber davon ausgehen, daß das Wort „lediglich" zu weit gegriffen sei, da es auch alle anderen Fälle ausschließe, welche das Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt hat, so müßte man fragen: „Hat der Angeklagte hierbei aus Rücksicht auf ꝛc. Verhältniß und nicht um eigenen Vortheils oder aus eigenem Interesse der That gehandelt?" Bei dieser Fassung ist allerdings das Bedenken gegen die Cumulirung der affirmativen und negativen Fragform nicht zu verkennen.

Der Vorschlag, welchen v. Bar, S. 194 flg, macht, ist nicht annehmbar. Nach diesem Vorschlage sollen die Geschworenen (im Falle der Nothwehr) einfach gefragt werden: 1) Ist der Angeklagte schuldig, ꝛc. getödtet zu haben? ohne die Nothwehr zu erwähnen. Im Falle der Bejahung soll die zweite Frage sich anschließen: 2) ob die Geschwornen erwogen haben, ob der betreffende Strafausschließungsgrund vorhanden, und welches ihre Ueberzeugung in Betreff dieser besondern Frage sei? — Der Vorschlag ist nicht annehmbar, weil die zweite Frage nur eine Motivirung der Antwort auf die erste Frage ist und die Antwort auf die zweite Frage daher die erste Antwort nicht abändern kann. Haben die Geschwornen „Schuldig" gesprochen, so können sie

Digitized by Google

nicht noch nach einem Strafausschließungsgrunde gefragt werden; derselbe ist schon verneint. Aber ebensowenig ist es zulässig, die Geschwornen durch die zweite Frage zu der Antwort zu nöthigen, daß sie sich die erste Antwort nicht gehörig überlegt hätten und das „Schuldig" einen Irrthum enthalte. Dazu kommt endlich, daß bei der Frage 2 nicht eine einfache Antwort, sondern eine Ausführung, die sich auf thatsächliche, wie juristische Momente beziehen und ziemlich weitläufig sein kann, von den Geschwornen verlangt wird, — ein offenbar unzulässiges Verlangen. Diese Ausführung würde der Kritik des Gerichtshofs, wie der Parteien unterworfen und somit die Geschwornenbank in eine Discussion und Rechtfertigung ihres Spruchs hineingezogen werden. Das Peinliche und fast Unmögliche einer solchen Procedur liegt klar vor.

Sechster Artikel.*)

Wer formulirt die Fragen, welche von den Geschwornen beantwortet werden sollen? Früher nahm man als feststehende Norm an, daß die Formulirung durch den Präsidenten bewirkt werde. Späterhin wurde die Ansicht verfochten, daß sie durch den Gerichtshof erfolgen solle. In der neuesten Zeit weist man sie dem Staatsanwalt, als dem Ankläger, zu, jedoch dergestalt, daß der Vertheidiger gehört werde und der Gerichtshof definitiv die Fragen feststelle.

Die Fragstellung ist jedenfalls von besonderem Einflusse für das Urtheil selbst; in ihr sollen sich die factischen und die rechtlichen Momente der That vereinigen. In ihr liegt mehr oder weniger bereits die Entscheidung selbst; in ihrer Beschränkung, wie in ihrer Ausdehnung wird das Gebiet eng bezeichnet, auf welches der Spruch der Jury sich gründen soll. Die Fragstellung sucht die erheblichen Momente heraus und beseitigt alle übrigen; sie bringt Rechtsbegriffe unaufgelöst und löst sie auf; in ihr findet der Stoff für die Entscheidung seine Grenze.

Schon bei dieser Bedeutung der Fragstellung wird man darauf hingeführt, sie dem Gerichtshofe, also einer collegialen Berathung zuzuweisen, und nicht einem Einzelnen.

---

*) Sundlin, in der deutschen Strafrechtszeitung, Jahrgang 1862. S. 438.

Digitized by Google

Dazu kommt, daß der Präsident in Folge seiner Stellung als Inquirent leicht zu Einseitigkeiten und schiefen Urtheilen verleitet wird. Es ist unangenehm, wenn die Mängel der Fragstellung erst nachträglich auf Anrufen einer Partei durch den Gerichtshof verbessert werden sollen. Man weiß übrigens sehr wohl, daß derartige nachträgliche Aenderungen der von einem Andern gefertigten, aber mißrathenen Sache selten den gewünschten Erfolg haben. Eine vorherige Besprechung sämmtlicher Richter wird der Sache einen größern Dienst leisten. Jedenfalls kann sie Momente zur Besprechung bringen, welche den Präsidenten selbst zu einer Aenderung der von ihm dem Collegium vorgeschlagenen Frage bestimmen.

Man hat geltend gemacht, daß der Präsident während der Verhandlung selbst fortdauernd in einer solchen Anspannung und Thätigkeit sich befinde, welche ihm nicht die nöthige Ruhe lasse, um auch sofort nach dem Schlusse der Verhandlung mit der wünschenswerthen Beschleunigung die Fragen zu formuliren, und daß die Verhandlung auf so lange, als er mit der Aufstellung der Fragen beschäftigt sei, einen Stillstand erfahre, welcher für den Präsidenten selbst peinigend werde und ihn leicht zu einer der Sache schädlichen Eile antreibe.*)

Man hat ferner darauf hingewiesen, daß, wie der Präsident die Fragen formulire, er sie gewissermaßen der Kritik des Staatsanwalts und des Vertheidigers unterwerfe und bei Widersprüchen derselben der Gerichtshof in die unangenehme Lage komme, zwischen dem Präsidenten und den Parteien die Entscheidung zu ertheilen.**)

Es wird hiermit der Vorschlag verbunden, die Formulirung der Fragen dem Staatsanwalte, bez. dem Vertheidiger zuzuweisen. Beide befänden sich während der Verhandlung in einer gewissen contemplativen Ruhe der Beobachtung und der Sammlung der Ergebnisse der Verhandlung; — sie hätten Zeit und Ruhe, ihre Anträge nach Maßgabe der Verhandlung zu überlegen und vorzubereiten und die Fragen zu entwerfen. Man überlasse ihnen, die Entwürfe vorzulegen, und weise das Gericht an, sie seiner Prüfung zu unterziehen und sie festzustellen. Zu diesem Behufe könnte das Gericht sich in sein Zimmer zurückziehen und hier, von

*) Vergl. von Tippelskirch, in Goltdammer's Archiv, Bd. VI. S. 603 flg.

**) Tippelskirch a. a. O.

Digitized by Google

Niemandem gedrängt und von keinem Wunsch nach übermäßiger Eile überstürzt, die Entscheidung ertheilen.

Die Reihenfolge wird nach diesem Vorschlage umgedreht. Die von den Parteien vorgelegten Fragen würden der Kritik des Gerichtshofes unterzogen und das Ansehen des Gerichts werde hierdurch gefördert.

Es mag zunächst bemerkt werden, daß die Behauptung, als ob mit dem letzteren Verfahren an Zeit gewonnen werde, nur eine Vermuthung ist, die eines näheren Nachweises entbehrt und daß sie schließlich nicht maßgebend sein kann. Ja, es ist zu befürchten, daß, wenn den Parteien die Initiative überlassen wird, sehr leicht ein Partei-Standpunkt eingenommen werden wird, welcher sehr widersprechende Vorschläge der Parteien veranlassen und daher die Arbeit des Gerichtshofs wesentlich erschweren wird. Die Aufforderung, selbst Vorschläge zu machen, führt erfahrungsgemäß zu Uebertreibungen und möglichsten Vielforderungen.

Hiernächst ist nicht zu befürchten, daß den Präsidenten der Wunsch nach möglichster Beschleunigung zu einer gefährlichen Uebertreibung verleiten oder daß das Publikum die etwa eintretende Pause anders beurtheilen werde, als die Pause, welche entsteht, wenn das Gericht sich zur Entscheidung zurückzieht.

Daß das Gericht bei Widersprüchen gegen die Entschließungen des Präsidenten entscheidet, ist eine, dem Ansehen des letzteren nicht widerstrebende, auch bei andern Anträgen ꝛc. ꝛc. vorkommende, also gewöhnte und hergebrachte Einrichtung. Uebrigens paßt dieser Einwand nicht, wenn man die Feststellung der Fragen gleich anfänglich dem Gerichtshof überträgt.

Man hat die Fragformulirung dem Staatsanwalte allein zuweisen wollen, wie dies in der Str.-P.-O. f. Braunschweig vorgeschrieben war. Allein, wie auch aus der Bestimmung des Gesetzes vom 4. Mai 1858, Nr. 26, § 38, hervorgeht, erfolgt die Fragstellung durch den Präsidenten selbst, welcher an die Vorschläge des Staatsanwalts in keiner Weise gebunden ist. Für die Zuweisung dieses Geschäfts an den Staatsanwalt macht man geltend, daß die Fragenstellung nichts anderes sei, als eine Zusammenfassung und genaue Formulirung der wesentlichen Theile der Anklage.*)

*) Vergl. v. Bar, Recht ꝛc. im Geschw.-Gericht. S. 305 flg.

Digitized by Google

Allein diese Auffassung entspricht unserm Prozesse nicht. Die Antwort der Geschwornen soll den Richtern das Material zu der Entscheidung liefern; — die der Entscheidung bedürftigen Punkte aber können nur durch das Gericht bestimmt werden. Die Uebereinstimmung der Parteien würde außerdem das Gericht nöthigen, die von ihnen vereinbarten Fragen zur Grundlage seiner Entscheidung zu nehmen. Die nachträgliche Feststellung der vorgelegten Fragen Seiten des Gerichts würde unzulässig sein; — ist sie es aber nicht, so ist auch dargethan, daß das Gericht und dessen Ermessen maßgebend ist. Das Gericht bedarf aber solchenfalls zu der Feststellung der Fragen keiner Anträge des Staatsanwalts; — es kann Widersprüche desselben prüfen und erledigen, aber es liegt kein Grund vor, ihm die Initiative einzuräumen. Die Anklage ist hiermit nicht zu vergleichen. Ueber die Anklage entscheidet das Gericht; aber die Entscheidung selbst ist innerhalb der Anklage frei und an die Anträge und Ausführungen der Parteien nicht gebunden; die Fragen dienen dieser Entscheidung, sie sind aber materiell und formell keineswegs mit einer Formulirung der Anklage zu identificiren.

Die Fragformulirung durch den Gerichtshof bietet auch den Vortheil, daß die Richter fortdauernd zur Mitwirkung bei der Verhandlung herangezogen werden und die Fragen selbst, indem sie nicht als die Ansicht eines Einzelnen, sondern als das Produkt einer collegialen Berathung sich darstellen, bei den Geschwornen selbst eine viel vertrauensvollere Aufnahme und Würdigung finden werden, wie denn endlich die Abfassung durch den Präsidenten ohne Mitwirkung des Gerichtshofs den Präsidenten selbst im Hinblick auf die Wichtigkeit und den Einfluß der Fragen befangen machen und bei der Belehrung über den Sinn derselben zu Beschränkungen verleiten kann, welche der Sache selbst nicht dienlich sind.*)

*) Vergl. auch v. Bar a. a. O. S. 100 flg.

Digitized by Google

XXXIV.

Die Vereidung der Zeugen.

Von Schwarze.

Es ist in den letzten Jahren ein lebhafter Streit darüber geführt worden, ob eine Vereidung der Zeugen nur in der Voruntersuchung stattfinden und in der Hauptverhandlung statt einer erneuten Vereidung nur auf die frühere Vereidung verwiesen werden soll, — ferner, ob die Vereidung des Zeugen in jedem Falle, dafern er überhaupt nur eidesfähig ist und er, soweit ihm dieses Befugniß zusteht, die Vereidung nicht abgelehnt hat, oder ob sie nur dann, wenn seine Aussage erheblich ist, erfolgen soll, — und endlich ob in der Hauptverhandlung die Vereidung der Abhörung des Zeugen vorausgehen soll oder auch ihr nachfolgen kann.*)

Es ist über diese Fragen bereits auf mehreren Juristentagen verhandelt und namentlich auf dem letzten Juristentage auf Grund eines von Abegg**) erstatteten Berichts Beschluß gefaßt worden. Bei diesen Verhandlungen ist wiederholt auf die Erfahrungen in Sachsen Bezug genommen worden, über welche vorzugsweise sich auch das vortreffliche Gutachen von Gareis***) und die interessanten Ausführungen von Schaffrath verbreiteten.

Es hat sich in Sachsen die Einrichtung vollständig bewährt,

1) daß die Vereidung in der Regel erst in der Hauptverhandlung erfolgt,

2) daß es von dem Ermessen des Gerichts abhängt, ob die Vereidung der Abhörung des Zeugen vorausgehen oder nachfolgen soll, und

*) Vergl. noch N. Jahrb. f. Sächs. Strafrecht Bd. IX. S. 40 flg. und diese Gerichtszeitung Bd. I. S. 428 flg.

**) Vergl. auch die Abhandlung desselben in dieser Gerichtszeitung Bd. VIII. S. 225 flg., sowie Walther, ebendaselbst Bd. II. S. 311 flg.

***) Verhandlungen des fünften Juristentags Bd. I. S. 29 flg. Vergl. auch das Gutachten des Dr. Liszt zu Wien, ebendaselbst S. 111 flg. Vergl. noch die Abhandlung von Dr. Wirk im Gerichtssaale Jahrg. XVIII. (1866) S. 221 flg.

Digitized by Google

3) daß das Gericht im einzelnen Falle auch von der Vereidung eines eidesfähigen Zeugen absehen kann, wenn es die Aussage desselben für unerheblich erachtet.

Zu wünschen ist hierbei, daß die Gerichte in dem Falle der, der Abhörung nachfolgenden Vereidung, auf zwei Punkte noch mehr Rücksicht nehmen, als es zeither geschehen, und zwar:

a. wenn mehrere Zeugen über dieselbe Thatsache aussagen, wird es sich stets empfehlen, die Vereidung erst nach Abhörung der sämmtlichen, über diese Thatsache aussagenden Zeugen vorzunehmen, damit die Möglichkeit gegeben ist, durch Confrontation der Zeugen die Thatsache allenthalben festzustellen und die Aussagen der Zeugen in thunlichste Uebereinstimmung zu bringen, ehe zur Vereidung verschritten wird. Die Rücknahme oder Abänderung einer bereits vereideten Zeugenaussage ist stets eine mißliche Anforderung, wie für den Einzelnen eine unangenehme Aufgabe.

b. Wenn der Zeuge in einzelnen Punkten von seiner früheren Aussage abweicht oder erhebliche Zusätze macht, ist es zweckmäßig, das Protokoll, soweit es diese Abweichungen und Zusätze bekundet, vor der Vereidung zur Verlesung zu bringen

Die gleichzeitige Vereidung mehrerer Zeugen, welche in einzelnen Bezirksgerichten gebräuchlich ist, wird häufig eine bedenkliche Maßregel sein und weder den Ernst und die Heiligkeit der Eidesleistung befördern, noch einen reellen Nutzen gewähren. Die Zeitersparniß, wie, nach Befinden, die in der öfteren Wiederholung derselben Handlung liegende Ermüdung für den Richter können als durchschlagende Argumente für die gleichzeitige Vereidung nicht angesehen werden.*)

Gegenwärtig möchten wir noch einige Worte zu dem obigen Satze unter 3 sagen:

Das Gericht kann eine Aussage für unerheblich erachten und deshalb von der Vereidung absehen. Es kann dies geschehen, weil die von dem Zeugen bekundete Thatsache an sich unerheblich für die Entscheidung ist, oder weil die Aussage selbst dadurch, daß die an sich erhebliche Thatsache schon zur Genüge durch andere Aussagen oder durch das Geständniß festgestellt ist, keine Bedeutung beanspruchen kann. Es kann dies aber auch geschehen, weil die Aussage des Zeugen keinen Glauben verdient, sei es, weil der

*) Vergl. noch diese Gerichtszeitung Bd. I. S. 429 flg.

Digitized by Google

Zeuge, wenngleich derselbe eidesfähig ist, keinen Glauben einflößt, was theils aus allgemeinen, theils aus besonderen, nur die gerade vorliegende Sache berührenden Gründen geschehen kann, sei es, weil die Aussage selbst ihrem Inhalte nach, entweder an sich oder in Hinblick auf andere, bereits festgestellte Umstände, als unwahrscheinlich erachtet wird. Die Unwahrscheinlichkeit kann selbst bis zum Verdachte der offenbaren Unwahrheit steigen und dadurch die Richter nöthigen, nicht nur von der Vereidung abzusehen, sondern auch das in Art. 329 geordnete Verfahren eintreten zu lassen.

Das Gericht ist zu allen diesen Erwägungen und Entschließungen zuständig, weil ihm allein die Entscheidung über die Thatfrage und somit auch über die Erheblichkeit der Beweise zukommt. Von seinem richterlichen Ermessen hängt es ab, ob ein Zeuge und dessen Aussage erheblich ist und Glauben verdient, und ob er zu vereiden ist oder nicht.

In Schwurgerichtsfällen aber ist die Geschwornenbank allein zu dieser Entscheidung berufen Die Geschwornen allein haben zu erwägen, welchen Werth in Bezug auf die ihnen obliegende Entscheidung die Aussage eines Zeugen beanspruchen kann, und ob sie derselben Glauben schenken wollen oder nicht.

Nur in denjenigen Fällen, in denen das Gesetz selbst die Vereidung nicht gestattet, hat das Gericht, ohne Rücksicht auf die Geschwornen und deren Meinung, von der Vereidung abzusehen; — die Anordnung des Gesetzes ist für das Gericht die allein maßgebende Norm und das Gericht zu deren Handhabung verpflichtet.

Die Geschwornen können andererseits nicht während der Verhandlung darüber sich erklären, ob sie die Vereidung des Zeugen für nöthig oder doch für räthlich erachten. Eine solche Erklärung setzt eine Berathung der Geschwornen voraus; die Erklärung des einzelnen Geschwornen ist weder für das Gericht, noch für die übrigen Geschwornen maßgebend. Die Berathung kann ferner mit Erfolg erst dann angestellt werden, wenn die Beweisaufnahme geschlossen ist und die gesammten Beweise vorliegen; hier kann das Verhältniß der einzelnen Beweise untereinander und zu der Hauptentscheidung erörtert und festgestellt werden.

Aus diesen Erwägungen folgt:

a. daß nicht das Gericht, sondern nur die Geschwornen über die Erheblichkeit und über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu

Digitized by Google

entscheiden berufen sind, und daher auch darüber, ob mit der Vereidung Anstand zu nehmen ist oder nicht, und

b. daß diese Entscheidung erst bei der Berathung der Geschwornen endgiltig erfolgen kann.

Die Gesetzgebungen haben daher angeordnet, daß die Vereidung des (eidesfähigen) Zeugen unbedingt erfolge. Mit dieser Vorschrift erklärt es sich auch, weshalb man unbedenklich die vorausgehende Vereidung vorgeschrieben. Die Erwägung, daß die Aussage unerheblich und deshalb die Vereidung zu unterlassen sei, steht dem Gerichte überhaupt nicht zu; der Inhalt der Aussage hat also keinen Einfluß auf die Frage wegen der Vereidung.

Es fragt sich nun, ob man dessenungeachtet im Interesse des Eides selbst und seiner Heilighaltung Beschränkungen eintreten lassen könnte, — Beschränkungen, bei denen jene Stellung und Berechtigung der Geschwornen völlig unberührt bliebe. Es sind insbesondere zwei Fälle in das Auge zu fassen:

1) die Aussage des Zeugen ist nach der Ansicht des Gerichts unwahr, die Vereidung also bedenklich, und

2) die Aussage des Zeugen ist unerheblich, die Vereidung also überflüssig. In beiden Fällen kann jedoch die Ansicht der Geschwornen nicht unterdrückt werden; sie können die Aussage nicht für unbedingt unwahr, bez. nicht für unerheblich halten.

Man könnte nun zu 1 und 2 vorschlagen: Das Gericht beschließt, die Vereidung vorläufig auszusetzen, und zwar zu 2, wenn der Staatsanwalt und der Vertheidiger hiermit einverstanden sind; es bleibt jedoch den Geschwornen unbenommen, wenn sie bei der Berathung über den Wahrspruch finden, daß die Aussage nicht für unbedingt unwahr, bez. nicht für unerheblich zu achten ist, die nachträgliche Vereidung des Zeugen zu verlangen.

Das Mißliche dieses Vorschlags ist nicht zu verkennen, ganz abgesehen davon, daß mit ihm der betreffende Zeuge genöthigt ist, bis zum Schlusse der Berathung der Geschwornen in dem Verhandlungssaale zu bleiben, also auch eine frühere Entlassung des Zeugen unthunlich ist.

Allein mit der Ablehnung einer solchen Vermittlung gelangt man zu dem Ergebnisse, daß in schwurgerichtlichen Verhandlungen die Vereidung des eidesfähigen Zeugen unbedingt vorzunehmen ist.

Digitized by Google

XXXV.

Entscheidungen des Kgl. Ober-Appellationsgerichts zu Dresden.

I. Strafrecht.

65.

Zum Begriffe einer falschen Urkunde reicht es nicht hin, daß Jemand, auf dessen Namen die Urkunde lautet, sie nicht geschrieben, dafern nicht feststeht, daß auch derselbe bei der Unterschrift gemeint sei und eine andere Person gleichen Namens nicht existire.*)

Das vorige Erkenntniß hat mehr nicht festgestellt, als daß — wenn schon das auf „Sigismund W." lautende Wechselaccept von dem den Geschäftsleuten unter dem Namen des „Englischen W." bekannten Privatmanne Namens Ernst W. erwiesenermaßen nicht herrühre — dennoch die hiermit bekannte Z. dem Advokat F. gegenüber bei ihrem Ansuchen um Vorstreckung einer Geldsumme und bei unterpfändlicher Ueberlassung des Wechsels solches versichert habe, ingleichen, daß dieser auch lediglich hierdurch und weil er den „Englischen W." als einen wohlhabenden und sicheren Mann gekannt, zu Vorstreckung einer Summe von 403 Thalern an die Z. sich habe bestimmen lassen.

Diese Thatsachen genügen nun zwar offenbar, um die Z. zugleich in Hinblick auf das hierunter Festgestellte, eines gemeinen Betruges nach Höhe der beregten Summe für schuldig zu erachten. Dagegen fehlt es ganz augenfällig an jeder thatsächlichen Feststellung, welche die erstinstanzliche Annahme, daß ein ausgezeichneter Betrug im Sinne des Art. 285 sub 1a. des Str.-G.-B. vorliege, rechtfertigte. Hierzu würde unter allen Umständen der in dem Erkenntnisse ganz zu vermissende Ausspruch gehört haben, daß das Accept „Sigismund W.", in der That von Niemandem

*) Die Angeklagte hatte den F. um ein Darlehn gebeten und ihm als Unterpfand einen mit „Sigismund W." unterzeichneten Wechsel angeboten, indem sie sagt, daß er von dem „Englischen W." herrühre. Der „Englische W." ist in D. als wohlhabender Mann bekannt. Derselbe heißt aber „Ernst W." und nicht „Sigismund W." Daß der Wechsel nicht von einem Sigismund W. herrühre, ist nicht ermittelt worden.

Digitized by Google

dieſes Namens und beziehentlich von Niemandem herrühre, der im Auftrage einer Perſon dieſes Namens handelte. Nur wenn dieſer Nachweis, ſei es nun durch der Angeſchuldigten Geſtändniß oder ſonſt, den Umſtänden nach, zur vollen Ueberzeugung des erkennenden Richters geführt würde, läge überhaupt eine unächte oder gefälſchte Privaturkunde vor, und kann hierzu der Wechſel inſonderheit nicht etwa ſchon dadurch werden, daß ſeine Inhaberin wahrheitswidriger Vorſpiegelungen über die Perſönlichkeit und Zahlungsfähigkeit des Acceptanten ſich bediente.

Bei dieſer Sachlage hat man das Verbrechen nur nach Art. 284 in Verb. mit Art. 285 sub 3 und Art. 276 sub 3 des Str.-G.-B. zu beurtheilen gehabt. (Erkenntniß vom 13. September 1867.)

Digitized by Google

Register.

(Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl.)

A.

Aktenvorlegung — Antrag auf A. ist kein derartiger Antrag, auf den das Gericht Beschluß zu fassen hätte, auch ist das Gericht nicht verpflichtet, den Sachwalter von dem Antrage in Kenntniß zu setzen. 250.

Aufborgen, leichtsinniges, setzt eine Mehrheit von Schuldverbindlichkeiten und daß dadurch der Angeschuldigte seine Insolvenz herbeigeführt habe, voraus. 145.

Aussetzung — wird nicht bloß durch das Unterlassen jeder Hilfeleistung, sondern auch durch offenbar ungenügende Verpflegung einer hilflosen Person verübt. 282.

Der Begriff der A. fällt weg, so bald der Gefährdete die Gefahr abzuwenden selbst vermögend gewesen wäre und sobald die Maßnahmen, durch welche diese Gefahr herbeigeführt worden, mit seiner eigenen Einwilligung in das Werk gesetzt worden sind. 349.

Autoren — die Rechte der Erben und Rechtsnachfolger der A. in Frankreich. (Miscelle.) 31.

B.

Bankerott — Instruktion für die Sachverständigen zur Prüfung der Handelsbücher in Concurs verfallener Kaufleute. 1. .

Bedrohung — liegt nur vor, wenn die in Aussicht gestellten Uebel von der eignen Thätigkeit des Bedrohers abhängen. 154.

Nicht jede eventuelle, die Form einer Nöthigung enthaltende B. ist als Nöthigung aufzufassen. 142.

Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums — die eigenmächtige Einsetzung eines Grenzsteins ist strafbar, selbst wenn sie eine Berichtigung der früheren Grenze enthält. 111.

Begünstigung — Die Ausnahmebestimmung des Art. 72 Abs. 1 des Str.-G.-B. wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die B. zugleich einem extraneus zu Statten kömmt. 143.

Beleidigung — s. Injurien.

Berufung — Einspruch und B. sind unzulässig, wenn der Angeklagte zwar für überführt erklärt, aber aus Rechtsgründen straffrei gesprochen worden. 222.

B., die lediglich gegen die Strafhöhe gerichtet worden, enthält Verzicht auf die Anfechtung der Schuldfrage selbst. 223.

Digitized by Google

Beschädigung — ** Ueber Strafbarkeit betrügerischer Vermögensbeschädigung ohne gewinnsüchtige Absicht. Zur Auslegung des Art. 330 des Str.-G.-B. (Lamm.) 193.

Betrug — Das Verschweigen einem Klaganspruch entgegenstehender Thatsachen im Civilprozeß ist noch kein B. 152.

Die seiten eines Lotteriekollekteurs erfolgte Zurückforderung unverlangt zugeschickter Loose unter Verschweigung des Umstandes, daß auf die Loose ein Gewinn gefallen, nicht als Betrug angesehen. 56.

Beweisanträge — Das Nichterscheinen der Angeschuldigten im Verhandlungstermine erscheint als Verzicht auf bezüglich des letzteren gestellte Anträge. 126.

Brandstiftung — Die Strohdecke eines Runkelrübenhaufens ist als ein „anderer dergl. Gegenstand" im Sinne des Art. 208 des Str.-G.-B. angesehen worden. 126.

Schon die Absicht, dadurch die Gläubiger zur Nachsicht zu stimmen, macht die Inbrandsteckung eigner Gebäude zu einer rechtswidrigen und daher strafbaren. 146.

Bei auf Anstiftung Eines mehrerer Miteigenthümer erfolgter Brandstiftung eines Hauses ist sowohl bezüglich des Anstifters als des Angestifteten ideelle Concurrenz von Art. 208 und 210 des Str.-G.-B. angenommen worden. 51.

C.

Civilpunkte — beschränkte Befugniß des Strafrichters bei Prüfung einschlagender C. 26.

Compensation — die Einrede der Retorsion steht auch dem nach Abs. 2 des Art. 246 des Str.-G.-B. Antragsberechtigten entgegen, sobald derselbe nicht zugleich selbst als mittelbar injuriirt anzusehen ist. 311.

Competenz — Wohnort ist gleich Wohnsitz und geht durch vorübergehenden Aufenthalt an einem andern Orte nicht verloren. 190.

Bei der Feststellung des Wohnorts bez. Aufenthaltsorts entscheiden lediglich die faktischen Verhältnisse, darauf ob der Aufenthalt ein befugter sei, kömmt etwas nicht an, es wird daher derselbe nicht schon durch die erfolgte aber unbeachtet gebliebene Ausweisung aufgehoben. 191. Dagegen muß der Aufenthalt ein freiwilliger sein, die Detention in einer Strafanstalt begründet nicht den Gerichtsstand des Wohn- oder Aufenthaltsortes. 191.

Bei mehreren successiven Wohn- oder Aufenthaltsorten ist, so lange noch von keinem Gericht Untersuchung eingeleitet worden, das Gericht des letzten Wohn- bez. Aufenthaltsortes, zuständig. Darauf, bei welchem Gerichte die Anzeige erstattet worden, ist kein Gewicht zu legen. 64.

Concurrenz — Die Anwendung des Art. 77 des Str.-G.-B. ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die beiden ideell concurrirenden Verbrechen gleich schwer sind. 109.

Digitized by Google

Trifft nur ein einziges nach Art. 1 Abs. 1 des Forststrafgesetzes zu beurtheilendes Vergehen mit Vergehen andrer Art zusammen, so ist ausnahmslos Art 78 des Str.-G.-B. in Anwendung zu bringen. 112. — Das Cumulationsprinzip des Art. 18 Abs. 1 des Forststrafgesetzes findet auch auf die Formen des Versuchs, der Beihilfe und Begünstigung von Forstentwendungen, nicht aber auf das Verbrechen der Partirerei bei Forstentwendungen Anwendung. 114.

D.

Diebstahl — Die Wegnahme von Eiern wilder Enten aus fremdem Jagdreviere fällt, wie jede Aneignung derartiger, von jagdbaren Thieren herrührender Gegenstände unter den Begriff des gemeinen D. 19.

Nicht D., sondern Fundunterschlagung wurde angenommen bei Aneignung eines Geldbriefs, der beim Einstecken in das mit einem Laden versehene Schalterfenster nicht in den Schalter gelangt, sondern zwischen diesem und dem Laden hindurchgerutscht und auf die Straße gefallen war. 146.

Die Entwendung eines Wechsels kann nur dann der Entwendung der Geldsumme, auf welche der Wechsel lautet, gleichgeachtet werden, wenn der Wechsel ein Blancogiro enthielt und daher zu seiner Verwerthung keine weitere verbrecherische Handlung erforderlich war. 146.

Art. 277 3. Die Entwendung von Waaren von einem auf der Straße stehenden Frachtwagen herab oder von der Straße weg fällt unter die angezogene Bestimmung. 248.

Art. 287 1. Als Erbrechen schon das bloße Verbiegen eines Haspens anzusehen. 111.

E.

Eid — Darf der Civilrichter im Schwörungstermine den Juraturus zur Constatirung, daß er einen Meineid zu schwören im Begriffe sei, die Leistung des Eides beginnen lassen und dann unterbrechen? 43.

Der Eid, auf welchen in Injuriensachen erkannt werden kann, kann sich nicht blos auf die Beleidigung oder Verleumdung selbst, sondern auf alle Thatsachen erstrecken, von deren Vorhandensein oder Nichtexistenz überhaupt die Entscheidung der Frage, ob eine strafbare Injurie vorliege, abhängt. Er ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die betreffende Thatsache zugleich die Anschuldigung oder Ablehnung eines amtswegen zu verfolgenden Verbrechens enthalten würde. 157.

Einspruch — ist nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte zwar der That für überführt erachtet, aber aus Rechtsgründen freigesprochen worden. 222.

Die Beschränkung des E. und der Berufung auf die Strafhöhe enthält einen Verzicht auf die Anfechtung der Verurtheilung selbst. 223.

Der Staatsanwalt kann zwar gegen eine Strafverfügung zum Nachtheil des Angeschuldigten E. erheben, nicht aber bezüglich der Schuldfrage, da diese durch die Strafverfügung bereits völlig zu Ungunsten des Angeschuldigten entschieden ist. 286.

Entwendung unschätzbarer Sachen 2c. ** Ueber die Strafbarkeit betrügerischer Vermögensbeschädigungen ohne gewinnsüchtige Absicht. Zur Auslegung des Art. 330 des Str.-G.-B. (Lamm.) 193.

Digitized by Google

Erkenntniß — Die thatsächlichen Feststellungen des Erkenntnisses müssen sich auch auf das Vorhandensein des Strafantrags beziehen. 352.

Erpressung — setzt voraus, daß der Thäter sich der Widerrechtlichkeit des erhobenen Vermögensanspruchs bewußt ist. 154.

Ersatz — Das Zurücklassen eigner Sachen seiten des Diebes kann nicht als E. nach Art. 296 des Str.-G.-B. angesehen werden, wenn nicht zugleich rechtzeitig die Gestattung der Veräußerung erklärt worden, da ohne solche die Manifestation des Willens der Ersatzleistung und die Füglichkeit der sofortigen Verwerthung der Sachen fehlt. 51.

Die Ertheilung des Auftrags zur Ersatzleistung an einen Dritten ist noch kein E., sobald der Auftrag unausgeführt geblieben. 113. Ebensowenig genügen bloße Absicht und Mittel der Ersatzleistung, noch bloße vorbereitende Schritte. 215.

E. kann auch mit gestohlnem ꝛc. Gelde, ja mit demjenigen Gelde geleistet werden, welches zu diesem Behufe erst demselben Verletzten rechtswidrig entzogen worden. 312.

Examen — Uebersicht der Geschäfte der Königl. Preuß. Immediat-Justiz Examinations-Commission zu Berlin im Jahre 1866. (Misc.) 128.

F.

Fälschung — Ein jeder Unterschrift und sonstigen Bezeichnung des Ausstellers entbehrendes Schriftstück kann nicht als Urkunde angesehen werden. 144. Falsche Vorspiegelungen über die Person des Ausstellers machen eine Urkunde noch nicht zu einer falschen. 369. s. noch Urkunde.

Vorsätzlichkeit der F. ist nicht identisch mit rechtswidriger Absicht, letztere bedarf noch des besonderen Nachweises. 345.

Forststrafgesetz — Die Entwendung von Eiern wilder Enten von fremdem Jagdreviere fällt ebenso wie jede Aneignung derartiger von jagdbaren Thieren herrührender Gegenstände unter den Begriff des gemeinen, nicht Forstdiebstahls. 19.

Unter „bereits gefälltem Holze" ist Wind- und Schneebruch nicht zu verstehen. 310.

Art. 5, $1^{a.}$ greift nur Platz, wenn von dem eisernen Werkzeuge zum Abmachen oder Ausgraben des Diebstahlsobjekts Gebrauch gemacht worden. 310.

rücksichtlich des „Laufenlassens" von Thieren (Art. $10^{2.}$ des F.) ist dolus nicht erforderlich, es genügt culpa in custodiendo. 109.

Trifft nur ein einziges nach Art. 1 Abs. 1 des F. zu beurtheilendes Vergehen mit Vergehen anderer Art zusammen, so ist Art 78 des Str.-G.-B. anzuwenden. 112. — Das Cumulationsprinzip des Art. 18 Abs. 1 des F. findet auch auf die untergeordneten Verbrechensformen des Versuchs, der Beihilfe und Begünstigung von Forstentwendungen, nicht aber auf Partirerei bei solchen Anwendung. 114.

** Fragerecht des Staatsanwalts und Vertheidigers bei der Hauptverhandlung. (Löwe.) 161.

Fragestellung. ** Ueber den Zeitpunkt der F. an die Geschwornen (Schwarze.) 104. ** Die Hauptfrage an die Geschwornen und deren Abfassung. (Derselbe.) 257. 321. 353.

Digitized by Google

Freiheitsberaubung — durch Geltendmachung einer Wechselforderung unter Verschweigung nicht liquider Einreden des Gegners. 57.

Auch das bloße Festhalten und Transportiren Jemandes an einen andern Ort kann den Thatbestand der F. begründen. 189.

Fundunterschlagung — ist angenommen worden bei Aneignung eines Briefes, der in ein mit einem Laden verschlossenes Schalterfenster gesteckt aber nicht in den Schalter gelangt, sondern, wie auch der Finder sofort vermuthet, zwischen Schalter und Laden hindurch auf die Straße gefallen war. 146.

G.

Gefangen — Art. 80 des Str.-G.-B. bezieht sich nicht auf Verhaftung bereits verurtheilter Verbrecher. 216.

Gerichtsarzt — ** Gutachten über das Verhältniß des G. zu Art. 87 und 88 des Str.-G.-B. und über Zurechnungsfähigkeit überhaupt. (Kupfer.) 289.

Gerichtsstand — s. Competenz.

Geschworene — * Ueber den Zeitpunkt der Fragestellung an die G. (Schwarze.) 104. — ** Die Hauptfrage an die G. und deren Abfassung. (Derselbe.) 257. 321. 353. — ** Das Geständniß des Angeklagten als Grund zum Ausschlusse der Mitwirkung von G. (Derselbe.) 225.

Bestimmungen über die Geschwornenwahl aus der in den neuerworbenen Provinzen des Königreichs Preußen publicirten Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867. (Misc.) 319.

Gleichartigkeit — Gewerbmäßige Unzucht mit Eigenthumsvergehen gleichartig. 142.

H.

Hilfsrichter — Die Benachrichtigung der Partheien von der Zuziehung eines H. vor Beginn der Hauptverhandlung ist eine wesentliche Vorschrift. 63.

Hinterziehung der Hilfsvollstreckung — Dem Strafrichter kömmt es nicht zu, zu prüfen, ob die Forderung materiell begründet gewesen, sobald sie nur formell zur Exekution geeignet war. 26.

H. setzt eine legal bewirkte Hilfsvollstreckung voraus, d. h. daß die abgepfändeten Gegenstände in gerichtliche Verwahrung genommen oder einem Dritten übergeben, oder der Schuldner durch Anlegung der Siegel an der Disposition über den fraglichen Gegenstand behindert worden. 249. — Der Verkauf eines Waarenlagers an die Ehefrau zur Deckung deren Einbringens ist ohne Rücksicht darauf, daß die Forderung der Ehefrau noch nicht fällig war, für straflos erachtet worden. 122.

J.

Inbrandsteckung eigner Gebäude — s. Brandstiftung.

Injurie — ** Das Verbrechen der Verleumdung und das Verhältniß derselben zu der Ehrenkränkung im Zusammenhange mit dem Vergehen der Verbreitung ehrenrühriger Gerüchte und mit den Beschränkungen des Wahrheitsbeweises. (Mittermaier.) 65.

öffentlicher Tadel des prunkvollen Begräbnisses eines Bordellwirths für straflos erklärt worden. 22. — Ungerechtfertigter Tadel bestraft. 24. — Beleidigung von Corporationen. 315.

Digitized by Google

Verfahren. Ein wegen Beleidigung, verübt durch Aufnahme eines injuriösen Inserats, verklagter Redacteur kann nicht wie ein Zeuge zur Angabe seiner Wissenschaft und Namhaftmachung des Verfassers angehalten werden, auch nicht nach Beendigung der Privatanklagsache. Es ist unzulässig, dieselbe Person abwechselnd als Zeugen oder Angeschuldigten in Anspruch zu nehmen. 23. — Die Art der Veröffentlichung eines Straferkenntnisses steht im Ermessen des Gerichts und kann nicht mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. 192. — Der Eid, auf welchen in Injuriensachen erkannt werden kann, kann sich nicht bloß auf die Verleumdung oder Beleidigung selbst, sondern auf alle Thatsachen erstrecken, von deren Existenz oder Nichtexistenz überhaupt die Entscheidung der Frage, ob eine strafbare Injurie vorliege, abhängt. Er ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die betr. Thatsache zugleich die Anschuldigung oder Ablehnung eines von amtswegen zu verfolgenden Verbrechens enthält. 157.

K.

Kindestödtung — Der Mildrungsgrund des Abs. 2 des Art. 159 d. Str.-G.-B. greift nicht Platz, sobald das Kind lebensfähig geboren war, und erst nach der Geburt Unfälle, welche die längre Fortdauer seines Lebens zweifelhaft machten, erlitten hat. 181.

Körperverletzung aus Unbedachtsamkeit gehört nicht zu den Privatanklagsachen, auch wenn sie eine leichte ist. 127.

Kosten — Eine kostenfreie Expedition in Strafsachen existirt gesetzlich nicht, die dem Staatsanwalte zugebilligte Vergünstigung des Art. 411 d. Str.-P.-O. ist auf Andre nicht anwendbar. Wenn daher ein Angeklagter nicht verurtheilt werden kann, so hat jeder Betheiligte die durch seine Anträge veranlaßten Kosten, insbesondere auch der Privatankläger die durch Erhebung seiner unbegründet gefundenen Anklage und deren Zurückweisung erwachsenen Kosten zu bezahlen. 190.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt muß mit der Hauptentscheidung verbunden werden und kann nicht in einem besondern Erkenntniß nachgeholt werden. 30.

Kuppelei — Die versuchte Verleitung unbescholtener Frauenspersonen zur Unzucht kann nicht als versuchte Anstiftung, sondern nur als Versuch der Kuppelei selbst angesehn werden. 345.

M.

Medicasterei — Das Practiziren einer Hebamme außerhalb des ihr zugewiesenen Bezirks ist keine M. 55.

Mord — 2 Mörder ihrer Kinder. (Misc.) 251.

München — Rückblicke auf die strafgerichtlichen Sitzungen des obersten Gerichtshofs in M. (Misc.) 159.

N.

Nichtigkeitsbeschwerde — Soweit eine N. gegen ein Erkenntniß nicht zulässig ist, ist sie es auch nicht gegen eine Strafverfügung. 221. — Der formelle Verstoß, welcher zum Gegenstand einer N. gemacht wird, muß sofort

Digitized by Google

aus den Akten liquid sein. 250. — Auch kann ein solcher Verstoß, wenn er dem Angeschuldigten vor der Bescheidsabfassung bekannt gewesen, niemals nachträglich zum Gegenstand einer N. gemacht werden. ibid.

Unzulässig ist erachtet worden die Erhebung der N.
gegen ein Erkenntniß, in welchem entgegen der Nov. IX. Art. 300 d. Str.-G.-B. von neuem angewendet worden, in dem sich das O.-A.-G. an die thatsächlichen Feststellungen der 1. Instanz gebunden erachtete. 61. 316.
desgl. gegen die in einem Straferkenntnisse in Rügensachen gewählte Art der Veröffentlichung desselben. 192.

Cassation trat infolge erhobener N. ein
gegen ein nachträgliches Erkenntniß, in welchem die in dem Haupterkenntniß unterbliebene Entscheidung über den Kostenpunkt nachgeholt werden sollte. 30.
desgl. weil im Bescheid fälschlich angenommen worden, eine Mutter sei nicht berechtigt, für ihre Tochter wegen Ehrverletzung Strafantrag zu stellen. 50.
desgl. wegen eines Verstoßes gegen Art. 299 d. Str.-P.-O., insofern der Angeklagte wegen Meineids bez. Falscheids freigesprochen und obgleich das Erkenntniß wenigstens die Voraussetzungen der wahrheitswidrigen Aussage für erwiesen ansah, dieser Punkt gar nicht zur Aburtheilung gebracht worden war. 59.
desgl. wegen unterlassner Benachrichtigung der Partheien von der Zuziehung eines Hilfsrichters. 63.
desgl. weil der Angeschuldigte nicht durch den Untersuchungsrichter selbst, sondern durch ein requirirtes Gericht vernommen worden. 124.
desgl. weil im Erkenntnisse die Feststellung des Vorhandenseins des erforderlichen Strafantrags unterblieben. 352.

Nöthigung — nicht jede bedingte oder eventuelle Drohung, welche die Form einer N. hat, ist deshalb als solche aufzufassen. 142.

P.

Partirerei — s. Forststrafgesetz.

Pflegeeltern — Die Aufnahme eines fremden Kindes in das Haus, die Sorge für Schulgeld, Kleidung, Nahrung und sonstige Behandlung des Kindes wie eines eignen, genügt auch ohne besondre dahin gehende Erklärungen zur Begründung der Pflegschaft. 156.

Polizeistrafsache — s. Verwaltungsstrafsache.

Prävention — s. Competenz.

Preßvergehn — s. Redakteur.

R.

Raub — eine Bedrohung im Sinne des Art. 177 d. Str.-G.-B. wurde bereits in den Worten „Na, wird's bald" und dem Anfassen an der Brust gefunden. 54.
R. mit nächtlichem Eindringen (Rechtsfall). 267.

Raubmord — Untersuchung gegen den Raubmörder Künschner. 9.

Digitized by Google

Rechtsmittel — Der Ehemann ist nicht schon an sich zur Einwendung eines R. für seine Ehefrau berechtigt. 58.

Ein auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränktes R. kann nach Ablauf des decendii nicht auf andre Beschwerdepunkte ausgedehnt werden. 158.

Redacteur — ein wegen Beleidigung durch Aufnahme eines injuriösen Inserats verklagter Redacteur kann nicht, auch nicht nach Beendigung der Privatanklagsache, wie ein Zeuge zur Auskunftsertheilung und Namhaftmachung des Verfassers angehalten werden. 23. vgl. aber VII. 203.

Retorsion — s. Compensation.

Rückfall — Gewerbmäßige Unzucht ist mit Eigenthumsvergehen gleichartig. 142. — Inwiefern die Verurtheilung einer Militärperson zu Flintentragen ꝛc. Rückfall begründen kann. 220.

Art. 300. Die Anwendung dieses Artikels setzt das Vorhandensein von mindestens 2 Vorbestrafungen wegen Verbrechen voraus, von denen das zweite erst nach Verbüßung der Strafe des ersten verübt worden ist. 156.

Nov. IX. Die Disposition des Abs. 1 derselben, daß die in Art. 17 d. Str.-G.-B. vorgeschriebene Strafverwandlung unterbleiben solle, bezieht sich nur auf Abs. 1, nicht auch Abs. 2 des Art. 300. 183. — Ein Erkenntniß, in welchem entgegen der Vorschrift der Nov. IX. Art. 300 angewendet worden ist, kann gleichwohl nicht mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. 61. 316.

S.

Schmähungen in Bezug auf Religion und Cultus — ** Zur Interpretation des Art. 232 d. Str.-G.-B. (Barth.) 236.

Sch. nicht gefunden in der Handlung eines Todtengräbers, welcher in der Leichenhalle unter Benutzung von Leichentüchern Unzucht getrieben. 236.

Ein einzelnes Kirchengebäude ist nicht selbst Gegenstand religiöser Verehrung, wohl aber die Kirche im Allgemeinen. 285.

Schmähungen — staatsgefährliche. Art. 128 des Str.-G.-B. nicht anwendbar auf Sch. von Beamten, die keine Behörde bilden. Wo einzelne Beamte schon an sich eine Behörde bilden, fällt nicht jede Beleidigung derselben sondern nur eine solche in Ansehung ihrer Berufshandlungen unter genannten Artikel 351.

Schwurgerichte — s. Geschworne.

Selbsthilfe — Die Fortsetzung der Ausübung einer Servitut nach erfolgtem Widerspruch des Gegners ist noch nicht unerlaubte S. Sie wird es erst durch Anwendung von Gewalt. 216.

Staatsanwalt — ** Fragerecht des St. und Vertheidigers (Löwe). 161.

Strafantrag — Dessen Vorhandensein muß im Erkenntniß ausdrücklich festgestellt sein. 352.

Rücknahme des St. nicht mehr zulässig, sobald das Erkenntniß publizirt ist, gleichviel, ob es bereits sämmtlichen Betheiligten oder nur erst dem Staatsanwalte bekannt gemacht worden. 184.

Strafprozeßordnung — ** Bemerkungen zu der Schrift „Die Königl. Sächsische Strafprozeßordnung und ihre bevorstehende Umgestaltung" (Schwarze). 201.

Digitized by Google

Strafverfügung — Insoweit die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Enderkenntniß nicht zulässig ist, ist sie es auch nicht gegen eine Strafverfügung. 221. — Der Staatsanwalt kann zwar gegen eine Strafverfügung mittels Einspruchs auf eine Erhöhung der Strafe hinwirken, nicht aber die ohnedies schon durch Erlaß einer St. zu Ungunsten des Angeschuldigten entschiedene Schuldfrage angreifen. 286.

T.

Todesstrafe — ** Ueber die Todesstrafe. 33.

Todtschlag — Untersuchung gegen Gasch wegen T. 129. — Untersuchung gegen den Gesellen L. wegen Tödtung eines Gerichtsdieners. 300.

U.

Unterschlagung — Dem „anvertrauten" Gute steht auch solches gleich, in dessen Besitz sich der Inhaber ohne Wissen und Willen des Eigenthümers gesetzt hat und in Bezug auf das ihm dieselben Verpflichtungen obliegen, wie im Falle einer Anvertrauung. 29.

Vermischung des fremden Geldes mit dem eignen — fortgesetztes Verbrechen. 308.

Ausgezeichnete Unterschlagung — Ist die frühere Verpflichtung des Beamten zugleich auf jedes künftig ihm zu übertragende Amt gerichtet gewesen, so bedarf es keiner neuen Verpflichtung. 49.

Es ist als Unterschlagung angesehen worden, als ein Posthalter, der bei einer Cassenrevision den durch seine Vorausnahme seines Gehalts entstandenen Defekt durch eine nur für die Dauer der Revision erborgte Geldsumme gedeckt hatte, nach Beendigung der Revision diese Summe wieder aus der Casse entnahm und dem Darleiher restituirte. 107.

In einem Falle, wo ein Postschreiber Gelder aus der Schaltercasse und später zur Deckung dieses Unterschleifs einen eingegangenen Geldbrief unterschlagen und den Inhalt desselben in die Schaltercasse gethan hatte, ist bezüglich der Aneignung des Briefs U., bezüglich des früheren Defekts, insoweit er durch den Inhalt des Geldbriefs gedeckt worden, rechtzeitiger Ersatz angenommen worden. 312.

Untersuchungsbeschluß — Das Zurückziehen desselben seiten des Untersuchungsrichters ohne Genehmigung des Bezirksgerichts ist statthaft. 121.

Unzucht, gewerbmäßige — ist mit Eigenthumsvergehen gleichartig. 142.

Unzucht mit Kindern — Es ist indifferent, ob Jemand die unzüchtige Handlung an einem Kinde vornimmt, oder von dem Kinde an sich vornehmen läßt. 28.

Urkunde — Unterzeichnung des Namens einer nicht existirenden Person. 369.

V.

Vereidung — s. Zeugen.

Verhaftung — Art. 80 der Str.-Pr.-O. bezieht sich nicht auf V. bereits verurtheilter Verbrecher. Eine Widersetzung gegen die V. solcher durch Privatpersonen kann nur als Widersetzung gegen erlaubte Selbsthilfe bestraft werden. 216.

Digitized by Google

Verheimlichung der Geburt. Der Grundsatz, daß Art. 160 des Str.-G.-B. auf die Geburt eines todten Kindes nicht anwendbar, ist dahin zu beschränken, daß die Gebärende auch das Kind für todt gehalten haben muß, widrigenfalls Art. 162 in Verbindung mit Art. 43 des Str.-G.-B. platzgreift. 311.

Verleumdung — s. Injurie.

Vernehmung — des Angeschuldigten p. requis. ist nicht ohne besondere Gründe statthaft. 124.

Versuch — oder vorbereitende Handlung? 347. — V. mit untauglichen Mitteln. 182.

Vertheidiger — ** Fragerecht des Staatsanwalts und V. (Löwe). 161.

Der Antrag auf Aktenvorlegung ist kein Antrag, auf welchen vom Gericht Beschluß zu fassen wäre, auch ist das Gericht nicht verpflichtet, den Vertheidiger von seiner Entschließung zu benachrichtigen. 250.

Verwaltungsstrafsachen — ** Ideelle Concurrenz von Criminal- und Polizeisachen, Begriff und Erforderniß eines Polizeivergehens (Barth). 236.

W.

Wechsel — Die widerrechtliche Aneignung eines W. kann nur dann der Aneignung der Summe, auf welche der Wechsel lautet, gleichgeachtet werden, wenn der W. ein Blankogiro enthält und daher zu seiner Verwerthung weitere verbrecherische Handlungen nicht nothwendig sind. 146.

Werthsermittelung — bei leicht verkäuflichen Sachen ist der übliche Verkaufs- nicht der Einkaufspreis als der gemeine Werth der Sache anzusehen. 144.

Widersetzlichkeit — Daß der Beamte die Grenzen seiner Competenz überschritten, schließt die Strafbarkeit der W. nicht aus, ist aber bei der Strafabmessung zu berücksichtigen. 20.

schon durch Zuhalten einer Thüre verübt. 25.

„oder gegen Diejenigen, welche auf deren Aufforderung Beistand leisten" (Art. 142) — die bloße Aufforderung genügt nicht, es ist auch die Gegenwart und Mitwirkung des Beamten nöthig. 216. — Art. 80 der Str.-Pr.-O. bezieht sich nicht auf Verhaftung bereits verurtheilter Verbrecher ibid. Widersetzung gegen die Verhaftung solcher durch Privatpersonen kann nur nach Art. 143 des Str.-G.-B. bestraft werden ibid.

Wiederaufnahme der Untersuchung — Zu einem Antrag auf W. einer gegen eine Ehefrau geführten Untersuchung ist der Ehemann als solcher nicht berechtigt. 58.

Winkelschriftstellerei — Art. 43 der Str.-P.-O. bezieht sich nur auf Assistenz bei persönlichem Erscheinen des Angehörigen vor Gericht, nicht auf Abfassung von Schriften für ihn, welche unter Art. 339 des Str.-G.-B. fallen. 286.

Wohnort — s. Competenz.

Zeugen — ** Die Vereidung der Zeugen (Schwarze). 365.

Dresden, Druck von C. Heinrich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
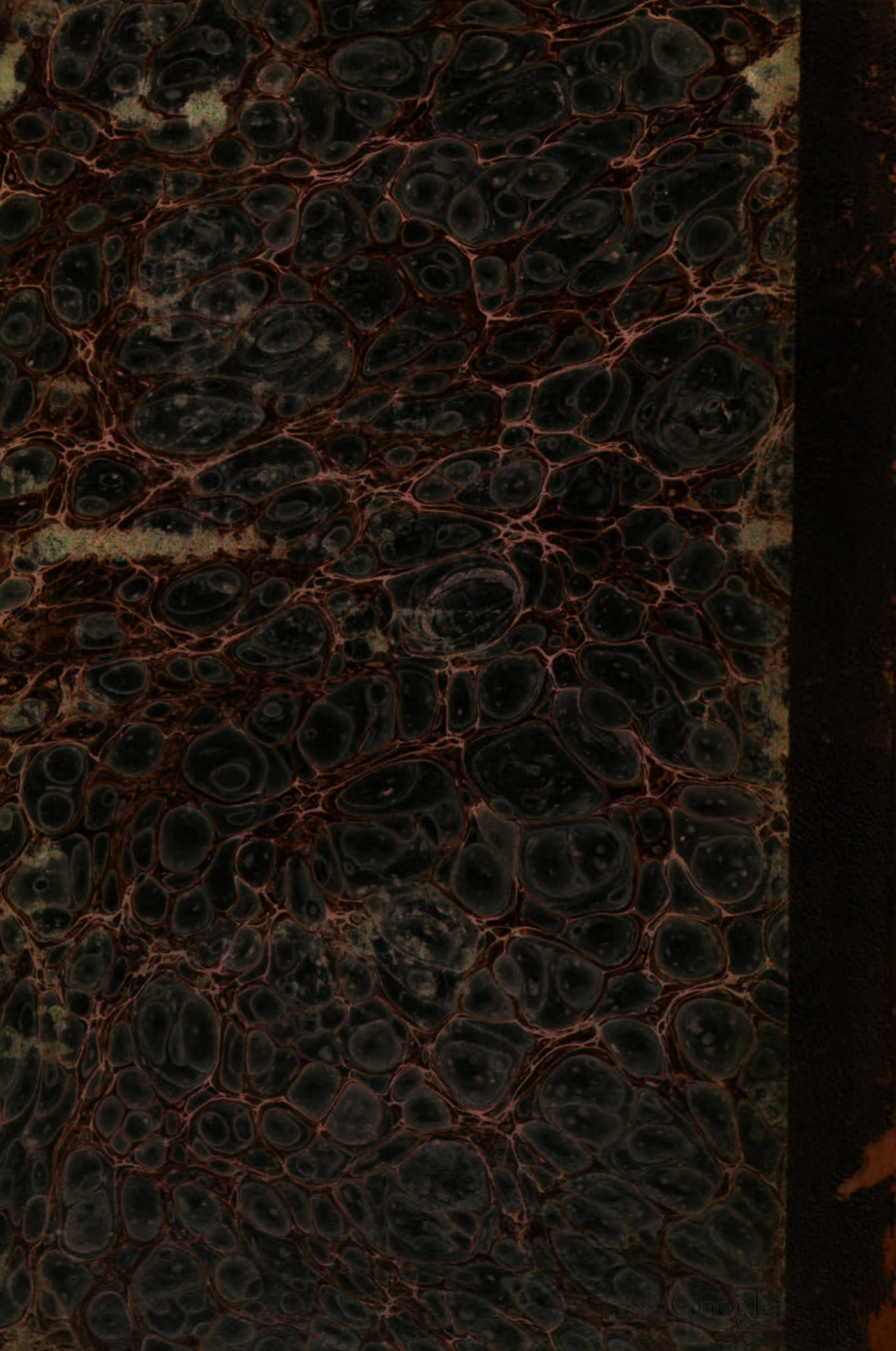
Digitized by Google